Digitized by Google

Crim.
40 nt

Brauer

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

deutschen Schwurgerichtsgesetze

in ihren Hauptbestimmungen

übersichtlich zusammengestellt,

mit

kurzem Hinweis auf fremdes, insbesondere französisches und englisches, auch schottisches und nordamerikanisches Recht,

von

Eduard Brauer,

Hofgerichtsrath in Bruchsal (bisher in Mannheim).

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1856.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Digitized by Google

Vorwort.

Eine mehrjährige Beobachtung und Leitung schwurgerichtlicher Verhandlungen ließ mich die Ueberzeugung gewinnen, daß die nähere Kenntniß und Vergleichung der verschiedenen deutschen Schwurgerichtsgesetze für Präsidenten und Richter, Staatsanwälte und Vertheidiger überaus förderlich und, im Verein mit prüfender Betrachtung des französischen und britischen Urbildes, vorzüglich geeignet erscheint, eine dem Geist der Gesetze wie dem Bedürfniß des Lebens entsprechende Rechtsübung zu sichern. Belehrt durch eigene Erfahrungen, wie es bei der abweichenden Anlage und Ordnung der Systeme und bei der Verstreuung einzelner Gesetzesbestimmungen oft sehr schwer hält, aus der Masse des Stoffes zu rechter Zeit das Rechte herauszufinden, entschloß ich mich aus Liebe zur Sache und mit dem Wunsche, zur genaueren Kenntniß unseres vaterländischen Rechtes einen kleinen Beitrag zu liefern, zur Bearbeitung und Herausgabe des vorliegenden Werkes.

Seit der Begriff eines gemeinen deutschen Rechtes fast durchgängig (hoffentlich doch nicht auf immer) zu wenig mehr als einem wesenlosen Schattenbilde herabgesunken ist und das Streben nach staatlicher und rechtlicher Besonderung überall mit erneuerter Anstrengung hervorbricht, muß einstweilen, wie man mehr und mehr einzusehen beginnt, eine Uebersicht der Einzelgesetzgebungen mit vergleichender Musterung ihrer erheblicheren Abweichungen, belebt durch das untilgbare Bewußtsein deutscher Zusammengehörigkeit und Rechtsgemeinsamkeit, die Stelle eines gemeinrechtlichen Systems vertreten. Ein brauchbares Hilfsmittel zu solcher Ueberschau und Vergleichung in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren möge diese Schrift bieten *).

*) Schon aus dem Obigen sowie auch aus dem Nachfolgenden läßt sich leicht erkennen, wie die vorliegende Schrift von anderen bisher erschienenen Schriften verwandten Inhalts, z. B. der werthvollen Sammlung aller neuen deutschen Strafprozeßordnungen von Professor Haeberlin, sich wesentlich unterscheidet.

Digitized by Google

Was den näheren Plan derselben betrifft, so beschränkt er sich auf die Hauptbestimmungen der deutschen Schwurgerichtsgesetze. Er befaßt sich sonach nur mit den schwurgerichtlichen Gesetzgebungen, mit Ausschluß der übrigen, wenngleich verwandten Strafprozeßgesetze; ferner: nur mit den deutschen Schwurgerichtsgesetzen, mit Ausschluß der jenseits des Rheines aufgenommenen französischen Gesetzgebung; und endlich auch: nur mit den Hauptbestimmungen der ersteren, mit Ausschluß unbedeutender Nebenbestimmungen. In letzterer Beziehung ist indeß die durch den vorgesetzten Zweck und Umfang des Werkes gebotene Grenze überall so gezogen, daß alle wesentlichen Bestimmungen thunlichst mitgetheilt und selbst Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung, soweit sie zum Verständniß der ersteren und zur näheren Kennzeichnung der Gesetzgebungen dienlich erscheinen, bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden. Während die ersteren, zum Theil wohl mit angemessenen Abkürzungen, immer wörtlich angegeben sind, ist hinsichtlich der letzteren, je nach Zweck und Gelegenheit, nicht selten die Form einer kurzen Andeutung, einer ergänzenden Bemerkung oder eines Auszugs des Hauptinhaltes gewählt*).

Entsprechend dem bezeichneten Plane des Werkes sind die besonderen Schwurgerichtsgesetze einiger der kleinsten deutschen Staaten, welche sich die Gesetze größerer Nachbarstaaten, obwohl nicht ohne einige Abänderungen, angeeignet haben, wie z. B. Anhalt-Bernburg, Waldeck, Anhalt-Dessau-Köthen, (vrgl. die Einleitung S. 3 und 8) nicht besonders berücksichtigt. Derartige Abweichungen mögen im Verhältniß zum Ganzen nach dem Zwecke unserer Darstellung füglich als Nebenbestimmungen behandelt werden. In Bezug auf die thüringischen Staaten schien es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebungen überhaupt genügend, die Strafprozeßordnung mit der Novelle vom Jahr 1854, wie sie zur Zeit in Sachsen-Weimar und Schwarzburg gilt, (s. Einleitung S. 7. 8) zu Grunde zu legen.

Die französische Strafprozeßgesetzgebung, insofern sie in deutschen Landestheilen jenseits des Rheines mit einigen Abweichungen noch Geltung hat, in die Reihe der deutschen Schwurgerichtsgesetze mit aufzunehmen, erschien nicht passend. Für unseren Zweck genügt vollkommen die Hinweisung auf das französische Recht an der Spitze jedes einzelnen Abschnittes, verbunden mit später Anführung der betreffenden Artikel des Code d'instruction criminelle und der neueren Abänderungsgesetze. Das französische Strafprozeßgesetz wird ohnehin wohl in oder bei der Hand

---

*) Wo im Text der Gesetze, bei Mittheilung einzelner Artikel oder Paragraphen, hie und da Worte oder Sätze der Kürze wegen oder als nicht hieher gehörig (stets unbeschadet des wesentlichen Sinnes) weggelassen sind, ist dieses durch Punkte (. . .) oder Striche (— — —) angedeutet. Wo statt des Textes selbst ein kürzerer Auszug gegeben ist, oder eine ergänzende oder erläuternde Bemerkung sich findet, ist dieses in der Regel durch Voranstellung des Zeichens * oder * * anschaulich gemacht.

Wegen der Abkürzungen in Bezeichnung der verschiedenen Gesetze sind die Noten zur Einleitung, S. 3—8, zu vergleichen.

Digitized by Google

jedes Rechtskundigen, der dafür ein Interesse hat, sich finden, die schon erwähnten Abweichungen vom französischen (oder vom jetzigen französischen) Rechte sind aber im Ganzen nicht so erheblich und wichtig, daß es angemessen gewesen wäre, dieselben, mit wesentlicher Erweiterung der Grenzen dieses Werkes, überall besonders zu berücksichtigen.

Von vorzüglicher Bedeutung erschien dagegen eine durchlaufende kurz und bündig gefaßte Vergleichung der entsprechenden Hauptbestimmungen und Grundsätze des englischen und des damit nahe verwandten schottischen und nordamerikanischen Rechtes (des Rechtes der vereinigten Staaten von Nordamerika), weil diese Vergleichung für die richtige Auffassung der deutschen Gesetze und für die klare Erkenntniß des Geistes der Schwurgerichtsanstalt höchst ersprießlich ist, so wenig auch, bei unbefangener Würdigung der gegebenen Verhältnisse, im Hinblick auf die große Verschiedenheiten unserer staatlichen und rechtlichen Entwicklung und zum Theil auch auf manche schwere, nur durch den Geist der englischen Rechtsübung gemilderten Gebrechen des britischen Strafverfahrens, jene fremden Gesetzgebungen als unbedingte Vorbilder und Muster für unsere deutschen gelten können.

In Bezug auf die mitgetheilten Bestimmungen des englischen Rechtes habe ich mich nicht blos an anerkannt treffliche Werke wie Mittermaier, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren und Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens, übersetzt und erklärt von Mühry, auch Glaser, das englische und schottische Strafverfahren, gehalten, sondern zum Theil auch unmittelbar aus englischen Quellen, soweit sie mir zu Gebot standen, namentlich auch aus den durch die Times veröffentlichten Schwurgerichtsverhandlungen, denen ich Jahre lang meine Aufmerksamkeit zuwendete, dienliche Aufschlüsse geschöpft. Wo eine Bestimmung zweifelhaft oder unverbürgt schien, (Sachkundige wissen, wie solche Fälle wegen der Eigenthümlichkeit der englischen Rechtsentwickelung und Rechtssprache so leicht vorkommen) habe ich dieses in geeigneter Weise anzudeuten gesucht. Auch schottische Gerichtsverhandlungen werden zwar bisweilen durch die Times mitgetheilt, doch geschieht dieß nicht häufig, sondern nur in Fällen von besonderer Bedeutung, in Bezug auf das schottische Verfahren war ich daher in der Lage, hauptsächlich den erwähnten Schriften von Mittermaier und Glaser zu folgen. Die erstere diente auch in Bezug auf das nordamerikanische Recht, insoweit dasselbe mit in Betracht kam, als Grundlage.

Bei der Auswahl und Aufstellung der einzelnen Abschnitte hat mich die natürliche Ordnung des Verfahrens, in Verbindung mit geeigneter Beachtung des practischen Bedürfnisses, geleitet. Die Ordnung eines einzelnen deutschen Gesetzes zu Grunde zu legen, wie dieß Dr. C. F. Müller in seinem schätzbaren Werke „das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten mit Beifügung der nach den neuesten deutschen Strafgesetzbüchern geltenden Bestimmungen" gethan hat, kam ich schon deßhalb nicht in Versuchung, weil kein hiezu vollständig geeignetes Gesetz, namentlich in den Staaten des ersten Ranges, sich darbot, ein Umstand, der wohl der Ausführung des Werkes nicht zum Schaden gereichte, da dasselbe

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Zuständigkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen	10
II.	Bestimmung der Zuständigkeit für den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen oder von Angeschuldigten	19
III.	Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen im Allgemeinen. Gründe der Unfähigkeit	22
IV.	Befreiung vom Amte eines Geschworenen. Gründe der Ablehnung	28
V.	Bildung der Geschworenenlisten. (Urliste, Bezirks- und Kreisliste. Jahresliste oder Hauptliste. Vierteljahres- oder Dienstliste.)	31
VI.	Besetzung des Schwurgerichtshofes. Ernennung des Vorsitzenden	46
VII.	Ablehnung von Gerichtsmitgliedern	50
VIII.	Das Amt des Schwurgerichtspräsidenten. Dessen Amtsgewalt. Sitzungspolizei	55
IX.	Die Staatsanwaltschaft	60
X.	Der Vertheidiger	70
XI.	Der Beschädigte und sein Ersatzanspruch. (Die Civilparthei, der Civilpunkt.)	75
XII.	Die Voruntersuchung. Leitende Grundsätze des Verfahrens	82
XIII.	Die Raths- und Anklagekammer und die Versetzung in den Anklagestand	107
XIV.	Fertigung der Anklageschrift. Eröffnung des Verweisungserkenntnisses, sowie der Anklageschrift	121
XV.	Weitere Vorbereitung des Hauptverfahrens. Bestimmung der vorzuladenden Zeugen. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten. Weitere Eröffnungen an denselben	125
XVI.	Ort und Zeit der Schwurgerichtssitzungen	134
XVII.	Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung	137
XVIII.	Ladung der Geschworenen. Entschuldigung und Bestrafung der Ausbleibenden. Ergänzung der Zahl der Hauptgeschworenen durch Ergänzungsgeschworene. (Ersatzgeschworene.)	141
XIX.	Bildung des Schwurgerichts (der Geschworenenbank), Ablehnungsrecht (Verwerfungsrecht.)	149
XX.	Unfähigkeit eines Geschworenen in Bezug auf eine einzelne Sache	155

Digitized by Google

Einleitung.

Uebersicht der Strafproceßgesetzgebungen.

Seitdem die längst als dringend nothwendig anerkannte, in den Zeiten der Ruhe allzulange verschobene, zeitgemäße Umgestaltung des deutschen Strafverfahrens in den Tagen des Sturmes zum Durchbruch gekommen ist, hat für die deutsche Strafrechtspflege ein neuer bedeutsamer Abschnitt begonnen.

Es ließ sich wohl vorhersehen, daß später, wenn die stärksten Wetter ausgetobt oder sich verzogen haben würden, so manche todtgeborene Frucht eines maßlosen Freiheitsdranges, so manches Mißgebilde einer sich überstürzenden Eile gar bald wieder ganz oder theilweise verschwinden und daß, nach einem natürlichen Gesetz, auch der durch Ueberstürzungen stets hervorgerufene Rückdrang nicht überall Maß und Ziel einhalten werde.

Das Schwurgericht, nach Keim und Kern eine ächt deutsche Rechtsanstalt und lange vor jenen Tagen des Sturmes und Dranges von tiefen Denkern, hochsinnigen Staatsmännern und berühmten Rechtskennern[1]) empfohlen, gehört nicht zu diesen schnell schwindenden Schöpfungen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es hat sich, zum Theil unter nicht sehr günstigen Verhältnissen (abgesehen von einzelnen verkehrt oder unter besonders widrigen Umständen angestellten Versuchen), im Ganzen als lebenskräftig und tüchtig bewährt und ungeachtet der damit verknüpften Lasten, ungeachtet mancher Gebrechen unserer Schwurgerichtsgesetze und ungeachtet fortgesetzter Anfechtung und Anfeindung, im Allgemeinen Achtung und steigende Anerkennung in weiteren Kreisen erworben.

Dagegen kann es auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Stimmen der Rechtskundigen nicht blos in Bezug auf Maß und Umfang des schwurgerichtlichen

1) Wie z. B. Kant (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 49), Möser (patriotische Phantasieen, I. S. 308), Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 373), Kleinschrod (systemat. Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts. II., S. 35), K. S. Zachariä (vierzig Bücher vom Staat, Buch XV. Hauptst. 15). Grolmann (Criminalrecht §. 513), Mittermaier (Lehre vom Beweise I., S. 94) u. a. M. Auch auf das unten, in Bezug auf Preussen, näher zu erwähnende Gutachten der k. preussischen Immediat-Justizcommission darf hier hingewiesen werden. Die deutsche Germanistenversammlung vom Jahr 1846 und 1847 erklärte sich gleichfalls für das Schwurgericht.

Digitized by Google

Strafverfahrens, sondern auch in Bezug auf Werth und Nutzen desselben noch immer getheilt sind, und in einzelnen deutschen Staaten hat man sich, unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse, nicht nur für wesentliche Beschränkung, sondern selbst für Abschaffung des Schwurgerichts und für Herstellung eines mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens ohne Geschworene entschieden, während in anderen Staaten noch das alte geheime Strafverfahren ohne wesentliche Umgestaltung fortdauert. Die Folgezeit wird zeigen, welches System den Sieg davon tragen soll; indeß darf doch, gestützt auf die Natur der Dinge und auf den Gang der geschichtlichen Rechtsentwicklung die Ueberzeugung schon jetzt ausgesprochen werden, daß das Schwurgericht in Deutschland, wenn auch vielleicht da und dort wieder verdrängt und vorübergehend gehemmt, vom heimischen Boden nicht völlig wieder verschwinden, sondern im deutschen Geiste fortentwickelt, zu einer höheren Stufe der Ausbildung gelangen wird.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Strafproceßgesetzgebung spalten sich nun die deutschen Staaten in drei Hauptgruppen, nämlich:

Die I. Gruppe: die Staaten, in denen das schwurgerichtliche Strafverfahren eingeführt ist. Sie nehmen fast den ganzen Südwesten und Westen, sowie den größten Theil des Nordens und der Mitte von Deutschland ein und bilden sowohl der Zahl als der räumlichen Ausdehnung nach bei Weitem die stärkste Gruppe. Uebrigens zerfallen sie wieder in zwei Classen:

1) solche Staaten, in welchen das ganze Strafverfahren im Einklang mit dem schwurgerichtlichen System (mehr oder weniger durchgreifend) neu geregelt ist, wie z. B. Preussen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, die thüringischen Staaten (zum Theil), in gewissem Sinne auch Bayern;

2) solche Staaten, in welchen dieß nicht der Fall, vielmehr das Schwurgericht vorläufig in das alte Gerichtssystem eingeschaltet ist.

Die II. Gruppe: die Staaten, in denen das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das holländische[2]) System) angenommen ist. Diese Staaten nehmen vorzugsweise den südlichsten und südöstlichen Theil, sowie die östliche Mitte von Deutschland ein. Beträchtlicher als ihre Zahl ist ihre räumliche Ausdehnung, weil Deutsch-Oesterreich an ihrer Spitze steht[3]).

Die III. Gruppe: die Staaten, worin das hergebrachte geheime Untersuchungsverfahren ohne wesentliche Umgestaltung, wenngleich zum Theil nicht ohne einzelne Verbesserungen, sich bis jetzt behauptet hat. Die Zahl und Ausdehnung dieser Staaten, worunter bemerkenswerther Weise zur Zeit gerade noch die freien Städte sich befinden, ist nicht bedeutend und wird sich voraussichtlich mehr und mehr verringern.

I.

Im Königreich Preussen, wo das Schwurgericht in einem wichtigen Theile des Landesgebiets, der Rheinprovinz, durch längere Uebung heimisch geworden war, ist die Bedeutung der Schwurgerichtsanstalt schon frühe in gründliche Erwägung gezogen worden. Jenes denkwürdige Guttachten der k. preussischen Immediat-Justizcommission über das Geschworenengericht vom Jahr 1819, ein ausführlicher Bericht, nach Maßgabe einer k. Kabinetsordre und Instruction vom Jahr 1816 auf den Grund längerer Prüfung und Beobachtung des rheinischen Strafverfahrens erstattet, giebt hier-

2) Auch in mehreren italienischen Staaten galt und gilt dieses System.

3) Einige Beachtung verdient wohl der Umstand, daß die Staaten, welche zur zweiten, oder dritten Gruppe gehören, fast insgesammt solche sind, welche entweder mit einem größeren nicht deutschen Lande in staatlicher Verbindung stehen oder doch von wendischen (slavischen) Stämmen bevölkert waren und noch Ueberreste hievon in sich fassen.

Digitized by Google

von Zeugniß. Die Mitglieder der Commission, zwei aus Rheinpreussen und drei aus Altpreussen, erklärten sich damals, die Letzteren nach jahrelanger Vergleichung und eigener Anschauung, einstimmig und entschieden für die Beibehaltung des Schwurgerichts.

Im Jahr 1846 wurde, eingeleitet durch eine vom Ministerium ausgegangene Denkschrift, durch Gesetz vom 17. Juli ein mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft vorerst nur für das Kammergericht und Criminalgericht in Berlin eingeführt. Nachdem dasselbe sodann durch Gesetz vom 7. April 1847 (zu der Zeit, als der vereinigte Landtag in das Leben trat), auch auf andere Criminalgerichte ausgedehnt worden war, erschien in Ausführung der Art. 92 und 93 der Verfassungsurkunde vom Dec. 1848, am 3. Januar 1849 die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen[4]. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 [5] mit einigen Abänderungen bestätigt und durch Zusätze ergänzt. Auch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom Jahr 1851 hatte schon einige Abänderungen gebracht. Durch das Gesetz vom 25. April 1853 wurde die Zuständigkeit des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren ohne Geschworene festgesetzt; die entgegenstehende Bestimmung des Art. 95 der Verfassungsurkunde vom Jan. 1850, wonach ein besonderer Schwurgerichtshof für solche Verbrechen in Aussicht stand, wurde aufgehoben. Endlich wurde durch das Gesetz vom 6. März 1854 die Zuständigkeit der Schwurgerichte bei politischen und Preßvergehen durch Gleichstellung dieser Vergehen mit anderen Vergehen beschränkt.

Neben den erwähnten Gesetzen gilt jedoch, namentlich in Bezug auf das Proceßrecht im engern Sinne, die alte Criminalordnung vom Jahr 1805 in ihren nicht abgeänderten Bestimmungen noch fort, indem ein schon im Jahr 1851 erschienener Entwurf eines vollständigen Strafproceßgesetzes für das ganze Königreich nicht zur Vorlage und Ausführung kam [6].

In Hohenzollern wurde die Gerichtseinrichtung und das Verfahren mit Geschworenen durch Gesetz vom 30. April 1851 geregelt.

Für die Rheinprovinz ist die französische Strafproceßgesetzgebung vom Jahr 1808 beibehalten worden. Im Jahr 1848 wurden mehrere dieselbe abändernden Bestimmungen wieder aufgehoben.

(Die preussische Verordnung vom 3. Jan. 1849 wurde mit geringen Abänderungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg durch Gesetz vom 28. März 1850, sowie im Fürstenthum Waldeck durch Gesetz vom 14. Juni 1850 angenommen).

Im Königreich Bayern, in dessen überrheinischem Gebiete das Schwurgericht in ähnlicher Weise seit lange in anerkannter Wirksamkeit stand, war die Frage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und das Geschwornengericht ebenfalls schon Jahrzehnte hindurch der Gegenstand lebhafter und sorgfältiger Erörterungen. Die königliche Akademie der Wissenschaften zu München machte schon im Jahr 1822 die Beschaffenheit des öffentlichen Gerichtsverfahrens der altdeutschen und insbesondere altbayerischen Rechtspflege zum Stoff einer Preisfrage, worauf mehrere Schriften von anerkanntem Werth über den Gegenstand erschienen, und später andere nachfolgten.

Im Jahr 1831 schien bereits die Einführung der Schwurgerichtseinrichtung sehr

---

4) Diese Verordnung vom 3. Jan. 1849 ist im Verlaufe des Werkes durchgängig mit der Abkürzung Verord. bezeichnet, z. B. [Verord. §. 1]

5) Im Verlauf des Werkes in Kürze mit dem Ausdruck: Gesetz (oder Gsz.) bezeichnet [Gsz. Art. 1].

6) Für das Strafrecht im engern Sinne gilt nun im ganzen Königreich Preussen das durch Kürze, Klarheit und Zweckmäßigkeit ausgezeichnete Strafgesetzbuch vom 3. 1851.

Digitized by Google

nahe zu stehen. Das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung des zweiten Theiles des Strafproceßgesetzbuches vom Jahr 1813 betreffend [7]), rief dieselbe in das Leben. Aehnlich wie in Preussen gilt die ältere Strafproceßordnung, der zweite Theil des Strafgesetzbuches, in den nicht abgeänderten Bestimmungen vorerst noch fort [8]). Ein in den letzten Jahren den Landständen vorgelegter Entwurf eines umfassenden Strafproceßgesetzes kam nicht zu vollständiger Berathung. Das Gesetz vom 15. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung und Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wurde wegen des bedeutenden Kostenaufwandes bisher nicht in Ausführung gebracht.

In der bayer. Rheinpfalz besteht noch die alte französische Strafgesetzgebung (Strafrecht und Strafproceß).

Für das Königreich Hannover erging unter dem 24. Dec. 1849 ein Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte [9]), sowie auch ein (vorläufiges) Gesetz über das mündlich-öffentliche Verfahren mit Geschworenen. Das letztere Gesetz wurde durch die Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850, ein vollständiges Strafproceßgesetz, womit gleichzeitig auch das Gesetz über die Gerichtsverfassung [10]) und die vortreffliche bürgerliche Proceßordnung erschien, ersetzt, während das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte noch forthin gilt [11]).

Das Königreich Würtemberg erhielt am ersten März 1839 mit einem neuen Strafgesetz [12]) ein Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte. Die Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843, ein mehr an das bisherige System des Strafverfahrens sich anlehnendes Gesetz mit einer sehr beschränkten öffentlichen und mündlichen Schlußverhandlung nebst Staatsanwaltschaft, aber ohne Vorführung der Beweise, wurde vorerst nur auf 6 Jahre eingeführt, durch Gesetz vom 1. April 1852 aber mit Ausnahme der Artikel 262 — 283 im Ganzen endgültig angenommen. Durch das Gesetz vom 14. August 1849 über das Verfahren in Straffachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ist nun für schwere Straffälle ein schwurgerichtliches Verfahren vorgezeichnet [13]). Bei Verbrechen, auf denen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthaus steht, welche aber gleichwohl nicht vor die Schwurgerichte gehören, findet aber jetzt gemäß Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom Jahr 1852 das in der Strafproceßordnung Art. 256 bis 261 für höhere Straffälle vorgeschriebene (nicht öffentliche) Schlußverfahren vor dem Untersuchungsrichter Statt. Das Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung enthält in den Art. 4 und 5 Zusatzbestimmungen in Bezug auf das Schwurgerichtsgesetz.

Auch das Großherzogthum Baden erhielt schon am 6. März 1845 nicht nur ein neues Strafgesetzbuch, sondern überhaupt eine vollständige Strafgesetzgebung mit Einschluß eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung. Die Strafproceßordnung insbesondere hatte, abweichend von der würtembergischen, den Grundsatz der Oeffent-

---

7) Dieses Gesetz wird in dem Werke kurz als Schwurgerichtsgesetz angeführt werden [Sch w. G. Art. 1].

8) Der erste Theil des Strafgesetzbuchs vom J. 1813, welcher das Strafrecht im engern Sinne umfaßt, gilt, freilich durch mehrere Abänderungsgesetze seither theilweise umgestaltet, zur Zeit noch fort.

Im Jahre 1814 wurde dieses Gesetzbuch mit einigen Aenderungen auch in Oldenburg eingeführt. Ein neues Strafgesetzbuch für Bayern steht in Aussicht.

9) Im Werke kurz bezeichnet als Schwurgerichtsbildungsgesetz [Schw.B. G. §. 1].

10) Im Werke angeführt mit Abkürzung: [StPO. § 1] und [Gerichts-Verfaß. §. 1].

11) Das hannöverische Strafgesetzbuch ist im Jahr 1840 erschienen.

12) Würtembergisches Strafgesetzbuch vom Mai 1839. Durch Gesetz vom 13. August 1849 erlitt dasselbe einige Abänderungen.

13) Dieses Gesetz wird im Werk als Schwurgerichtsgesetz angeführt [Schw.G. Art. 1]. die Abkürzung StPO. bedeutet die Strafproceßordnung vom J. 1843.

Digitized by Google

lichkeit und Mündlichkeit, der in bürgerlichen Streitsachen und in Preßstrafsachen [14]) schon im Jahr 1831 zur Geltung gekommen war, in höherem Maße anerkannt und der Staatsanwaltschaft, welche schon seit dem Preßgesetz vom Jahr 1831 und namentlich nach Verordnung und Gesetz vom Jahr 1836 und 1837 zu einiger Wirksamkeit gelangt war, im ganzen Verfahren eine umfassende Thätigkeit angewiesen. Diese Strafgesetzgebung war jedoch wegen der nothwendigen Strafgerichtsbauten und mancher Schwierigkeit in der Ausführung noch nicht in Vollzug gesetzt, als das verhängnißvolle Jahr 1848 erschien. Damals wurde das Strafgesetzbuch, in einer mit richtigen Rechtsgrundsätzen schwer zu vereinigenden Weise vorläufig für Preßstrafsachen allein in Anwendung gesetzt, während für andere Strafsachen das alte Strafedict vom Jahr 1803 noch als Richtschnur diente. Ein vorläufiges Schwurgerichtsgesetz vom Jahr 1848, wonach einstweilen mit theilweiser Einführung der Schwurgerichte unter sonstiger Beibehaltung der alten Verfahrungsart und Gerichtseinrichtung vorgeschritten werden sollte, stieß in den landständischen Kammern auf Widerstand, indem dort die baldige vollständige Einführung der neuen Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung mit der erforderlichen Umänderung vorgezogen wurde. Diese wurde dann auch durch Vorlage des Entwurfes einer umgestalteten Strafproceßordnung vorbereitet, durch die Ereignisse vom Jahr 1849 aber gehemmt.

Im Jahr 1848 war der allzukühne Versuch gewagt worden, das Schwurgericht nach Maßgabe des blos zu diesem Zweck vorläufig theilweise verkündeten Gesetzesentwurfes über Einführung der Schwurgerichte, ausnahmsweise in Bezug auf die hochverrätherischen Unternehmungen jenes Jahrs in Wirksamkeit zu setzen. Wie dieser Versuch ausfiel, ist bekannt.

An eine alsbaldige, vollständige Einführung einer neuen Strafgesetzgebung konnte nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung aus mehrfachen Gründen nicht wohl gedacht werden, so erschien denn das Gesetz vom 5. Februar 1851 [15]), wodurch das Strafgesetzbuch mit einigen Abänderungen und Zusätzen eingeführt und das Schwurgericht für schwere Straffälle hergestellt, im Uebrigen aber die alte Gerichtseinrichtung und auch die alte Verfahrungsart, obwohl durch manche Bestimmungen (wie namentlich durch Einführung einzelner Titel der Strafproceßordnung) wesentlich verbessert, vorerst noch beibehalten wurde. Daß die Hofgerichte von der ihnen eingeräumten Befugniß, in hofgerichtlichen Strafsachen zu besserer Aufklärung der Sache etwa noch eine mündliche Schlußverhandlung anzuordnen, unter den bestehenden Verhältnissen nur geringen Gebrauch machen können, ließ sich voraussehen.

Dem Kurfürstenthum Hessen wurde am 31. Oct. 1848 ein Gesetz über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten und gleichzeitig ein Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens [16]) verliehen. Hiedurch wurde ein Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege nebst dem Schwurgericht eingeführt.

Dieses Gesetz, das ziemlich umfassend, aber doch nicht als eine vollständige Strafproceßordnung zu betrachten ist, insofern in manchen Punkten (wie namentlich hinsichtlich der Zulässigkeit und Förmlichkeit einzelner Untersuchungshandlungen und der Zulässigkeit von Beweismitteln) das bisherige Recht bestehen blieb, wurde durch

---

14) Mit Unterbrechung vom Juli 1832 bis März 1848, was die Oeffentlichkeit in Preßstrafsachen betrifft.

15) Der Kürze wegen im Werk als Schwurgerichtsgesetz bezeichnet. [Schw. G. §. 1]. StPO. bedeutet die Strafproceßordnung vom Jahr 1845.

16) Das Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens ist im Werk kurz als Straf.-Verfahr. Gesetz bezeichnet [Straf.-Verfahr. G. §. 1.], das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte als Gerichtsverfassung.

Digitized by Google

das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 [17]), abändernde Bestimmungen über Organisation der Rechtspflege und des Verfahrens in Strafsachen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreiten betreffend, unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden landständischen Zustimmung, eben so wie auch das Gesetz über die Gerichtseinrichtung in manchen Stücken wesentlich abgeändert. Insbesondere wurde die Zuständigkeit der Schwurgerichte bedeutend beschränkt, die Bildung der Geschworenenlisten abweichend geregelt, die Bestellung eines Instructionsrichters bei dem Obergericht, sowie die Rathskammer beseitigt, überhaupt die Gerichtseinrichtung vereinfacht [18]).

Im Grosherzogthum Hessen hatte das aus der Zeit der französischen Herrschaft am linken Rheinufer stammende Schwurgericht in der Provinz Rheinhessen längst Wurzel gefaßt und sich befestigt. Nachdem schon im Jahr 1841 das neue Strafgesetzbuch für das ganze Staatsgebiet in Kraft getreten war, wurde durch das Gesetz vom 28. Oct. 1848 [19]) auch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ein mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten eingeführt und durch Gesetz vom 31. December 1848, zum Theil in Uebereinstimmung mit ersterem, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen gleichfalls in einigen Punkten neu geregelt.

Das Gesetz vom 28. Oct. 1848 enthielt blos die Einführung eines schwurgerichtlichen Verfahrens mit vorläufigem Anschluß an die bestehende Einrichtung der Gerichte und des Strafverfahrens, eine vollständige Strafgesetzgebung sollte nachfolgen. Durch Gesetz vom 22. März 1852 (was Rheinhessen betrifft vom 26. April 1852) wurde die Gesetzgebung vom Jahr 1848 in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeit der Assisen und die Wahl der Geschworenen theilweise abgeändert, übrigens für die dem Schwurgericht hiedurch wieder entzogenen Strafsachen ein öffentliches und mündliches Verfahren vor den Provinzialstrafgerichten auch für Starkenburg und Oberhessen angeordnet.

Schon im Jahr 1852—1853 erschien der Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, mit Motiven. Bei diesem Entwurf, dem bereits im Jahr 1848 ein früherer vorausgegangen war, welcher damals wenig Anklang gefunden hatte, diente theils die französische Strafproceßordnung vom Jahr 1808, theils insbesondere der preußische Entwurf einer Strafproceßordnung vom Jahr 1851 [20]) als Leitfaden bei der Ausarbeitung und vielfach auch als Grundlage [21]). Die Bestimmung der Zuständigkeit der Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen ist darin in der Hauptsache nicht abgeändert, obwohl der Nachtrag zu den Motiven darauf hindeutet, daß die Verweisung schwerer politischer Verbrechen an einen ohne Geschworene urtheilenden Gerichtshof, nach dem Vorgang Preußens, in Aussicht steht. Im Uebrigen ist, was das schwurgerichtliche Verfahren betrifft, in sehr vielem Stücken das bisher angenommene System im Wesentlichen ebenfalls beibehalten, wie namentlich hinsichtlich der Zahl der Richter, der Fragestellung, der erforderlichen Stimmenzahl zu einem gültigen Wahrspruch u. s. w. Im Frühjahr 1855 erfolgte ein Gutachten des obersten Gerichtshofes über den Entwurf, wonach derselbe einer weiteren Ueberarbeitung unterzogen wurde, um dem Landtage sodann vorgelegt zu werden. Eine Einführung des neuen Gesetzes in nächster Zukunft dürfte kaum zu erwarten sein.

Das Herzogthum Braunschweig hatte im Jahr 1840 ein neues Strafge-

---

17) Im Werke bezeichnet: [Provisor. Gesetz §.].

18) Ein besonderes Strafgesetzbuch für Kurhessen ist nicht vorhanden.

19) Als Schwurgerichtsgesetz im Werke bezeichnet [Schw. G. Art. 1].

20) Ein Entwurf, der in Preußen nicht zur Ausführung kam, s. oben.

21) Vgl. Motive §. 1. Es soll hiedurch, wenn auch keine völlige Einheit der Gesetzgebung diesseits und jenseits des Rheins, doch wenigstens die möglichste materielle Gleichförmigkeit des Strafprocesses angebahnt werden.

Digitized by Google

setzbuch [22]) und hierdurch eine wesentliche Verbesserung seiner Strafrechtspflege erlangt. Eine gründliche Umgestaltung derselben kann durch das Gesetz vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betreffend, und die Strafproceßordnung vom 22. August 1849 zu Stande [23]). Hiernach findet seit Juli 1850 ein Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft und ein öffentliches und mündliches Hauptverfahren in allen gerichtlichen Strafsachen, in schwereren Strafsällen aber (so wie in den ihnen gleichgestellten Strafsachen) ein Verfahren mit Geschworenen Statt. Im Einzelnen zeichnet sich die braunschweigische Strafproceßordnung durch eigenthümliche, vom französischen Vorbild mehr abweichende Bestimmungen aus, wie z. B. durch Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung, Beseitigung des Resumé's, Erforderniß der Einstimmigkeit des Wahrspruchs, Gestattung eines Specialverdicts, Abschaffung des Rechtsmittels der Berufung u. dergl. In Bezug auf die Zulässigkeit der Beweismittel ist das ältere Recht noch anwendbar.

Dem Herzogthum Nassau diente die Strafgesetzgebung seines Nachbarlandes, des Großherzogthums Hessen, zum Vorbilde. Ebenso wie das nassauische Strafgesetzbuch vom Jahr 1849 mit wenigen Abänderungen fast durchgehends dem hessischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1841 entspricht, erscheint auch das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 [24]) die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Schwurgerichten betreffend, meist als eine wörtlich getreue Nachbildung des hessischen Gesetzes vom 28. Oct. 1848. Einzelne Theile, wie z. B. die Voruntersuchung, sind jedoch selbstständiger behandelt. Damals ergieng auch das Gesetz vom 14. April 1849, die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen betreffend.

Durch das provisorische Gesetz vom 23. Dec. 1851 wurde das zuletzt erwähnte Gesetz wesentlich abgeändert, indem das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, sowie andere politische Verbrechen und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen den Assisenhöfen entzogen und dem Plenum der Hofgerichte zur Aburtheilung ohne Geschworene zugewiesen wurden. Eine fernere, allgemeine Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit in Bezug auf das gedrohte Strafmaß wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1853 hinzugefügt; die hiedurch den Geschworenen weiter entzogenen Verbrechen sind von den Assisenhöfen ohne Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilen. Durch Verordnung vom 4. Nov. 1853, endlich wurde das Verfahren in den Untersuchungen, welche bei den Criminalgerichten geführt werden, in einigen Punkten näher bestimmt.

Ein vor mehreren Jahren erschienener Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung wurde bei Seite gelegt.

Die Staaten Thüringens (mit diesem Stammnamen werden in neuerer Zeit die sächsischen Herzogthümer mit Einschluß von Weimar und die schwarzburgischen Lande bezeichnet) stehen schon durch das gemeinschaftliche Gesammtoberappellationsgericht zu Jena in einem gewissen Rechtsverbande. Auch die Fürstenthümer Reuß und (seit 1850) auch das Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen sind übrigens diesem Gesammtgerichtshofe unterworfen.

In Bezug auf das Strafrecht insbesondere ist das thüringische Strafgesetzbuch vom Jahr 1850 von allen zu dem erwähnten Gerichtsverband gehörigen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg und Reuß, angenommen worden, freilich zum Theil mit einzelnen Abweichungen. (S. Altenburg hat sich an die Strafgesetzgebung des Königreichs Sachsen näher angeschlossen [25]); von Anhalt-

22) Das braunschweigische Strafgesetzbuch vom Jahr 1840 wurde im Jahr 1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt. Auf dem Landtage vom Jahr 1850 fand das Schwurgericht auch in Lippe-Detmold Eingang.
23) Im Werk bezeichnet mit Gerichtsverfaß. G. und StPO.
24) Im Werk bezeichnet als Schwurgerichtsgesetz [Schw. G. Art. 1].
25) Siehe unter Ziff. II. unten.

Digitized by Google

Bernburg ist schon oben bei Preußen die Rede gewesen). Die beabsichtigte völlige Gemeinsamkeit des Strafrechts scheiterte am Widerspruch der einzelnen Regierungen.

Im Gebiete des Strafprocesses stieß die angestrebte Vereinigung auf noch größere Schwierigkeiten; indeß wurde die thüringische Strafproceßordnung vom Jahr 1850 [26]) wenigstens von S. Weimar am 20. März, von S. Meiningen am 21. Juni, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt am 25. März und 26. April, von Anhalt-Dessau und Köthen am 28. Mai 1850 angenommen, obwohl, namentlich, was Anhalt betrifft, mit einigen Abweichungen. Dieselbe enthält ein vollständiges, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Schwurgericht gebautes Strafproceßgesetz. Ein ergänzender, zum Theil auch abändernder Nachtrag hiezu, die „Novelle" vom Jahr 1854 [27]), ist vorerst nur von S. Weimar durch Gesetz vom 9. December und von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen durch Gesetz vom 24. Nov. und 10. Dec. 1854 angenommen worden [28]). Es steht jedoch zu erwarten, daß dieser Nachtrag, so wie das Gesetz, selbst auch noch von andern betheiligten Staaten, der Hauptsache nach, aufgenommen werden wird; jedenfalls gilt dieß von S. Koburg-Gotha, wo im Frühjahr 1855 eine Commission zur Ausarbeitung bezüglicher Gesetzesentwürfe bestellt wurde und auch im Laufe des Sommers ihre Arbeit beendigte.

Zu den bisher aufgezählten deutschen Staaten in denen das schwurgerichtliche Strafverfahren Eingang fand, und sich behauptete, werden in naher Zukunft voraussichtlich noch einige andere Bundesstaaten hinzutreten. In dieser Beziehung ist besonders die freie Stadt Frankfurt zu nennen. Ein Gesetzesentwurf über das Verfahren in Strafsachen [29]) wurde im Juni 1855 vom Senate dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und auf erstattete Berichte, mit einigen von der Regierung gebilligten Abänderungen, im Sept. von der gesetzgebenden Versammlung angenommen. Nach dem Entwurf hat das Schwurgericht über alle mit Todesstrafe, lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe über 5 Jahre oder Dienstentsetzung bedrohten strafbaren Handlungen, ferner Aufruhr, Münzverbrechen und Münzvergehen, Fälschung von Staatspapieren, Meineid, Duell, doppelte Ehe nnd Erpressung zu erkennen, der Wahrspruch erfordert eine Mehrheit von mehr als 7 Stimmen, die Zahl der Richter beträgt nur 3, bei vollem Geständniß aber findet keine Verhandlung vor den Geschworenen Statt.

Zur Zeit scheint die Wahl eines Cassationshofes der Ausführung des Gesetzes noch Schwierigkeiten entgegenzustellen.

Auch im Grossherzogthum Oldenburg [30]) steht die Herstellung eines verbesserten Strafverfahrens mit Schwurgerichten noch in Aussicht. Im Laufe des Jahrs 1855 ist mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Gerichtsverfassung begonnen worden.

II.

An der Spitze der Staaten, welche eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft, aber ohne Mitwirkung von Geschwornen gegründete Strafrechtspflege angenommen haben, steht das Kaiserthum Oesterreich. Die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850, welche nur für einen Theil des Reiches, namentlich die deutschen Lande, bestimmt war und alle

---

26) Im Werke bezeichnet mit StPO.

27) Im Werke bezeichnet als Novelle [Nov. §. 1].

28) Die Strafgesetzgebung von S. Weimar und Schwarzburg stimmt völlig überein. In Bezug auf diese Staaten kam auch die Verschmelzung der Gerichtssprengel zu Stande.

29) Ueber einen früheren Entwurf berieth die gesetzgebende Versammlung im Jahr 1851.

30) Vgl. oben Note 8).

Digitized by Google

älteren Gesetze über das Strafverfahren aufhob, beruhte auf dem schwurgerichtlichen System; sie trat im Laufe des Jahrs 1850 in das Leben [31]), wurde jedoch durch die kaiserl. Verordnung vom 11. Januar 1852, nach Maßgabe der Beschlüsse vom 31. Dec. 1851, durch Aufhebung der Geschworenengerichte wesentlich abgeändert, und durch die für das ganze Reich [32]) gegebene jüngste Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 völlig aufgehoben. Wenn man bedauern mag, daß das deutsche Oesterreich, wo bereits in Bezug auf wissenschaftliche und practische Heranbildung des schwurgerichtlichen Verfahrens in kurzer Zeit Tüchtiges geleistet worden war, vom schwurgerichtlichen System sich losgesagt hat, so muß man doch anerkennen, daß das schwurgerichtliche System für eine (in Durchführung der einheitlichen Gesetzgebung) auf alle Kronländer sich erstreckende Strafproceßordnung nicht wohl aufrecht erhalten werden konnte, und daß dieses neue Gesetz, worin der Grundsatz der Oeffentlichkeit [33]) und Mündlichkeit, so wie der Staatsanwaltschaft festgehalten und durchgeführt ist, bei manchen anderen Vorzügen durch eine auf Schutz und Schonung der Rechte des Einzelnen sorgsam achtende Humanität sich empfiehlt. In Bezug auf die Beweiserforderniße ist darin ein den (aufgehobenen) Bestimmungen der badischen Strafproceßordnung vom Jahr 1843 verwandtes System angenommen.

Das Königreich Sachsen, welches im Jahr 1848 den unglücklichen Versuch gewagt hatte, das Schwurgericht vorläufig für Preßsachen allein, zur bewegtesten Zeit und auf den Grund einer auf Volkswahlen beruhenden Geschworenenliste, in das Leben zu führen (Gesetz vom 18. Nov. 1848) und im Jahr 1849 zudem von einem blutigen Aufstand heimgesucht wurde, konnte im Gebiete des Schwurgerichtsverfahrens keine günstigen Erfahrungen machen.

Es wurde auch das Schwurgerichtsgesetz vom Jahr 1848 am 21. Nov. 1850 wieder aufgehoben, und in dem im Jahr 1853 erschienem Entwurf einer Strafproceßordnung, unter Festhaltung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Staatsanwaltschaft, das Schwurgericht aufgegeben. Die Einführung der angenommenen Strafproceßordnung steht bevor [34]).

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat sich in der Strafrechtspflege dem Gang seines Nachbarstaates des Königreichs Sachsen, angeschlossen. Wie die anderen sächsischen Herzogthümer war daselbst, durch Gesetz vom 24. März 1849, ein schwurgerichtliches Verfahren vorerst für politische und Preßvergehen allein eingeführt worden. Im Jahr 1851 und 1852 stand noch die allgemeine Einführung des Schwurgerichtsverfahrens in Aussicht. Am 27. Februar 1854 erhielt jedoch das Herzogthum eine auf öffentliches und mündliches Verfahren ohne Geschworene gebaute Strafproceßordnung.

Auch die zum deutschen Bunde gehörigen Theile des Königreichs der Niederlande können hier erwähnt werden, insofern dort das holländische System des Strafverfahrens ohne Geschworene gilt.

---

31) Im Januar 1851 fanden die ersten schwurgerichtlichen Verhandlungen in Wien Statt.

32) Mit Ausnahme der Militärgränze. Schon durch k. Patent vom 27. Mai 1852 war das Strafgesetzbuch vom Jahr 1803, welches bisher nur in einem Theil des Reiches Geltung hatte, in neuer Ueberarbeitung auf das ganze Reich, mit gleicher Ausnahme, ausgedehnt worden.

33) Die Oeffentlichkeit erscheint allerdings etwas beschränkt, doch nicht in solchem Maße, daß die Hauptvortheile der Oeffentlichkeit dabei nicht erreicht werden könnten.

34) Das königlich sächsische Strafgesetzbuch vom 30. März 1838 wurde im Jahr 1841 auch von Sachsen-Altenburg angenommen. Ein umgearbeitetes Strafgesetzbuch wurde jedoch im Königreich Sachsen bereits Gegenstand landständischer Verhandlungen.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Zuständigkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen.

Vgl. franz. StPO. Art. 133 und franz. StGB. (Code pénal) Art. 1, 6—8, ferner Verfassungsurkunde 1848 Art. 82 folg., von 1852 Art. 54 folg., Senatsconsult vom 10. Juli 1852.

In England und Schottland, sowie in den vereinigten Staaten von Nordamerika findet das schwurgerichtliche Verfahren nicht blos in Strafsachen, sondern auch in bürgerlichen Streitsachen, und zwar, was die ersteren Sachen betrifft, mit geringen Ausnahmen in allen Fällen von einiger Bedeutung Statt. (In England werden nicht blos die eigentlichen Assisen, welche mittelst Rundgangs der königlichen Richter zur Aburtheilung der schwereren Fälle abgehalten werden, sondern auch die Vierteljahressitzungen der vereinigten Friedensrichter, Quarter sessions of the peace, und in Schottland in ähnlicher Weise nicht blos die Assisen, sondern auch die nicht summarisch zur Erledigung kommenden Strafgerichtsverhandlungen der Sheriffs unter Mitwirkung von Geschworenen erledigt. Auch die oberste Strafgerichtsbarkeit des Parlaments, insbesondere die des Oberhauses in Bezug auf schwere Verbrechen[1]) der Peers des Reiches, deren Frauen, Töchter und Wittwen, sowie der Gemahlin des Königs, wird als eine schwurgerichtliche betrachtet).

Nach dem französischen System dagegen besteht das Schwurgericht nur für Strafsachen und in der Regel nur für die schweren Straffälle, nämlich für crimes im Gegensatz von délits und contraventions. Die durch Art. 553—595 der StPO. vom J. 1808 bestellten Specialgerichtshöfe ohne Geschworene (für Landstreicher, zu entehrenden Strafen Verurtheilte, bewaffnete Empörer und Schmuggler u. s. w.) sind schon durch die Charte vom J. 1830 beseitigt worden. Nach Art. 28 der Letzteren hatte aber die Pairskammer über schwere Staatsverbrechen zu erkennen. Gemäß Art. 91—98 der Verfassung vom J. 1848, sowie auch (in etwas abgeänderter Weise) nach Art. 54 der Verfassung vom J. 1852 und Senatsconsult vom 10. Juli 1852 hat ein Staatsschwurgerichtshof über die ihm zugewiesenen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats namentlich auch gegen den Präsidenten (Kaiser), abzuurtheilen[2]).

Das französische System gilt auch in Belgien, doch giebt es dort gar keine Ausnahmsgerichte und Art. 26 des Gesetzes vom 15. Mai 1838 gewährt der Anklagekammer sowie dem Assisenhof die Befugniß, unter besonderen Umständen auch Verbrechen vor die Zuchtpolizeigerichte zu weisen (zu „correctionnalisiren" wie die Rechtsgelehrten sich ausdrücken).

Dem französischen System sind auch im Ganzen die deutschen Schwurgerichtsgesetze gefolgt, jedoch nicht ohne mannigfaltige Verschiedenheit in Bezug auf die Bestimmung des Umfangs der Zuständigkeit. In Kurhessen und Nassau sind die politischen und die Preßverbrechen den Geschworenen völlig entzogen, in Preussen die politischen Verbrechen zum

---

1) Treason und Felony; vgl. Abschn. XIV. die erste Anmerkung. Anklagen gegen andere Personen können durch das Unterhaus an das Oberhaus gebracht werden.

2) Die politischen Vergehen und Preßvergehen sind (im Uebrigen) nach Verfassung vom J. 1848 Art. 83 den Schwurgerichten zugewiesen. In Belgien gilt dieser Grundsatz nach Art. 98 der Verfassung ohne Beschränkung. In Frankreich dagegen ist durch Gesetz vom 27. Juli 1849 hinsichtlich einiger Preßvergehen eine weitere Beschränkung hinzugetreten. Für die der Rebellion angeklagten Personen enthält das theilweise noch geltende Gesetz vom 9. Sept. 1835 einige besondere Bestimmungen.

Digitized by Google

Theil. Eine vorzugsweise Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte soll jedoch nach Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 nicht Statt finden. Hiernach ist eine Abänderung einzelner Landesgesetze theils schon erfolgt, theils noch zu erwarten.

Preussen: [Einführ. Gesetz zum StGB. Art. XIII.] In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3ten Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung: in Ansehung der Uebertretungen: durch Einzelrichter; in Ansehung der Vergehen: durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen; in Ansehung der Verbrechen[3]): durch die Schwurgerichtshöfe. [Art. XIV.] Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung: in Ansehung der Uebertretungen: durch die Polizeigerichte; in Ansehung der Vergehen: durch die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte; in Ansehung der Verbrechen: durch die Schwurgerichtshöfe. [Art. XV.] Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann competent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann. (* Der Art. XIX. des genannten Einführ. Gesetzes, desgleichen die Bestimmungen der §. 60 und 61 der Verordnung vom 3ten Januar 1849, insoweit sie eine ausgedehntere Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe in Ansehung gewißer Vergehen, namentlich der politischen und Preßvergehen[4]) festsetzten, sind durch das unten folgende jüngste Gesetz vom 6ten März 1854 aufgehoben).

[Gesetz vom 21sten Mai 1852, betreffend die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom J. 1850; Art. 2.] Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschwornengerichts regelt das Gesetz. [Art. 3.] Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

[Gesetz vom 25sten April 1853, betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren; §. 1.] Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht. (* * Der erste Titel des zweiten Theils des Strafgesetzb. handelt vom Hochverrath und Landesverrath, der §. 74 und 76 von Majestätsbeleidigung durch Thätlichkeit gegen die Person des Königs und von thät-

---

3) Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahre bedrohen, ist ein Verbrechen. StGB. §. 1.

4) Ein Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit enthält unter Anerkennung des Grundsatzes, daß hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt der Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, sowie hinsichtlich der Zuständigkeit zum Erkenntniß über Unterdrückung der Druckschriften die Landesgesetze entscheiden, im §. 22 die beschränkende Bestimmung: „Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht Statt finden."

Digitized by Google

licher Beleidigung gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des königlichen Hauses, oder des Regenten, der §. 78 aber von hochverrätherischen Handlungen gegen einen deutschen Staat oder dessen Regenten, sowie auch gegen einen anderen Staat, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist). [§. 2.] Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1 bezeichneten Verbrechen conner sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden. [§. 3.] Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat. Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes. [§. 4.] Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilssenat aus zehn Mitgliedern. [§. 5—8; *Vorverfahren. Der §. 8 insbesondere bestimmt:] Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig seyn würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für incompetent erklären, weil die Sache zur Competenz des Kammergerichts gehöre. [§. 9—13; *Hauptverhandlungen. Der §. 12 bestimmt:] Die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt. [§. 13.] An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

[Gesetz vom 6ten März 1854, betreffend die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und mittelst der Presse verübten Vergehen; §. 1.] Die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII bis XV des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. [§. 2.] Der Art. XIX des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzb. vom 14ten April 1851 und der §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 werden aufgehoben.

Bayern: [Schw. G. Art. 51.] Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Acten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen. Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsacten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsacten ein Strafmilderungsgrund ergiebt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist. Dagegen können die Fälle der Art. 98 und 99 Absatz 3 Th. I. des StGB., in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden.

Hannover: [StPO. §. 9.] Vor die Schwurgerichtshöfe gehören: a) alle schweren Straffälle d. i. solche, durch welche eine schwere Strafe (Criminalgesetzbuch Art. 8) [5]) verwirkt ist. Die Zuläßigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheits-

5) Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung.

Digitized by Google

strafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminalgesetzb.) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe ebensowenig aus, als dieselbe in Folge des Gebotes der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminalgesetzb.) begründet wird. b) Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe: 1) die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzb. aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion; 2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften [6]) oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse.

Würtemberg: [Schw. G. Art. 1.] Vor die Schwurgerichtshöfe gehören: I) die in Art. 140—155, 167, 169, 175—179, 195 des Strafgesetzbuches enthaltenen politischen Verbrechen und die in dem Reichsgesetze vom 10. October 1848, Reichsgesetz-Blatt Nr. 3 verpönten Handlungen; II) die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen [7]), unter welchen die nach dem Strafgesetzb. mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen begriffen sind, welche durch Ausgaben von Druckschriften oder von bildlichen, auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen werden; III) folgende gemeine Verbrechen: 1) Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten (Art. 182 des Strafgesetzb.) in den Fällen der Art. 178—179; 2) Vereinigung der Uebelthäter in Banden (Art. 185, Ziff. 1) und im Falle gewerbsmäßiger Beihilfe (Art. 188 am Schluße); 3) Jaunerei (Art. 199); 4) Falschmünzen im Falle des Art. 206, Ziff. 1 (vergl. auch die zwei letzten Absätze dieses Artikels); 5) Fälschung der Creditpapiere in den Fällen des Art. 216, Abs. 1 und 2 erster Fall, und des Art. 217, Abs. 1; 6) Fälschung in einer Untersuchungssache (Art. 219 Schlußsatz) in den Fällen des Art. 228, Ziff. 2—3 und des Art. 229; 7) Meineid (vergl. auch Art. 231) in denselben Fällen; 8) Mord (Art. 237); 9) Vergiftung (Art. 240, 241, Abs. 1—2); 10) Todtschlag (Art. 243); 11) durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung in den Fällen der Art. 246—247; 12) Tödtung in Raufhandeln (Art. 248); 13) Kindsmord (Art. 249—250); 14) Verheimlichung der Geburt im Falle der Ziff. 2 und Art. 252); 15) Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des zweiten Absatzes des Art. 254 und in den Fällen der Ziff. 1—3 des Art. 255; 16) Aussetzung hilfloser Personen, Art. 259, Ziff. 1—2; 17) Körperverletzung in den Fällen der Ziff. 1—2 des Art. 260, Art. 263, Ziff. 1 und Art. 264, erster Fall; desgleichen in Raufhändeln in den bezeichneten Fällen; ferner durch Vergiftung im Falle des ersten Absatzes des Art. 269 und des Art. 271, Abs. 1; 18) Menschenraub (Art. 274); 19) widerrechtliches Gefangenhalten im Falle des Art. 275, Ziff. 1 und in den unter dieser Ziffer fallenden schweren Fällen des Art. 277; 20) Entführung im Falle der Ziff. 1 des Art. 278; 21) Nothzucht (Art. 295—296); 22) Verführung zur Unzucht Art. 297; falls nicht der letzte Fall des ersten Absatzes zutrifft; 23) Blutschande im Falle der Ziff. 1 des Art. 301; 24) Doppelehe im Falle der Ziff. 1 des Art. 304; 25) Raub, Art. 312; 26) Erpressung (Art. 314, Ziff. 1 und Art. 315); 27) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und

6) Hiezu ist aber der oben in Bezug auf Preussen in der vierten Anmerkung näher angeführte Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zu vergleichen, wonach in Betreff der Preßvergehen eine theilweise Abänderung eingetreten ist.

7) Hiezu ist jedoch der oben in der vierten Anmerkung angeführte Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zu vergleichen, wonach hinsichtlich der Preßvergehen eine Abänderung eintritt.

Digitized by Google

Fälschung, insofern auf diesen Verbrechen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthausstrafe steht; 28) Betrug beim Schuldenwesen im Falle des Art. 322, Ziff. 5 (Art. 362); 29) betrügerischer Bankerott (Art. 366); 30) Brandstiftung (Art. 378); 31) Anzündung anderer Gegenstände (Art. 380); 32) Vergiftung von Weiden, Teichen u. s. w. im zweiten Falle des Art. 389 und im gleichen Falle der Verbreitung einer Viehseuche (Abs. 3 dieses Art.); 33) in den Fällen des Art. 2—3 des Gesetzes vom 2. October 1845 in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden (Reg.-Blatt S. 385); IV) diejenigen Dienstverbrechen der im Art. 399 Ziff. 1—4, 6 des Strafgesetzb. genannten Personen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falls Arbeitshausstrafe steht; [Art. 2]. Die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe ist jedoch ausgeschlossen, wenn den Schuldigen das im Art. 1 festgesetzte Strafmaaß nicht wegen des Verbrechens an sich, sondern wegen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen oder wegen Rückfalls treffen kann.

Baden: [Schw. G, §. 41.] Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt: 1) Mord (§. 205, 206 des Strafgesetzbuches); 2) Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzb.; 3) Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 212), 4) Tödtung im Affect (§. 213 und 214); 5) Kindsmord (§. 215 bis 217); 6) Anstiftung zum Kindsmord (§. 222); 7) Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§. 222 bis 224); 8) Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225 Abs. 1, 2 und 3; 9) Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1 bis 4 des StGB.; 10) Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247; 11) Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252 Nr. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt und in den Fällen des §. 254 Nr. 1 und 2; 12) Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263; 13) Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270; 14) Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275, Nr. 3 und 4; 15) Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329; 16) Nothzucht in den Fällen des §. 335, Nr. I bis IV und, wenn die Gendthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Nr. V desselben Paragraphen; 17) Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern (§. 336); 18) Gefährlicher Diebstahl (§. 381); 19) Raub (Tit. XXVIII); 20) Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und. 418; 21) Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421; 22) Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423 und 424; 23) Fälschung von Wechseln, letzten Willen u. s. w. aus Gewinnsucht (§. 432); 24) Fälschung von Staatspapieren (§. 435); 25) Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war; 26) Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442); 27) boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467, Abs. 2 und §. 468); 28) Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473; 29) Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482); 30) Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486; 31) Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen den §. 487, Nr. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487, Nr. 2, des §. 488 und des §. 489; 32) Bruch des Verspruch*eides*, bei Sachverständigen und Zeugen (§. 505 und 507) im Falle des §. 487, Nr. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war; 33) Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511; 34) Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517); 35) Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, bei §. 526 jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist; 36) Brandstiftung in den

Digitized by Google

Fällen der §§. 546 bis 560; 37) Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568); 38) Hochverrath (§§. 586 bis 596); 39) Landesverrath (§§. 597 bis 605); 40) Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitglieder des großherzogl. Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613; 41) Von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen[8]), wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat; 42) Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich 43) mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchem nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren zu erkennen ist.

Kurhessen: [Provisor. Gstz. §. 12.] Schwurgerichte haben zu erkennen über alle Verbrechen (mit Ausnahme der in §. 5 pos. 1 genannten[9]), welche an und für sich zur Zuständigkeit der Criminalgerichte gehören, aber entweder 1) mit einer mindestens fünfjährigen Festungs-, Zwangsarbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, beziehungsweise mit einer mindestens vierjährigen Eisenstrafe, oder 2) mit, den Verlust der Dienst- und Standesehre nach sich ziehender, Dienstentsetzung eines landesherrlich bestellten oder bestätigten öffentlichen Dieners, zu belegen sind, sowie hinsichtlich aller in einem weiteren als dem zweiten Rückfalle (vergl. §. 5 pos. 1 dieses Gesetzes) verübten Diebstähle. Die Zuständigkeit des Schwurgerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine geringere Strafe als angemessen darstellt.

Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeschuldigten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruch steht. Der Anklage-Senat des Obergerichts hat hierüber die erforderliche Entscheidung zu ertheilen.

Gr. Hessen: [Gesetz vom 22. März 1852, Art. 1.] — — Vor die Assisen gehören folgende strafbare Handlungen: 1) alle diejenigen, welche im Strafgesetzbuche a) mit Todesstrafe, b) mit lebenslänglicher, oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe, c) mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maaß von fünf Jahren übersteigt[10]), d) mit Dienstentsetzung bedroht sind. 2) Ausserdem . . . die in den folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen: a) Art. 157 Nr. 4 (Tit. XVI vom Aufruhr); b) Art. 207 Nr. 2 und Art. 210 (Tit. XXIV von den Münz-Verbrechen und Vergehen); c) Art. 221 (Tit. XXV vom Meineid); e) Art. 323 (Tit. XXXVIII von der doppelten Ehe); f) Art. 351 und 353 (Tit. XLI von der Erpressung. — —

[Schw. G. Art. 13.] Die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen gehören auch dann vor den Assisenhof, wenn neben dieser Strafe alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht sind. [Art. 14.] Straf-

8) Nach dem oben in der vierten Anmerkung angeführten Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 soll diese Bestimmung theilweise abgeändert werden.

9) Nach §. 5 pos. 1 haben die Criminalgerichte auf mündliche Verhandlung in erster Instanz zu erkennen: hinsichtlich aller Anklagen wegen Majestätsbeleidigung, Aufruhrs, Preßvergehens (vergl. jedoch §. 22 des Gesetzes vom 26. Aug. 1848 wider Preßvergehen) sowie wegen der im ersten und zweiten Rückfalle verübten und der gefährlichen Diebstählen und zwar ohne Rücksicht auf das Maaß der verwirkten Strafe.

10) Durch Gesetz vom 3. Januar 1853 wurde für den ausgezeichneten Diebstahl, wenn er ein kleiner und erster ist, das Strafmaximum von 10 Jahren auf 5 Jahre herabgesetzt, so daß diese Gattung von ausgezeichneten Diebstählen nicht mehr zur Zuständigkeit der Assisen gehört.

Digitized by Google

bare Handlungen, welche an und für sich zur Competenz der Hof- und Landgerichte gehören, verbleiben diesen Gerichten auch dann, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maaß von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann. Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so gehört diese Sache in den im Art. 116 unter Ziff. 2, 3, 4, 5 und 6 des Strafgesetzb. aufgeführten Fällen vor die Hof- oder Landgerichte.

Braunschweig. [Gerichtsverfassung §. 8.] — — Ueber alle schweren, politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden, durch die Presse [11]) begangenen Verbrechen erkennt mit Zuziehung von Geschworenen ein Gerichtshof, welcher besteht: — — (s. Abschn. VI.)

Schwere Verbrechen sind solche, die im höchsten Maaße mit einer härteren Freiheitsstrafe als dreijährigem Gefängniß oder einjähriger Zwangsarbeit, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung (einschließlich der in den §§. 60 und 62 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 12. Oct. 1832 und in dem Art. 47 des Landtagsabschieds vom 11. Juli 1823 bezeichneten Fälle) bedroht sind. — Politische Verbrechen sind Hochverrath (§. 81—83 des Crim. G. B.), Landesverrath (§§. 84 und 85 des Cr. G. B.), staatsgefährliche Handlungen (§. 86—89 des Cr. G. B.), Majestätsverbrechen (§. 90—94 des Cr. G. B.), Aufruhr (§. 96—98 des Cr. G. B.) und Aufforderung zum Aufruhr (§. 100 des Cr. G. B.). — Ausserdem ist mit Zuziehung von Geschworenen über folgende Verbrechen zu erkennen: Auflauf, insofern derselbe gegen die Obrigkeit gerichtet ist, (Crim. G. B. §. 101 Abschn. 1), Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen obere öffentliche Beamte (Crim. G. B. §. 107 Abschn. 1 und 2), Verabredung, Verleitung und Aufforderung zur Widersetzlichkeit (Crim. G. B. §. 108), Beleidigung der Landesregierung (Crim. G. B. §. 115), Beleidigung oberer öffentlicher Beamter (Crim. G. B. §. 116), böswillige Einstellung der Arbeit (Crim. G. B. §. 123), Mißbrauch des Amts der Kirchendiener zu Schmähungen (Crim. G. B. §. 282).

Nassau. [Competenzgesetz vom 14. April 1849, §. 1.] Zur Competenz der nach dem Gesetze vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten betreffend, zu bildenden Assisen gehören die nachstehenden Vergehungen (* jedoch nach Maaßgabe des unten anzuführenden späteren Gesetzes vom Jahr 1853 nur dann, wenn sie mit einer Strafe von der dort bestimmten Art und Größe bedroht sind): 1) bis 4) (* Diese Ziffern fallen hinweg, vergl. das unten anzuführende provisor. Gesetz vom Jahr 1851, §. 1); 5) Gewaltthätigkeit und Drohungen im Falle des Art. 162 des Strafgesetzbuchs; 6) (* Auch diese Ziffer fällt hinweg, vergl. das unten anzuführende provisor. Gesetz vom Jahr 1851, §. 1); 7) Unerlaubte Befreiung der Gefangenen (Art. 193 bis 197 des Strafgesetzb.); 8) Falschmünzen, Münzfälschung, Verausgabung falscher Münzen (Art. 198 bis 211..); 9) Fälschung der Staatspapiere und des Stempelpapiers (Art. 212 bis 221..); 10) Meineid und Eidesbruch (Art. 227 bis 236..); 11) Tödtung (Art. 244 bis 254 und 266..); 12) Körperverletzung in den durch Art. 255 pos. 1 und 2 und Art. 256 pos, 1.. bestimmten Fällen; 13) Tödtung oder Beschädigung durch Vergiftung (Art. 269 bis 273..); 14) Abtreibung der Leibesfrucht (Art. 274 bis 278..); 15) Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (Art. 279 bis 284..); 16) Zweikampf (Art. 285 bis 288..); 17) Entführung, Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung (Art. 289 bis 295..); 18) Bigamie (Art. 315 bis 318..); 19) Nothzucht und Verführung zur Unzucht (Art. 322 bis 327..); 20) Raub (Art. 337 bis 341..); 21) Erpressung

11) Durch den schon mehrmals erwähnten Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 tritt hinsichtlich der Preßvergehen eine Aenderung ein. Vergl. die in Bezug auf Preußen beigefügte Note.

Digitized by Google

(Art. 342 bis 346 . .); 22) ausgezeichneter Diebstahl, sowie Diebstahl von und an Leichen (Art. 359 bis 365, 370 und 371 . .); 23) Schriftfälschung mit Ausschluß der Fälschung von polizeilichen Legitimationspapieren (Art. 378 bis 380, 383 und 384 . .); 24) qualificirter Betrug (Art. 391 . .); 25) betrügerischer Bankerott (Art. 397 . .) 26) Brandstiftung (Art. 405 bis 413 . .); 27) Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung der Eisenbahnen (Art. 414 bis 419 . .); 28) Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen (Art. 433 und 434 . .); 29) die Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener sowie zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen, welche mit Dienstentsetzung oder aber Zuchthausstrafe, sei es allein oder auch alternativ neben diesen Strafarten mit geringeren Dienst- und Freiheitsstrafen . . . . bedroht sind. (* Durch das oben schon erwähnte spätere Gesetz vom Jahr 1853 ist diese Bestimmung aber wesentlich beschränkt worden),
30) Amtserschleichung (Art. 478 bis 480 . .); 31) (* diese Ziffer fällt hinweg, vergl. das unmittelbar folgende Gesetz).

[Provisor. Gesetz vom 23. December 1851, §. 1.] Die Zuständigkeit der Assisen zur Aburtheilung der in §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1849 bezeichneten Vergehen bleibt künftig ausgeschlossen bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums zu andern Staaten, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder der herzoglichen Familie, des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre und der von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen (pos. 1, 2, 3, 4, 6 und 31 des des §. 1 des oben allegirten Gesetzes). [* Nach §. 2 des provisor. Gesetzes werden die nach vorstehender Vorschrift nicht mehr vor die Assisen gelangenden Verbrechen und Vergehen fortan vor dem Plenum der Hofgerichte abgeurtheilt, gegen deren Entscheidung Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte Statt findet].

[Gesetz vom 16. Juli 1853, §. 1.] Die nach §. 1 des Competenzgesetzes vom 14. April 1849 den Assisen zur Aburtheilung überwiesenen Verbrechen, soweit dieselben nicht bereits durch Gesetz vom 23. Dec. 1851 der Competenz derselben provisorisch entzogen sind, sollen in Zukunft nur alsdann von dem Assisenhofe mit Zuziehung von Geschworenen abgeurtheilt werden, wenn dieselben mit einer in ihrem Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigenden Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe nnd bezüglich der Dienstvergehen der Staats- und öffentlichen Diener, wenn diese mit einer solchen Freiheitsstrafe allein oder neben der Dienstentsetzung bedroht sind. In allen anderen Fällen sind diese Verbrechen von dem Assisenhofe ohne Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilen. Insbesondere gehört auch dann, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der That das siebzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, in den Fällen des Art. 115 pos. 2, 3, 4, 5, und 6 des Strafgesetzb. die Aburtheilung vor den Assisenhof ohne Zuziehung von Geschworenen, sofern nicht wegen desselben Verbrechens über weiter in Anklagestand versetzte Personen, welche das siebzehnte Lebensjahr überschritten haben, zu erkennen und deßhalb die Aburtheilung der ganzen Sache dem Assisenhof mit Zuziehung von Geschworenen zu überweisen ist. Meineid und Eidesbruch mit Ausnahme der in Art. 230, 234, 236 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fälle sollen jedoch bei den Schwurgerichten verbleiben.

Thüringen. [StPO. Art. 15.] Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinne wird vor den Geschworenengerichten vorgenommen, welche aus einem Gerichtshofe und aus Geschworenen bestehen. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruche der Geschworenen in der unten näher geordneten Weise. [Art. 2, Nov. §. 1.] Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt. I. Verbrechen im engeren Sinne sind: 1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der im Art. 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in

Digitized by Google

einem Betrage von fünfzig Thalern und weniger; 2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216, Nr. 4, 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzb. angeführten Diebstähle; 3) die unter Art. 197, Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzb. fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Art. 197, Ziff. 1 bezieht. — — — — Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehrere ihrem Betrag nach zusammenzurechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalles der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz herunter gegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besonderen Theile des Strafgesetzbuches seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist. Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist. Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist, oder nicht.

Abschnitt II.

Bestimmung der Zuständigkeit für den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen oder von Angeschuldigten.

Vergl. franz. StPO. Art. 226. 227.

Nach englischem Rechte kommen auch geringere Vergehen vor die Geschworenen. Bei mehreren Theilnehmern kann die Hauptverhandlung, wie die Anklage, gemeinschaftlich Statt finden (s. jedoch Abschn. XIX). Bei mehreren verschiedenen Vergehen, die nicht in innerer Verbindung stehen, ist die gemeinsame Verhandlung gar nicht, und auch bei mehreren auf das nämliche Verbrechen zu beziehenden gleichartigen Handlungen dieselbe nicht ohne Beschränkung (in Bezug auf Zahl und Zeit der Verübung) zulässig, weil sonst leicht Verwirrung entstehen mag.

Preussen. [Gstz. Art. 3.] Connere Handlungen (Art. XXII. des Einführ. Gesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. XXI. des Einführ. Gesetzes zum Strafgesetzbuch.

[Einführ. Gstz. zum StGB. Art. XXI.] — — Vergehen, welche zur Competenz der Schwurgerichtshöfe gehören können jedoch nicht auf Grund der Connexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

[Art. XXII.] Connexität ist insbesondere vorhanden: 1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird, 2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

(** Vergl. auch §. 2 und 8 des Gesetzes vom 25. April 1853 im Abschn. I. oben).

Bayern. [Schw. G. Art. 52.] Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51 bezeichneten Ver-

Digitized by Google

brechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der von dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem, mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

[Vergl. StGB. II. Art. 24. Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.]

Hannover. [StPO. §. 26.] Ist eine Person mehrerer zur Classe der schweren oder leichten Straffälle zu zählenden Handlungen bezüchtigt, so genügt dieser Umstand, um eine nach §. 21 bis 23 nur für eine dieser Handlungen zuständige Staatsanwaltschaft und Gerichtsbehörde auch für die andere zuständig zu machen. In der Regel sind in diesem Falle die verschiedenen öffentlichen Klagen bei demselben Gerichte zu erheben, und ist eine gleichzeitige Aburtheilung derselben thunlichst zu veranlassen. Unter mehreren Gerichten mit verschiedener Strafbefugniß soll hiebei dasjenige vorgehen, welchem dieselbe in höherem Maße zukommt. Sind jedoch als Folge dieses Verfahrens Verzögerungen oder sonstige besondere Schwierigkeiten zu befürchten, so kann die öffentliche Klage auch bei den verschiedenen zuständigen Gerichten erhoben werden, oder bei demselben Gerichte eine abgesonderte Untersuchung und Aburtheilung der verschiedenen Verbrechen erfolgen. [§. 27.] Sowohl der für die Hauptthat und einen der Hauptthäter zuständige Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, als auch das Strafgericht sind gleichfalls für die mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen, sowie für die übrigen Urheber, die Gehilfen und Begünstiger derselben zuständig. Es können jedoch in diesem Falle, aus Gründen processualischer Zweckmäßigkeit, die gegen die Miturheber, Gehilfen oder Begünstiger des Hauptthäters, sowie die wegen der mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen etwa anzustellenden öffentlichen Klagen bei den sonstigen verschiedenen zuständigen Gerichten angestellt und einer abgesonderten Untersuchung und Beurtheilung unterzogen werden.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 3.] Wegen des Zusammenhangs mit einem vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Verbrechen verfahren dieselben zugleich gegen sämmtliche Theilnehmer oder gegen diejenigen sonst nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Vergehen, welche in Folge einer getroffenen Verabredung von verschiedenen Personen selbst zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten begangen sind, oder wenn die Schuldigen, die einen begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung der andern zu verschaffen, die Vollziehung derselben zu erleichtern, zu vollenden oder um die Straflosigkeit zu sichern. [Art. 4.] Wenn jedoch im Falle des Art. 3 oder beim Zusammentreffen mehrerer vor den Schwurgerichtshof gehörigen Verbrechen derselben Person in derselben Voruntersuchung die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen aufgehalten werden sollte, so kann auch ein abgesondertes Verfahren angeordnet werden.

Baden. [Schw. G. §. 42.] Wenn von mehreren Vergehen, wegen deren derselbe Angeschuldigte gleichzeitig in Untersuchung steht, nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören, so hat sich dieses mit Aburtheilung der übrigen nicht zu befassen. Diese geht vielmehr an das Amtsgericht oder, wenn auch nur in einem Falle dessen Zuständigkeit überschritten wird, nach §. 20 an das Hofgericht über. [§. 43.] Sind mehrere Personen der Theilnahme an demselben vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen angeschuldigt, so entscheidet dieses Gericht über Alle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 19]. Das wegen eines Vergehens zuständige Gericht ist auch wegen anderer Vergehen desselben Angeklagten, sowie wegen der Betheiligungen und der mit dem Hauptvergehen in Zusammenhang stehenden Vergehen anderer Personen insoweit zuständig, als es sich um Vergehen handelt, die im Inland zu ahnden und nicht vor ein anderes Gericht ausschließlich verwiesen sind, auch die zu erkennende Strafe nicht die Strafbefugniß des Gerichtes überschreitet.

Digitized by Google

[Provisor. Gsz. §. 13.] Der Anklage-Senat ist befugt, die mit einem vor das Schwurgericht zu verweisenden Verbrechen eines Angeklagten im Zusammenhange stehenden, aber an sich selbstständigen und ihrer Beschaffenheit nach nicht schwurgerichtlich zu behandelnden Vergehen anderer Angeklagten von Erkennung der Anklage (vergl. §. 189 des Gesetzes vom 31. October 1848, die Umbildung des Strafverfahren betreffend) auszunehmen und an das sonst zuständige Gericht zu verweisen.

Gr. Hessen. [Sch. G. Art. 78.] Der Criminal-Senat[1]) entscheidet durch ein und das nämliche Erkenntniß über die connexen Verbrechen, hinsichtlich deren ihm die Acten gleichzeitig vorliegen. [Art. 79.] Als connex sind die Verbrechen zu behandeln, wenn sie von mehreren Personen in Gemeinschaft zu gleicher Zeit, oder wenn sie von verschiedenen Personen, selbst zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten, aber in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden sind, oder wenn ein oder mehrere Angeschuldigte das eine Verbrechen begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung des anderen zu verschaffen, die Vollziehung desselben zu erleichtern, zu vollenden oder um dessen Straflosigkeit zu sichern. [Art. 84.] Der Criminal-Senat kann eventuell auch wegen eines in der Voruntersuchung indicirten Verbrechens, welches an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, doch aber als Modification des Thatbestandes des zur Anklage gestellten Verbrechens erscheint, an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Braunschweig. [StPO. §. 13.] Das wegen des schwersten begangenen Verbrechens zuständige Gericht ist auch wegen aller anderen, von derselben Person verübten, durch das Criminalgesetzbuch mit Strafe bedrohten strafbaren Handlungen, so wie wegen aller Mitschuldigen zuständig [§. 14.] Unter mehreren einander untergeordneten Gerichten hat dasjenige zu erkennen, welches zuständig ist, wenn die wegen der einzelnen Verbrechen derselben Person zu erkennenden Strafen zusammengerechnet werden.

Nassau. [Die Art. 80 und 81 des Schw. G. entsprechen den oben aufgeführten Art. 78 und 79 im großherzogl. hessischen Gesetze; dagegen lautet Art. 86, statt Art. 84 des hessischen Gesetzes, wie folgt:] Sind die in der Voruntersuchung untersuchten Thatsachen der Art, daß bei dem Wegfallen einzelner derselben, zwar der Thatbestand des zur Anklage gestellten schwereren Verbrechens nicht mehr vorläge, dagegen aber nach diesem Wegfallen einzelner Thatsachen noch der Thatbestand eines leichteren Vergehens, das an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, bestehen bliebe, so kann der Anklagesenat eventuell dieses leichtere Vergehen an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Thüring. [StPO. Art. 56 enthält nur bezüglich der Kreisgerichte die Bestimmung]. — Sind von dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichtes auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen Defraudation von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben, wegen aller Polizeivergehen und wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Art. 370 flg. geordnete Verfahren eintritt. Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privatankläger (Art. 49) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckung des Gerichtsstandes Anwendung finden. [Art. 57 dagegen bestimmt allgemein:] Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind. Sind bei mehreren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleiche Theilnehmer zuständig. [Art. 201, Nov. §. 34.] — — Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das

1) Als Anklage-Senat.

Digitized by Google

Geschworenengericht rücksichtlich eines oder mehrerer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen, wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niederen Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem 2. und 3. Absatze des Art. 56 (* s. oben) eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Abschnitt III.

Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen im Allgemeinen. Gründe der Unfähigkeit.

Vergl. franz. StPO. Art 381—383, jetzt Gesetz vom 4. Juni 1853 über Bildung der Jury, Art. 1—5, (promulg. am 10. Juni).

Das französische Recht hat seine Grundsätze in Bezug auf die wichtige Frage über Befähigung zum Amte eines Geschworenen und über Bildung der Listen, entsprechend dem bewegten Gange der staatlichen Ereignisse, mehrmals gewechselt.

Der ursprüngliche Inhalt der Art: 381 — 392 der franz. StPO. war schon durch Gesetz vom 2. Mai 1827 und vom 19. April 1831, beziehungsweise durch die revidirte StPO. vom Jahr 1832 abgeändert worden. Eine durchgreifende Aenderung trat durch das Decret vom 7. August 1848, die neueste durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 ein.

Nach dem ursprünglichen System hieng die Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen nicht blos von dem Alter von 30 Jahren und vom Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte, sondern auch vom Besitz eines bestimmten Einkommens (ein solches war auch für die Mitglieder der verfassungsmäßigen Wahlcollegien erforderlich) oder einer gewissen ansehnlicheren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ab; jedoch konnte auch bei dem Mangel der letzteren Eigenschaften die Befähigung von der Regierung besonders ertheilt werden. Durch die Gesetze vom Jahr 1827, 1831 und 1832, wonach die Zertheilung der Generallisten in zwei getrennte Listen oder Abtheilungen Platz griff (vergl. Abschn. V), wurde dieses System, damit es mit dem Geiste des Schwurgerichts und der Staatsverfassung mehr in Einklang komme, etwas abgeändert. Das Decret vom Jahr 1848 brachte eine Abänderung im republikanischen Zuschnitt, worauf dann unter dem Kaiserthum das Gesetz vom Jahr 1853 folgte.

Nach diesem neuesten Gesetz kann nur Derjenige Geschworener sein, der 30 Jahre alt ist, im Genuß der politischen, bürgerlichen und Familien-Rechte steht, nicht zur Klasse der Dienstboten oder Lohndiener gehört und französisch lesen und schreiben kann, vorausgesetzt immer, daß er nicht durch einen besonderen Unfähigkeitsgrund oder durch ein mit dem Amte des Geschworenen unvereinbarliches Dienstverhältniß verhindert ist. Unfähig sind nämlich nicht nur die zu entehrenden Leibesstrafen oder sonst entehrenden Strafen, sondern auch die wegen einer Reihe besonders genannter Vergehungen, und auch schon die zu einer Haft von wenigstens 3 Monaten Verurtheilten, desgleichen die in Anklagstand, im Zustand des rechtlichen Ungehorsams oder in Verwahrungs- oder Untersuchungsverhaft Befindlichen (die zu wenigstens 1 Monat Gefängniß Verurtheilten sind auf 5 Jahre unfähig), sodann die abgesetzten Notare, Gerichtsschreiber, Ministerialbeamten, die nicht wieder in ihre Rechte eingesetzten Falliten, die unter Pflegschaft oder gerichtlicher Beistandschaft Stehenden, sowie auch die kraft StPO. Art. 396 und StGB. Art. 42 der Befähigung zu fernerer Dienstleistung als Geschworene Beraubten. Als durch ein unvereinbarliches Dienstverhältniß verhindert gilt eine große Zahl von Beamten vom Minister, Senatspräsidenten bis herab zum Mauth-, Steuer- und Forstbeamten und Gemeindeschullehrer, namentlich gehören hiezu auch Gerichtspersonen, Geistliche und Militärs.

Belgien hat ein besonderes Gesetz vom 15. Mai 1838. Hiernach gehört zur Befähigung eines Belgiers als Geschworenen entweder ein gewisser Census (eine directe Steuer von 110 bis 250 Francs jährlich) mit der weiteren Voraussetzung, daß der betreffende Bürger in die verfassungsmäßige Wählerliste eingetragen sein muß, oder eine gewisse Standes- oder

Digitized by Google

Berufsbefähigung (Capacität) wie die eines Mitglieds der Abgeordnetenkammer, des Provinzialraths, eines Bürgermeisters, Schöffen, Gemeinderaths, Doctors oder Licentiaten einer Facultät (mit Ausnahme der theologischen), Gesundheitsbeamten, Notars, Anwalts (Avoué), Wechselagenten, Mäklers oder pensionirten Staatsbeamten mit wenigstens 1000 Francs. Ausgeschlossen sind: Personen über 70 Jahre, Minister und höhere Verwaltungsbeamte, Richter, Geistliche und Militärs.

In England ist nach der Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, wodurch die älteren Grundsätze näher geregelt und festgestellt wurden, jeder Engländer zwischen 21 und 60 Jahren, welcher in einer englischen Grafschaft wohnt und darin aus einem eigenen Grundstück 10 Pfund, beziehungsweise aus einem Pachtgrundstück (auf mindestens 21 Jahre oder auf Lebenszeit) 20 Pfund jährliches Einkommen nach Abzug der Abgaben bezieht, oder welcher Hausbesitzer (householder, auch blos als Miether eines ganzen Hauses) ist und, sofern das Haus nicht 15 Fenster hat, wenigstens zur Armentaxe mit 20 Pfund (in Middlesex 30) bestenert ist, sowohl befähigt als verpflichtet, Geschworener zu sein. Dieß gilt in Bezug auf die kleine wie die große Jury (Vergl. Abschn. XIII.). Ausgenommen sind: Parlamentsmitglieder, königliche Richter, Geistliche, Advocaten und Anwälte aller Art, Coroners, Gefangenwärter und Aufseher von Correctionshäusern, Mitglieder des Collegiums der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Offiziere, Lootsen, Diener des königl. Haushaltes, Zollbeamte, Unterbeamte des Sheriffs u. s. w. Ausgeschlossen sind ferner: Geächtete und wegen treason, felony oder eines anderen entehrenden Verbrechens Verurtheilte. (Früher wurden, wie es scheint, in England und Schottland, auch gewisse Gewerbsleute, wie Metzger u. dergl. wegen vermutheter Grausamkeit ausgeschlossen.) Wegen der Heranziehung von Fremden zur Jury (de medietate linguae) und wegen der Bildung des Schwurgerichts aus Honoratioren bei der Specialjury ist Abschn. XIX. zu vergleichen. Eine Weiberjury, bestehend aus 12 Matronen, wird ausnahmsweise zum Zweck der Untersuchung des Zustandes angeblicher Schwangerschaft einer Verurtheilten bestellt.

In Schottland ist jeder in einer Gemeinde des Landes wohnende schottische Bürger von 21 bis 60 Jahren, welcher kraft eigenen Rechtes oder des Rechtes seiner Ehefrau Grundeigenthum (wenn auch nur auf Lebenszeit) mit einem Jahresertrag von 5 Pfund oder bewegliches Gut im Werth von 200 Pfund besitzt, auf die Urliste zu setzen. Bei den Specialgeschworenen (s. Abschn. IV. u. XIX.) erhöhen sich obige Summen auf 100 beziehungsweise 1000 Pfund.

In den nordamerikanischen Freistaaten bestehen hinsichtlich der Erfordernisse zur Ausübung des Amtes eines Geschworenen, namentlich in Bezug auf die Vermögenserfordernisse, im Einzelnen sehr verschiedene Bestimmungen, doch liegt denselben in der Regel die Ansicht zu Grund, daß die Befugniß zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (des Stimmrechtes) auch zum Geschworenen befähigt.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihrer dermaligen Gestalt, haben großentheils ein dem belgischen ähnliches oder verwandtes System angenommen. Fast alle (nur Nassau und Thüringen ausgenommen) fordern zur Befähigung für den Geschworenendienst einen gewissen Census (theils einen bestimmten Steuerbetrag, theils so, daß die Höchstbesteuerten ausgelesen werden, wie Hannover, Gr. Hessen; Würtemberg begnügt sich mit irgend einer directen Staatssteuer). Daneben haben aber die meisten den Grundsatz der besonderen Standes- oder Berufsbefähigung (Capacität) mit anerkannt, im Einzelnen in sehr verschiedener, zum Theil die Eigenthümlichkeit des Landes kennzeichnender Weise. Nicht angenommen ist der genannte Grundsatz in Würtemberg, Kurhessen, Nassau, Thüringen. Nur die beiden Letzteren verlangen weder einen Census, noch besondere Capacität. In Bezug auf die besonderen Unfähigkeitsgründe zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen, namentlich auch darin, daß einige der Letzteren auch solche Gründe hieherziehen, welche nach anderen Gesetzen nur als Ablehnungsgründe gelten. Vergl. den folgenden Abschnitt.

Preußen. [Verord. §. 62.] Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

[§. 63 und Gesetz Art. 55.] Zu Geschworenen können nicht berufen werden: 1) die Minister und Unterstaatssecretäre, 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehilfen, 3) die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirec-

Digitized by Google

toren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, 4) die im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, 5) die Religionsdiener aller Confessionen, 6) die Elementarschullehrer, 7) Dienstboten, 8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind, 9) diejenigen, welche nicht der classificirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Rthlr. jährlich an Classensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer, entweder entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden. Ohne Rücksicht auf den zu 9. erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns (dem König) unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlr. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kathegorien gehören.

[Gesetz Art. 56.] Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet. Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62 und 63 der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

Bayern. [Schw. G. Art. 75.] Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können vorbehaltlich der in Art. 76 festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder 1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder 2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder 3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder 4) jährlich an directen Steuern einen Gesamtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

[Art. 76.] Geschworene können nicht sein: 1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen; 2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten; 3) die Advocaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden; 4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben; 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen; endlich 6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Hannover. [Schw. B. G. §. 1.] Zu dem Amte eines Geschworenen sind vorbehältlich der im §. 2 geordneten Ausnahmen, berechtigt und verpflichtet: 1) die 1000 Höchbesteuerten, welche in dem Bezirke eines jeden Schwurgerichtshofes ihren Wohnsitz haben, sowie 2) diejenigen Personen, welche auf einer deutschen Universität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Facultäts-(Doctor-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

[§. 2.] Geschworene können nicht sein: 1) Vorstände und General-Secretaire der Ministerien, sowie Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden; 2) Geistliche aller Confessionen; 3) Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden, sowie Staatsanwälte oder deren Stellvertreter; 4) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu den Dienstverrichtungen eines Geschworenen untauglich sind; 6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Crim. Ges. Buchs — *Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung —), zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind; 7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung befangen sind, welches entweder zu den unter Nr. 6 speciell aufgeführten gehört oder mit einer

Digitized by Google

der unter Nr. 6 aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist. Die Unfähigkeit der unter 1—3 aufgeführten Personen dauert nur so lange, als sie das Amt, welches sie unfähig macht, bekleiden.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 59.] Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle würtembergischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, irgend eine directe Staatssteuer entrichten und unter keine der Ausnahmen der Art. 60 und 61 fallen, berechtigt und verpflichtet.

[Art. 60.] Geschworene können nicht sein: 1) Diejenigen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafproceßordnung der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte bleibend oder zeitlich verlustig geworden sind, und zwar im letzteren Falle auf die Dauer der bestimmten Zeit, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenact amnestirt wurden; 2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während des Gantverfahrens und auf so lange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat; 3) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen; 4) Personen, welche im Laufe der, der Entwerfung der Urliste vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Theurung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liste empfangen; 5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme, oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geschworenen untauglich sind; 6) Diejenigen, welche in einem Dienstbotenverhältniß stehen.

[Art. 61.] Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen: 1) Geistliche aller Confessionen; 2) Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsministeriums; Oberamtleute und Oberamtsactuare; Polizei-Offizianten, einschließlich der Mitglieder des Landjäger-Corps; active Militärpersonen.

Baden. [Schw. G. §. 49.] Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keiner der Ausnahme der §§. 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder 1) das Amt eines Milgliedes der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters, oder eines Gemeinderathsmitgliedes bekleiden; 2) oder auf einer Hochschule den Doctorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben; 3) oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an directer ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

[§. 50.] Geschworene können nicht sein: 1) Dienstboten; 2) Entmündigte oder Mundtodte; 3) Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung; 4) Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben; 5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

[§. 51.] Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte und deren Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 232.] Geschworener kann ein Jeder sein, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, das Staats- und Ortsbürgerrecht besitzt und durch keine der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen wird.

Digitized by Google

[Provisor. Gesetz §. 42.] Zum Geschworenen kann nur derjenige berufen werden, welcher nicht nur die in dem §. 232 des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Eigenschaften besitzt, sondern auch wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz und entweder 12 Thlr. Classensteuer, oder 9 Thlr. Grundsteuer, oder 6 Thlr. Gewerbsteuer, oder bei Verbindung mehrerer Arten von Steuern nach entsprechendem Verhältniß bezahlt hat. — — —

[Straf. Verfahr. G. §. 233.] Geschworene können nicht sein: 1) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu der Verrichtung eines Geschworenen untauglich sind; 2) alle unter Curatel stehende Personen; 3) Diejenigen, über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren besteht oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger; 4) diejenigen Personen, welche eine Zwangsarbeits- oder noch härtere Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Bankerotts zu Strafen rechtskräftig verurtheilt sind; 5) Diejenigen, gegen welche wegen eines der vorgenannten Vergehen oder wegen eines peinlichen Verbrechens ein Beschluß der Rathskammer nach §. 178 und 179 ergangen ist, bis zu ihrer etwa eingetretenen Freisprechung. (* Vergl. jedoch Abschn. XIII.)

[§. 234.] Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen: 1) Geistliche aller Confessionen; 2) Solche, welche ein Richteramt oder Gerichts-Secretariat bekleiden, Vorstände und Referenten der einzelnen Ministerien, Mitglieder des Gesammt-Staatsministeriums, Directoren der oberen Behörden, alle öffentlichen Ankläger und deren Substituten, Polizeibeamte einschließlich der Gendarmerie, Zollbeamte.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 30, und jetzt Gesetz vom 22. März 1852 Art. 3.] Bei Vermeidung der Nichtigkeit können die Verrichtungen eines Geschworenen nur von demjenigen versehen werden, welcher zu der Zeit, wo die Liste der Geschworenen dem Angeklagten mitgetheilt wird (Art. 54) volle dreißig Jahre alt, dessen Staatsbürgerrecht nicht suspendirt und der in Gefolge einer Untersuchung oder Verurtheilung nicht unfähig ist, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erscheinen.

[Art. 4.] Die Geschworenen werden aus folgenden Classen von Staatsbürgern, welche in der betreffenden Provinz ihren Wohnsitz haben, genommen: 1) aus den achthundert Höchstbesteuerten. Die Regierungsbehörde im Hauptorte der Provinz bestimmt nach Verhältniß der Seelenzahl, welche Zahl von diesen Achthundert auf jeden Regierungsbezirk zu vertheilen ist und macht dieß im Regierungsblatte bekannt. 2) Aus allen denen, welche auf einer deutschen Universität studirt und ein Facultäts-Examen bestanden haben; 3) aus den nicht unter Nr. 1 fallenden Mitgliedern des Handels- und Gewerbsstandes, welche die Gewerbsteuer der 1. und 2. Classe bezahlen. Kein Geschworener kann anders, als aus den vorbezeichneten Classen genommen werden.

[Art. 6.] Die Verrichtungen eines Geschworenen sind unvereinbar mit denen der Mitglieder eines Ministeriums, der Mitglieder der Regierungsbehörden, der Richter, General-Staatsprocuratoren oder Staatsanwälte und deren Substituten. Auch die Geistlichen können nicht Geschworene sein — alles dieses bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Braunschweig. [StPO. §. 107.] Zulässig als Geschworener ist jeder 30jährige männliche Landeseinwohner, der 1) nach Universitätsstudien oder nach dem Besuche einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt eine Staatsprüfung bestanden oder den Doctorgrad erlangt hat; oder 2) zu den Höchstbesteuerten gehört. Die für jede einzelne Stadt, und was die Landgemeinden betrifft, für jeden einzelnen Amtsgerichtsbezirk festzustellende Zahl der Höchstbesteuerten soll ein Procent der Bevölkerung betragen und es werden in die ermittelte Zahl auch die Höchst-

Digitized by Google

besteuerten miteingerechnet, welche zugleich einer der Kategorien sub Nr. 1, 3—5 angehören. Der Steuersatz wird einstweilen in den Städten, in denen die Communalsteuer nach dem Einkommen erhoben wird; nach dieser, in den übrigen Städten aber durch Zusammenrechnung sämmtlicher directer Staats- und Gemeindeabgaben, in den Landgemeinden endlich durch Zusammenrechnung sämmtlicher directer Staatsabgaben, demnächst aber überall nach der Einkommensteuer bestimmt. Findet sich in einem städtischen oder Amtsgerichtsbezirke eine Mehrzahl von Personen, welche den geringsten Satz der Höchstbesteuerten desselben zahlen, so werden diese insgesammt ohne Rücksicht darauf, ob der Maaßstab von einem Procent überschritten wird oder nicht, in die Urlisten der Geschworenen aufgenommen. Fähig zum Amte eines Geschworenen sind ferner: 3) pensionirte Officiere vom Hauptmann aufwärts; 4) die Ortsvorsteher der Landgemeinden, die Mitglieder der Bezirksausschüße, in den Städten die Mitglieder des Magistrats und des Collegiums der Stadtverordneten, in den Flecken die Bürgermeister und die Deputirten, die Mitglieder der Landesversammlung, sowie in den Städten, in denen die Kreisgerichte ihren Sitz haben, die Vorsteher der Gilden kaufmännischer und gewerblicher Genossenschaften; jedoch alle diese Personen nur während der Dauer des ihnen übertragenen Amts; endlich 5) die Pächter von Landgütern, welche einen Umfang von mehr als 300 Morgen haben, so lange dieselben in diesem Verhältnisse stehen. [§. 108.] Unzulässig als Geschworene sind geistig oder körperlich Unfähige und solche Personen, welche 1) durch ein Straferkenntniß der politischen Rechte verlustig geworden oder wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, Fälschung, betrüglichen Bankerotts, oder anderer Verbrechen aus Gewinnsucht rechtskräftig verurtheilt oder noch in Untersuchung sind; 2) wegen ihres Vermögens oder ihrer Person unter Curatel stehen.

[§. 110.] Behindert sind solange ihre Anstellung dauert, Mitglieder des Staatsministeriums, alle bei den Gerichten Angestellte, auch die Staatsanwälte, alle Beamte der Landespolizeiverwaltung, Geistliche aller Glaubensbekenntniße und Militärpersonen im activen Dienste.

Nassau: [Schw. G. Art. 27.] Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle nassauischen Gemeindebürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der in den folgenden Artikeln angegebenen Ausnahmen fallen, berechtigt und verpflichtet. [Art. 28.] Geschworene können nicht seyn: 1) diejenigen, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Kassen genießen; 2) diejenigen, welche unter Curatel gestellt sind; 3) diejenigen über deren Vermögen ein Concursproceß anhängig ist; 4) diejenigen, welche rechtskräftig zu Dienstentsetzung, Zuchthausstrafe, oder zu einer einjährigen oder längeren Correctionshausstrafe, sowie diejenigen, welche wegen Eidesverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, Wucher, Fleischesverbrechen zu irgend einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind. Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen kommt nicht in Betracht, wenn sie vor Publication dieses Gesetzes erfolgt ist; 5) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (namentlich Taube, Stumme, Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen eines Geschworenen untauglich sind. [Art. 29.] Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen: 1) Geistliche aller Confessionen; 2) diejenigen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; 3) Staatsanwälte und deren Substituten; 4) die Mitglieder des Staatsministeriums und der Landesregierung. [Art. 31.] Sollte Jemand als Geschworener fungiren, welcher das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder bei welchem einer der in den drei vorhergehenden Artikeln bezeichneten Mängel eintritt, so entsteht daraus Nichtigkeit des Verfahrens.

Thüring: [StPO. Art. 23.] Das Ehrenamt eines Geschworenen im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechtes bekleiden, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste (Art. 26) er kommen soll. Ausgenommen sind nur: 1) die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums und

Digitized by Google

Volksvertreter, solange sie dieses sind, 2) Richter, Protokollführer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gensdarmen und Polizeidiener, so lange sie in dieser Stellung sind, 3) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen, 4) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschworenen untauglich sind, 5) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können, 6) diejenigen, welche mit Zuchthaus oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deßhalb unter Anklage stehen. [Nov. §. 8] Zu dem Amte eines Geschworenen können auch nicht berufen werden: a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religionsgesellschaften, b) die im activen Dienste stehenden Militärpersonen, c) die Volksschullehrer, d) die Dienstboten.

Abschnitt IV.

Befreiung vom Amte eines Geschworenen. Gründe der Ablehnung.

Vrgl. franz. StPO. Art. 383 Schluß, 391, jetzt Gesetz vom 4. Juni 1853 Art. 5 und 16.

Nach dem zuletzt erwähnten Gesetz sind in Frankreich Personen, die über 70 Jahre alt sind, oder durch Handarbeit ihren täglichen Unterhalt gewinnen müssen, vom Amte eines Geschworenen befreit; dagegen sind Senatoren und Mitglieder des gesetzgebenden Körpers für die Dauer der Sitzungen, und diejenigen, welche das Amt eines Geschwornen im laufenden und vorhergehenden Jahre bekleidet haben, auf ihr Verlangen entschuldigt. (Hiemit ist zu vergleichen das belgische Gesetz vom 15. Mai 1838, Art. 2. 9. 10.)

In England sind Personen über 60 Jahre und die übrigen im vorigen Abschnitt Genannten befreit. Hinsichtlich der Zeit, während welcher ein Geschworener nach geleisteter Dienstpflicht befreit bleibt, scheint in einzelnen Landestheilen Verschiedenheit zu bestehen (1—2—4 Jahre).

Eine ähnliche Verschiedenheit tritt in den deutschen Schwurgerichtsgesetzgebungen hervor. Das vom Dienst befreiende Alter ist von denselben auf 65 oder 70, zum Theil auch auf 60 Jahre festgesetzt worden. Einige Gesetze haben einzelne hiehergehörige Gründe als Unfähigkeitsgründe behandelt. Auch hinsichtlich der Ausdehnung der Befreiungsgründe zeigt sich manche Verschiedenheit.

Preussen. [Verord. §. 68.] — — Wer (demzufolge) als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

* * Im Uebrigen ist Abschnitt III. zu vergleichen, indem mehrere von den nach anderen Gesetzen hieher gehörigen Befreiungs- oder Ablehnungsgründen in Preussen als Gründe der Unfähigkeit gelten, obwohl nach Art. 56 des Gesetzes das Vorhandenseyn eines solchen Grundes vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden kann, viel weniger also die Nichtigkeit zur Folge hat.

Bayern. [Schw. G. §. 77.] Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

[§. 99.] Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schluße der Sitzung besonders

Digitized by Google

zu befragen ist. Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Hannover. [Schw. G. B. §. 4.] Nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre kann das Amt eines Geschworenen immer abgelehnt werden.

[§. 23.] Wer auf die ihm zugestellte Ladung erschienen und den Dienstverrichtungen eines Geschworenen nachgekommen ist, soll für die nächsten vier ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichtshofes von dem Geschworenendienste befreit seyn, falls er nicht ausdrücklich hierauf verzichtet. Das Verzeichniß der auf diese Weise austretenden Geschworenen ist sowohl dem Obergerichte, als der Landdrostei einzusenden.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 62.] Ablehnen können das Amt eines Geschworenen: 1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) Staatsbeamte, Militärpersonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt; 3) die für eine Urtheilssitzung beigezogenen Geschworenen (Art. 75), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verrichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten vier Sitzungen; 4) Ersatzgeschworene (Art. 75) unter der gleichen Voraussetzung (Ziff. 3) für die nächste Sitzung. Die unter Ziff. 1—2 bezeichneten Personen sind, wenn sie befreit werden sollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorsteher ihres Wohnortes innerhalb der Frist, während welcher Einwendungen gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können (Art. 65) anzuzeigen und die nöthigen Nachweisungen darüber vorzulegen, in welchem Falle sie sofort aus dem Verzeichnisse zu streichen sind. Die unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Geschworenen haben ihren Befreiungsgrund entweder bei dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes am Schlusse der Sitzung oder bei dem Vorstande des Kreisgerichts geltend zu machen, ehe dieser die Namen der auf die Dienstliste des nächsten Vierteljahres zu setzenden Geschworenen aus der Urne zieht (Art. 75). [* Nach Art. 72 soll der Bezirksausschuß Keinen in die Bezirksliste aufnehmen, dessen Einkommen nach pflichtmäßigem Ermessen nicht im Verhältniß steht mit dem Aufwande an Geld und Zeit, welcher ihm als Geschworenen obliegt; wird ein solcher dennoch in die Jahresliste gesetzt, so kann derselbe im Wege der Einsprache bei dem Bezirksrichter die Befreiung begehren.]

Baden. [Schw. G. §. 64.] Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu seyn, befreit: 1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen; 3) Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen; 4) Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt; 5) Apotheker, welche keine Gehilfen haben; 6) Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses; 7) die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 62), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen; 8) Ersatzgeschworene (§. 62) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziff. 7) für die nächste Sitzung.

Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen. [* Gemäß §. 59 haben die Geschworene, wenn sie nach §. 64 befreit seyn wollen, auf die mit der öffentlichen Bekanntmachung der Kreisliste an sie ergehende Aufforderung, ihre Ablehnungsgründe mit den nöthigen Nachweisungen dem Hofgericht unverzüglich anzuzeigen].

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 235.] Ablehnen können das Amt eines Geschwornen: 1) Diejenigen, welche das fünf und sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) Mitglieder des Landtags, sowie Landtags-Commissare und Landsyndicus während der Dauer der Sitzungen; 3) Staatsdiener und andere Personen, deren Unabkömmlichkeit die vorgesetzte Behörde bezeugt; 4) Diejenigen, welche das

Digitized by Google

Amt eines Geschworenen als Hauptgeschworene oder Ersatzmänner (§. 290) verrichtet haben, für die nächstfolgenden vier Urtheilssitzungen; 5) Aerzte, welche an einem Orte die allein zur Praxis berechtigten sind, sowie Aerzte in bedeutenderen Epidemiefällen, und Apotheker, welche keinen verpflichteten Gehilfen haben; 6) Verwalter öffentlicher oder Gemeindekassen; 7) die im Hofdienste stehenden Personen. [* Nach §. 270 sind Ablehnungen, sowie Entschuldigungen spätestens am Tage vor der Eröffnung der Urtheilssitzungen bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen und zu bescheinigen. Am Eröffnungstag entscheidet dann das Gericht hierüber sowie auf eingegangene Gesuche um zeitweisen Urlaub seitens der Hauptgeschworenen.]

Gr. Hessen: [Gesetz vom 22. März 1852 Art. 7.] Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu seyn, befreit: 1) diejenigen, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) alle Staatsbeamte, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Behörde bezeugt.

[* Nach Art. 17 des nämlichen Gesetzes werden bei der Ziehung der Hauptgeschworenen für jede Quartal- oder außerordentliche Sitzung die Namen derjenigen aus der Urne weggelassen, welche in den vorhergehenden Vierteljahren des nämlichen Jahres als Hauptgeschworene gezogen waren und ihre Verbindlichkeit erfüllt haben, oder welche durch ein früheres Urtheil des Assisenhofes für immer entschuldigt worden sind].

[Art. 22 ebd.] Ein Geschworener, welcher auf der Dienstliste gestanden, und als Hauptgeschworener der an ihn ergangenen Aufforderung Genüge geleistet hat, darf für das nächste Assisenjahr nicht in die Liste der Haupt- oder Ergänzungsgeschworenen eingetragen werden, es sei denn, daß er ausdrücklich dazu eingewilligt hätte.

Braunschweig: [StPO. §. 115.] Hat der Geladene gesetzliche Entschuldigungsgründe, so sind solche sofort unter der Ladung zu bemerken. Solche Gründe sind: siebenzigjähriges Alter, Abwesenheit außerhalb der Grenzen des Herzogthums, Theilnahme an den Sitzungen der Landesversammlung, ärztlich bescheinigte Krankheit, ärztliche und wundärztliche Praxis, eine öffentliche Kassenführung ausserhalb des Orts des Gerichts und endlich die Verrichtung des Amts eines Geschworenen während des laufenden Jahrs. Die gesetzlich Entschuldigten sind durch den Director des betreffenden Kreisgerichts durch das Loos aus der zweiten Liste der Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen und diese sofort vorzuladen.

Nassau: [Schw. G. Art. 32.] Ablehnen können das Amt eines Geschworenen: 1) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr erreicht haben; 2) Volksabgeordnete während der Dauer der Sitzungen; 3) diejenigen, welche als Hauptgeschworene berufen, oder zur Ergänzung als Hauptgeschworene zugezogen worden sind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, für die Dauer des laufenden und des darauf folgenden Jahres. Wer von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will, hat dieses bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts bis zu dem Tage, an welchem der Hofgerichtspräsident (Director) die Namen der Geschworenen aus der Urne zieht (Art. 44), mit den erforderlichen Nachweisungen hierüber bei dem Hofgerichte anzuzeigen, welches hierüber zu entscheiden hat.

Thüring: [StPO. Art. 25, Nov. §. 9.] Zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen sind berechtigt: 1) diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihres Gemeindevorstandes nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschworenen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen ausser Stande sind; 3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungsgeschworene (Art. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für ein Jahr und die letzteren für drei Monate vom Ende des Geschworenengerichtes an, bei welchem sie als Geschworene zugegen waren; 4) Anwälte und Aerzte; 5) Hof-, Staats- und Gemeinde-Beamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen. Jede Ablehnung von Seiten aller dieser Personen muß wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Sitzung eines Geschworenengerichtes dem Präsidenten des Gerichtshofes angezeigt werden. Die Ablehnungs-

Digitized by Google

gründe unter 1., 2. und 4. können auch dem Einzelrichter vor Aufnahme der Jahresliste (Art. 28) angezeigt werden, worauf der die Jahresliste anfertigende Ausschuß den Ablehnungsgrund zu prüfen, und im Falle der Billigung desselben den Ablehnenden nicht auf die Jahresliste zu bringen hat.

Abschnitt V.

Bildung der Geschworenenliste. (Urliste, Bezirks- und Kreisliste. Jahresliste oder Hauptliste. Vierteljahres- oder Dienstliste.)

Vrgl. franz. StPO. Art. 382—388, jetzt Gesetz vom 4. Juni 1853 Art. 6—20 (promulg. am 10. Juni).

Nach dem ursprünglichen System der franz StPO. wurde die Geschworenenliste einfach so gebildet, daß jeweils der Präfect auf Ansuchen des Assisenpräsidenten wenigstens 14 Tage vor Beginn der Assisen aus den im dritten Abschnitt bezeichneten Classen eine Liste von 60 Bürgern auswählte, der Präsident sodann diese Zahl auf 36, die für die Sitzung bestimmten Geschworenen, herabsetzte, hiezu aber nur im Falle des Bedarfes, zur Ergänzung der Zahl von 30, bei der Sitzungseröffnung noch Ersatzgeschworene durch Loosziehung hinzufügte.

Durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 trat eine wesentliche Aenderung ein. Hienach entwarf nun der Präfect alljährlich eine aus mindestens 800 Personen bestehende allgemeine Liste in 2 getrennten Abtheilungen, wovon die eine alle zur Theilnahme an den Wahlcollegien befähigten Bürger, die zweite 5 bestimmte Classen umfassen mußte (nöthigenfalls wurde die genannte Zahl durch eine Ergänzungsliste von höchstbesteuerten vervollständigt); aus dieser Doppelliste fertigte der Präfect, nach vorschriftsmäßiger öffentlicher Bekanntmachung und etwaiger Berichtigung derselben, eine für das ganze Jahr dienende ($^1/_4$ der obigen Bürger, jedoch nicht über eine gewisse Zahl enthaltende) Liste, woraus dann 10 Tage vor Beginn der Sitzungen der erste Präsident des Appellhofes in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos zog, und wozu er noch 4 Ersatzgeschworene aus im Orte Wohnenden ebenfalls durch Loosziehung beifügte.

Das Jahr 1848 führte unter Einwirkung der republikanischen Grundsätze eine völlige Umgestaltung des Systems nicht blos in Bezug auf die Befähigung zum Amte eines Geschworenen, sondern auch in Bezug auf die Bildung der Listen herbei. Das bezügliche Decret vom 7. August 1848 wurde aber durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 wieder aufgehoben. Nach diesem neuesten Gesetz, welches übrigens ein dem vorhergehenden verwandtes, nur mehr der neuen Regierungsform angepaßtes System aufgestellt hat, wird die Jahresliste von 2000 Geschworenen für das Seinedepartement und, je nach der Bevölkerungszahl von 500—400—300 Geschworenen für die übrigen Departements gebildet, welche Zahl auf die Bezirke und Cantone verhältnißmäßig vertheilt wird; eine Commission in jedem Canton (der Friedensrichter mit den Maires) stellt die vorbereitenden Listen für die Jahresliste, eine 3mal größere Zahl von Geschworenen als das Betreffniß des Cantons, je in den ersten 8 Tagen des Novembers auf, und sendet sie dem Präfecten, beziehungsweise Unterpräfecten, auf dessen Berufung sodann in den nächsten 14 Tagen eine weitere Commission (der Präfect oder Unterpräfect mit den Friedensrichtern) zusammentritt und aus den vorbereitenden Listen durch Auswahl die Bezirksliste, überdieß aus einer besonderen vorzubereitenden Liste von am Schwurgerichtssitz Wohnenden die Ersatzgeschworenenliste bildet. Hierauf stellt der Präfect die Jahresliste des Departements, sowie die Speciallisten der Ersatzgeschworenen auf, und übergiebt sie vor dem 15. December der Kanzlei des Gerichtshofes. Wenigstens 10 Tage vor Eröffnung der Sitzungen zieht der erste Präsident des kaiserl. Gerichthofes, beziehungsweise des Hauptgerichtes am Orte, in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos aus der Jahresliste und 4 Ersatzgeschworene aus der Specialliste.

In Belgien wird nach dem im vorigen Abschnitt erwähnten Gesetz vom 15. Mai 1838 von der Deputation des Provinzialraths alljährlich eine allgemeine Liste der Befähigten für jeden Gerichtsbezirk gefertigt und im September dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz übergeben, dieser setzt unter Beizug zweier Räthe die Liste auf die Hälfte herab und sendet sie dem Präsidenten des Appellhofes, welcher dann unter Mitwirkung zweier Unterpräsidenten die Liste wieder um die Hälfte mindert. Die so geminderten Listen werden zur Jahresliste

Digitized by Google

vereinigt, der Gerichtspräsident am Sitz der Assisen zieht für jede Sitzungsperiode 36 Geschworene aus dieser Liste durch das Loos, und hiezu aus den am Orte Wohnenden noch 4 Ersatzgeschworene.

Die Bildung der Listen in England geschieht in folgender Weise: Die Namen der Befähigten werden jährlich, spätestens bis 1. September, in jedem Kirchspiel von den Kirchspielsvorstehern und Aufsehern in eine Liste verzeichnet, und durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, so dann werden diese Kirchspielslisten mit eidlicher Bekräftigung den versammelten Friedensrichtern des Bezirkes übergeben und, auf Einsprache, soweit nöthig, von Letzteren berichtigt. Die von den Friedensrichtern demgemäß entworfene Bezirksliste wird durch den high constable, ebenfalls mit eidlicher Bekräftigung, bei der nächsten Vierteljahressitzung der Friedensrichter dem Friedensgerichtsschreiber überliefert, welcher daraus die Grafschaftsliste fertigt, indem er die einzelnen Listen in das Geschworenenbuch der Grafschaft einträgt. Nachdem hierauf das Geschworenenbuch dem Sheriff übersendet worden ist, wählt dieser, (ein von der Königin [1]) aus den angesehensten, vermöglichsten Bewohnern der Grafschaft je auf ein Jahr ernannter, unbesoldeter Beamter von sehr unabhängiger Stellung) für die kleine Jury eine Anzahl von 48—72 Geschworene, für die große Jury die erforderliche Zahl der angesehensten, unabhängigsten Männer („of the best figure") aus dem genannten Buche heraus. Die Gewählten werden zur Sitzung vorgeladen. (Auch die Specialgeschworenen zieht der Sheriff aus dem Geschworenenbuch und trägt sie in eine besondere Liste ein, vgl. Abschn. XIX).

In Schottland hat ebenfalls der Sheriff (der übrigens eine von dem englischen verschiedene Stellung einnimmt und namentlich zugleich Richter und Mitglied des Advocatenstandes ist) die Listen zu entwerfen. Er muß sich bei der Einzeichnung an die Ordnung der Namen in der Urliste halten, kann daher keine Willkühr bei der Auswahl üben. Neben dem Buch der gemeinen Geschworenen, hat derselbe ein besonderes Buch der Specialgeschworenen zu führen: Diese Letzteren haben in Schottland eine andere Bedeutung als in England, da bei Bildung des schottischen Schwurgerichts regelmäßig ein Drittel der Geschworenen aus der Urne der Specialgeschworenen, d. h. Schwurmänner mit bestimmtem höherem Einkommen, genommen wird. (Vrgl. Abschn. XIX. Anklagegeschworene kommen in Schottland nur ganz ausnahmsweise vor, vrgl. Abschn. XIII.) Entsprechend dem obigen Verhältniß werden jeweils $^2/_3$ gemeine Geschworene und $^1/_3$ Specialgeschworene auf die Dienstliste gesetzt. Uebrigens können angeklagte Grundeigenthümer verlangen, daß die Mehrheit der richtenden Geschworenen aus Grundeigenthümern bestehe.

In den nordamerikanischen Freistaaten, in denen überall auch noch das Anklageschwurgericht besteht, liegt die Auswahl der Geschworenen aus den Urlisten (die Fertigung der zweiten Liste) theils den Gemeindebeamten, theils den Sheriffs, theils auch anderen Beamten oder Commissionen ob. Die zweite Liste wird dem Schreiber des Gerichtes, zu welchem die Geschworenen vorzuladen sind, übersendet, worauf dann der Gerichtsschreiber die erforderliche Anzahl von Geschworenen öffentlich aus der Urne zieht.

Was endlich die deutschen Schwurgerichtsgesetze betrifft, so zeigen dieselben hinsichtlich der Art und Weise, wie die große Schaar der gesetzlich Berufenen durch eine Reihe von Operationen nach und nach bis zu dem kleinen Häuflein der für den Vierteljahresdienst Auserwählten gemindert wird, eine mannigfaltige Abwechslung sowohl im Grundsystem als in der Durchführung desselben. In der Mitte und gegen Ende des Aushebungsverfahrens tritt diese Verschiedenheit am stärksten hervor. Die Aufstellung der Urlisten geschieht unter Vermittlung von Gemeindebeamten, freilich nicht durchgängig in gleichem Maaße. (In einigen Staaten ist die Urliste keine Ortsliste, sondern in gewissem Sinne schon eine Bezirksliste, wie in Preussen, Hannover, Braunschweig). Die Aufstellung der Bezirkslisten, welche durch Bezirksbehörden (Bezirksämter, Einzelrichter u. s. w.) vermittelt wird, erfolgt in sehr verschiedener Weise meistens unter Mitwirkung besonderer Vertrauensmänner oder Ausschüße, mitunter sogar unter Beizug landständischer Vertreter. Besondere Kreislisten kommen nicht überall vor, da öfters aus den Urlisten sogleich Kreisbezirkslisten (Jahreslisten oder Hauptlisten) gebildet werden. Eine Minderung der Kreisliste erfolgt in einzelnen Staaten durch die Kreisregierungsbehörde oder deren Vorstand, in anderen durch den Vorstand des Kreisgerichtshofs oder unter Mitwirkung desselben, in mehrere Staaten gar nicht. Die Bildung der Dienstlisten für die Vierteljahressitzungen aber wird in allen Staaten, mit Ausnahme von Preussen und Kurhessen, durch das Obergericht, beziehungsweise dessen Vorstand, in öffentlicher Sitzung vermittelst des Looses bewirkt.

---

1) In alldevorrechteten Städten, wie z. B. London, werden die Sheriffs noch vom Gemeinderath erwählt.

Digitized by Google

Preussen. [Verord. §. 64.] Für jeden landräthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratscollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können. [§. 65.] Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendung binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden. Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist. [§. 66.] Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Außerdem wird von ihm eine Liste, von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächsten Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist. Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenenlisten obliegt.

[Gstz. Art. 57]. Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung haben, bevor sie dem Regierungspräsidenten die Urlisten einsenden, über die Qualification der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Directoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen, und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen. [Verord. §. 67.] Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 48 [2]) aus der Jahresliste herausgezogenen Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht. Die Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet. [§. 68]. Der mit dem Vorsitze bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reducirt jene Anzahl von 48 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 30 [3]). Diese 30 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen. — —

Bayern. [Schw.G. Art. 78.] Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden. Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen. [Art. 79.] Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorher-

2) Durch Art. 58 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wurde die ursprüngliche Zahl von 60 auf 48 herabgesetzt, es wurde demgemäß in obigem Paragraphen der Verord. von 1849 der Kürze wegen die herabgesetzte Zahl aufgenommen.

3) Durch Art. 58 des Gesetzes wurde die ursprüngliche Zahl von 36 auf 30 herabgesetzt. Es gilt auch hier das in der vorigen Note bemerkte.

Digitized by Google

gehenden Artikel bezeichneten Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Districtspolizeibehörde zu. Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen. [Art. 80.] Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Districtspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden. Dieser beruft sofort: 1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann 2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monat Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche, wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen. Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Districtspolizeibezirkes ein Geschworener ausgewählt wird. Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen. [Art. 81.] In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80 gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben. Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nr. 2 bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen. Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen. [Art. 82]. Aus den in jedem Districtspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt. Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80 und 81 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten. [Art. 83.] Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitglied desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen. [Art. 84]. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduction hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden. Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen. [Art. 85.] Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99 enthalteten Bestimmungen ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt. [Art. 86.] In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben.

Digitized by Google

In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80 und 81 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung. [Art. 87.] Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Districtspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99), schreiteu dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80 und 81 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch 1) statt der im Art. 80 Nr. 2 beziehungsweise Art. 81, Abs. 2 bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben; 2) in den Districtspolizeibezirken nur für je zweitausend, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird. [Art. 88.] Die im Artikel 80 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen. [Art. 89.] Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Districtspolizei- und Stadtbezirken Gewählten, als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82 bezeichneten Beschränkung Anwendung. [Art. 90.] Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen. [Art. 91]. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen. Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen. [Art. 92.] In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen Statt. Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen. [Art. 93.] Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Hannover. [Schw.B.G. §. 5.] Im Laufe des Monats October eines jeden Jahres haben die Landdrosteien mit Hilfe der Steuerbehörde für den Bezirk eines jeden Schwurgerichtshofes Verzeichnisse der Namen und Wohnorte der nach dem §. 1 unter 1 zu den Geschworenen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten aufzustellen und den Vorständen der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken, sowie der Verwaltungsämter (Amtsvoigteien, Patrimonialgerichte u. s. w.) Auszüge dieser Verzeichnisse, welche die Namen der in denselben ansässigen Höchstbesteuerten enthalten, mitzutheilen. [§. 6.] Sofort nach Eingang dieser Mittheilung ist von den im §. 5 erwähnten Vorständen eine Liste der in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen, nach den §§. 1 und 2 zum Geschworenenamte befähigten Personen anzufertigen. [§. 7.] Diese Urliste ist während eines Zeitraumes von 14 Tagen am Sitze der Verwaltungsbehörde öffentlich auszulegen, auch auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

zu bringen, daß die Urliste zur Einsicht bereit liege. Auszüge der Urliste sind in geeigneter Weise an einzelnen Orten des Verwaltungsbezirks (Kirchspielen u. s. w.) auszulegen. [§. 8.] Jeder volljährige Staatsbürger ist berechtigt, innerhalb des im §. 7 gedachten Zeitraums wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben, worüber das Amt (Magistrat u. s. w.) zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Recurs an die Landdrostei zur Hand nehmen, welcher binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde sowohl anzuzeigen als auszuführen und von dieser ungesäumt der Recursbehörde einzusenden ist. [§. 9.] Nach Ablauf der in den §§. 7 und 8 zur Erhebung von Beschwerden festgesetzten Frist, oder im Falle, daß Beschwerden erhoben wurden, nach Erledigung derselben, berufen die Vorstände der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken die Bürgervorsteher, die Vorstände der Aemter aber die Amtsvertreter, damit dieselben unter ihrer Leitung aus der Urliste diejenigen Personen auswählen, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit für das Amt eines Geschworenen am geeignetsten erscheinen. Die Wahl geschieht in der Weise, daß von den auf der Urliste befindlichen Personen der dritte Theil zu Geschworenen ausgewählt wird. Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Loos. [§. 10.] Nach Satt gehabter Wahl haben die Vorstände der Verwaltungsbezirke ohne Verzug die Verzeichnisse der zu Geschworenen auserlesenen Personen der Landdrostei einzusenden. [§. 11.] Diese vereinigt die ihr zugesandten verschiedenen Listen zu einer einzigen und stellt dieselbe dem ständischen Ausschusse der Provinziallandschaften zu, damit dieser die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, in keinem Falle jedoch unter 200 Namen herabsetze. Bei dieser Herabsetzung, welche nach den Grundsätzen des §. 9 vor sich geht, ist die höchste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß nicht nur geistig tüchtige und unbescholtene Männer, sondern auch wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Bezirks des Schwurgerichtshofes, insbesondere aber aus dem Orte, wo derselbe seine Sitzungen hält, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden. [§. 12.] Die so reducirte Liste bildet die Hauptliste der für die Sitzungen des nächsten Jahrs als Geschworene berufenen Personen. Sie wird von der Landdrostei den Vorsitzenden derjenigen Obergerichte, bei denen Schwurgerichte abgehalten werden, sowie auch den Vertretern der Staatsanwaltschaft in Abschrift mitgetheilt. [§. 13.] Die nach den §§. 5 folg. den oberen Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte werden für den Harzdistrict der Landdrostei zu Hildesheim übertragen. [§. 14. * Transitorische Bestimmungen.] [§. 15.] Mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der jedesmaligen Sitzungen des Schwurgerichtshofes hat der Vorsitzende des Obergerichts in einer durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden öffentlichen Gerichtssitzung dreißig Haupt- und sechs Ergänzungs-Geschworene durch Loosziehung zu bestimmen. [§. 16. * Ziehung der Namen der 30 Hauptgeschworenen aus einer Urne.] [§. 17.] Nachdem die Loosziehung der Hauptgeschworenen beendigt ist, legt er die Namen sämmtlicher an dem Orte, wo die Sitzungen des Schwurgerichtshofes Statt finden, ansässigen, auf der Hauptliste verzeichneten und nicht etwa als Hauptgeschworene berufenen Staatsbürger in die Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Ergänzungsgeschworenen.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 63.] Für den Zweck der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres fertigt der Vorsteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden ersten Gemeinderäthe (nach der Sitzordnung) im Anfange des Monats September ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Personen, welche nach Art. 59, 60 und 61 zu den Verrichtungen eines Geschworenen fähig sind. [Art. 64.] Das Verzeichniß wird spätestens vom 10. September an acht Tage lang auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, was vorher öffentlich bekannt zu machen ist. [Art. 65.] Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu machen, wegen Uebergehung

Digitized by Google

zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen. [Art. 66.] Der Gemeiderath erkennt über die Einsprache und verfügt die Berichtigung der Liste, wenn er sie begründet findet; wo nicht, so gibt er dieß dem Beschwerdeführer schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu erkennen, worauf diesem gestattet ist, seine Beschwerde bei dem Bezirksausschuße (Art. 69) innerhalb acht Tagen zerstörlicher Frist auszuführen. — — [Art. 67.] Am 1. Oktober jeden Jahres sendet der Ortsvorsteher die berichtigte Liste nebst den über die Einsprache erwachsenen Actenstücken an den Oberamtsrichter des Bezirks ein. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (Art. 71) zum Amte der Geschworenen erachtet. [Art. 68.] Der Oberamtsrichter hat hierauf das Verzeichniß der im Bezirke wohnenden zu Geschworenen fähigen Staatsbürger aus den Gemeindelisten festzustellen, und zugleich die an den Bezirksausschuß gebrachten Einsprachen (Art. 66) so vorzubereiten, daß der Bezirksausschuß bei seinem Zusammentritte endgültig über dieselben zu entscheiden in der Lage ist. [Art. 69.] Der Bezirksausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, welche spätestens im Monate September jeden Jahrs, von der Amtsversammlung, die für diesen Zweck durch die Obmänner der Bürgerausschüsse der in derselben jeweils vertretenen Gemeinden zu verstärken ist, durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Von den Mitgliedern des Bezirksausschusses müssen mindestens drei aus Nichtmitgliedern der Amtsversammlung (einschließlich der zugezogenen Bürgerausschuß-Obmänner) genommen werden. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses gehört, daß wenigstens fünf Mitglieder desselben anwesend sind. [Art. 70.] Die Einberufung des Bezirksausschusses erfolgt spätenstens am 15. Oktober jeden Jahrs durch den Oberamtsrichter, welcher den Vorsitz in denselben führt und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil nimmt. Der Bezirksausschuß erkennt über die Einsprachen (Art. 66 und 67) verfügt endgültig die Berichtigung der Gemeindelisten und wählt aus dem Verzeichnisse der im Bezirke wohnenden, zu Geschworenen fähigen Staatsbürger nach Stimmenmehrheit so viele Namen aus, daß auf 400 Einwohner des Bezirkes ein Geschworener kommt. Er gibt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirkes durch 400 ein Ueberschuß von 200 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt; beträgt der Ueberschuß weniger als 200, so wird er außer Anschlag gelassen. Zugleich bezeichnet der Bezirksausschuß eine angemessene Zahl von Ersatzmännern, welche für diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 72 nachträglich als befreit erklärt werden, einzutreten haben. [Art. 71.] Die Auswahl der Geschworenen geschieht in der Art, daß der Bezirksausschuß Diejenigen in die Jahresliste des Bezirks aufnimmt, welche er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen in Absicht auf ihre geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die tüchtigsten und würdigsten erkennt, und welche zugleich in Absicht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und sonstigen Verhältnisse den für das Amt eines Geschworenen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit besitzen. [Art. 72.] Insbesondere wird dem Bezirksausschusse zur Pflicht gemacht, Keinen in die Bezirksliste aufzunehmen, dessen Einkommen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ausschußes nicht im Verhältnisse steht mit dem Aufwande an Geld und Zeit, welcher ihm als Geschworenen obliegt. Denjenigen, welche aus diesem Grunde Befreiung von dem Geschworenendienste ansprechen zu können glauben, steht, wenn sie gleichwohl auf die Jahresliste gesetzt werden, das Recht der Einsprache bei dem Bezirksrichter zu, und es ist einer solchen Einsprache Statt zu geben, wenn der die Befreiung Nachsuchende innerhalb der hienach zu bestimmenden Frist ein Zeugniß seines Gemeinderaths darüber vorlegt, daß er nach dem geringen Umfange seines Vermögens oder Einkommens die Kosten nicht aufzuwenden im Stande sei, welche ihm der Dienst als Geschworener auferlegt. [Art. 73.] Zu diesem Zwecke sind unmittelbar nach Feststellung der Jahresliste sämmtliche Gewählte von der auf sie gefallenen Wahl unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß sie einen etwaigen Befreiungsgrund nach Maßgabe der vorstehen-

Digitized by Google

den Bestimmung innerhalb der unerstrecklichen Frist von sechs Tagen bei dem Bezirksrichter geltend zu machen haben. Letzterer hat über die Einsprache entgültig zu erkennen und die Ausgefallenen aus der Zahl der Ersatzmänner (Art. 70) nach der Reihenfolge, in welcher diese von dem Bezirksausschusse bezeichnet worden sind, zu ersetzen. [Art. 74.] Die auf diese Weise gebildete Liste der von dem Bezirke für das nächste Jahr zu stellenden Geschworenen ist spätestens bis zum 1. November an den Vorstand des Civil-Senats des Kreisgerichts einzusenden. Dieser hat die Befugniß, von den in die einzelnen Bezirkslisten Aufgenommenen nach seinem pflichtmäßigen unparteiischen Ermessen ein Fünftheil zu streichen, so daß auf je 500 Einwohner eines Bezirkes ein Geschworener übrig bleibt. Aus den auf diese Weise festgestellten Listen der zu einem Geschworenen-Gerichtsbezirke (Art. 38) vereinigten Oberämter wird die Geschworenenliste des betreffenden Sprengels für das nächste Jahr zusammen getragen und von dem Kreisgerichtsvorstande spätestens am 15. November öffentlich bekannt gemacht. [Art. 75.] Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzungen werden die Geschworenen des nächsten Vierteljahrs in öffentlicher Sitzung des vollen Raths des Kreisgerichts durch das Loos bestimmt. Zu diesem Behufe zieht der Vorstand des Kreisgerichts zuerst aus den am Sitzungsorte wohnenden in der Liste des Sprengels [1]) eingetragenen Geschworenen aus der Urne acht Ergänzungsgeschworene und hierauf auf dieselbe Weise aus allen übrigen dreißig Hauptgeschworene. [Art. 76]. Auf gleiche Weise werden die Ergänzungs- und Hauptgeschworene für jede folgende Vierteljahrssitzung gezogen: nur werden dabei jedesmal die Namen derjenigen aus der Urne hinweggelassen, welche sich in dem Falle des Art. 62 Ziff. 3 und 4 [2]) befinden und ihren Befreiungsgrund rechtzeitig geltend gemacht haben (Art. 62, letzter Absatz), oder welche durch ein früheres Urtheil des Schwurgerichtshofes für immer entschuldigt erklärt worden sind. [Art. 77. * Das ist Verzeichniß der entschuldigten Geschworenen, dem Vorstande des Kreisgerichts nach jeder Schwurgerichtssitzung durch den Staatsanwalt mitzutheilen].

Baden. [Schw. G. §. 52.] Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind. — — [§. 53.] Die Urliste (§. 52) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege. Jeder Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt ist, kann innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden. Der Rekurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde (Bezirksamt) und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde berichtigt, wenn sie den Rekurs begründet findet, endgültig die Liste. [§. 54.] Nach Ablauf der im §. 53 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 56) zum Amte der Geschworenen erachtet. [§. 55.] Im Laufe des Monats November hat die Bezirksstaatsbehörde zehn Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister (in den Stadtämtern Mannheim und Karlsruhe die beiden Bürgermeister) um sich zu versammeln, um mit denselben aus den Urlisten des Bezirks die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Er giebt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch

1) Im Gesetz Art. 75 stand durch ein Versehen „Kreisliste", Vergl. Junius. Minist. Erlaß vom 8. Nov. 1849.
2) Vergl. oben Abschn. IV.

Digitized by Google

500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen. [§. 56.] Die Versammlung (§. 55) bildet die Bezirksliste der Geschworenen, indem sie aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche sie nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält. [§. 57.] Die Versammlung (§. 55), zu deren Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60. — — [§. 58.] Die Bezirksstaatsbehörde sendet die Bezirksliste an den Hofgerichtspräsidenten, welcher aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste bilden läßt. [§. 59.] Die so gebildete Kreisliste wird durch das Kreisanzeigeblatt mit der Aufforderung an die darin genannten Personen bekannt gemacht, wenn sie nach §. 64 befreit werden wollen, ihre Ablehnungsgründe mit den nöthigen Nachweisungen dem Hofgericht unverzüglich anzuzeigen. [§. 60.] Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung jeder Urtheilssitzung hat der Hofgerichtspräsident mit dem Vorstand der Kreisregierung und dem dienstältesten Mitgliede des Hofgerichtes die Kreisliste der Geschworenen durch weitere Auswahl auf 100 herabzusetzen. [§. 61.] Auf gleiche Weise wird die Liste der Ersatzgeschworenen auf 15 gemindert. [§. 62.] Von dem Präsidenten des Hofgerichtes werden sodann in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Staatsanwalts und zweier beim Gericht angestellten Anwälte aus den in eine Urne zu legenden Namen, der in die engere Liste (§. 60) eingetragenen Geschworenen 36 Hauptgeschworene und nach Beendigung dieser Ziehung aus der engeren Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) acht Ersatzmänner gezogen. — — [§. 63.] Wenn nach der Minderung der Kreisliste (§. 60 und 61) vor der Loosziehung (§. 62) Geschworene, die in der geminderten Liste vorkommen, auf nachgebrachte Ablehnungsgründe vom Dienste befreit werden, so sind für sie nach §. 60 und 61 noch vor der Ziehung Andere auszuwählen.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 237.] Zum Zwecke der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres hat jährlich am Anfange des Monats September der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß (Urliste) der in derselben wohnenden, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Personen (§§. 232, 233, 234) aufzustellen, und spätestens vom 15. des gedachten Monats an sechs Tage lang auf dem Rathhause (Gemeindehause) zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, auch daß die Auflegung geschehen, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen. [§. 238. *Besondere Bestimmungen wegen abgesonderter Gebäude und Höfe, so weit sie nicht bereits mit einer Gemeinde verbunden sind]. [§. 239.] Jeder in der Gemeinde wohnberechtigte Staatsbürger ist befugt, gegen das aufgelegte Verzeichniß wegen Uebergehung gesetzlich befähigter, oder wegen Eintragung unbefähigter Personen binnen sechs Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung (§. 237) mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister Gegenvorstellung zu erheben. Der Bürgermeister hat, wenn er die letztere begründet findet, das Erforderliche sogleich in der Liste zu berichtigen.

[Provisor. Gesetz §. 42.] — — Hinsichtlich der Bildung der Geschworenenliste soll folgendes Verfahren stattfinden: Ein jeder Ortsvorstand sendet die von ihm festgestellte Urliste an das betreffende Landrathsamt ein. Die §§. 240 bis 242 des oben . . citirten Gesetzes werden aufgehoben. Das Landrathsamt legt die gesammelten Urlisten der Regierung der Provinz (vgl. jedoch Verordnung vom 7. Juli d. J., §. 21) vor. Die Letztere, bei welcher wegen Uebergehung oder Aufnahme von Personen in die Urlisten Beschwerde geführt werden kann, stellt die Urlisten definitiv fest [3])

3) Nach §. 246 des Gesetzes über Umbildung des Strafverfahrens werden aus den Ur-

Digitized by Google

und fertigt daraus für einen jeden Criminalgerichtsbezirk eine besondere Liste derjenigen von ihr auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke an, welche sie zu dem Amte eines Geschworenen für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Wo Theile eines Criminalgerichts-Bezirkes in verschiedenen Provinzen liegen, ist für jeden dieser Theile eine besondere Liste aufzustellen. Außerdem wird von der Regierung eine Liste geeigneter Ergänzungs-Geschworener aus den Personen zusammengestellt, welche an den Hauptorten der Criminalgerichte oder in deren nächster Umgebung wohnen und deren Zahl nach Ermessen zu bestimmen ist. Vierzehn Tage vor dem Beginn jeder Schwurgerichtsperiode des betreffenden Criminalgerichts sendet die Regierung ein Verzeichniß von 60 in der Jahresliste aufgeführten Personen an den Direktor des betreffenden Obergerichts, welchem auch die Ergänzungsliste vor dem Beginn des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben mitzutheilen ist. In dem obenbemerkten Falle, wo sich ein Criminalgerichtsbezirk in mehrere Provinzen erstreckt, hat jede Regierung nach Verhältniß der Seelenzahl des „ihrer Provinz gehörigen Theiles des Criminalgerichtsbezirkes eine entsprechende Anzahl von jenen 60 Personen zu bezeichnen. Der Obergerichts-Director wählt aus jenem Verzeichnisse sechsunddreißig nach seinem Ermessen geeignete Personen aus, und diese sechsunddreißig sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die bevorstehende Sitzungsperiode berufen. Ergänzungsgeschworene sind eintretenden Falls (vergl. §§. 275 und 276 a. a. O.) von dem Sitzungspräsidenten aus der Ergänzungsliste durch das Loos zu entnehmen.

Gr. Hessen. [Gesetz vom 22. März 1852 Art. 8.] Die Regierungsbehörde eines jeden Regierungsbezirks hat auf den Grund der in Art. 4 erwähnten Bekanntmachung mit Hilfe der Steuerbehörde die Personen und Wohnorte der in ihrem Bezirk zu den Geschworenen herbeizuziehenden Höchbesteuerten in der festgesetzten Anzahl zu ermitteln, und dieselben in einer Liste zusammenzustellen. [Art 9.] Diese Liste theilt jede Regierungsbehörde sofort sämmtlichen Bürgermeistern ihres Bezirks zur Nachricht und unter der Aufforderung mit, nunmehr alsbald zur Aufstellung der Liste aller zum Eintritt in das Schwurgericht gesetzlich befähigten Einwohner ihrer Gemeinde zu schreiten. [Art. 10.] Für den Zweck der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres hat alljährlich zu Anfang des Monats Mai der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der in derselben wohnhaften, nach den Art. 4 und 6 zu den Verrichtungen eines Geschworenen zulässigen Personen anzufertigen und spätestens vom 15. desselben Monats an drei Tage lang auf dem Gemeindehaus zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher öffentlich bekannt zu machen ist. In dieses Verzeichniß trägt er auch die Höchstbesteuerten ein, welche inhaltlich der ihm von der Regierungsbehörde nach Art. 9 mitgetheilten Liste aus seiner Gemeinde zu den Geschworenen beizuziehen sind. Findet der Bürgermeister in seiner Gemeinde keine zum Schwurgericht gesetzlich zulässige Personen, so muß er wenigstens eine ebenfalls offen zulegende schriftliche Erklärung aufnehmen, daß deren ... nicht vorhanden seien. [Art. 11.] Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß, beziehungsweise gegen die erwähnte Erklärung wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen binnen weiteren drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll Reclamation zu erheben. Der Bürgermeister hat, wenn er die Reclamation begründet findet, das Erforderliche sogleich in der Liste zu berichtigen. Hält er die Reclamation für unbegründet, so giebt er dieß dem Reclamanten alsbald schriftlich zu erkennen und bedeutet ihn, daß es ihm freisteht, binnen zehn Tagen zerstörlicher Frist bei der Regierungsbehörde ... den Rekurs zu verfolgen. [Art. 12.] Nach Ablauf der dreitägi-

listen die Namen der nach §. 232 — 234 Unfähigen zunächst ausgeschieden und nach §. 248 des nämlichen Gesetzes ist gewissenhaft darauf zu sehen, daß die in die Hauptliste Aufgenommenen durch geistige Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Characterfestigkeit zum Amte eines Geschworenen sich eignen.

Digitized by Google

gen Frist zur Erhebung von Reclamationen sendet der Bürgermeister jeder Gemeinde ohne Verzug die nach Art. 10 aufgestellte und berichtigte Liste oder die dort erwähnte Erklärung nebst der über die Reclamationen erwachsenen Actenstücken an die Regierungsbehörde im Hauptort der Provinz ein. [Art. 13.] Aus den bis zur Mitte des Monats Juni eingelaufenen sämmtlichen Gemeindelisten der zu den Verrichtungen eines Geschworenen gesetzlich zulässigen Personen läßt hierauf die Regierungsbehörde des Hauptortes der Provinz für jeden Regierungsbezirk ein besonderes Verzeichniß aller darin wohnhaften Personen aus jenen Listen aufstellen. [Art. 14.] Sind während der durch den Art. 11 vorbestimmten zehntägigen Frist Recurse eingelaufen, so berichtigt die Regierungsbehörde die betreffende Grundliste, wenn sie die Reclamation begründet findet, oder sendet im entgegengesetzten Falle die, diese Einsprache betreffenden Actenstücke, mit ihrem Gutachten begleitet, binnen acht Tagen an das Hofgericht der Provinz ein, welches binnen weiteren vierzehn Tagen über die Recurse zu entscheiden und seine Entscheidung, gegen welche weitere Berufung nicht statthaft ist, sofort der Regierungsbehörde des Hauptortes der Provinz mitzutheilen, sowie auch dieselbe dem Reclamanten ... zu eröffnen hat. [Art. 15.] Aus dieser so gebildeten und geeigneten Falls nach Art. 14 berichtigten Urliste hat der erste Beamte der Regierungsbehörde im Hauptorte der Provinz die Liste für das folgende Jahr zusammenzustellen. Er wählt zu dem Ende aus der Urliste eine Anzahl von zweihundert Personen, die durch Charakter, Lebenserfahrung und Bildung ihm die geeignetsten erscheinen, aus, und theilt das Verzeichniß derselben spätestens bis zum 15. Dezember dem Präsidenten des Hofgerichts und dem Staatsanwalt mit. [Art. 16.] Aus dieser Liste der Geschwornen für das ganze Jahr werden die Geschwornen für das nächste Vierteljahr durch das Loos bestimmt. Dieß geschieht drei Wochen vor Eröffnung der Assisen durch den Präsidenten des Hofgerichts, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit in vorher bekannt gemachter öffentlicher Sitzung. Der Präsident legt in die Urne die Namen aller auf der Jahresliste befindlichen Personen, und zieht dann daraus dreißig Hauptgeschworene. [Art. 17.] Auf gleiche Weise werden die Hauptgeschworenen für jede folgende Quartals- oder außerordentliche Sitzung gezogen; nur werden dabei die Namen derjenigen aus der Urne weggelassen, welche in den vorhergehenden Vierteljahren des nämlichen Jahres als Hauptgeschworne gezogen waren, und ihre Verbindlichkeit erfüllt haben, oder welche durch ein früheres Urtheil des Assisenhofes für immer entschuldigt worden sind. [Art. 20.] Der erste Beamte der Regierungsbehörde am Hauptorte der Provinz hat gleichzeitig mit der nach Art. 15 an den Hofgerichtspräsidenten zu übersendenden Jahresliste der Hauptgeschworenen eine Jahresliste der Ergänzungsgeschworenen demselben mitzutheilen. In diese Liste sind aus den nach der Urliste befähigten, am Ort, wo das Schwurgericht gehalten wird, wohnenden Personen von dem ersten Beamten der Regierungsbehörde achtundvierzig aufzunehmen, aus welchen die Ergänzungsgeschworenen für das nächste Jahr zu entnehmen sind. Aus dieser Liste werden in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten des Hofgerichts bei der Auslosung der Hauptgeschworenen gleichzeitig jedesmal zwölf Ergänzungsgeschworene ... gezogen. Die Namen der Ergänzungsgeschworenen, welche in den vorhergehenden Vierteljahren des nämlichen Jahres als Hauptgeschworene schon fungirt haben, werden bei den späteren Auslosungen aus der Urne weggelassen. — —

Braunschweig. [StPO. §. 106.] Um das Gericht der Geschworenen zu bilden, sollen jedesmal zwei Kreise des Herzogthums combinirt, zu diesem Ende aber der Kreis Braunschweig mit dem Kreise Helmstedt, der Kreis Wolfenbüttel mit dem Kreise Blankenburg, und den Kreis Gandersheim mit dem Kreise Holzminden verbunden und für jeden so combinirten Kreis nur eine Liste der Geschworenen zusammengesetzt werden. [§. 111.] Im Oktober jeden Jahres stellen in den Städten die Magistrate, für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke die Landesverwaltungsbeamten, eine Liste der als Geschworene zulässigen Personen auf, machen solche öffentlich bekannt, und fordern diejenigen auf, welche ein Recht zu haben glauben,

Digitized by Google

noch in selbige eingetragen zu werden, oder welche Einwendungen gegen dieselben haben, binnen 8 Tagen ihre Beschwerden einzureichen, über welche diese Behörden entscheiden. Ueber Berufungen gegen derartige Entscheidungen, welche binnen 8 Tagen bei dem Kreisgerichte des betreffenden Kreises einzureichen sind, entscheidet dieses in letzter Instanz. [§. 112.] Acht Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung senden die Magistrate und Landesverwaltungsbeamten die Listen an das Kreisgericht ein. Dasselbe bildet eine Liste für seinen Kreis, theilt solche im November jeden Jahrs dem Kreisgericht mit, mit welchem dasselbe nach §. 106 combinirt ist. Beide Listen vereint bilden für die combinirten Kreisgerichte die allgemeine Geschworenenliste, welche auf 1 Jahr vom 1. Januar an gültig ist. [§. 113.] Vierzehn Tage vor den einzelnen Vierteljahrssitzungen läßt der Director des Kreisgerichts, in dessen Kreise die Sitzung stattfindet, 40 aus den auf der allgemeinen Liste der Geschworenen stehenden Personen in öffentlicher Sitzung durch das Loos ziehen und in eine erste Liste aufnehmen. Darauf werden 12 Personen aus der Liste der Geschworenen der Stadt, in welcher die öffentlichen Sitzungen gehalten werden sollen, durch das Loos gezogen und in eine zweite Liste, die der Ergänzungsgeschworenen, aufgenommen.

Nassau. [Schw. G. Art. 33.] In den ersten vierzehn Tagen des Monats September eines jeden Jahres wird zum Zwecke der Bildung der Geschwornenliste für das nächste Jahr vom Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß aller zu dem Amte von Geschworenen berechtigten Ortseinwohner (Urliste) aufgestellt und dieses vom Gemeinderath revidirt. [Art. 34.] Die Liste wird während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt. Daß dieses geschehen, wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, innerhalb dieser Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung berechtigter und wegen Eintrags unberechtigter Personen Beschwerde zu erheben. Diese Beschwerde ist, wenn der Gemeinderath, bei welchem sie angemeldet werden muß, solche nicht begründet findet und nicht die Liste darnach ohne Weiteres berichtigt, binnen weiterer fünf Tage bei dem Justizamte schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen und auszuführen, welches in einer gleichen Frist darauf zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Justizamts findet ein weiterer binnen acht Tagen anzuzeigender und auszuführender Rekurs an das Hofgericht Statt, welches binnen acht Tagen darüber zu erkennen hat. [Art. 35.] In den letzten vierzehn Tagen des Monats November eines jeden Jahres wird von dem Gemeinderath einer jeden Gemeinde auf je fünfhundert Einwohner ein Candidat zum Geschworenenamte nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen in der Urliste eingetragenen nach Art. 27—30 hiezu befähigten Gemeindebürgern gewählt. In Gemeinden unter fünfhundert Einwohnern wird auch ein solcher Candidat gewählt. Ergiebt sich in größeren Gemeinden bei der Theilung der Zahl der Einwohner durch fünfhundert ein Ueberschuß von zweihundert und fünfzig oder mehr, so wird ein weiterer Candidat gewählt; beträgt der Ueberschuß aber weniger als zweihundert und fünfzig, so wird er außer Anschlag gelassen. [Art. 36.] Damit eine genügende Anzahl Candidaten zu Ersatzgeschworenen erlangt wird, haben jedoch die Gemeinderäthe der Gemeinden Wiesbaden, Herborn u. s. w.[4]) auf je zweihundert Einwohner ihrer Gemeinden nach den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften einen Candidaten zum Geschworenenamte zu wählen. Ergiebt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner dieser Gemeinden durch zweihundert ein Ueberschuß von hundert oder mehr, so wird ein weiterer Candidat gewählt; beträgt der Ueberschuß aber weniger als hundert, so wird er außer Anschlag gelassen. [Art. 37.] Das von dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen zu unterzeichnete Verzeichniß der gewählten Candidaten wird nebst der Urliste längstens in den fünf ersten Tagen des Monats December an das Justizamt eingesendet,

4) Es folgen hier die Namen von 13 Gemeinden, welche unten in Art. 42 genannt sind.

Digitized by Google

welches aus den sämmtlichen Verzeichnissen der Gemeinden des Amtsbezirks eine Liste sämmtlicher Candidaten zum Geschworenenamte aus dem Amtsbezirke für das folgende Jahr aufstellt. [Art. 38.] Nach Aufstellung dieses Verzeichnisses hat das Justizamt längstens bis zum 10. December sämmtliche Bürgermeister, und außer diesen von denjenigen Gemeinden, welche mehr als tausend Einwohner haben, für jedes das erste Tausend übersteigende weitere Tausend einen Gemeinderath, und zwar die Gemeinderäthe nach der Reihenfolge ihres Alters, zu einer Versammlung einzuladen, zu welcher der Termin nicht über den 15. December hinaus verlegt werden darf. [Art. 39.] Aus den so vorgeladenen Bürgermeistern und Gemeinderäthen wird ein Wahlausschuß gebildet. In diesen treten die Bürgermeister beziehungsweise die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, welche tausend Einwohner und mehr haben, ohne Weiteres ein. Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche weniger als tausend Einwohner haben, treten unter sich zusammen und wählen aus sich nach absoluter Stimmenmehrheit auf jedes Tausend der Gesammtzahl der Einwohner ihrer Gemeinden ein Mitglied zu diesem Wahlausschusse. Wenn bei Gleichheit der Stimmen keine absolute Stimmenmehrheit zu erzielen ist, so tritt der Aelteste der beiden Gewählten ein. [Art. 40.] Sowohl bei Bestimmung der Mitglieder dieses Wahlausschusses für Gemeinden über tausend Einwohner als bei der Wahl derselben für die Gemeinden unter tausend Einwohnern wird, wenn bei der Theilung der in Betracht kommenden Zahl durch tausend sich ein Ueberschuß ergiebt, dieser, wenn er mehr als fünfhundert beträgt, für tausend gerechnet, wenn er aber weniger als fünfhundert beträgt, nicht in Anschlag gebracht. [Art. 41.] Der so gebildete Wahlausschuß hat unter dem Vorsitze des Justizbeamten, welcher jedoch nicht mit abstimmt, aus sämmtlichen in den einzelnen Gemeinden gewählten Personen, deren Verzeichniß der Justizbeamte vorlegt, unter Berücksichtigung der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschrift auf je tausend Einwohner des Amtsbezirks einen Candidaten zum Geschworenenamte nach absoluter Stimmenmehrheit auszuwählen. [Art. 42.] Die in dem vorhergehenden Artikel über das Verhältniß der Zahl der Candidaten zum Geschworenenamte zu der Zahl der Einwohner ertheilte Vorschrift findet jedoch auf die Wahl in den Aemtern Wiesbaden, Dillenburg und Herborn keine Anwendung. Es hat vielmehr, damit die erforderliche Anzahl von Ersatzgeschworenen erreicht wird, der Wahlausschuß für das Amt Wiesbaden vierzig Candidaten aus den von dem Gemeinderath der Stadt Wiesbaden, der Wahlausschuß für das Amt Dillenburg acht und zwanzig Candidaten aus den von den Gemeinderäthen der Gemeinden Dillenburg, Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Haiger, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld und Sechshelden, der Wahlausschuß für das Amt Herborn zwölf Candidaten aus den von den Gemeinderäthen der Gemeinden Herborn, Burg, Herbornseelbach und Uckersdorf erwählten Personen vorerst auszuwählen. Außer diesen Candidaten haben die Wahlausschüsse der genannten drei Aemter und zwar der des Amtes Wiesbaden noch zwölf, der des Amtes Dillenburg noch acht und der des Amtes Herborn noch zwölf Candidaten aus der ganzen Liste des Amts auszuwählen, bei welcher Wahl jedoch keine Beschränkung auf einzelne Orte Statt findet. [Art. 43.] Die so ausgewählten Geschworenen werden in einer Liste, die von dem Justizbeamten und sämmtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist, verzeichnet und diese von dem Justizamte spätestens am folgenden Tage an das Hofgericht eingesendet, welches aus sämmtlichen Listen der Aemter seines Bezirks die Hauptliste der Geschworenen des Hofgerichtsbezirks zusammenstellt und dieselbe öffentlich bekannt macht. [Art. 44.] Aus dieser Liste der Geschworenen für das ganze Jahr werden die Geschworenen für das nächste Vierteljahr durch das Loos bestimmt. Dieß geschieht vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch den Präsidenten (Director) des Hofgerichts, und zwar, bei Vermeidung der Nichtigkeit, im Beisein des Staatsanwalts öffentlich in einer Plenarsitzung des Hofgerichts. In dieser Sitzung, welche acht Tage vorher durch öffentliche Blätter und Anschlag am Sitzungsgebäude bekannt zu machen ist, wird zuerst zur Ziehung der Ersatzgeschworenen ge-

Digitized by Google

schritten. Zu dem Ende legt der Präsident (Director) des Hofgerichts zu Wiesbaden die Namen der Candidaten aus der Stadt Wiesbaden, der Präsident (Director) des Hofgerichts zu Dillenburg aber die Namen der Candidaten aus den im Art. 42 genannten Gemeinden in eine Urne und zieht daraus neun Ersatzgeschworene. Hierauf legt er die Namen aller auf der Hauptliste befindlichen Personen, mit Ausnahme der eben gezogenen Ersatzgeschworenen, in dieselbe Urne, und zieht aus ihr weiter dreißig Hauptgeschworene. — — [Art. 45.] Befindet sich unter denjenigen, deren Namen aus der Urne gezogen wurden, Jemand, welcher seit der Wahl gestorben ist, oder welcher die .. erforderlichen Eigenschaften verloren hat, oder dessen Ablehnung des Geschworenenamts von dem Hofgerichte zugelassen worden ist, so muß nach Vernehmung des Staatsanwalts sogleich zum Ersatz dieses Candidaten durch eine weitere Ziehung geschritten werden. [Art. 46.] Wenn eine auf der Hauptliste der Geschworenen eingetragene Person im Laufe des Jahres verstirbt, oder die .. erforderlichen Eigenschaften verliert, so hat der Bürgermeister des Wohnorts derselben längstens binnen acht Tagen nach dem Tode oder dem Eintritt der Unfähigkeit unter Beifügung der Bescheinigungen hierüber dem Justizamte davon die Anzeige zu machen, welches diese an das Hofgericht einzusenden hat. Dieses hat über die angezeigte Unfähigkeit ... zu entscheiden.

Thüring. [StPO. Art. 26.] In jeder einzelnen Gemeinde wird, in Stadtgemeinden durch den Vorsitzenden des Magistrates oder Stadtrathes, in den Landgemeinden durch den Schultheißen, eine Urliste aller nach Art. 23 zu dem Amte eines Geschworenen fähigen Personen der einzelnen Gemeindebezirke gefertigt und im Monat August eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden. Die einzelnen Personen sind mit ihren Vor- und Zunamen, unter Angabe ihres Standes und Gewerbes aufzuführen. Diese Urlisten, mit den alljährlichen Abgängen und Zugängen, sind an öffentlichem Orte mit der Aufforderung acht Tage lang auszuhängen oder aufzulegen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben binnen dieser acht Tage vorbringe und begründe. Gleichzeitig mit der Aushängung ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen. Die achttägige Frist ist ausschließend. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Magistrats oder Stadtrathes, oder dem Schultheißen, welche im letzteren Falle eine Niederschrift deßhalb zu fertigen haben, vorgebracht werden. Die Urlisten, sodann alljährlich die jährlichen Ab- und Zugänge, nebst den etwa eingekommenen Einwendungen sind an den Einzelrichter abzugeben, welcher über die Einwendungen zu entscheiden hat. Hiergegen ist binnen zehntägiger Nothfrist noch ein Recurs an das Kreisgericht zulässig, bei dessen weiterer Entscheidung es jeden Falles verbleibt. Das Verfahren über die Einwendungen ist kostenfrei. Die Abgabe der jährlichen Ab- und Zugänge und Einwendungen an den Einzelrichter muß längstens bis zum ersten September jeden Jahres erfolgen, und die Entscheidungen über die Einwendungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die in dem folgenden Artikel geordnete Frist eingehalten werden kann. [Art. 27.] Aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirkes hat der Einzelrichter eine Urliste seines ganzen Bezirkes in der Weise zu fertigen, daß er die Listen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung der Gemeinden aneinander reiht und in jeder einzelnen Gemeindeliste die zum Geschworenenamte fähigen Personen wieder in alphabetischer Ordnung aufführt. Die Bezirksurliste ist von dem Einzelrichter so einzurichten, daß die alljährlichen Zugänge in derselben nachgetragen werden können. Die alljährliche Berichtigung der Liste muß bis zum ersten October eines jeden Jahres bewirkt werden. [Art. 28.] Aus den Bezirksurlisten wird alljährlich eine Jahresliste durch Auswahl gebildet. Die Wahl wird von einem Ausschusse vorgenommen. Der Ausschuß besteht aus dem Einzelrichter, welcher den Vorsitz führt, und aus acht Mitgliedern, aus den Ortsvorständen der zum Bezirke des Einzelrichters gehörigen Stadt- und

Digitized by Google

Landgemeinden, wozu noch zwei Ersatzmänner für Verhinderungsfälle kommen. Ist der Einzelrichter blos über eine Stadtgemeinde gesetzt, so werden die acht Ausschußmitglieder und zwei Ersatzmänner aus der Mitte des Stadtrathes und des die Bürgerschaft vertretende Collegiums, durch den Stadtrath und dies Collegium zusammengenommen, gewählt. Ist er blos über Landgemeinden gesetzt, so wählen die Ortsvorstände der acht volkreichsten Gemeinden die acht Ausschußmitglieder, ein jeder Ortsvorstand eine Person aus seiner Mitte. Die Ortsvorstände der zwei nächstvolkreichsten Gemeinden wählen die Ersatzmänner aus ihrer Mitte. Gehören Stadt- und Land-Gemeinden zu dem Bezirke des Einzelrichters, so sind die acht Ausschußmitglieder nach Verhältniß der Seelenzahl zwischen beiden Gattungen der Gemeinden zu vertheilen. Die Städte wählen die auf sie kommenden Ausschußmitglieder und einen Ersatzmann in der vorbemerkten Weise, und die auf die Landgemeinden kommenden, nebst einem Ersatzmanne, werden, soviel ihrer sind, von eben soviel Landgemeinden, welche die volkreichsten sind, gleichfalls in der vorgeordneten Weise gewählt. Die Wahlen zu dem Ausschusse sind alljährlich im Monat August vorzunehmen und bis zum 1. September dem Einzelrichter anzuzeigen. [Art. 29.] Jeder Ausschuß bildet die Jahresliste aus der Bezirksurliste in der Weise, daß er nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit unter entscheidender Stimme des vorsitzenden Einzelrichters, auf je 500 Seelen seines Bezirkes einen Geschworenen aus den in der Bezirksurliste stehenden Personen auswählt. Wenn nach Theilung der Seelenzahl des Ausschußbezirkes mit 500, ein Ueberschuß von mehr als 250 Seelen bleibt, so wird hierauf noch ein Geschworener mehr ernannt. Die Ausschüsse haben aus ihren Bezirksurlisten solche Personen zu Geschworenen auszuwählen und auf ihre Jahresliste zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Charakters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben. [Art. 30.] Der Ausschuß desjenigen Ortes, an welchem die Geschworenengerichte regelmäßig gehalten werden (Art. 17), soll außer der Jahresliste noch alljährlich eine besondere Ergänzungsliste bilden und auf dieselbe noch zwölf Ergänzungsgeschworene bringen, die er auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel geordnet, auswählt. Er hat dabei vorzugsweise auf Personen, welche an dem angegebenen Orte selbst wohnhaft sind, zu sehen. Wird ausnahmsweise ein Geschworenengericht an einem anderen Orte gehalten, so hat der Präsident des Appellationsgerichtes die Bildung einer Ergänzungsliste durch den Ausschuß desjenigen Bezirks, zu welchem der Ort gehört, noch besonders anzuordnen. [Art. 31.] Die Jahreslisten und Ergänzungsliste sind von sämmtlichen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben und von den Ausschüssen bis zum 1. November jeden Jahres an das zuständige Appellationsgericht einzusenden. Das letztere hat hierauf in der ersten Hälfte des Novembers eine Jahresliste für jeden ganzen Geschworenenbezirk dergestalt aufzustellen, daß darin die auf den Jahreslisten der einzelnen Ausschußbezirke verzeichneten Personen in alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Beglaubigte Abschriften dieser Jahresliste sind den sämmtlichen Kreisgerichten des Geschworenenbezirkes zuzufertigen und von diesen Gerichten noch vor Ablauf des Monats November öffentlich auszuhängen; daß dieß geschehen ist von diesen Gerichten gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die auf der Ergänzungsliste verzeichneten Personen sind in die Jahresliste nicht aufzunehmen. Die Ergänzungsliste ist jedoch den Kreisgerichten, in derselben Weise wie die Jahresliste, zuzufertigen und von den letzteren auszuhängen. [Art. 32, jetzt Nov. §. 10.] Die Hauptgeschworenen für das einzelne Geschworenengericht werden in folgender Weise bestimmt: Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginn eines Geschworenengerichtes loost das Appellationsgericht im Beisein des Oberstaatsanwaltes zwei und siebenzig Namen von den auf der Jahresliste des Geschworenenbezirkes verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon zwei und siebenzig durch den Präsidenten des Appellationsgerichtes herausgezogen. Von den

Digitized by Google

unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellationsgerichtes nach seinem Ermessen sechs und dreißig aus, welche die Hauptgeschworenen des einzelnen Geschworenengerichtes sind.

Abschnitt VI.

Besetzung des Schwurgerichtshofes. Ernennung des Vorsitzenden.

Vergl. franz. StPO. Art. 252. 253. 257. 263. 264.

Nach der ursprünglichen Fassung der Artikel 252, 253 bestand der Assisenhof in Frankreich aus 5 Richtern, einschließlich des Präsidenten, jetzt aber nach der revidirten StPO. vom Jahr 1832, nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. März 1831, wird er aus 3 Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, zusammengesetzt. In Belgien und den deutschen Rheinlanden gilt dagegen noch die ursprüngliche Bestimmung. Zum französischen Assisenhofe gehört auch der Staatsanwalt, sowie der Gerichtsschreiber. Die Ernennung des Assisenpräsidenten steht dem ersten Präsidenten des Appellhofes zu, wenn nicht der Justizminister sie selbst vorzunehmen für gut findet.

In England genügt bei den Assisen die Anwesenheit des einen Richters, welcher die Verhandlungen leitet, zur Besetzung der Richterbank, obwohl nicht selten, namentlich bei dem Central Criminal Court zu London [1]), auch mehrere Richter anwesen. In jeden Bezirk begeben sich jeweils zwei von den für die Sitzungsperiode vor der Königin (dem König) besonders ernannten Richtern, wozu die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe nebst andern Rechtsgelehrten genommen werden. Der eine der beiden Richter leitet die Civilverhandlungen. In zweifelhaften Rechtsfragen holt jedoch der vorsitzende Richter nicht selten die Meinung seines Collegen ein. Bei den Vierteljahressitzungen der Friedensrichter sind die versammelten Friedensrichter, wenigstens zwei derselben, anwesend (a bank of magistrates). In Schottland gehören 3 Richter zur Besetzung des Gerichtshofes, in den nordamerikanischen Freistaaten theils 3, theils nur 1 Richter.

Von den deutschen Schwurgerichtsgesetzen fordern die meisten 5, einige aber (Württemberg, Kurhessen, Braunschweig [2]) nur 3 Richter. Sonstige Abweichungen kommen hauptsächlich in Bezug auf die Ernennung des Vorsitzenden darin vor; nach den meisten deutschen Gesetzen kommt dieselbe dem Vorstand des höchsten Gerichtshofes, in Preussen, Bayern, Baden dem Justizminister (Justizministerium) zu.

Preussen. [Gstz. Art. 52.] Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichtsbezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu. [Art. 54.] Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird, im Falle der Verhinderung, durch den Präsidenten oder Director des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichtspräsidenten bezeichnet worden ist. Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen worden ist, und der Gerichtshof nicht dessenungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

---

1) Vergl. Abschn. XVI.

2) Nach dem frankfurt. Gesetzesentwurf über das Verfahren in Strafsachen sollen ebenfalls 3 Richter genügen.

Digitized by Google

Bayern. [Schw.G. Art. 17.] Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern [Art. 18.] Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichts, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet. Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen. Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14[2]) die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Hannover. [StPO. §. 10.] — — Ausser den Geschworenen müssen bei Strafe der Nichtigkeit an den schwurgerichtlichen Sitzungen der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretär Theil nehmen. Das Präsidium des Oberappellationsgerichts hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte zu ernennen. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt. Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere, jedoch höchstens vier Quartalsitzungsperioden. [§. 11.] Der Stellvertreter ist befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, in welchen dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem andern Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffende Obliegenheiten wahrzunehmen. Tritt eine Behinderung während der Hauptverhandlung ein und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 13), so wird das Amt des Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen. [§. 12.] Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichtes, aushilfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen.

Würtemberg. [Schw.G. Art. 37.] Den Schwurgerichtshof bilden drei Richter, einschließlich des Präsidenten, der Staatsanwalt des Kreisgerichts oder dessen Stellvertreter und ein Gerichtsschreiber. — — [Art. 39.] Der Vorstand des Obertribunals ernennt den Präsidenten des Schwurgerichtshofes entweder aus der Mitte des Obertribunals oder aus der Mitte des Kreisgerichts, in dessen Bezirk die Urtheilssitzungen gehalten werden, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des letzteren Gerichtes. Die zwei Richter des Schwurgerichtshofes werden von dem Vorstande des Kreisgerichts ernannt; von demselben ist jedenfalls Einer aus den Mitgliedern des Kreisgerichts zu wählen; der zweite kann entweder aus der Mitte des Kreisgerichts oder aus der Zahl der Oberamtsrichter des Kreises genommen werden. Der Gerichtsschreiber wird gleichfalls durch den Vorstand des Kreisgerichts ernannt. [Art. 41.] Die Mitglieder des Kreisgerichts, welche über die Versetzung in den Anklagestand gestimmt haben, können in derselben Sache weder bei dem Schwurgerichtshofe präsidiren, noch dem Präsidenten zur Seite stehen, bei Vermeidung der Nichtigkeit. Dasselbe gilt von dem Untersuchungsrichter.

[Das Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung bestimmt aber in Art. 4 Folgendes:] Zu einem Erkenntniß auf Todesstrafe wird die Zahl von fünf Schwurrichtern erfordert, die Ernennung des vierten und fünften Schwurrichters geschieht nach Maßgabe des Art. 39, Absatz 2 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849. — —

2) Nach Art. 14 darf ein Gerichtsmitglied, das die Voruntersuchung geführt hat, an der Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Digitized by Google

Baden. [Schw.G. §. 45.] Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, welchen, so wie einen Stellvertreter desselben, das Justizministerium für jede Urtheilssitzung aus den Mitgliedern des Oberhofgerichts oder eines Hofgerichts und aus vier weiteren Richtern, welche der Präsident des betreffenden Hofgerichts ernennt. Wenigstens zwei der Letzteren müssen, die Fälle des §. 48 ausgenommen, Mitglieder des Hofgerichts sein, die beiden anderen können aus den richterlichen Beamten der Bezirksämter ernannt werden.

Kurhessen. [Provisor. Gsz. §. 15]. Der Obergerichtsdirector hat zum Vorsitzenden des Schwurgerichts entweder ein Mitglied des Criminal-Senats, welches bei Ertheilung des Anklageerkenntnisses nicht mitgewirkt hat, oder den Dirigenten eines Criminalgerichts im Obergerichtsbezirke und die sonst erforderlichen zwei Richter[3]) aus der Zahl der Mitglieder des Criminalgerichts zu bestimmen. Derjenige Richter jedoch, welcher die Voruntersuchung geführt hat, kann im Schwurgericht nicht mitwirken. Das erforderliche Personal für die Secretär-, Repositur-, Kanzlisten- und Pedellengeschäfte wird in der Regel aus demjenigen des Criminalgerichts oder eines Untergerichts am Orte der Abhaltung nach Anordnung des Sitzungspräsidenten entnommen.

Gr. Hessen. [Schw.G. Art. 15.] Jeder Assisenhof wird bei Vermeidung der Nichtigkeit gebildet: 1) aus einem Präsidenten und vier Richtern. Der Präsident des Cassationshofs ernennt den Präsidenten des Assisenhofs entweder aus den Mitgliedern jenes höchsten Tribunals, oder, wenn er es für angemessener erachtet, aus denen des Hofgerichts der Provinz, wo die Assisen gehalten werden sollen, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Assisenpräsidenten aus der Mitte des letzteren Collegs. Der Assisenpräsident ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem Schlusse einer Assisensitzung für die nächstfolgenden zu ernennen. Die vier Richter des Assisenhofs und zwei Ergänzungsrichter werden auf Veranlassung des Assisenpräsidenten von dem Präsidenten des Hofgerichts in einer Plenarsitzung aus den Mitgliedern dieses Collegs vor Eröffnung der Assisensitzung durch das Loos bestimmt. Ausgenommen von der Theilnahme an dieser Verloosung sind: a) der ernannte Stellvertreter des Assisenpräsidenten, b) diejenigen Mitglieder des Hofgerichts, welche im Criminalsenat beschäftigt sind, oder im letzten Vierteljahr als ordentliche Mitglieder in demselben beschäftigt waren; 2) aus dem für den Criminalsenat des Hofgerichts bestellten Staatsanwalt, welcher bei dem Assisenhof die Verrichtungen des Staatsanwalts versieht, oder aus dessen Substituten; 3) aus einem Secretär des Hofgerichts. [Art. 16.] Sollte es in dem betreffenden Hofgerichte an der genügenden Anzahl von Mitgliedern fehlen, um den Assisenhof zu bilden, so hat das Hofgericht Einen oder mehrere Stadt- oder Landrichter der Provinz zur Ergänzung des Assisenhofes einzuberufen. [Art. 18.] Die Mitglieder des Hofgerichts, welche über die Versetzung in den Anklagestand gestimmt haben, können in derselben Sache nicht Mitglieder des Assisenhofs sein, bei Vermeidung der Nichtigkeit. Dasselbe gilt von dem Untersuchungsrichter, sowie überhaupt von Allen, welche in der betreffenden Sache Untersuchungshandlungen vorgenommen haben. [Art. 19.] Wird der Präsident während der Verhandlung einer Sache in der Sitzung verhindert, sein Amt zu versehen, so ist derselbe, wenn Ergänzungsrichter zugezogen sind, durch den im Dienstrang nachfolgenden Richter des Assisenhofs zu vertreten.

Braunschweig. [Gerichtsverfaß. A. §. 8.] — Ueber alle schweren politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen erkennt mit Zuziehung der Geschworenen ein Gerichtshof, welcher besteht: aus dem Präsidenten des dritten Senats oder einem Richter desselben als Vorsitzenden, einem zweiten Richter desselben und dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Kreisgerichtes, bei welchem die Voruntersuchung geführt ist. Die Bestimmung der Richter steht dem

3) Nach §. 256 des Gesetzes über die Umbildung des Strafverfahrens waren vier Richter außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Digitized by Google

Präsidenten des dritten Senats zu. — — Ein Mitglied dieses Kreisgerichts kann, wenn der Vorsitzende des Gerichtshofs es nöthig findet, ihm beigegeben werden, um bei etwaigen Behinderungsfällen Aushilfe zu leisten. — [StPO. §. 121.] Zu diesen Sitzungen (* des Gerichtes der Geschworenen) deputirt der Präsident des Criminalsenats des Obergerichts jedesmal zwei Mitglieder dieses Senats. Ist der Präsident nicht selbst unter diesen Mitgliedern, so bestimmt er zugleich, welches der beiden Mitglieder die Leitung des Hauptverfahrens zu übernehmen habe. Ihnen wird ein Mitglied des betreffenden Kreisgerichts, und zwar derjenige Richter, welcher mit der im §. 101 vorgeschriebenen Vernehmung des Angeklagten beauftragt gewesen ist[4]), als dritter Richter beigegeben. Der Präsident des Gerichtshofs selbst ist ermächtigt, nach Befinden der Umstände ein zweites Mitglied des betreffenden Kreisgerichts zu bezeichnen, welches den Verhandlungen als Ersatzrichter beizuwohnen hat. Die Protokollführung in den öffentlichen Sitzungen liegt dem Secretär des betreffenden Kreisgerichts ob.

Nassau. [Schw.G. Art. 11. 14. 15 im Wesentlichen[5]) wie Gr. Hessen Art. 15. 18. 19 oben; dagegen Art. 12, statt Art. 16 des hessischen Gesetzes, wie folgt:] Sollte es in dem betreffenden Hofgerichte an der genügenden Anzahl von Mitgliedern fehlen, um den Assisenhof zu bilden, so hat das Hofgericht die zur Ergänzung desselben nothwendige Anzahl aus den Justizbeamten und Amtssecretären einzuberufen. Zudem hat das Ministerium im November jeden Jahrs auf Vorschlag des Hofgerichts sechs Justizbeamte oder Amtssecretäre aus dem Bezirke des Hofgerichts, an dessen Sitz die Assisen gehalten werden, zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen und das Hofgericht davon zu benachrichtigen. Der Präsident (Director) des Hofgerichts hat die Namen der sechs ernannten Ergänzungsrichter in der Sitzung, in welcher die Geschworenenliste durch das Loos gebildet wird, ebenfalls zu verloosen, so daß die Einberufung derselben, wenn sie erforderlich wird, nach der Reihenfolge geschehen muß, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgegangen sind.

Thüring. [StPO. Art. 20]. Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Der Präsident des Appellationsgerichtes wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellationsgerichtes; er kann auch unter Genehmigung des Justizministeriums einen anderen richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl ist in der Art. 17 gedachten Bekanntmachung (* des Zusammentritts des Geschworenengerichtes mittelst Anschlages und in öffentlichen Blättern) mit bekannt zu machen. Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellationsgerichtes Mitglieder dieses Gerichtes oder eines Kreisgerichtes mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer sein. Der Präsident bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Gerichtsschreiber oder Protokollführer. [Art. 22.] Der Präsident des Gerichtshofes ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen. Bei Verhinderungen einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersatzrichter beizuziehen, welche er aus den Mitgliedern eines Kreisgerichtes zu nehmen hat. — — — Ist er selbst in der Lage, sein Amt nicht verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofes, welcher zugleich Mitglied des Appellationsgerichtes ist und, wenn mehrere Mitglieder dieses Gerichtes Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle, und es ist im Uebrigen der Gerichtshof durch einen Ersatzrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellationsgerichtes, so hat der Kreisrichter des Kreisgerichtes, an dessen Ort das Geschworenengericht gehalten wird, den Vorsitz im Gerichtshofe zu übernehmen.

4) Siehe Abschn. XV.

5) Einige Abweichungen im ersten Artikel betreffen zum Theil nur die Fassung, zum Theil Aenderungen ohne Bedeutung (z. B. daß auch ein Accessist des Hofgerichts zum Gerichtsschreiber verwendet werden kann), sie können daher übergangen werden.

Digitized by Google

Abschnitt VII.

Ablehnung von Gerichtsmitgliedern.

Vergl. franz. StPO. Art. 542 und besonders bürgerliche PO. Art. 378 — 396.

Da der Code d'instruction criminelle gar keine Vorschriften über Ablehnung der Richter giebt, so hält sich die Rechtsübung an die oben erwähnten Bestimmungen des Code de procédure civile, welche auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhen, und im Ganzen den in den deutschen Gesetzen gegebenen Vorschriften ähnlich sind Wegen Ablehnung eines ganzen Gerichtes (demande en renvoi d'un tribunal à un autre) sind jedoch die besonderen Vorschriften der StPO. Art. 542 — 552 maßgebend.

In England und Schottland steht keiner Parthei ein eigentliches Ablehnungsrecht in Bezug auf die Person des Richters zu, obwohl der Letztere verpflichtet ist, sich der Behandlung solcher Sachen, bei deren Ausgang er betheiligt erscheint, selbst zu enthalten. Im Falle wahrscheinlich zu machender Partheilichkeit des Richters kann sich übrigens die Parthei durch Erwirkung eines writ of certiorari bei dem Gerichtshof Queens Bench (Kings Bench) beziehungsweise (in Schottland) durch Erwirkung einer Bill of advocation bei dem High Court of Justiciary, helfen, indem diese Gerichtshöfe kraft ihrer allgemeinen Gerichtsbarkeit, wonach die ihnen untergeordneten Gerichte nur als deren Delegirte gelten, jeden Criminalproceß auch noch im Laufe desselben durch einen solchen Erlaß an sich zu ziehen, befugt sind.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze enthalten, in Anerkennung des Ablehnungsrechtes, größtentheils nähere Vorschriften über dieses Recht, insbesondere dessen Ausübung und Wahrung.

Preussen. * Weder die Verordnung vom 3. Januar 1849, noch das Gesetz vom 3. Mai 1852 enthält Bestimmungen über die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern sowie über die Unfähigkeit zum Richteramt; es gelten in dieser Beziehung die älteren allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, auf welche auch in Verordn. §. 95 bezüglich der Unfähigkeit der Geschworenen besonders hingewiesen wird. Nach Thl. 1, Tit. 2, §. 143 der Allgemeinen Gerichtsordnung darf der Richter nicht mitwirken: wenn er bei dem Ausfalle des Processes ein nahes oder auch nur entferntes Interesse hat; wenn er mit einer Parthei in gerader Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, oder mit einer Parthei oder deren nahen Verwandten verlobt ist, oder in Heirathsunterhandlungen steht; wenn er einer Parthei als Consulent diente; wenn er mit einer Parthei in offenbarer Feindschaft lebt; endlich wenn er in der Sache zum Zeugen aufgestellt werden soll. —

Bayern. * Nach Schw.G. Art. 118 Ziff. 3 hat der Präsident des Schwurgerichtshofes in dem Verhör, welches er nach Eintreffen des Angeklagten im Criminalgefängniß mit demselben vorzunehmen hat, ihn auch daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablegnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe (s. Abschn. XV). Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen. Ueber den Act ist ein Protokoll aufzunehmen. (* Ist jedoch nur eine zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehöriges geringeres Verbrechen oder Vergehen, nämlich ein nicht mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes in Frage, so gilt folgende Vorschrift: [Art. 224]. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freien Fuß processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die im Art. 118 angeordnete Mittheilung der Namen findet in diesem Falle nicht Statt).

[Art. 126.] Bringt der Angeklagte in der im Art. 118, Nr. 3 bezeichneten Frist . . ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen

Digitized by Google

Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden, und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen. Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. II, Art. 33, Ziff. 1 bis 4 anzuwenden. [Art. 127.] Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Hannover. [StPO. §. 31]. Der untersuchende oder erkennende Richter, sowie der Gerichtsschreiber kann sowohl vom Staatsanwalt, als vom Beschuldigten abgelehnt werden. (* * Es folgt hier die Aufzählung der einzelnen Ablehnungsgründe nämlich: 1) nahe Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Beschuldigten oder Beschädigten bis zum vierten Grade der Seitenlinie; 2) desgl. das Verhältniß eines Ehemanns, Verlobten, Vormunds, Curators, Pflege- oder Adoptiv-Vaters oder -Sohnes, oder vermuthlichen Erben; 3) Freundschaft oder Feindschaft; 4) Privatinteresse am Ausgang der Sache; 5) ein früher abgegebenes Gutachten oder Zeugniß in der Sache, auch schon die Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger, desgl. Thätigkeit als Staatsanwalt in der Sache; 6) Verübung von Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten, die auf Befangenheit schließen lassen). [§. 32]. Das Ablehnungsgesuch ist mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen und der behauptete Ablehnungsgrund zu bescheinigen. Eidliche Erhärtung des letzteren genügt nicht. Ueber die Ablehnung einzelner Gerichtsmitglieder, der Secretarien und Actuare entscheidet das Gericht, beziehungsweise die Richter des Schwurgerichtshofes, dem sie angehören; — — über die Ablehnung eines ganzen Obergerichts der Criminalsenat des Oberappellationsgerichts (Anklagekammer); diesem steht auch dann die Entscheidung zu, wenn so viele Mitglieder eines Obergerichts abgelehnt werden, daß zur Beurtheilung der Ablehnungsgesuche nicht mindestens drei unbetheiligte Mitglieder übrig bleiben. [§. 33]. Auf die Ablehnung der Mitglieder eines erkennenden Obergerichts, dessen Secretarien sowie des Amtsrichters ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgte, d. h. vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaltes, bei Schwurgerichten vor dem Verlesen des Anklageurtheils. [§. 34; * Bei den in §. 31 unter Ziff. 1, 2 und 5 angeführten Ablehnungsgründen muß sich die betreffende Gerichtsperson von Amtswegen der Theilnahme an der Sache enthalten, in den übrigen Fällen kann der Antrag abgewartet werden.] [§. 35]. — — Der Präsident des über das Ablehnungsgesuch entscheidenden Gerichts muß, falls dasselbe für begründet erkannt wird, gleichzeitig für das Eintreten eines andern Gerichtsmitgliedes oder Gerichtsschreibers Sorge tragen. — — Mußein anderes Gericht eintreten, so hat das entscheidende Gericht auch dieses zu bestimmen. — — [§. 36]. Gegen die über ein Ablehnungsgesuch erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 228]. Will der Angeklagte oder Verurtheilte ein Mitglied des Schwurgerichtshofs oder des Cassationsgerichtshofs ablehnen, so hat er dem Gerichte, wozu der Abgelehnte gehört, spätestens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung, sein von einem Anwalte unterzeichnetes schriftliches Gesuch zu überreichen. [Art. 229.] In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben, und wo möglich sogleich urkundlich beglaubigt sein. [Art. 230.] Der abgelehnte Richter wird augenblicklich darüber gehört, der Staatsanwalt vernommen, von den übrigen Mitgliedern wird darüber sofort berathen und das Geeignete . . beschlossen. (* Bei verschlossenen Thüren.) [Art. 231.] Der Beschluß wird dem Ablehnenden alsbald mitgetheilt und . . . auf der Stelle in Vollzug gesetzt. [Art. 232.] Wird der Ablehnung Statt gegeben, so ergänzt sich das Gericht unverzüglich nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften. [Art. 233.] In Ansehung der Ablehnungsgründe gelten die Bestimmungen der Strafproceßordnung in Art. 39, 40. (* * Nach StPO. Art. 39 ist der Richter unfähig: 1) wenn er in der Sache als Zeuge auftreten soll oder aufgetreten ist; 2) wenn er in der Sache schon

Digitized by Google

als Anwalt, Staatsanwalt oder als Richter in früherer Instanz oder als Untersuchungsrichter thätig war; 3) wenn Verwandte oder Verschwägerte desselben, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, Adoptiv-Eltern oder Kinder oder die Ehegattin des Richters angeschuldigt sind; 4) wenn er selbst oder ein Verwandter in gerader Linie oder seine Ehegattin der beleidigte oder beschädigte Theil ist. Nach StPO. Art. 40 dagegen kann der Richter abgelehnt oder von Amtswegen ausgeschlossen werden: 1) wegen Verhältnissen, die ihn als Zeugen verdächtig machen würden (Art. 305, Ziff. 4, Art. 306. 309), ohne daß sie doch seine Unfähigkeit begründen; 2) wenn er sich bei der Untersuchung auf Befangenheit hinweisende Gesetzwidrigkeiten erlaubt, oder derselben doch verdächtig gemacht hat.) [Schw. G. Art. 234.] Jedem Richter und Staatsanwalte wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Unfähigkeitsgründe (Art. 39 der StPO.) dem Gerichte selbst zu eröffnen.

Baden. [Schw. G. §. 47]. Will der Angeschuldigte ein Mitglied des Schwurgerichtshofes ablehnen (§§. 22, 24 bis 26 der Strafproceßordnung), so hat er sein Gesuch diesem Gericht vor Beginn der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung zu überreichen. Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache bekannt gemacht. [§. 48.] Nach Anhörung des Staatsanwaltes und des abgelehnten Richters entscheiden die übrigen Mitglieder über die Ablehnung, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig wäre. Wird der Ablehnung Statt gegeben, so tritt für den Abgelehnten einer der Ergänzungsrichter (§. 46) ein. In Ermanglung eines solchen hat der Hofgerichtspräsident einen Richter zu ernennen, wenn die Schwurgerichtsverhandlungen am Sitze des Hofgerichts Statt finden, andernfalls zieht der Schwurgerichtshof ein Mitglied des nächstgelegenen Bezirksamtes (Amtsrichter) bei.

* * Nach StPO. §. 22 kann der Richter wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden: wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt oder verschwägert ist, sowie wenn er selbst oder einer seiner nächsten Angehörigen, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, seine Verlobte oder sein Pflegbefohlener durch das Verbrechen unmittelbar beschädigt ist; ferner nach §. 24: wenn er Aeusserungen gemacht oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit hervorgeht; wenn er zum Angeschuldigten oder Beschädigten ausser den oben bezeichneten Fällen, sowie den Fällen der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes (§. 20), in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß dem Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann; sowie wenn er sich im Verfahren Ordnungswidrigkeiten, die auf Befangenheit schliessen lassen, erlaubt hat. Die erwähnte Betheiligung wird gemäß §. 25 namentlich angenommen, wenn der Richter in der Sache dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt oder Geschäftsführer gedient, oder in früherer Instanz als Richter oder Staatsanwalt gehandelt hat. Nach §. 26 kann er abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist; ist er bereits als solcher vernommen, so ist der Fall der Unfähigkeit vorhanden. Ausserdem tritt gemäß §. 20 die Unfähigkeit des Richters in allen Sachen ein, in welchen seine Ehefrau, Verlobte, Pflegebefohlenen oder seine oder seiner Ehefrau nächsten Angehörigen bis zum zweiten Grade der Seitenlinie angeschuldigt sind. Nach §. 29 finden die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung auch auf die Protokollführer Anwendung.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 25.] Die Ablehnung der Richter und Protokollführer findet nach den bisher geltenden Bestimmungen Statt. — — [§. 28]. Der Antrag auf Ablehnung des Präsidenten, sowie der anderen vier (* jetzt zwei) Richter eines Schwurgerichts erfolgt bei dem Obergerichtsdirector im Bezirke des Schwurgerichts, spätestens acht Tage nach erfolgter Bekanntmachung (§§. 255 und 261). Dieser veranlaßt hinsichtlich der .. Richter eine Entscheidung des Oberge-

Digitized by Google

richts und legt hinsichtlich der Ablehnung des Sitzungspräsidenten die Verhandlungen dem Präsidenten des Obe rappellationsgerichts vor, welcher Entscheidung dieses Gerichts eintreten läßt. [* Nach dem obenangerufenen §. 255 ist die Ernennung des Schwurgerichtspräsidenten, sowie die Festsetzung der Anfangszeit der schwurgerichtlichen Sitzungen, durch den Obergerichtsdirector alsbald im Provinzialwochenblatte öffentlich, und die Person des Präsidenten dem Angeklagten noch besonders bekannt machen zu lassen; nach §. 261 aber sind die vom Obergerichtsdirector ernannten Richter ebenfalls dem Angeklagten und ausserdem dem Staatsprocurator alsbald bekannt zu machen. Vergl. übrigens das provisor. Gesetz §. 15 und §. 40 in Bezug auf die eingetretenen Aenderungen hinsichtlich der Ernennung des Vorsitzenden und der Richter, sowie der Richterzahl, Abschn. VI. und XV.]

[Straf. Verfahr. G. §. 29.] Die in den §§. 26. 27. 28 erwähnten Entscheidungen erfolgen nach Anhörung des Abgelehnten, . . des bei dem entscheidenden Gerichte bestellten Staatsprocurators, sowie, wenn der Ablehnungsantrag vom Ankläger ausgeht, des Angeklagten. In schwurgerichtlichen Sachen ist Letzterer deßhalb vom Obergerichtsdirector zu Protokoll zu vernehmen. [§. 30.] Jeder Richter oder Protokollführer ist verpflichtet, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ablehnungsgründe selbst zur Anzeige zu bringen, worauf das Gericht ohne Verhandlung entscheidet. [§. 31. * Ablehnung des öffentlichen Anklägers findet nicht Statt, vergl. Abschn. IX.]

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 299. 300. 301. 302 und 303 lauten, wenige ganz unwesentliche Abweichungen in der Fassung abgerechnet, wörtlich, wie die oben mitgetheilten Art. 228. 229. 230. 231. 232 des würtembergischen Schw. G. Gesetzes.] [Art. 304.] In Ansehung der Ablehnungsgründe finden die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits bestehenden Normen ihre Anwendung. [Art. 305.] Jedem Richter wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ablehnungsgründe selbst dem Gerichte zu eröffnen. Der Staatsanwalt wird darüber vernommne, das Gericht entscheidet und verfügt dann, ob dieser Richter sich der Mitwirkung bei der fraglichen Sache zu enthalten habe. [Art. 306.] Gegen den Staatsanwalt ist keine Ablehnung zulässig.

Braunschweig. [StPO. §. 16.] Anträge auf Ablehnung der Richter und Secretäre auf Grund der bestehen bleibenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Angeschuldigte, der öffentliche Ankläger und der Beschädigte stellen. [§. 17.] Sie sind bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der Abzulehnende angestellt ist, und über dieselben entscheidet, . . . wenn sie gegen ein Mitglied des Obergerichts gerichtet sind, der Cassationshof. Die Ablehnung eines collegialischen Gerichts im Ganzen ist unzulässig. [§. 18.] Alle Verhandlungen und Entscheidungen über Recusationsanträge erfolgen in öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der Abgelehnte und die andere Parthei zu hören. [§. 19.] Jeder Richter oder Secretär ist verpflichtet, ihm bekannte Ablehnungsgründe anzuzeigen, über welche das zuständige Gericht nach Anhörung des öffentlichen Anklägers ohne weitere Verhandlung entscheidet. [§. 20.] Bestehen zwischen dem Richter oder Secretär und dem Angeklagten ungeeignete Verhältnisse, so sind jene berechtigt, unter Versicherung auf ihren Diensteid, daß derartige Verhältnisse obwalten, sich selbst zu recusiren. [§. 21.] Der Angeklagte, welcher aus einem bestimmten gesetzlich genügenden Grunde den Richter oder Secretär recusirt, wird in allen Fällen zur Bewahrheitung des Recusationsgrundes durch den Perhorrescenzeid zugelassen. [§. 22.] Ablehnung des öffentlichen Anklägers ist nicht zulässig. — — — Vergl. Abschn. IX. [Nach §. 101 werden dem Angeklagten bei der regelmässig erfolgenden Vernehmung desselben durch den Präsidenten des Criminalsenats des Obergerichts oder den Director des Kreisgerichtes u. s. w. auch die zur Sitzung zu deputirenden Richter angegeben, damit er die etwaige Recusation binnen 8 Tagen geltend mache. Vergl. Abschn. XV.]

Nassau. Schw. G. Art. 285—292.] Das nassauische Gesetz entspricht mit Ausnahme des Art. 290 (304 des gr. hessischen Gesetzes) ganz dem gr. hessischen, Art. 299—306.

Digitized by Google

Der Art. 290 dagegen enthält unter Ziff. I. II. III. IV. wörtlich den Inhalt der §. 20. 22. 24—25. 26 der badischen Strafproceßordnung, wovon das Erforderliche oben mitgetheilt worden ist; ebenso enthält Art. 291 den §. 29 der badischen StPO. mit einem Zusatz, der sich auf die Unfähigkeit zum Geschworenenamte bezieht.

Thüring: [StPO. Art. 65.] Richter und Protokollführer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiveltern oder Pflegeeltern und deren Kindern macht unfähig. (* Mag auch das Verhältniß, in allen diesen Fällen, aufgelöst seyn). [Art. 66.] Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokollführer, welcher als Zeuge des . . . Verbrechens vernommen worden ist. [Art. 67.] Der Unfähige ist verpflichtet seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; . . . wenn er Mitglied des Kreisgerichtes, Appellationsgerichtes oder Oberappellationsgerichtes ist, dem Gerichte, zu welchem er gehört. — — [Art. 68.] Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der Letztere, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung partheiisch, unglaubwürdig oder befangen sei. Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung . . unzulässig. (* Bestätigung von Seiten des Abzulehnenden auf Diensteid genügt aber.) Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginne der Verhandlung abgelehnt werden. [Art. 69.] Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet [6]) bei Protokollführern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mitgliedern eines Kreisgerichtes das Appellationsgericht, bei Mitgliedern des Appellationsgerichtes und bei Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschworenengerichtes das Oberappellationsgericht, bei Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes das letztere selbst, ohne Theilnahme des Abgelehnten, und wenn so viele Mitglieder dieses Gerichtes abgelehnt werden, daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, das Justizministerium des Inspectionshofes. — — Rechtsmittel dagegen sind unzulässig. [Nov. §. 16.] Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung von Mitgliedern des Kreisgerichtes, des Appellationsgerichtes und des Gerichtshofes eines Geschworenengerichtes entscheidet dasjenige Collegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluß des Abgelehnten selbst, sofern nur drei stimmfähige, nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlußfassung übrig bleiben. Ist letzteres nicht der Fall, so tritt die Vorschrift des Art. 69 der Strafproceßordnung ein, jedoch mit der Abänderung, daß bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes das Appellationsgericht zu entscheiden hat. Das Letztere hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschworenengerichtes gegen Mitglieder des Geschworenengerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.

[Nov. §. 17.] Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes oder Appellationsgerichtes, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, wodurch der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten blos aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden. (* * Art. 70 der StPO. enthielt eine Bestimmung im entgegengesetzten

6) Hiezu ist der sogleich folgende §. 16 der Nov. zu vergleichen, wodurch, ohne gänzliche Aufhebung des Art. 69, eine wesentliche Abänderung desselben herbeigeführt wurde.

Digitized by Google

Sinne). [StPO. Art. 71; * Bestimmungen über Ergänzung des Gerichtspersonals bei Unfähigkeit, Ablehnung und sonstigen Verhinderungen.] [*Ablehnung des Staatsanwaltes findet nach Art. 72 nicht Statt, s. Abschn. IX.]

Abschnitt VIII.

Das Amt des Schwurgerichtspräsidenten. Amtsgewalt. Sitzungspolizei.

Vrgl. franz. StPO. Art. 266—270. 504. folgd.

Die Leitung der Schwurgerichtsverhandlungen kommt dem Vorsitzenden zu, sowohl nach französischem als auch nach englischem und schottischem Rechte. Eine discretionäre Gewalt, zur wirksamen Handhabung seines Amtes unentbehrlich, hat derselbe nicht nur in Frankreich, sondern auch in England und Schottland (wo auch der Ausdruck discretionary power vorkommt); nur ist die Stellung des Präsidenten in England und Schottland wesentlich verschieden von der Stellung des französischen Präsidenten[1]), da Letzterer den Angeklagten und die Zeugen verhört, und auf Geständniß hinwirken kann, während in England und Schottland der Angeklagte in der Hauptverhandlung gar nicht über einzelne Thatumstände verhört wird, und der Richter, nach einem alten englischen Grundsatz als Vertheidiger des Angeklagten betrachtet, die Vernehmung der Zeugen den Partheien und ihrem Kreuzverhör überläßt, auf der anderen Seite aber in mancher Hinsicht, namentlich in der Kundgebung seiner Rechtsansicht und in der Anleitung der Geschworenen nach Maßgabe des Beweisgesetzes (law of evidence) viel selbstständiger eingreift, als der französische Präsident. Ungehorsam und unanständiges Betragen werden von den englischen und schottischen Gerichten in summarischem Verfahren, ohne Mitwirkung von Geschworenen, als Verachtung des Gerichts (contempt) bestraft.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze entsprechen auch hier dem französischen Vorbild eine Annäherung an das englische System bezüglich der Vernehmung der Zeugen durch die Partheien sowie des Kreuzverhörs enthält das neue preussische Gesetz, zum Theil auch das braunschweigische. Wegen Handhabung der Sitzungspolizei gegen den Angeklagten s Abschn. XXXV. zu vergleichen.

Preussen: [Gesetz Art. 76.] — — Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, steht dem Vorsitzenden zu. (* * Wegen des weiteren Inhaltes dieses Artikels sowie des Art. 77, betreffend die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen namentlich auch die Ueberlassung des Verhörs an den Staatsanwalt und Vertheidiger, ist Abschnitt XXV zu vergleichen). [Verord. §. 180.] Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

Bayern: [Schw. G. Art. 141.] Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben. Er ist verpflichtet alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen. Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt

1) In Bezug auf die der Rebellion angeklagten Personen hat der französische Assisenpräsident nach dem theilweise noch geltenden Gesetz vom 9. Sept. 1835 einige ausserordentlichen Befugnisse.

Digitized by Google

oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen. Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen. Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen und die Geschworenen ... aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien. (* Geeignetenfalls ist solchen Zeugen die Befugniß, sich des Zeugnisses zu entschlagen, in Erinnerung zu bringen. Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen. Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden. [Art. 142.] Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung. (* Zuhörer, die die Verhandlung durch Zeichen des Beifalles, Mißfallens u. s. w. stören, kann er zur Ordnung verweisen, auch entfernen, nach Umständen auf 24 Stunden in Haft bringen lassen).

Hannover. [StPO. §. 136.] — — Die Leitung der Verhandlung in den Sitzungen steht dem Vorsitzenden des Gerichts zu; er bestimmt die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen ...; auch kann er .. die einstweilige Entfernung eines oder mehrerer Beschuldigten verfügen. (* Er muß jedoch dieselben nach ihrer Rückkehr von den ohne sie vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß setzen). Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, während des Laufs der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er seinem pflichtmäßigen Ermessen nach zur Ermittelung der Wahrheit für dienlich erachtet. Er kann durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neueren Beweismittel zur Stelle schaffen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft; er kann bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht (s. g. discretionaire Gewalt). — — Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer zu übertragen. Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise, so kann der Vorsitzende nach zuvoriger Warnung das Wort entziehen. Dieselbe Befugniß hat der Vorsitzende, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder wenn .. in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören. (* Bei der Entziehung des Wortes und bei allen Maaßregeln, die das Gesetz nicht ausdrücklich in die Hand des Vorsitzenden gelegt hat, kann jede Parthei die Entscheidung des Gerichts verlangen). [Gerichtsverfassung G. §. 62.] Die Präsidenten der höheren Gerichte haben für die Handhabung der Polizei in den Sitzungen und für die Sicherung eines prompten und geregelten Geschäftsganges zu sorgen, und dieserhalb die geeigneten Vorschriften zu treffen. [* Anhang III zur StPO. enthält nähere Vorschriften über die Handhabung der Polizei in der Gerichtssitzungen; Ruhestörer können hier nach entfernt, im Falle der Nichtfolgeleistung, auf 24 Stunden in das Gefängniß abgeführt werden.]

Würtemberg. [Schw. G. Art. 48; * Dieser Artikel handelt von der Obliegenheit des Präsidenten 1) dem Angeklagten im geeigneten Falle einen Vertheidiger zu bestellen und 2) den Angeklagten nach seiner Ankunft im Criminalgefängniß zu vernehmen; vergl. Abschn. X und XV.] [Art. 49.] Ausserdem liegt es ihm persönlich ob, die Geschworenen bei der Ausübung ihrer Verrichtungen zu leiten, ihnen die Sache, über welche sie zu berathschlagen haben, auseinander zu setzen, selbst sie an ihre Pflichten zu erinnern, bei der ganzen Verhandlung den Vorsitz zu führen, und die Ordnung unter denjenigen zu bestimmen, welche zu reden verlangen. —

Digitized by Google

Er handhabt die Polizei in der Sitzung[2]). [Art. 50.] Der Präsident ist befugt, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Alles anzuordnen, was er zur Entdeckung der Wahrheit für dienlich erachtet; und das Gesetz legt es ihm auf seine Ehre und sein Gewissen, alle seine Kräfte anzuwenden, um das Hervortreten der Wahrheit zu befördern. [Art. 51.] Der Präsident kann, im Laufe der öffentlichen Verhandlungen, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, oder alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den, von den Angeklagten oder den Zeugen, in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen. Die also vorgeforderten Zeugen leisten keinen Eid, und ihre Aussagen werden nur als zur Nachricht dienend betrachtet, wenn nicht der Angeklagte, der Staatsanwalt und der Schwurgerichtshof einwilligen. [Art. 52.] Der Präsident muß alles Das beseitigen, was dazu dient, die öffentlichen Verhandlungen in die Länge zu ziehen, ohne Aussicht auf eine größere Sicherheit in den Resultaten zu eröffnen.

[Art. 262; * Anwesende, welche durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens oder irgendwie die Verhandlung stören, mahnt der Präsident zur Ruhe und Ordnung, läßt sie, wenn dieß unbeachtet bleibt, fortweisen, im Falle des Widerstandes bis auf 24 Stunden festnehmen; gegen Ruhestörungen in der Nähe des Gerichtssaals schreitet er in ähnlicher Weise ein.]

Baden: [Schw. G. §. 92.] Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen. [§. 93.] Er kann alle Maaßregeln angreifen, die er zur Aufklärung der Sache (§. 92) für dienlich erachtet, insbesondere kann er im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen. Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Partheien oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung. [§. 94.] Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

[* Die Polizei im Sitzungssaal übt der Präsident gemäß §. 228 der StPO., verglichen mit Schw. G. §. 91. nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. März 1849 und vom 2. Juli 1851. Nach der ersteren Verordnung hat er die nöthigen Anordnungen zur Handhabung der Ordnung und Ruhe zu treffen, Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung, sowie Beleidigungen, Verhöhnungen oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen gegen Zeugen, Sachverständige, Vertheidiger, Staatsanwälte, Geschworene und Richter nicht zu dulden und mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung oder Festnehmung auf 24 Stunden einzuschreiten, auch kann er, wo nöthig zur Herstellung der Ruhe und Ordnung die Sitzung unterbrechen oder vertagen. Die letztere Verordnung regelt die Disciplin gegen Anwälte.]

Kurhessen: [Straf. Verfahr. G. §. 40.] Jedem aus mehreren Richtern gebildeten Gerichte steht ein Sitzungspräsident vor... Derselbe hat die Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale zu handhaben, zu welchem Behufe ihm neben den Gerichtsdienern die erforderlichen Falles beizugebende Polizeimannschaft und bewaffnete Macht untergeordnet ist. [§. 41.] In der Sitzung vorfallende Beleidigungen des Gerichtspersonals, insofern sie nicht mit einer härteren als fünftägigen Gefängnißstrafe zu ahnden sind, sowie eines anderen öffentlichen Dieners oder

2) Nähere Vorschriften über das Verfahren im Falle der Störung der Verhandlungen sind in Art. 262 und folg. gegeben, s. w. unten.

Digitized by Google

einer Privatperson, der Letzteren auch ohne Antrag derselben, und andere in der Sitzung verübte Vergehen können von dem Gerichte auf Antrag des öffentlichen Anklägers alsbald innerhalb des seiner Zuständigkeit entsprechenden Strafmaaßes geahndet werden. Auch können Disciplinarstrafen sofort erkannt und einzelne Zuhörer aus der Sitzung weggewiesen werden. Sämmtliche vor dem Gericht auftretende Personen, einschließlich des öffentlichen Anklägers, kann der Präsident, wenn sie sich in unangemessener Art äussern, oder zur Sache nicht Gehöriges vorbringen, sofort unterbrechen und zur Ordnung verweisen. Wird gegen eine solche Maaßregel Widerspruch eingelegt, so entscheidet das Gericht. [§. 71.] Die Reihenfolge in Aufnahme der einzelnen Beweismittel bestimmt der Präsident, doch stehen den Partheien deshalbige Anträge frei. — — [§. 72.] Der Präsident darf vermöge seiner Amtsgewalt die Aufnahme einzelner Beweise, selbst die Abhörung unzulässiger Zeugen anordnen, . . Zeugen und Sachverständige werden in diesem Falle nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile, sowie auf deshalbigen Beschluß des Gerichts und stets nach der Abhörung beeidigt. [§. 73.] Ebenso kann der Präsident die Aufnahme einzelner Beweise wegen deren Unzulässigkeit oder Unerheblichkeit versagen. Bei erfolgendem Widerspruch eines der Streittheile bedarf es aber deshalbiger Entscheidung des Gerichts.

Gr. Hessen: [Schw. G. Art. 21.] Nach Eröffnung der Assisen bestimmt der Präsident den Beginn einer jeden folgenden Sitzung. Es liegt ihm persönlich ob, den Geschworenen in Beziehung auf die Ausübung ihrer Verrichtungen die geeignete Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathschlagen haben, auseinander zu setzen, selbst sie an ihre Pflichten zu erinnern, bei der ganzen Verhandlung den Vorsitz zu führen, und die Reihenfolge unter denjenigen zu bestimmen, welche zu reden verlangen. Er hat in der Sitzung die Polizei zu handhaben. [Art. 22.] Der Präsident ist mit einer seinem Ermessen überlassenen Gewalt bekleidet, kraft deren er alle Maaßregeln ergreifen kann, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich hält. Das Gesetz verpflichtet ihn auf Ehre und Gewissen Alles aufzubieten, um die Ermittelung der Wahrheit zu befördern. [Art. 23.] Er kann im Laufe des öffentlichen Verfahrens, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neuen Beweismittel beibringen lassen, welche ihm nach den, von dem Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die vorliegende Strafsache zu verbreiten geeignet erscheinen. Die in dieser Weise vorgeforderten Personen leisten keinen Eid, und ihre Aussagen werden nur als zur Auskunft dienend betrachtet. [Art. 24.] Der Präsident muß Alles beseitigen, was das öffentliche Verfahren in die Länge ziehen könnte, ohne die Aussicht auf eine größere Zuverlässigkeit der Ergebnisse darzubieten. [Art. 311—313; * In Bezug auf die hierin gegebenen näheren Vorschriften über die Handhabung der Ordnung in den Gerichtssitzungen soll hier bemerkt werden, daß nach Art. 311 Alles, was der Präsident zu diesem Zwecke befiehlt, pünktlich und sofort vollzogen werden muß, und daß in Art. 313 die Einschreitung des Präsidenten gegen Anwesende, welche die Verhandlung stören, in der nämlichen Weise wie in Art. 262 des würtembergischen Gesetzes bestimmt ist.]

Braunschweig: [StPO. §. 54.] Der Vorsitzende oder der Richter, welcher die Verhandlungen leitet, hat zugleich das Recht und die Pflicht, die Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale oder in dessen Nähe zu erhalten. Er kann zu dem Ende diejenigen, welche durch Beifall oder Mißfallen oder durch andere Ungebühr die Verhandlung stören, ermahnen, entfernen, selbst den Sitzungssaal zum Theil oder ganz auf einige Zeit räumen und die in dessen Nähe versammelte Menge auseinander treiben lassen. Er ist befugt, jeden Widerspenstigen bis auf 24 Stunden in Haft führen zu lassen. Die Polizeibehörden und die bewaffnete Macht haben seinen Aufforderungen zur Ausführung solcher Anordnungen nachzukommen. [§. 56.] Die Leitung des öffentlichen Verfahrens gebührt . . dem Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Ordnung, in welcher mehrere Angeschuldigte, die Zeugen und Sachverständigen zu hö-

Digitized by Google

ren ... sind. Er kann das Verhör der Angeklagten und der Auskunftspersonen [3]) einem der Richter übertragen und den Partheien gestatten, an die Auskunftspersonen ... directe Fragen zu stellen. Ohne seine Genehmigung darf Niemand das Wort nehmen. [§. 90 verglichen mit §. 134.] — — — In der Nähe befindliche Zeugen, deren Vernehmung durch die Verhandlungen erheblich erscheint, oder die vorgeladen und nicht erschienen sind, kann der Vorsitzende sofort durch den Gerichtsdiener herbeiholen lassen. [In §. 130 ist übrigens bestimmt: „Das Gericht kann auch von Amtswegen die Vorführung von Zeugen verfügen, deren Vorhandenseyn sich im Laufe der Verhandlungen ergiebt."]

Nassau: [Schw. G. Art. 17 entspricht ganz dem Art. 21 des großh. hessischen Gesetzes, nur ist der Schlußsatz so gefaßt:] „Dem Präsidenten liegt die Aufrechthaltung der Ordnung im Sitzungssaale ob." [Art. 18.] Der Präsident ist verpflichtet die größte Sorgfalt und Mühe auf die Entdeckung der Wahrheit und auf die Ermittelung aller die Schuld und Unschuld des Angeklagten aufklärenden Umstände zu verwenden und zu diesem Zwecke auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, dessen Vertheidigers oder der Geschworenen, sowie von Amtswegen alle gesetzlichen Mittel anzuwenden. [Art. 19 entspricht ganz dem Art. 23 des großh. hessischen Gesetzes, jedoch ist noch folgender Satz beigefügt:] „Wenn jedoch der Angeklagte und der Staatsanwalt einwilligen, so können diese Personen auch noch eidlich als Zeugen abgehört werden." [Art. 20 lautet wie Art. 24 des großh. hessischen Gesetzes.] [Art. 298—300, betreffend die näheren Vorschriften über die Handhabung der Ordnung, entsprechen durchaus den Art. 311—313 des großh. hessischen Gesetzes.]

Thüring: [StPO. Art. 273.] Der Präsident des Gerichtshofes des Geschworenengerichtes hat die in den Art. 230, 231 und 246 aufgezählten Rechte und Pflichten. [Art. 230.] Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichtes zur Ehren- und Gewissenspflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde. Er ist berechtigt den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen. Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren. Liegen gegen denselben Angeklagten mehrere Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehrere Angeklagte betheiligt, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind. [Art. 231.] Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht zu ermahnen und einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 227) abgeleitet werden kann. Es hängt von seinem Ermessen ab, wenn er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will. [Nov. §. 60; * Gegen Jeden, der sich ungebührlich beträgt, oder nicht Folge leistet, kann er Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, oder Geldstrafe bis zu 5 Thalern aussprechen; hiegegen findet kein Rechtsmittel Statt.] [Art. 246.] Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gerichte Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat. Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beeidigung verlangen. [Nov. §. 66.] Eine Beeidigung ... kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 270) eingetreten war.

3) Unter Auskunftspersonen versteht das braunschweigische Gesetz die Zeugen, Sachverständigen und Schätzer im Allgemeinen [vrgl. §. 86.]

Digitized by Google

* * Weitere Bestimmungen über den Geschäftskreis des Präsidenten finden sich in Art. 21 und 22. Da der letztere in Abschn. VI angegeben ist, wird hier nur der erstere hinzugefügt: [Art. 21.] Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschworenen (Art. 33) und an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschworenengerichte verhandelt werden sollen (Art. 216). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichtes Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen und macht sie vor dem Beginne des Geschworenengerichtes durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Abschnitt IX.

Die Staatsanwaltschaft.

Vrgl. franz. StPO. Art. 22—54. 271—290.

Der französische Staatsanwalt, dessen Wirkungskreis sich auch auf bürgerliche Rechtssachen erstreckt, gehört zu den Beamten der s. g. gerichtlichen Polizei; zugleich öffentlicher Ankläger und Wächter des Gesetzes, ist er in Strafsachen zur Erforschung und gerichtlichen Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bestellt. Er veranlaßt die Einleitung und fördert und beaufsichtigt den Gang der Untersuchung, tritt in der Hauptverhandlung als öffentlicher Ankläger auf, ergreift Rechtsmittel im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Wahrung des Gesetzes und sorgt für den Vollzug der Strafurtheile und der gerichtlichen Beschlüsse überhaupt, insbesondere auch der Ladungen. Der Staatsanwalt bei den kaiserlichen Gerichtshöfen, sowie der Staatsanwalt bei dem Cassationshofe heißt Procureur général impérial, der Staatsanwalt bei den Tribunalen erster Instanz: Procureur impérial. (Alle Staatsanwälte haben Gehilfen oder Stellvertreter.) In den Departements, in denen kein kaiserlicher Gerichtshof seinen Sitz hat, ist statt des Procureur général der Procureur des Tribunals erster Instanz als Staatsanwalt bei den Assisen thätig. Der Staatsanwalt wird mit zum Assisenhofe gerechnet.

Der schottische Staatsanwalt (der Lord Advocate, ein von der Krone gewählter und besoldeter Beamter, mit seinen Stellvertretern, dem Sollicitor general und den Advocates deputies, bei den unteren Gerichten der Procurator fiscal) ist, abgesehen von der Verschiedenheit des schottischen und französischen Strafverfahrens, dem französischen Staatsanwalte im Ganzen ähnlich; in Bezug auf Stellung der Anklage und Herabsetzung des Strafantrages hat derselbe eine sehr ausgedehnte Machtbefugniß. Ein unmittelbar Beschädigter oder sonst Betheiligter kann in Schottland als Privatankläger auftreten, bedarf jedoch hiezu der Zustimmung, nicht aber des weiteren Bestandes des Lord Advocate. Die Verfolgung von Verbrechen durch Privatankläger tritt jetzt nur noch selten ein.

In England giebt es keinen Staatsanwalt (im eigentlichen Sinne), obwohl Anwälte der Krone, der Attorney general und Sollicitor general, vorkommen. Nach dem dort noch allgemein geltenden System der Privatanklage findet die gerichtliche Verfolgung, abgesehen von der in Fällen der Tödtung dem Coroner obliegenden Feststellung des Thatbestandes, nur auf Betreiben eines Anklägers [Prosecutor] z. B. des Verletzten oder eines sonst Betheiligten, eines Zeugen der That, einer Körperschaft, eines Vereins zur Unterdrückung gewißer Verbrechen u. s. w. Statt, übrigens kann nöthigenfalls auch einer geeigneten Person vom Friedensrichter die Verpflichtung abgefordert werden, bei dem Schwurgericht als Ankläger aufzutreten. Der Ankläger begehrt gleichwohl die Bestrafung des Verbrechens stets im Namen des Königs (der Königinn) als des Trägers der höchsten Gewalt und des obersten Bewahrers des Friedens. Nur bei Verbrechen, welche unmittelbar gegen den Staat gerichtet sind, tritt der König (die Königinn) selbst durch einen Anwalt klagend auf. Die Anwälte des Königs oder der Krone erscheinen aber vor Gericht wie sonstige Anwälte eines Privatanklägers, sie sind nur Anwälte und nehmen unter den anderen Anwälten ihren Platz ein, obwohl sie durch Ansehen und manchen Vorzug ihrer Stellung, namentlich auch durch ihre Wirksamkeit im Parlament, sich auszeichnen. Nicht blos die obengenannten Anwälte der Krone, sondern auch öfters andere Anwälte werden zur Vertretung des Königs benützt, während die Ersteren in wichtigen Rechtssachen auch wohl für Privatpersonen auftreten.

Digitized by Google

In Nordamerika, dessen Strafproceßgesetzgebungen sich aus den Grundsätzen des englischen Rechts entwickelt haben, kommen zwar Staatsanwälte, (der Attorney general und Districts attornies) vor; es hat jedoch die dortige Staatsanwaltschaft eine von der französischen und schottischen wesentlich verschiedene Stellung und Einrichtung.

Den deutschen Schwurgerichtsgesetzen liegt durchgängig das französische Vorbild, zum Theil wohl in Verbindung mit dem schottischen zu Grunde; da, wo die Thätigkeit des Staatsanwaltes erst nach beendigter Voruntersuchung mit Herbeiführung der Anklage beginnt, wie in Würtemberg, Baden, Gr. Hessen, ist die Nachahmung zur Zeit eine noch sehr unvollkommene. Andere Staaten, wie Bayern, Nassau haben einen Mittelweg eingeschlagen. Vollständiger ausgebildet ist die Staatsanwaltschaft in Preußen, Hannover. Kurhessen, Braunschweig, Thüringen. In Hannover ist die Thätigkeit der Staatsanwalte auch auf bürgerliche Rechtssachen ausgedehnt [1]).

Preußen: [Verord. §. 2.] Bei jedem Appellationsgericht soll ein Oberstaatsanwalt [2]) und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Jedem Staatsanwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, vom Justizminister Gehilfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind. [§. 3.] Die Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und deren Gehilfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwalte der Aufsicht des Oberstaatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Oberstaatsanwalte und Staatsanwalte erfolgt durch Uns (* den König) auf den Antrag des Justizministers. [§. 4; * Verhältniß des Staatsanwaltes zu den Polizeibehörden; diese sind verpflichtet, Verbrechen nachzuforschen und keinen Aufschub gestattende vorbereitende Anordnungen zu treffen, die aufgenommenen Verhandlungen aber dem Staatsanwalte zu übersenden, und bezüglichen Requisitionen derselben Folge zu leisten.] [§. 5.] Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwaltes alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen. [§. 6.] Dem Staatsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. [§. 7.] Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantra-

---

1) Das Nämliche ist in den deutschen Rheinlanden, in denen das französische Recht gilt, der Fall. In Baden, wo der Code Napoléon als badisches Landrecht mit einigen Abänderungen und Zusätzen aufgenommen wurde, trat die Kronanwaltschaft nie in das Leben.

2) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunale sollten nach §. 146 der Verord. vorläufig von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte wahrgenommen werden. Durch Art. 147 des Gesetzes ist jedoch dieser Paragraph beseitigt.

Digitized by Google

gen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten. [§. 8; * Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Acten steht ihm frei; gegen Unregelmäßigkeiten in der Untersuchung hat er durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde Abhilfe zu schaffen.] [§. 9.] Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Persuo angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Oberstaatsanwalt zu entscheiden. [§. 10.] Dem Oberstaatsanwalte steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Justanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

[Gesetz. Art. 1.] Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben. Handelt es sich um eine erhobene Beschwerde, so muß die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschließen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrage gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen. Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des §. 13 der Verordnung muß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Bayern: [Schw. G. Art. 19.] Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist. [Art. 20.] Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz. Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet. [Art. 21; * Form der Correspondenz mit anderen Behörden.] [Art. 22; * Einsendung von Tabellen über die anhängigen und erledigten Untersuchungen an die Staatsanwälte am Kreis- und Stadtgerichte, sodann an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte und an den Staatsminister der Justiz.] [Art. 23.] Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können. Der Staatsanwalt ist auch befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem StGB. Th. II. Art. 19, Ziff. 1—5, dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten. In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gensdarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern. [Art. 24; * Wird seinen Anträgen nicht entsprochen, so kann er eine Entschließung des Appellationsgerichts erwirken.] [Art. 25; * Bei Ordnungswidrigkeiten des Untersuchungsrichters hat er, wo nöthig, die Einschreitung des Appellationsgerichts zu veranlassen.] [Art. 26.] Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichts, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insofern nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 12. Mai d. Jahrs (*1848* Gesetzblatt Stück 6) einen andern Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen andern Staatsanwalt abordnet. [Art. 27; *Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Oberstaatsanwälte haben dem Justizministerium von 6 zu 6 Wochen über den Gang der Strafrechtspflege Bericht zu erstatten.]

Hannover: [Gerichts. Verfaß. §. 52.] Bei jedem Obergerichte und bei dem Oberappellationsgerichte ist eine Staatsanwaltschaft. Dieselbe hat 1) die Polizei- und Criminalvergehen nach Anleitung der Strafprozeßgesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen (gerichtliche Polizei); 2) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen; 3) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen; 4) die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, sowie der Notarien, Advocaten und Anwälte zu überwachen; 5) dahin zu sehen, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, z. B. bei Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Curatelen; 6) in Gemeinschaft mit den Präsidenten die bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen; 7) die Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden zu vermitteln, überhaupt die ihr durch die Prozeßordnungen noch sonst etwa beizulegenden Verrichtungen auszuführen. [§. 53.] Bei dem Oberappellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt anzustellen, welchen die erforderlichen Stellvertreter und das nothwendige Hilfspersonal beizugeben sind. In Behinderungsfällen kann der Präsident ein Gerichtsmitglied zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte deputiren. [§. 54; *Die Staatsanwälte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrages; Besoldungsverhältnisse derselben.] [§. 55; *Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten.] [§. 56.] Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten stehen unter den Befehlen der Staatsanwälte bei den Obergerichten, und diese unter den Befehlen des Oberstaatsanwaltes, welcher wiederum dem Justizministerium untergeordnet ist. Uebrigens kann das Justizministerium auch, mit Umgehung des Oberstaatsanwaltes, direct mit dem übrigen Personale der Staatsanwaltschaft, namentlich bei den Obergerichten, in geschäftliche Verbindung treten.

[StPO. §. 19.] Das Haupt der Staatsanwaltschaft ist der Oberstaatsanwalt; alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben. Die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten stehen in gleich untergebener Stellung zu dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Obergerichte. Der vorgesetzte Staatsanwalt kann stets Vorlegung der Acten verlangen und die Anträge, falls sie noch nicht gestellt sind, selbst stellen; auch steht ihm die Befugniß zu, jederzeit jede Sache einem anderen, als dem eigentlich zuständigen Staatsanwalte zu übertragen. Die Staatsanwälte können innerhalb ihres Wirkungskreises den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und anderen zur Hilfeleistung ihnen zugewiesenen Officianten Anweisungen und Befehle zugehen lassen; sie dürfen zur Ausübung ihres Dienstes im Nothfalle von sonstigen Personen geeignete Hilfeleistung, und äußersten Falles selbst den Beistand der bewaffneten Macht fordern. Sie vertreten in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzübertretung verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden. Zu diesem Ende können sie schriftlich oder mündlich Anträge stellen, und müssen die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen auf geeignete Weise veranlassen und erforderlichenfalls dem vorgesetzten Staatsanwalte Anzeige davon machen. Sie können von dem Untersuchungsrichter zu jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf. Ablehnung eines Staatsanwaltes ist unstatthaft, ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Staatsanwaltes aber zulässig.

Digitized by Google

[§. 37.] Die Erhebung der durch jede Uebertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange der Staatsanwaltschaft zu. * Vgl. Abschn. XII. [§. 51.] Allen gerichtlichen Verfügungen, welche einer Behändigung bedürfen, müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden, damit diese den betreffenden Beamten zur Vornahme der Behändigung veranlasse. Nur der Untersuchungsrichter, bez. Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben. [§. 54.] Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, jeder zu ihrer Kunde gekommenen strafbaren Handlung nachzuforschen. (* Sie hat das Nöthige zu ermitteln, für Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen, die Untersuchung vorzubereiten und zu erleichtern, in zulässigen Fällen selbst vorläufige Verwahrung des Verdächtigen eintreten zu lassen.)

Würtemberg: [StPO. Art. 264.] Der Staatsanwalt wird von dem Könige aus der Zahl der Mitglieder des Civilsenats des Kreisgerichts oder der Bezirksrichter des Kreises in widerruflicher Weise ernannt. Hat er die Untersuchung geführt, oder ist er sonst verhindert, so tritt eine andere . . . zum Voraus als sein Stellvertreter bezeichnete Gerichtsperson für ihn ein. [* Nach Schw. G. Art. 37 gehört zu jedem Schwurgerichtshof ein Staatsanwalt, der des Kreisgerichts oder dessen Stellvertreter.] [Schw. G. Art. 47.] Der Staatsanwalt kann, selbst wenn er anwesend ist, seine Amtsverrichtungen seinem Stellvertreter übertragen. [Art. 53.] Der Staatsanwalt ist verpflichtet, entweder selbst, oder durch seinen Stellvertreter, gegen Jeden weiter zu verfahren, welcher nach Maßgabe des Art. 19 in den Anklagestand versetzt ist. Er darf keine andere Anklage vor den Gerichtshof bringen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, und, in dem geeigneten Falle, der Regreßklage. [Art. 54; * Er sorgt für gehörige Vorbereitung der Sache zur Verhandlung.] [Art. 55.] Er wohnt den öffentlichen Verhandlungen bei, er trägt auf Anwendung der Strafe an; er ist bei der Verkündung des Erkenntnisses zugegen. [Art. 56.] Er stellt, im Namen des Gesetzes, jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof ist gehalten, ihm darüber eine Urkunde zu ertheilen und darüber zu beschließen. [Art. 57; * Unterzeichnung der bezüglichen Anträge und Entscheidungen, Eintragung in das Sitzungsprotokoll.] [Art. 58; * Die Nichtigkeitsklage nach dem Erkenntniß bleibt ihm im geeigneten Falle vorbehalten.]

** In der Voruntersuchung tritt der Staatsanwalt noch nicht in Thätigkeit, vergl. Abschn. XII.

Baden: * Bestimmungen über die Aufstellung von Staatsanwälten und deren Amtsverrichtungen sind im Gesetz über die Gerichtsverfassung vom Jahr 1845 §. 10—12 und in Titel V. §. 41—49 der Strafproceßordnung enthalten; das erstere Gesetz, sowie der angeführte Titel des letzteren sind jedoch nicht in das Leben getreten. Schw. G. §. 12 und 25. Alle diejenigen Bestimmungen der StPO., die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte bei der Untersuchung beziehen, bleiben hienach einstweilen außer Wirksamkeit. Zur Zeit ist bei jedem Hofgerichte ein Mitglied des Gerichtshofes als Staatsanwalt bestellt und mit dessen aushilfsweiser Vertretung noch ein oder das andere Mitglied beauftragt, der Staatsanwalt bei dem Hofgericht in Mannheim vertritt auch bei dem Oberhofgericht die Staatsbehörde. (Schon durch Gesetz vom 3. August 1837, welches in dieser Beziehung noch gilt, wurde bestimmt [3]), daß allen Sitzungen des Hofgerichts, in denen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, ein Staatsanwalt beizuwohnen hat, welcher gegen ein nach seiner Ansicht ungesetzmäßiges hofgerichtliches Erkenntniß den Rekurs sowohl zum Nachtheil als zum Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen kann; in Preßsachen war bereits durch die Gesetzgebung vom Jahr 1831 ein Staatsanwalt eingeführt.)

Als schon jetzt geltende hiehergehörige Bestimmungen sind hier anzuführen:

3) Im Einklang mit provisor. Gesetz vom 18. Februar 1836.

Digitized by Google

[StPO. §. 31.] Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 20, 22 und 26 den Richter zur Ausübung des Richteramtes unfähig machen oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht. [§. 32.] Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht Statt. Jedoch bleibt den Betheiligten unbenommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 20 und 22 der Behandlung der Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der in §. 24 Nr. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen. (* Zu vorstehenden §§ ist Schw. G. §. 15 zu vergleichen.) [Schw. G. §. 22, 23; *Die Bezirksämter übersenden dem Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihnen entschiedenen Straffälle; findet der Staatsanwalt dann, daß ein Amt in einer Sache erkannt hat, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Vergehen gehört, so kann er innerhalb bestimmter Frist die Aufhebung des fraglichen Erkenntnisses und die obergerichtliche Aburtheilung bei dem Hofgericht herbeiführen.] [§. 28.] Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen.

* Weitere Vorschriften über die Wirksamkeit der Staatsanwälte enthält das Preßgesetz vom 15. Februar 1851, insbesondere bestimmt §. 35: Die Staatsanwälte verfolgen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen, sofern diese nicht blos die Ehrenkränkung oder Verleumdung einer Privatperson enthalten. Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in welchen der Staatsanwalt einer Ermächtigung des Justizministeriums bedarf.

* Ferner erheben die Staatsanwälte wegen Beleidigung einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Dieners in den Fällen der §§. 317. 318 des Strafgesetzbuchs, sowie wegen Beleidigung fremder Regenten oder Gesandten nach Maßgabe des §. 319 die Anklage. Dieselben können nach Umständen auch Gerichtspersonen ablehnen und veranlassen die Entscheidung über die Ablehnung von solchen. StPO. §. 23. 27. 33. Sie haben auf die Voranzeige von Verbrechen, die vor die Schwurgerichte gehören, auf Beschleunigung der Untersuchung hinzuwirken, beantragen die Erledigung etwaiger Zuständigkeitsstreite und besorgen den Vollzug der hofgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafurtheile, auch sind sie noch in einigen anderen die strafgerichtliche Oberaufsicht betreffenden Sachen ausschließliche Respicienten.

Kurhessen. [Gerichtsverfaß. §. 66.] Zur Versehung der, der Staatsbehörde bei den Gerichten obliegenden, Geschäfte, wird bestellt: 1) bei den Untergerichten ein unterer Verwaltungsbeamter oder . . . eine sonst geeignete Person; 2) bei den Obergerichten, und zugleich für die Schwurgerichte des Obergerichtsbezirkes ein Staatsprocurator, welcher den Obergerichtsräthen im Range gleichsteht; 3) bei dem Oberappellationsgericht ein Generalstaatsprocurator mit dem Rang eines Oberappellationsgerichtsrathes.

[§. 67—74: *Nähere Bestimmungen in Bezug auf die Staatsanwälte: Beigebung der erforderlichen Hülfsbeamten; allgemeine Stellvertreter der Staatsanwälte werden vom Justizministerium bestellt; alle polizeilichen Behörden haben den Ersuchen der Staatsanwälte zu entsprechen, andere Behörden ihnen Beistand zu leisten; Unterordnung der einzelnen Beamten der Staatsbehörde, die Staatsprocuratoren stehen unter dem Generalstaatsprocurator, alle unter dem Justizministerium; Jeder ist befugt einzelne Geschäfte des ihm untergeordneten Beamten selbst zu übernehmen oder einem anderen diesem gleichgeordneten Beamten zu übertragen.] [§. 75.] Bei ihren Verfügungen, bei Erhebung der Anklagen, und bei Stellung weiterer Anträge haben die Beamten der Staatsbehörde nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren, ohne zur Einholung von Verhaltungsvorschriften verpflichtet zu sein. Durch Anordnungen ihrer Vorgesetzten, welche ihnen die gerichtliche Verfolgung einer Strafgesetz-

Digitized by Google

übertretung untersagen, werden sie, außer dem Fall einer Abolition, nicht gebunden. Im Uebrigen haben sie die in einzelnen Sachen ergehenden Weisungen der ihnen dienstlich vorgesetzten Behörde zu befolgen. — —

* Weitere, theilweise abändernde Bestimmungen enthält das provisor. Gesetz. In §. 21 ist bestimmt, wer die Geschäfte eines öffentlichen Anklägers bei den Untergerichten zu versehen hat, hieran schließen sich folgende Vorschriften: [Provisor. Gesetz §. 22.] Der bei den Obergerichten bestellte Staatsprocurator hat auch die Geschäfte der Staatsbehörde bei den Schwurgerichten, sowie bei den Criminalgerichten des Obergerichtsbezirks zu besorgen, zu welchem Zwecke er sich jedoch der ihm beigegebenen, am Criminalgerichts-Hauptorte wohnenden Gehilfen oder Substituten bedienen kann. Diese Substituten können auch aus dem an diesem Orte befindlichen Unterrichter-Personal genommen werden. [§. 23.] Die Beamten der Staatsbehörde sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht des Generalstaatsprocurators, sowie dieser der des Justizministeriums unterworfen, und erleidet hiernach der §. 75 des oben . . citirten Gesetzes die entsprechende Abänderung.

* * Ueber den Wirkungskreis des öffentlichen Anklägers finden sich im Gesetz über das Strafverfahren vom Jahr 1848 §. 2—15 ausführliche Bestimmungen; hiervon ist nur das Wichtigste mitzutheilen: [§. 2.] Jedes strafgerichtliche Verfahren bedarf der Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers. [§. 4; * Genehmigung oder Antrag einer öffentlichen Behörde ist, abgesehen von der Majestätsbeleidigung, nicht mehr erforderlich.] [§. 5; * Auch hinsichtlich der Rechtsmittel vertritt der öffentliche Ankläger diejenigen Behörden, welchen früher ein solches Recht zustand. Ausnahme für Zoll-, Steuer-, Forst-Strafsachen u. s. w.] [§. 6; * Wegen einfacher Privatbeleidigung findet ein Strafverfahren nur auf Betreiben des Beleidigten als Privatanklägers Statt; der öffentliche Ankläger kann jedoch Diesen unterstützen und ist zu hören.] [§. 7; * In einigen Fällen, bei Ehebruch, Nothzucht, Familiendiebstahl u. s. w., kann der öffentliche Ankläger nicht ohne Bestrafungsantrag des Verletzten die Anklage erheben.] [§. 8; * Er vertritt auch den privatrechtlich Verletzten auf dessen Verlangen.] [§. 9.] In dem die Gerichtsverhandlung vorbereitenden Verfahren verfährt der öffentliche Ankläger rücksichtlich Anzeige und Verfolgung der Vergehen, sowie Beruhenlassen der Anzeigen nach dem in zweiten Theile dieses Gesetzes folgenden Bestimmungen. [§. 10.] Der öffentliche Ankläger kann jederzeit, auch in der mündlichen Schlußverhandlung, noch die Anklage zurücknehmen, so lange ein endliches Erkenntniß nicht ergangen ist. (* Der Angeklagte kann aber dann Erstattung der Kosten und eine Beurkundung mit Wirkung einer Freisprechung verlangen.) An die Anträge des öffentlichen Anklägers, insoweit dieselben die rechtliche Beurtheilung . . . oder insoweit sie die Bestimmung der Strafe betreffen, ist das Gericht nicht gebunden. [§. 11; * Zurücknahme des Straf- oder Entschädigungsantrags in den Fällen der §. 6. 7. 8.] [§. 12.] Insoweit Verfügungen eines Gerichts oder des Instructionsrichters, insbesondere Vorladungen, Behändigungen, Vorführungen, Verhaftungen und Aufnahme in das Untersuchungsgefängniß, sowie . . . erkannte Strafen zu vollziehen sind, geschieht dieß durch Vermittelung des öffentlichen Anklägers. — — [§. 13; * Auch die vorgeschriebenen Benachrichtigungen erfolgen durch ihn.] [4] [§. 14.] Der öffentliche Ankläger ist dienstlich verpflichtet, in allen Terminen des Gerichtsverfahrens, in welchen er zu handeln hat, zu erscheinen, oder sich in gesetzlicher Weise vertreten zu lassen. — — [§. 15; * Der Gerichtsberathung darf er nicht beiwohnen.] [§. 31.] Gegen den

4) Die von den Untergerichten verfügten Vorladungen sind jedoch jetzt nach §. 27 des provisor. Gesetzes von diesen gleich allen richterlichen Verfügungen und Benachrichtigungen selbst zum Vollzuge zu bringen. Durch die §§. 24 und folgende eben dieses Gesetzes sind noch weitere Beschränkungen in Bezug auf die Mitwirkung des öffentlichen Anklägers bei den Untergerichten eingetreten.

Digitized by Google

öffentlichen Ankläger ist Ablehnung nicht zulässig, derselbe hat jedoch bei ungeeigneten persönlichen Verhältnissen, welche zwischen ihm und dem Angeklagten bestehen, seine Vertretung durch einen anderen Beamten der Staatsbehörde zu veranlassen.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 4.] Bei jedem Criminalsenat wird ein Staatsanwalt bestellt, welcher die Verrichtungen des Staatsanwalts auch bei dem Assisenhof zu besorgen hat [5]). Dem Staatsanwalt werden Ein oder mehrere Substituten beigegeben. [Art. 20.] Der Staatsanwalt kann selbst, wenn er anwesend ist, seine Amtsverrichtungen seinen Substituten übertragen. [Art. 25.] Der Staatsanwalt ist verpflichtet, entweder selbst oder durch den Substituten gegen Jeden weiter zu verfahren, welcher nach Maßgabe des Art. 83 in Anklagestand versetzt ist. Er darf bei Vermeidung der Nichtigkeit, geeigneten Falls selbst der Syndicatsklage, keine andere Anklage vor die Assisen bringen. [Art. 26.] Alsbald nach erfolgtem Verweisungsurtheil hat der Staatsanwalt allen Fleiß darauf zu verwenden, daß die zur Vorbereitung der Sache gehörigen Handlungen vorgenommen werden, und daß Alles in die Lage kommt, damit bei Eröffnung der Assisen die mündlichen Verhandlungen Statt finden können. Er hat, wo ein Anderes nicht ausdrücklich im Gesetze verordnet ist, oder vom Gerichte für den Zweck der Voruntersuchung verfügt wird, die gerichtlichen Beschlüsse zu vollziehen und die Actenmittheilungen zu besorgen. [Art. 27.] Der Staatsanwalt wohnt dem mündlichen Verfahren bei, entwickelt die Gründe für die Anklage, trägt auf Anwendung des Strafgesetzes an, und ist bei der Verkündigung des Erkenntnisses zugegen. [Art. 28.] Er stellt jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof ist gehalten, darüber zu erkennen. [Art. 29.] Die Anträge des Staatsanwalts müssen von demselben unterzeichnet werden. Anträge, welche er im Laufe des mündlichen Verfahrens stellt, werden von dem Secretär in das Protokoll eingetragen. Auf Verlangen des Präsidenten hat der Staatsanwalt mündlich gestellte Anträge schriftlich abzufassen. [Art. 306.] Gegen den Staatsanwalt ist keine Ablehnung zulässig.

* * In der Voruntersuchung tritt der Staatsanwalt zur Zeit noch nicht in Thätigkeit, vergl. Abschn. XII.

Braunschweig. [Gerichtsverfaß. §. 24.] Bei dem Obergerichte ist ein Oberstaatsanwalt mit einem Gehilfen, welcher den Titel Staatsanwalt führt, angestellt. Die Geschäfte des Letzteren können auch dem bei dem Kreisgerichte Wolfenbüttel angestellten Staatsanwalte übertragen werden. Bei jedem Kreisgerichte wird ein Staatsanwalt ... angestellt. [§. 26.] Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte sind Staatsbeamte erster Klasse. Sie gehören nicht zu den richterlichen Beamten. (* Sie müssen aber das Richtereramen bestanden haben; Richter können mit der Staatsanwaltschaft beauftragt werden; Aushilfe durch die bestellten Ergänzungsrichter.) Die Vertretung der Staatsanwälte wird in der Regel durch den Oberstaatsanwalt und nur, wenn dieses ohne Störung des Verfahrens nicht mehr bewirkt werden kann, durch den Verhinderten selbst angeordnet. (* Nöthigenfalls hat bei öffentlichen Sitzungen der Vorsitzende des Gerichts die Vertretung durch einen Richter anzuordnen.) [§. 27.] Der Oberstaatsanwalt ist dem Staatsministerium untergeordnet und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten, insofern es nicht um seine Function als öffentlichen Ankläger sich handelt. In gleichem Dienstverhältnisse stehen die Staatsanwälte zu dem Oberstaatsanwalt; (* Letzterer kann aber Sachen der Staatsanwälte an sich ziehen, und nach Gesetz vom 7. August 1850 auch einzelne ihm obliegende Geschäfte den Staatsanwälten bei dem Kreisgerichte übertragen.) — Diese Beamten stehen hinsichtlich ihrer Amtsführung nicht unter der Aufsicht der Gerichte. Jedoch ist der Cassationshof befugt bei etwaigen pflichtwidrigen Unterlassungen des Oberstaatsanwalts einzuschreiten . .—

5) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Cassationshofe werden nach Art. 71 von dem bei diesem Gerichtshofe bereits für die Provinz Rheinhessen angestellten Generalstaatsprocurator versehen.

Digitized by Google

[§. 28.] Das Amt der Staatsanwälte besteht darin, daß sie das öffentliche Staatswohl und die Aufrechthaltung der Gesetze bei den Gerichten zu verfolgen haben, nach Maßgabe der in den Proceßordnungen enthaltenen Vorschriften.

[StPO. §. 1.] In Strafsachen soll ein Verfahren nur auf Antrag eines öffentlichen Anklägers eingeleitet werden. [§. 2; *Ausgenommen sind Beleidigungen, Verleumdungen, Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person, hinsichtlich welcher Vergehen der Gekränkte selbst als Ankläger auftritt.] [§. 3.] Nach ihrem gemeinsamen Berufe haben sowohl die Gerichte, wie die . . . Staatsanwälte und sonstigen öffentlichen Ankläger darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Schuldlose nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden. — — [§. 4.] Die Staatsanwälte handeln auch als öffentliche Ankläger den Gerichten gegenüber selbstständig, und haben nur die Weisungen des bei der höheren Instanz angestellten Staatsanwalts zu befolgen. Wird ihnen von ihren Vorgesetzten die Einleitung einer Untersuchung oder eines Hauptverfahrens gegen eine nach ihrer Ueberzeugung unschuldige Person aufgetragen, so haben sie ungesäumt ihrem Vorgesetzten Anzeige zu machen, welcher in diesem Falle die Angelegenheit an sich ziehen, oder durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft betreiben lassen wird. Der Cassationshof kann jedoch dem Oberstaatsanwalte, nachdem derselbe gehört worden, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung und des ferneren Verfahrens anbefehlen. (* Erklärt Letzterer, daß er dieses nicht mit seiner rechtlichen Ueberzeugung vereinigen könne, so ist ein Vertreter desselben für den Fall zu ernennen.) [§. 5.] Die Ausführung der gerichtlichen Verfügungen und die erforderliche Benachrichtigung von denselben, sowie die Erledigung gerichtlicher Requisitionen, liegt den Staatsanwälten ob. Sie haben namentlich Vorladungen, Vollziehung von Verhaftsbefehlen, Aufnahme in die Gefängnisse, sowie die Vollziehung der erkannten Strafen zu besorgen, und die erforderlichen Vollziehungsbescheinigungen zu den gerichtlichen Acten zu bringen. Die Gerichtsunterbedienten, Polizeibehörden und die bewaffnete Macht haben den an sie zu diesem Zweck ergehenden Aufforderungen der Staatsanwälte Folge zu leisten. — — [§. 22.] Ablehnung der öffentlichen Ankläger ist nicht zulässig. Bestehen zwischen ihnen und dem Angeklagten ungeeignete Verhältnisse, so haben sie ihre Vertretung durch andere zu erwirken. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Angeklagte das Recht, auf die Ersetzung des zuständigen öffentlichen Anklägers bei dessen Vorgesetzten anzutragen. — — [In §. 23 und folgd. finden sich nähere Bestimmungen über die Thätigkeit der Staatsanwälte, vergl. hierüber den Abschnitt XII. von der Voruntersuchung.]

Nassau. [Einführungsgesetz zum Schw. G. §. 2.] Bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte wird ein weiterer Rath angestellt, welchem die Funktionen des Generalstaatsprocurators übertragen werden. Für jeden der beiden Hofgerichtsbezirke wird ein Staatsprocurator (Staatsanwalt) mit dem Rang und Gehalte eines Collegialrathes und ein Substitut desselben mit dem Rang und Gehalt eines Collegialassessors angestellt . . . [Schw. G. Art. 21.] Der Staatsanwalt hat die Obliegenheit den richtigen und raschen Fortgang der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter im Interesse des Staats zu überwachen und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen, wenn die dem Untersuchungsrichter darüber mündlich oder schriftlich mitzutheilenden Bemerkungen von diesem nicht beachtet werden, bei dem Anklagesenat zur Anzeige zu bringen. Er kann bei dem Untersuchungsrichter die ihm geeignet scheinenden Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stellen und wegen etwaiger Nichterledigung derselben Beschwerde führen. (* Zu diesem Zweck kann er Acteneinsicht verlangen.) [Art. 22.] Der Staatsanwalt hat nach erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung die unten näher bezeichneten Anträge (Art. 75, 76 und 82) an den Anklagesenat zu stellen. (Vergl. (Abschn. XIII.). [Art. 23—26 lauten wörtlich wie Art. 26—29 des grosh. hessischen Gesetzes.] [Art. 293.] Gegen den Staatsanwalt ist keine Ablehnung zulässig.

Thüring. [StPO. Art. 41.] Für jedes Kreisgericht und die in dessen

Digitized by Google

Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehrere Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei dem Oberappellationsgerichte ein Generalstaatsanwalt angestellt. (* Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehilfen beizugeben.) Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt sein. [Art. 42, Nov. §. 14.] Der Oberstaatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen. Ebenso kann das Justizministerium des einzelnen Staates [6]) für einzelne Fälle Staatsanwälte dem Oberstaatsanwalte substituiren. (* Auch sonst zum Richteramte befähigte oder in einem Richteramte stehende Personen können zur Stellvertretung durch das Justizministerium angewiesen werden.) Zur Stellvertretung des Generalstaatsanwaltes in einem einzelnen Falle kann das Justizministerium des einzelnen Staates den Oberstaatsanwalt oder eine in einem Richteramte stehende Person bestimmen. [Art. 43.] Zu dem Geschäftskreise der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter . . gehörigen Untersuchungen (Art. 343), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgerichte und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgerichte, sofern nicht der Oberstaatsanwalt sich bei den letzteren zu betheiligen für angemessen erachtet. (* Sie sind dem Oberstaatsanwalt untergeordnet, erstatten allgemeine Geschäftsberichte an denselben, holen in Zweifelsfällen dessen Weisungen ein.) Der Oberstaatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungsfällen den in der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschworenengerichten, und sowohl bei Verbrechen in engeren Sinne als bei Vergehen die vor dem Appellationsgerichte erforderlichen Verhandlungen. Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte gehören in den Geschäftskreis des Generalstaatsanwaltes. [Art. 44.] Die Oberstaatsanwälte und der Generalstaatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur einen einzelnen Staat berühren, sind unmittelbar den Justizministerien der einzelnen Staaten, der Generalstaatsanwalt in allgemeinen geschäftlichen Verhältnissen dem Justizministerium des Inspectionshofes des Oberappellationsgerichtes [7]) untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen. [Art. 45, jetzt Nov. §. 15.] Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderlichen Mittel benutzt werden. Sie haben das Recht auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. (* Die Anträge sind schriftlich oder mündlich abzugeben, ebenso auch sonstige Erklärungen.) Den Berathungen eines Gerichts über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittelinstanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Oberstaatsanwalte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellationsgerichte thun könne. Die Beamten der Staatsanwaltschaft können inner-

6) Gemäß Art. 37 besteht außer den Justizministerien der einzelnen Staaten ein Justizministerium des Inspectionshofes des Oberappellationsgerichtes.

7) Vergl. die vorige Note.

Digitized by Google

halb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jederzeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahreu dadurch aufgehalten werden darf. [Art. 46.] Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizeibeamten in der weiter unten geordneten Maße in Anspruch nehmen, und dieselbe sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig. [Art. 72.] Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 65 und 66.) Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Oberstaatsanwalte davon Anzeige zu machen, — — Ist der Oberstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwalt unfähig, so ist dem Justizministerium des Staates in dessen Gebiet die . . Untersuchung fällt, Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen. Eine Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht Statt.

* * Weitere Bestimmungen über die Stellung des Staatsanwaltes, namentlich in der Voruntersuchung enthalten die Art. 4. 80—82, vergl. Abschn. XII.

Abschnitt X.

Der Vertheidiger.

Vergl. franz. StPO. Art. 294. 302. 305. 468.

Für die Bestellung eines Vertheidigers als Rechtsbeistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung haben die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ähnlicher Weise wie das französische Gesetz gesorgt, obwohl nicht ohne mancherlei kleine Abweichungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bestellung, sowie auch die Wahl der Person des Vertheidigers und die Befugnisse desselben. Einige Gesetze schließen die Mitwirkung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung gänzlich aus, andere beschränken sie blos, nur das braunschweigische gestattet solche in weiterem Maße.

In England, wo sonst die Beiziehung eines Vertheidigers in schwereren Fällen (bei felony und früher selbst bei treason) [1]) dem Angeklagten sogar verwehrt war, und erst durch Gesetz vom Jahr 1836 allgemein gestattet wurde, ist noch jetzt die Nothwendigkeit zur Bestellung eines Vertheidigers selbst bei Verbrechen der schwersten Art gesetzlich nicht festgestellt, wogegen in Schottland die Bestellung eines Vertheidigers als nothwendig gilt, und auch in Nordamerika für solche gesorgt wird. Der Verkehr des Angeklagten mit seinem Rechtsbeistande ist aber in England, Schottland und Nordamerika ein freier. Die Beiziehung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung findet in Schottland, wo diese nicht öffentlich ist, nicht Statt, wohl aber in England und Nordamerika.

Preußen. [Verord. §. 16.] Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt findet (§. 42 ff. 75 ff.) erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. ——[Sstz. Art. 20.] Als Vertheidiger können nur auftreten: 1) Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind; 2) die an preußischen Universitäten habilitirten Doctoren der Rechte, 3) Referendarien und Auscultatoren mit Genehmigung des Vor-

1) Wegen der Unterscheidung der 3 Verbrechensclassen (treason, felony, misdemeanor) ist die Anmerkung im Eingang von Abschn. XIV. zu vergleichen

Digitized by Google

standes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind; 4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte, ausserdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. — Als Vertreter können . . auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach dem Gesetz vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden. [Art. 21]. Zur Verhandlung vor dem Schwurgericht muß dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen. In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage Statt geben. [Art. 22.] Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den . . Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. — — [* Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, gemäß Art. 23 bei Verbrechen gar nicht Statt, wohl aber in Untersuchungen wegen Uebertretung und blos mit Geldbusse bedrohten Vergehen.] [Verord. §. 17.] Dem Vertheidiger, der Angeklagte mag verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsacten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet. [§. 50.] Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses (* über Versetzung in den Anklagestand) zu fordern berechtigt. (Vrgl. Gstz. Art. 64.) [§. 53.] In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagter, sofern er einen Vertheidiger besitzt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

Bayern. [Schw. G. Art. 118; Befragung des Angeklagten wegen Wahl eines Vertheidigers s. Abschn. XV.] [Art. 119.] Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtscandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen. [Art. 120; * Der Staat hat keinesfalls die Kosten der Vertheidigung zu tragen; nur die Anwälte und Rechtscandidaten am Gerichtssitze sind zur Uebernahme verpflichtet, können jedoch aus erheblichen Gründen ablehnen, worüber der Präsident entscheidet.] [Art. 121.] Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen. — — [Art. 122. * Vertheidigung mehrerer Angeklagten durch einen Vertheidiger, sofern die Vertheidigungsgründe nicht im Widerstreite stehen. Art. 123; * Benachrichtigung des bestellten Vertheidigers, Ablehnung binnen 24 Stunden.] [Art. 124.] Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt. Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsacten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Actenstücken nehmen oder nehmen lassen. Auf sein Verlangen wird ihm ausserdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von denjenigen Actenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird. [Art. 125; * Anträge auf nähere Erforschung zur Vertheidigung dienlicher Umstände, Verfahren bei der Erhebung derselben.]

Hannover. [StPO. §. 73.] Eine Vertheidigung während der Voruntersuchung findet nicht Statt; dagegen kann jeder Beschuldigte bez. Angeklagte in der Hauptverhandlung sich vertheidigen lassen. Als Vertheidiger ist im Allgemeinen jeder Rechtsgelehrte, in Schwurgerichtssachen sind aber nur Advocaten zulässig; auf besonderen Wunsch des Beschuldigten bez. des Angeklagten, kann der

Digitized by Google

Gerichtsvorsitzende aber auch eine andere Person als Vertheidiger zulassen. In allen schweren Straffällen muß der Angeklagte einen Vertheidiger haben; hat er nicht selbst genügend für einen solchen gesorgt, so ist ihm ein Vertheidiger zuzuordnen. Auch kann Jeder wegen eines leichten Straffalles vor die Strafkammer oder vor den Schwurgerichtshof geladene Beschuldigte bis zum Tage vor der Hauptverhandlung um Beiordnung eines Vertheidigers nachsuchen. Der Gerichtsvorsitzende bestellt unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge einen der am Sitze des Gerichts wohnhaften Advocaten als Vertheidiger, er hat jedoch in schweren Straffällen die hinsichtlich der Person des zuzuordnenden Vertheidigers etwa geäußerten Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen. Hiervon ist dem Beschuldigten, sowie dem Vertheidiger sofort Nachricht zu geben. Der Angeklagte ist befugt, das zu seiner Vertheidigung ihm nöthig Erscheinende in der Hauptverhandlung neben seinem Vertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auch mehrere Vertheidiger, dieses jedoch nur auf seine Kosten, zu bestellen. [§. 74.] Jeder Vertheidiger kann von Zeit seiner Bestellung durch den Gerichtsvorsitzenden an, oder, wenn er nicht durch diesen bestellt, sondern von dem Beschuldigten, bez. Angeklagten erwählt ist, von Zeit der Ladung des Letztern vor das Strafgericht an, die Einsicht der Acten vor Beginn der Hauptverhandlung, sowie eine Unterredung mit seinem verhafteten Schützlinge, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson begehren. Die Art und Weise der Acteneinsicht bestimmt der Gerichtsvorsitzende, er hat jedoch, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere der Lauf der Untersuchung dadurch nicht verzögert wird, die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen. Nur der vom Gerichte zugeordnete Vertheidiger hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln. [§. 176.] Auf Verlangen werden dem Angeklagten Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protokolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt. Sind mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so kann Jeder eine unentgeltliche Abschrift verlangen. Abschriften sonstiger Actenstücke erhält der Angeklagte nur gegen Bezahlung der Gebühren.

Würtemberg. [Schw.G. Art. 24; Befragung des Angeklagten wegen der Wahl eines Vertheidigers, s. Abschn. XV.] [Art. 25.] Der Angeklagte, oder der Vertreter eines minderjährigen Angeklagten ist in der Wahl der Person des Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte nicht beschränkt. Auch kann sich der Angeklagte eines anderen geprüften Rechtsgelehrten bedienen, wofern er zu solchem in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen steht und der Präsident des Schwurgerichtshofes, sowie bei Staatsdienern die Letzteren vorgesetzte Dienstbehörde, ihre Genehmigung ertheilen. Die Kosten der nothwendigen Vertheidigung eines vermögenslosen Angeklagten trägt die Staatskasse in der Art, daß dem Vertheidiger die Entschädigung für etwa erforderliche Reisen und Zeitversäumniß gewährt wird. Zur Uebernahme einer nothwendigen Vertheidigung sind erforderlichen Falls die Procuratoren und Rechtsconsulenten des Kreises, in welchem die Untersuchung geführt wird, nach angemessener Reihenfolge verbunden. In Anstandsfällen entscheidet der Präsident des Schwurgerichtshofes. (* * Verlangt der auf freien Fuß befindliche Angeklagte die Uebertragung der Vertheidigung an einen Anderen, als einen geprüfen Rechtsanwalt, so muß er dieses Gesuch gemäß Art. 44 spätestens 5 Tage vor der Verhandlung vorbringen.) [Art. 48.] Dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes liegt ob . . dem Angeklagten, welcher keinen Vertheidiger gewählt hat, einen solchen von Amtswegen zu bestellen, wenn dem Angeklagten Zuchthausstrafe droht; — —. [Art. 100]. Der Vertheidiger kann sich nach der Zustellung der Anklageacte (Art. 24) mit dem Angeklagten besprechen. Er kann auch von allen Actenstücken auf der Kanzlei des Kreisgerichtshofes Einsicht nehmen, jedoch ohne die Instruction dadurch aufzuhalten. (* Anträge auf nähere Erforschung zur Vertheidigung dienlicher Umstände, sind gestattet.) [Art. 104.] Die Vertheidiger der Angeklagten können auf ihre Kosten von denjenigen Actenstücken, die sie . . für dienlich erachten, Abschriften nehmen oder nehmen lassen.

Digitized by Google

Dem Vertheidiger wird ausserdem auf sein Verlangen eine unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von denjenigen Actenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird. Mehreren Vertheidigern oder Angeklagten in einer Untersuchung wird nur Eine Abschrift dieser Actenstücke ausgeliefert, und es darf hiedurch die Verhandlung nicht aufgehalten werden.

Baden. [Schw. G. §. 83.] Nach Eröffnung des Erkenntnisses, wodurch die Sache an das Schwurgericht verwiesen wurde, kann der Angeklagte sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten. Zu seinem Vertheidiger kann er jeden Rechtsgelehrten, einen Nichtrechtsgelehrten aber nur unter Beigebung eines Anwaltes ernennen. Oeffentliche Beamte können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Verhältnisse ständen. (* * Ehegatten, Pflegbefohlene, Verwandte und Verschwägerte, in der Seitenlinie bis zum 4. Grade, auch Streitgenossen, §. 124 der abgeänderten Proceßordn. v. Jahr 1851, vormals §. 128.) [* Gemäß Schw. G. §. 86 wird der Angeklagte bei der vom Hofgericht angeordneten Zustellung der Anklageschrift u. s. w. zugleich aufgefordert, den gewählten Vertheidiger zu benennen; ferner bestimmt §. 86:] — Wenn der Angeklagte in der bestimmten Frist keinen Vertheidiger benennt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 50.] Der Angeklagte kann auch zu seiner Vertheidigung eines oder mehrerer Rechtsbeistände (Vertheidiger), welche neben ihm auftreten, sich bedienen. Im Falle der Verhaftung muß ihm die Unterredung mit demselben jederzeit, und sobald der Beschluß der Rathskammer erfolgt ist, durch welchen seine Sache zur mündlichen Gerichtsverhandlung (§. 178) oder an die Anklagekammer (§. 179) verwiesen ist, auch ohne Beisein einer Gerichtsperson gestattet werden. (* * Nach §. 636 und folgde. des provisor. Gesetzes vom Jahr 1851 findet jedoch der fragliche Beschluß der Rathskammer und eine Verweisung an die Anklagekammer nicht mehr Statt, der Anklagesenat erkennt über die vom Staatsprocurator beantragte Verweisung, vergl. Abschn. XIII.) [§. 51.] Bei nachgewiesener Armuth ist dem Angeklagten in erster Instanz ein neben ihm auftretender Officialanwalt aus der Zahl der Anwälte oder ... Referendare und Rechtspracticanten beizuordnen, wenn das angeschuldigte Vergehen nach dem seitherigen Rechte peinlich zu bestrafen ist. (* Der Schluß des §. 51 enthält eine weitere Bestimmung für die Vertretung in zweiter Instanz. [§. 52.] Die vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen .... können, ohne daß neben dem Angeklagten ein Vertheidiger auftritt, nicht verhandelt werden. — (* * Eine hinsichtlich geringerer Preßvergehen ursprünglich beigefügte Ausnahme ist durch das provisorische Gesetz §. 5 und 12 weggefallen, da hienach alle Preßvergehen von den Criminalgerichten ohne Mitwirkung von Geschworenen abgeurtheilt werden, vergl. Abschn. I.) [§. 53; * Verlegung von Terminen wegen Verhinderung des bestellten Vertreters ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.] [§. 54.] Dem Privatankläger und Beschädigten steht die Zuziehung eines Rechtsbeistandes und, insofern sie nicht als Auskunftspersonen zu vernehmen sind, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zu. Beiordnung eines Officialanwaltes für diese Personen findet nicht Statt. [* Für die Bestellung eines Vertheidigers sorgt bei den vom Schwurgerichte abzuurtheilenden Angeklagten der Vorsitzende dieses Gerichtes gemäß §. 38 und 40 des provisor. Gesetzes, vergl. Abschn. XV. Daß dem Vertheidiger, sowie dem Angeklagten für sich die Acteneinsicht freisteht, ist in §. 195 des Gesetzes über das Straf. Verfahren ausgesprochen.]

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 111 bestimmt, daß der Präsident des Assisenhofes, welcher binnen 24 Stunden nach Ankunft des verhafteten Angeklagten im Criminalgefängniß diesen regelmäßig zu vernehmen hat, denselben hiebei auch zur Er-

Digitized by Google

klärung über seine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und ihm, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, sofort einen solchen zu bestellen hat, falls er noch nicht gewählt hätte; es erlischt aber die Wirkung dieser Ernennung von dem Augenblick an, wo der Angeklagte einen Vertheidiger erwählt hat und der schriftliche Nachweis über die Annahme der Wahl in dem Secretariate des Criminalsenats, und, wenn sich der Angeklagte nicht in Haft befindet, bei dem Staatsanwalte erbracht ist. * Vergl. Abschn. XV.] [Art. 113.] Der Vertheidiger darf von dem Präsidenten des Assisenhofs, oder dessen Stellvertretern, nur aus dem am Orte der Assisensitzung wohnenden Advocaten bestellt werden. Der Angeklagte ist dagegen, wenn er selbst einen Vertheidiger wählen will, in der Wahl aus sämmtlichen Advocaten des Großherzogthums unbeschränkt. Einen Verwandten oder Freund kann er nur mit Bewilligung des Präsidenten zu seinem Vertheidiger ernennen. Wenn der Angeklagte selbst seinen Vertheidiger wählt, so kann sich Letzterer wegen Vergütung seiner Gebühren und Auslagen nur an seinen Clienten halten. [Art. 118.] Nach der Vernehmung des verhafteten Angeklagten (Art. 111) kann sich der Vertheidiger mit demselben ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.

[* * In dem Falle, wenn die Haft gegen den Angeklagten vom Criminalsenat nicht verfügt ist, findet die Vernehmung des Angeklagten und, wo nöthig, die Bestellung eines Vertheidigers für denselben in ähnlicher, der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechenden Weise ebenfalls Statt. Art. 119 — 122, s. Abschn. XV.] [Art. 106.] Den Vertheidigern der Angeklagten ist die Einsicht der Acten im Secretariate des Criminalsenats gestattet, jedoch ohne daß dadurch die Vorbereitung der Sache für das mündliche Verfahren aufgehalten werden darf. Sie können auf ihre Kosten von denjenigen Actenstücken, die sie zur Vertheidigung ihrer Clienten für dienlich erachten, Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Unentgeltlich wird jedem Vertheidiger eine Abschrift oder ein Abdruck der über dem Thatbestand und über die Aussagen der im Nachtrag zum Verweisungsurtheil (Art. 88) genannten Zeugen aufgenommenen Protokolle ertheilt.

Braunschweig. [StPO. §. 7]. Der Angeklagte kann sich in allen Strafsachen des Beistandes eines Vertheidigers aus der Zahl der Advocaten auf seine Kosten bedienen, in jedem Verhör mit ihm erscheinen, und sich in jeder Lage der Untersuchung mit ihm ohne Zeugen besprechen. Bei Strafsachen, welche vor den Criminalsenat des Obergerichts gehören, wird dem Angeklagten erforderlichen Falls, und zwar, wenn er arm und die Competenz des Criminalsenats durch die Schwere der Strafe begründet ist, auf Kosten des Staats ein Vertheidiger beigeordnet. [§. 8.] Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Acten im Gerichtslokale selbst während der Voruntersuchung zu gestatten, sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist. Eine Aushändigung der Acten an den Vertheidiger findet nicht Statt. [* Nach StPO. §. 100 wird dem Angeklagten bei Eröffnung und Zustellung des Erkenntnisses über die Versetzung in den Anklagestand und der Anklage zugleich aufgegeben, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu wählen. Hat der Angeklagte bei der regelmäßig nachfolgenden Vernehmung desselben durch den Präsidenten des Criminalsenats oder dessen Beauftragten noch keinen Vertheidiger gewählt, so bestellt gemäß §. 101 der Director des betreffenden Kreisgerichts ihm einen solchen nöthigenfalls von Amtswegen aus der Zahl der Advocaten des Kreises; s. Abschn. XV.]

Nassau. [Schw. G. Art. 109 wie Art. 111 des gr. hessischen Gesetzes.] [Art. 111.] Der Vertheidiger soll von dem Präsidenten des Assisenhofs oder dessen Stellvertreter in der Regel nur aus den am Orte der Assisensitzung wohnenden Procuratoren bestellt werden. Ausnahmsweise können jedoch auch den anderswo im betreffenden Hofgerichtsbezirke wohnenden Procuratoren Vertheidigungen übertragen werden, wenn die vorhandene Anzahl der am Gerichtssitze wohnenden Procuratoren nicht zur Uebernahme der Vertheidigungen hinreichen sollte, oder wenn die Uebertragung

Digitized by Google

sämmtlicher Vertheidigungen an sie zu einer unverhältnißmässigen Belästigung derselben gereichen würde. Der Angeklagte ist dagegen in der Wahl des Vertheidigers nur dadurch beschränkt, daß er keine Person wählen kann, welcher die Vertretungsbefugniß vorher durch gerichtlichen Beschluß im Allgemeinen entzogen worden ist, und daß nach den Verhältnissen des Gewählten oder dessen bescheinigter Zusage die erforderliche Gewißheit darüber vorliegen muß, daß derselbe zur Zeit der mündlichen Verhandlung der Sache am Gerichtssitze anwesend sein wird. Dem Präsidenten steht es zu, wenn eine übelberüchtigte oder offenbar unfähige Person zum Vertheidiger gewählt wird, diese zu verwerfen. Staatsdiener des Herzogthums können gegen Belohnung keine Vertheidigung übernehmen. Im Uebrigen bedürfen sie zur Uebernahme einer Vertheidigung der Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden, (* welche den Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, dem Ehegatten, sowie den Adoptivkindern und Adoptiveltern nicht versagt werden kann.) Wenn der Angeklagte selbst seinen Vertheidiger wählt, so kann sich Letzterer wegen Vergütung seiner Gebühren und Auslagen nur an seinen Clienten halten. Dagegen wird den vom Präsidenten bestellten Vertheidigern die in der Gebührenordnung bestimmte Vergütung vom Staate (vorbehältlich des vom Angeklagten zu leistenden Rückersatzes) ausgezahlt. [Art. 116 lautet wie Art. 118 des gr. hessischen Gesetzes, Art. 117 — 120 im Wesentlichen wie Art. 119 — 122, desgl. auch Art. 104 wie Art. 106 des genannten Gesetzes.]

Thüring. [StPO. Art. 197, jetzt Nov. §. 39.] Zur Führung der Vertheidigung befugt sind die angestellten Anwälte und die sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden, oder den juristischen Doctorgrad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der in Art. 65 gedachten Verhältnisse (* von naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft u. s. w.) zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen. [Art. 198, jetzt Nov. §. 40.] Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Von derselben Zeit ist die Einsicht der Acten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und Beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten. Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Actenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen. [Nov. §. 52.] Hat der vor ein Geschworenengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so muß demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. — — —

Abschnitt XI.

Der Beschädigte und sein Ersatzanspruch. (Die Civilpartei, der Civilpunkt.)

Vergl. franz. StPO. art. 63 — 68. 116... 135. 165. 194. 217. 315. 335. 358. 412. 436. 539.

Das französische Gesetz erkennt das Recht des durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzten, sich wegen seines persönlichen, bürgerlichen Interesse's als Civilpartei dem Strafverfahren, und insbesondere auch dem schwurgerichtlichen Verfahren, anzuschließen, in vollem

Digitized by Google

Maße an, und enthält hierüber zahlreiche Bestimmungen. Von den deutschen Schwurgerichtsgesetzen enthalten nur einige, unter verschiedenen Maßbestimmungen, eine Anerkennung dieses Rechtes; Bayern, Hannover, Gr. Hessen erklären die Anschließung des Beschädigten ausdrücklich für unzulässig und gestatten demgemäß keine Entscheidung über den privatrechtlichen Anspruch in schwurgerichtlichen Sachen, während Nassau die Entscheidung über die Entschädigungspflicht allein, mit Vorbehalt der Liquidation des Betrages im bürgerlichen Rechtswege, vorschreibt In einigen deutschen Gesetzen finden sich nähere, zum Theil eigenthümliche Bestimmungen über das Recht des Auftretens eines Verletzten als Privatankläger.

In England ist der Anspruch auf Schadensersatz in der Regel vor den Civilgerichten geltend zu machen, welche unter Mitwirkung von Geschworenen nach einem sehr freien Ermessen den Ersatzbetrag bestimmen, nicht selten lautet der Ausspruch: „damage one farthing" — „Schaden: 1 Heller" („1 Pfennig"); dem Beraubten oder Bestohlenen, der als Ankläger auftrat, werden seine gerichtlich verwahrten Sachen zurückgegeben. In Schottland kann sich der Beschädigte der Klage des Staatsanwaltes anschließen oder mit Zustimmung des Staatsanwaltes als Privatankläger auftreten; in diesen Fällen wird auch über den Entschädigungsanspruch mit erkannt.

Preussen. * * Weder die Verordnung vom 3. Jan. 1849 noch das Gesetz vom 3. Mai 1852 enthält eine Vorschrift in Betreff der Betheiligung des Beschädigten am Strafverfahren oder in Betreff der strafrichterlichen Entscheidung über die Entschädigung. Der Schadensanspruch ist vor dem Civilrichter geltend zu machen.

Bayern. [Schw.G. Art. 205]. Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die, aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen. Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

* * Das bayerische Schwurgerichtsgesetz enthält, entsprechend diesem Grundsatze, keine Vorschriften über die Anschließung des Beschädigten (als Civilvarthei) an das Strafverfahren. Nach Maßgabe der Art. 6 und 7 des Strafgesetzbuchs Thl. II. erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts nur dann auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden privatrechtlichen Zwischenpunkte, wenn solche eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen. Auch hat gemäß Art. 9 verglichen mit Art. 8 eben dieses Gesetzbuchs die strafrichterliche Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsfrage im civilrechtlichen Verfahren nur dann, wenn es auf, auch in diesem Verfahren genügende Beweise gegründet ist, vollkommene Beweiskraft und, soweit es sich um Beweis gegen Dritte handelt, nur unter Vorbehalt des Gegenbeweises.

Hannover. [StPO. §. 45]. Eine Verbindung der Civilklage der Betheiligten mit der öffentlichen Klage ist nur bei Polizeiübertretungen zulässig. (* * In allen übrigen Straffällen, namentlich auch im schwurgerichtlichen Verfahren, ist dieselbe nicht gestattet, dagegen gelten folgende Grundsätze in Bezug der Wirkung der strafrichterlichen Entscheidung auf das bürgerliche Verfahren:) [§. 46.] Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen. Das etwaige Erkenntniß des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Civilrichter nicht hinsichtlich seines Urtheils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen. [§. 47.] Der Civilkläger ist befugt, die Aussetzung des Civilverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen, oder auch, wenn er auf die etwaigen Ergebnisse des letzteren verzichten will, das erstere fortzusetzen. Wenn jedoch das Urtheil des Strafrichters durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Betheiligten bedingt ist (Vorfragen, Präjudicialpunkte), so kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letzteren im Civilverfahren ausgesetzt werden. Während dieser Aussetzung ruht rücksichtlich des Strafverfahrens die Verjährung. (* Der

Digitized by Google

Strafrichter kann jedoch in solchen Fällen dem Beschuldigten unter Androhung eines gesetzlich näher bestimmten Rechtsantheils die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist aufgeben.)

* * Die Erhebung der öffentlichen Klage steht, wenngleich in einzelnen Fällen ein Antrag oder eine Anzeige des Verletzten erforderlich ist, allgemein dem Staatsanwalt zu. StPO. §. 37 und folg. Vergl. hierüber Abschn. XII. von der Voruntersuchung.

Würtemberg. * * Das Schwurgerichtsgesetz enthält in Bezug auf die Theilnahme der Civilparthei im Strafverfahren und das Erkenntniß über ihren Anspruch folgende Bestimmungen: [Art. 9 schreibt vor, daß das Bezirksgericht von der Uebersendung der geschlossenen Voruntersuchung an den Staatswalt ebenso wie den Beschuldigten auch die Civilparthei, den Beschädigten oder Beleidigten, zu benachrichtigen hat, worauf diese eine schriftliche Vorstellung einreichen können, wenn sie es für dienlich erachten. Vrgl. Abschn. XIII.] [Art. 13.] Die Civilparthei, der Beschuldigte und die Zeugen erscheinen nicht vor dem Criminalsenat, (* der Anklagekammer). [Art. 103.] — — Die Stellung weiterer Zeugen bleibt der Civilparthei oder dem Angeklagten überlassen. (* Es liegt ihnen aber gemäß Art. 21 der Kostenvorschuß ob, wenn sie kein Armuthszeugniß vorlegen. Näheres hierüber in Abschn. XV.) [Art. 112 bestimmt, daß die Civilparthei der Verhandlung bei verschlossenen Thüren nicht nur selbst anwohnen, sondern auch die Anwesenheit von höchstens drei Freunden neben ihren erwachsenen Angehörigen verlangen darf, s. Abschn. XVII. Art. 126 giebt der Civilparthei in Bezug auf Befragung der Zeugen und des Angeklagten das gleiche Recht wie den Richtern, den Geschworenen und dem Staatsanwalt, s. Abschn. XXV. Nach Art. 144. 145 kann die Civilparthei in Bezug auf falsch aussagende Zeugen Anträge stellen, und nach Art. 152 wird sie nach Beendigung der Zeugenaussagen nach dem Staatsanwalte mit ihrer Ausführung gehört und hat das Recht der Replik wie dieser. Was die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch betrifft, so bestimmt für den Fall erfolgter Freisprechung des Angeklagten der Art. 174: Der Gerichtshof erkennt sodann über den von der Civilparthei geforderten Schadensersatz, nachdem die Partheien darüber gehört sind. Die Civilparthei ist gehalten, ihre Klage vor der Entscheidung anzubringen; später wird sie nicht mehr damit gehört. Art. 176 dagegen bestimmt: Wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, so fordert der Gerichtspräsident den Staatsanwalt auf, seinen Antrag zu stellen. Die Civilparthei stellt ihren Antrag auf Schadensersatz. Art. 180 endlich bestimmt: Zugleich erkennt der Gerichtshof über den von der Civilparthei geforderten Schadensersatz; ist jedoch ein besonderes Liquidationsverfahren nöthig, so wird der Ausspruch über den Betrag an das Civilgericht verwiesen. (* * Geeigneten Falls wird die Zurückgabe der weggenommenen Sachen an den Eigenthümer verordnet. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist der Civilparthei nicht eingeräumt.]

* * Theilweise abweichende Vorschriften sind in der Strafproceßordnung gegeben: [Art. 8.] Bei einer Strafsache erstreckt sich die Entscheidung zugleich .... auf die aus der Uebertretung entspringenden privatrechtlichen Ansprüche .., vorausgesetzt hier, daß a) die Betheiligten auf Befragen in die gleichzeitig mit der Entscheidung der Strafsache erfolgende Erledigung ihrer Ansprüche eingewilligt haben, b) in der Hauptsache ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht und c) gleichzeitig mit dieser Entscheidung, welche durch die Erörterung der Privatansprüche niemals aufgehalten werden darf, über Dasein nnd Größe dieser Ansprüche oder doch über ersteres erkannt werden kann. In jedem Fall hat aber der Untersuchungsrichter dafür zu sorgen, daß .. die Gegenstände der Wiedererstattung und die Mittel zum Schadensersatz vorläufig gesichert werden. [Art. 387; * Hienach steht dem Beschädigten die Berufung gegen das bezügliche Erkenntniß zu, wenn der Betrag der Beschwerdesumme 200 fl. übersteigt oder das ganze Vermögen der Betheiligten ausmacht.]

Baden: [Schw. G. §. 27.] Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung

Digitized by Google

des Beschädigten tritt Tit. XXII der Strafproceßordnung (* §. 328—342) in Wirksamkeit. — — [StPO. §. 328.] Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz eine Anklage von Seiten des durch das Verbrechen Beschädigten ausdrücklich gestattet oder für nothwendig erklärt, kann derselbe die Einleitung einer Untersuchung niemals verlangen; es steht ihm aber frei, wegen Einleitung einer solchen die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts nach §. 55 oder 67 (* jetzt die des Hofgerichtes gemäß Schw. G. §. 27) zu veranlassen, und er kann sich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Untersuchung anschließen, mag er zugleich Entschädigung fordern oder nicht. [§. 329.] Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich des Strafpunktes zu hören, ebenso hinsichtlich der Entschädigung, wenn er solche begehrt, in welchem Falle alle die Würdigung dieses Begehrens bedingenden Umstände auch von Amtswegen zu erheben sind. Am Schlusse der Untersuchung wird dem Beschädigten die im §. 204 erwähnte Zusammenstellung eröffnet, und er wird wegen fernerer Beweise gefragt. (* Die Acteneinsicht wird ihm schon früher gestattet, wenn nichts entgegensteht.) [§. 330.] Zur Schlußverhandlung wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, .. vorgeladen, und zwar, insofern er nicht zugleich als Zeuge erscheinen soll, nur mit dem Beisatz, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehe, auch daß seine Anträge .. aus den Acten würden vorgelesen werden. [§. 331.] Der Beschädigte kann, selbst wenn er zugleich als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung anwohnen. Er kann sich dabei durch einen Anwalt vertreten lassen, oder einen solchen zur Seite haben. Er kann durch den Präsidenten an den Angeklagten oder an Zeugen Frage stellen, oder um andere Bemerkungen zu machen, .. das Wort erhalten. Am Schluße der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört. [§. 332; * Der Verletzte, welcher in den gesetzlich bestimmten Fällen, §. 238. 315—322 des Strafgesetzb., als Ankläger aufgetreten ist, hat alle diese Rechte und überdieß, seiner Stellung als Privatankläger gemäß, einige weiteren Befugnisse und Obliegenheiten; die bezeichneten Fälle gehören indeß nicht zu den schwurgerichtlichen Straffällen.] [§. 333.] Nimmt der Beschädigte, welcher um Entschädigung gebeten hat, diese Bitte nicht vor der Urtheilsfällung zurück, so erkennt der Strafrichter hierüber selbst da, wo er den Angeschuldigten für straflos erklärt, weil die That gar nicht oder doch nicht gerichtlich strafbar sei. Nur wenn der Angeschuldigte wegen Mangels an Beweis freigesprochen wird, ist statt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter lediglich vorzubehalten. [§. 334; * Der Beschädigte kann seine Entschädigungsanträge auch gegen die für den Urheber nach bürgerlichem Rechte verantwortlichen Personen richten, welche dann hierüber zu vernehmen und mit zur Verhandlung zu laden sind.] [§. 335.] Gegenüber dem Angeschuldigten kann die Anschließung des Beschädigten auch nach geschlossener Untersuchung selbst noch bei der Schlußverhandlung geschehen, in Beziehung auf die Entschädigung jedoch nur wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend ist. (* Vergl. jedoch Schw. G. §. 130—131, im Abschn. XXXVI.) Wenn in einem solchen Falle die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt sind, oder wenn dieselben auch bei früher erfolgter Anschließung bis zum Schlusse der Untersuchung... und in der Schlußverhandlung nicht genügend ermittelt werden konnten, so wird das Urtheil über den Strafpunkt vorerst allein, und das Urtheil über die Entschädigung . . . vom nämlichen Gerichte später erlassen. In allen anderen Fällen enthält das Strafurtheil zugleich das Erkenntniß über die Entschädigung. [§. 336; * Die Geltendmachung einer etwa behaupteten Erlöschung der Ansprüche aus Gründen des bürgerlichen Rechtes wird geeigneten Falls vorbehalten.] [§. 337; * Ueber begehrte Beschlagnahme und einstweilige Verfügung zur Sicherung der Ansprüche des Beschädigten er-

Digitized by Google

kennt der Untersuchungsrichter, vorbehaltlich der Beschwerdeführung.] [§. 338.] Dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, stehen folgende Rechtsmittel zu: 1) das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach den §§. 296 und 337; 2) das Rechtsmittel des Rekurses .. gegen das Erkenntniß über die Entschädigung, jedoch nur bei dem Dasein einer Beschwerdesumme. — — (* Diese ist im Gesetz in einer der nicht in's Leben getretenen Gerichtsverfassung entsprechenden Weise näher bestimmt; dem in den zulässigen Fällen als Ankläger aufgetretenen Betheiligten steht aber auch hier ein größeres Recht zu, namentlich auch ein Rekurs gegen das Enderkenntniß über den Strafpunkt). [§. 339.] Wenn der Beschädigte in Folge der Freisprechung des Angeschuldigten wegen Mangels an Beweis nach §. 333 mit seinen Ansprüchen an den bürgerlichen Richter verwiesen ist, so steht ihm hiegegen kein Rekurs zu. — — — [§. 340.] Ein Rekurs des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß über die Entschädigung findet ebenfalls nur beim Dasein der im §. 338 Nr. 2 erwähnten Beschwerdesummen Statt, ausgenommen, wenn er zugleich wegen des Strafpunktes rekurrirt. (* Auch dann nur unter der Voraussetzung, daß der Rekurs wegen des Strafpunktes ganz oder theilweise gegründet befunden wird. Das Nämliche gilt geeigneten Falls auch hinsichtlich des Anklägers.) [§. 342.] Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besitzer entkommen sind, werden demselben, wenn kein Dritter hierauf Anspruch macht, von Amtswegen zurückgegeben.

[Schw. G. §. 130 und §. 131 enthalten weitere Bestimmungen für den Fall des Verfahrens gegen Abwesende, s. Abschn. XXXVI.]

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 8.] Auch die Ansprüche Desjenigen, welcher in seinem Privatrechte durch ein Vergehen verletzt ist, werden auf Verlangen desselben vom öffentlichen Ankläger im gerichtlichen Strafverfahren verfolgt. Es steht jedoch dem Verletzten, insbesondere den Privat-Wald-Eigenthümern, frei, in dem vorbereitenden Verfahren und in der darauf folgenden Gerichtsverhandlung nicht nur dem öffentlichen Ankläger zu assistiren, sondern auch selbstständige Anträge zu stellen. — — [§. 11.] In den Fällen der §. 6. 7. 8 (* bei der Privatanklage wegen Beleidigung und der vom Strafantrag des Verletzten abhängigen öffentlichen Anklage vrgl. Abschn. IX, sowie in obigem Falle) ist, wenn nicht der Angeklagte ein Urtheil verlangt, das Verfahren wegen Bestrafung oder Privatentschädigung alsdann einzustellen, wenn vor eröffnetem Enderkenntnisse die Privatanklage, der Bestrafungsantrag, oder der Antrag auf Entschädigung zurückgenommen ist. Die Anklage oder der Entschädigungsantrag werden in diesem Falle als nicht erfolgt betrachtet und der Verletzte in die betreffenden Kosten verurtheilt. (* In den Fällen der §. 7 und 8 hat der öffentliche Ankläger in solchem Falle auf Verlangen des Verletzten die Zurücknahme zu erklären).

* * An verschiedenen Orten gewährt das angeführte Gesetz dem Beschädigten besondere Rechte: Nach §. 36 kann derselbe die Ausschließung der Oeffentlichkeit beantragen und nach §. 38 auch der geheimen Verhandlung beiwohnen. (Vrgl. auch §. 39). Nach §. 42 muß er ebenso wie der Privatankläger zur Gerichtsverhandlung vorgeladen werden. Gemäß §. 47 kann er ebenso wie Dieser weitere Vorladungen zur Verhandlung beantragen. Der §. 54 bestimmt: Dem Privatankläger und Beschädigten steht die Zuziehung eines Rechtsbeistandes, und, insofern sie nicht als Auskunftspersonen zu vernehmen sind, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zu. Beiordnung eines Officialanwaltes für diese Personen findet nicht Statt. — Nach §. 58 hat das Ausbleiben des Privalanklägers im Termine die Freisprechung des Angeklagten auf dessen Antrag und die Verurtheilung des Ersteren in die Kosten zur Folge. — Der §. 78 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Privatankläger und der wegen Geltendmachung seines Civilanspruches aufgetretene Verletzte als Auskunftsperson beeidigt werden darf (vrgl. Abschn. XXV.) Bei der Befragung von Zeugen hat der öffentliche Ankläger gemäß §. 91 gleichzeitig den Beschädigten zu vertreten. Gemäß §. 95 kann auch der Beschädigte die Abhörung Sachverständi-

Digitized by Google

ger in der Gerichtsverhandlung, wo sonst in der Regel nur die Vorlesung des Ausspruches eintritt, besonders verlangen. Bei schwurgerichtlichen Verhandlungen insbesondere gewährt §. 286 dem oder den Beschädigten im Falle der Anschließung an das Strafverfahren das Recht der Verwerfung von Geschworenen in Gemeinschaft mit dem Staatsprocurator (vrgl. Abschn. XIX), und es können gemäß §. 313 solche Beschädigte nach geschlossener Beweisaufnahme und erfolgter Auseinandersetzung von Seiten des Staatsprocurators ebenfalls besondere Anträge stellen, jedenfalls haben sie gemäß §. 332 nach verkündetem Wahrspruch ihre Anträge zu stellen. In Bezug auf die richterliche Entscheidung gilt Folgendes: [§. 124.] Das Endurtheil muß ferner Entscheidung über die geltend gemachten Privatansprüche und über die Kosten enthalten. [§. 125.] Im Falle der Freisprechung eines Angeklagten wird jedoch, statt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt, dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem Civilrichter, für welchen ein freisprechendes Erkenntniß in Bezug auf Privatansprüche nicht bindend ist, vorbehalten. Auch kann bei eintretender Verurtheilung die Feststellung der Entschädigungsverbindlichkeit überhaupt, oder eines bestimmten Entschädigungsbetrages in den Civilrechtsweg verwiesen werden, wenn ein deshalbiges Erkenntniß nicht gleichzeitig . . . zu ertheilen steht.

(* In Bezug auf die dem Beschädigten zustehenden Rechtsmittel ist Abschn. XXXVII zu vergleichen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann derselbe nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 418 nicht nachsuchen.)

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 317.] Wer durch ein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen einen Schaden erlitten hat, kann seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern nur in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuständigen Civilgerichten geltend machen. Auch wird durch die Verzichtleistung auf die Entschädigungsklage das strafgerichtliche Verfahren weder aufgehoben noch gehemmt.

Braunschweig. [StPO. §. 10.] Der durch eine strafbare Handlung Beschädigte kann nach Maßgabe der Bestimmungen des gemeinen Rechts seine Ansprüche persönlich oder durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand im Strafverfahren geltend machen. Steht er im Laufe der Untersuchung von der Verfolgung seiner Ansprüche ab, so ist dieß zwar ohne Einfluß auf ein späteres Verfahren im Civilprocesse, indeß ist er in diesem Falle zum Ersatze der durch seine Anträge verursachten Kosten verpflichtet. Da, wo in der Hauptverhandlung den öffentlichen Anklägern gestattet ist, Anträge zu machen, ist auch der Beschädigte zu hören. [§. 16.] Anträge auf Ablehnung der Richter und Secretäre auf den Grund der bestehen bleibenden gesetzlichen Bestimmungen kann . . . der Beschädigte stellen. * * Aus dem obenstehenden §. 10 ergeben sich die dem aufgetretenen Beschädigten in Bezug auf die Hauptverhandlung zugestandenen Rechte im Allgemeinen. Nach §. 103 verglichen mit §. 86 kann der Beschädigte in gleicher Weise wie der Angeklagte und der Oberstaatsanwalt ein Verzeichniß derjenigen Zeugen, die er in der Verhandlung abhören lassen will, bei dem Director des betreffenden Kreisgerichts einreichen. (Vrgl. Abschn. XV.) Das Recht der Richtigkeitsbeschwerde ist demselben durch §. 159, ebenso wie dem Angeklagten und dem Privatankläger eingeräumt. In Bezug auf die Wirkung einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde bestimmt §. 169: Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von dem Beschädigten verfolgt und begründet, so wird das ergangene Erkenntniß in Bezug auf diesen als nichtig aufgehoben und dessen Anspruch in das Civilverfahren verwiesen. Das Urtheil des Cassationshofs ist, für den Angeklagten als solchen in diesem Falle ohne Präjudiz. (Vrgl. Abschn. XXXVIII.)

Nassau. [Schw. G. Art. 304 lautet wörtlich wie der angeführte Art. 317 des gr. hessischen Gesetzes, es ist aber noch folgender Schlußsatz beigefügt: Es hat jedoch jedes verurtheilende Straferkenntniß über die Verbindlichkeit des Verurtheilten zur Entschädigung des durch die Uebertretung des Strafgesetzes Verletzten, vorbehältlich der Liquidation des zu ersetzenden Betrags der Entschädigungssumme im civilgerichtlichen Verfahren, eine Entschädigung zu geben.] [Art. 189 enthält, hiemit

Digitized by Google

übereinstimmend, die Vorschrift, daß der Staatsanwalt nach erfolgter Schuldigerklärung des Angeklagten durch die Geschworenen seine Anträge nicht blos über die Art und das Maaß der Strafe, sowie wegen der Untersuchungskosten, sondern auch wegen der Depositen und der eintretenden Entschädigungsverbindlichkeit zu stellen habe.]

* * Uebrigens ist in dem Art. 290 des nassauischen Gesetzes: welcher die Vorschriften der badischen Strafproceßordnung §. 20. 22. 24—26 wörtlich aufgenommen hat, gleichwohl von dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß die Rede.

Thüring. [StPO. Art. 87.] Hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deßhalb nicht auszusetzen. [Art. 88.] Will sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dieses nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist. Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu bescheinigen, und der Angeschuldigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf. Die Einsicht der Untersuchungsacten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern. (* Nach Nov. §. 20 wird die Einsicht nur an Gerichtsstelle gestattet.) Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben. [Art. 191 und 192: * Der Beschädigte und die sonstigen Privatbetheiligten sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen als Zeugen zu behandeln. Hierüber und über deren Beeidigung ist Abschn. XII zu vergleichen. [Art. 229 bestimmt, daß der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet der Verletzte der Hauptverhandlung anwohnen darf. Gemäß Nov. §. 59 darf er auch die Zulassung einzelner anderer Personen beantragen.] [Art. 278.] — — Privatbetheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte (* einzelne Geschworene nach Maßgabe des Gesetzes) . . ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. — — [Art. 298.] Ist der Angeklagte durch die Geschworenen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privatbetheiligte, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort. — — [Art. 300.] — — Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche (* im Falle freisprechenden Urtheils, beziehungsweise, gemäß Art. 297, freisprechenden Wahrspruchs) . . gilt die Verordnung im Art. 254. [* Diese lautet: Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civilrichter vorzubehalten.] [Art. 301 bestimmt für den Fall der Verurtheilung: — — Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privatansprüche und über die Kosten zu entscheiden.]

* * Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil des Geschworenengerichtes steht dem Privatbetheiligten der sich dem Strafverfahren anschloß, nach Art. 307 nicht zu. Ebensowenig hat ein solcher Privatbetheiligter gemäß Art. 95 das Recht des Rekurses im Falle der Einstellung der Voruntersuchung; doch ist die letztere ihm bekannt zu machen, damit er seine Ansprüche noch vor dem Civilrichter verfolgen mag. — Uebrigens kann bei Verbrechen, die nur auf Antrag des Betheiligten verfolgt werden, der Betheiligte, wenn die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Verfolgung verweigert, als Privatankläger selbstständig auftreten und hat dann im Ganzen die Rechte des Staatsanwaltes. Vrgl. Abschn. XII.)

Digitized by Google

Abschnitt XII.

Die Voruntersuchung. Leitende Grundsätze des Verfahrens.

Vrgl. franz. StPO. Art. 1—10. 55—127.

Die französische Voruntersuchung ist eine geheime und schriftliche, mit vorherrschend inquisitorischem Character, doch hat, in der nothwendigen wesentlichen Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, auch das Anklageprincip bis zu einem gewissen Grade darin schon seine Anerkennung gefunden. Sie bildet für die schwurgerichtliche Verhandlung eine wesentliche Grundlage; der Angeschuldigte wird in der Voruntersuchung förmlich verhört, es wird darin auf ein Geständniß desselben hingewirkt und die Hauptverhandlung durch vorläufige Erhebung der Beweise vom Untersuchungsrichter, auf Antrag und unter vorschriftmäßiger Mitwirkung des Staatsanwaltes, meist so vollständig vorbereitet, daß es in vielen Fällen wohl scheinen mag, als sei das Hauptverfahren nur eine feierliche Bestätigung der Ergebniße des Vorverfahrens (un compte rendu de l'instruction).

Die englische Voruntersuchung, die vor dem Friedensrichter oder Police court geführt wird, soweit nicht, in Fällen der Tödtung, die Untersuchung vor dem Coroner Platz greift, ist in der Regel öffentlich, und wird nur auf Betreiben eines Klägers oder Anzeigers eingeleitet, (der Coroner schreitet von Amtswegen ein und stellt unter Mitwirkung von Geschworenen [1]) den Thatbestand der Tödtung fest); ein eigentliches Verhör des Angeklagten findet dabei nicht Statt, und noch viel weniger wird auf Geständniß hingewirkt, ja der Angeklagte wird, wenn er Bekenntniße ablegen will, sogar warnend belehrt. Ueberhaupt ist die Voruntersuchung ist England sehr kurz und gilt nicht als wesentliche Grundlage des Hauptverfahrens, da sie auch ganz umgangen werden kann. In Schottland ist die Voruntersuchung, welche vor dem Sheriff geführt wird, geheim und auf Erlangung eines Geständnisses berechnet, sie dauert länger als in England, es tritt dabei regelmäßig ein öffentlicher Ankläger auf, und die Vernehmung der Zeugen wird nicht, wie dort, im Beisein des Angeklagten bewirkt, auch kein Vertheidiger zugelassen. Die Coroners inquest kommt in Schottland nicht vor, wohl aber in Nordamerika. Die Voruntersuchung in Nordamerika ist öffentlich und gleicht, in manchen Beziehungen (wie namentlich auch hinsichtlich der Staatsanwaltschaft) selbstständiger ausgebildet und verbessert, im Ganzen der englischen.

Gegen willkührliche Verhaftung ist der Angeschuldigte in England und Nordamerika (durch die Habeas-Corpus-Acte) und auch in Schottland in ähnlicher Weise gesichert. Freilassung gegen Bürgschaft (bail) wird demselben wohl auch in schwereren Fällen gewährt, durch den obersten Gerichtshof kann solche selbst in den schwersten Fällen bewilligt werden. Nach beendigter Voruntersuchung spricht der Gerichtsbeamte (in England der Friedensrichter, beziehungsweise in London und anderen Städten der Magistrate des Police court, desgl. in Nordamerika der Friedensrichter bez. der Magistrate des Police court, in Schottland aber der Sheriff) im geeigneten Falle, sofern er die Sache nicht selbst entscheiden kann, die Stellung des Angeschuldigten vor die Jury durch das commitment for trial (eigentlich In Haft Sendung bis zur Hauptverhandlung) ohne nähere Bestimmung des betreffenden Verbrechens aus. Ankläger und Zeugen haben sich sodann zum Erscheinen bei der Hauptverhandlung schriftlich, bei Vermeidung des Verfalls einer bestimmten Geldsumme, (durch recognizance) zu verpflichten.

Von den deutschen Schwurgerichtsgesetzen haben die meisten in der Hauptsache dem französischen System sich angeschlossen, keines derselben dem englischen. Dabei zeigen sie aber im Einzelnen viele wesentlich abweichende Züge. Einige deutschen Staaten Würtemberg, Baden, Gr. Hessen haben für die Voruntersuchung im Wesentlichen das ältere Untersuchungsverfahren noch beibehalten, andere, wie Bayern und Nassau haben einen Mittelweg eingeschlagen. Spuren der Annäherung an das englische System finden sich im braunschweigischen Gesetz.

Preussen. [Verord. §. 1.] Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten. [§. 2—10; * Die Staats-

---

1) Coroners inquest, Coroners jury. Der Wahrspruch der Coroners jury wird je nach Umständen auf eine bestimmte Person oder aber auf „eine der Jury unbekannte Person" als Thäter gerichtet.

Digitized by Google

anwaltschaft ist demgemäß schon in der Voruntersuchung thätig; vrgl. hierüber Abschn. IX.] [§. 11.] Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen. [§. 12.] Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist . . . die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben. [Gesetz Art. 15.] Gegen den Beschluß, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu. [Verord. §. 13.] Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet. [§. 16 und 17 und Gesetz Art. 20—23; * Eines Vertheidigers kann sich der Angeklagte erst nach Abschluß der Voruntersuchung bedienen; vrgl. hierüber und über die weiteren bezüglichen Bestimmungen Abschnitt X.] [§. 18.] Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

[§. 39.] Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich: 1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird; 2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind. [§. 40. 41; * Die Gerichtsabtheilung beräth und beschließt darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, ohne Beisein des Staatsanwalts, findet sie noch nähere Aufklärung nöthig, so bezeichnet sie dem Staatsanwalte die Punkte zur Erledigung.] [§. 42.[Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig (* nach dem neuesten Gesetze vom 8. März 1854 ist aber jetzt in schwurgerichtlichen Sachen überall eine Voruntersuchung nothwendig, vrgl. Verord. §. 75 und Gesetz von 1852 Art. 62 sowie Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XIII), so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen. [§. 43.] Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Criminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten. [§. 44.] Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dieß zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht. [§. 45.] Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22) zu vereidigen. (§. 22 bestimmt: Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. — —) [* Nach §. 75 ist der Angeklagte in der Voruntersuchung bei schwurgerichtlichen Straffachen stets zu hören; bei Straffachen anderer Art kann er gemäß §. 46 in der Voruntersuchung vernommen werden, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint; ist der Angeklagte aber verhaftet, so muß er vernommen werden.] [§. 47.] Nach Abschliessung der Voruntersuchung lebt der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung der

Digitized by Google

nöthigen Anträge vor. Trägt der Staatsanwalt hiebei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Acten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen. — —

* * In Betreff der Beschwerdeführung gelten außer den oben angeführten §§. 12 und 13 der Verord. und Art. 15 des Gesetzes noch folgende weitere Bestimmungen:

[Gesetz Art. 11.] Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. [Art. 12.] Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der . . . Rechtsmittel, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Competenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht. [Art. 13.] Die Beschwerde an das Obertribunal ist nur dann zuläßig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird. Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§. 12. 13 (* siehe oben) 72 (* Entscheidung wegen Ausbleibens oder Entlassung Geschworener) 78 (* Versetzung in den Anklagestand) 131 (* Zurückweisung einer verspäteten Appellation gegen Urtheile der Gerichtsabtheilungen) 154 (* Zurückweisung eines Restitutionsgesuches) der Verordnung Statt. [Art. 14; * Die Beschwerde ist, außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. — — [Art. 16; * Der Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung ist im Falle begründeter Beschwerde von dem über die Letztere entscheidenden Gericht zu erlassen.] [Art. 17; * Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, richten sich nach §. 35 der Verordnung vom 2. Jan. 1849.]

Bayern. [Strafgesetzbuch von 1813 Theil II. Art. 2.] Die Strafgerichtsbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte, vorbehaltlich der, in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle. [Schw. G. Art. 1.] Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht, (Voruntersuchung) von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Aenderungen. [Art. 2.] Für die bei den k. Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt. [Art. 4.] Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem . . . zuständigen Gerichte aufzutragen. Ebenso kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden. (* Beides nach Art. 5 nur durch Plenarbeschluß.) [Art. 9.] Anfragen des Untersuchungsrichters über das . . Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt. (* Die Einschreitung gegen den Untersuchungsrichter und Protokollführer wird durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht veranlaßt. —) [Art. 19—27; * Die Staatsanwaltschaft hat schon in der Voruntersuchung eine, freilich nach Maßgabe des oben angeführten Grundsatzes, beschränkte Wirksamkeit, sie kann eine Voruntersuchung beantragen, Aufklärung verlangen, Anträge stellen u. s. w., vrgl. Abschn. IX.] [Art. 30.] Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind. [Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 59.] Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit

Digitized by Google

oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat. [Schw. G. Art. 31.] Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände actenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen. Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei soweit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist. Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen. Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprocesses in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben. [Art. 32.] Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen. (* Nähere Bestimmungen über den Inhalt des Verhaftsbefehls.) [Art. 33.] Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert. Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist. [Art. 34.] Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden. [Art. 35—41; * Nähere Vorschriften über die Art der Vernehmung des Beschuldigten, namentlich auch wegen Vermeidung verfänglicher Fragen und ungerechtfertigter Vorhalte.] [Art. 42.] Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen ebensowenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. [Art. 43—45; * Weitere Bestimmungen über das Verfahren im Fall verweigerter Antwort, Verstellung oder sonstiger Ungebühr von Seiten des Beschuldigten.] [Art. 46 setzt fest, daß Verbrecher während ihrer Strafzeit, Personen, welche ihre Gedanken nur durch Zeichen auszudrücken vermögen oder den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren, Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, solche die der That verdächtig oder wegen Verleumdung, falschen Zeugnißes, Meineides, in Untersuchung stehen oder bestraft wurden u. s. w. zwar als Auskunftspersonen vernommen, aber nicht beeidigt werden dürfen.] [Art. 47; * Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Acten dem für den Bezirk bestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt u. s. w. Abschn. XIII.]

Hannover. [StPO. §. 1.] Das Strafverfahren zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Die Abgabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Untersuchung, und die Einleitung dieser durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt. Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche, auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage, welche, wenn nicht die Strafbarkeit aus den in den Gesetzen enthaltenen Gründen ausgeschlossen oder getilgt ist, oder eine landesherrliche Abolition erfolgt, vor dem zuständigen Strafgerichte verfolgt werden kann. [§. 6.] Die Voruntersuchung liegt dem Untersuchungsrichter ob; alle innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seines Wohnsitzes zu verrichtenden Untersuchungshandlungen muß er in der Regel selbst vornehmen; andere kann er dem betreffenden Amtsrichter, Haussuchungen aber und sonstige Handlungen, welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen Person erfordern, auch dem betreffenden Gemeindebeamten oder anderen dazu geeigneten Officianten (nachgesetzten Beamten) auftragen. Die Erlassung von Haftbefehlen und Strafverfügungen kann der Untersuchungsrichter einem Anderen nicht auftragen. — — [§. 19 und Gerichtsverfassung §. 52; * Stellung und Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft, vrgl. Abschn. IX. Die Staatsanwaltschaft hat schon in der Voruntersuchung eine umfassende Thätigkeit, wie sich noch

Digitized by Google

näher aus dem Folgenden ergiebt:] [StPO. §. 37.] Die Erhebung der durch eine jede Uebertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange der Staatsanwaltschaft zu. [§. 38.] Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Strafgesetz-Uebertretungen, welche nicht ausschließlich auf Antrag der Betheiligten (Verletzter oder deren Vertreter) untersucht werden, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zulässig, und bedürfen zu der letzteren keines besonderen Auftrages. Sie müssen jedoch, soviel die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung von Rechtsmitteln, den äusseren Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Befehlen des Justizministers oder des vorgesetzten Staatsanwaltes unbedingt Folge leisten, ohne gleichwohl in der Darlegung ihrer eigenen, selbst abweichenden Ansichten beschränkt zu sein. Die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Dienstverbrechen ist nicht durch einen Antrag oder eine Ermächtigung der Dienstbehörde bedingt. .—— [§. 39.] Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzter oder deren Vertreter) bedarf, ist dieser Antrag . . an die Staatsanwaltschaft zu richten. Ihr ist es überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will. Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehilfen und Begünstiger der betr. strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag . . beschränkt war. — Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (§. 33) zurücknehmen. — — Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathskammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat. [§. 40; *Bei Polizeiübertretungen (§. 2) steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu.] [§. 41.] Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht entweder durch seitens des Staatsanwaltes verfügte Vorladung vor das erkennende Gericht, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter in Betreff einer bestimmten That Nachforschungen anzustellen, oder gegen bestimmte Personen eine Untersuchung einzuleiten. Die gegen eine bestimmte Person erhobene öffentliche Klage heißt „Beschuldigung" und jene Person von der Klagerhebung an „Beschuldigter". [§. 43.] Eine öffentliche Klage kann nur so lange zurückgenommen werden, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt oder ein Rathskammerbeschluß über die Zulässigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist. [§. 44.] Der Untersuchungsrichter, an welchen die öffentliche Klage gelangt, darf die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen, noch auf andere Personen, als die, welche die Klage bezeichnet, ausdehnen, ist jedoch im Uebrigen (vrgl. auch §. 43) zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet (vrgl. §. 77). Auf gleiche Weise ist die Thätigkeit des erkennenden Richters durch die Erhebung der öffentlichen Klage bedingt, und es steht ihm ohne Antrag der Staatsanwaltschaft nicht zu, Thatsachen in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, welche der erhobenen öffentlichen Klage fremd sind. Dahingegen ist er, so viel die rechtliche Beurtheilung der in die öffentliche Klage aufgenommenen Thatsachen selbst betrifft, durchaus selbstständig und in keiner Weise an die gestellten Anträge gebunden. [§. 45.] Eine Verbindung der Civilklage den Betheiligten mit der öffentlichen Klage ist nur bei Polizeiübertretungen zulässig. [§. 51.] — Nur der Untersuchungsrichter bez. Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben. (* Sonst hat die Staatsanwaltschaft die Behändigungen zu bewirken, vgl. Abschn. IX. sowohl hierüber als über die weiteren Verpflichtungen der Staatsanwälte.) [§. 76.] Mit Ausnahme der geringen leichten Straffälle, in welchen eine Verhaftung des Beschuldigten nicht erforderlich wird, muß stets eine Voruntersuchung Statt finden. Dem Staatsanwalte beim Obergerichte liegt es ob, die Einleitung der Voruntersuchung

Digitized by Google

beim Untersuchungsrichter zu beantragen. Dieser Antrag muß die Angabe des Strafsfalles und, im Falle einer Beschuldigung (§. 41), die genaue Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That enthalten. [§. 77.] Der Untersuchungsrichter muß dem Antrage Folge leisten; zweifelt er an seiner Zuständigkeit oder an der Zulässigkeit der erhobenen Klage, so kann er die Sache zur Entscheidung der Rathskammer bringen. Hegt er jene Zweifel nicht, so verfügt er unmittelbar unter dem Antrage des Staatsanwaltes die Einleitung der Voruntersuchung . . . (* Hiegegen findet kein Rechtsmittel Statt, ebensowenig gegen einzelne Untersuchungsmaaßregeln mit Ausnahme der Verhaftung). Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur durch Rathskammerbeschluß eingestellt werden. [§. 78.] Die Voruntersuchung bezweckt, die Sache soviel nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorzubereiten. Zu diesem Ende stellt der Untersuchungsrichter den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den Ersteren, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint, ohne hinsichtlich einzelner Maßregeln an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden zu sein. (* Gegen ungebührliches Betragen schreitet er sofort mit Strafe bis zu 3 Tagen Gefängniß, beziehungsweise Schärfung der Haft ein, muß aber der Rathskammer unverzüglich hievon Bericht erstatten.) [79; * Die Aufnahme des Protokolls hat sofort zu geschehen. Einrichtung desselben.] [§. 82—87; * Nähere Bestimmungen über das Erscheinen und das Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter — Erscheinungs- und Vorführungsbefehl — so wie über dessen Vernehmung namentlich auch über die Beiziehung eines Dolmetschers und das Verfahren gegen Taubstumme u. s. w.] [§. 88.] Jeder ist verpflichtet auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen. (* Nahe Angehörige des Beschuldigten, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, können jedoch das Zeugniß verweigern, desgleichen gemäß der ihnen obliegenden Verschwiegenheit Beamte, Geistliche, Rechtsbeistände in gewissen Fällen; die Erstgenannten dürfen keinesfalls eidlich vernommen werden:) [§. 89. 90; * Ausbleibende Zeugen sind auf Antrag des Staatsanwaltes zu Geldbuße bis zu 20 Thlr. und in die Kosten der weiteren Ladung zu verurtheilen, nach Umständen vorzuführen; solche, die das Zeugniß ohne Grund verweigern, können bis zur Erledigung der Hauptsache verhaftet und vom erkennenden Gericht, beziehungsweise der Strafkammer, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden. [§. 91.] — — Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit sowohl des Staatsanwaltes, als auch des Beschuldigten zu vernehmen; er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen; — — [§. 92.] Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen eidlich vernehmen, wenn er nach erheblichen im Protokolle besonders anzugebenden Gründen dessen Wahrhaftigkeit bezweifelt, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein. Der Grund einer solchen Beeidigung ist stets zu bemerken. — — — [§. 93.] Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich, ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt. Der Grund . . ist im Protokoll zu bemerken. — — [§. 94. 95; * Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Beantwortung der an den Zeugen gestellten Fragen und das Verfahren bei Wiedererkennung von Personen und Sachen]. [§. 96—107; * Vorschriften über Augenschein, Begutachtung durch Sachverständige, Haussuchung und Beschlagnahme.] [§. 108.] Beim Schluß der Voruntersuchung und vor Mittheilung der Acten an den Staatsanwalt muß der Untersuchungsrichter den Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß setzen. Auch ist der Beschuldigte, sofern dieß nicht schon früher geschehen, zu einer Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Vertheidigungsmittel aufzufordern. (* Die hienach etwa nothwendige weitere Aufklärung ist zu verfügen.) [§. 109—112; * Im Lauf des Verfahrens ist der Staatsanwalt, zuvor zu benachrichtigen, so oft der Unter-

Digitized by Google

suchungsrichter sich an Ort und Stelle begiebt, und kann zu einer anhängigen Untersuchung jederzeit neue Beschuldigungen erheben und neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen, auch wenn er mit der betreffenden Verfügung nicht zufrieden ist, eine Entscheidung der Rathskammer verlangen. Derselbe muß stets einen Schlußantrag in der Sache selbst, wenigstens eventuell, stellen. Vergl. hierüber Abschn. XIII.]

** In Bezug auf die Beschwerdeführung im Laufe des Verfahrens bestimmt StPO. §. 71: Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen u. s. w. an die Rathskammer, bez. Anklagekammer zu bringen, sowie überhaupt, so bald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Rathskammer oder die Anklagekammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. (* Hiezu hat er eine dreitägige Frist. Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsacten nicht gestattet, es sei denn nach Umständen die Einsicht, beziehungsweise abschriftliche Mittheilung, einzelner Actenstücke.)

Würtemberg. [Schw. G. Art. 5.] Das zuständige Bezirksgericht führt die Voruntersuchung in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden Fällen nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung. Auf diese Fälle finden die Art. 126—137, 139, 143—146 der StPO. keine Anwendung [2]). Verweigert der Beschuldigte alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist derselbe auf die hiedurch entstehende Verlängerung der Untersuchung aufmerksam zu machen. [Art. 6.] Die Voruntersuchung ist möglichst zu beschleunigen und nicht über ihren Zweck auszudehnen. In letzterer Beziehung genügt es, den Thatbestand des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dieß zur Versetzung in den Anklagestand erforderlich ist. (Art. 77 der StPO.) [Art. 7.] Bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen hat das Bezirksgericht die Klage des Staatsanwalts des Kreisgerichts abzuwarten. [Art. 8.] Der Staatsanwalt ist verpflichtet, . . . einer auf Erhebung oder Fortsetzung der Klage gerichteten Weisung des k. Justizministeriums unbedingt Folge zu leisten. [Art. 9.] Das Bezirksgericht übersendet die geschlossene Voruntersuchung dem Staatsanwalt und benachrichtigt hievon den Beschuldigten und die Civilpartheі (den Beschädigten oder Beleidigten.) Diese können eine schriftliche Vorstellung einreichen, wenn sie es für dienlich erachten. Wünscht der Beschuldigte zu letzterem Behufe die Acten der Voruntersuchung einzusehen, so ist ihm dieß auf 3—5 Tage zu gestatten, nachdem der Staatsanwalt dieselben als geschlossen erfunden hat. [* Ueber das weitere Verfahren, Art. 10 und folgende, vergl. Abschn. XIII.]

** Die würtembergische Strafproceßordnung, vom Jahr 1843, welche nach dem Obigen mit den bezeichneten, später noch näher hervorzuhebenden Ausnahmen auch auf die Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Fällen Anwendung findet, hatte, im Ganzen mehr an das bisherige System des Strafverfahrens sich anschließend, für schwere Strafsachen zwar eine beschränkt öffentliche und theilweise mündliche Schlußverhandlung eingeführt, diese Schlußverhandlung sollte aber, nicht unähnlich den Malefizgerichten der letzten Jahrhunderte, nur in einem Vortrag der Anklageacte und der Schutzschrift und etwaigen mündlichen Erwiederungen, ohne Wiedervorführung der Beweise und in der Regel sogar ohne nähere Vernehmung des Angeschuldigten selbst bestehen; dem Staatsanwalte war demgemäß als öffentlichem Ankläger bei der Schlußverhandlung eine nur sehr beschränkte, in der Voruntersuchung aber gar keine Thätigkeit eingeräumt.

2) Siehe weiter unten. — Die Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 wurde s. Z. vorläufig auf 6 Jahre eingeführt, durch Gesetz vom 1. April 1852 aber endgültig bestätigt, jedoch mit Ausnahme der Art. 262 — 283, das Schlußverfahren in schweren Strafsällen betreffend.

Digitized by Google

Von den für schwurgerichtliche Sachen **nicht** geltenden Bestimmungen der StPO. beziehen sich die Art. 126—137 und 139 auf die Art und Weise, wie bei der Vernehmung des Angeschuldigten verfahren und namentlich auf ein Geständniß zweckmäßig hingewirkt werden soll, die Art. 143—146 aber beziehen sich auf die Verhängung von Zwangsmitteln gegen Angeschuldigte, welche die Antwort ganz oder auch nur theilweise, geradezu oder auch nur mittelbar, verweigern. Von den **geltenden** Bestimmungen dagegen, soweit sie hierher gehören, soll, unter Voranstellung einiger Hauptgrundsätze, das Wichtigste hier mitgetheilt werden: [StPO. Art. 2.] Wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme bestimmt, ist die Untersuchung von Amtswegen anzustellen, ohne daß es einer Klage des Beleidigten oder Beschädigten bedarf. [Art. 3.] Der Richter hat von Amtswegen mit gleicher Sorgfalt die Umstände, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie die Beweismittel für die Schuld, zu erforschen und zu würdigen. [Art. 9.] Die Untersuchung gerichtlich zu bestrafender Gesetzesübertretungen steht den Bezirksgerichten zu — — [Art. 16.] Jedes Gericht hat hinsichtlich derjenigen Strafsachen, in welchem ihm das Endurtheil oder doch eine Zwischenentscheidung, wie die Versetzung in den Anschuldigungsstand, gesetzlich zusteht, selbstständig zu verfahren und zu urtheilen, ohne daß ihm hierüber vor einem höheren Gerichte Weisungen ertheilt werden können, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 76 Abs. 2. (* Befugniß der Kreisgerichte, die vom Bezirksgericht beschlossene Einstellung einer Untersuchung in gewissen Fällen aufzuheben) und der Bestimmung über die Rechtsmittel und das Beschwerderecht. [* In wichtigen Zweifelsfällen sind jedoch Anfragen bei dem zum Erkenntniß zuständigen Obergericht gestattet, ebenso kann letzteres auch ohne Anfrage Verfügungen erlassen. —] [Art. 31; * Die Obergerichte sind in einer Reihe von Fällen ermächtigt, die Untersuchung einem andern als dem ordentlichen Richter aufzutragen.] [Art. 47.] Zu einem förmlich besetzten Untersuchungsgerichte wird die Gegenwart des Untersuchungsrichters und zweier Gerichtsbeisitzer erfordert. Der Angeschuldigte kann in bezirksgerichtlichen Straffällen einen dieser Gerichtszeugen aus der Zahl der Gerichtsbeisitzer wählen und in kreisgerichtlichen Straffällen einen Gerichtsbeisitzer als dritten Gerichtszeugen bezeichnen. Auch steht dem Angeschuldigten im Falle der Verhinderung des von ihm benannten Gerichtsbeisitzers die Wahl eines anderen frei. [* Die **Gerichtsbeisitzer**, welche gemäß Art. 41 — 43 ebenso wie der Untersuchungsrichter, überdieß theilweise ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden können, sind nach Art. 57 in einer bestimmten Reihenfolge zu den Verhandlungen beizuziehen und haben gemäß Art. 59 die Verpflichtung, auf den Hergang der Verhandlungen und darauf, daß Alles vollständig und treu niedergeschrieben werde, genau zu achten, auch das Protokoll nur, wenn sie dessen Inhalt dem Verlauf der Sache gemäß finden, durch Unterschrift zu bekräftigen. Finden sie bei dem Verfahren oder der Protokollführung Anstand, so haben sie, in Abwesenheit des Verhörten, gemäß Art. 60 bescheidene Vorstellungen zu machen und erforderlichen Falls ihr Bedenken der höheren Behörde anzuzeigen oder dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen, welches dann dem Obergericht unverweilt vorzulegen ist.) [Art. 48.] Die förmliche Besetzung des Untersuchungsgerichts ist bei allen gerichtlichen Handlungen nöthig, welche die Begründung eines Beweises zum Zwecke haben. Wird eine Handlung dieser Art vor nicht förmlich besetztem Gericht vorgenommen, so ist dieselbe als **gerichtliche** nichtig. — — [Art. 49.] Zur Gültigkeit einer gerichtlichen Handlung gehört auch, daß der Untersuchungsrichter (Art. 50) den Richtereid geschworen habe und die Gerichtszeugen als solche vereidet seien. — (* Die Beeidigung der Gerichtszeugen kann jedoch noch nachträglich bewirkt werden.) [Art. 50.] Untersuchungsrichter sind . . ., die Bezirksrichter, die Gerichtsactuare, die Vorsteher der Strafanstalten in ihrer Eigenschaft als Justiziare derselben und die . . beigegebenen, auf das Richteramt beeidigten Hilfsbeamten. — Der Untersuchungsrichter hat unter Aufsicht des vorgesetzten Kreisgerichts (Art. 16) die Untersuchung den Gesetzen gemäß zu führen. — — [Art. 51; * Der Untersuchungsrichter hat das Protokoll selbst zu führen, kann es aber auch einem Gehilfen in die

Digitized by Google

Feder sagen.] [Die Art. 52—56 enthalten, ebenso wie auch Art. 51, weitere Vorschriften über die Art der Protokollführung.] [Art. 62.] Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung berechtigt, sobald die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorliegt, wofern letzteres nicht zu denjenigen gehört, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur auf Klage des Beleidigten oder Beschädigten untersucht werden dürfen. [Art. 63.] Hätte in Fällen der letzteren Art (Art. 62.) der Beleidigte oder Beschädigte auf die Klage verzichtet, so kann er auf solche nicht zurückkommen. Hinwiederum hemmt die Zurücknahme der Klage nur unter den in Art. 134—135 des Strafgesetzbuchs erwähnten Voraussetzungen den Fortgang der Untersuchung. — — [Art. 67.] Ein Kläger oder Angeber ist weder die Beweislast zu übernehmen, noch Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder des Schadensersatzes zu leisten schuldig. Doch hat er auf Verlangen die erforderlichen näheren Aufklärungen zu ertheilen und die ihm bekannten Beweismittel oder . . . Umstände anzugeben. [Art. 74.[Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung einer Untersuchung hat (Art. 62), so ist derselbe verpflichtet, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um die erforderlichen Beweismittel für das Dasein des Verbrechens und hinreichende Verdachtsgründe gegen den noch unbekannten Urheber und seine Theilnehmer aufzufinden. Der Untersuchungsrichter hat sich für diese Zwecke den im dritten Titel dieser Proceßordnung (Kap. 1—7) bezeichneten Handlungen . . zu unterziehen. [Art. 75.] Wird bei der Voruntersuchung gegen eine Person der Verdacht ihrer Urheberschaft oder Theilnahme an dem Verbrechen ermittelt, so hat der Untersuchungsrichter den Verdächtigen durch dessen vorläufige Vernehmung, sowie nach Befinden durch Gegenüberstellung desselben und der Zeugen, zur Erklärung über die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu veranlassen, um zu erheben, ob der zur Versetzung in den Anschuldigungsstand erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit der Schuld vorhanden sei. [Art. 76]. Sind durch die Voruntersuchung zu der Versetzung in den Anschuldigungsstand genügende Verdachtsgründe gegen eine Person nicht erhoben worden, und ist nach Lage der Sache auch nicht zu erwarten, daß sich dergleichen durch weitere Nachforschungen ergeben werden, so ist die Einstellung der Untersuchung, und zwar nach der in den Art. 79 und 80 bezeichneten Verschiedenheit der Fälle, von dem Bezirksrichter oder dem Bezirksgerichte zu beschließen. Handelt es sich jedoch nicht um ein der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheimfallendes Vergehen, so muß jener Beschluß binnen acht Tagen mit den Acten dem Kreisgerichte vorgelegt werden, das denselben aufheben und die Fortsetzung der Voruntersuchung verfügen, oder auch sogleich die Versetzung in den Anschuldigungsstand aussprechen und die Eröffnung der Hauptuntersuchung anordnen kann (vergl. Art. 16 Abs. 1).

* * Die oben in Art. 74 erwähnten Vorschriften des dritten Titels in Betreff einzelner, in der Untersuchung vorkommenden Handlungen, sind nun, so weit nöthig näher, hier anzuführen:

[Kap. 1. Art. 89—116; * Bestimmungen über den Augenschein und die Zuziehung von Sachverständigen überhaupt und in Bezug auf besondere Verbrechen.]

[Kap. 2. Art. 118—148; * Nähere Vorschriften über das Verhör des Verdächtigen, wovon aber die der Art. 126—137. 139 und 143—146 gemäß Schw. G. Art. 5 auf Schwurgerichtsfälle keine Anwendung finden, und Art. 121 durch Gesetz vom 13. Aug. 1849 Art. 47 abgeändert ist. Im Einzelnen sind hervorzuheben: [Art. 138.] Die Fragen des Untersuchungsrichters dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein. Insbesondere hat sich der Untersuchungsrichter aller verfänglichen Fragen zu enthalten, welche den Verdächtigen zu einer Antwort verleiten können, in welcher, ohne dessen Wissen, die Einräumung eines ihn beschwerenden Umstandes enthalten wäre. Auch sind diejenigen Fragen zu vermeiden, wodurch dem Verdächtigen der besondere Umstand, welcher von ihm eingestanden werden soll, auf eine solche Art vorgesagt wird, daß es bei dem daraus erfolgenden Geständnisse zweifelhaft bleibt, ob dasselbe aus dem Bewußt-

Digitized by Google

sein des Befragten selbst geflossen ist, oder nur auf der Eingebung des Fragenden beruht. [Art. 140.] Der Untersuchungsrichter, welcher ein Bekenntniß durch Zusicherung der Straflosigkeit oder ungegründetes Versprechen gelinderer Strafe, durch falsche Angaben oder andere betrügliche Mittel zu erlangen sucht, ist von dem Obergerichte zur Strafe zu ziehen. [Art. 141.] Um den Verdächtigen zum Bekenntnisse zu bewegen, darf in keinem Fall irgend eine Art von körperlichem Leiden, wie Schläge, Gefängniß, Verschärfung der Haft, Schmälerung der Kost, angewendet oder angedroht werden (verg. Art. 434 des Strafgesetzbuchs). [Art. 142; * Ungebührliches Betragen des Verdächtigen ist durch das Bezirksgericht mit Verweis, Geldbusse bis 20 Gulden, Gefängniß bis zu 8 Tagen, erforderlichen Falls vom Bezirksrichter mit sogleich zu vollziehender Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen zu ahnden.] [Art. 148.] Lügen des Verdächtigen vor Gericht begründen eine Schärfung der wegen der Hauptverschuldung verwirkten Strafe . . . Wird wegen der Hauptanschuldigung keine Strafe erkannt, so ist wegen Lügen Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbusse bis zu 20 fl. zu verhängen. (* Im Falle des einem Dritten dadurch zugefügten Nachtheils, sowie des Rückfalls kann diese Strafe noch erhöht werden.)

[Kap. 3. Art. 149—193; * Bestimmungen über die Verhaftung des Verdächtigen. Bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus und noch höherer Strafe bedroht sind, soll die Verhaftung des Angeschuldigten jedenfalls Statt finden].

[Kap. 4. Art. 194—216; * Bestimmungen über die Vernehmung der Zeugen: [Nach Art. 194—196 ist Jeder auf Erfordern des Richters schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, mit Ausnahme der von der Verbindlichkeit zum Zeugniß befreiten Personen [3]), welche zwar vorgefordert und vernommen werden können, jedoch mit ihrer Befugniß, sich des Zeugnisses zu entschlagen, bekannt zu machen sind. Nach Art. 199 sind ungehorsame Zeugen, nach Umständen auf wiederholte Ladung, vor Gericht zu führen; Zeugen die das Zeugniß ohne Grund verweigern, sind vom Bezirksrichter, beziehungsweise Bezirksgerichte mit Geldbuße von 5 bis 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 30 Tagen zu bestrafen; Lügen der Zeugen werden gemäß Art. 210 mit Geldbuße bis zu 20 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen geahndet, und im Falle des einem Dritten zugefügten Nachtheils, sowie des Rückfalls mit noch höherer Strafe. Nach Art. 201 muß jeder Zeuge einzeln, ohne Beisein des Verdächtigen oder eines Mitzeugen, vernommen werden. Hinsichtlich der Beeidigung bestimmt Art. 211: Nach geendigter Vernehmung muß dem Zeugen das Protokoll über seine Aussage vorgelesen oder zum eigenen Durchlesen vorgelegt, und was er etwa abändert oder hinzufügt, pünktlich zu Protokoll bemerkt werden. Hierauf hat der Zeuge seine Aussage, wenn solche voraussichtlich auf das Endurtheil von Einfluß ist, und gegen seine Eidesfähigkeit kein Bedenken vorwaltet, eidlich zu bekräftigen, es wäre denn, daß der Untersuchungsrichter einen anderen Zeitpunkt hiezu für geeigneter erachten würde. — — Am Schluße der Handlung wird das Protokoll von dem Zeugen unterzeichnet, und ihm zugleich, wenn die Veröffentlichung seiner Aussage mit Nachtheil verbunden sein könnte, Beobachtung des Stillschweigens aufgegeben. — Art. 213: Untüchtige Zeugen (Art. 304), sowie diejenigen, welche selbst des Verbrechens oder der Theilnahme an solchem verdächtig sind, können zwar zur Erkundigung vernommen, dürfen aber nicht vereidet werden. Ein Gleiches gilt von Allen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder wegen Meineids bestraft worden sind. Ob diejenigen, deren Zeugniß aus anderen Gründen als verdächtig anzusehen ist, mit dem Eide zu belegen seien, bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, welcher hiebei hauptsächlich auf die Erheblichkeit des abgelegten Zeugnisses, auf den Grad des gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen vorliegenden Verdachts und auf die Beschaffenheit der übrigen Beweismittel Rücksicht zu nehmen hat. Art. 215 und 216: * Hienach sind die Zeugen dem leugnenden Angeschuldig-

3) Siehe Abschn. XXV.

Digitized by Google

ten zum Zwecke etwaiger Einwendungen gegen dieselben, desgleichen sind deren Aussagen jedenfalls vor dem Schluße der Untersuchung, soweit nicht schon früher, ihm bekannt zu machen.]

[Kap. 5. Art. 217—227; * Vorschriften über die Gegenüberstellung.]

[Kap. 6. Art. 228—237; * Verfahren bei Urkunden.]

[Kap. 7. Art. 238—250; * Bestimmungen über die Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen.]

* * Bestimmungen über die einfache Beschwerden[4]) wegen gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahrens sind im achten Titel, Art. 422—429 gegeben. Hievon Folgendes: [Art. 422.] Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Strafrechtspflege sind bei der zunächst vorgesetzten Behörde anzubringen. (* Sie können bis zum Thron des Königs verfolgt werden). [Art. 423.] Ueber einzelne richterliche Verfügungen, gegen welche kein Rekurs zulässig ist, namentlich über . . . Anlegung der Haft, ist der Angeschuldigte bei dem zunächst höheren Richter eine einfache Beschwerde zu erheben berechtigt. [Art. 424—425; * Form der Beschwerde.] [Art. 426; * Bericht und etwaige Acteneinsendung binnen höchstens 8 Tagen.] Art. 427.] Eine Hemmung der richterlichen Verfügung . . . sowie des Verfahrens überhaupt, wird durch die einfache Beschwerde nicht bewirkt, ausgenommen, wenn durch eine solche Hemmung weder der Endzweck der angefochtenen Maßregel, noch das richterliche Ansehen gefährdet würde. — — [Art. 428; * Gegen die bezügliche Verfügnng der vorgesetzten Gerichtsstelle findet eine weitere Beschwerde nicht Statt.] [Art. 429; * Muthwillige Beschwerden sollen geahndet werden.]

Baden. [Schw. G. §. 24.] Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchung zu führen. [§. 25.] Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. IX. bis XV. nebst den §§. 203 und 326 der Strafproceßordnung. Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchnng beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über. [§. 27.] Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des Beschädigten tritt der Tit. XXII. der Straproceßordnung in Wirksamkeit. Die im §. 328, in Verbindung mit den §§. 55 und 67, dem Bezirksstrafgerichte zugewiesene Entscheidung über die vom Beschädigten verlangte Einleitung einer Untersuchung steht dem Hofgerichte zu. [§. 28.] Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen. [§. 29.] Die Voruntersuchung in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, ist darauf zu beschränken, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise soweit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist. [§. 30.] Am Schluß jeder Untersuchung, ausgenommen, wo das Amtsgericht nach §. 16 und 17 selbst das Erkenntniß giebt, fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind. Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen. [§. 31.] Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor oder sind die vorgeschlagenen Beweise erhoben, (§. 30), so hat das Amt die Acten dem Hofgericht oder in den Fällen des §. 41

4) In Schw. G. Art. 18. 66. 148 kommt ebenfalls eine Art Beschwerdeführung vor. Vergl. Abschn. XIII. V. und XXV.

Digitized by Google

Nr. 1 bis 42 (* nämlich in den vom Schwurgericht abzuurtheilenden Sachen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen die schwurgerichtliche Aburtheilung nur nach Ermessen des Hofgerichts wegen der Strafgröße eintritt) dem hofgerichtlichen Staatsanwalt vorzulegen.

* * Die badische Strafproceßordnung vom Jahr 1845, wovon nach dem Obigen nur einzelne Titel und Paragraphen[5]), zum Theil mit einigen Abänderungen, in Anwendung getreten sind, hatte für schwerere Straffälle eine vollständige Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und Hofgerichten mit etwas beschränkter Oeffentlichkeit und mit Mündlichkeit des Verfahrens vorgeschrieben; dieser Schlußverhandlung sollte hiernach eine geheime Voruntersuchung vorausgehen, wobei zwar der Grundsatz der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen anerkannt, gleichwohl aber dem Staatsanwalt von Anbeginn bis zum Ende eine umfassende, thätige Mitwirkung eingeräumt war; das Urtheil am Schlusse der Verhandlung sollte weder nach freier Ueberzeugung, noch nach strengen Beweisregeln, sondern nach einem gemischten Systeme, welches die Vorzüge beider Richtungen vereinigen sollte, von jenen Richtercollegien gefällt werden.

Es trat nun aber die fragliche Strafproceßordnung als Ganzes nebst der Gerichtsverfassung vom Jahr 1845, ihrer wesentlichen Grundlage, niemals in das Leben, und da die Mitwirkung des Staatsanwaltes in der Untersuchung nach Obigem beseitigt erscheint, so wird zur Zeit, bis zum Zustandekommen einer vollkommeneren Gerichtseinrichtung, die Voruntersuchung, abgesehen von einzelnen Verbesserungen im Gange des Verfahrens, im Wesentlichen nach der älteren Verfahrungsart geführt.

[StPO. §. 2.] [6]) Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nur auf die erhobene Anklage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf. * * Nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs ist eine Anklage des Verletzten oder seines Vertreters nur in sehr wenigen Fällen erforderlich und zulässig, wie bei der unerlaubten Selbsthilfe, falscher Beschuldigung, Verläumdung, Ehrenkränkung; eine Anzeige des Verletzten oder seines Vertreters ist in einer größeren Zahl von Fällen nöthig, wie bei leichterer Körperverletzung oder blos fahrlässiger (wobei auch Anklage zulässig ist), bei Gewaltthätigkeit, Nothzucht ohne schwerere Verletzung, Ehebruch, Familien- und Hausdiebstahl, Unterschlagung, Betrug in Vertragsverhältnissen und mehreren ähnlichen Vergehen. In manchen Fällen ist ein Antrag der Polizeibehörde; in einigen besonderen Fällen eine Anklage des Staatsanwalts, beziehungsweise Ermächtigung des Justizministeriums erforderlich (Vergl. Abschn. IX. und XI. oben).

[Tit. IX. Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen §. 71:] Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Schuld, als für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erheben, und hiedurch die Schlußverhandlung oder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, . . vorzubereiten [§. 72—75; * Bestimmungen über Vornahme von Handlungen mittelst Ersuchschreiben, Verfahren bei Anzeigen, Verwahrung von Werkzeugen und anderen Gegenständen.] [§. 76.] Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt, oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich. [§. 77.] Nebstdem werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Haussuchung (§. 118), die

---

5) Außer den obengenannten Titeln sind auf die Titel II. III. XXIII. und XXIV. und Theile von anderen Titeln eingeführt. Vrgl. Schw. G. §. 14. 15. 108, auch §. 25. 37. 91.

6) Diese Bestimmung befindet sich zwar in dem nicht eingeführten Tit. I., sie enthält aber einen in unzweifelhafter Geltung stehenden Rechtssatz. Vrgl. Schw. G. §. 7. 8.

Digitized by Google

Durchsuchung der Papiere (§. 121) und die Brieferöffnung (§. 127), zwei Urkundspersonen zugezogen bei Vornahme eines Augenscheins, wenn nicht zwei Kunstverständige anwesend sind. Ist ein Kunstverständiger anwesend, so wird eine Urkundsperson zugezogen. [§. 79 — 84; * Vorschriften über Aufnahme der Protokolle. Diese sind den Vernommenen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, der Angeschuldigte darf, auf Begehren, auf jedem Blatte seinen Namenszug beisetzen, er hat das Protokoll eben so wie der Beamte und der Protokollführer sammt den Urkundspersonen zu unterzeichnen. Der Protokollführer hat seine Bedenken gegen die Fassung des Protokolls vorzutragen, nöthigenfalls im Anhang beizufügen. [§. 85]. Der Untersuchungsrichtet ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

[Tit. X., §. 86—111: Von dem Augenschein und den Sachverständigen.]

[Tit. XI., §. 112 — 134: Von der Hausuchung und der Beschlagnahme von Briefen.]

[Tit. XII., §. 135 — 142: Von Vorladungen und Fristen. * Die Vorladung geschieht mündlich nach schriftlichem Befehl oder schriftlich. Es muß die bezügliche Untersuchung, oderwenn die Untersuchung noch nicht gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet ist, sofern es nicht für die Untersuchung sich als nachtheilig darstellt, das Verbrechen darin angegeben sein.]

[Tit. XIII., §. 143 — 168: Von Vernehmung der Zeugen.] * Nach §. 144 werden die ausbleibenden Zeugen geeignetenfalls in die verursachten Kosten und auf wiederholtes Ausbleiben nach vorhergegangener Androhung zu einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden verurtheilt und vorgeführt, in dringenden Fällen kann sogleich ein Vorführungsbefehl gegen sie erlassen werden. Zeugen, die ohne Grund das Zeugniß oder den Eid verweigern, werden gemäß §. 145 nach fruchtloser Ermahnung von einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen getroffen, in wichtigeren Fällen bis auf höchstens 6 Wochen in Verhaft genommen. Nach §. 149 können die nächsten Angehörigen von Angeschuldigten[7]) nicht gegen ihren Willen, in keinem Falle eidlich, und nach §. 150 Geistliche, Staatsbeamte, Sachwalter und Vertheidiger, soweit ihr Beruf ihnen Verschwiegenheit zur Pflicht macht, gar nicht als Zeugen vernommen werden, die Staatsbeamten können jedoch der Amtsverschwiegenheit durch das Staatsministerium entbunden werden. [§. 152 bestimmt:] Jeder Zeuge wird vom Richter ohne Beisein des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen. Er darf, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen. [§. 153]. Jeder Zeuge ist in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen. Er schwört: auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen u. s. w. . . . Stehen der Beeidigung Bedenken entgegen, so tritt an die Stelle derselben die einfache Ermahnung zur Angabe der Wahrheit. Die Beeidigung wird nachgeholt, wenn die Bedenken in der Folge wegfallen. [§. 155]. Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei, wird die Eidesleistung so lange aufgeschoben, bis . . die Zweifel gehoben sind. [§. 156; * Kein Zeuge ist schuldig, auf gestellte Fragen zu seiner eigenen oder seiner nächsten Angehörigen Schande auszusagen.] [§. 157; * Eidesunmündige, die nicht etwa eidesfähig erklärt wurden, ferner durch Urtheil eidesunfähig gewordene Personen können nur zur Auskunft, ohne Beeidigung vernommen werden.] [§. 160; * Suggestivfragen sind möglichst zu vermeiden.] [§. 162—168; * Bestimmungen über Gegenüberstellung, Zuziehung eines Dolmetschers, Vernehmung von Tauben und Stummen.]

---

7) Siehe. Abschn. XXV.

Digitized by Google

[Tit. XIV., §. 169 — 192: Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.]

[Tit. XV., §. 193—201: Von der Vernehmung des Angeschuldigten. §. 193 bestimmt:] Als Angeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil genommen habe, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Gesetz die Einleitung der Untersuchung von der Anklage des durch das Verbrechen Verletzten abhängig macht. [§. 194.] Ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zum Protokoll, welche die Behandlung des Angeschuldigten als solchen nach §. 193 rechtfertigen. [§. 197.] Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Vorhaltung bestimmter Namen oder die Bezeichnung bestimmter Personen als Mitschuldige soviel thunlich zu vermeiden. [§. 199]. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen ebensowenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. (* Suggestivfragen sind ebenso wie bei Zeugen möglichst zu vermeiden, vrgl. §. 196).

* * Ueber das Rechtmittel der Beschwerdeführung, namentlich in der Voruntersuchung sind in §. 296—298 der StPO. einige Vorschriften gegeben. Diese gehören allerdings nicht zu den ausdrücklich miteingeführten Bestimmungen des genannten Gesetzes (vrgl. die voranstehenden Anmerkungen 5 und 6). Indeß erkennt das Schw. G. in §. 125 das Recht der Beschwerdeführung im Allgemeinen an, indem es für dasselbe eine Frist von 8 Tagen festsetzt [8]); es ist die einfache Beschwerde (Querela simplex) auch in dem in Bezug auf Rechtsmittel gegen amtliche und hofgerichtliche Straferkenntnisse noch geltenden älteren Rechte begründet. Die Beschwerdeführung steht jedem Betheiligten wegen ungebührlicher Behandlung oder Verletzung in der Ausübung von Rechten oder Pflichten, dem Angeschuldigten insbesondere wegen ungesetzlichen Verfahrens oder Verzögerung zu, sie geht vom Untersuchungsrichter an das Hofgericht, hat aber in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Kurhessen. * * Der §. 29 der Gerichtsverfassung, wonach ein Mitglied des Obergerichtes die Geschäfte des Instructionsrichters zu versehen hatte, ist aufgehoben, dagegen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Umbildung des Strafverfahrens vom Jahr 1848 in Bezug auf die Führung der Untersuchung in schwereren Straffällen, in der Hauptsache noch fort, wie aus dem Folgenden näher hervorgeht.

[Provisor. Gesetz §. 10]. Die im §. 29 des oben . . erwähnten Gesetzes getroffene Einrichtung (* die Bestellung eines Obergerichtsmitgliedes als Untersuchungsrichter betreffend), wird aufgehoben. [§. 32.] Alle Anzeigen, welche sich nicht zur untergerichtlichen Verfolgung eignen, gehören an den Beamten der Staatsbehörde bei dem Criminalgerichte des Bezirks. [§. 33.] Der Beamte der Stadtbehörde kann jedes Untergericht im betreffenden Criminalgerichtsbezirke um Vornahme der etwa erforderlichen Voruntersuchung (vrgl. §. 150 folgd. des oben . . angeführten Gesetzes * über Umbildung des Strafverfahrens vom Jahr 1848) ersuchen; in der Regel aber ist dieses Ersuchen an den Unterrichter, in dessen Bezirke das Verbrechen verübt wurde, zu richten. In schwurgerichtlichen Sachen ist jener Beamte befugt, auch den etwa bei dem Criminalgerichte bestellten Assessor zur Vornahme des Instructionsverfahrens zu requiriren. (* Vrgl. §. 4 des provisor. Gesetzes). Sämmtliche Untergerichte haben auf Begehren des gedachten Staatsbeamten einzelne Ermittelungen (vgl. §. 148 a. a. O.) vorzunehmen.

[Straf. Verfahr. G. §. 2.] Jedes strafgerichtliche Verfahren bedarf der Mitwir-

8) Wegen der Beschwerdeführung gegen Erkenntnisse der Anklagekammer ist Abschn. XIII. zu vergleichen.

Digitized by Google

kung eines öffentlichen Anklägers. * * Die näheren Bestimmungen der §§. 3—15 über die der Staatsbehörde zugewiesene Thätigkeit, welche demgemäß schon in der Voruntersuchung von Anbeginn an eine wesentliche und umfassende ist, sind im Abschn. IX. von der Staatsanwaltschaft angegeben, hiernach findet das Verfahren in einigen Fällen nur auf Strafantrag des Verletzten, bei einfacher Privatbeleidigung nur auf Privatanklage des Beleidigten Statt, auch kann Letzterer vom öffentlichen Ankläger hiebei unterstützt werden. [§. 142.] Die zur Anzeige strafbarer Handlungen bestellten öffentlichen Diener und Behörden, sowie Privatpersonen, insbesondere solche, welche als Privatankläger auftreten wollen, oder denen wegen gewisser Uebertretungen eine Privatanzeigepflicht obliegt, haben ihre Anzeigen entweder bei dem Orts-Polizeibeamten, oder bei demjenigen öffentlichen Ankläger, welchem die Verfolgung der strafbaren Handlung obliegt, mündlich zu Protokoll oder schriftlich abzugeben. (* Siehe jedoch in Bezug auf Sachen, die sich nicht zur untergerichtlichen Verfolgung eignen, den obenstehenden §. 32 des provisor. Gesetzes.) [§. 143.] Die Orts-Polizeibeamten müssen die bei ihnen eingehenden Anzeigen, . . . sowie ihre etwa anderweit erlangte Kenntniß von strafbaren Gesetzesübertretungen ohne Verzug dem betreffenden öffentlichen Ankläger mittheilen. — — [§. 144.] Die erwähnten Polizeibeamten sind, ebenso wie die öffentlichen Ankläger, befugt und verpflichtet, behufs Entdeckung von Vergehen und Sicherung ihrer Bestrafung insoweit auf gesetzliche Weise polizeilich einzuschreiten, als der Zweck dieses Einschreitens durch die zu erwartenden richterlichen Handlungen nicht erreicht werden kann und das Ergebniß des Strafverfahrens nicht gefährdet wird. [§. 145 — 146; * Vorläufige Maßregeln von Seiten derselben Ablieferung des Verhafteten an den Richter zu verfassungsmäßigem Verhör.] [§. 147.] Die öffentlichen Ankläger haben die an sie gelangenden Anzeigen beruhen zu lassen, sobald in der angezeigten Handlung ein Vergehen oder erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person als Thäter nicht vorliegt, oder gegen diesen ein Strafverfahren nicht eröffnet werden kann. Auf Ermittelung des Thäters und Einleitung des Verfahrens wider denselben haben jedoch die öffentlichen Ankläger, unter Mitwirkung sämmtlicher Polizeibehörden, fortwährend ihr Augenmerk zu richten. [§. 150.] Ist das angezeigte Vergehen ein schwurgerichtlich zu bestrafendes, . . . , so hat der Staatsprocurator die Thätigkeit des Instructionsrichters (* des Unterrichters, beziehungsweise Assessors, bei dem Criminalgericht, nach Maßgabe des obenstehenden §. 33 des provisor. Gesetzes) zu veranlassen. [§. 151.] Der Staatsprocurator stellt zu diesem Behufe unter Mittheilung sämmtlicher Actenstücke, bei dem Instructionsrichter die geeigneten Anträge, ohne deßhalb der Verpflichtung überhoben zu sein, fortwährend nach dem erforderlichen Stoffe zu forschen und solchen dem Instructionsrichter mitzutheilen. Auch während der Voruntersuchung kann er unter den Voraussetzungen des §. 144 polizeilich einschreiten. [§. 152.] Ebenso ist der Staatsprocurator befugt, bei den Handlungen des Instructionsrichters, mit Ausnahme der Verhöre von Angeschuldigten oder Zeugen, zugegen zu sein, und hierbei, so wie überhaupt rücksichtlich des Fortgangs der Voruntersuchung, deren Acten er stets einsehen und geeigneten Falls sich mittheilen lassen kann, Anträge zu stellen. [§. 153.] Die Thätigkeit des Instructionsrichters tritt, vorbehaltlich des von Amtswegen zu bewirkenden verfassungsmäßigen Verhörs eines Verhafteten (§. 146), nur auf Ersuchen des Staatsprocurators ein. In Eilfällen jedoch, und wenn der Instructionsrichter, während er in Amtsthätigkeit begriffen ist, ein Vergehen wahrnimmt, hat derselbe, auch ohne den Antrag des Staatsprocurators abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Handlungen, sowie die zur Sicherung der demnächstigen Bestrafung etwa erforderliche Vorkehrung zu treffen, und das Erhobene alsbald dem öffentlichen Ankläger mitzutheilen, einen etwa Verhafteten aber alsbald zu vernehmen und von dem Haftgrunde in Kenntniß zu setzen. Der öffentliche Ankläger verfährt nach Mittheilung jenes Protokolls wie auf eine eingegangene Anzeige. [§. 154.] Sobald der Staatsprocurator es beantragt, muß der Instructionsrichter das Verfahren einstellen; umgekehrt kann aber auch der Letztere den Staatsprocurator

Digitized by Google

zur Zustimmung auffordern, wenn er seinerseits die Einstellung des Verfahrens für gerechtfertigt hält. [§. 155. 156. * Differenzen zwischen beiden soll hienach auf Antrag eines von ihnen die Rathskammer entscheiden, deren Beschlußfassung der Instructionsrichter wegen wichtiger Handlungen auch sonst erwirken kann. Es ist jedoch durch das provisorische Gesetz die Rathskammer beseitigt; in Bezug auf die in §. 435. 442 vorgesehene Beschwerde gegen den Instructionsrichter an die Rathskammer vertritt gemäß §. 47 des provisor. Gesetzes der Criminalsenat des Obergerichtes nunmehr die Rathskammer.] [§. 157.] In dem vorbereitenden Verfahren ist: 1) die Veranlassung des Verfahrens actenmäßig zu machen; 2) der objective Thatbestand festzustellen (vrgl. §. 162); 3) im Uebrigen soweit vorzuschreiten, als es die Sicherung und Vorbereitung der demnächstigen mündlichen Verhandlung erforderlich macht. Insbesondere ist die Ermittlung, Ueberführung und beziehungsweise Entlastung des, unter Beobachtung des §. 66 jedenfalls zu vernehmenden, Verdächtigen und des für den Thäter Haftenden, sowie die Erhebung der die Zurechnung zur Strafe begründenden Umstände zu beschaffen, auch unter den geeigneten Voraussetzungen (§. 8) das Privatinteresse eines Verletzten, insoweit dieß ohne Benachtheiligung der Untersuchung im Uebrigen thunlich ist, zu ermitteln. [§. 158.] Rücksichtlich der Zulässigkeit und formellen Erfordernisse der einzelnen Handlungen des Instructionsverfahrens bleibt das seitherige Recht bestehen. Die Bestimmungen des §. 79 gelten auch für das vorbereitende Verfahren. [§. 159.] Insbesondere hat der Instructionsrichter und zwar regelmäßig auf den Antrag des Staatsprocurators, sowohl über Verhaftung, als im Einverständniß mit demselben (§. 155) über die Haftentlassung zu verfügen. Auch gehört die nach §. 11 folg. des Gesetzes vom 26. August 1848 wider Preßvergehen eintretende Beschlagnahme in den nicht untergerichtlich abzuurtheilenden Fällen zur Zuständigkeit des Instructionsrichters. [§. 160.] Vorladungen an Auskunftspersonen, an die des fraglichens Vergehens, sowie der Betheiligung Verdächtigen, und an Haftbare dürfen auch ohne Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und der Eigenschaft, in welcher eine Person vorgeladen wird, und in Fristen nach richterlichem Ermessen erlassen werden. Im Uebrigen gelten für Vorladungen die Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 (* wonach die Ladung die Bezeichnung des Ortes, der Zeit des Erscheinens u. s. w., auch des drohenden Rechtsnachtheils enthalten muß und dem Angeklagten und Privatankläger schriftlich zuzustellen ist). [§. 161]. In allen Fällen ist ein Protokollführer zuzuziehen, wenn nicht eine unaufschiebbare Handlung vorzunehmen ist, zu welcher ein solcher nicht zu beschaffen steht. [§. 162.] Auskunftspersonen werden nur alsdann beeidigt, wenn Verdacht vorliegt, daß dieselben, obwohl zum Zeugnisse verpflichtet, mit vollständiger Angabe ihrer Wissenschaft zurückhalten, oder wenn zu befürchten ist, daß die Vernehmung und Beeidigung in dem Gerichtsverfahren nicht erfolgen könne. Im letzteren Falle sind auch die Angaben der Auskunftspersonen möglichst umständlich zu protokolliren. [§. 163.] Sachverständige geben ihr Gutachten in der Regel schriftlich ab, sie werden in schwurgerichtlichen Sachen erst in der Gerichtsverhandlung, sonst aber im Vorbereitungsverfahren, jedoch nur dann beeidigt, wenn sie nicht öffentlich bestellte Sachverständige sind und nicht bereits ihren Diensteid abgeleistet haben. Die etwaige Einziehung eines Gutachtens des Ober-Medicinal-Collegiums ist auch im vorbereitenden Verfahren statthaft. [§. 164.] Der Instructionsrichter kann die Unterrichter seines Bezirkes um die Vornahme von vorbereitenden Handlungen ersuchen (s. aber die oben angegebenen §§. 10. 33 des provisorischen Gesetzes.) [§. 165.] Die Unterrichter haben nicht nur diesen Requisitionen unter Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten zu entsprechen, sondern auch von Amtswegen das verfassungsmäßige Verhör eines verhafteten Angeklagten vorzunehmen (§. 146), sowie auf den Grund der nach §. 143 an sie gelangenden Anzeigen, oder anderweit erhaltener Kunde, mit dem vorbereitenden Verfahren vorzuschreiten, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist. Von diesem Vorschreiten ist dem Instructionsrichter alsbald Nachricht zu ertheilen. [§. 166.] Das gedachte Vorschreiten soll stets eintreten, wenn es um Tödtung, schwerere Körperverletzung, Raub, Dieb-

Digitized by Google

stahl, unter Gewaltanwendung oder mittelst Einsteigens, ausgebrochenen Brand, und um solche Uebelthaten sich handelt, deren Spuren in objectiver oder subjectiver Hinsicht zu verschwinden drohen. Insbesondere hat der Unterrichter, ohne eine deßhalbige Requisition abzuwarten, die erforderlich werdende Obduction und Section eines menschlichen Leichnams nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken. [§. 167—169; *Nähere Bestimmungen und Beschränkungen hinsichtlich des erwähnten Vorschreitens des Unterrichters in Beziehung zum Instructionsrichter.] [§. 170.] Die aufgenommenen Protokolle, sowie die etwa verhafteten Personen und in Beschlag genommenen Gegenstände übersendet der Unterrichter an den Instructionsrichter. Dieser hat sofort dem Staatsprocurator Nachricht, geeigneten Falls unter Actenmittheilung, zu ertheilen und Letzterer, falls dieß nicht schon früher geschehen sein sollte, oder nicht auf alsbaldige Anberaumung des Verhandlungstermines anzutragen steht (§. 223), nach §. 150 und 151 zu verfahren. [§. 171.] Sowohl dem Instructionsrichter, als dem Unterrichter stehen disciplinarische Zwangsmaßregeln und die Erkennung von Disciplinarstrafen zu. Auch können diese Beamten die wider sie selbst während ihrer Dienstausübung vorkommenden Beleidigungen, insoweit sie nicht mit einer härteren, als dreitägigen Gefängnißstrafe zu ahnden sind, bestrafen. [§. 172.] Hält der Instructionsrichter das vorbereitende Verfahren für vollständig, worüber er sich mit dem Staatsprocurator soviel als thunlich kurzer Hand zu verständigen hat, so hat er mit dem Angeklagten ein umfassendes Schlußverhör zu halten, auch eine kurze übersichtliche Zusammenstellung des Ergebnisses anzufertigen und mit dieser, spätestens innerhalb acht Tagen nach der letzten Handlung, die Acten dem Staatsprocurator zuzustellen.

[Provisor. Gsg. §. 36; * Zum Zweck der Auswirkung des Anklageerkenntnisses hat der Staatsprocurator die Acten mit seinem Antrag dem Vorstand des Anklagesenats sodann vorzulegen u. s. w. s. Abschn. XIII.]

** In Bezug auf die einfache Beschwerde sind Straf. Verfahr. G. §. 435—444 und provisor. Gesetz §. 47 maßgebend. Hievon Folgendes: [Straf. Verfahr. G. §. 435]. Gegen Verfügungen und Handlungen der im vorbereitenden Verfahren thätigen Personen, gegen andere, als verurtheilende oder freisprechende Entscheidungen der Gerichte, und gegen pflichtwidrige Unterlassungen findet einfache Beschwerde, einschließlich derjenigen wegen Justizverweigerung Statt. [§. 437.] Unzulässig aber ist das Rechtsmittel wider diejenigen Entscheidungen, welche mit der Berufung anfechtbar sind (§. 353.) [§. 438.] Ebenso steht dasselbe dem Angeklagten wider die in den §§. 175 bis 178. 187. 188 erwähnten Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer (* siehe jedoch Abschn. XIII.) und beiden Theilen gegen eine nach den Bestimmungen in §. 428 erfolgte Entscheidung (* siehe Abschn. XXXIX.) nicht zu. [§. 441.] Für die einfache Beschwerde läuft eine Nothfrist von sechzig Tagen. [Provisor. Gesetz §. 47.] Einfache Beschwerden (vergl. §. 435 des oben . . angeführten Gesetzes) gehören vor den Criminalsenat des Obergerichts.

Gr. Hessen. ** Das großherzogl. hessische Schwurgerichtsgesetz (für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen) enthält gar keine näheren Bestimmungen über Umfang und Beschaffenheit der Voruntersuchung. Vrgl. Art. 73 und folg., Abschn. XIII.

Es wird demgemäß, so lange die in Aussicht gestellte neue vollständige Strafproceßordnung noch nicht eingeführt ist, das bisherige Untersuchungsverfahren in der Voruntersuchung angewendet, und es beginnt demgemäß auch die Wirksamkeit des Staatsanwaltes erst nach Einsendung der geschlossenen Untersuchungen des Hofgerichts, wie sich aus Art. 25 — 29, welche von den Amtsverrichtungen des Staatsanwaltes handeln (siehe Abschn. IX.) in Vergleichung mit obigen Artikeln ergiebt. In dieser Beziehung weicht das nassauische Gesetz wesentlich ab. (S. dort.)

Braunschweig. ** Soweit es sich um die Thätigkeit des Staatsanwaltes und die hiemit zusammenhängenden leitenden Grundsätze handelt, ist Abschn. IX. von

Digitized by Google

der Staatsanwaltschaft zu vergleichen. Zur Ergänzung sind einige weitere, für die Untersuchung wichtigen, allgemeine Grundsätze hier voranzustellen:

[St. P. O. §. 6.] Zwangsmittel, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig. [§. 7.] Der Angeklagte kann sich in allen Strafsachen des Beistandes eines Vertheidigers aus der Zahl der Advocaten auf seine Kosten bedienen, in jedem Verhör mit ihm erscheinen, und sich in jeder Lage der Untersuchung mit ihm ohne Zeugen besprechen. Bei Strafsachen, welche vor den Criminalsenat des Obergerichts gehören, wird dem Angeklagten erforderlichen Falls und zwar, wenn er arm und die Competenz des Criminalsenats durch die Schwere der Strafe begründet ist, auf Kosten des Staats ein Vertheidiger beigeordnet. [§. 8.] Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Acten im Gerichtslokale selbst während der Voruntersuchung zu gestatten, sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist. Eine Aushändigung der Acten an den Vertheidiger findet nicht Statt. [§. 9.] In jeder Lage des Verfahrens entscheidet über die Verhaftung des Angeschuldigten und deren Fortdauer das Gericht, und zwar in den vor die Kreisgerichte oder den Criminalsenat des Obergerichts gehörigen Fällen nach Anhörung des Staatsanwalts. [§. 23.] Die Erforschung der Vergehen, die Ermittelung des Thatbestandes und der Thäter liegt zunächst den öffentlichen Anklägern und unter deren Leitung und Anweisung den sämmtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei ob. Vergehen, deren Bestrafung gesetzlich von dem Antrage einer Behörde oder Privatperson abhängig ist, darf der öffentliche Ankläger nur verfolgen, wenn ein solcher Antrag schriftlich in glaubhafter Form, oder mündlich bei ihm angebracht wird. Die von ihm über derartige Anträge aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben. Er ist befugt die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er sie gesetzlich nicht für begründet hält. Ueber Beschwerde wegen solcher Verweigerung entscheidet der vorgesetzte Staatsanwalt und in letzter Instanz der Cassationshof. [§. 24.] Die öffentlichen Ankläger sind: bei den Stadt- und Amtsgerichten die Beamten der gerichtlichen Polizei, nach Maßgabe des Gesetzes; bei den Kreisgerichten die Staatsanwälte und deren Gehilfen; bei dem Obergerichte der Oberstaatsanwalt und dessen Gehilfe. (* Für Forst- und Jagdstrafsachen, sowie Zoll- und Steuerstrafsachen die hiezu bestellten Beamten, doch unter Ueberwachung der Staatsanwälte). [§. 25.] In den zur Competenz der Kreisgerichte und des Criminalsenats des Obergerichts gehörigen Sachen haben die Staatsanwälte alle Wahrnehmungen, Anzeigen und Mittheilungen, die ihnen . . . über Vergehungen gemacht werden, zu sammeln. (* Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben alle Spuren von Vergehen zu erkunden, das Nöthige zu erforschen und dem Staatsanwalt sofort mitzutheilen, auch seinen bezüglichen Anweisungen Folge zu leisten. Auch die Gerichtsbehörden setzen von Vergehungen, die zu ihrer amtlichen Kunde gelangen, denselben ungesäumt in Kenntniß.) [§. 27.] Weder die Staatsanwälte noch die sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei sind befugt, Zeugen, Sachverständige oder Angeklagte durch einen Befehl vor sich zu laden, und von ihnen über derartige Vernehmungen aufgenommene Protokolle haben keinen öffentlichen Glauben. [§. 28.] Das Recht in Strafsachen Vorladungsbefehle zu erlassen und über die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Angeklagten glaubhafte Protokolle aufzunehmen, steht ausschließlich den Gerichtsbehörden zu. Daßelbe gilt von Haussuchungen und Beschlagnahmen von Papieren und sonstigen Gegenständen. [§. 29.] Bei der Verfolgung eines Verbrechens auf frischer That haben ausnahmsweise die Staatsanwälte, so wie die sonstigen Oberbeamten der gerichtlichen Polizei das Recht, Verhaftungen und Haussuchungen zu verfügen, sowie Papiere und andere Gegenstände mit Beschlag zu belegen; (* jedoch haben sie binnen 24 Stunden dem betreffenden Gericht zu weiterer Verfügung das Erforderliche mitzutheilen.) (§. 30; * Vorbehalt der besonderen Befugnisse der Polizei-, Steuer- und Forstbeamten.) [§. 31.] Die Gerichte wirken neben dem öffentlichen oder Privatankläger auf deren Antrag mit zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes, sowie der Ermittelung der

Digitized by Google

Vergehungen und des Thäters durch eine gerichtliche Voruntersuchung, deren Führung in den geeigneten Fällen dem bei jedem Kreisgerichte angestellten Untersuchungsrichter obliegt. [§. 32.] Auch ohne besondere Aufforderung des öffentlichen Anklägers haben die Gerichte, insbesondere die Untersuchungsrichter, sowie die Amts- und Stadtgerichte diejenigen gerichtlichen Handlungen vorzunehmen, welche zur Sicherung der Rechtsverfolgung sofort erforderlich sind; namentlich liegt ihnen die Aufnahme der ersten Protokolle, die Feststellung und Sicherung des Thatbestandes, die Ermittelung der im Laufe der Zeit schwindenden Anzeigen, endlich aber die Verhaftung des Angeschuldigten ob, wenn diese zulässig und erforderlich ist. Die deßfallsigen Verhandlungen sind ungesäumt dem öffentlichen Ankläger mitzutheilen, und dessen weitere Anträge abzuwarten. [§. 33.] Eine gerichtliche Voruntersuchung findet in allen, der Entscheidung des Criminalsenats des Obergerichts zugewiesenen Fällen Statt. In den zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Sachen ist sie zulässig, wenn der Ankläger darauf anträgt. — — — [§. 34.] Die gerichtliche Voruntersuchung beschränkt sich zwar lediglich auf die verbrecherische That, hinsichtlich deren sie beantragt ist, umfaßt diese jedoch, ohne daß es eines neuen Antrags bedarf, in allen wesentlichen Beziehungen rücksichtlich aller Theilnehmer. [§. 35.] Der Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung ist allein der, das Dasein und die Art des Verbrechens, die Person des Thäters oder die für oder gegen den Verdächtigen sprechenden Anzeigen soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich ist. [§. 36.] Die Untersuchungsrichter handeln selbstständig, sie verfahren nach den bestehenden Regeln des Untersuchungsprocesses, sie sind der Aufsicht der Kreisgerichte unterworfen und verbunden, deren Weisungen Folge zu leisten. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Untersuchungsrichter, sowie über Differenzen zwischen Letzteren und den öffentlichen Anklägern entscheiden die Kreisgerichte und in letzter Instanz der Anklagesenat des Obergerichts. [§. 37.] Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen dürfen die Untersuchungsrichter, wenn Gefahr im Verzuge liegt, selbstständig verfügen; sie haben davon jedoch zum Zwecke der Erwirkung eines Collegialbeschlusses den Kreisgerichten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Dasselbe gilt von Amts- und Stadtgerichten in den Fällen, wo dieselben die Geschäfte der Untersuchungsrichter zu versehen haben. In allen anderen Fällen wird über die Zulässigkeit von Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen eine vorgängige Verfügung der Kreisgerichte erfordert, sobald in der Hauptsache deren Zuständigkeit oder die des Criminalsenats des Obergerichts begründet ist. — — — [§. 38.] Dem Ermessen des Untersuchungsrichters ist es überlassen, ob und welche Zeugen schon in der Voruntersuchung zu beeidigen sind. Die Beeidigung der Zeugen muß erfolgen, falls zu besorgen ist, daß deren Zeugniß bis zur Hauptverhandlung verloren gehen könne. Dasselbe gilt rücksichtlich der Zeugen, deren Vorladung zur Hauptverhandlung nach §. 59 nicht erforderlich ist. [§. 39.] Zeugen und Sachverständige werden von dem Untersuchungsrichter bei Vermeidung der Realcitation vorgeladen. Erscheinen sie nicht, so ist ein Vorführungsbefehl zu erlassen. [§. 40.] In den Vorladungen soll ausdrücklich bemerkt werden, ob Jemand als Zeuge, Sachverständiger oder Angeklagter vorgeladen wird. Alle Vorladungen sind den Geladenen persönlich zu behändigen. (* In deren Abwesenheit dem Gemeindevorsteher.) [§. 41; * Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen mittelst Beauftragung, beziehungsweise Requisition kann vom Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes angeordnet werden.] [§. 42] Bei Voruntersuchungen in Strafsachen, welche zur Competenz des Criminalsenats des Obergerichts gehören, und wenn der Angeklagte verhaftet ist, muß derselbe vernommen, oder wenigstens zu einem Verhör vorgeladen werden. In den übrigen Fällen entscheidet das Ermessen des Untersuchungsrichters; es darf jedoch dem Angeklagten ein verlangtes Verhör nicht verweigert werden. [§. 43.] In dem ersten Verhöre, welches mit einem Angeklagten in der Voruntersuchung angestellt wird, hat der Untersuchungsrichter demselben vor weiterer Verhandlung zu eröffnen,

Digitized by Google

daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei. Der Untersuchungsrichter ist verbunden, über diese Eröffnung die nöthige Bemerkung in dem Protokolle niederzulegen und vor weiterem Fortgange der Verhandlung dieselbe vom Angeklagten unterschreiben zu lassen. Auch der Untersuchungsrichter und Protokollführer haben jene Bemerkung zu unterschreiben. Weigert der Angeklagte die Unterschrift, so ist dieß unter Anführung der von demselben in dieser Beziehung hervorgehobenen Gründe ebenfalls ausdrücklich im Protokolle zu vermerken. (* Nichtachtung dieser Vorschrift, die für alle betreffenden Gerichtsbehörden gilt, zieht Geldstrafe von je 2 Thlrn. für den Richter und Protokollführer nach sich.) [§. 44.] Der öffentliche Ankläger ist berechtigt, gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen, welche in seinen Geschäftskreis gehören, beizuwohnen, mit dem Untersuchungsrichter unmittelbar in Verbindung zu treten, Anträge und Mittheilungen zur Beförderung der Untersuchung an ihn zu richten, und die zu seinem Geschäftskreise gehörigen Gerichtsacten einzusehen. [§. 45; * Verfahren nach beendeter Untersuchung s. Abschn. XIII.]

** Allgemeine Bestimmungen über Beschwerdeführung enthält das braunschweigische Strafprozeßgesetz nicht, siehe jedoch die oben abgedruckten §§. 23. 36.

Nassau: [Sch. G. Art. 67.] Der Zweck der Voruntersuchung ist, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen, als dieß zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschung nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht. Für das bei der Voruntersuchung einzuhaltende Verfahren bleiben im Uebrigen die seitherigen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung. [Art. 68.] Innerhalb acht Tagen, nachdem die letzte Untersuchungshandlung Statt gefunden hat, ist dem Angeschuldigten das Ergebniß der Untersuchung sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise mit der Aufforderung zu eröffnen, die Beweismittel, die er noch gebrauchen wolle, anzugeben. Dem Angeschuldigten kann, wenn er es verlangt, zu seiner Erklärung hierüber eine Bedenkzeit von höchstens drei Tagen gestattet werden. Diese Vorschrift kommt auch nach einer vom Anklagesenat verfügten Vervollständigung der Voruntersuchung zur Anwendung. [Art. 69.] Werden keine für erheblich erachteten Beweismittel angegeben, so wird die Untersuchung geschlossen. Erhebliche Beweismittel aber, welche der Angeschuldigte noch angibt, sind von dem Untersuchungsrichter aufzunehmen. Dem Angeschuldigten ist jedoch nach deren Aufnahme ohne Wiederholung des übrigen Acteninhalts nur deren Ergebniß zur Erklärung darüber ohne Gestattung einer weiteren Frist zu eröffnen. [Art. 70.] Sobald die Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter anhängig geworden ist, steht es dem Angeschuldigten frei, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Procuratoren zu wählen und diesen dem Gerichte zu bezeichnen. Vermögenslosen Angeschuldigten ist es während der Voruntersuchung gestattet, bei dem Anklagesenat um Bestellung eines Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Procuratoren nachzusuchen, und es ist dem Gesuche unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wahl zu willfahren, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, oder wenn das demselben zur Last gelegte Verbrechen mit Dienstentsetzung, Zuchthausstrafe, oder einer die Dauer von zwei Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe bedroht, oder wenn der Angeschuldigte wegen Schwierigkeit der Sache oder wegen anderer Umstände sich selbst zu vertheidigen außer Stande ist. [Art. 71.] Außer den im gegenwärtigen Gesetze noch weiter bestimmten Pflichten und Befugnissen des Vertheidigers hat dieser im Laufe der Voruntersuchung Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten über ungerechtfertigte Einleitung der Untersuchung, über Verzögerung derselben, über verweigerte Aufnahme von zum Zwecke der Vertheidigung angegebenen Beweismitteln, sowie über verletzende Maßregeln und die Behandlung desselben in dem Gefängnisse oder in den Verhören nach Gutfinden bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem Anklagesenate anzubringen. [Art. 72.] Einem verhafteten Angeschuldigten ist es gestattet, sich mit seinem Vertheidiger zu unterreden

Digitized by Google

und zwar *vor* dem Schlusse der Voruntersuchung *im Beisein*, *nachher* aber *ohne Beisein* einer Gerichtsperson. [Art. 73.] Ein Vertheidiger, welcher sich in der Absicht, die Ermittelung der Wahrheit zu vereiteln oder zu erschweren, insbesondere bei der Unterredung mit dem Angeschuldigten unlauterer Mittel bedient, wird in eine Strafe verfällig, welche in Wiederholungsfällen bis zu *fünfzig* Gulden und Entziehung der Vertretungsbefugniß oder Entlassung von der Stelle als Procurator steigen kann. [Art. 74.] Die Einsicht der vollständigen Acten oder einzelner Theile derselben kann dem Vertheidiger vor dem Schlusse der Voruntersuchung, insofern der Untersuchungsrichter es für unbedenklich findet, jedoch nur in dem Geschäftslocal des Gerichts erlaubt werden.

* * Ueber die Thätigkeit des *Staatsanwalts* in Bezug auf die Voruntersuchung enthält das nassauische Gesetz in den Art. 21—22 ebenfalls selbstständige Bestimmungen, wonach der Staatsanwalt den Gang der Voruntersuchung zu überwachen, Verstöße dem Untersuchungsrichter bemerklich zu machen, nöthigenfalls solche dem Anklagesenat anzuzeigen hat, auch geeignet scheinende Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stellen, wegen Nichterledigung derselben Beschwerde führen, und die Vorlegung aller Untersuchungsacten zur Einsicht verlangen kann. Die Artikel selbst sind im Abschn. IX nachzulesen.

* * Ein Recht der *Beschwerdeführung* steht auch dem Angeschuldigten zu, siehe Art. 71 oben.

Thüring. [StPO. Art. 3.] Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung. — — Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt. [Nov. §. 2.] Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege. Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizeibeamte veranlaßten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und es kann . . . die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf. — — [StPO. Art. 4.] Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder Privatankläger eingeleitet. Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privatankläger. (* Unter den *Betheiligten* sind unmittelbar und mittelbar Betheiligte, auch Dienst- oder Aufsichtsbehörden, die zu dem Antrag berechtigt sind, zu verstehen.) [Art. 5.] Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschworenen. [Art. 6.] Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. [Art. 7.] Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte angemessen erscheinen läßt. [Art. 10.] Kreisgerichte entscheiden bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Vergehen und Verbrechen im engeren Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung von ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz. [Art. 11.] Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter, als Vorsitzendem, und aus Gerichtsräthen oder

Digitized by Google

Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichtes haben zugleich die Stellung als Mitglieder des Kreisgerichtes und können als solche verwendet werden. (* In einzelnen Fällen auch Ergänzungsrichter, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und Sachwaltern zu nehmen sind.) [Art. 12] Ein Mitglied des Kreisgerichts wird als Untersuchungsrichter bestellt, und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Art. 10) unter Theilnahme des Kreisgerichtes in der weiter unten geordneten Maße. (* Nach Befinden auch mehrere Untersuchungsrichter; auch können andere Mitglieder, insbesondere Einzelrichter in ihren Gerichtsbezirken, für einzelne Voruntersuchungen verwendet werden. Gemäß ist Nov. 3 können auch andere zum Richteramte befähigte Personen als Untersuchungsrichter bestellt werden.) [Art. 13.] Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Collegium durch drei Personen, — —. [Nov. §. 4.] Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Collegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung, (* bezüglich derjenigen Sachen, in welchen sie die Untersuchung führten). [Art. 73.] Die Voruntersuchung (Art. 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. — — [Art. 74.] In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat. Gelangen Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen, und dem Staatsanwalte unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwaltes erhält. Haftet Gefahr auf dem Verzuge, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen. [Art. 47.] Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalte, oder bei dem zuständigen Gerichte, welches denselben an den Staatsanwalt abzugeben hat; zu stellen. (* Bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern eines Verbrechens gilt der gegen Einen gestellte Antrag auch gegen die übrigen.) [Art. 48 bestimmt, inwiefern statt des Betheiligten dessen Vormund oder Hausvater den Antrag stellen kann.] [Art. 49.] Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat. Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiegegen Rekurs an den Oberstaatsanwalt ergreifen. Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privatankläger aufzutreten, und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist. [Art. 75.] Hat der Staatsanwalt Untersuchung beantragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen. [Art. 76.] Auf alle Anträge des Staatsanwaltes . . . hat der Untersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entschließung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt sofort davon in Kenntniß setzen. [Art. 77; * In zweifelhaften Fällen sowie wegen Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung kann der Untersuchungsrichter eine Entschließung des Kreisgerichtes veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil.] [Art. 78; * Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen thunlichst zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten vortragen kann.] [Art. 80.] Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken. [Art. 81.] Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch be-

Digitized by Google

rechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung . . . zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizeibeamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen. Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizeibeamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen. (* Die aufgenommenen Verhandlungen sind dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, der sie zu prüfen und die etwa nöthige Verbesserung zu bewirken hat.) [Art. 82.] Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. (* Der Untersuchungsrichter muß ihn deßhalb im Voraus benachrichtigen, wenn dieß nicht wegen Gefahr auf dem Vorzuge unmöglich ist.) [Art. 83—84; * Verfahren bei Denunciationen; der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und keine Beweislast zu übernehmen, vorbehaltlich seiner Vereidung als Zeuge, auch hat er keine Sicherheit zu leisten...] [Art. 87—88; * Privatrechtliche Vorfragen und Anschluß eines Privatbetheiligten an die Untersuchung. Vrgl. Abschn. XI.] [Art. 89.] Zu jeder Verhandlung hat der Untersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokollführer zuzuziehen, vorbehältlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Acten zu bemerken ist. Polizeibeamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen Niederschriften fertigen. [Art. 90; * Die bei einzelnen Untersuchungshandlungen zu zuziehenden Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) müssen volljährig, unbescholten, unbetheiligt und allgemein oder besonders durch Handschlag verpflichtet seyn. — Durch Nov. §. 26 ist übrigens die Beiziehung von Urkundspersonen bei Augenscheinen, auch bei der Leichenschau und Leichenöffnung, sowie bei der Entsiegelung von Papieren beseitigt.] [Art. 91—94; * Nähere Bestimmungen über die Aufnahme der Protokolle. Der Protokollführer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut vom Richter dictirt werden. Dieselben sind den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, und von allen Anwesenden zu unterschreiben. Gemäß Nov. §. 21 ist jedoch die Unterschrift der vernommenen Personen dann nicht nothwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protokollführer unterzeichnen.] [Art. 95.] Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Art. 100. (* Hat sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die Einstellung bekannt zu machen, er kann seine Ansprüche dann noch vor den Civilgerichten verfolgen.) [Art. 96.] Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern. [Art. 97.] Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dieses verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt. — — Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben, ausgenommen, wenn das Kreisgericht . . einverstanden ist, welchen Falles jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privatankläger (Art. 49) unbenommen sein soll. (* Bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern eines Verbrechens wirkt der Antrag auf Ein-

Digitized by Google

stellung, beziehungsweise die Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung rücksichtlich des Einen auch zu Gunsten der Uebrigen.) [Art. 98; * Ungebührliches Betragen kann der Untersuchungsrichter mit Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß, bei Verhafteten mit Schärfung bis auf 8 Tage ahnden.] [Art. 99] Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige ... überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich ... verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichtes zu verlangen. — — [Art. 100] Verfügungen und Entscheidung des Kreisgerichtes in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten oder einem sonst dabei Betheiligten, mittelst Rekurses an die Anklagekammer des Appellationsgerichtes angefochten werden. (* Der Rekurs ist binnen 3 Tagen einzulegen und hat in der Regel aufschiebende Wirkung.) [Art. 102] Als Angeschuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgesetzt, daß ein Antrag des Staatsanwaltes auf Untersuchung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Betheiligten hinzutritt. [Art. 103] Die erste Vorladung des Angeschuldigten geschieht entweder mündlich, in Folge eines vom Untersuchungsrichter hiezu ertheilten schriftlichen Befehles, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine ... an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem Letzteren einzuhändigen ist. (* Der Befehl sowie die Ladung müssen das Gericht, den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens bezeichnen, und das Bedeuten enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung im Falle des Nichterscheinens persönlich vor Gericht geführt werden könne.) [Art. 104] Spätere Vorladungen des Angeschuldigten geschehen nach Ermessen .. schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf. [Art. 107—110; * Bestimmungen über Vorführung des Angeschuldigten.] [Art. 111; * Desgl. über vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen.] [Art. 112—116; * Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit. Vergl. Abschn. XXXVI.] [Art. 117] Der Angeschuldigte ist fesfellos .. und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeschuldigten gestatten, darneben noch schriftliche Auskunft zu ertheilen. [Rov. §. 23] Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nothwendig: 1) wenn der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, oder 2) wenn die Voruntersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist oder .. nicht erlangt werden kann. [Art. 118—119; * Beiziehung eines Dolmetschers, Verfahren gegen Taube und Stumme.] [Art. 120] Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen. Ein vorgeführter Angeschuldigter (Art. 107, 108) und ein von dem Einzelrichter oder einen Polizeibeamten ... an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter (Art. 111) ist längstens binnen 24 Stunden und im Falle des Art. 109 (* in dem Falle der Vorführung und vorläufigen Verwahrung einer größeren Zahl von Personen, welche vom Verdacht der Theilnahme an einem Verbrechen nicht völlig frei sind) binnen drei Tagen ... von dem Grunde seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen. [Art. 121—122; * Der Angeschuldigte ist zuerst zu bestimmter, deutlicher und wahrheitsgemäßer Beantwortung zu ermahnen, hierauf über seine persönlichen Verhältnisse zu befragen.] [Art. 123] In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die, den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären. — — — [Art. 124] Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein. Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom

Digitized by Google

Angeschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird. Fragen, mit welchen dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte. Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen so viel thunlich zu vermeiden. [Art. 126] Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden. [Art. 127—129; * Verfahren im Falle der Antwortverweigerung, der Verstellung sowie des Widerspruchs in Angaben.] [Art. 130] Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab. [Art. 131—143: * Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Nach Nov. §. 24 tritt dieselbe, wenn die Untersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, stets ein, sofern der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung noch dessen verdächtig bleibt, auch kein sicheres Geleit erlangt hat.] [Art. 144—155: * Bestimmungen über die Hausſuchung und über Urkunden und deren Beschlagnahme.] [Art. 156—174: * Bestimmungen über den Augenschein und über Sachverständige.] [Art. 175—192: * Bestimmungen über Zeugen.] Hievon ist hervorzuheben: Nach Art. 175 ist in der Regel Jeder verpflichtet, vor Gericht Zeugniß abzulegen; gemäß Art. 176 können jedoch die nächsten Angehörigen des Angeschuldigten, die Verwandten bis zum dritten Grade der Seitenlinie, die Verschwägerten nur bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, desgleichen Geistliche, Sachwalter und Vertheidiger in Bezug auf das ihnen im Beruf Anvertraute, auch öffentliche Diener, sofern diese nicht der Verschwiegenheit entbunden sind, das Zeugniß ablehnen; auch kann gemäß Art. 177 die Beantwortung von Fragen, welche zur eigenen Schande des Zeugen oder seiner nächsten Angehörigen gereichen würde, abgelehnt werden. Bei grundloser Verweigerung kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu 20 Thalern, im Falle der Armuth Gefängniß bis zu 14 Tagen, bei fernerer Verweigerung Gefängniß bis zu 6 Wochen gegen den Zeugen erkennen. Art. 179 bestimmt: Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in den Art. 103 f. [* Siehe oben] Es ist aber . . die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer nambaft zu machenden Geldstrafe bis zu 5 Thalern der Ladung Folge zu leisten und ausserdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden. (* Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Orte eines Verbrechens gilt die besondere Bestimmung des Art. 110.) Art. 181 bestimmt: Die Zeugen werden ohne Beisein des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vornommen. Die Artikel 182—187 enthalten über die Befragung der Zeugen, sowie über Gegenüberstellung nähere Vorschriften, welche zum Theil den Vorschriften über die Vernehmung des Angeschuldigten entsprechen. — Art. 188: In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung besonders beantragen. (* Gemäß Nov. §. 29 unterbleibt die Vereidung der Zeugen nicht blos, wenn die Zeugen eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch wenn der Richter wegen der besonderen Beziehungen derselben zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder den darin verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.) Art. 190: Die in Art. 176 gedachten Personen können, wenn sie sich . . abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern. Gegen andere Personen tritt im Falle der Verweigerung das im Art. 178 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind

Digitized by Google

sie dadurch nicht zum Eide zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört ... Nach Art. 191 und 192 werden der Beschädigte und sonstige Privatbetheiligte wie Zeugen behandelt und auch die Vereidung derselben bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln für Zeugen; Besitz und Eigenthum brauchen aber von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

[Nov. §. 30] Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 der Nov. zu Art. 3) erreicht ist.

* * Wegen der Ergreifung von Rechtsmitteln in der Voruntersuchung ist Art. 99 und 100 oben zu vergleichen.

Abschnitt XIII.

Die Raths- und Anklagekammer und die Versetzung in den Anklagestand.

Vergl. franz. StPO. Art. 127—136. 217 und folg. 296—301. 408. und Gesetz vom 10. Juni 1853, promulg. am 15.

In England besteht ausser dem Urtheilsschwurgericht oder der kleinen Jury (petty jury) auch noch ein Anklageschwurgericht, die große Jury (grand jury). Die Letztere, aus mindestens 23 der angesehensten Männer der Grafschaft zusammengesetzt, giebt im Beginne der Assisen, beziehungsweise der Vierteljahressitzungen der Friedensrichter, unmittelbar vor der Entscheidung der kleinen Jury, nach kurzer geheimer Zeugenabhör und Berathung mit wenigstens 12 übereinkommenden Stimmen ihren Ausspruch über Zulassung oder Verwerfung der ihr vorgelegten Anklage (bill of indictment) ab; sie kann aber auch selbst (unmittelbar) Anklagen einbringen (presentment [1]). Der Angeschuldigte erscheint nicht vor der großen Jury, die auch nur Belastungszeugen vernimmt. Eine verworfene Anklage kann später wieder von Neuem eingebracht werden. Wo die Coroners jury ihren Ausspruch gegen einen bestimmten Angeklagten gegeben hat, bedarf es der Vorlage der Anklage an die große Jury nicht. Auch kann diese Vorlage bei geringeren Vergehen im Wege der s. g. Information durch Anzeige bei dem Gerichtshof Queens Bench unter gewissen Voraussetzungen umgangen werden. Bei ganz geringen Vergehen verfügen die Friedensrichter in ihren Vierteljahressitzungen auf einfachen Antrag (motion) die Versetzung in den Anklagestand. In Schottland kommt die große Jury nur ausnahmsweise bei Anklagen wegen Hochverraths oder gegen schottische Peers wegen mit Tod bedrohter Verbrechen vor, wogegen in Nordamerika dieselbe verfassungsmäßig überall besteht.

Längst beseitigt, schon durch den Code d'instruction criminelle vom Jahr 1810, ist das Anklageschwurgericht in Frankreich; es tritt dafür eine wiederholte Prüfung der Anschuldigung durch rechtsgelehrte Richter, zuerst durch die aus 3 Mitgliedern bestehende Rathskammer (chambre du conseil) sodann durch die aus 5 Mitgliedern gebildete Anklagekammer (chambre des mises en accusation) ein. Letztere spricht die Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung des Angeschuldigten vor die Assisen oder dessen Freilassung u. s. w. aus. Hiegegen findet in bestimmten Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde Statt. Siehe Abschn. XXXVII.

Nach den deutschen Schwurgerichtsgesetzen erkennen überall in ähnlicher Weise Anklagekammern oder Anklagesenate über die Versetzung in Anklagestand, theils nach vorläufigem Ausspruch einer Rathskammer, theils auch ohne solchen; sie bestehen theils aus 5, theils nur aus 3 Richtern. Auch hinsichtlich des hiebei Statt findenden Verfahrens, besonders aber hinsichtlich der gegen ihre Aussprüche zugelassenen Rechtsmittel, zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen.

---

1) Jede Anklage, welche für gegründet („a true bill") befunden wurde, wird nicht etwa im Namen des Verfolgers (Prosecutor), sondern von den Anklagegeschworenen selbst auf ihren Eid eingebracht (presented), es wird daher auch das Indictment in die Form eines Presentment gebracht. Diese Stellung der großen Jury ist bei Würdigung des Anklageschwurgerichtes wohl zu beachten.

Digitized by Google

Preussen: [Verord. §. 76] Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des competenten Gerichts zu befinden. [§. 77] Hält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiemit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrags die Acten wiederum dem Staatsanwalte vorzulegen hat. [§. 78] Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt . . . [2]) die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts competenten Gerichte und dessen Staatsanwalte zu übersenden ist. [Gsetz Art. 63] Ueber die vorläufige Versetzung in den Anklagestand ist nach Maßgabe der §. 76 bis 78 der Verord. auch dann Beschluß zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten ausser Verfolgung zu setzen. Der Beschluß über die vorläufige, sowie über die definitive Versetzung in den Anklagestand muß die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht. Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob und inwiefern dieß aus einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht. Findet das Appellationsgericht, daß die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es den förmlichen Beschluß, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen. — —

* * Gegen die Versetzung in den Anklagestand, sowie überhaupt gegen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen gerichtlichen Verfügungen, findet nach Art. 11 des Gesetzes eine Beschwerde Statt, sie geht in schwurgerichtlichen Sachen, soweit es sich um außerhalb der Hauptverhandlung erlassene Verfügungen handelt, gemäß Art. 12 zunächst an das Appellationsgericht; die Beschwerde an das Obertribunal ist dann zulässig, wenn der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird. Art. 13. Vrgl. Abschn. XII.

Bayern. [Schw. G. Art. 47] Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsacten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Acten dem Gerichtsvorstande übergiebt. Von diesem wird eine Sitzung anberaumt. — — [Art. 48] In der Sitzung dürfen ausser den Richtern [3]) nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend sein. Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag . . . und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt. Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer. Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben. [Art. 49.] Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder: 1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder 2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht oder 3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtge-

2) Die früher hier verordnete Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklage unterbleibt gemäß Art. 63 des Gesetzes.

3) Vergl. Art. 10. Zu Urtheilen sind in Verbrechensfällen fünf, in Vergehungsfällen drei Mitglieder, zu anderen Beschlüssen immer nur drei Mitglieder der Kreis- und Stadtgerichte erforderlich.

Digitized by Google

richts . . ., oder 4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde oder endlich 5) die Einstellung des Strafverfahrens. [Art. 50; * Von der Ergänzung der Voruntersuchung insbesondere.] [Art. 51.] Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse [4]) verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Acten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen. Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn . . . [* Der weitere Inhalt des Art. 51 wird hier weggelassen, weil dieser ganze Artikel bereits unter Abschnitt I. aufgeführt wurde.] [Art. 52; * Fall des Zusammenhangs mehrerer Sachen, s. oben Abschnitt II.] [Art. 53 und 54; * Fall der Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts und an eine andere Behörde.] [Art. 55.] Außer den Fällen der Art. 50 bis 54 wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt. Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben. [Art. 56; * Beschlußfassung, wenn die Untersuchung von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt wurde.] [Art. 57.] Der Beschluß (* die Verweisung) enthält 1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten, 2) die Bezeichnung der That [5]), 3) eine kurze Angabe der Gründe. Es wird in Urschrift zu den Acten gelegt. Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt. [Art. 58; * Verhaftung des Angeschuldigten im geeigneten Falle. Art. 59; Rechtliche Folgen der Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts bezüglich eines Verbrechens.] [Art. 60.] Gegen die, in dem Art. 49 Ziff. 4 und 5 angeführten, Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichts steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu. Gegen die, in dem Art. 49 Ziff. 3 angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl vor dem Staatsanwalte als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei. [Art. 61.] Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vierundzwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden. Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet. [Art. 62; * Einfluß der Berufung des Staatsanwalts auf die Fortdauer der Untersuchungshaft.] [Art. 63.] Bezüglich der, im Art. 51 und 52 bezeichneten, Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist. Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Art. 47. 48 und 49 Ziff. 1 und Ziff. 3 bis 5, dann der Art. 50 und 53 bis 59 auch auf die Appellationsgerichte Anwendung. [Art. 64.] Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen, von ihm zu bezeichnenden, Kreis-

4) Siehe jedoch den zu Abschn. I. mehrmals angeführten Bundesbeschluß vom 6. Juli 1853.

5) Auch nach ihrem rechtlichen Character unter Anführung der in Frage stehenden Strafbestimmung laut oberstrichterlichen Erkenntniß vom 14. Aug. 1849. Sitzungsbericht, Band I. S. 124 und Rottmann das bayerische Strafverfahren S. 80.

Digitized by Google

und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes Statt finden solle. — — [Art. 66.] Gegen den, von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden: 1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht; 2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war; 3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder 4) von einem, nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder, wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder 5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder 6) die Sache zur Aburtheilung an ein, hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8 und 64 enthaltenen besonderen Bestimmungen.) Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziff. 1 bis 6 angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei. (Art. 49 Ziff. 3). [Art. 67; * Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und Rückwirkung auf die Haft des Angeschuldigten, wie in Art. 61 und 62; Art. 68: Befugniß zur Gegenerklärung.] [Art. 69.] Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich: 1) in den unter Ziff. 1 und 2 des Art. 66 bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen; 2) in den, unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen; 3) in den unter Ziff. 5 und 6 des Art. 66 bezeichneten Fällen, die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziff. 5 zur Verfügung über die Voruntersuchung, nnd in dem Falle Ziff. 6 zur Aburtheilung zu verweisen.

Hannover. [StPO §. 112.] Der Staatsanwalt muß stets und, wenn er mit der Absicht des Untersuchungsrichters, eine Endentscheidung zu erwirken, nicht einverstanden ist, wenigstens eventuell, seinen Schlußantrag zu der Sache selbst stellen. Dieser Antrag muß, nach Belegenheit der Sache, entweder auf eine Verweisung vor das für das fernere Verfahren zuständige Gericht, oder auf eine Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten, oder endlich, falls eine Beschuldigung nicht erhoben war, auf Einstellung des Verfahrens gerichtet sein. Wird Verweisung vor das zuständige Gericht beantragt, so ist die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That möglichst genau darzustellen unter Hervorhebung der Orts- oder Zeitverhältnisse, sowie sämmtlicher für den Begriff der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale. [§. 113.] Die Rathskammer entscheidet 1) über alle während der Untersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel; 2) nach beendigter Voruntersuchung, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen und, wenn dieß der Fall, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei. — — [§. 114; * Vervollständigung der Voruntersuchung, soweit nöthig.] [§. 115.] Hält die Rathskammer die angeschuldigte Handlung für straflos, oder die Strafbarkeit durch besondere Gründe für getilgt oder ausgeschlossen, oder die erhobene Klage für unzulässig, oder die vorliegenden Verdachtsgründe nicht für geeignet, um die Verfolgung der Sache zu begründen, so muß sie den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, und, wenn er verhaftet ist, seine Entlassung verordnen. [§. 116.] Hält die Rathskammer die Vervollständigung der Untersuchung nicht für erforderlich, und die Sache nicht geeignet, um den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so muß sie die Verweisung des Letzteren vor ein erkennendes Strafgericht aussprechen (Verweisungsbeschluß). In dem Beschlusse ist alsdann die Ansicht über die Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung benau zu begründen. Ist diese Handlung nur polizeilich zu strafen, so geschieht die Verweisung vor das zuständige Amtsgericht; ist eine leichte Strafe verwirkt, vor die Strafkammer; wenn aber eine schwere Strafe, so wird die Verlegung

Digitized by Google

der Akten an die Anklagekammer verordnet. In letzterm Falle ist der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten zuzustellen, oder, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungsrichter zu Protokoll zu eröffnen. Der Staatsanwalt sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwalt. [§. 123.] Ist nach Maßgabe der Schlußbestimmung von §. 116 eine Sache an den Oberstaatsanwalt gelangt, so hat dieser innerhalb einer achttägigen Frist von Empfangnahme der betr. Acten an gerechnet diese nebst seinen Antrag dem Vorsitzenden der Anklagekammer zu überreichen. [* Gemäß § 47 der Gerichtsverfassung und §. 16 der StPO. besteht der als Anklagekammer bestellte Criminalsenat des Oberappellationsgerichtes aus wenigstens fünf Richtern]. [§. 124.] Glaubt die Anklagekammer, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verwirkt habe, so spricht sie gegen ihn die Anklage aus und verweist ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof (Verweisungsurtheil); gleichzeitig giebt sie dem Oberstaatsanwalte auf, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen und verordnet, falls der Beschuldigte noch nicht verhaftet ist, dessen Verhaftung und Abführung in die Gefängnisse des Schwurgerichtshofes (* sofern nicht nach §. 66 Freilassung gegen Sicherheit eintritt; der Beschuldigte heißt jetzt „Angeklagter".) Das Verweisungsurtheil muß, ohne auf die einzelnen Beweise näher einzugehen, das dem Verwiesenen angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen, sowie das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, bezeichnen. Den Schluß desselben bildet die Anklageformel, welche eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale enthalten muß. Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Hält die Anklagekammer das in Frage stehende Vergehen für ein mit leichter Strafe oder gar nur polizeilich zu bestrafendes, so verweist sie die Sache vor das zuständige Strafgericht; ist sie der Ansicht, daß überhaupt eine Strafe nicht zu verhängen ist, so setzt sie den Beschuldigten außer Verfolgung und verfügt, falls er verhaftet, seine Haftentlassung. Der Anklagekammer stehen im Uebrigen dieselben Befugnisse zu, wie der Rathskammer. (* Sie kann daher, insbesondere auch auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaltes bestimmen, daß einzelne Zeugen zur Hauptverhandlung nicht persönlich zu laden, sondern ausnahmsweise, namentlich weil die Zeugen wegen ihres körperlichen Zustandes oder als Ausländer nicht zum Erscheinen genöthigt werden können, ihre eidlichen Aussagen zu verlesen seien. § 121. 145.) [§ 129] Gegen die Entscheidung der Rathskammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaltschaft die Berufung an die Anklagekammer zu. Gegen den Verweisungsbeschluß der Rathskammer oder das Verweisungsurtheil der Anklagekammer hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen. Gegen die Beschlüsse der Anklagekammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaltes Statt. Vrgl. § 215 folg. [§ 130; * Einlegung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes binnen 24 Stunden; aufschiebende Wirkung. Das über die Berufung der Nichtigkeitsbeschwerde erkennende Gericht ist befugt gleichzeitig auch in der Sache selbst zu entscheiden.] [§ 131; * Besondere Bestimmungen für Preß- und politischen Vergehen: Wenn durch eine der im § 9 lit. b[6]) aufgezählten strafbaren Handlungen nur eine leichte Strafe verwirkt ist, so verweist die Rathskammer, ohne daß es der Erkennung einer Anklage bedarf, die Sache sofort vor das Schwurgericht, auch kann die Vorladung des Beschuldigten vor den Schwurgerichtshof gemäß § 132 ohne vorhergegangene Voruntersuchung Statt finden.]

6) Siehe Abschn. I.; es ist jedoch insbesondere die dort beigefügte Anmerkung, den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 betreffend zu vergleichen.

Digitized by Google

Würtemberg. [Art. 9.] Das Bezirksgericht übersendet die geschlossene Voruntersuchung dem Staatsanwalt und benachrichtigt hievon den Beschuldigten und die Civilpartheï (den Beschädigten oder Beleidigten). Diese können eine schriftliche Vorstellung einreichen, wenn sie es für dienlich erachten. (* Der Beschuldigte kann zu diesem Behufe die Einsicht der Acten auf 3—5 Tage verlangen.) [Art. 10.] Der Staatsanwalt hat ohne Aufschub die Stellung und Begründung seiner Anträge vorzubereiten und den Vorstand des Criminalsenats zu Bezeichnung des Referenten zu veranlassen. [Art. 11.] Der Staatsanwalt sendet sofort die Acten nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten zu. Lautet dieser Antrag auf Verweisung vor den Schwurgerichtshof, so sind zugleich die vorzuladenden Zeugen namhaft zu machen. [Art. 12.] In der Sitzung des Criminalsenats[7]) erstattet sodann der Referent Vortrag über das Thatsächliche des Falles ohne Einmischung einer Beurtheilung, worauf der Staatsanwalt seine Anträge entwickelt und vor der Berathung abtritt. [Art. 15.] Der Criminalsenat hat zu prüfen, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche das Gesetz für ein vor die Schwurgerichtshöfe gehöriges Verbrechen oder Vergehen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen dringend genug sind, um die Versetzung in den Anklagestand zu begründen. [Art. 16.] Er kann in den geeigneten Fällen neue Ermittlungen anordnen. [Art. 17.] Findet der Criminalsenat keine Spur einer strafbaren Handlung, oder keine hinreichende Anzeigen für die Schuld, so verordnet er die Freilassung des Beschuldigten, wenn derselbe verhaftet ist. — — [Art. 18.] Erachtet der Criminalsenat, daß zwar eine strafbare Handlung vorliege, dieselbe aber nicht vor den Schwurgerichtshof gehöre; so verweist er die Sache an das zuständige Gericht, und trifft, wenn er selbst zur Aburtheilung zuständig ist, die geeignete Verfügung. Gegen diese Verweisung steht dem Beschuldigten innerhalb der zerstörlichen Frist von 5 Tagen von der Eröffnung dieser Verfügung an eine Beschwerde bei dem Criminalsenate des k. Obertribunals zu. [Art. 19] Hält der Criminalsenat dafür, daß die Aburtheilung der fraglichen That vor den Schwurgerichtshof gehöre, und daß die Beweise und Anzeigen für die Beschuldigung erheblich genug seien, um Versetzung in den Anklagestand zu begründen, so erkennt er die Verweisung des Beschuldigten an den Schwurgerichtshof des Kreises und verfügt die Verhaftung desselben. Erscheint die Freilassung von der Haft als zulässig, so bestimmt er zugleich die Summe der Sicherheitsleistung. [Art. 20.] Die Erkenntnisse werden von jedem der anwesenden Richter unterzeichnet. Sie müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus den Acten hervorgehenden thatsächlichen Merkmale des zur Anklage verwiesenen Verbrechers enthalten, jedoch ohne auf die einzelnen Beweise einzugehen. [Art. 21; * Bei Erlassung des Erkenntnisses bestimmt der Criminalsenat die zur Verhandlung vorzuladenden Zeugen durch besondere Verfügung. Vgl. hierwegen Absch. XV.] [Art. 26.] Gegen das Verweisungserkenntniß des Criminalsenats findet nur eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts oder des Angeklagten Statt, welche innerhalb der zerstörlichen Frist von fünf Tagen nach der in Art. 23 vorgeschriebenen Eröffnung bei dem Kreisgerichte angemeldet, und innerhalb der weiteren unerstrecklichen Frist von acht Tagen ausgeführt sein muß. — — — [Art. 27; * Absendung der Acten an den Generalstaatsanwalt des Cassationshofes nach Ablauf der Fristen.] [Art. 28.] Die Nichtigkeitsklage gegen das Verweisungs-Erkenntniß kann nur in drei Fällen erhoben werden:

1) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That nicht strafbar oder bereits rechtlich getilgt ist, insbesondere wenn es in den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Fällen an der erforderlichen Klage fehlt; 2) wenn der Criminalsenat nicht gehörig besetzt oder nicht zuständig war; 3) wenn der anwesende Angeklagte in der

---

7) Der Criminalsenat ist eine Abtheilung des Kreisgerichtshofes und besteht aus 5 Mitgliedern.

Digitized by Google

Voruntersuchung, und der Staatsanwalt vor dem Verweisungserkenntniß nicht gehört ist. [Art. 29.] Werden Urtheile eines Criminalsenats wegen einer, der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Nichtigkeiten für nichtig erklärt, so kann der Kassationshof die Hauptsache entweder an denselben Criminalsenat, oder an den Criminalsenat eines anderen Kreisgerichtshofes verweisen. Im ersten Falle ist es in sein Ermessen gestellt, zu bestimmen, daß von einer Theilnahme an dem zu fällenden Erkenntnisse diejenigen Mitglieder, welche an dem vernichteten Urtheile Antheil genommen, ausgeschlossen sein sollen. [Art. 30.] Es bleibt dem Ermessen des Kassationshofes überlassen, je nachdem er dieß im Interesse der Parteien oder der Sache für angemessen erachtet, im Kassationsurtheile zugleich in der Hauptsache ganz oder auch in einzelnen Theilen zu entscheiden, wenn nach seinem Erachten kein Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung vorliegt, z. B. im Falle der Ziff. 1 des Art. 28. [Art. 31; * Das Urtheil des Criminalsenats, an welchen die neue Verhandlung verwiesen wurde, ist wiederum der Nichtigkeitsklage unterworfen.]

Baden: [Schw. G. § 77.] Die Anklagekammer wird aus einer Abtheilung des Hofgerichts von drei Richtern gebildet. [§. 78]. Der Staatsanwalt stellt innerhalb drei Wochen, nachdem ihm die Untersuchungsacten zugekommen sind, unter Vorlage derselben die geeigneten Anträge bei der Anklagekammer. [§. 79.] Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind Thatsachen, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder ist die Anklagekammer der Ansicht, daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sei, so spricht dieselbe aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden. Sie kann aber vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen. [§. 80.] Wenn Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist und eine Ergänzung der Untersuchung nicht für nothwendig befunden wird, hat die Anklagekammer die Verweisung der Sache an das Schwurgericht auszusprechen, und dem hofgerichtlichen Staatsanwalt die Acten sogleich mitzutheilen. Das Verweisungserkenntniß muß in diesem Falle das Verbrechen, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist. Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgericht zu erledigen sei. [§. 81.] Die in den §. 79 und 80 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeklagten eröffnet. [§. 82.] Gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorliege, hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht mit aufschiebender Wirkung. Gegen den Ausspruch, daß die Sache nach §. 35, Abs. 2, vom Hofgerichte zu erledigen sei (§. 80, Abs. 3), steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten binnen gleicher Frist das nämliche Rechtsmittel insofern zu, als die Beschwerde darin besteht, daß die Sache nach §. 41, Nr. 1 bis 42 an das Schwurgericht zu verweisen gewesen wäre. Gegen die Verweisung vor das Schwurgericht steht dagegen dem Angeklagten die Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen nur dann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder wenn die Verweisung von einer nicht zuständigen Anklagekammer ausgesprochen wurde, oder endlich, wenn da, wo ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten Statt finden kann, ohne eine solche die Untersuchung eingeleitet worden ist.

Kurhessen: [Provisor. Gsz. §. 6.] Zur Ausübung der Rechtspflege in zweiter Instanz für die aus der Anlage (*zum provisor. Gsz.) ersichtlichen Justizämter und Criminalgerichtsbezirke bestehen Obergerichte zu Cassel und Fulda. Dieselben haben innerhalb ihres Bezirkes ausschließlich die Rechtspflege in erster Instanz nach den Bestimmungen des §. 5 pos. 2. und §. 54 dieses Gesetzes zu verwalten. Auch bildet eine aus Mitgliedern des Obergerichts bestehende Abtheilung den Anklagesenat für Schwurgerichtssachen. — — [* Nach §. 7 müssen die Sitzungen des Anklage-

Digitized by Google

senats sowie die öffentlichen Sitzungen des Obergerichtes von fünf Gerichtsmitgliedern abgehalten werden. — Die durch §. 28 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. Oct. 1848 über die Einrichtung der Gerichte für Entscheidungen im Vorbereitungsverfahren eingesetzte Rathskammer, deren Wirkungskreis in den §§. 173—182 des Gesetzes über die Umbildung des Strafverfahrens näher bestimmt war, ist durch das provisorische Gesetz vom J. 1851 beseitigt worden.] [§. 36.] Zum Zwecke der Auswirkung des Anklage-Erkenntnisses hat der Staatsprocurator die Acten mit seinem deßhalbigen Antrage dem Vorstande des Anklagesenats vorzulegen. In einer geheimen Sitzung des Anklagesenats, welcher der Staatsprocurator beizuwohnen hat, ist, nachdem Letzterer vor der Berathung mit seinem Antrage gehört worden, über jenes Erkenntniß zu beschließen. [§. 37.] Der Anklagesenut hat, insofern er nicht zunächst eine Vervollständigung der Voruntersuchung für erforderlich erachtet, entweder die schwurgerichtliche Anklage, jedoch ohne Mittheilung von Entscheidungsgründen, zu erkennen, Anfertigung des Anklageacts anzuordnen und die Sache vor das gesetzlich bestimmte Schwurgericht zu verweisen; oder den Antrag auf Erkennung der Anklage mit Wirkung der Freisprechung zurückzuweisen, oder die Verweisung vor ein anderes Gericht auszusprechen. Die Verweisung vor ein Criminalgericht oder Untergericht ist für dieses . . bindend. [§. 44.] Ausser den Fällen des §. 352, 353 pos. 3 und §. 354 des oben §. 13 erwähnten Gesetzes[8]) soll das Rechtsmittel der Berufung nur dem öffentlichen Ankläger zustehen: gegen erkannte Zurückweisung der Anklage (§. 34 und 37 dieses Gesetzes) und gegen die Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht. (§. 37.) Die vorerwähnten Rechtsmittel des öffentlichen Anklägers sind künftig in allen Fällen nach den Bestimmungen der §§. 361 bis 364 des obern §. 13 citirten Gesetzes anzuzeigen und einzuführen. [* Nach §. 361 des letzterwähnten Gesetzes beträgt die Nothfrist zur Anzeige drei Tage, die zur Einführung acht Tage, beziehungsweise drei Wochen].

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 73.] Alsbald, nachdem ein Untersuchungsrichter eine geschlossene Untersuchungssache an das Hofgericht eingesendet hat, theilt der Vorsitzende des Criminalsenats in jedem Falle sofort, unter Bestellung eines Referenten, die Acten dem Staatsanwalt mit . . . [Art. 74.] Innerhalb der darauf folgenden acht Tage übersendet der Staatsanwalt die Acten nebst dem von ihm schriftlich verfaßten und unterschriebenen Antrag, in welchem er zugleich die in die Assisensitzung vorzuladenden Zeugen namhaft macht, dem Referenten. [Art. 75.] Dem Beschuldigten steht es frei, jedoch ohne Einsicht der Acten verlangen zu können, zur Abwendung der Verweisung vor die Assisen eine Denkschrift bei dem Hofgerichte zu übergeben. Zu dieser Eingabe hat der Untersuchungsrichter am Schlusse jeder an das Hofgericht einzusendenden Untersuchung bei Vermeidung der Nichtigkeit dem Beschuldigten eine zerstörliche Frist von acht Tagen zu Protokoll zu eröffnen. — — [Art. 76.] In der Sitzung des Criminalsenats[9]) . . erstattet der Referent aus den Acten Vortrag über die Sache, worauf der Staatsanwalt seine Ansichten entwickelt, die Anträge stellt und letztere bei den Gerichtsacten beläßt. — — Die Berathschlagung findet in Abwesenheit des Staatsanwaltes Statt. [Art. 77.] Der Criminalsenat hat zu prüfen, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug sind, um den Beschuldigten vor ein Strafgericht zu verweisen. Er hat hierauf

---

8) Gesetz vom 31. Oct. 1848, über die Umbildung des Strafverfahrens [Straf-Verf. G.] Jene Fälle betreffen die Berufung gegen freisprechende und verurtheilende Erkenntnisse, sodann gegen die Zurückweisung von Wiederaufnahmsgesuchen nach Verhandlung, gegen Erkenntnisse auf Ungehorsam des Angeklagten oder auf Ausbleiben des Privatanklägers, sowie auch gegen Mandats-Straferkenntnisse.

9) Der Criminalsenat besteht nach Art. 1 des Schw. G. bei jedem der beiden Hofgerichte aus dem vorsitzenden Director [oder dessen Stellvertreter] und vier Richtern, er bildet die Anklagekammer.

Digitized by Google

längstens innerhalb drei Tagen Entscheidung zu ertheilen. [Art 78 und 79; *Gleichzeitige Entscheidung über connexe Verbrechen, Begriff derselben. Vrgl. oben Abschn. II., wo beide Artikel schon angegeben sind. [Art. 80.] Der Criminalsenat kann in den geeigneten Fällen neue Ermittelungen durch den Untersuchungsrichter oder einen besonderen Commissär vornehmen lassen. — — [Art. 81.] Findet der Criminalsenat, daß die That ein durch das Gesetz vorgesehenes Verbrechen nicht bildet, oder daß hinreichende Anzeigen, für die Schuld nicht vorhandeu sind, so erkennt er auf Freilassung des verhafteten Beschuldigten. — — [Art. 82.] Erachtet der Criminalsenat, daß der Beschuldigte an ein Gericht der einfachen Polizei, oder vermöge der Competenz der Landgerichte an ein solches zu verweisen sei, so erkennt er auf diese Verweisung und bezeichnet das in der Sache zuständige Gericht. Findet dagegen der Senat, daß die in Frage stehende strafbare Handlung zur Competenz des Hofgerichts gehört, so erkennt er auf diese Verweisung, und urtheilt, nachdem dieselbe rechtskräftig ist, „als Hofgericht" in der Sache selbst. Jedes nach Maßgabe dieses Artikels zu erlassende Verweisungsurtheil ist dem Angeschuldigten, bei Vermeidung der Nichtigkeit des darauf folgenden Verfahrens, in beglaubigter Abschrift unter der Eröffnung, daß er dagegen binnen fünf Tagen zerstörlicher Frist Nichtigkeitsbeschwerden einwenden könne, zuzustellen. Dem Criminalsenat steht in allen diesen Fällen die Befugniß zu, auch über Freilassung des Beschuldigten zu verfügen. [Art. 83.] Ueberzeugt sich aber der Criminalsenat, daß die in Frage stehende That zu den in Art. 11 bezeichneten Verbrechen gehört und daß die Beweise und Anzeigen für die Beschuldigung erheblich genug sind, um Versetzung in den Anklagestand zu begründen, so erkennt er auf Verweisung des Beschuldigten an die Assisen der Provinz. Findet die Verweisung wegen einer der unter Nr. 1 des Art. 11 (*jetzt Gsz. vom 22. März 1852, Art. I.) begriffenen strafbaren Handlungen Statt, so erkennt der Criminalsenat sogleich auf sofortige Verhaftung des Angeklagten, und, wenn derselbe bereits verhaftet ist, auf Fortdauer der Haft. Handelt es sich dagegen von einem Verbrechen, welches nur gemäß der Bestimmungen unter Nr. 2 des Art. 11 zur Competenz der Assisen gehört, so ist es dem Ermessen des Criminalsenats anheimgegeben, zu erkennen, ob der Angeklagte verhaftet werdeu, ob die etwa bereits bestehende Haft fortdauern, oder ob und wieweit Sicherheitsleistung zur Abwendung der Haft zugelassen werden soll. [Art. 84; *Eventuelle Verweisung wegen Verbrechen, die an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würden, siehe oben Abschn. II.] [Art. 85.] In den Erkenntnissen des Criminalsenats sind, bei Vermeidung der Nichtigkeit, die Namen eines jeden Richters, der an der Entscheidung Theil genommen hat, zu erwähnen. [Art. 86.] Die Verweisungsurtheile müssen, ohne die einzelnen Beweise anzuführen, die aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens, sowie die sich ergebenden Thatumstände enthalten, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen. [Art. 87.] Die Erkenntnisse sind von sämmtlichen Richtern, welche dabei mitgewirkt haben, binnen 24 Stunden nach der Erlassung zu unterzeichnen. — —

* * Die Erkenntnisse des Criminalsenats als Anklagekammer können sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalte mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten worden. Hierüber enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

[Art. 260.] Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten (Art. 114), oder des Staatsanwalts, muß binnen fünf Tagen erfolgen, welche Frist für beide vom Tage nach der Vernehmung des Angeklagten, und im Falle des Art. 82 vom Tage nach der dort vorgeschriebenen Zustellung an, zu berechnen ist. [Art. 261.] Die Einwendung des Angeklagten, sowie die des Staatsanwalts muß den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnen. Diese Beschwerde kann nur in folgenden eilf Fällen erhoben werden: 1) wenn der Criminalsenat nicht gehörig besetzt, oder bezüglich des Angeklagten nicht zuständig war; 2) wenn die

Digitized by Google

dem Angeklagten zur Last gelegte That gar kein, oder kein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen ist, oder wenn der Criminalsenat eine Thatsache für einen der im Art. 86 erwähnten Umstände erklärt hat, der dies dem Gesetze nach nicht ist; 3) wenn der Criminalsenat eine an den Assisenhof gehörige Sache nicht an dieses Gericht verwiesen oder für straflos erklärt, oder wenn er mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatsache zu den im Art. 86 erwähnten Umständen nicht gehöre; 4) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt ist; 5) wenn die Untersuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer gesetzlichen Ausnahme eine besondere höhere Verfügung, oder eine besondere Klage des Betheiligten voraussetzt, ohne Rücksicht hierauf eingeleitet, oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Betheiligten fortgesetzt worden ist; 6) wenn dem Angeschuldigten die im Art. 75 (* s. oben) gegebene Befugniß nicht eröffnet worden ist, und er auch von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat; 7) wenn dem anwesenden Angeklagten in der Voruntersuchung das rechtliche Gehör versagt worden ist; 8) wenn der Staatsanwalt vor dem Verweisungsurtheil nicht gehört worden ist (Art. 76, 80 und 91); 9) wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entscheidenden Vorfrage abhängt; 10) wenn das Verweisungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entscheidung Theil genommen hat (Art. 85); 11) wenn der Criminalsenat die im Art. 88 vorgeschriebene Verfügung wegen der Zeugen nicht erlassen hat. [Art. 262; * Die Einwendung der Beschwerde findet im Secretariate des Criminalsenats Statt, wo ein Protokoll darüber aufzunehmen ist. Vom Ende der Einwendungsfrist läuft dem Angeklagten noch eine weitere achttägige zerstörliche Frist, binnen welcher er eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden in dem genannten Secretariate einreichen kann. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Absendung der Acten mit den Bemerkungen des Staatsanwalts an den Generalstaatsprocurator bei dem Cassationshof. Dieser Gerichtshof erkennt sodann mit Hintansetzung aller anderen Sachen über die Beschwerde.] [Art. 263] Wird das Urtheil eines Criminalsenats wegen eines der im Art. 261 bezeichneten Gründe vernichtet, so kann in den geeigneten Fällen der Cassationshof die Hauptsache entweder an denselben Criminalsenat, welcher jene Entscheidung erlassen hat, oder an den Criminalsenat des andern Hofgerichts verweisen. (* Im ersteren Falle kann derselbe bestimmen, daß anderen Mitglieder des Hofgerichts mitzuwirken haben.) [Art. 264] Es bleibt dem Ermessen des Cassationshofs überlassen, je nachdem er dieß im Interesse der Betheiligten oder der Sache für angemessen erachtet, im Cassationsurtheile zugleich in der Hauptsache, soweit dieselbe hierzu geeignet erscheint, als Revisionshof zu entscheiden. [Art. 265; * Auch das neue Urtheil des Criminalsenats kann vernichtet werden.]

Braunschweig. [StPO. §. 45] Nach beendeter Untersuchung theilt der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt die Acten mit. Ist dieser 1) der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so macht er a) in den Sachen, welche nicht vor den Criminalsenat des Obergerichts gehören, hievon dem Oberstaatsanwalte . . Anzeige, b) in den vor den Criminalsenat gehörigen Sachen sendet er dagegen die Acten binnen 3 Tagen an den Oberstaatsanwalt ein. 2) Ist die Sache nach der Ansicht des Staatsanwalts fortzusetzen, so gibt er a) wenn die Sache an ein Amts- oder Stadtgericht gehört, solche binnen 3 Tagen an den btr. öffentlichen Ankläger ab; b) wenn das Hauptverfahren bei dem Kreisgerichte einzuleiten ist, so hat er dagegen binnen 3 Tagen .. die förmliche Anklage einzureichen; c) wenn die Sache vor den Criminalsenat des Obergerichts gehört, so hat der Staatsanwalt die Acten gleichfalls binnen 3 Tagen an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher, wenn er die Ansicht des Staatsanwalts theilt, in Gemäßheit des §. 96 verfährt, im entgegengesetzten Falle aber die sachgemäße Weisung an diesen erläßt. 3) Hält der Staatsanwalt dafür, daß zur Vervollständigung der Untersuchung noch bestimmte, anzugebende Handlungen vorgenommen werden sollen, so hat er den erforderlichen Antrag binnen 3 Tagen bei dem Untersuchungsrichter zu stellen. — — [§. 46] In allen Fällen, welche vor den Criminalsenat des Obergerichts gehören, hat der Ober-

Digitized by Google

staatsanwalt, wenn nach dem Beschlusse desselben das fernere Verfahren gegen den Angeklagten eingestellt werden soll, davon dem Anklagesenate des Obergerichts unter Mittheilung der Acten Anzeige zu machen, der Anklagesenat aber, wenn er gegen den Beschluß des Oberstaatsanwalts nichts zu erinnern findet, die Acten . . an das betreffende Kreisgericht zurücksenden. [§. 47; * Der Angeklagte kann in gewissen Fällen kostenfreie Ausstellung eines solchen Beschlusses und dessen Verlesung in öffentlicher Sitzung verlangen.] [§. 96] Hält der Oberstaatsanwalt die Einleitung eines Hauptverfahrens für erforderlich, so hat derselbe binnen 8 Tagen, nachdem die Untersuchungsacte bei ihm eingegangen ist, bei dem zweiten Senate des Obergerichts als Anklagekammer [10]) seine Anträge schriftlich zu stellen und die Ansetzung einer Sitzung zu beantragen. Während dieser Zeit können der Angeschuldigte und der Beschädigte gleichfalls . . Anträge stellen. [§. 97] Die Anträge des Oberstaatsanwalts können nur dahin gehen: 1) daß . . ungültige Handlungen oder Unvollständigkeiten durch Fortsetzung der Untersuchung ergänzt werden; 2) daß der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt werde. [§. 98] Der Präsident des zweiten Senats des Obergerichts setzt innerhalb 8 Tagen, oder . . nach Anhörung des Staatsanwalts spätestens innerhalb 14 Tagen eine Sitzung an, in welcher durch einen . . Referenten der wesentliche Inhalt der Acten vorgetragen, der Oberstaatsanwalt gehört, und . . ohne Beisein des Oberstaatsanwalts, nach vorheriger Berathung ein Beschluß gefaßt wird. Dieser Beschluß kann nur auf einen der im vorigen §. aufgeführten Punkte, oder darauf gehen: daß die Sache an ein Kreis-, oder Amts- oder Stadtgericht . . verwiesen werde; oder daß, weil ein Strafverfahren unzulässig, weil kein Verbrechen begangen, oder der Angeklagte dessen nicht verdächtig, das strafrechtliche Verfahren einzustellen sei. — — Um den Angeschuldigten in den Anklagestand zu versetzen ist nicht erforderlich, daß das Gericht die Ueberzeugug von der Schuld desselben habe, sondern nur, daß dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen. Die Anklagekammer entscheidet im Uebrigen nicht darüber, ob Gründe vorhanden sind, welche im vorliegenden Falle die Strafbarkeit einer an sich mit Strafe bedrohten Handlung ausschließen, vielmehr steht das Urtheil hierüber lediglich dem in der Sache selbst zur endlichen Entscheidung zuständigen Gerichtshofe zu. [§. 99] Ueber die Versetzung in den Anklagestand ist ein Erkenntniß mit Entscheidungsgründen abzugeben und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. Hält der Anklagesenat die Verhaftung des Angeklagten für erforderlich, so ist solche gleichzeitig zu verfügen. Der öffentliche Ankläger kann seinen Antrag nicht mehr fallen lassen, sobald der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt ist, sondern es muß ein Erkenntniß erfolgen.

* * Ein besonderes Rechtsmittel gegen das Erkenntniß über die Versetzung in Anklagestand ist im Gesetze nicht vorbehalten. Vrgl. jedoch wegen des Vorbringens von Einwendungen §. 101 in Abschn. XV, ferner §. 156 in Abschn. XXXVII unten.

Nassau: [Schw. G. Art. 75 bis 89] * Diese Artikel des nassauischen Gesetzes entsprechen, mit Ausnahme der Art. 85 und 86, im Wesentlichen und fast durchgehends wörtlich den Artikeln 73 bis 87 des grosherzogl. hessischen Gesetzes. Die unbedeutenden Abweichungen sind hauptsächlich folgende:

Im Art. 75 des nassauischen G. [Art. 73 des hess.] steht statt Hofgericht: Anklagesenat. Im Art. 77 [Art. 75 des hess.] fehlen die Worte, „jedoch ohne Einsicht der Acten verlangen zu können," dagegen ist die Bestimmung beigefügt, daß der Beschuldigte zu dem Ende vorher mit seinem Vertheidiger, welcher Einsicht von den Acten nehmen darf, sich unterreden kann. Der Art. 82 [Art. 80 des hess.] hat folgende Fassung: Der Anklagesenat kann in den geeigneten Fällen auf Vervollständigung der Untersuchung erkennen, welche von dem Untersuchungsrichter vorzuneh-

10) Vergl. Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 7. Gemäß §. 3 ebendieses Gesetzes ist jeder der 3 Senate des Obergerichts außer dem Präsidenten mindestens mit zwei Richtern besetzt. Das Obergericht ist der oberste Gerichtshof des Landes.

Digitized by Google

men ist. Nach wiedererfolgtem Schlusse der Voruntersuchung sind die in den vorhergehenden Artikeln 75—79 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Anklagesenate zu befolgen. Im Art. 84 [Art. 82 des hess.] ist blos von der Verweisung an ein Justizamt die Rede, und es urtheilt darnach der Senat nicht selbst, sondern gibt die Acten an das Hofgericht zur Aburtheilung ab. Im Art. 85 [83 des hess.] sind, abgesehen von einigen für Nassau erforderlichen Aenderungen in der Fassung des ersten Satzes, die Bestimmungen hinsichtlich der Verhaftung des Angeklagten in dem Sinne geändert, daß die Verhaftung überall nur, soweit sie nothwendig erscheint, vom Anklagesenat erkannt wird, ohne die im gr. hessischen Gesetze enthaltene Unterscheidung. Der Art. 86 [84 des hess.], welcher die eventuelle Verweisung wegen eines an sich nicht vor die Assisen gehörigen Vergehens betrifft, ist in seiner abweichenden Fassung unter Abschn. II bereits mitgetheilt.

** Was die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Anklagesenats betrifft, so entsprechen die Art. 248 bis 253 des nassauischen Gesetzes ebenfalls den Art. 260 bis 265 des gr. hessischen, jedoch ist im Art. 249 (261 des hess.) der Fall Ziff. 9 ganz weggelassen, die Zahl der Nichtigkeitsfälle daher auf 10 herabgesetzt.

Thüring. [StPO. Art. 194, jetzt Nov. §. 31] Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Acten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Versetzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen. Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschworenengericht gehörig sei, so hat er die Acten dem Oberstaatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellationsgerichtes mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Anträge überreicht: bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versetzen und vor das Geschworenengericht zu verweisen. Hat die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen (§. 36, 37 d. N.), so hat der Oberstaatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen. Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung. [Nov. §. 33.] Die Berathung der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt in Anwesenheit des Oberstaatsanwaltes, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist. In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichtes über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen. Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt. [Nov. §. 34.] Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschworenengericht, sondern, weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschworenengericht, oder vor ein anderes Kreisgericht oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellationsgerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls die letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen. Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zu Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu verfahren. (* Die Schlußbestimmung des §. 34 bezieht

Digitized by Google

sich auf das Zusammentreffen verschiedener Verbrechen, s. Abschn. II oben.) [Nov. §. 35] Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage oder in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei. Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen: so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen. Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen solle. [Nov. §. 36] Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbeschluß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbeschluß hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen. In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig. Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden. Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen. [Nov. §. 37] Die in den §§. 34—36 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben zu versehen. Weicht die Entscheidung des Gerichtes von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab: so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen. Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschluß nebst den Acten dem Oberstaatsanwalte mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat. [Nov. §. 42] Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, (§. 35), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort . . . der Haft zu entlassen; es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat, (§. 43) oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist. Ist dagegen ein Verweisungsbeschluß ertheilt worden, und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschworenengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz blos mit Gefängnißstrafe bedroht, und bei denjenigen Vergehen und Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 34) an das Geschworenengericht gelangt sind. (* Bei diesen Verbrechen hängt es vom Ermessen des Kreisgerichts ab, ob die Haft zu verfügen ist.) — — — [Nov. §. 43] Gegen die in den §§. 34—36 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichtes steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht zu. Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem

Digitized by Google

Kreisgerichte oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung. Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde stets der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der ersteren abweichen, eine Berufung an das Appellationsgericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünftägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer, eingewendet werden muß. Der Berathnng über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung Statt findet, wohnt der Oberstaatsanwalt bei. Das Appellationsgericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes und bezüglich der Anklagekammer. Die nach dem 2. Absatze des §. 42 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem 1. Absatze des §. 42 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt. [Nov. §. 44.] Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden: 1) wenn ein nicht zuständiges Gericht für zuständig, oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde (§. 34); 2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen; 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist; 4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war; 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist. [Nov. §. 45.] Zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehentägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden. [Nov. §. 46.] Das Oberappellationsgericht entscheidet über die Nichtigkeitsgeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der Generalstaatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er der Berathung beiwohnen, oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann. — — — [Nov. §. 47.] Findet das Oberappellationsgericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im §. 44 aufgezählten Nichtigkeitsgründen: zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen; zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in Anklagestand zu versetzen sei; zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen; zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen; zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern. [Nov. §. 48.] Die Entscheidung des Oberappellationsgerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellationsgericht oder den Gerichtshof bei dem Geschworenengerichte, maßgebend. Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Oberappellationsgerichtes gebracht werden. [Nov. §. 49.] Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3 und 4 des §. 44 aufgeführten Gründen, wegen

Digitized by Google

welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer, gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden. Nichtigkeiten aus den in dem §. 44 unter 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

Abschnitt XIV.

Fertigung der Anklageschrift. Eröffnung des Verweisungserkenntnisses sowie der Anklageschrift.

Vrgl. franz. StPO. 241. 242. 292.

Im englischen Verfahren wird die Anklageschrift (indictment), da sie der großen Jury vorzulegen ist, vor der Versetzung in Anklagestand gefertigt und zwar von dem Anwalt des Anklägers, oder, namentlich im Falle des presentment (s. Abschn. XIII), von einem Schreiber des Gerichts. Dieselbe enthält einfach und kurz die Anklagethatsachen ohne nähere Ausführungen, jedoch mit Anwendung bestimmter Formeln und Ausdrücke. Immer ist die Fassung dahin gerichtet, daß die Geschworenen auf ihren Eid anzeigen (present), daß N. N. u. s. w. (s. Abschn. XIII, Note 1). Die Mittheilung der Anklageschrift (samt der Liste der Zeugen und Geschworenen 10 Tage vor der Hauptverhandlung) ist nur bei Anklagen wegen Verraths treason) gesetzlich geboten, in anderen Fällen, bei Anklagen wegen felony [1]), wird sie nur aus besonderen Gründen auf Verlangen gewährt. Anders in Schottland, dort wird die vom Staatsanwalt gefertigte, umfassender bearbeitete Anklageschrift (libel) samt Listen der Zeugen, Geschworenen und Richter dem Angeklagten 14 Tage vor der Verhandlung regelmäßig mitgetheilt. Sie hat stets die Form eines logischen Schlusses (Obersatz: das Strafgesetz, Untersatz: die That, Schlußsatz: der Antrag auf Bestrafung).

In Frankreich pflegt die Anklageschrift, die der Staatsanwalt nach der Verweisung fertigt, ausführlicher bearbeitet zu werden. Für gehörige Mittheilung derselben, sowie des Verweisungserkenntnisses ist dort gesorgt. Das Nämliche läßt sich auch von den deutschen Staaten, worin das schwurgerichtliche Verfahren besteht, sagen. Art und Zeit der Eröffnung ist aber in verschiedener Weise bestimmt.

Preussen. * Nach dem schon unter Abschn. XIII angegebenen §. 78 der Verord. hat nach Maßgabe des definitiven Beschlusses der Abtheilung des Appellationsgerichtes der Oberstaatsanwalt die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts competenten Gerichte und dessen Staatsanwalte zu übersenden ist. (Die Festsetzung einer Frist für Fertigung der Schrift findet nach Art. 63 des Gesetzes nicht mehr Statt.)

* Die Mittheilung der Anklageschrift sowie des in §. 78 erwähnten Beschlusses über die definitive Versetzung in den Anklagestand geschieht gemäß §. 79 der Verord-

---

1) Die 3 Hauptclassen von Verbrechen im englischen Recht sind: 1) treason oder Verrath (Hochverrath und der s. g. kleine Verrath, nämlich Mord des Gatten, des Dienstherrn u. s. w., 2) felony, 3) misdemeanor. Auch zur letzteren Classe gehören zum Theil schwerere Verbrechen, wie z. B. Meineid. Bei felony tritt aber Verwirkung des Vermögens, des Grundbesitzes oder der beweglichen Sachen, oder beider, ein. In Bezug auf diese oder jene Classe treten öfters auffallende Unterschiede im Verfahren hervor.

Digitized by Google

nung an den nicht verhafteten Angeklagten abschriftlich zugleich mit der Vorladung zum Hauptverfahren. [Vrgl. Abschn. XV.] Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen gemäß Art. 64 des Gesetzes die §§. 49 und 50 der Verordnung zur Anwendung, wonach ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen und er mündlich darüber vernommen wird, ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange, und wonach der etwa bestellte Vertheidiger Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt ist. [Vrgl. den angeführten Abschn. XV.]

Bayern. [Schw. G. Art. 65] Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die, gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem, die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet. Diese Anklageschrift wird nebst dem, die Anklage betreffenden Beschlusse, dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

* Ist dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so tritt gemäß Art. 219. 222 folgende Aenderung ein: Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten Statt. Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit des Art. 117 und 118 mit ihm abzuhaltenden Verhöre, ausserdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Hannover. [StPO. §. 125] Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungsacten hat der Oberstaatsanwalt ungesäumt für die Abfassung der Anklageschrift zu sorgen. Dieselbe muß enthalten: den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten; eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That; eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise; die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist; den Antrag auf Schuldigsprechung. Dieser Antrag beginnt mit den Worten: „Hienach wird N. N. angeklagt," und nimmt dann die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf. Verweisungsurtheil bez. Beschluß und Anklageschrift sind auf Antrag des Staatsanwaltes des Obergerichts, vor dessen Schwurgerichtshof die Sache verwiesen ist, dem Angeklagten mitzutheilen. Dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten bleibt diese Bezeichnung; im Uebrigen gleicht das Verfahren, wenn die Verweisung von der Anklagekammer ausgieng, dem, wie es oben und in den §§. 123 und 124 vorgeschrieben ist.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 22] In allen Fällen, wo der Beschuldigte vor den Schwurgerichtshof verwiesen wird, hat der auch für dieses Gericht bestellte Staatsanwalt am Criminalsenat einen Anklageact zu fertigen. Der Anklageact muß auseinandersetzen: 1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt, 2) die That und alle Umstände, welche die Strafe ausnahmsweise erhöhen (qualificiren) (Art. 157), oder mildern (Art. 158) können. Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet. Der Anklageact endet mit der Zusammenstellung aller aus den Acten hervorgehenden thatsächlichen Merkmale des zur Anklage verwiesenen Verbrechens in Uebereinstimmung mit dem Anklageurtheil. [Art. 23] Das Verweisungserkenntniß, der Anklageact und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen werden dem Angeklagten, erstere beide bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abschrift zugestellt. [Art. 24] Bei der Zustellung wird der Angeklagte von dem Bezirksgericht zur Erklärung über eine etwa getroffene Wahl eines Vertheidigers aufgefordert, und ihm bemerkt, daß ihm nöthigenfalls (Art. 48. 1) von Amtswegen werde

Digitized by Google

einer bestellt werden. Zugleich wird der Angeklagte mit dem Inhalte des Art. 26 (* die Nichtigkeitsklage betreffend, vrgl. Abschn. XIII.) bekannt gemacht: Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Baden. [Schw. G. §. 81] Die in den §§. 79 und 80 erwähnten Beschlüsse (* die Einstellung der Verfolgung, beziehungsweise die Verweisung betreffend) werden dem Angeklagten eröffnet. [§. 84] Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verweisung vor das Schwurgericht keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist (§. 82), andernfalls binnen acht Tagen, nachdem ihm die Verwerfung der Beschwerde eröffnet worden, die Anklageschrift nebst den Acten bei dem Hofgerichte zu übergeben. [§. 85] Die Anklageschrift enthält: 1) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen; 2) die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise; 3) die Bezeichnung des Verbrechens, sowie des Gesetzes, wonach es zu bestrafen ist; und 4) die Anträge des Staatsanwalts. [§. 86; * Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten nebst dem Verzeichniß der Zeugen und Sachverständigen mit achttägiger Frist zur Benennung weiterer Auskunftspersonen sowie des gewählten Vertheidigers; siehe Abschn. XV.]

Kurhessen. (Provisor. Gsetz §. 38] Das Anklageerkenntniß wird mit den Acten dem Staatsprocurator zum Zweck der Anfertigung des Anklageacts mitgetheilt und hievon dem bestellten Vorsitzenden des Schwurgerichts Nachricht gegeben. Der Anklageact ist vom Staatsprocurator unter Anschluß eines Zeugenverzeichnisses und der Acten bei dem erwähnten Vorsitzenden einzureichen [2]). Letzterer läßt das Anklageerkenntniß sowie den Anklageact durch einen von ihm zu beauftragenden Secretar oder Unterrichter dem Beschuldigten vorlesen, denselben über Vollständigkeit des Zeugen- rc. Verzeichnisses, von welchem ihm eine Ausfertigung zu stellen ist, sowie über Bestellung eines Vertheidigers vernehmen und Anträge auf Vervollständigung des Zeugen- rc. Verzeichnisses zu Protokoll geben. Dem Angeklagten ist auf Verlangen Abschrift des Anklageacts zuzufertigen. [Straf. Verfahr. G. §. 193] Der Anklageact muß die Person des Beschuldigten genau bezeichnen, Angabe der Thatsachen, welche denselben zur Last gelegt werden, Uebersicht des Beweisergebnisses, Bezeichnung des Verbrechens, sowie der zur Anwendung kommenden Gesetze, und angemessenen Schlußantrag enthalten, doch braucht der letztere eine bestimmte Strafe nicht anzugeben. Ist eine Sache nach §. 336 oder in Folge eines Rechtsmittels, insbesondere wieder aufgenommenen Verfahrens, einer Einsprache oder Restitution, zur schwurgerichtlichen Verhandlung verwiesen (§§. 431. 432. 406. 413), so ist Auseinandersetzung des in Betracht kommenden Sachverhältnisses zu liefern.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 92] In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte vor die Assisen verwiesen wird, hat der auch für dieses Gericht bestellte Staatsanwalt am Criminalsenat einen Anklageact zu fertigen. Der Anklageact muß auseinandersetzen: 1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt; 2) die That und alle Umstände, welche auf die Strafe von Einfluß sein können. Der Anklageklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet. Der Anklageact endigt mit der Zusammenstellung der aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, wie solche im Verweisungsurtheil (Art. 84 und 86) enthalten sind. [Art. 93] Das Verweisungsurtheil und der Anklageact werden dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abschrift zugestellt (Art. 110. 119. 234 und 242), vorbehältlich der im Art. 214 vorgesehenen Ausnahme. [Art. 94; * Der Staatsanwalt giebt vom Verweisungserkenntniß dem

2) Der §. 194 des Gsetzes über die Umbildung des Strafverfahrens zeichnet hinsichtlich der Einreichung des Anklageactes an den Obergerichtsdirector eine achttägige Frist vor.

Digitized by Google

Bürgermeister des Wohnsitzes des Angeklagten und des Ortes des begangenen Verbrechens Nachricht.]

Braunschweig: [StPO. §. 100.] Der Oberstaatsanwalt muß die Anklage spätestens binnen 8 Tagen dem Angeklagten behändigen. Das Erkenntniß über die Versetzung in Anklagestand und die Anklage sind dem Angeklagten zu eröffnen oder zu behändigen und ihm Abschriften davon mit der Auflage zuzustellen, sich einen Vertheidiger . . zu wählen. Der Oberstaatsanwalt reicht sodann die Anklageschrift mit der unter dieselbe zu setzenden Behändigungsurkunde und das Erkenntniß über die Versetzung in Anklagestand, sammt den Acten binnen 24 Stunden nach Eingang der Behändigungsurkunde bei dem Criminalsenate des Obergerichts ein. [Der §. 83 enthält zunächst in Bezug auf das Hauptverfahren vor den Kreisgerichten die Bestimmung:] Die Anklage muß enthalten: die genaue Bezeichnung der Person des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, sowie die erheblichen Nebenumstände, mit Bezugnahme auf das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz, die Angabe der Beweismittel, insbesondere Namen, Stand und Wohnort der Zeugen.

Nassau: [Schw. G. Art. 94. 95 und 96 lauten wie Art. 92. 93 und 94 des gr. hessischen Gesetzes, jedoch ist im ersten Artikel folgender Satz beigefügt: „Der Staatsanwalt darf bei Vermeidung der Nichtigkeit keine andere Anklage erheben, als die durch das Verweisungserkenntniß für begründet erachtete." Im zweiten Artikel lauten die angeführten Gesetzesstellen nach Maßgabe nassauischer Gesetzgebung: „Art. 108, 117, 223, 231 und 203."]

Thüring: [StPO. Nov. §. 32.] Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschworenengericht verwiesenen Verbrechens (* vrgl. Abschn. XIII) soll enthalten: 1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse; 2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen; 3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheiten anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz, oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben; 4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungs-Zeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben. (* Bei vor das Kreisgericht gewiesenen Verbrechen ist statt Zif. 3 nur die Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes vorgeschrieben.) [Nov. §. 50.] Weicht ein Verweisungsbeschluß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 36), so steht dem Staatsanwalte frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen. [* Nach Nov. §. 38 ist die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluß dem Angeklagten, vorbehaltlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten, mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, die Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben . . s. Abschn. XV. Der Verweisungsbeschluß kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden. Die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt mit Zufertigung der Anklageschrift oder später. Wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt, geschieht die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses durch den Untersuchungsrichter.]

Digitized by Google

Abschnitt XV.

Weitere Vorbereitung des Hauptverfahrens. Bestimmung der vorzuladenden Zeugen. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten. Weitere Eröffnungen an denselben.

Vrgl. franz. StPO. 291—307. 315. 321. 395

Nach den Vorschriften des französischen Rechtes muß der Präsident des Assisenhofes oder sein Beauftragter jeden Angeklagten binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen im Criminalgefängniß vorläufig vernehmen, ihn wegen Wahl eines Vertheidigers befragen, auch nöthigenfalls einen solchen für ihn bestellen; die Bestimmung der vorzuladenden Zeugen geschieht in der Weise, daß der Staatsanwalt, die Civilpartheí und der Angeklagte sich gegenseitig die Liste der Zeugen, deren Vernehmung sie begehren, spätestens 24 Stunden vor der Abhör kund zu machen haben, vorbehaltlich des dem Präsidenten zustehenden Rechtes, weitere Auskunftspersonen vorzurufen. Die Liste der Geschworenen ist dem Angeklagten am Tage vor der Bildung des Schwurgerichts mitzutheilen, nicht früher und nicht später, bei Strafe der Nichtigkeit.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze weichen in diesem Abschnitt des Verfahrens vom französischem System großentheils mehr oder weniger ab und zwar meistens in vortheilhafter Weise. Nach einigen bestimmt die Anklagekammer zunächst die vorzuladenden Zeugen und es steht der Partheien zu, die Vorladung weiterer Zeugen zu beantragen, während nach anderen Gesetzen jeder Theil, der Staatsanwalt, beziehungsweise die Civilpartheí, und der Angeklagte, die Zeugen bezeichnet, deren Vorladung er begehrt. Das regelmäßige Ververhör durch den Präsidenten ist nicht nach allen Gesetzen erforderlich, und über die Eröffnung der Listen der Zeugen, der Geschworenen, zum Theil auch der Richter, ist meistens in angemessener Weise gesorgt.

Im englischen und schottischen Verfahren kommt die vorläufige Vernehmung des Angeklagten durch den vorsitzenden Richter nicht vor. Welche Anschuldigungszeugen vernommen werden sollen, hängt von dem Ankläger (in Schottland dem Staatsanwalt) ab, wogegen der Angeklagte die Vorladung von Entlastungszeugen fordern kann. Die Zeugen sind auch auf Privatauffordrung zu erscheinen verpflichtet, sofern ihnen die hiezu nöthigen Mittel verschafft werden. In Bezug auf die Mittheilung der Liste der Zeugen und Geschworenen, beziehungsweise der Richter an den Angeklagten ist das zu Abschn. XIV Bemerkte zu vergleichen.

Preussen: [Verord. §. 79.] Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des im §. 78 erwähnten Beschlusses (* über die Versetzung in den Anklagestand) durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. (* Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er gestehe die in der Anklage behaupteten Thatsachen zu. Vrgl. Gſg. Art. 64.) Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet. [Gſg. Art. 64.] Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen die §§. 49 und 50 der Verordnung zur Anwendung. — —

* Die hier angeführten, zunächst für die durch Gerichtsabtheilungen von 3 Mitgliedern zu erledigenden Strafsachen gegebenen Paragraphen lauten wie folgt: [§. 49.] Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen: ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange. Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen. [§. 50.] Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt. [§. 82.] Dem (* verhafteten) Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches

Digitized by Google

Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll. —— [Gſtz. Art. 67.] Einer Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; derselbe ist jedoch berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben die Liste an der Gerichtsstelle einzusehen, oder eine Abschrift der Liste daselbst in Empfang zu nehmen.

* In Bezug auf die Bestimmung der vorzuladenden Zeugen gelten folgende Regeln: [Gſtz. Art. 25.] Ueber die Thatsachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. — — [Art. 26.] Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so unterliegt der Prüfung und Bestimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen. Welche Zeugen vorgeladen sind, ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Demselben bleibt unbenommen, auf seine Kosten andere Zeugen in die Sitzung zu gestellen. Die §§. 31 und 52 der Verordnung werden hiernach abgeändert. (* Der zunächst für die durch die Gerichtsabtheilungen abzuurtheilenden Fälle bestimmte §. 52 der Verord. lautet: Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden. Dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.)

Bayern. [Schw. G. Art. 116.] In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß 1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes und 2) die Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß des Gerichtshofes geschehe. [Art. 117.] Nachdem auch die Untersuchungsacten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten, das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten. [Art. 118.] In diesem Verhör ist der Angeklagte 1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe; 2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich 3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe. Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen [1]). Ueber den ganzen Act ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. [Art. 128.] Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitz gegenwärtig zu sein und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen. Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen

1) Wenn bei dem Schwurgerichte ein mit geringerer Strafe, als die oben in Art. 116 genannten bedrohtes Verbrechen oder Vergehen, abzuurtheilen ist, so fällt diese Einhändigung gemäß Art. 219. 224 weg, sofern der Beschuldigte sich auf freiem Fuße befindet; auch tritt Vorladung gemäß Art. 223 mit etwas abweichendem Verfahren ein. Vrgl. unten am Schlusse.

Digitized by Google

Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet. Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen. [Art. 129] Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vierundzwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen. Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, insofern der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, ausserdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint. Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichniß beifügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben. [Art. 130; * Wird die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß zu setzen; die Abhörung nicht eingetragener Zeugen und Sachverständigen kann in der öffentlichen Sitzung nicht beantragt werden, vorbehaltlich der dem Präsidenten in Art. 141 Abs. 3 eingeräumten Befugniß.] [Art. 131.] Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen. [Art. 132; * Derselbe verordnet die Ladung der Zeugen unter Hinweisung auf die in Art. 151 und 152 gedrohten Strafen.] [Art. 133—135; * Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Vorladung; nach Art. 134 insbesondere sind Personen, welche sich des Zeugnisses entschlagen dürfen, hiebei auf diese Befugniß besonders aufmerksam zu machen.] [Art. 136.] Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschworenen bekannt machen.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die oben in Art. 116 genannten bedrohtes Verbrechen oder Vergehen abzuurtheilen, so tritt in Bezug auf das obige Verfahren folgende Aenderung ein: [Art. 223.] Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte . . vorgeschlagenen Zeugen beigegeben ist, in Kenntniß zu setzen. Zwischen dem Tage der Zustellung . . und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen. Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtscandidaten zu übertragen, so muß sein . . Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen. [Art. 224.] — — Die im Art. 118 angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht Statt. (Die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern ist aber wenigstens 3 Tage vor der Verhandlung geltend zu machen.)

Hannover. [StPO. §. 175.] Sobald die Anklageschrift vollendet und der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgeliefert ist, müssen ihm, falls dieß nicht schon früher geschah, Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt werden. Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und bestellt ihm im Verneinungsfalle einen solchen sofort von Amtswegen. Er kann auch, falls er dieß für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Punkte vernehmen. Der Schwurgerichtssecretär hat über diesen Vorgang ein Protokoll aufzunehmen. [§. 177.] Die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen. Ebenso sind beide Partheien verpflichtet, einander ein Verzeichniß aller auf ihren Antrag in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen, welches Namen und Wohnort derselben enthält, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen. Ist diese Vorschrift unbeachtet ge-

Digitized by Google

blieben, so kann der Gegner sich der Vernehmung der ihm zu spät oder so ungenau, daß die Ermittelung der Person unthunlich, angegebenen Zeugen widersetzen. [§. 178.] Ist der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet, so gelten zwar im Uebrigen die Bestimmungen des §. 177, doch bedarf es einer Zustellung der Geschworenen- und Zeugenliste von Seiten der Staatsanwaltschaft an ihn nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Gerichtslokale verlangen. Ausserdem ist in leichten Straffällen seine Vertheidigung lediglich ihm zu überlassen. [* Ist die Bestimmung, welche §. 177, Absatz 1 zu Gunsten des Angeklagten ertheilt, unbeachtet geblieben, so berechtigt ihn dieß gemäß §. 179 nur nach Beginn der Sitzung, vor der Loosziehung, deßhalb die Aussetzung der Verhandlung zu beantragen, worüber das Gericht entscheidet.]

* In Bezug auf die Bestimmung der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen gelten folgende Grundsätze: [§. 141] In der Regel liegt es dem Staatsanwalte ob, die Zeugen in die Sitzung laden zu lassen, und nur die von ihm vorgeladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln. Bei der Auswahl der vorzuladenden Zeugen darf der Staatsanwalt nur die unpartheiische Ermittelung der Wahrheit im Auge haben. Wünscht der Beschuldigte die Vorladung bestimmtee Zeugen, so muß er den Staatsanwalt um dieselbe ersuchen; gegen dessen Weigerung ist eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet. Auch der Beschuldigte kann unmittelbar Zeugen vorladen lassen; diese sind zu erscheinen, jedoch nur dann verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird. Staatsanwalt sowohl, wie Beschuldigter können auch ohne vorgängige Vorladung ihre Zeugen sofort in die Sitzungen mitbringen. — — [§. 142] Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte können die während der Voruntersuchung zugezogenen Sachverständigen zur Sitzung vorladen lassen. Geschieht diese Vorladung durch den Beschuldigten, so gelten dieselben Bestimmungen, wie sie im §. 141 für den Fall der Zeugenvorladung gegeben sind. Andere . . Sachverständige können nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zugezogen werden.

Würtemberg: [Schw. G. Art. 21.] Bei Erlassung des Erkenntnisses (* über die Verweisung an das Schwurgericht) bestimmt der Criminalsenat nach dem Antrage des Staatsanwalts durch besondere Verfügung die Belastungs- und Entlastungs-Zeugen, welche in die Sitzung des Schwurgerichtshofs geladen werden sollen, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsbehörde, der Civilparthei und des Angeklagten, die Abhör weiterer Zeugen zu verlangen, die der Civilparthei und des Angeklagten aber gegen Vorschuß der Kosten (vrgl. Art. 103). [Art. 23.] Das Verweisungserkenntniß, der Anklageact und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen werden dem Angeklagten, erstere beide bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abschrift zugestellt. [Art. 24; * Befragung wegen Wahl eines Vertheidigers und Belehrung hiebei, siehe Abschn. XIV.] [Art. 32.] In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Einhändigung des Verweisungserkenntnisses und des Anklageactes wird der Angeklagte, wenn er sich bereits in Haft befindet, in das einschlägige Criminalgefängniß abgeführt. [Art. 48.] Den Präsidenten des Schwurgerichtshofs liegt ob, . . . den Angeklagten nach seiner Ankunft im Criminalgefängniß im Beisein eines Gerichtsschreibers zu vernehmen, ob er noch irgend etwas vorzubringen habe. Er kann diese Verrichtungen einem der Richter übertragen. [Art. 83.] Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem Angeklagten an dem Vormittage des Tags bekannt zu machen, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorgeht. Geschieht die Bekanntmachung später, so ist sie nichtig mit Allem, was darauf gefolgt ist. Einem nicht verhafteten Angeklagten oder seinem Vertheidiger ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen. [Art. 44] Ein Angeklagter, welcher sich auf freiem Fuße befindet, muß wenigstens acht Tage vor der öffentlichen Verhandlung von dem Präsidenten vorgeladen werden, bei Strafe

Digitized by Google

der Nichtigkeit. Verlangt er die Abhör weiterer Zeugen oder die Uebertragung seiner Vertheidigung an einen Anderen, als einen geprüften Rechtsanwalt, so muß er dieses Gesuch spätestens fünf Tage vor der öffentlichen Verhandlung bei dem Präsidenten vorbringen. [Art. 101.] Sind neue Zeugen zu vernehmen, so beauftragt der Präsident des Schwurgerichtshofs oder sein Stellvertreter (Art. 48) das Bezirksgericht, welches die Voruntersuchung führte, oder dasjenige, in dessen Bezirke sich die Zeugen aufhalten, mit der Vernehmung. (* Das aufgenommene Protokoll ist versiegelt an das Secretariat einzusenden.) [Art. 103.] Die Vorladung der Zeugen, deren Vernehmung vor dem Schwurgerichtshofe der Staatsanwalt oder der Präsident für nöthig hält, geschieht durch den Letzteren oder durch dessen Stellvertreter. Die Stellung weiterer Zeugen bleibt der Civilparthei oder dem Angeklagten überlassen. Doch hat der Präsident einem hierauf gerichteten Antrage zu entsprechen, sofern ein solcher nicht offenbar mnthwillig oder grundlos erscheint. Der Angeklagte und die Civilparthei sind nur in dem Falle von dem Kostenvorschusse befreit, wenn sie ein Armuthszeugniß vorlegen. [* * In Bezug auf die Zeugenliste findet sich in Art. 120 folgende Vorschrift:] Dieselbe (* die Zeugenliste) darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits bei dem Verweisungsurtheil bestimmt worden sind (Art. 21), oder deren Bezeichnung nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsort wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Abhörung dieser Zeugen dem Angeklagten von dem Staatsanwalte oder der Civilpartei, oder dem Staatsanwalte von dem Angeklagten zugestellt worden ist, unbeschadet der dem Präsidenten in dem Art. 51 beigelegten Befugnisse. Der Angeklagte und der Staatsanwalt können sich der Abhörung eines Zeugen wiedersetzen, welcher weder in dem Beschlusse zum Verweisungsurtheile, noch in der Zustellungsurkunde genannt oder deutlich bezeichnet worden ist. Der Gerichtshof erkennt sogleich über diesen Widerspruch.

Baden. [Schw. G. §. 86.] Die Anklageschrift nebst dem Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Schlußverhandlung das Hofger icht beschlossen hat, wird dem Angeklagten mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb acht Tagen diejenigen weiteren Auskunftspersonen, deren Vorladung in die Sitzung er wünsche, sowie den gewählten Vertheidiger zu benennen. Das Hofgericht entspricht der Vorladungsbitte, wenn es die Thatsachen, worüber die benannten Personen vernommen werden sollen, für erheblich hält. Wenn der Angeklagte in der bestimmten Frist keinen Vertheidiger benennt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben. Es können vorbehaltlich der Bestimmung des §. 93 (* über die Befugniß des Präsidenten) keine Zeugen zur Schlußverhandlung vorgeladen werden", die nicht schon in der Voruntersuchung, oder auf nachträglichen Vorschlag später noch durch den Untersuchungsrichter vernommen worden sind. [§. 87; * Nach Ablauf der Frist wird die Setzung der Sache auf die Rolle angeordnet, wenn nicht weitere Erhebungen nothwendig sind.] [§. 88.] Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen. [§. 47] — — Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache bekannt gemacht. [§. 65.] — — Dem verhafteten Angeklagten läßt der Präsident des Schwurgerichtshofs drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache die Liste der einberufenen Haupt- und Ersatzgeschworenen bekannt machen. Einem nicht verhafteten Angeklagten ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen.

Kurhessen. * Nach dem bereits unter Abschn. XIV vollständig mitgetheilten §. 38 des provisor. Gesetzes hat der Vorsitzende des Schwurgerichts, nachdem der Anklageact unter Anschluß eines Zeugenverzeichnisses durch den Staatsprocurator ihm eingereicht worden ist, das Anklageerkenntniß sowie den Anklageact durch einen von ihm zu beauftragenden Secretär oder Unterrichter dem Beschuldigten vorlesen, denselben über Vollständigkeit des Zeugen- ꝛc. Verzeichnisses, wovon ihm eine Ausfer-

Digitized by Google

tigung zuzustellen ist, sowie über Bestellung eines Vertheidigers vernehmen und Anträge auf Vervollständigung jenes Verzeichnisses zu Protokoll geben zu lassen, auch erhält der Angeklagte auf Verlangen Abschrift des Anklageacts. Hieran reihen sich folgende weitere Bestimmungen: [Provisor. Gstz. §. 39.] Mit der Ladung eines nicht verhafteten Angeklagten zum Verhandlungstermine ist die Warnung zu verbinden: daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle (vrgl. §. 43 dieses Gstzs.). [§. 40.] Nachdem der Obergerichtsdirector die Anfangszeit der schwurgerichtlichen Sitzungen festgesetzt hat, bestimmt der Vorsitzende des Schwurgerichts die Sitzungstage für die einzelnen Spruchsachen, gibt dem Angeklagten in den erforderlichen Fällen einen Vertheidiger bei, welcher aus den Anwälten oder Vorbereitungsdienern am Orte des Schwurgerichts zu entnehmen ist, macht vor der Verhandlung dem Beschuldigten die bestellten Richter bekannt und verfügt die von beiden Theilen beantragten Vorladungen. [* Die Bestimmung des Gesetzes über das Strafverfahren vom Jahr 1848, §. 265, wonach der Obergerichtsdirector mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen dem Angeklagten, sowie dem Staatsprocurator zufertigen zu lassen hat, ist im provisor. Gesetze, §. 42, bei Abänderung der Vorschriften über Bildung der Geschwornenliste, nicht besonders wiederholt. Mit dem oben mitgetheilten Inhalte der §§. 38—40 des provisor. Gesetzes sind übrigens die wesentlich abweichenden Bestimmungen der §§. 191—198 des Gesetzes vom Jahr 1848 zu vergleichen. — Nach §. 255 und 261 eben dieses Gesetzes ist die Person des ernannten Präsidenten und jedes ernannten Richters dem Angeklagten besonders bekannt zu machen. Vrgl. Abschn. VII oben].

Gr. Hessen: [Schw. G. Art. 93]. Das Verweisungsurtheil und der Anklageact werden dem Angeklagten, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abschrift zugestellt (Art. 110. 119. 234 und 242) vorbehaltlich der in Art. 214 vorgesehenen Ausnahmen. (* Fall der Abwesenheit des Angeklagten). [Art. 94] Der Staatsanwalt giebt von dem Verweisungsurtheil sowohl dem Bürgermeister des Orts, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, sofern dieser bekannt ist, als auch dem Bürgermeister des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, Nachricht. [Art. 95; * Vernehmung weiterer Zeugen außerhalb des Sitzungsorts auf Anordnung des Assisenpräsidenten von Amtswegen oder nach Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten; Einsendung des versiegelten Protokolls; Befugniß des Präsidenten, die Vorladung zur Verhandlung zu verfügen.] [Art. 110.] Der Angeklagte, gegen welchen der Criminalsenat die Haft erkannt hat, wird in den nächsten 24 Stunden nach der an ihn geschehenen abschriftlichen Mittheilung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts in das Criminalgefängniß an dem Gerichtssitze abgeführt, wo die gegen ihn erhobene Anklage zur Aburtheilung kommen soll. [Art. 111.] Binnen 24 Stunden nach Ankunft des Angeklagten im Criminalgefängniß hat der Präsident des Assisenhofs denselben im Beisein eines Secretärs über allenfallsige Zusätze zu seinen früheren Verhören zu Protokoll zu vernehmen. Nächstdem fordert er ihn zur Erklärung über seine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers auf, und bestellt ihm, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, sofort einen solchen, falls er noch nicht gewählt hätte. Die Wirkung dieser Ernennung erlischt von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte einen Vertheigiger erwählt hat und der schriftliche Nachweis über die Annahme der Wahl . . . erbracht ist. [Art. 112; * Vornahme des erwähnten Verhörs durch einen Stellvertreter oder Beauftragten des Präsidenten, erforderlichen Falls durch den Vorsitzenden des Criminalsenats.] [Art. 113; * Person des Vertheidigers, s. Abschn. X.] [Art. 114] Der Präsident des Assisenhofes eröffnet, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Angeklagten zugleich bei obiger Vernehmung (Art. 111), daß, falls er sich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Voruntersuchung oder gegen das Verweisungsurtheil berechtigt glaube, er durch seinen Vertheidiger Einsicht von den Untersuchungsacten in dem Secretariate des Criminal-

Digitized by Google

senats nehmen könne, und in den nachstfolgenden, von der Vernehmung an laufenden fünf Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde daselbst einwenden müsse, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werden würde. Die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels und der beiden vorhergehenden wird durch ein Protokoll beurkundet. — — [Art. 115; * Ist dem Angeklagten diese Eröffnung nicht gemacht worden, so wird durch sein Stillschweigen die Nichtigkeit nicht gedeckt.] [Art. 116.] Der Nichtigkeitsbeschwerde ungeachtet wird die Vorbereitung der Sache bis zum mündlichem Verfahren fortgesetzt. [Art. 117.] Ist zur Zeit der Vernehmung des Angeklagten der Tag schon festgesetzt, an welchem die gegen ihn erhobene Anklage zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung kommen soll, so muß ihm dieser nebst der Stunde des Beginns der Verhandlung von dem Präsidenten des Assisenhofs eröffnet, und, daß dieß geschehen, in dem in Art. 114 vorgeschriebenen Protokolle beurkundet werden. Konnte diese Mittheilung nicht bei obiger Vernehmung Statt finden, so ist der Tag der Verhandlung nebst der Stunde des Beginns derselben dem Angeklagten später, auf Betreiben des Staatsanwalts, durch eine wenigstens fünf Tage vorher zu insinuirende Vorladung kund zu machen. [Art. 118; * Nach der Vernehmung gemäß Art. 111 kann sich der Vertheidiger mit dem Angeklagten ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.] [Art. 119.] Der Angeklagte, dessen Haft der Criminalsenat nicht verfügt hat, muß auf Betreiben des Staatsanwalts mit oder nach der im Art. 93 vorgeschriebenen Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts geladen werden, vor dem Präsidenten des Assisenhofs in einer von Letzterem festgesetzten Tagfahrt zum Zweck der Vernehmung (Art. 111) zu erscheinen. — — [Art. 120.] Der Präsident kann mit der Vernehmung ein Stadt- oder Landgericht beauftragen; er hat dann in seiner Verfügung dem Angeklagten zugleich für den Fall einen Vertheidiger ernennen, daß derselbe nicht bereits einen solchen gewählt und dieser die Wahl angenommen hätte. [Art. 121.] Im Falle des Erscheinens des Angeklagten finden die Bestimmungen des Art. 111 bis 117 Anwendung. Die durch Art. 117 vorgeschriebene Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage zuzustellen. Dem erwählten oder ernannten Vertheidiger wird die in dem Absatz 2 des Art. 106 bezeichnete Abschrift der Protokolle mitgetheilt und ihm gemäß der Art. 54 und 138 die Geschworenen- und Zeugenliste zugestellt. [Art. 122.] Erscheint der Angeklagte nicht, und wird auch keine Verhinderung nachgewiesen, so errichtet der Präsident hierüber ein Protokoll, und ernennt auch in diesem Falle für den Angeklagten einen Vertheidiger, hinsichtlich dessen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung finden. Die Frist von fünf Tagen für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, ungeachtet des Nichterscheinens des Angeklagten, von dem Tage an, wo dessen Vernehmung Statt finden sollte. [Art. 123.] War der vor dem Präsidenten nicht erschienene Angeklagte während der Voruntersuchung anwesend, so ist Letzterem wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage eine Abschrift des von dem Präsidenten errichteten Protokolls (Art. 122) mit einer Ladung auf Tag und Stunde jener Verhandlung zuzustellen. [Art. 124; * Gegen den bereits während der Voruntersuchung Abwesenden oder Flüchtigen tritt das Contumacialverfahren gemäß Art. 230 bis 233 ein.]

[* Der oben in Art. 121 angeführte Art. 54 lautet:] Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit spätestens an dem Vormittage des Tages bekannt zu machen, welcher dem Beginne der Verhandlung über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorhergeht.

[* In Bezug auf die Bestimmung der vorzuladenden Zeugen verordnet Art. 88:] Zugleich bei Erlassung des Erkenntnisses (* auf Verweisung des Angeklagten vor die Assisen) bestimmt der Criminalsenat, nach Anhörung des Staatsanwalts, durch Nachtrag zum Urtheil die Belastungs- und Entlastungszeugen, welche auf Betreiben des Letzteren in die Assisensitzung geladen werden sollen, unbeschadet jedoch des Rechts des Staatsanwalts und des Angeklagten, auch noch andere Zeugen namhaft zu ma-

Digitized by Google

chen und ihre Abhör zu verlangen (Art. 138. Satz 3). [* Art. 138 bestimmt aber in Bezug auf die Zeugenliste:] Dieselbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits in der Verfügung zum Verweisungsurtheil namhaft gemacht, oder welche nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichen Aufenthaltsort wenigstens vierundzwanzig Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten von dem Staatsanwalt, oder Letzterem von dem Angeklagten bezeichnet worden sind. Der Angeklagte und der Staatsanwalt können sich der Abhör eines Zeugen widersetzen, welcher weder in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil, noch in der Zustellungsurkunde genannt, oder deutlich angegeben worden ist. Der Assisenhof erkennt sogleich über diese Einsprache.

Braunschweig. [StPO. §. 101.] Nachdem die Acten eingegangen, beauftragt der Präsident des Criminalsenats des Obergerichts, falls er dieß nicht selbst zu thun vorzieht, den Director oder ein anderes Mitglied des Kreisgerichts, an dessen Sitze die Hauptverhandlung Statt finden wird (§. 122), unter Mittheilung der Acten, mit der Vernehmung des Angeklagten, sowohl über den Inhalt der Anklage, als über die von ihm vorzuschlagenden Auskunftspersonen, und bezeichnet zugleich die zu der künftigen Sitzung zu deputirenden Richter. Die eben erwähnte Vernehmung muß bei Verhafteten binnen 24 Stunden, bei Nichtverhafteten binnen 8 Tagen nach Eingang der Acten oder des Auftrages dazu erfolgen. Bei dieser Vernehmung, über welche der Secretär des betreffenden Kreisgerichts ein Protokoll aufzunehmen hat, das dem Oberstaatsanwalt mitzutheilen ist, sind dem Angeklagten die Namen der künftigen Richter mit der Aufforderung anzugeben, etwaige Recusationsgründe gegen dieselben binnen 8 Tagen bei Verlust des Recusationsrechts geltend zu machen. Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger gewählt, so bestellt der Director des betreffenden Kreisgerichts ihm denselben nöthigenfalls von Amtswegen aus der Zahl der Advocaten des Kreises. Zugleich eröffnet er dem Angeklagten, daß er binnen 8 Tagen seine Einwendungen wegen Incompetenz des Criminalsenats des Obergerichts, oder wegen Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens vorbringen könne, später aber damit nicht mehr gehört werden werde. [§. 102.] Ueber solche Einwendungen entscheidet der Cassationshof, nach Anhörung des Oberstaatsanwalts, binnen 8 Tagen nachdem sie vorgebracht sind. [§. 103.] Nach Erlaß einer diese Einwendungen verwerfenden Verfügung oder nach Ablauf der 8tägigen Frist, fordert der Director des betreffenden Kreisgerichts den Angeklagten, den Oberstaatsanwalt oder dessen Vertreter und den Beschädigten auf, binnen 3 Tagen ein Verzeichniß der Zeugen einzureichen, welche sie in den Verhandlungen der öffentlichen Sitzung abhören lassen wollen. Diese Verzeichnisse müssen Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Zeugen enthalten und der Angeklagte, der Oberstaatsanwalt und der Beschädigte haben sie sich gegenseitig mittheilen zu lassen. [§. 104.] Der Director des Kreisgerichts verweist hierauf die Sache in die nächste öffentliche Sitzung des betreffenden Kreises, zu welcher die Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten unter den im §. 85 und der Auskunftspersonen unter den . . . vorgeschriebenen Rechtsnachtheilen erfolgt. (* Nach §. 85 wird der nicht verhaftete Angeklagte schriftlich mit der Aufforderung vorgeladen, zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Gerichtstage anzuzeigen, daß sie noch herbeigeschafft werden können, mit der Warnung: daß im Falle seines Ausbleibens nach gerichtlichem Ermessen mit der Untersuchung und Entscheidung in seinem Ungehorsam verfahren oder seine Vorführung oder Verhaftung verfügt werde. Die Vorladung an den Angeklagten muß mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Sitzung erfolgen.) [§. 105.] Der nicht verhaftete Angeklagte hat sich spätestens 24 Stunden vor der Sitzung bei dem Director des betreffenden Kreisgerichts einzufinden und zu melden, widrigenfalls dessen Vorführung und Verhaftung ohne Weiteres verfügt wird. [§. 113.] — — Beide Listen (* die Liste der Geschworenen für die Vierteljahressitzung und die Liste der Ergänzungsgeschworenen) sind 3 Tage vor dem öffentlichen Gerichtstage dem Oberstaatsanwalt oder dessen Vertreter und jedem Angeklagten, welcher in der Sitzung gerichtet werden soll, vorzulegen.

Digitized by Google

[** In Betreff der Vorladung der Zeugen zur Hauptverhandlung enthält §. 59 die allgemeine Vorschrift:] Zeugen, welche ihren Wohnsitz innerhalb des Kreises haben, in welchem die Hauptverhandlung Statt findet, ingleichen Zeugen, welche nicht über 5 Meilen vom Sitze des Kreisgerichts entfernt wohnen, vor welchem die Hauptverhandlung vor sich geht, müssen zu derselben vorgeladen werden. — — Die Gerichte sind übrigens befugt, über eine und dieselbe Thatsache, falls zum Beweise derselben eine größere Anzahl Zeugen in Vorschlag gebracht ist, nach Befinden der Umstände nicht mehr, als höchstens fünf Zeugen zuzulassen. Gleichmäßig werden Zeugen, welche erweislich nur über unerhebliche Thatsachen aussagen sollen, nicht auf Kosten des Staats vorgeladen.

Nassau. * Das nassauische Schwurgerichtsgesetz entspricht in den hiehergehörigen Bestimmungen, mit unbedeutenden Ausnahmen, durchgehends seinem Vorbilde, dem gr. hessischen Gesetze. Die Abweichungen betreffen meistens blos die Fassung, es lauten namentlich:

Art. 95—97 wie Art. 93—95 des hessischen Gesetzes, nur sind im ersteren Artikel die angeführten Gesetzesstellen: Art. 108, 117, 223, 231, 203, und im letzteren finden sich unwesentliche Aenderungen in der Fassung; sodann: Art. 108—110 wie Art. 110—112 des hessischen G. (statt Criminalsenat immer Anklagesenat); Art. 111, welcher die Wahl des Vertheidigers betrifft, enthält selbstständige Bestimmungen und weicht demgemäß von Art. 113 des hess. G. ab, vergl. Abschn. X; Art. 112—122 lauten wie Art. 114—124 des hess. G., die Anführungen von Artikeln sind überall entsprechend geändert, desgleichen ist in Art. 118 statt „ein Stadt- oder Landgericht" ein Justizbeamter genannt; endlich entsprechen die Art. 90 und 135 den Art. 88 und 138 des hess. G., dagegen lautet Art. 49, etwas abweichend von Art. 54 des hess. G., wie folgt: Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit spätestens drei Tage vor dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn bekannt zu machen.

Thüring. [StPO. Nov. §. 38.] Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluß ist dem Angeklagten, bei Strafe der Nichtigkeit — vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218 und §. 55 unten) — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen. — — Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zustellung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später. Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden. Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt. [Nov. §. 41.] Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen. Ueber diese Anträge entscheidet . . . die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser. Die Thatsachen, worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deßhalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt: so ist dieses demselben zu eröffnen und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will. Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen. Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen. [Nov. §. 42.] — — Verhaftete, welche vor das Geschworenengericht verwiesen

Digitized by Google

sind, sollen an den Ort, wo das Geschworenengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der in §. 43 gedachten Nothfrist und, wenn sie gegen den Verweisungsbeschluß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung. [§. 51.] Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige, außer den in der Anklageschrift benannten, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. [§. 52.] Hat der vor ein Geschworenengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so muß demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. — — [StPO. Art. 216.] Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht, wenn die Sache vor das Kreisgericht verwiesen ist, durch dieses Gericht und wenn sie vor das Geschworenengericht verwiesen ist, durch den Präsidenten des Gerichtshofes (Art. 21). Es sind alle Betheiligte, der Angeklagte, dessen Vertheidiger, ferner der Staatsanwalt, oder Oberstaatsanwalt, oder der Privatankläger (Art. 49), und die Privatbetheiligten, die sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen. Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 103 f. geschieht, und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen.

(* Nov. §. 53 bestimmt:) Die Vorschrift wegen des mindestens achttägigen Zeitraumes, der zwischen der Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich blos auf die vor dem Geschworenengerichte zu verhandelndeu Strafsälle. Auch gilt sie nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung blos auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft). Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Ausbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten. [Nov. §. 11.] Die Liste der Hauptgeschworenen und der Ergänzungsgeschworenen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschworenengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen. [* Nach StPO Art. 230 verglichen mit Art. 273 ist der Präsident des Geschworenengerichtes berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.]

Abschnitt XVI.

Ort und Zeit der Schwurgerichtssitzungen.

Vrgl. franz. StPO. Art. 251. 258. 259. 260. 261. 542 folgd.

In Frankreich finden die Assisen regelmäßig alle 3 Monate in jedem Departement, gewöhnlich am Hauptorte desselben Statt, nach Bedarf auch noch öfter und an einem anderen Orte. Nach Art. 260 sollte der Assisenpräsident den Tag der Eröffnung festsetzen, nach Gesetz vom 20ten April 1810 aber soll die Festsetzung in der Regel vom ersten Präsidenten des kaiserlichen Gerichtshofes ausgehen. Welche Fälle noch in den Assisen mit zu erledigen sind, ist gesetzlich näher bestimmt. Aehnliche Bestimmungen finden sich denn auch in den deutschen Schwurgerichtsgesetzen. Alle, mit Ausnahme des preussischen, hannöverischen und thüringischen, schreiben vierteljährige Sitzungen als Regel vor, das thüringische beschränkt die Dauer des Schwurgerichts auf höchstens 3 Wochen.

In England finden zwar die schwurgerichtlichen Sitzungen der Friedensrichter alle Vierteljahr, die eigentlichen Assisen dagegen, welche mittelst Rundgangs von je 2 Richtern der obersten Gerichtshöfe abgehalten werden (vrgl. Abschn. VI), nur 2 Mal jährlich in jedem Rundgangsbezirke (circuit) Statt, in einigen Grafschaften auch 3 Mal. Bei dem Central Criminal Court zu London, für London und Middlesex, werden (ohne Rundgang) sogar 12 Mal im Jahre Assisen abgehalten und zwar jetzt von 3 Abtheilungen des Gerichtes zu gleicher Zeit (Old Court, New Court, Third Court). Das Gebäude, worin dieses Gericht seine Sitzungen hält, heißt Old Bailey. Auch in Schottland und Nordamerika werden nur 2, beziehungsweise 2—3 Mal im Jahre Assisen abgehalten.

Digitized by Google

Preussen. [Verord. §. 69.] Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen. [§. 70.] Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht. [Gstz. Art. 59; * Desgl. sonst — in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.]

Bayern. [Schw. G. Art. 16.] In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörigen Strafsachen zu bilden ist. Die im Art. 8 der Plenarversammlung eines Appellationsgerichts und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung (* aus wichtigen Gründen die Aburtheilung einem anderen, als dem nach Theil II des Strafgesetzbuchs zuständigen Gerichte aufzutragen) gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes. [Art. 113.] In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind. Eine Ausnahme findet Statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten. Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden. In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen. [Art. 115.] Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren. [* Ein später eintreffender Angeklagter kann nur bei ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66 eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde auf Verlangen unter Zustimmung des Staatsanwalts noch an der Sitzung abgeurtheilt werden.]

Hannover. [Gerichtsverfaß. G. §. 60.] Ueber Zahl, Dauer und Regelung der öffentlichen Gerichtssitzungen sollen Reglements erlassen werden. — — [§. 61.] Die Gerichtsferien sollen vom 15ten Julius bis zum 1ten September Statt finden. Criminalsachen und andere dringliche Sachen sollen bei den Obergerichten und bei dem Oberappellationsgerichte von einem Ferienſenate erledigt werden. — —

[StPO. §. 173.] Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei der Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht sind. [* Später eintreffende Angeklagte oder Acten können gemäß §. 174 vom Vorsitzenden mit Einwilligung des Staatsanwaltes und des Angeklagten doch noch zur Aburtheilung gebracht werden.]

Würtemberg. [Schw. G. Art. 38.] In jedem der vier Kreise des Königreichs werden durch Verfügung des Justizministeriums zwei Schwurgerichtsbezirke gebildet. Alle drei Monate werden in denselben Urtheilssitzungen gehalten, die eine am Sitze des Kreisgerichts, die zweite in einer anderen, innerhalb des betr. Bezirkes angemessen gelegenen, durch das Justizministerium gleichfalls zu bestimmenden Oberamtsstadt. Das Kreisgericht kann jedoch auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Raths verfügen, daß Urtheilssitzungen an anderen Orten des Kreises oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dieß wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Straffälle, oder wegen der großen Zahl der, in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichtes, angemessen erscheint. [Art. 42.] Die Schwurgerichtshöfe werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind. [* Später eintreffende Angeklagte können gemäß Art. 43 auf Antrag des Staatsanwalts mit Einwilligung der Angeklagten nach Verordnung des Präsidenten noch mit gerichtet werden.]

Digitized by Google

Baden. [Schw. G. §. 89.] Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in jedem Hofgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden. Die Orte, wo diese Sitzungen gehalten werden, bestimmt eine Regierungsverordnung. [* Gleichwohl kann das Hofgericht, unter den gleichen Voraussetzungen, wie solche im vorher angeführten würtemberg. Gstzge. Art. 38 angegeben sind, auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem weiteren oder anderen Orte oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien.] [§. 90.] Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung des Hofgerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zuständigen Hofgerichts die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß Statt finden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

Kurhessen. [Provisor. Gsz. §. 14.] Schwurgerichte sollen in der Regel in jedem Kalender-Vierteljahr für einen jeden Criminalgerichtsbezirk an dessen Hauptorte abgehalten werden. Der Anklagesenat des Obergerichts hat jedoch die Befugniß, auf Antrag des Staatsprocurators die Abhaltung des Schwurgerichts an einem anderen, auch außerhalb des betr. Criminalgerichtsbezirkes belegenen Orte anzuordnen, wenn von der Verhandlung der Sache an dem obigen Hauptorte des Criminalgerichts eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 5.] In jeder der Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden am Sitze der Hofgerichte Assisen gehalten. — — [Art. 7.] Die Sitzungen der Assisen werden alle drei Monate gehalten. Sie können auch öfter gehalten werden, wenn es erforderlich erscheint, worüber das Hofgericht in einer Plenarsitzung zu bestimmen hat. Dieser Beschluß ist alsbald dem Präsidenten des Cassationshofs mitzutheilen. [Art. 9.] Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht sind. [* Nach Art. 10 können später eintreffende Angeklagte, deren Haft verfügt ist, sowie Angeklagte, deren Acten mit dem Verweisungsurtheil dem Staatsanwalt erst nach Eröffnung der Assisen zukommen, auf Antrag des Staatsanwalts mit Einwilligung der Angeklagten nach Verordnung des Präsidenten noch mit abgeurtheilt werden.]

Braunschweig. [St.PO. §. 120.] Zum Zwecke der Aburtheilung der zur Zuständigkeit des Criminalsenats gehörigen Strafsachen finden am Sitze der einzelnen Kreisgerichte des Landes, insofern Sachen zur Entscheidung vorliegen, vierteljährig, oder nöthigenfalls nach dem Ermessen des Criminalsenats des Obergerichts öfter, unter dessen Leitung öffentliche Sitzungen mit Zuziehung von Geschworenen Statt. Der Criminalsenat des Obergerichts hat solche mit dem Beginne eines jeden Jahrs für die einzelnen Kreise öffentlich bekannt zu machen. [§. 122.] Die Aburtheilung der Verbrechen erfolgt in dem Kreise des Gerichts, bei welchem die Voruntersuchung geführt wurde, doch hat in allen Fällen, wo Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu besorgen steht, der Criminalsenat des Obergerichts die Aburtheilung von Strafsachen in die nächsten Sitzungen desselben oder eines benachbarten Kreises zu verweisen. Dasselbe gilt, wenn aus besonderen Gründen die Aburtheilung eines Straffalles hat verlegt werden müssen, und die Sitzungen des benachbarten Kreises früher eintreten, als die Sitzungen desjenigen Kreises, in denen die Sache nach den obigen Bestimmungen eigentlich zu erledigen sein würde. Gleichzeitig ist der Criminalsenat des Obergerichts befugt, mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts die Aburtheilung von Straffällen aus einem Kreise in den mit demselben nach §. 106 combinirten zu verweisen, sobald die geringfügige Zahl oder Beschaffenheit jener Fälle dieses zweckmäßig erscheinen läßt und für den Angeklagten keine Verlängerung der Haft damit verbunden ist.

Digitized by Google

Nassau. [Schw. G. Art. 5.] Am Sitze der beiden Hofgerichte werden Assisen gehalten. — —

[Art. 7.] Die Sitzungen der Assisen werden alle drei Monate gehalten. Das Hofgericht kann auf Antrag des Anklagesenats in einer Plenarsitzung verfügen, daß Sitzungen der Assisen in kürzeren Zwischenräumen Statt finden, wenn dieses wegen der Zahl, Wichtigkeit und Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen erforderlich ist. Ein solcher Beschluß ist alsbald dem Präsidenten des Cassationshofes mitzutheilen. [Art. 9.] Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind. [Art. 10.] Die Untersuchungssachen gegen Angeklagte, deren Haft verfügt ist, welche aber nach Eröffnung der Assisen in dem Criminalgefängnisse ankommen, müssen dann noch abgeurtheilt werden, wenn die Sitzungen der Assisen noch so lange dauern, daß dem Staatsanwalt nach Ablauf der fünftägigen Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsklage gegen das Verweisungserkenntniß, oder nach von ihm und dem Angeklagten erklärtem Verzichte darauf noch eine Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung der Anklageschrift und Vornahme der zur Vorbereitung der öffentlichen Sitzung erforderlichen Handlungen verbleibt. Der Staatsanwalt kann jedoch mit Einwilligung des Angeklagten und unter Zustimmung des Präsidentendarauf antragen, daß die Aburtheilung schon vor Ablauf dieser vierzehntägigen Frist vorgenommen werde.

Thüring. [St. PO. Art. 16.] Jeder Sprengel eines Appellationsgerichtes enthält einen oder mehrere Geschworenenbezirke und jeder solcher Bezirk regelmäßig mehrere kreisgerichtliche Sprengel. [Nov. §. 5.] Das Appellationsgericht bestimmt nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes die Zeit und den Ort des Zusammentrittes der Geschwornen in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschworenengerichte abgehalten werden. [St. PO. Art. 17.] Die Geschworenengerichte werden an den im Geschworenenbezirke dazu bestimmten Orte, welcher der Sitz eines Kreisgerichtes sein soll, gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines anderen Ortes in ausserordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellationsgerichtes (* der Letztere hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn den Zusammentritt des Geschworenengerichtes durch Anschlag am Gerichtsbrette und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.) [Art. 18.] Ein Geschworenengericht soll in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben und sich innerhalb dieser Zeit mit denjenigen Sachen beschäftigen, welche aus seinem Geschworenenbezirke vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichtes an den Präsidenten . . abgegeben worden sind. [Nov., §. 6.] Ueber die Zulassung später noch abgegebener Sachen befindet der Präsident des Geschworenengerichts im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellationsgericht. [Art. 19.] Können die an ein Geschworenengericht abgegebenen Sachen nicht säumtlich bei demselben erledigt werden, oder sind Sachen zur Abgabe an das Geschworenengericht reif, der Zusammentritt des letzteren ist aber erst nach sechs Wochen zu gewärtigen, so kann das Appellationsgericht diese Sachen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches Geschworenengericht oder auch unter Zustimmung des Angeklagten vor ein Geschworenengericht eines anderen seiner Geschworenenbezirke verweisen. [Nov. §. 6.] Das Appellationsgericht hat vor der Beschlußfassung den Oberstaatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

Abschnitt XVII.

Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Vergl. franz. StPO. Art. 153. 519. Verfassungsurkunde von 1830, Art. 55, von 1848, Art. 81, von 1852, Art. 56. Belgische Verf. Art. 96.

Jede Schwurgerichtseinrichtung bringt, ihrem Grund und Wesen nach, nothwendig die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung (des Hauptverfahrens) mit sich. In Frankreich ist

Digitized by Google

die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafsachen, ebenso wie in Belgien, verfassungsmäßig festgestellt, die Ausschließung derselben in einzelnen Fällen kann nur wegen Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden. Hiezu ist in Belgien bei politischen Vergehen und Preßvergehen Einstimmigkeit nöthig.

In England und Nordamerika ist nicht nur die Hauptverhandlung, sondern schon die Voruntersuchung öffentlich, ein Ausschluß der Oeffentlichkeit findet bezüglich der Hauptverhandlung nicht Statt[1]) (die Verhandlung vor der großen Jury geschieht aber bei verschlossenen Thüren); in Schottland, wo die Voruntersuchung nicht öffentlich ist, kann die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung in Fällen der Nothzucht, des Ehebruchs und ähnlicher Verbrechen (nach der Uebung bis zum Abtreten der Geschworenen) ausgeschlossen werden, die Abstimmung der Richter geschieht dort, wie in England, ebenfalls öffentlich.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze enthalten insgesammt nähere Bestimmungen über die Oeffentlichkeit und über deren Ausschluß wegen Gefahr für die Sittlichkeit, beziehungsweise öffentliche Ordnung. Preußen und Thüringen schließt bei Münzverbrechen die Oeffentlichkeit unbedingt aus, Kurhessen nach richterlichem Ermessen. Mehrere deutschen Gesetze beschränken den Zutritt zur Verhandlung ausdrücklich auf Erwachsene.

Preußen. [Verord. §. 14.] Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist. [Sfg. Art. 18.] Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden. Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen. [Art. 19.] Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet. Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Bayern: [Schw. G. Art. 138.] Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich. [Art. 139.] Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist, [Art. 148.] durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhörs bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sei. [Art. 140.] Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden: 1) der durch das Verbrechen Beschädigte; 2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspractikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben; 3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht; 4) sämmtliche einberufenen Geschworene. Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen als den unter Nr. 1 bis 4 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

---

1) Wenn ein sittlich besonders ärgerlicher Fall zur Verhandlung kommt, pflegt jedoch der Gerichtsbote in England zu rufen: „Weiber und Kinder verlassen den Saal", worauf sofort dem Rufe Folge geleistet wird.

Digitized by Google

Hannover. [St.PO §. 135.] Die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich; jedem Erwachsenen ist der Zutritt gestattet. Das Gericht darf im Interesse der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausschließen; trotz dieser Entscheidung haben ein Zutrittsrecht: alle nicht in Function befindliche Geschworene oder Mitglieder des betreffenden Gerichts und der Staatsanwaltschaft; sämmtliche bei dem Gericht angestellte Advocaten und Auditoren; alle Personen, welchen der Gerichtsvorsitzende den Zutritt gestattet. Das Endurtheil ist stets öffentlich zu verkünden.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 109.] Die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich, bei Vermeidung der Nichtigkeit. — — [Art. 110.] Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtssaale und die Schließung des letztern darf von dem Schwurgerichtshofe nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde. [Art. 111.] Die Verhandlungen darüber, ob und inwieweit eine Sache wegen des im vorstehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verschlossenen Thüren verhandelt werden soll, finden in dem Berathungszimmer des Schwurgerichtshofes Statt. [Art. 112.] Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen und nach darüber gepflogener Verhandlung ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung der Verhandlung bei verschlossenen Thüren ausgeübt sein muß. Nach öffentlicher Verkündung dieses Urtheils muß sich das Publikum zurückziehen und Niemand (außer den bei der Verhandlung beschäftigten Personen) ist zum Eintritt in den Gerichtssaal berechtigt, als wirkliche Gerichtspersonen und Gerichtsangehörige; insbesondere auch die öffentlichen Anwälte, sowie die für die Session designirten Geschworenen, die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, welche entweder am Sitze des Schwurgerichtshofes oder am Orte der verübten That ihren Wohnsitz haben, die erwachsenen Verwandten und Verschwägerten und höchstens je drei Freunde der Civilparthei und des Angeklagten, wenn diese es wünschen. [Art. 113] Der Antrag auf Schließung der Thüren kann frühestens vor Verlesung der Anklageacte gestellt werden. Sie kann blos für einen Theil der Verhandlung oder für den ganzen Verlauf bis zur Zusammenstellung durch den Präsidenten einschließlich beschlossen werden. [Art. 114. Kein Rechtsmittel hiegegen.]

Baden. [Schw. G. §. 37, verglichen mit §. 91.] — — Die Sitzung für die Schlußverhandlung ist öffentlich, insoferne nicht das Hofgericht aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung anordnet[2]). [St.PO. §. 227.] Der geheimen Sitzung .. können jedenfalls der Beschädigte und die bei dem Gerichte angestellten Advocaten anwohnen. Desgleichen kann der Angeschuldigte .. außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben. Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat.

Kurhessen. [Provisor. Gstz. §. 2.] Mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren bildet in Strafsachen wie in bürgerlichen Rechtsstreiten hinsichtlich der zum Zweck der Entscheidung stattfindenden Verhandlungen, die Regel. — — Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz. [Straf. Verf. G. §. 34.] Die mündliche Gerichtsverhandlung ist öffentlich, jedoch wird nur erwachsenen Personen der Zutritt gestattet. [§. 35.] Eine Ausnahme von dieser Regel tritt für die ganze Verhandlung oder einen Theil derselben ein, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung ein Aergerniß in Bezug auf die sittliche Ordnung entstehen könnte, so wie nach richterlichem Ermessen bei Fälschung von Münzen oder Papiergeld. Auch kann das Gericht bei etwa eintretender Störung der Verhandlung einzelne oder sämmtliche

2) Diese Bestimmung zunächst für die selten vorkommende Schlußverhandlung vor den Hofgerichten gegeben gilt nach §. 91 auch für die Verhandlung vor dem Schwurgerichte.

Digitized by Google

Zuhörer auf eine bestimmte Zeit aus der Sitzung sich entfernen lassen. [§. 36.] Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit entscheidet das Gericht auf den Antrag des Anklägers, des Angeklagten oder des Beschädigten, oder auch von Amtswegen in geheimer Sitzung. [§. 37.] Diese Entscheidung, mit deren Gründen und ebenso demnächst der Wahrspruch der Geschworenen und das Urtheil sind in öffentlicher Sitzung zu verkündigen. [§. 38.] Der Gerichtsverhandlung in der geheimen Sitzung können einzelne Personen auf besondere Gestattung, sowie die Privatbetheiligten, die Gerichtsangehörigen und die bei dem Gerichte angestellten Anwälte beiwohnen. Ebenso ist der Angeklagte befugt, zu derselben mehrere Verwandte, oder Freunde, deren Zahl der Gerichtsvorstand nicht unter drei herabsetzen darf, mitzubringen. [§. 39; * Gegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit kein Rechtsmittel, doch auf Beschwerde eines Betheiligten Aufhebung des nachgefolgten Endurtheils, wenn die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht durch öffentlich verkündete Entscheidung oder in offenbarer Ermanglung eines statthaften Grundes erfolgte.]

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 127.] Das Verfahren vor den Assisen ist öffentlich bei Vermeidung der Nichtigkeit. Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtssaale und die Schließung des letztern darf vor dem Assisenhofe . . . (das Weitere im Wesentlichen wie im würtemberg. Gfg. Art. 110 oben.) [Art. 128.] Die Verhandlung darüber, ob und inwieweit . . . (das Weitere wie im würtemberg. Gfg. Art. 111. oben[3]) [Art. 129.] Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen, und nach darüber gepflogener Verhandlung, ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung des Verfahrens bei verschlossenen Thüren anzuführen ist. Nach öffentlicher Verkündigung dieses Urtheils muß sich das Publikum zurückziehen, und außer den bei dem Verfahren beschäftigten Personen ist Niemand zum Eintritt in den Gerichtssaal berechtigt, als wirkliche Gerichtspersonen und Gerichtsangehörige, insbesondere auch die öffentlichen Anwälte und Hofgerichts-Secretariats-Accessisten, sowie die durch das Loos für die Sache nicht berufenen Geschworenen. [Art. 130.] Die Anordnung der Schließung der Thüren kann in jedem Stande des Verfahrens aus dem in Art. 127 bezeichneten Grunde, aber nicht früher, als nach dem Aufrufe der betreffenden Sache, begehrt und beschlossen worden. Sie kann blos für einen Theil des Vefahrens, oder für dessen ganzen Verlauf, die gedrängte Darstellung des Präsidenten (Art. 163) einbegriffen, Statt finden. Nur die Verkündigung des Endurtheils, sowie die Freisprechung durch den Präsidenten muß öffentlich geschehen. [Art. 131. * Kein Rekurs gegen die Anordnung der Schließung der Thüre.]

Braunschweig. [St.PO. §. 50.] In allen Strafsachen soll das Hauptverfahren vor dem Endurtheil mündlich und öffentlich sein, und dieses in öffentlicher Sitzung verkündigt werden. [§. 51.] Den öffentlichen Verhandlungen kann jeder Erwachsene, jedoch nur unbedeckten Hauptes, unbewaffnet und mit Beobachtung des gehörigen Anstandes beiwohnen. [§. 52.] Sollte durch die öffentlichen Verhandlungen Gefahr für die Sitten oder öffentliche Ordnung entstehen, so kann das Gericht durch ein mit Gründen abzugebendes Erkenntniß für die ganzen Verhandlungen, oder einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausschließen und gegen ein solches Erkenntniß steht keiner Parthei eine Beschwerde zu. Dieses Erkenntniß ist indeß ebenso wie der Spruch der Geschworenen und das Endurtheil in öffentlicher Sitzung zu verkündigen. Das Endurtheil kann als nichtig angefochten werden, wenn ohne gesetzlichen Grund die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. [§. 53.] Der Hauptverhandlung in geheimer Sitzung können die Gerichtsangehörigen, die Advocaten und, mit besonderer Erlaubniß des Gerichts, Einzelne beiwohnen; auch kann der Angeklagte Verwandte und Freunde mitbringen.

---

3) Statt Schwurgerichtshof auch hier: Assisenhof.

Digitized by Google

Nassau. [Schw. G. Art. 125—129 wie Gr. Hessen, Art. 127—131 oben; statt: „Hofgerichts-Secretariats-Accessisten" steht in Art. 127 des nassauischen Gesetzes: „Hofgerichts-Accessisten."

Thüring. [St.P.O. Art. 272.] Die Hauptverhandlung vor den Geschworenengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die im Art. 228 und 229 geordnete Ausnahme auch hier Statt. [Art 228, Nov. §. 58.] Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben, auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen. Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen, die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden, Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefaßt, und von dem Gerichtsschreiber, im ersteren Falle bei dem Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten. Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein. [Art. 229.] Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte und Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. [Nov. §. 59.] Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen anderen, bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten.

Abschnitt XVIII.

Ladung der Geschworenen. Entschuldigung und Bestrafung der Ausbleibenden. Ergänzung der Zahl der Hauptgeschworenen durch Ergänzungsgeschworene. (Ersatzgeschworene.)

Vrgl. franz. St.P.O. Art. 388—390. 393 396—398. Gesetz vom 4. Juni 1853. Art. 18 u. 19.

Die Ladung der Geschworenen geschieht in Frankreich durch den Präfekten wenigstens 8 Tage vor der Eröffnung der Sitzungen mittelst Zusendung eines Auszugs aus der Liste. Ausbleibende werden, falls sie nicht die Unmöglichkeit des Erscheinens nachweisen mit Geldbuße von 500 — dann 1000 Franken und das dritte Mal 1500 Franken und Unfähigkeitserklärung bestraft. Nach dem Gesetz vom 4. Juni 1853, Art. 19 kann die erste Buße von 500 Franken durch den Gerichtshof auf 200 Franken ermäßigt werden. Die erforderliche Zahl der Hauptgeschworenen beträgt 30 (in Belgien nur 24). Die Ergänzungsgeschworenen [jurés supplémentaires] werden nach der Ordnung des Eintrags beigezogen, nöthigenfalls findet Ziehung weiterer Ersatzgeschworenen in öffentlicher Sitzung Statt.

Nach den deutschen Gesetzen wird die Ladung der Geschworenen theils durch den Schwurgerichtspräsidenten oder den Vorstand des Kreisgerichts (Obergerichts), theils auch durch einen Regierungsbeamten bewirkt. Die Vorschriften über Entschuldigung und Strafe sind in verschiedener Weise, fast durchgehends minder streng und zum Theil bestimmter geregelt, als in Frankreich. Preussen, Würtemberg und Gr. Hessen bezeichnen die rechtmäßige Entschuldigung gar nicht näher, Kurhessen und Nassau dagegen in besonders bestimmter Weise. Was die Ergänzung der Zahl der Hauptgeschworenen betrifft, so verlangen die meisten deutschen Gesetze nur die Anwesenheit von 24, einige die von 30 Geschworenen (Braunschweig von 36); die Beziehung der Ersatzgeschworenen geschieht nicht überall auf gleiche Art.

In England geschieht die Ladung der Geschworenen durch den Sheriff spätestens 6 Tage vor der Eröffnung der Sitzungen. Ausbleibende werden vom Gericht mit Geldbuße bestraft, wenn sie keine genügende Entschuldigung beibringen. Letztere muß durch ein eidliches

Digitized by Google

Zeugniß bekräftigt sein. Nöthigenfalls tritt Ergänzung der Listen ein, und zwar (nur in gewissen Fällen) aus vorher hiezu bestimmten oder zufällig erschienenen Anwesenden (tales de circumstantibus), bezlehungsweise durch angeordnete Einsendung einer anderen Liste. Nur die Specialgeschworenen (s. Abschn. XIX) erhalten eine besondere Vergütung auf Kosten dessen, der die Specialjury verlangt.

Das Verfahren in Schottland scheint ein ähnliches zu sein.

Preussen. [Verord. §. 71 verglichen mit Gtz. Art. 58.] Die ausgewählten 30 Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen. [§. 72.] Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entscheidungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen[1]). Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern genommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist eine Beschwerde bei dem Appellationsgerichte Statt. [§. 73. verglichen mit Gtz. Art. 58 und 61.] Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen, oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 24 Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 30 ergänzt. Die Ergänzungsgeschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72 bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten. [Gtz. Art. 61.] — — Die Ergänzungsgeschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung des Angeklagten bedarf es dabei nicht. Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, daß sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens vierundzwanzig Geschworene anwesend sind. Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als dreißig Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt. [Verord. §. 74.] Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichtes entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und Herreise 8 Silbergroschen Reiseentschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

Bayern: [Schw. G. Art. 94.] Das auf solche Weise[2]) herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte,

---

1) Ueber frühere Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche hat nach Art. 60 des Gtzs. vom 3. Mai 1852 das Gericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, geeigneten Falls schon vorher nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, die Gesuche und Entscheidungen sind dann bei Eröffnung der Sitzungsperiode öffentlich bekannt zu machen, an die Stelle der so entlassenen Geschworenen sind, falls dieß vorher noch geschehen kann, andere Geschworene aus dem in §. 67 der Verordnung erwähnten Verzeichniß durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts auf die Dienstestisten zu setzen.

2) Von dem Schwurgerichtspräsidenten gemäß Art. 93, s. oben Abschn. V.

Digitized by Google

wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben. Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage . . . zu bewerkstelligen, . . — [Art. 95.] Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage vor den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92 bestimmten Ersatzgeschworenen[3]) und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten. [Art. 96.] Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden. Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, . . — [Art. 97.] Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat. [Art. 98.] Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen. Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Hannover: [Schw. B. G. §. 18.] Jedem einzelnen der durch Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist auf Befehl des Vorsitzenden des Obergerichts eine schriftliche Ladung zuzufertigen, welche den Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichtshofes, sowie die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich gedrohten Strafen enthalten soll. Die Ladung ist wenigstens 8 Tage vor Eröffnung der Sitzungen dem Geschworenen zuzustellen, falls dieser aber nicht anwesend, seinen Hausgenossen. — — [§. 19.] Ein Geschworener, welcher ohne genügende Entschuldigung entweder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich wieder entfernt, verfällt in eine Geldbuße von 50—200 Thaler. Der zweite Rückfall hat außerdem den Verlust der Fähigkeit das Amt eines Geschworenen zu versehen zur Folge. [§. 20.] Als genügend entschuldigt gilt nur derjenige, welcher nachweist, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt sei, die ihm obliegende Dienstpflicht zu erfüllen. [§. 21.] Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht über die Zulänglichkeit der Entschuldigung und spricht sofort, wenn solche ungenügend befunden wird, oder der Geschworene gar keine Entschuldigung vorgebracht hat, die gesetzlich angedrohte Strafe aus. Geht das Urtheil auf Verlust der Fähigkeit zum Geschworenenamte (§. 19.), so ist dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. [§. 22; *Keine Berufung gegen dieses Strafurtheil, sondern nur Einspruch.] [§. 27.] Ergiebt der Aufruf, daß nicht mindestens vierundzwanzig und im Falle des §. 25 sechsundzwanzig oder beziehungsweise achtundzwanzig Hauptgeschworene erschienen sind, so sind diese Zahlen bei Vermeidung der Nichtigkeit durch die nach §. 17 durch Loos bestimmten Ergänzungsgeschworenen[4]), und zwar nach der unter ihnen durch die Loosziehung geordneten Reihenfolge zu ergänzen. [§. 28. *Nöthigenfalls Ziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen gemäß §. 17.] [* Nach §. 9 der Gebührentaxord. für Strafsachen erhalten die Geschworenen nur Entschädigung für Reisekosten, 12 GGr. für jede Meile der Hinreise sowohl als der Rückreise.]

3) Vrgl. oben Abschn. V.
4) Vrgl. Abschnitt V.

Digitized by Google

Würtemberg. [Schw. G. Art. 78.] Die erwählten Geschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen durch Zustellung einer schriftlichen Ladung des Vorstandes des Kreisgerichts vorgeladen. Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Strafnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft. [Art. 80.] Jeder Geschworene, der seine Obliegenheiten erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Poststunden von dem Sitzungsorte entfernt ist, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird. (* Nach Verordn. vom 13. Dezember 1849; das Doppelte der Taxe der Eisenbahn, Classe II., beziehungsweise der Eilpost; wo deren Benützung nicht möglich ist: für jede Stunde sowohl der Hinreise als der Rückreise 45 Kreuzer.) [Art. 84.] Sind an dem zur Eröffnung der Urtheilssitzungen bestimmten Tage von den dreissig Hauptgeschworenen so wenige erschienen, oder sind so viele derselben entschuldigt, daß weniger als vierundzwanzig übrig sind, so ergänzt der Präsident diese Zahl aus den Ergänzungsgeschworenen durch das Loos. Gleiches findet Statt, wenn während der Urtheilssitzung sich so viele Hauptgeschworenen entfernen oder verhindert werden, daß die Zahl von 24 nicht mehr übrig ist. [Art. 85.] Der Gerichtshof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschworenen. [Art. 86.] Jeder Geschworene, der sich auf die ihm zugestellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Schwurgerichtshofe auf Antrag des Staatsanwalts ohne weitere Prozeßform oder Aufschub in eine Geldbuße verurtheilt, welche besteht: für das erste Mal in 50—150 Gulden, im Wiederholungsfalle in 150—300 Gulden. Bei dem dritten Mal wird der Geschworene außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geschworenen zu versehen. Das Erkenntniß wird auf seine Kosten gedruckt und öffentlich angeschlagen. [Art. 87.] Ausgenommen von den Strafbestimmungen des vorstehenden Artikels sind Diejenigen, welche nachweisen, daß sie rechtmäßig verhindert waren, zu erscheinen. Ist die Strafe bereits ausgesprochen, so findet dagegen nur die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . Statt. [Art. 88.] Die im Art. 86 angedrohten Strafen kommen auch gegen jeden Geschworenen zur Anwendung, der sich zwar eingefunden, aber ohne gültige Entschuldigung . . . vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen sich wieder entfernt hat.

Baden. [Schw. G. §. 65.] Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen. Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft. — — [§. 66.] Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird. [*Nach Verord. vom 26. Febr. 1849 §. 12: für jede Stunde des Hinwegs und ebenso des Rückwegs 24 Kreuzer, auf der Eisenbahn nur 12 Kreuzer.] [§. 67.] Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung (§. 68.) ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 bis 200 Gulden. Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdieß die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dieß durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht. [§. 68.] Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 67), wenn er nachweist, entweder 1) daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 65.) zukam, oder 2) daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war. [§. 69.] Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof. (* Hiegegen kein Rekurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte und gegen deren Verwerfung Beschwerdeführung.) [§. 72.] Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 62.) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden.

Digitized by Google

Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61.) von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung gezogen und diese nachträglich sofort vorgeladen.

Kurhessen: [Straf. Verf. G. §. 264.] Die Hauptgeschworenen werden mindestens acht Tagen vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Verfügung des Obergerichtsdirectors, welche durch das Untergericht des Wohnortes nach den Vorschriften des Civilprozesses behändigen zu lassen ist, vorgeladen. Die Verfügung muß Ort, Tag und Stunde der Sitzungseröffnung, sowie die für den Fall des Ausbleibens eintretende Strafe enthalten. Die Ergänzungsgeschworenen werden von der erfolgten Ziehung schriftlich benachrichtigt. [* * Nach provisor. Gesetz §. 42 fällt jedoch die Ziehung von Ergänzungsgeschworenen hinweg, es wird nur von der Regierung eine Liste geeigneter Ergänzungsgeschworener zusammengestellt, woraus eintretenden Falls, §. 275, 276, vom Sitzungspräsidenten die etwa erforderlichen durch das Loos zu entnehmen sind. Vrgl. Abschn. V.] [Provisor. Gsz. §. 16.] Die Geschworenen erhalten keine Tagegelder. [Straf. Verf. G. §. 270.] Am Eröffnungstage der Urtheilssitzungen entscheidet zunächst das Gericht auf die, spätestens Tags zuvor bei dem Präsidenten schriftlich einzureichenden und zu bescheinigenden Entschuldigungen (§. 271.) und Ablehnungen (§. 235.) sowie auf eingegangene Gesuche um zeitweisen Urlaub seitens der Hauptgeschworenen. [§. 271.] Der Geschworene gilt als genügend entschuldigt, wenn er nachweiset, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert sei. Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung entscheidet dergestalt das Gericht, daß dasselbe namentlich auch auf den Grund von Familien- und Vermögensverhältnissen das Vorhandensein einer höheren Gewalt geeigneten Falles annehmen kann. [§. 272.] Jeder Geschworene, welcher gehörig vorgeladen ist und nicht erscheint, oder sein Nichterscheinen auf hinreichende Weise nicht entschuldigt, wird auf den Antrag des Staatsprocurators von dem Gerichte das erste Mal in eine Geldstrafe von 25 Thalern verurtheilt und ohne Weiteres auf die Liste der Geschworenen für die nächste vierteljährige Sitzung gesetzt. Ist derselbe zu dieser Sitzung vorgeladen und erscheint ohne Entschuldigung abermals nicht, so findet eine Verurtheilung in eine Geldstrafe von 50 Thalern Statt, und es erfolgt wiederholt die Aufzeichnung auf die Liste der Geschworenen zu der folgenden vierteljährigen Sitzung. (* Im Falle weiteren Ungehorsams tritt eine Geldstrafe von 75 Thalern, neben dem Verlust der staats- und ortsbürgerlichen Rechte auf 2—4 Jahre, oder alsbaldige zwangsweise Sistirung ein, bei jeder Straferkennung Verurtheilnng in die Kosten und für den Fall der Unbeitreiblichkeit zugleich Gefängnißstrafe.) [§. 273.] Die erkannte Strafe kann auf den Antrag des Verurtheilten nach vorgängigem Gehör des Staatsprocurators von dem dermaligen Gerichte oder von dem der nächstfolgenden Vierteljahrssitzung zurückgezogen werden: wenn der Gestrafte nachweiset, daß ihm die Ladung gar nicht, oder nicht zeitig (§. 264.) behändigt sei, oder daß ihm ein statthafter Entschuldigungsgrund (§. 271.) zur Seite stehe, oder daß er die Wahl hätte ablehnen können (§. 235.). In den beiden letzteren Fällen kann jedoch wegen nicht gehörig beigebrachter Nachweisung (§. 270.) eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern unter Zurückziehung der Strafe im Uebrigen erkannt werden. — — — [§. 274.] Die obigen Bestimmungen (§. 271 bis 273) leiden auch Anwendung, wenn ein Geschworener an einem späteren Verhandlungstage der Urtheilssitzungen [§. 292.] ausbleibt, oder sich zwar eingefunden, aber der Uebernahme seiner Obliegenheiten ohne statthaften Grund entzogen hat. [§. 275.] Sind an dem für die Verhandlung einer einzelnen Sache bestimmten Sitzungstage weniger als dreissig der vorgeladenen Geschworenen erschienen, so haben für die an dieser Zahl Fehlenden auf Vorladungsverfügung des Sitzungspräsidenten, welcher sofortiges Erscheinen in der Sitzung anzubefehlen hat, die nach §. 263 bestimmten Ergänzungsgeschworenen, und zwar nach der unter

Digitized by Google

diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten. [* * Man vergleiche jedoch das oben bei §. 264 bemerkte und Abschn. V., wonach diese Bestimmung theilweise abgeändert ist.] [§. 276.] Ist die Zahl der Letzteren zur Ergänzung des Abgangs unzureichend, so hat der Präsident die noch Fehlenden durch Ziehung aus dem Hauptverzeichnisse der am Sitzungsorte Wohnenden und durch Vorladung (§. 275.) zu ersetzen. [§. 277. 278. * Gegen Ungehorsame tritt in solchem Falle Geldstrafe von 50 Thalern, auch, wo nöthig, zwangsweise Vorführung ein; die Strafe kann aber in Folge statthafter Entschuldigung oder Ablehnungsbefugniß, §. 271 und 235, zurückgezogen werden.]

Gr. Hessen. [Gesetz vom 22. März 1852, Art. 18.] Der Präsident des Hofgerichts theilt die Liste der in vorbestimmter Weise für das nächste Vierteljahr bezeichneten dreissig Hauptgeschworenen (die Dienstliste, * s. Abschn. V.) alsbald dem ersten Beamten der Regierungsbehörde an dem Hauptorte der Provinz mit, welcher wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Assisen jeden der Hauptgeschworenen durch einen Auszug aus der Liste davon in Kenntniß zu setzen hat, daß sein Name in der Liste eingetragen sei. Zugleich mit dieser Benachrichtigung werden dem Geschworenen Tag und Stunde des Beginns der Assisen unter der Aufforderung bezeichnet, sich bei Vermeidung der im Art. 57 des Gesetzes vom 28. Oct. 1848 angedrohten Strafen zur bestimmten Zeit im Assisensaale einzufinden. Kann die Zustellung . . nicht an die betreffende Person selbst geschehen, so muß sie in deren Wohnung, sowie zugleich auch in der Wohnung des einschlägigen Bürgermeisters oder Beigeordneten, welcher dem Geschworenen davon Mittheilung zu machen hat, abgegeben werden. [Art. 19.] Der erste Beamte der gedachten Regierungsbehörde theilt sofort eine formelle Ausfertigung der im Art. 18 bezeichneten Dienstliste dem Justizministerium, dem jeweiligen Assisenpräsidenten, sowie dem Staatsanwalt bei dem Criminalsenat des betreffenden Hofgerichtes mit. [Art. 20.] — — — Die Bestimmungen der Art. 18 und 19 kommen bezüglich der Liste der gezogenen Ergänzungsgeschworenen gleichfalls zur Anwendung. [Schw. G. Art. 55.] Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisensitzung bezeichneten Tage von dreissig Hauptgeschworenen weniger als vierundzwanzig, so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich so viele Namen der Ergänzungsgschworenen aus der Urne zu ziehen, als zur Vervollständigung der Zahl von vierundzwanzig nothwendig sind. Die durch das Loos bezeichneten Ergänzungsgeschworenen treten hiemit in die Reihe der Hauptgeschworenen ein, und bilden mit den erschienenen ursprünglichen Hauptgeschworenen die Geschworenen für die zu eröffnende Vierteljahrssitzung. Die Vorschrift . . . findet auch dann Anwendung, wenn während der Vierteljahrssitzung so viele der Hauptgeschworenen sich entfernen, oder verhindert werden, daß nicht mehr die volle Zahl von vierundzwanzig vorhanden ist. [Art. 56.] Der Assisenhof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschworenen. [Art. 57.] Jeder Geschworene, der sich auf die ihm zugestellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhof auf Antrag des Staatsanwaltes ohne weitere Prozeßform oder Aufschub in eine Geldbuße verurtheilt, welche besteht, das erste Mal in einhundert, das zweite Mal in zweihundert, und das dritte Mal in dreihundert Gulden. Bei dem dritten Mal wird der Geschworene außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geschworenen zu versehen. Das Erkenntniß ist auf seine Kosten zu drucken und öffentlich anzuschlagen. [Art. 58.] Ausgenommen von den Strafbestimmungen des vorstehenden Artikels sind Diejenigen, welche eine rechtmäßige Verhinderung nachweisen. (* Remonstration gegen die ausgesprochene Strafe findet bei dem Assisenhof, und wenn dessen Geschäft beendigt ist, bei dem Criminalsenat aus erheblichen Gründen Statt). [Art. 59.] Die im Art. 57 angedrohten Strafen kommen auch gegen jeden Geschworenen zur Anwendung, der sich zwar eingefunden, aber ohne gültige Entschuldigung . . . wieder entfernt hat.

Braunschweig: [StPO. §. 114.] Der Director des betreffenden Kreisgerichts ladet die 40 Geschworenen der ersten Liste zu der nächsten öffentlichen Sitzung vor. Die Ladung ist ihnen 6 Tage vor der Eröffnung der Sitzung zu behändigen.

Digitized by Google

Die Ergänzungsgeschworenen sind ebenfalls 6 Tage vor der Sitzung zu benachrichtigen und es ist ihnen aufzugeben, sich am Gerichtstage zum Erscheinen bereit zu halten. [§. 115.] Hat der Geladene gesetzliche Entschuldigungsgründe, so sind solche sofort unter der Ladung zu bemerken. (* Die Gründe sind: siebenzigjähriges Alter, Abwesenheit außerhalb der Grenzen des Herzogthums u. s. w. siehe Abschn. IV.) Die gesetzlich Entschuldigten sind durch den Director des betreffenden Kreisgerichts durch das Loos aus der zweiten Liste der Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen und diese sofort vorzuladen. [§. 116.] Wer als Geschworener vorgeladen, ohne gesetzliche Entschuldigung nicht erscheint, wird auf Antrag des Staatsanwalts das erste Mal in eine Strafe von 20 Thlr., das zweite Mal in eine Strafe von 50 Thlr., das dritte Mal in eine Strafe von 100 Thlr. verurtheilt, und das Erkenntniß wird öffentlich bekannt gemacht. Macht sich ein Geschworener zum vierten Male durch sein Nichterscheinen straffällig, so wird er, neben einer Geldstrafe von 100 Thlr., seiner politischen Rechte verlustig erklärt und das Erkenntniß ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Nur der Beweis, daß es dem Geschworenen unmöglich war, an dem bestimmten Tage zu erscheinen, befreit von dieser Strafe; es entscheidet darüber der . . . Gerichtshof, oder wenn dieser nicht mehr versammelt ist, der Criminalsenat des Obergerichts. [§. 117.] Die im §. 116 erwähnten Strafen finden auch Anwendung, wenn ein Geschworener fälschlich sich eines gesetzlichen Entschuldigsgrundes bedient hat, und es gebührt die Entscheidung hierüber gleichfalls dem . . . Gerichtshofe oder dem Criminalsenate. [§. 118.] Erscheinen die Geladenen am Tage des Gerichts nicht in gehöriger Zahl, (* nämlich gemäß §. 123: wenigstens 36, beziehungsweise 40), so sind die Fehlenden aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen durch das Loos zu ersetzen und sofort vorzuladen. [§. 119] In allen Fällen hat der Präsident des Geschworenengerichts die Befugniß, ungehorsame Geschworene vorführen zu lassen.

Nassau: [Schw. G. Art. 47.] Das Verzeichniß der gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen wird von dem Präsidenten (Director) des Hofgerichts alsbald nach der Ziehung dem Präsidenten des Assisenhofs mitgetheilt, welcher hierauf jeden von den Hauptgeschworenen zu den Sitzungen, deren Eröffnung nach Tag und Stunde angegeben werden muß, mittelst einer schriftlichen Ladung, in welcher die den Ausbleibenden treffende Strafe angegeben sein muß, einladet. Diese Ladung muß mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Sitzung insinuirt und zugestellt werden. Kann die Ladung nicht dem Geschworenen selbst zugestellt werden, so muß sie in seiner Wohnung, sowie zugleich auch in der Wohnung des Bürgermeisters seines Wohnorts abgegeben werden, und hat dieser dem Geschworenen Mittheilung davon zu machen. Der Präsident des Assisenhofs hat gleichzeitig mit dem Erlaß der Ladungen für die Hauptgeschworenen, die Ersatzgeschworenen auf gleiche Weise . . . vorzuladen. Nach Eröffnung der Assisen steht es dem Präsidenten aber frei, die Ersatzgeschworenen sämmtlich, oder einige von ihnen nach der Reihenfolge der von ihnen gezogenen Loosnummern vom ferneren Erscheinen beim Beginne der Sitzungen zu entbinden. Eintretenden Falls muß er aber dieselben von Neuem vorladen. [Art. 50.] Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisensitzung bestimmten Tage von dreissig Hauptgeschworenen weniger als vier und zwanzig, so werden sie bei Vermeidung der Nichtigkeit auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzgeschworenen, und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie die Namen derselben aus der Urne gezogen wurden. Die so bestimmten Ersatzgeschworenen treten hiemit in die Reihe . . (u. s. w. wörtlich wie in Art. 55 des gr. hessischen Gesetzes.) [Art. 51 enthält die Bestimmung des Art. 56 des gr. hessischen Gesetzes mit folgendem Zusatz:] Der Geschworene gilt als genügend entschuldigt, wenn er nachweiset, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert sei. Namentlich kann der Assisenhof auch auf den Grund von Familienverhältnissen und Vermögensangelegenheiten das Vorhandensein einer höheren Gewalt geeigneten Falls annehmen. [Art. 52.] Jeder Geschworene, welcher gehörig vorgeladen ist und nicht erscheint, oder sein Nichterscheinen auf hinreichende Weise nicht entschuldigt, oder sich vor Beendigung der

Digitized by Google

Sitzungen ohne eine genügende Entschuldigung entfernt, wird auf Antrag des Staatsanwalts von dem Assisenhof das erste Mal in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, das zweite Mal in eine solche von fünfzig bis hundert Gulden, und das dritte Mal in eine soche von einhundert bis zweihundert Gulden verurtheilt. In dem letzten Falle tritt ausserdem der Verlust der activen und passiven Wahlberechtigung bei Staats- und Gemeindewahlen, insbesondere der Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen auf die Dauer von drei Jahren ein. Das Erkenntniß auf Verlust der Wahlberechtigung und der Fähigkeit zum Geschworenen ist auf Kosten des Bestraften in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und am Sitzungsgebäude anzuschlagen. [Art. 53.] Die erkannte Strafe kann auf den Antrag des Verurtheilten (* der jedoch innerhalb 10 Tagen ausgeführt werden muß) nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts von dem dermaligen Assisenhofe oder nach Beendigung der Sitzungen desselben vom Anklagesenat aufgehoben werden, wenn der Gestrafte nachweiset, daß ihm die Ladung gar nicht oder nicht zeitig behändigt worden sei, oder daß er einen genügenden Entschuldigungsgrund gehabt habe, oder daß er . . hätte ablehnen können. (* In den beiden letzteren Fällen kann jedoch eine Ordnungsstrafe von 1—5 Gulden dafür erkannt werden.)

Thüring: [StPO. Art. 33.] Die 36 Hauptgsschworenen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Sitzung, und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Ausbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginne der Sitzung in ihren Händen ist. Die 12 Ergänzungsgeschworenen (Art. 30) sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigeholt werden können. [Art. 34] Geschworene, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besonderen Gründen zu ertheilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshofe in eine Geldstrafe von 50 Thalern, bei dem ersten Rückfalle von 100 Thalern und bei dem zweiten Rückfalle von 150 Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechtes, das Amt eines Geschworenen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen ist, zu verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschworenen abschriftlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 226 enthaltenen Voraussetzungen und in der daselbst geordneten Weise zulässig. (* Hienach kann innerhalb 30 Tagen mit Bescheinigung nicht gehörig behändigter Ladung oder eines unabwendbaren Hindernisses die Aufhebung, auch etwaige Minderung der Strafe bei der Anklagekammer des Appellationsgerichtes beantragt werden, vorbehaltlich des Rekurses an das Oberappellationsgericht.) [Nov. §. 12.] Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche vorbringen, beschließt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwalschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt. Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschworenengerichtes Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Appellationsgerichte nach Gehör des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschworenengerichtes in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen. [Art. 35.] Die Geschworenen erhalten außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile der Hin- und Rückreise zusammengenommen, keine weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet. [Art. 275] — — Sind (* bei der Hauptverhandlung) weniger als 30 Hauptgeschworene erschienen, so sind aus den 12 Ergänzungsgeschworenen (Art. 30) soviel durch den Präsidenten des Gerichtshofes auszuloosen, als zur Ergänzung der Zahl von 30 Hauptgeschworenen erforderlich sind, und zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen. Reichen die Ergänzungsgeschworenen zu

Digitized by Google

dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere, an dem Orte des Geschworenengerichtes oder in dessen Nähe befindliche Personen, welche auf der Jahresliste der Geschworenen stehen (Art. 29) sofort beizuziehen, bis die Zahl von 30 Hauptgeschworenen erfüllt ist. Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Abschnitt XIX.

Bildung des Schwurgerichts (der Geschworenenbank), Ablehnungsrecht (Verwerfungsrecht).

Vrgl. franz. StPO. Art. 399—404.

Die Bildung des Schwurgerichts in Frankreich geschieht vor Eröffnung der Sitzung in Gegenwart des Angeklagten und des Staatsanwaltes, durch das Loos. Bei der Ziehung können der Angeklagte (mehrere Angeklagte zusammen nach Vereinbarung oder nach der durch Loos zu bestimmenden Reihenfolge) abwechselnd so viele Geschworene ablehnen, bis nur noch die zum Schwurgericht erforderliche Zahl von 12 Geschworenen übrig ist. Die Angabe von Ablehnungsgründen findet nicht Statt. Ist die Zahl der erschienenen Geschworenen eine ungerade, so darf der Angeklagte, der in Frankreich zuerst an die Reihe kommt, eine Ablehnung mehr ausüben, während sonst jedem Theil eine gleiche Anzahl frei steht.

In ganz ähnlicher Weise haben auch die deutschen Gesetze die Bildung des Schwurgerichtes in der Hauptsache geregelt. Nach allen besteht dies Schwurgericht aus 12 Geschworenen; nach den meisten übt der Staatsanwalt zuerst das Ablehnungsrecht aus, einige enthalten besondere Vorschriften in Betreff der Nachfrage nach etwaigen Unfähigkeitsgründen, auch gestatten einige der Civilpartei eine Mitwirkung bei der Ablehnung. Besondere Bestimmungen wegen Bildung des Schwurgerichtes für mehrere auf einen Tag anberaumte Sachen finden sich in dem preussischen und thüringischen, sowie auch im braunschweigischen Gesetz.

Nach englischem und nordamerikanischem Recht besteht das Urtheilsschwurgericht ebenfalls aus 12 Geschworenen, nach schottischem Recht, wonach keine Einstimmigkeit der Geschworenen erforderlich ist, aus 15. Eine Verwerfung der Anklagegeschworenen findet nur wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften Statt. Die Verwerfung der Urtheilsgeschworenen (kleinen Jury) aber ist nach englischer Rechtsübung entweder I) Verwerfung der ganzen Liste aus bestimmten Gründen (challenge to the array). 1) principal ch. wegen augenscheinlicher Partheilichkeit des Beamten, welcher die Liste entwarf, 2) ch. for favour, wegen zu besorgender Befangenheit desselben; oder II) Verwerfung einzelner Geschworener aus bestimmten Gründen (challenge to the polls) 1) principal ch., wegen zu unterstellender Partheilichkeit, nämlich, a) propter honoris respectum (ein Peer des Reiche[1]), b) propter defectum (Mangel der Nationalität, des Alters, Vermögens u. s. w.), c) propter affectum, d) propter delictum, 2) ch. for favour, wegen zu besorgender Befangenheit[1]); oder III) Peremtorische Verwerfung einzelner Geschworener, ohne Angabe von Gründen. Sie steht gesetzlich nur dem Angeklagten[2]) zu und zwar bei treason in Bezug auf 35, bei felony in Bezug auf 20 Geschworene, bei misdemeanor aber gar nicht. (Vrgl. Abschn. XIV. Note 1.) — Ein Geschworener kann sich mittelst eidlicher Versicherung auch selbst ablehnen. Jeder angeklagte Ausländer kann, ausser im Falle von treason, ein zur Hälfte aus Ausländern bestehendes Schwurgericht fordern (de medietate linguae). Eine Specialjury, d. h. ein aus Honoratioren (Esquires u. dergl.) gebildetes Schwurgericht, kann nur in den bei dem Gerichtshof Queens Bench anhängig gemachten Sa-

---

1) Im Falle des challenge for favour entscheiden die bereits zugelassenen Geschworenen oder nöthigenfalls zwei vom Gericht besonders ernannte und beeidigte Schiedsrichter (triers).

2) Der Ankläger (prosecutor), auch der Anwalt der Krone muß Gründe der Verwerfung angeben, der Letztere braucht jedoch nach der, wie es scheint, noch bestehenden Uebung seine Gründe nicht früher darzulegen, als bis die Geschworenenliste ganz durchgegangen ist und es sich zeigt, daß nach Abzug aller verworfenen Geschworenen die noch Uebrigen zur Bildung des Schwurgerichts unentbehrlich erscheinen.

Digitized by Google

chen, in Strafsachen nur bei misdemeanor, von jeder Parthei auf ihre Kosten verlangt werden. Die Specialjury wird vom Gericht nur nach Befinden, nicht immer, gestattet. — Von mehreren Angeklagten kann jeder die volle Zahl ablehnen, sie müssen sich daher vereinigen oder gesondert gerichtet werden — In Schottland wird regelmäßig 1/3 der Geschworenen aus der Specialliste (den Specialgeschworenen) genommen. Ueberdieß kann ein Grundeigenthümer fordern, daß die Mehrheit der richtenden Geschworenen aus Grundeigenthümern bestehe. Die peremtorische Verwerfung kann jeder Theil nur in Bezug auf 5 Geschworene (nur 2 Specialgeschworene) ausüben. Verwerfung der ganzen Liste findet nicht Statt. — Das nordamerikanische Verfahren gleicht mehr dem englischen Recht, doch kommen im Einzelnen und in einzelnen Staaten viele Verschiedenheiten vor.

Preussen: [Verord. §. 83.] Die Bildung des Schwurgerichtes für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen. [Gsz. Art. 68.] Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung der Schwurgerichte für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen. Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen. Wird . . für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dieß, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden. Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden. [Verord. §. 84.] Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen. [§. 85.] Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Vertheidigers bedienen kann, aufgerufen. Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszulooſen sind. [§. 86.] Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden. Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung: „Angenommen" oder „Abgelehnt," ob er den Geschworenen annehme oder ablehne. Die Ablehnung oder Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist. [§. 87.] Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind. [Gsz. Art. 69.] Es sind überhaupt nur so viele Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft. [Verord. §. 90.] Die Hälfte der Gesammtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder, wenn . . deren mehrere sind, allen zu. [§. 91.] Ist die Gesammtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten. [§. 92.] Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechtes zu einigen. [Gsz. Art. 70.] Wenn eine Einigung über die Ausübung . . . nicht Statt findet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der Angeklagter sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird eben-

Digitized by Google

falls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle. [Verord. §. 93; * 12 Geschworene erforderlich, bei Strafe der Nichtigkeit.]

Bayern: [Schw. G. Art. 144.] Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach Vorschrift des Art. 101 u. folg., zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat. [Art. 145.] Sollten von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben sein, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind. Die im Art. 136 angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht Statt. [Art. 101.] An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 95), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen. [Art. 102; * 12 Geschworene bilden das Schwurgericht; Art. 103: Ergänzungsgeschworene bei längerer Dauer der Verhandlung, s. Abschn. XXI.] [Art. 104.] Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus. [Art. 105] Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen. Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen. [Art. 106.] So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen. Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend. [Art. 107.] Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden. [Art. 108.] Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist. — — [Art. 109.] Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als .. erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Hannover: [Schw. B. G. §. 24.] Das Schwurgericht ist bei Vermeidung der Nichtigkeit — aus zwölf Geschworenen zu bilden. [§. 25; * Ersatzgeschworene bei längerer Dauer s. Abschn. XXI.] [§. 26.] Unmittelbar nach dem Beginne der Verhandlungen einer jeden einzelnen Strafsache sind die Geschworenen in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen. [§. 27, 28; * Ergänzung der Zahl, wo nöthig s. Abschn. XVIII.] [§. 29.] Die Namen sämmtlicher erschienenen Geschworenen legt der Präsident des Schwurgerichtshofes bei Vermeidung der Nichtigkeit in eine Urne und zieht dieselben einzeln aus der Urne heraus. [§. 30.] Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens steht dem Angeklagten sowie der Staatsanwaltschaft, und zwar dem Angeklagten zuerst, das Recht zu, den benannten Geschworenen abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden. [§. 31.] Die Ziehung ist beendigt, sobald die zur Bildung des Schwurgerichts erforderliche Anzahl von Namen (§. 24, 25), gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden, aus der Urne hervorgegangen ist. [§. 32.] Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen. Ist jedoch eine ungerade Anzahl von Ge-

Digitized by Google

schworenen vorhanden, oder im Falle, daß das Schwurgericht aus dreizehn Personen zu bilden, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als die Staatsanwaltschaft. [§. 33; * Ausübung des Ablehnungsrechtes durch mehrere Angeklagte. Die hier gegebene Vorschrift entspricht im Wesentlichen der in Art. 106 des bayerischen Gesetzes getroffenen Bestimmung.] [§. 34.] Wenn in der Urne nur noch so viele Namen übrig sind, als . . erfordert werden (§. 24, 25), so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Würtemberg: [Schw. G. Art. 82.] Das Schwurgericht wird durch zwölf Geschworene gebildet. [Art. 83—90; * Bekanntmachung der Liste an den Angeklagten, Ergänzung der Zahl, Entscheidung über Entschuldigung von ausbleibenden Geschworenen, Unfähigkeitsgründe in Bezug auf einzelne Sachen, Wegfallen der schwurgerichtlichen Verhandlung und des Wahrspruches bei vollständigem Schuldbekenntniß. Vrgl. hierüber die besonderen Abschnitte XV, XVIII, XX, XXIII.] [Art. 91.] Verlangt der Angeklagte die Verhandlung seiner Sache, so wird vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Geschworenen geschritten und der Name eines Jeden, der auf den Ruf antwortet, in eine Urne gelegt, worauf die Ziehung der zwölf Geschworenen, welche in der Sache urtheilen sollen, Statt findet. Diese Ziehung geschieht durch den Präsidenten. Dem Angeklagten, sowie dem Staatsanwalte steht das Recht zu, und zwar dem Staatsanwalte zuerst, die Geschworenen nach Gutdünken unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens abzulehnen. Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben. Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet. [Art. 92.] Die Ablehnungen . . hören auf, sobald nur noch zwölf Geschworene übrig sind. [Art. 93.] Der Angeklagte und der Staatsanwalt können eine gleiche Zahl von Ablehnungen vorbringen; ist jedoch die Zahl der Geschworenen ungleich, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen als der Staatsanwalt. [Art. 94.] Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes vereinigen; sie können es auch jeder für sich besonders ausüben. — — [Art. 95.] Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder seine Ablehnungen vorbringen soll. Die Geschworenen welche nach dieser Ordnung von einem einzigen Angeklagten abgelehnt werden, sind es alsdann auch für alle Angeklagte, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist. [Art. 96; * Vereinigung auch über einen Theil des Ablehnungsrechts gestattet.]

Baden: [Schw. G. §. 70.] Vor dem Beginn jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwalts und der Angeklagten aufgerufen. [§. 71, 72; * Pflicht der Geschworenen zur Angabe von Unfähigkeits- und Ablehnungsgründen; Ergänzung der Zahl. Vrgl. Abschn. XVIII.] [§. 73] Die Namen der Geschworenen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen. Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe. Weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben. Mehrere Mitangeklagte haben ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich unter einander auszuüben. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechtes überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt. Der von einem Angeklagten . . Abgelehnte gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten. [§. 74.] Von der Zahl der Geschworenen, so weit sie zwölf übersteigt, kann der Staatsanwalt die Hälfte und der Angeklagte die Hälfte ablehnen. Ist eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen. Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet. [§. 75; * Stellvertretende Geschworene, wo nöthig. Vrgl. Abschn. XXI.]

Kurhessen: [Straf. Verf. G. §. 279.] Wenn die Zahl der erschienenen Geschworenen dreißig befaßt, wird die Sitzung für eröffnet erklärt, die Sache aufge-

Digitized by Google

rufen, der Angeklagte unter geeigneter Bewachung in den Sitzungssaal geführt und demselben eröffnet, welche Ergänzungsgeschworenen ausser den ihm bereits mitgetheilten (§. 265) etwa zugetreten sind. (* Vrgl. jedoch Abschn. XVIII oben) [§. 280; * Der Vertheidiger muß von diesem Zeitpunkte an ebenfalls anwesend sein, er kann einzelne, hier näher bezeichnete Erklärungen statt des Angeklagten abgeben; §. 281; Befragung des Staatsprocurators, des Angeklagten und der Geschworenen wegen etwaigen Vorhandenseins von Unfähigkeitsgründen, Entlassung des Unfähigen, Strafe der Verschweigung solcher Gründe im Falle des Vorbedachts; vrgl. Abschn. XX; §. 282; Ergänzung, wo nöthig, gemäß §. 275 und 276]. [§. 283.] Die Namen der hienach vorhandenen Geschworenen werden in eine Urne gelegt, vom Präsidenten gezogen und jedesmal laut verlesen. [§. 284.] Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsprocurator und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen verwerfe. [§. 285.] Dieses Verwerfungsrecht stehet dem Staatsprocurator und dem Angeklagten nicht weiter als hinsichtlich je neun Geschworener, jedoch ohne Angabe von Gründen, zu. [§. 286.] Haben sich ein oder mehrere Beschädigte dem Strafverfahren angeschlossen, so haben sie ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich mit dem Staatsprocurator, ebenso mehrere Mitangeklagte dasselbe gemeinschaftlich miteinander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der Verwerfungen vermehrt werden darf. [§. 287] Insoweit nicht über diese gemeinschaftliche Ausübung ein Uebereinkommen Statt gehabt hat, wird die Reihenfolge, in welcher solche eintritt, durch das Loos bestimmt. [§. 288.] Der von einem Angeklagten Abgelehnte erscheint auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten. [§. 289.] Sobald die Namen von zwölf nicht verworfenen Personen aus der Urne gezogen und öffentlich ausgerufen worden sind, ist das Schwurgericht, welches stets zwölf Geschworene befassen muß, gebildet. [§. 293.] Ueber die Ziehung der Geschworenen für jede einzelne Spruchsache ist ein besonderes Protokoll zu führen.

Gr. Hessen: [Schw. G. Art. 60.] An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird für jede einzelne Sache vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Hauptgeschworenen geschritten, sodann bei Vermeidung der Nichtigkeit der Name eines jeden erschienenen Geschworenen in eine Urne gelegt, hierauf vor versammeltem Assisenhof in Gegenwart des verhafteten Angeklagten und nachdem der nicht verhaftete Angeklagte zur Beiwohnung aufgefordert worden ist, von dem Präsidenten die Ziehung der Geschworenen vorgenommen. Diese Ziehung geschieht vor dem Beginn der öffentlichen Sitzung. Der Vertheidiger hat das Recht dabei anwesend zu sein. Bei jedem Namen, der in dieser Weise einzeln aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen ablehne. Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben. Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet. [Die Art. 62. 63. 64. 65 und 66 des großh. hessischen Gesetzes entsprechen ganz den oben mitgetheilten Artikeln 93. 92. 94. 95 und 96 des würtembergischen Gesetzes und zwar fast durchgehends wörtlich.] [* Art. 68 bestimmt, daß die in den Art. 60 bis 68 enthaltenen Vorschriften über das Recht der Ablehnung bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen sind; wegen Art. 61 und 67. 68 vrgl. Abschn. XXIX und XXI.]

Braunschweig: [StPO. §. 123.] Sind zu der bestimmten Stunde des Gerichtstages, bei gehörig besetztem Gerichte, der Oberstaatsanwalt oder dessen Substitut, wenigstens 36, und falls Ersatzgeschworene erforderlich sind, 40 Geschworene und der Vertheidiger des Angeklagten erschienen, so läßt der Präsident des Gerichtshofs den Angeklagten fesselfrei, jedoch bewacht, vorführen, erklärt die Sitzung für eröffnet, fordert die Anwesenden auf, die Achtung vor dem Gesetze und dem Gerichte nicht zu verletzen und den Gang der Verhandlungen nicht zu stören, und befragt sodann den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. [§. 124.] Es wird zuvörderst ermittelt, durch Anhörung des öffentlichen Anklägers, Vernehmung des Angeklagten und Befragung der Geschworenen, ob unter ihnen sich solche befinden, die für diese Sache unzulässig

Digitized by Google

sind. Diese werden durch Beschluß des Gerichts ausgeschieden und aus der Liste der Ersatzgeschworenen ersetzt. Sodann ruft der Secretär nach der Liste die Namen der Geschworenen auf, und legt bei der Antwort des Geschworenen dessen Namenzettel in eine Urne. Der Präsident oder ein von demselben hiemit zu beauftragender Richter zieht daraus durch das Loos zwölf Geschworene. Diese bilden das Geschworenengericht für die betreffende Sache. (* Zwei Ersatzmänner je nach Ermessen des Präsidenten, vrgl. Abschn. XXI.) [§. 125.] Der öffentliche Ankläger und der Angeklagte können nach Ziehung eines Namens den Geschworenen ablehnen, jedoch, bei Verlust dieses Rechts, sofort nach der Ziehung. Der öffentliche Ankläger erklärt sich zuerst, und sodann der Angeklagte. Beide können, ein Jeder zwölf, und falls Ersatzgeschworene zu wählen sind, dreizehn Ablehnungen machen. Sind mehrere Straffälle in einer Sitzung abzuurtheilen, so erfolgt die Bildung des Geschworenengerichts für alle diese Fälle, jedoch für jeden Fall in einem gesonderten Acte, vor dem Beginne sonstiger Verhandlungen. [§. 126.] Mehre Mitangeklagte können das Ablehnungsrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet Mehrheit der Stimmen, und bei deren Gleichheit das Loos. [§. 127.] Ueber die Bildung des Geschworenengerichts ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. — —

Nassau: [Schw. G. Art. 54 und 56. 57. 58. 59. 60 lauten wie Art. 60 und 62. 63. 64. 65. 66 des grosh. hessischen Gesetzes, nur ist in Art. 54 des nassauischen Gesetzes eine Bestimmung eingeschaltet, wonach an den Namensaufruf, die Ermittlung etwaiger Unfähigkeitsgründe, die Ausscheidung unfähiger Geschworener und, wo nöthig, die Ergänzung der Zahl auf 24 sich anschließt.]

[Art. 62 bestimmt, daß die in Art. 54 bis 61 enthaltenen Vorschriften über das Recht der Ablehnung bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen sind; wegen Art. 55 und 61 vrgl. Abschn. XXIX und XXI.]

Thüring: [StPO. Art. 275.] Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie in Art. 233 vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufrufe der Sache, ingleichen der 36 Hauptgeschworenen (Art. 32) durch den Gerichtsschreiber (* Ergänzung der Zahl, wo nöthig; s. Abschn. XVIII.) [Nov. §. 73 enthält in Bezug auf mehrere auf einen Tag anberaumte Hauptverhandlungen wegen Bildung der Geschworenenbank für alle diese Sachen miteinander im Wesentlichen, und fast ganz wörtlich, die nämlichen Bestimmungen, welche in Art. 68 des preussischen Gesetzes vom J. 1852 gegeben sind, hiezu aber noch weiter folgende Vorschrift: In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschworenenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für letztere die Vereidung der Geschworenen, und es genügt die Verweisung auf den in der früheren Sache geleisteten Eid. [Art. 276.] Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten und an die Geschworenen die Frage, ob bei einem der Geschworenen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24 für die vorliegende Sache unfähig mache. Ueber die vorgebrachten Gründe der Unfähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschworenen wird, wie Art. 275 bestimmt ist, bewirkt. [Art. 277.] Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens 30 Geschworenen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan und davon so viel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschworenenbank (Art. 279) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit. [Art. 278.] Bei dieser Auslosung haben der Staatsanwolt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschworenen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Je nachdem 36, 34, 32 oder 30 Geschworene vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht 12, 11, 10 oder 9 Geschworene abzulehnen. Bei 35, 33 oder 31 Geschworenen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschworenen mehr abzulehnen als der Staatsanwalt. Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgelosten, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist, durch die Bemerkung „abgelehnt" ausgeübt werden.

Digitized by Google

Wird ein Geschworener von beiden Seiten abgelehnt, so gilt er als blos von dem Staatsanwalte abgelehnt. Privatbetheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Die gemeinschaftliche Ablehnung geschieht nach Uebereinkommen; außerdem entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinschaftlich Betheiligten abwechseln. Der von einem derselben Abgelehnte gilt auch rücksichtlich der andern Betheiligten für abgelehnt. Wird eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt (Art. 219), so hat an dessen Stelle sein Vertheidiger das Recht der Ablehnung. [Art. 279.] Sobald die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen ausgezogen und verlesen sind, ist die Geschworenenbank durch diese 12 gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegenden Sache vorzunehmen ist. Die 12 Geschworenen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein. — —

Abschnitt XX.

Unfähigkeit eines Geschworenen in Bezug auf eine einzelne Sache.

Vrgl. franz. StPO. Art. 392 (sonst 383).

Es giebt gewisse Verhältnisse, welche einen Geschworenen zwar nicht zur Ausübung seines Amtes überhaupt und in Bezug auf alle zu verhandelnden Sachen, aber doch in Bezug auf einen einzelnen Fall unfähig machen (relative Unfähigkeit)

Im französischen Gesetz sowie in fast allen deutschen Schwurgerichtsgesetzen finden sich hierüber geeignete Bestimmungen, meist von ähnlichem Inhalte. Einige Gesetze verweisen hiebei auf die Vorschriften wegen Unfähigkeit zum Richteramte überhaupt, ferner drohen einige für den Fall der Nichtbeachtung die Nichtigkeit ausdrücklich an.

In Bezug auf das englische und schottische Recht ist der vorhergehende Abschnitt zu vergleichen; es gehören die Vorschriften über Verwerfung einzelner Geschworener aus bestimmten Gründen zum Theil hieher.

Preussen: [Verord. §. 95.] Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

[* Vrgl. oben Abschn. VII, wo die bezüglichen allgemeinen Vorschriften angegeben sind.]

Bayern: Das bayerische Schwurgerichtsgesetz enthält keine hieher gehörigen Bestimmungen. Vrgl. übrigens Abschn. III.

Hannover: [Schw. B. G. §. 3.] Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig diejenigen, welche als Anzeiger, Privatankläger, Polizeibeamte oder Protokollführer, sowie als Anwälte rücksichtlich der abzuurtheilenden strafbaren Handlung thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige (Dolmetscher) abgehört oder abzuhören sind.

Würtemberg: [Schw. G. Art. 89.] Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, als Angeber oder Kläger, oder als Zeuge, Dollmetscher, oder Sachverständiger thätig war, oder

Digitized by Google

bei der er unmittelbares Interesse hat, oder wenn er in einem der Art. 131 [1]) genannten persönlichen Verhältnisse zu einem der Angeklagten steht, bei Strafe der Nichtigkeit. Ein solcher Geschworener ist verpflichtet, auf diesen Nichtigkeitsgrund noch vor der Loosziehung der zwölf Geschworenen aufmerksam zu machen.

Baden: [Schw. G. §. 71.] Wer in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramt in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafproceßord. abgelehnt werden könnte, ist verpflichtet dem Schwurgerichtshofe vor der Verloosung (§. 73) dieses Verhältniß anzuzeigen und nachzuweisen, und berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworener in der betreffenden Sache zu fordern. Das Dasein eines Verhältnisses, welches nach §. 20 der Strafproceßord. unfähig zum Richteramte machen würde, begründet auch die Unfähigkeit zum Dienst als Geschworener. Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Schwurgerichtshofs aufgehoben, so hat der Geschworene, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weiteren Verfahrens zu tragen. [* * Wegen des Inhaltes der angerufenen §§. 20 und 22 der StPO. ist Abschn. VII zu vergleichen.]

Kurhessen: [Straf. Verfahr. G. §. 236.] Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig: 1) alle Blutsverwandten, sowie alle im rechtlichen Sinne Verschwägerten des Angeklagten; 2) diejenigen, welche aus der angeschuldigten Handlung ein Privatinteresse für sich, ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten, oder für ihre Verlobte, oder für ihre Pflegebefohlenen herleiten können; 3) diejenigen, welche als Privatanzeiger, als Ankläger, als Untersuchungsrichter oder Protokollführer, sowie als Anwälte rücksichtlich des abzuurtheilenden Verbrechens thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher abgehört oder abzuhören sind. [§. 281; * Befragung des Staatsprocurators, des Angeklagten und der Geschworenen wegen Vorhandenseins solcher Gründe; im Falle der Verschweigung mit Vorbedacht, wird in besonderem Verfahren eine Strafe bis zu 100 Thlrn. oder gleichstehendem Gefängniß gegen den Geschworenen erkannt.]

Gr. Hessen: [Gsz. vom 22. März 1852. Art. 5.] Niemand kann in der nämlichen Sache Geschworener sein, in welcher er als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger thätig gewesen ist, oder bei der er ein unmittelbares Interesse hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Braunschweig: [StPO. §. 109.] Unzulässig für einzelne Sachen sind: 1) Angehörige des Angeklagten, insbesondere Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (civilrechtlicher Berechnung) einschließlich, Stief- und Schwieger-Eltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommenen Eltern und Kinder, Vormund und Mündel; 2) diejenigen, welche für sich oder ihre Angehörigen ein Privatinteresse aus der angeschuldigten Handlung herleiten können; 3) diejenigen, welche in der Sache als Denuncianten, Rechtsbeistände, Zeugen oder Sachverständige aufgetreten sind oder auftreten sollen.

Nassau: [Schw. G. Art. 30.] Niemand kann in derselben Sache Geschworener sein, in welcher er als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger thätig gewesen, oder in welcher er selbst der beleidigte oder beschädigte Theil ist.

[* Sonst entsteht gemäß Art. 31 Nichtigkeit des Verfahrens, vrgl. oben unter Abschn. III] [Art. 291.] — — Die Gründe, welche einen Richter unfähig zum

---

1) Nach Art. 131 sind die nächsten Angehörigen des Angeklagten bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie Vormund und Mündel von der Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses befreit.

Digitized by Google

Richteramte machen, gelten eben so auch für die Geschworenen und entziehen diesen die Fähigkeit zum Geschworenenamt. (Art. 54). ** Vrgl. Abschn. VII.

Thüring. [StPO. Art. 24.] Für einzelne Sachen sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig: 1) diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden (Art. 65 f. * s. Abschn. VII.), 2) diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privatinteresse für sich herleiten können, 3) diejenigen, welche in der Sache als Protokollführer, Polizeibeamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Abschnitt XXI.

Stellvertretende Geschworene (Ersatz- oder Aushilfsgeschworene) für Sachen von längerer Dauer. Desgl. Ersatzrichter.

Vrgl. franz. StPO. Art. 394, auch Gesetz vom 4. Juni 1853 Art. 17. 18.

Von den gewöhnlichen Ergänzungsgeschworenen, welche wohl auch Ersatzgeschworene genannt werden (wie z. B. nach dem bayerischen, badischen und nassauischen Gesetze) sind die hier in Frage stehenden besonderen Ersatzgeschworenen wohl zu unterscheiden. Letztere werden besser mit dem Ausdrucke stellvertretende Geschworene bezeichnet. Erst im revidirten Code d'instruction criminelle wurde für den Beizug solcher Stellvertreter für den Fall des Bedarfs (jurés suppléants) in Frankreich ausdrücklich Vorsorge getroffen[1]); geeigneten Falls wird auch die Beiziehung eines weiteren Richters vom Assisenhofe verordnet. Alle deutschen Schwurgerichtsgesetze enthalten entsprechende Vorschriften wegen des Beizugs von stellvertretenden Geschworenen, die meisten auch wegen der Beiziehung eines Ersatzrichters.

In England wird, wenn ein Geschworener wegen plötzlicher Erkrankung seinen Dienst nicht weiter versehen kann, mit Zustimmung des Angeklagten ein anderer Geschworener beeidigt und beigezogen, oder es tritt eine neue Jury und neue Verhandlung ein. Letzteres scheint in Nordamerika in solchem Fall immer Statt zu finden.

Preussen. [Gstz. Art. 71.] Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, daß ausser den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene, gezogen werden sollen. In einem solchen Falle vermindert sich die Gesammtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen. [Art. 72.] Wird die Ergänzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind. Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, und es sind ihnen zu diesem Behufe Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptschworenen abgesondert sind.

Bayern. [Schw. G. Art. 103.] Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß ausser den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zur Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruchs auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen. Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein,

1) Auch die gewöhnlichen Ergänzungsgeschworenen werden übrigens in Frankreich mit dem Ausdruck jurés suppléants (jurés supplémentaires) bezeichnet, wogegen für die wegen Mangels der nöthigen Anzahl in der Sitzung etwa noch weiter gezogenen Ergänzungsgeschworenen mitunter die besondere Bezeichnung „jurés complémentaires" gebraucht wird.

Digitized by Google

in welcher die Namen gezogen worden sind. [Art. 108.] — — In dem durch Art. 103 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Hannover. [Schw. B. G. §. 25.] Es soll jedoch thunlichst, insbesondere aber, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, darauf gesehen werden, daß den zwölf Hauptgeschworenen ein oder zwei Ersatzgeschworene hinzutreten. [* Gemäß StPO. §. 13 kann dann, wenn die Verhandlung eine längere Dauer erwarten läßt, auch die Hinzuziehung von einem Ergänzungsrichter oder von zweien durch den Präsidenten des Obergerichts nach Berathung mit den besitzenden Richtern verfügt werden.]

Würtemberg. [Schw. G. Art. 97.] Der Gerichtshof kann bei voraussichtlich lange dauernden Verhandlungen verfügen, daß außer der gewöhnlichen Zahl von Geschworenen noch ein oder zwei weitere, im Nothfalle aus den Ergänzungsgeschworenen, gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher bei den Verhandlungen nicht bis an's Ende gegenwärtig sein kann einzutreten. In einem solchen Falle erhöht sich die nach Art. 84 nothwendige Anzahl der Geschworenen auf 25 oder 26. Diejenigen Geschworenen, deren Namen zuletzt gezogen werden, gelten als Stellvertretende. [* Gemäß Art. 40 kann in einem solchen Falle der Schwurgerichtshof auch einen oder zwei weitere Richter aus der Mitte des Kreisgerichts oder aus benachbarten Bezirksgerichten zu ziehen.]

Baden. [Schw. G. §. 75.] Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Es erhöht sich in diesem Falle die in §. 72 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden. [Gemäß §. 46 hat der Präsident des Hofgerichts, wenn eine Sache mehrtägige Verhandlungen voraussehen läßt, einen oder zwei weitere Richter zu bestimmen, damit dieselben im Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofes diese ersetzen.]

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 290.] Nimmt eine einzelne Spruchsache voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch, so kann das Gericht ausser den zwölf Haupgeschworenen noch einen oder zwei Ersatzgeschworene aus der Urne ziehen lassen, damit diese der Verhandlung beiwohnen und nach der Reihenfolge der Ziehung für denjenigen Geschworenen eintreten, welcher in der Sitzung auszuharren verhindert sein würde. [§. 291; *Verwerfungsrecht auch bei Ziehung dieser Ersatzgeschworenen; es hört jedoch auf, wenn nur noch die Namen von zwei Ersatzgeschworenen in der Urne sind.] [* Nach §. 260 können auch zwei Ersatzrichter von Obergerichtsdirectoren in solchem Falle ernannt werden.] Vrgl. provisor. Gsz. §. 15. und §. 42.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 67.] So oft für eine Sache eine mehrtägige Verhandlung nothwendig erscheint, hat der Präsident des Assisenhofes, ausser den gewöhnlichen zwölf Geschworenen, durch das Loos aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen noch zwei weitere zu bezeichnen, welche gleichfalls den Verhandlungen beizuwohnen haben. Wird einer der Hauptgeschworenen verhindert, . . . so ist er durch einen der zwei gezogenen Ergänzungsgeschworenen, und zwar zunächst durch Denjenigen zu ersetzen, welchen bei der Ziehung das Loos zuerst getroffen hat. [Art. 68; *Ablehnungsrecht auch bei Ziehung dieser Ergänzungsgeschworenen; es hört jedoch auf, wenn nur noch die Namen von zwei Ergänzungsgeschworenen in der Urne sind.] [* Hinsichtlich des Beitritts der Ergänzungsrichter, über deren Bestellung die schon unter Abschn. VI. oben mitgetheilten Artikel 15 und 16 zu vergleichen sind, bestimmt Art. 17, daß der Assisenhof, so oft zur Verhandlung voraus-

Digitized by Google

sichtlich mehrere Tage erfordert werden, die bereits durch das Loos bestimmten beiden Ergänzungsrichter, oder nöthigenfalls andere Mitglieder des Hofgerichts, beziehungsweise Stadt- oder Landrichter, zuzuziehen hat, welche nach festgesetzter Reihenfolge im Falle der Verhinderung von Assisenrichtern eintreten.]

Braunschweig. [StPO. §. 124.] — — Ausserdem können nach dem Ermessen des Präsidenten des Gerichtshofs noch zwei Geschworene durch das Loos auf dieselbe Weise bestimmt werden, um als Ersatzmänner zu dienen. Sie nehmen an der Berathung und dem Spruch der Geschworenen nur Theil, wenn im Laufe der Verhandlungen, bis zum Spruche, einem der Geschworenen der Dienst unmöglich wird, und zwar in der Reihe, in der sie aus der Urne hervorgegangen sind. [§. 121.] — — Der Präsident des Gerichtshofes selbst ist ermächtigt nach Befinden der Umstände ein zweites Mitglied des betreffenden Kreisgerichts zu bezeichnen, welches den Verhandlungen als Ersatzrichter beizuwohnen hat.

Nassau. [Schw. G. Art. 61.] Wenn die einzelne Verhandlung . . eine längere Dauer erwarten läßt, so hat der Präsident vor dem Beginn der Namensziehung zu verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen noch zwei Aushilfegeschworene aus der Urne gezogen werden, um den Verhandlungen beizuwohnen und nach der Reihenfolge ihrer Nummern für das eine oder andere Mitglied, welches die Sitzung auszuharren verhindert ist, einzutreten. In einem solchen Falle müssen jedoch vor dem Beginne der Ziehung wenigstens achtundzwanzig Geschworene sich einfinden oder ihre Zahl auf achtundzwanzig ergänzt werden, damit das . . auch in Beziehung auf die Aushilfegeschworene zustehende Verwerfungsrecht ausgeübt werden kann, welches jedoch dann aufhört, wenn nur noch die Namen von vierzehn Geschworenen in der Urne übrig sind. [* Hinsichtlich des Beitritts der Ergänzungsrichter, über deren Bestellung die früher unter Abschn. VI. mitgetheilten Artikel 11 und 12 zu vergleichen sind, enthält Art. 13 eine in der Hauptsache dem oben erwähnten Inhalte des großherzogl. hessischen Gesetzes, Art. 17, entsprechende Bestimmung, wobei jedoch in Bezug auf Bezeichnung und Reihenfolge der eintretenden Richter die gemäß Art. 12 des nassauischen Gesetzes erforderlichen Aenderungen getroffen sind.]

Thüring. [StPO. Art. 280.] Nimmt eine Hauptverhandlung voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch, so sind statt zwölf Geschworenen, deren vierzehn auszuloosen, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworene und die letzten zwei Ersatzgeschworene sind. Das Recht der Ablehnung vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die beiden Ersatzgeschworenen treten nach der Reihe ihrer Auslooſung an die Stelle von Hauptgeschworenen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für diesen Fall müssen sie selbst aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. [Art. 22.] — — Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten. — —

Abschnitt XXII.

Beeidigung der Geschworenen.

Vrgl. franz. StPO. Art. 312.

Die französische Form des Eides ist in mehreren deutschen Schwurgerichtsgesetzen, mehr oder weniger getreu, nachgebildet, besonders im gr. hessischen, nassauischen und thüringischen Gesetz, während in anderen eine kürzere, zum Theil zweckmäßigere For-

Digitized by Google

mel vorgeschrieben wurde. Das Versprechen, sich mit Niemand wegen des Ausspruches benehmen zu wollen, fehlt nur in den Gesetzen von Preußen, Baden und Braunschweig. Die Gesetze von Würtemberg, Baden, Kurhessen, bedienen sich des Ausdruckes „nach Maßgabe der vorliegenden Beweise", ähnlich auch das nassauische. Daß die Beeidigung in jedem einzelnen Falle besonders zu geschehen hat, ist allgemein anerkannt, nur das thüringische Gesetz läßt eine Ausnahme zu, die man in Preussen, als der Natur des Geschworenengerichts widerstreitend, mit Recht verworfen hat. Vrgl. Abschn. XIX.

Die Beeidigung der Geschworenen (wie auch die der Zeugen) geschieht in England in wenig feierlicher Weise durch den Gerichtsschreiber; der Schwörende küßt dabei das ihm gereichte Exemplar des neuen Testaments. Die Eidesformel sagt der Gerichtsschreiber oder der Gerichtsdiener ihm vor. Die Anklagegeschworenen werden mittelst einer etwas längeren Formel, je 3—4 zusammen, die Urtheilsgeschworene dagegen einzeln (bei mis demeanon auch 4 miteinander) nach folgender kurzen Formel beeidigt: „Sie werden wohl und getreulich untersuchen und getreulich entscheiden zwischen Ihrer obersten Herrin der Königin und dem Gefangenen vor der Gerichtsschranke, auf welchen ihr Auftrag lautet, und einen getreuen Wahrspruch abgeben nach Maßgabe des Beweises (evidence). So wahr Ihnen Gott helfe!"

In Schottland geschieht die Beeidigung in feierlicherer Weise durch den Präsidenten, nach einer ebenso kurzen Formel. In Nordamerika aber nimmt ebenfalls der Gerichtsschreiber den Eid ab.

Preussen. [Gstz. Art. 73.] Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten: „Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemanden zu Liebe, noch zu Leide wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde." Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen. Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Bayern. [Schw. G. Art. 110.] Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen. Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschworenen folgende Eidesformel vorzulesen: „Ich schwöre„ die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand ausser mit meinen Mitgeschworenen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworenen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus andern solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe." Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen: „Ich schwöre!" Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Hannover. [Schw. B. G. §. 35.] Die Geschworenen sind für jeden einzelnen Fall in öffentlicher Sitzung bei Vermeidung der Nichtigkeit zu beeidigen. Der Präsident richtet zu diesem Zwecke an die Geschworenen folgende Anrede: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Beweise gewissenhaft zu prüfen, mit Niemanden, außer mit ihren

Digitized by Google

Mitgeschworenen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen und diesen ihren Ausspruch nach ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in ihnen begründeten freien Ueberzeugungen ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben zu wollen." Jeder Geschworene wird hierauf von dem Präsideneen einzeln aufgerufen und unter Anwendung der bestehenden Schwurformel verpflichtet. Anhänger anerkannter christlicher Secten, welche die Ableistng eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihm gleichkommende nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 118.] Der Präsident richtet an die mit entblößtem Haupte stehenden Geschworenen folgende Anrede: Sie schwören, daß Sie in Anklagesachen gegen N. N. den gerichtlichen Verhandlungen Ihre gewissenhafte Aufmerksamkeit zuwenden, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise nach bestem Wissen und Gewissen prüfen, und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und Ihrer innigen Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst, Menschenfurcht oder Ansehen der Person abgeben, auch vor dem Ausspruche mit Niemand Rücksprache über die Anklagesache nehmen wollen". Jeder Geschworene wird darauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe;" die letzteren Worte müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit gebraucht werden.

Baden. [Schw. G. §. 76.] Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Er fordert sie auf, zu schwören: „Daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen." Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Kurhessen. [Straf. Verfahr. §. 295.] Nachdem der Präsident durch Aufruf der Geschworenen sich vergewissert hat, daß diese sämmtlich, einschließlich der etwaigen Ersatzgeschworenen, auf ihren Plätzen anwesend sind, liest er denselben stehend folgende Eidesformel vor: „Sie sollen schwören und geloben vor Gott und den Menschen, daß Sie in der Anklagesache gegen N. N. wegen u. s. w. der gerichtlichen Verhandlung mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorkommenden Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch sich mit Niemanden, außer ihren Mitgeschworenen, benehmen, und diesen ihren Ausspruch lediglich auf den Grund der vorliegenden Beweise und nach Ihrer freien vollen Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen. So wahr Ihnen Gott helfe!" [§. 296.] Nach Ablesung der Eidesformel wird jeder Geschworene und Ersatzmann einzeln vom Präsident aufgerufen und spricht mit emporgehobener Rechte die Worte aus: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!" [§. 297.] Den zur Amtsverrichtung eines Geschworenen berufenen Mennoniten ist gestattet, diesen Eid in der, nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 134.] Der Präsident richtet an die von ihren Sitzen sich erhebenden Geschworenen folgende Anrede: „Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Vertheidigungsgründe zu prüfen, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden sollen; hierbei ebenso das Interesse des Angeklagten, wie das der bürgerlichen Gesellschaft, welche denselben anklagt, fest im Auge zu behalten, mit Niemanden Rücksprache zu nehmen, bevor Sie Ihren Ausbruch gethan haben; nicht zu hören auf die Stimme des Haßes oder der Bosheit, noch auf die der Furcht

Digitized by Google

oder der Zuneigung, sich zu entscheiden nach den Belastungs- und Vertheidigungsgründen, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innersten Ueberzeugung mit der Unparteilichkeit und Festigkeit, welche einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen." Jeder Geschworene, einzeln hierauf von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet, bei Vermeidung der Nichtigkeit: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." [Art. 135.] Den zur Funktion eines Geschworenen berufenen Mennoniten ist gestattet, den in vorhergehenden Artikel formulirten Eid in der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

Braunschweig. [StPO. §. 128.] Nachdem die Bildung des Geschworenengerichts für alle zur Verhandlung kommenden Straffälle erfolgt ist, entläßt der Präsident die bei den ferneren Verhandlungen nicht weiter erforderlichen Personen, und eröffnet die Verhandlung eines jeden einzelnen Falles dadurch, daß er den betreffenden Geschworenen stehend folgenden Eid abnimmt: Sie sollen schwören, daß Sie in der Anklagesache wider N. N. wegen u. s. w. die vorkommenden Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise mit Ihren Mitgeschworenen gewissenhaft und sorgsam prüfen, und, Niemanden zu Liebe oder zu Leide, einen gemeinsamen Spruch nach freier und gewissenhafter Ueberzeugung fällen wollen, so wahr Ihnen Gott helfe. Jeder einzelne Geschworene wird vom Präsidenten aufgerufen und erwidert stehend, mit aufgehobener Rechten: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Nassau. [Schw. G. Art. 131.] * Dieser Art. lautet wie der oben angegebene Art. 134 des großh. hessischen Gesetzes, jedoch ist nach den Worten: „Belastungs- und Vertheidigungsgründen" beigefügt: „wie sie die geführten Beweise ergeben, auch lautet die nassauische Eidesformel einfach: „Ich schwöre es so wahr mir Gott helfe!" [Art. 132 wie 135 des gr. hess. Gesetzes.]

Thüring. [StPO. Art. 281.] Nach der Bildung der Geschworenenbank erfolgt die Befragung und Ermahnung des Angeklagten und seines Vertheidigers in der im Art. 234 vorgeschriebenen Weise. Sodann werden die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidet. Zu diesem Behufe hält der Präsident an die Geschworenen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede: Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungsgründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand ausser mit ihren Mitgeschworenen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, und nach ihrer vollen, inneren Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können. Jeder Geschworene wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe! Inwiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleichstehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. (** In Bezug auf den Fall, wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt sind, ist Nov. §. 73, oben Abschn. XIX. zu vergleichen.)

Abschnitt XXIII.

Wegfall der schwurgerichtlichen Verhandlung im Falle des Schuldbekenntnisses. (Schuldigplaidiren.)

Nach englischen, schottischen und nordamerikanischen Rechtsgrundsätzen ist es von wesentlicher Bedeutung für den Gang des Verfahrens, ob der Angeklagte „schuldig"

Digitized by Google

oder „nicht schuldig“ plaidirt (pleads guilty - not guilty). Im ersteren Fall gilt die Verhandlung vor den Geschworenen und der Wahrspruch derselben als überflüssig und das Urtheil wird ohne solche gefällt. Vor Beginn der Verhandlungen vor der kleinen Jury in England werden daher die Angeklagten, Einer um den Andern, befragt, ob sie „schuldig“ oder „nichtschuldig“ plaidiren wollen und ihre Antworten vom Gerichtsschreiber kurz bemerkt. (Diese Befragung, beziehungsweise Stellung des Angeklagten vor Gericht, heißt arraignement.) Oft erfolgt auch die Erklärung des Schuldigplaidirens nur von einem von mehreren Mitangeklagten, oder in Bezug auf einen Punkt, und es findet demgemäß, oder auch zum Nachweis des guten Characters eines Angeklagten dennoch eine Verhandlung Statt. Oft auch nimmt ein Angeklagter auf Anregung des Richters selbst die Erklärung, daß er schuldig plaidire, wieder zurück und wählt das Plea of not guilty (general issue). In Schottland und Nordamerika greift ein ähnliches Verfahren Platz, doch kann in Schottland der Ankläger stets die schwurgerichtliche Verhandlung und Entscheidung fordern. In einigen Staaten von Nordamerika ist die Befragung wegen des Schuldig- oder Nichtschuldig-Plaidirens nicht wesentlich nothwendig.

Während das französische Recht eine Bestimmung ähnlicher Art nirgend getroffen hat, haben einige (wenige) deutsche Schwurgerichtsgesetze den zu Grunde liegenden, Gedanken sich angeeignet, Preussen mit umsichtiger Beschränkung, Kurhessen dagegen in einer dem Geiste des Schwurgerichtsverfahrens minder entsprechenden Form. Außerdem hat Würtemberg und neuerdings auch Frankfurt in dem noch in Berathung liegenden Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen den fraglichen Grundsatz angenommen.

Preussen. [Gstz. Art. 74.] — Der Vorsitzende befragt den Angeklagten (* im Beginne der Verhandlung nach Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber), ob er sich schuldig bekenne oder nicht. [Art. 75.] Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage, als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei. Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zufälligen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können. Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen[1]). Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 90.] An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geschworenen, der Staatsanwalt und der Angeklagte sich in öffentlicher Sitzung versammelt haben, Letzterer befragt, ob er sich der in der Anklageacte angegebenen That schuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im ersten Falle läßt der Präsident den Anklageact verlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam,

1) Der aufgehobene §. 98 der Verordnung vom Jahr 1849 bestimmte bereits, daß wenn der Angeklagte auf die Befragung sich schuldig bekenne und gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken obwalte, das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen vom Gerichte abzufassen sei.

Digitized by Google

richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten, und nachdem derselbe sein Schuldbekenntniß sowohl in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluß übenden Umstände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geschlossen und schreitet zum Urtheilsspruch nach Maßgabe der Art. 178—182. Geben nur Einer oder Einige von mehreren Angeklagten eine solche Erklärung ab, so wird der Urtheilsspruch gegen dieselbe bis nach Beendigung der Verhandlungen gegen die übrigen ausgesetzt.

Kurhessen. [Proviſor. Gſtz. §. 12.] * Dort findet sich eine mit obigen Bestimmungen verwandte, aber viel weiter gehende Vorschrift, welche lautet: Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruch stehet. Der Anklagesenat des Obergerichts hat hierüber die erforderliche Entscheidung zu ertheilen.

Abschnitt XXIV.

Gang des Hauptverfahrens (im Ueberblick):

A. bis zum Verhör des Angeklagten und zur Beweiserhebung.

Vrgl. franz. StPO. Art. 309—316.

Dieser Abschnitt in Verbindung mit den folgenden Abschnitten ist vorzüglich dazu bestimmt, eine übersichtliche Vergleichung des eigentlichen Hauptverfahrens in seinem Zusammenhange zu vermitteln.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die deutschen Gesetzgebungen, abgesehen von einzelnen Abweichungen in der Reihenfolge der gerichtlichen Vorgänge, sowie auch von den im vorigen Abschnitte enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen des Schuldbekenntnisses, in diesem Theil des Verfahrens mit der französischen Gesetzgebung meistens übereinstimmen. Fast alle haben jedoch einen der Zeugenabhör regelmäßig vorhergehende nähere Vernehmung des Angeklagten vorgeschrieben. Nach dem badischen Gesetz eröffnet (zweckmäßiger Weise) der Präsident mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes die eigentliche Verhandlung, auch ist die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses sowie die mündliche Entwickelung der Anklage durch den Staatsanwalt unmittelbar nach Vorlesung der Anklageschrift in dem badischen, sowie auch in dem preussischen Gesetze, nicht vorgezeichnet, auch das thüringische erwähnt der Entwickelung der Anklage nach Vorlesung der Anklageschrift nicht, während andere Gesetze die Erläuterung der Anklage beziehungsweise die Bezeichnung der Beweismittel dem Staatsanwalte blos freistellen. Eine regelmäßige Erinnerung des Vertheidigers an seine Pflichten wird nicht in allen Gesetzen gefordert. Die Amtstracht der französischen und belgischen Assisenrichter, ebenso zweckmäßig, als kleidsam und der Würde der öffentlichen Gerichtshandlung entsprechend, hat auffallender Weise in Deutschland (diesseits des Rheines) noch wenig Nachahmung gefunden, während wir uns sonst der französischen Kleidermode willig fügen.

In England wird jede Assise mit gewissen Feierlichkeiten eröffnet. Auf den Häuptern der königlichen Richter, der Gerichtsschreiber und Advocaten, welche ihre violetten und schwarzen Roben tragen, prangt noch die unvermeidliche Perücke. Die Sitzung selbst, auch die Vierteljahressitzung der Friedensrichter, beginnt mit der Bildung und Beeidigung des Anklagegeschwurgerichts (der großen Jury); die Anklagegeschworenen werden vom Richter in einer Anrede beauftragt, (charged) und belehrt, ziehen sich sodann in ihr Zimmer zurück, und prüfen die ihnen übergebenen Anklagen nach (geheimer) Vernehmung des Anklägers und der Belastungszeugen. Der Angeklagte ist nicht zugegen und wird nicht vernommen. Haben die Anklagegeschworenen eine Anzahl von Anklagen geprüft, so übergeben sie solche dem Gericht. Dieses schreitet dann, sobald als thunlich, mit der Bildung der kleinen Jury (der Urtheilsschwurgerichte) vor. Sämmtliche Angeklagte werden vor Allem befragt, ob sie schuldig oder nicht schuldig plaidiren wollen (s. Abschn. XXIII.) Wer schuldig plaidirt, wird sofort oder in nächster Zeit abgeurtheilt. In Bezug auf andere Angeklagten, nach der Reihenfolge, wird dagegen das gebildete Urtheilsschwurgericht beeidigt. Die Geschworenen wählen, in leiser Beredung einen Obmann (foreman). Es wird hierauf die Anklageacte vorgelesen oder ihr Inhalt angegeben, und der Anwalt des Anklägers hält seinen kurzen Einleitungsvortrag (opens the case). In Schottland fällt Letzterer und die Bildung der großen Jury (in

Digitized by Google

der Regel) weg. Dagegen folgt in Schottland, sobald der Angeklagte sich für „nicht schuldig“ erklärt hat, gewöhnlich die Prüfung der Gesetzlichkeit der Anklage wegen der hiegegen erhobenen Einwendungen und ein Erkenntniß über die Erheblichkeit der Anklage (Interlocutor of relevancy), so daß der Rechtspunkt schon im Voraus festgestellt werden mag. Das Verfahren in Nordamerika ist dem englischen ähnlicher. Die Hauptverhandlung, die vorzüglich in England und Nordamerika, recht eigentlich (und auch in Schottland) die **Hauptuntersuchung** darstellt, heißt Trial. Ein fair trial (ein ehrliches, gesetzliches Hauptverfahren) soll jedem Angeklagten zu Theil werden.

Preussen. * Vor der Verhandlung findet in öffentlicher Sitzung die Bildung des Schwurgerichts Statt, nach Maßgabe der §§. 83—95 der Verordnung und Art. 68—71 des Gesetzes (vrgl. Abschn. XIX. und XXI.); so dann nehmen die Geschworenen gemäß §. 96 der Verord. in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein, und es folgt die Beeidigung der Geschworenen gemäß Art. 73 des Gesetzes. Die Verhandlung der Sache selbst beginnt hierauf gemäß Art. 74 des Gesetzes mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber; der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, (nähere Vorschriften hierwegen in Art. 75, vrgl. Abschn. XXIII). Sind die Voraussetzungen des Art. 75 nicht vorhanden, so folgt gemäß Art. 76 die Verhandlung der Sache vor den Geschwerenen, das Verhör des Angeklagten und der Zeugen.

Bayern. * Der Präsident öffnet die Sitzung gemäß Schw. G. Art. 144 mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes und schreitet sofort zur Bildung des Schwurgerichtes nach Art. 101 und folg. (vrgl. Abschn. XIX.) Hieran schließt sich das weitere Verfahren nach folgenden Bestimmungen: [Art. 146.] Sobald die Geschworenen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen. [Art. 147.] Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnert, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung. Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. [Art. 148.] Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschworenen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift [1]) abzulesen. [Art. 149.] Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen. Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß. [Art. 150; * Die Zeugenliste wird hierauf durch den Protokollführer verlesen.] [Art. 151—153; * Maßregeln gegen ausbleibende Zeugen; nach Umständen Vertagung der Sitzung hiewegen.] [Art. 154; * Aus erheblichen Gründen kann der Staatsanwalt oder der Angeklagte die Vertagung verlangen, jedoch nur vor der Vernehmung des Angeklagten über die That selbst.] [Art. 155.] Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides, und über die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt. (* Maßregeln gegen Besprechung von Seiten der Zeugen.) [Art. 156; * Vernehmung des Angeklagten über die That s. Abschn. XXV.]

1) Ist ein mit geringerer Strafe, als Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen schwurgerichtlich abzuurtheilen, so tritt an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift gemäß Art. 222 und 225 die Entwickelung der Anklage in gedrängter Kürze.

Digitized by Google

Hannover. [StPO. §. 180.] Der Vorsitzende des Gerichts erklärt dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage, bez. Beschuldigung verfahren werden soll; er befragt ihn daneben bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. [§. 181; * Es wird sodann zur Bildung des Schwurgerichts und zur Beeidigung der Geschworenen nach Maßgabe des Gesetzes geschritten, vrgl. Abschn. XIX. nnd XXII; unmittelbar darnach beginnt die Verhandlnng. [§. 182.] Der Gerichtsvorsitzende befragt zunächst beide Partheien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen, und läßt das ihm überreichte Verzeichniß durch den Schwurgerichtssecretair vorlesen. Der Vorsitzende des Gerichts erinnert die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden, und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben und dort zu bleiben, bis ihre Verrufung und Vernehmung erfolgen werde. [§. 183.] Hienach läßt der Vorsitzende das Verweisungsurtheil oder den Verweisungsbeschluß, sowie die Anklage oder Beschuldigungsschrift durch den Schwurgerichtssecretair vorlesen, nachdem er zuvor den Angeklagten oder Beschuldigten aufgefordert hat, dieser Vorlesung, sowie überhaupt dem Gange der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen. [§. 184.] Nach dieser Verlesung hat die Staatsanwaltschaft die Anklage näher zu erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Punkte, sowie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorzuheben. [§. 185; Vernehmung des Angeklagten über die That, s. Abschn. XXV.]

Würtemberg. [Schw. G. Art. 90; * An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage findet vor Allem die Befragung des Angeklagten, ob er sich der That schuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder aber dieselbe verlange, in öffentlicher Sitzung Statt. (Näheres hierüber in Abschn. XXIII.) Verlangt der Angeklagte die Verhandlung seiner Sache so wird nach Maßgabe der Art. 91—97 zum namentlichen Aufrufe der Geschworenen, und zur Bildung des Schwurgerichts (vrgl. Abschn. XIX.) hierauf zur Beeidigung der Geschworenen gemäß Art. 118 (vrgl. Abschn. XXII.) geschritten. Das weitere Verfahren ergiebt sich aus folgenden Bestimmungen: [Art. 119.] Unmittelbar nachher erinnert der Präsident den Angeklagten, aufmerksam zu sein auf das, was er sogleich hören werde. Er befiehlt dem Gerichtsschreiber, das Erkenntniß des Gerichtshofes, welches die Verweisung vor den Schwurgerichtshof enthält und den Anklageact zu verlesen. [Art. 120.] Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenstand der Anklage. Es steht ihm frei die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß. Der Staatsanwalt übergiebt darauf die Liste der Zeugen, welche auf sein Anstehen, auf das der Civilparthei oder auf das des Angeklagten vernommen werden sollen. Diese Liste wird von dem Gerichtsschreiber mit lauter Stimme verlesen. Dieselbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits bei dem Verweisungsurtheil u. s. w. (* der übrige Inhalt des Art. 120 ist schon oben in Abschn. XV. mitgetheilt worden.) [Art. 121.] Die Zeugen haben auf den Namensruf zu antworten und vorzutreten. Der Präsident ermahnt sie zur Angabe der Wahrheit und befiehlt ihnen hierauf, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Sie verlassen dasselbe nur um Zeugniß abzulegen. (* Nöthigenfalls sind Maßregeln zur Verhinderung der Besprechung der Zeugen zu ergreifen). [Art. 122; * Vernehmung des Angeklagten. Nach Art. 98 soll aber der Anfang des Verhörs des Angeklagten gleich nach Bildung des Geschworenengerichtes Statt finden.]

Baden. [Schw. G. §. 70—75; * Bildung des Schwurgerichtes, s. Abschn. XIX.] [§. 76.] Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. — — (s. Abschn. XXII.) [StPO. §. 229. verglichen mit Schw. G. §. 91.] Der

Digitized by Google

Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung und fragt den Angeschuldigten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort. [StPO. §. 230.] Wenn die Anklageschrift vorgelesen . . ist, vernimmt der Präsident den Angeschuldigten . . —.

Kurhessen: [Straf. Verfahr. G. §. 279.] Wenn die Zahl der erschienenen Geschworenen dreißig beträgt, wird die Sitzung für eröffnet erklärt, die Sache aufgerufen, der Angeklagte unter geeigneter Bewachung in den Sitzungssaal geführt und demselben eröffnet, welche Ergänzungsgeschworenen außer den ihm bereits mitgetheilten (§. 265) etwa zugetreten sind. (* Vrgl. jedoch in letzterer Hinsicht das provisor. Gsz. §. 42 und Abschn. V, XV, XVIII oben.) [§. 280; * Der Vertheidiger muß von diesem Zeitpunkt anwesend sein, kann einzelne näher bestimmte Erklärungen, nämlich die nach §. 71. 72. 73. 77. 95. 97. 104. 281. 284. 286. 291. 300 bis 303. 316. 319 und 333 eintretenden, für den Angeklagten abgeben.] [§. 281—293; * Nach Ermittelung der etwa für die betreffende Sache unfähigen Geschworenen und nöthigenfalls Ergänzung der Zahl folgt die Bildung des Schwurgerichts. Vrgl. Abschn. XIX.] [§. 294.] Der Präsident vernimmt nunmehr, geeigneten Falls nach Verkündigung und Vollziehung des die Oeffentlichkeit ausschließenden Erkenntnisses den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und etwaigen früheren Bestrafungen. [§. 295—297; * Hieran schließt sich der Aufruf der Geschworenen und deren Beeidigung.] [§. 298.] Der Präsident, welcher den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf sämmtliche nunmehr folgende Verhandlungen auffordert, läßt sodann durch den Secretär das Anklageerkenntniß und den Anklageact vorlesen und wiederholt dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Letzteren. [§. 299.] Der Staatsprocurator setzt hierauf den Anklageact in Näherem auseinander, verbreitet sich über die zur Verhandlung kommenden Beweise und übergiebt dem Präsidenten das Verzeichniß der Ueberführungs- und Entlastungszeugen, sowie der Sachverständigen mit Bescheinigung über geschehene Ladung. [§. 300; * Hat der Staatsprocurator Ausführungen gegen den Entschuldigungsbeweis vorgebracht, so kann dem Angeklagten gestattet werden die Erheblichkeit schon jetzt nachzuweisen.] [§. 301.] Das Verzeichniß der Zeugen und Sachverständigen (§. 299) muß mit dem dem Angeklagten mitgetheilten . . übereinstimmen. Hat der Staatsprocurator noch andere Zeugen oder Sachverständige laden lassen, oder der Angeklagte solche sistirt (§. 48), so findet deren Abhörung nur alsdann Statt, wenn das Gericht die Abhörung für erheblich erklärt (§. 73), der Angeklagte und der Staatsprocurator diese beiderseits zulassen, oder die Einwendungen Eines von ihnen durch das Gericht verworfen werden. [§. 303; * Gleiches gilt, wenn im Laufe der Verhandlung die Abhörung einer Person noch beantragt wird.] [§. 303.] Nach Aufruf der Zeugen müssen die Partheien ihren etwaigen . . zu protokollirenden Verzicht hinsichtlich der nicht erschienenen Zeugen ausdrücklich erklären. In Ermangelung einer solchen Erklärung entscheidet das Gericht über Aussetzung der Sitzung (§. 111. 112), oder über die Vorlesung etwaiger früherer Aussage (§. 105). [§. 304; Vernehmung des Angeklagten s. Abschn. XXV.]

Gr. Hessen: [Schw. G. Art. 60—68; * Aufruf der Geschworenen und Bildung des Schwurgerichts. Vrgl. Abschn. XIX.] [Art. 125.] Unmittelbar nach der Bildung des Schwurgerichts (Art. 60) und nachdem der Assisenhof . . Platz genommen hat, lassen sich die Geschworenen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge . . dem Angeklagten gegenüber nieder, worauf sofort das mündliche Verfahren seinen Anfang nimmt. [Art. 126; * Einmal begonnen, darf es bis zum Wahrspruch nicht unterbrochen werden, die zur Erholung erforderlichen Zwischenräume abgerechnet.] [Art. 127—131; * Bestimmungen über die Oeffentlichkeit des Verfahrens, vrgl. Abschn. XVII.] [Art. 132] Der Angeklagte erscheint im Sitzungssaale ungefesselt und wird, wenn er verhaftet ist, von einer Wache begleitet. (* Es kann der Assisenhof auch die Bewachung des nicht verhafteten Angeklagten anordnen.) Der Präsident fragt den Angeklagten nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort. [Art. 133.] Der Präsident ermahnt den Vertheidiger des Ange-

Digitized by Google

klagten nichts gegen sein Gewissen oder gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. [Art. 134—135; * Es folgt dann die Beeidigung der Geschworenen, vergl. Abschn. XXII.] [Art. 136.] Unmittelbar nachher ermahnt der Präsident den Angeklagten auf die nachfolgende Verhandlung aufmerksam zu sein. Er fordert den Secretär auf, das Verweisungsurtheil und den Anklageact laut vorzulesen. [Art. 137.] Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageactes und spricht zu ihm: „Das ist es, dessen Sie angeklagt sind; Sie werden nunmehr die Beweise hören, welche man gegen Sie vorbringen wird." [Art. 138.] Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenstand der Anklage, und übergiebt darauf die Liste der Zeugen, welche auf sein Anstehen oder auf das des Angeklagten vernommen werden sollen. Diese Liste wird von dem Secretär mit lauter Stimme verlesen. Dieselbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits in der Verfügung zum Verweisungsurtheil u. s. w. (* Der übrige Inhalt des Art. 138 ist schon oben in Abschn. XV mitgetheilt worden.) [Art. 139.] Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das ihnen angewiesene Zimmer zu begeben, und ergreift nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen sich . . . besprechen. — — (* Im grosh. hessischen Gesetze folgen sodann unmittelbar die Bestimmungen über die Abhör der Zeugen; eine vorausgehende nähere Vernehmung des Angeklagten ist nicht vorgezeichnet, vielmehr wird der Angeklagte nur nach jeder Zeugenaussage befragt, ob er hierauf antworten wolle vrgl. unten Abschn. XXV.]

Braunschweig. [StPO. §. 123.] Sind zu der bestimmten Stunde des Gerichtstages, bei gehörig besetztem Gerichte, der Oberstaatsanwalt oder dessen Substitut, wenigstens 36, und falls Ergänzungsgeschworene erforderlich sind, 40 Geschworene und der Vertheidiger des Angeklagten erschienen, so läßt der Präsident des Gerichtshofs den Angeklagten fesselfrei, jedoch bewacht, vorführen, erklärt die Sitzung für eröffnet, fordert die Anwesenden auf, die Achtung vor dem Gesetze und dem Gerichte nicht zu verletzen und den Gang der Verhandlungen, nicht zu stören und befragt sodann den Angeklagten um seine persönlichen Verhältnisse. [§. 124—127; * Nach vorgängiger Ermittelung der etwa für die betreffende Sache unzulässigen Geschworenen und Ersetzung derselben aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen, folgt die Bildung des Schwurgerichts, vrgl. Abschn. XIX.] [§. 128; * Hierauf die Beeidigung der Geschworenen, vrgl. Abschn. XXII.] [§. 129.] Der Präsident des Gerichts fordert hierauf den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf die folgenden Verhandlungen auf, läßt durch den Secretär das Anklageerkenntniß und die Anklage laut verlesen und wiederholt den Inhalt dem Angeklagten in der Kürze. [§. 130.] Der öffentliche Ankläger setzt die Anklage näher auseinander und übergiebt das Verzeichniß aller zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, nach welchem der Secretär solche laut aufruft. Das Verzeichniß der Zeugen und Sachverständigen muß mit dem, dem Angeklagten und dem öffentlichen Ankläger mitgetheilten (§. 103) übereinstimmen. Andere u. s. w. (* Der weitere Inhalt des §. 130 ist schon in Abschn. VIII mitgetheilt worden.) [§. 131; * Verfahren im Falle des Ausbleibens von Zeugen; Anordnung der Verlesung von Zeugenprotokollen u. s. w., vergl. Abschn. XXV.] [§. 132.] Nach erfolgtem Aufruf läßt der Präsident die erschienenen Zeugen abtreten. Sie dürfen das für sie bestimmte Zimmer vor ihrer Vernehmung nicht verlassen, (* Vorkehrungen gegen Besprechung der Zeugen sind erforderlichen Falls zu treffen). [§. 133; * Vernehmung des Angeklagten, vrgl. Abschn. XXV.]

Nassau. [Schw. G. Art. 54—63: * Aufruf der Geschworenen und Bildung des Schwurgerichts, vrgl. Abschn. XIX.] [Art. 123—130; * Beginn des mündlichen Verfahrens, Bestimmungen über Oeffentlichkeit desselben, Einführung des Angeklagten und Befragung über dessen persönliche Verhältnisse, im Wesentlichen wie Art. 125—132 des grosh. hessischen Gesetzes, vergl. auch Abschn. XVII. Die regelmäßige Mahnung den Vertheidiger bezüglich seiner Pflicht, Art. 133 des grosh. hessischen Gesetze, ist im nassauischen Gesetze nicht vorgezeichnet.] [Art. 131—132; * Es

Digitized by Google

folgt dann die Beeidigung der Geschworenen, vgl. Absch. XXII.] [Art. 133—135; * Verlesung des Verweisungsurtheils und des Anklageactes u. s. w., Entwickelung des Gegenstandes der Anklage und Uebergabe der Zeugenliste u. s. w. wörtlich wie die entsprechenden Art. 136—138 des grosh. hessischen Gesetzes. [Art. 136.] Der Präsident befiehlt den Zeugen sich in das ihnen angewiesene Zimmer zu begeben, und ergreift nöthigenfalls Maßregeln um zu verhindern, daß die Zeugen sich . . . besprechen. [Art. 137; * Hierauf findet, abweichend vom grosh. hessischen Gesetze, regelmäßig eine vorausgehende Vernehmung des Angeklagten Statt, vergl. Abschnitt XXV.]

Thüring. [StPO. Art. 275—279; * Nach diesen Artikeln, welche insgesammt schon in Abschn. XIX mitgetheilt sind, beginnt die Hauptverhandlung, nachdem der Angeklagte wie vorgeschrieben (ungefesselt und sofern er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache) eingeführt ist, und die Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufrufe der Sache, ingleichen der 36 Hauptgeschworenen durch den Gerichtsschreiber; es erfolgt nun nöthigenfalls die Ergänzung der Zahl von 30 Hauptgeschworenen, hierauf die Befragung des Staatsanwaltes, des Angeklagten und der Geschworenen wegen der etwa bei den Letzteren vorliegenden Unfähigkeitsgrunde, geeigneten Falls die Entscheidung hierüber von Seiten des Gerichtshofes und die etwa erforderliche Ergänzung und dann die Bildung der Geschworenenbank. Nachdem die 12 Geschworenen ihre Plätze nach der Reihenfolge, in der ihre Namen gezogen wurden, eingenommen haben, werden alle anderen Geschworenen entlassen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß uns wann sie sich zu einer anderen Sache wieder einzufinden haben.] [Art. 281.] Nach der Bildung der Geschworenenbank erfolgt die Befragung Ermahnung des Angeklagten und seines Vertheidigers in der in Art. 234 vorgeschriebenen Weise. (* Nach Art. 234, Nov. §. 61 fragt der Vorsitzende den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsort und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit; die in Art. 234 ursprünglich vorgezeichnete Erinnerung des Vertheidigers, nichts gegen sein Gewissen vorzubringen und die den Gesetzen und dem Gerichte schuldige Achtung nicht zu verletzen, ist aber in Nov. §. 61 weggelassen.) Sodann werden die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidet. — — Vrgl. Abschn. XXII [Art. 282.] Hierauf werden die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß und die etwaigen Nachträge des Anklageschrift verlesen; der Präsident wiederholt nach Befinden deren wesentlichen Inhalt. Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und vorläufig wieder entlassen. Gegen Ungehorsame kann Strafe erkannt werden (Art. 223). Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt. Alles nach den in den Art. 234 bis 246 gegebenen Vorschriften. Siehe hierüber den folgenden Abschn. XXV.

Abschnitt XXV.

Gang des Hauptverfahrens.

B) Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen. (Beweiserhebung.)

Vrgl. franz. StPO. Art. 317—334. 354.

Nach dem französischen Gesetz, wonach eine regelmäßig vorausgehende besondere Vernehmung des Angeklagten über die wesentlichen Anklagethatsachen nicht vorgeschrieben ist, reiht sich der Entwickelung der Anklage und der Verlesung der Zeugenliste die Abhör der Zeugen unmittelbar an, so daß der Angeklagte nur über die Aussage jedes Zeugen und auf Anlaß derselben vernommen wird, doch pflegt dennoch öfters eine nähere Vernehmung des

Digitized by Google

Angeklagten voraus zu gehen. Das Verhör des Angeklagten wie der Zeugen liegt wesentlich dem Präsidenten ob, wenngleich auch die Richter und Geschworenen, sowie der Staatsanwalt, der Angeklagte, sein Vertheidiger und die Civilpartei (die letzteren drei übrigens nur „durch das Organ des Präsidenten") Fragen stellen dürfen. Regelmäßig werden die Zeugen nochmals beeidigt, sofern ihrer Beeidigung nichts im Wege steht. Im Falle des Ausbleibens vorgeladener Zeugen kann die Vertagung, jedoch nur vor dem Beginne der eigentlichen Verhandlungen (Debatten), begehrt werden. Ueber die Vorlesung der Aussagen nicht erschienener Zeugen enthält das Gesetz keine allgemeine ausdrückliche Bestimmung (vrgl. jedoch Art. 477. 512. 268).

Das englische Verfahren weicht auch in diesem Abschnitte von dem französischen sehr wesentlich ab. Eine nähere Vernehmung des Angeklagten über die einzelnen Thatsachen der Anklage findet überhaupt nicht Statt, mag derselbe schuldig oder nicht schuldig plaidiren, im ersteren Fall unterbleibt ohnehin in der Regel jede weitere Verhandlung (s. Abschn. XXIII und XXIV). Es steht indessen dem Angeklagten frei, wo er es nöthig findet, Erklärungen über einzelne Punkte abzugeben. Auf ein Geständniß desselben wird von keiner Seite hingewirkt. Die Vernehmung der Zeugen ist nicht Sache des vorsitzenden Richters, sondern der Partheien selber. Der Anwalt der Anklage vernimmt demgemäß die Belastungszeugen, und der Anwalt des Angeklagten die Entlastungszeugen, dem Gegner steht aber jeweils das Recht des Kreuzverhörs (cross-examination) zu, worin er an den Zeugen geeignete Gegenfragen richten mag; über die in den letzteren angeregten Punkte kann dann der Beweisführer das Verhör nochmals aufnehmen (re-examination). Die Fragen müssen jedoch unmittelbar zur Sache gehören, dürfen sich nicht auf bloses Hörensagen beziehen, auch in der Regel keine Suggestivfragen (leading questions) sein. Die letztere Regel leidet übrigens ihre Ausnahmen, insbesondere in dem Kreuzverhör des Vertheidigers in England und Nordamerika. Auch der vorsitzende Richter sowie die Geschworenen richten wohl einzelne Fragen an Zeugen, wenn etwa eine unbestimmte oder unvollständige Aussage eine weitere Aufklärung zu erfordern scheint. Im Allgemeinen gilt es aber in England (sowie auch in Schottland und Nordamerika), als Grundsatz, daß der Richter nicht selbst verhört. Der Richter darf auch nicht von Amtswegen Zeugen vorrufen und befragen, dagegen pflegt derselbe, wenn der Ankläger Zeugen, die er in der Anklage bezeichnete, nicht befragen will, auf Verlangen des Vertheidigers die Vorladung solcher Zeugen anzuordnen. Was die Vorlesung von Zeugenaussagen aus Protokollen der Voruntersuchung betrifft, so findet diese nur in Nothfällen (z. B. wegen des Todes, der Krankheit oder Landesabwesenheit eines Zeugen, nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahr 1848; in Schottland sogar nur im Falle des Todes), nicht leicht aber blos zum Zweck des Vorhaltes von Widersprüchen Statt. Es wird hiebei darauf Rücksicht genommen, ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger früher die Gelegenheit hatte, den Zeugen der Probe des Kreuzverhörs zu unterwerfen. Die Vorlesung von Geständnissen des Angeklagten aus Protokollen der Voruntersuchung kommt in Schottland, wo die Voruntersuchung auf Erlangung eines Geständnisses hinwirkt (vrgl. Abschn. XII), nicht selten vor. In Bezug auf die Ausschließung einzelner Beweismittel, die Bedingungen der Zulässigkeit derselben, ferner in Bezug auf einzelne hergebrachte, den Geschworenen einzuschärfende Normen, wonach sie gewisse Umstände besonders zu beachten oder gewisse Irrthümer zu vermeiden haben, dient das s. g Beweisgesetz (law of evidence) als strenge Richtschnur. Dieses ist, wie bekannt, kein System von gesetzlichen Beweisregeln in unierem Sinne, sondern eine Reihe von Grundsätzen, die theils durch Rechtsübung, theils durch Gesetzgebung festgestellt, meistens mehr negativer als positiver Art sind [1]). Auf die

1) Folgende Hauptgrundsätze mögen hier kurz angedeutet werden: 1) Strenger Beweis des Thatbestandes (z. B. bei der Tödtung, die Auffindung der Leiche wurde sonst wohl für unbedingt erforderlich gehalten); 2) Vermuthung für die Unschuld, daher vollständiger Beweis der Anklage; 3) Zweifel kommt dem Angeklagten zu Statten; 4) Die Beweisführung muß unmittelbar auf den Beweis oder Gegenbeweis des Streitpunktes selbst (nicht auf entferntere Umstände) gerichtet sein; 5) Es ist stets der beste Beweis, der nach den Umständen zu haben ist, vorzubringen; wo directer Beweis nicht erlangt werden kann, genügt Beweis durch zusammentreffende Umstände (circumstantial evidence); 6) Kein Zeugniß über bloses Hörensagen; 7) Kein Zeugniß ohne eidliche Bekräftigung (daher werden selbst Kinder von 8—10 Jahren je nach Ermessen beeidigt); 8) Besondere Vorsicht in Bezug auf Benützung von Geständnissen; sie sind nur gegen den Angeklagten selbst eigentliche Beweismittel (evidence), nicht gegen Mitschuldige; 9) Keine Parthei darf ihre eigenen Zeugen geradezu als unglaubwürdig darstellen; 10) Bei gewissen Verbrechen, Hochverrath und Meineid, sind zum Beweise der Hauptumstände zwei Zeugen nöthig, sonst genügt auch Einer.

Digitized by Google

eigenthümliche Sitte, wonach Mitschuldige mit Zusicherung auf Begnadigung als s. g. Kronzeugen (Kings evidence, Queens evidence, in gewisser Beziehung auch approvers) benützt werden, soll hier nur im Vorübergehen hingewiesen werden.

Nach Obigem nimmt das Verfahren im Allgemeinen folgenden Gang: Wenn der Anwalt der Anklage seinen kurzen Einleitungsvortrag gehalten hat, ruft er die einzelnen Belastungszeugen und zuerst den Ankläger (prosecutor), der ganz wie ein Zeuge behandelt wird, vor, der Zeuge wird sodann vom Gerichtsdiener beeidigt, und vom Anwalt der Anklage abgehört, vom Anwalt des Angeklagten aber in Kreuzverhör genommen. Nach Vernehmung der Belastungszeugen beginnt das Vertheidigungsverfahren und zwar ebenfalls mit einem kurzen Einleitungsvortrag des Vertheidigers, welcher die Entlastungszeugen vorruft, und, nach erfolgter Beeidigung derselben, verhört, sodann aber dem Kreuzverhör des Gegenanwaltes überläßt. Erhebt sich ein Streit über die Zulässigkeit eines Beweismittels oder einer Frage, so wird derselbe sofort vom Richter entschieden, wenn nicht die Partheien, was sehr gewöhnlich ist, sich vereinigen. Auffallend ist es, daß zwar eine Erwiederung (die Replik) dem Anwalt der Anklage gestattet wird (wenn die Krone unmittelbar klagt, immer, sonst wenigstens, wenn eigentliche Entlastungsbeweise vorgebracht worden sind), daß dagegen dem Vertheidiger ein weiterer Vortrag nicht zusteht. In Schottland fallen die beiderseitigen Einleitungsvorträge hinweg, die Partheienvorträge folgen am Schluß, und der Vertheidiger hat stets das letzte Wort. (Vrgl. den folgenden Abschnitt.) Sonst ist das Verfahren, worin jedoch regelmäßig ein Staatsanwalt thätig ist, dem englischen ähnlich. Dieß gilt in noch höherem Maße von Nordamerika, wo auch die mehrerwähnten Einleitungsvorträge, ebenso wie in England Statt finden.

Was die deutschen Schwurgerichtsgesetze betrifft, so schließen sie sich zwar in diesem Hauptheil des Verfahrens ebenfalls dem französischen System im Ganzen an, sie zeigen jedoch mitunter nicht unwesentliche Abweichungen, sowohl von jenem System als auch untereinander. Fast alle schreiben eine regelmäßige Vernehmung des Angeklagten vor dem Beginn des Beweisverfahrens vor; die Verhörung des Angeklagten sowie der Zeugen ist überall Sache des Präsidenten, indessen hat Preussen im Gesetz vom Jahr 1852 hinsichtlich der bedingten Ueberlassung der Zeugenverhöre an die Vertreter der Partheien und hinsichtlich des Kreuzverhörs sich dem englischen Rechte angenähert. Starke Abweichungen treten in Bezug auf die Vorschriften über Beeidigung der Zeugen sowie über Verlesung von Protokollen in der Verhandlung hervor. Kurhessen stellt die Verlesung der Gutachten Sachverständiger anstatt mündlicher Abgabe als Regel auf. Einige Gesetze stellen den Staatsanwalt und Vertheidiger hinsichtlich der Befragung von Zeugen u. s. w. (billiger Weise) gleich.

Preussen: [Gesetz Art. 76.] Sind die Voraussetzungen des Art. 75 (* ein vollständiges Bekenntniß und Beseitigung etwaiger Anstände gegen dasselbe) nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen. Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, steht dem Vorsitzenden zu. Dieser muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen. [Art. 77.] Der Vorsitzende kann auch der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheiciger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen, und beliebigen Falls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör. Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen. [Verord. §. 19.] Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle Statt ge-

Digitized by Google

funden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden. [§. 20.] Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen, im activen Dienste stehende Militärpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gerichte ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen und die Verpflichtung zur Tragung aller Koe sten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. (* Binnen 14 Tagen kann die Wiederaufhebung der Strafverfügung geeigneten Falls erwirkt werden.) [§. 21.] Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung oder wegen anderer unabwendbarer Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, sowie als dann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen. [§. 22.] Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen oder vereidet werden dürfen; bleiben ferner maßgebend. — — [Gesetz Art. 25.] Ueber die Thatsachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Insoweit es jedoch auch ausser den Fällen der §§. 19 und 21 der Verordnung und des Art. 24 (* welcher die Aussagen von Mitgliedern des königlichen Hauses und der hohenzoller. Fürstenhäuser betrifft) zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erscheint, ist das Gericht befugt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Vorlesung eines jeden Schriftstücks anzuordnen. [Art. 26 s. in Abschn. XV.] [Art. 27, * Beiziehung eines Dolmetschers, wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig ist.] [Art. 28.] Das Gericht kann den Angeklagten . . . aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muß aber die Vernehmung und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden. [Art. 29.] Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vetheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Bayern. [Schw. G. Art. 156.] Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen, und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge, vorrufen. [157] Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, sofern ihrer Beeidung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, daß ich u. s. w. . . . — Sachverständige leisten ausser diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden. — — [Art. 158.] Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder . . . gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber. Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien. [Art. 159.] Der Präsident stellt an jeden Zeugen die . . vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt. (* Der Zeuge wird sodann gefragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, der Angeklagte aber wird gefragt, ob er darauf etwas zu

Digitized by Google

erwiedern habe.) [Art. 160; * Zeugen, die das Zeugniß oder den Eid verweigern, werden vom Schwurgerichtshof zu Gefängniß von 1—6 Monat verurtheilt.] [Art. 161.] Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, sofern nicht der Präsident . . . ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt. Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen. [Art. 162; * Der Präsident kann zu jedem Zeitpunkt von dem Angeklagten und Zeugen die nothwendige Aufklärung fordern, auch die Zeugen einander gegenüberstellen. Er kann auch bei einzelnen Vernehmungen Zeugen oder Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, muß aber dann die Letzteren von Allem unterrichten, was in ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt wurde.] [Art. 163.] Auffer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschworenen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben. [Art. 164.] Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird . . Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden. [Art. 165.] Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden. (* Der Präsident läßt die geeigneten Gegenstände vorzeigen und anerkennen.) [Art. 166.] Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsacten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird. [Art. 167] Außer den in den Art. 133 (* welcher die Zeugenaussagen von Mitgliedern des königlichen Hauses betrifft) und 166 bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden. [Art. 168; * Erinnerungen gegen die Person und Aussagen der Zeugen dürfen vorgetragen werden; wenn jedoch der Angeklagte oder sein Vertheidiger Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorbringt, so kann der Schwurgerichtshof Ersteren mit Gefängniß von 1—8 Tagen, beziehungsweise Schärfung des Gefängnisses von 8—14 Tagen, Letzteren mit Verweis, Geldbuße bis zu 100 Gulden, Suspension bis zu 1 Jahr bestrafen.] [Art. 169.] Was . . . bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Hannover. [StPO. §. 185.] Der Vorsitzende des Gerichts vernimmt sodann den Angeklagten über die ihm Schuld gegebene That, auch, wenn er es für angemessen hält, über seinen früheren Lebenslauf. Er muß ihm hiebei Gelegenheit geben, sich über alle Einzelheiten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und alle dieselben begleitenden Umstände auszusprechen. — — [§. 186.] Hierauf geschieht die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, und dürfen die in §. 144 und 145 bezeichneten Verhandlungen vorgelesen werden. — — Das fernere Verfahren entspricht den Vorschriften von §. 143.

[* In §. 143 ist namentlich bestimmt:] 1) Bleibt ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses, bez. die Abgabe seines Gutachtens, und wird hiedurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige, ausser in die in den §§. 89, 90 und 97 a. E. erwähnten Strafen (* Geldstrafe bis zu 20 Rthlrn., bez. Gefängniß bis zu 3 Monaten) auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden. — — 2) Die Zeugen und Sachverständigen werden,

Digitized by Google

sofern ihre Beeidigung nicht an sich gesetzlich unzulässig oder aus anderen Gründen unthunlich ist, . . . einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden von dem Vorsitzenden des Gerichts mit dem . . vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen. — — Eine Hinweisung auf einen bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unzulässig. Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhören des Beschuldigten und des Staatsanwaltes die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt. 3) Die in das Verfahren eingetretene Civilparthei [2]) soll niemals eidlich vernommen werden. 4) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat. 5) Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf . . von keiner Parthei unterbrochen werden. 6) Der etwa zuzuziehende Dolmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der . . mitwirkenden Richter, Geschworenen, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden. Er leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den . . vorgeschriebenen Eid. — — [§. 144.) Nur die auf das fragliche Vergehen bezüglichen Urkunden, die über den sachlichen Thatbestand, über Ortsbesichtigungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten, endlich alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, namentlich alle beglaubigten Abschriften früherer . . Strafserkenntnisse, sowie Auszüge aus ihnen, können auf Antrag einer der Partheien oder auf Gerichtsbeschluß in der Sitzung verlesen werden; ebenso schriftliche von einem Geistlichen oder einer obrigkeitlichen Behörde oder von einem amtlich Vorgesetzten ausgestellte Sittenzeugnisse. Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzulässig. [§. 145.] Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag einer der Partheien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths- oder Anklagekammer dieses gestattet hat — vrgl. §§. 120, 124 a. E. (* Abschn. XIII) — oder wenn der nicht erschienene Zeuge inmittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt, oder doch für längere Zeit entgegenstehen. Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerst gedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden, mit Gründen versehenen Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist. Die discretionäre Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden. [§. 136.] — — Jede Vernehmung in der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden; Beisitzer und Geschworene können, nachdem der Vorsitzende Erlaubniß ertheilt, an die zu vernehmende Person selbst Fragen richten; der Staatsanwalt, der Vertheidiger und auch der Beschuldigte müssen den Vorsitzenden ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen. — — [§. 137.] — — So oft eine der Partheien einen Zwischenantrag stellt, ist von der Entscheidung dem Gegner das Wort zu gestatten. — —

Würtemberg: [Schw. G. Art. 122.] Der Präsident fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort. Er durchgeht mit ihm den wesentlichen Inhalt des Anklageactes und macht ihn insbesondere auf Abweichungen zwischen seiner jetzigen und früheren Aussage aufmerksam. Er bemerkt ihm schließlich, daß er nunmehr die Belastungsgründe vernehmen werde, welche man gegen ihn vorzubringen habe. [Art. 123.] Die Zeugen legen, jeder besonders, ihr

2) Nach StPO. §. 45 findet jedoch eine Verbindung der Civilklage der Betheiligten mit der öffentlichen Klage nur bei Polizeiübertretungen Statt. Vrgl. Abschn. XI.

Digitized by Google

Zeugniß ab. Vor Ablegung des Zeugnisses müssen sie, bei Strafe der Nichtigkeit, den Eid schwören, ohne Haß u. s. w. . . . die Wahrheit zu sagen. (* Der Präsident befragt sie über ihre persönlichen Verhältnisse, Verwandtschaft und Bekanntschaft mit dem Angeklagten u. s. w. näher.) Demnächst legen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ab. [Art. 125.] Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was soeben gegen ihn gezeugt worden sei. Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden. Der Präsident kann von den Zeugen und dem Angeklagten jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet. [Art. 126.] Ausser dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschworenen, der Staatsanwalt und die Civilparthei Fragen an die Zeugen und den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor vom Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben. [Art. 127.] Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird . . . Einsprache erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden. [Art. 128; * Nach Beendigung der Aussagen kann der Angeklagte oder sein Vertheidiger gegen den Zeugen oder dessen Zeugniß das Dienliche vorbringen. Beleidigungen oder ungegründete Anschuldigungen ahndet der Schwurgerichtshof mit Ordnungsstrafen.] [Art. 129.] Jeder Zeuge bleibt, nach Ablegung seines Zeugnisses, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaale, bis die Geschworenen abgetreten sind, um ihren Ausspruch zu thun. [Art. 130; * Nach Abhörung der von dem Staatsanwalt oder der Civilparthei vorgebrachten Zeugen läßt der Angeklagte die von ihm bezeichneten Zeugen über die Thatsachen der Anklage oder über seinen guten Ruf und Lebenswandel vernehmen.] [Art. 131; * Bestimmungen über Befreiung vom Zeugniß; die nächsten Angehörigen der Angeklagten, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, auch Vormund und Mündel, können das Zeugniß verweigern.] [Art. 132.] Angeber und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche auf Anzeigegebühren als Gehaltstheil angewiesen sind, können als Zeugen vernommen werden. Die Geschworenen sind aber von der Eigenschaft dieser Zeugen in Kenntniß zu setzen. [Art. 133.] Willigen die im Art. 131 bezeigneten Personen in ihre Abhör, so dürfen sie nicht beeidigt werden. — — [Art. 134—137; * Bestimmungen über Vernehmung von Mitgliedern der königlichen Familie.] [Art. 138.] Die von dem Staatsanwalt oder von dem Angeklagten producirten Zeugen müssen . . abgehört werden, selbst wenn sie nicht vorher zu Protokoll vernommen worden sind, oder wenn sie keine Vorladung erhalten haben, vorausgesetzt in allen Fällen, daß sie auf der in dem Art. 120 erwähnten Liste stehen. [Art. 139.] Die Zeugen . . dürfen sich einander nicht zur Rede stellen. [Art. 140; * Der Angeklagte, sowie der Staatsanwalt kann die Entfernung oder Wiedereinführung einzelner Zeugen verlangen, der Präsident solche verordnen.] [Art. 141; * Der Präsident kann bei dem Verhör einzelne Angeklagte abtreten lassen und besonders vernehmen, muß jedoch dieselben von dem, was in ihrer Abwesenheit geschah und von dessen Ergebniß sofort in Kenntniß setzen.] [Art. 142.] Während der mündlichen Untersuchung können die Geschworenen, der Staatsanwalt, der Vertheidiger und die Richter aufzeichnen; was ihnen . . . als erheblich erscheint, sofern die Verhandlung dadurch nicht unterbrochen wird. [Art. 143; * Der Präsident läßt die bezüglichen Beweisstücke vorlegen und anerkennen.] [Art. 144—150; * Verschiedene Bestimmungen über die Einschreitung gegen falsch aussagende, desgleichen gegen ausbleibende Zeugen, sodann über den Beizug eines Dolmetschers und das Verfahren gegen taube oder stumme Angeklagte. Nach Art. 146. 147 kann wegen Ausbleibens eines Zeugen die Sache an die nächste Sitzung gewiesen, der Zeuge alsdann in die Kosten verurtheilt und mit Gewalt vorgeführt werden, jedenfalls wird der nicht erscheinende oder den Eid oder das Zeugniß verweigernde Zeuge zu einer Geldstrafe bis zu 40 Gulden, oder selbst zu einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat verurtheilt.] [Art. 151.] Vorstehende

Digitized by Google

Bestimmungen bezüglich der Zeugen gelten im Allgemeinen auch von den Sachverständigen. Dieselbe leisten den Eid . . ., sofern sie nicht zuvor dienstlich beeidigt sind.

Baden. [StPO. §. 230 verglichen mit Schw. G. §. 91.] Wenn die Anklageschrift vorgelesen . . ist, vernimmt der Präsident den Angeschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussage. [§. 231] Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und denjenigen Zeugen, welche etwa noch nicht beeidigt sind, sofern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen. (* Nach der Vernehmung bleibt jeder Zeuge anwesend, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder entfernt.) [§. 232.] Bei Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Präsidenten können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hiezu erhalten haben, ferner jeder Angeschuldigte und sein Vertheidiger, diese jedoch nur durch den Präsidenten, an Denjenigen, der vernommen wird, Fragen stellen. Was hier uns in dem §. 231 in Beziehung auf Zeugen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Sachverständigen. [Schw. G. §. 95] Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten, sowie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hiezu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen. Die stellvertretenden Geschworenen (§. 75) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen. [StPO. §. 233.] Auf Verlangen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, oder des Staatsanwalts werden einzelne Actenstücke . . . vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen. Der Präsident kann dieß auch von Amtswegen anordnen. [§. 234; * Der Präsident kann bei Verhören einen oder mehrere Angeschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, muß aber dann jeden derselben von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgetragen worden ist. [* In Bezug auf das Ausbleiben von Zeugen und Sachverständige, ist in StPO. §. 221 bestimmt, daß gegen den Ausgebliebenen, sofern ihm die Ladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu 100 Gulden oder 14 Tagen Gefängniß auszusprechen ist, überdieß, wenn die Verhandlung deßhalb ausgesetzt wird, die Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Tagfahrt Statt finden soll. Im letzteren Fall ist gemäß §. 222 nach Umständen zugleich ein Vorführungsbefehl, bei der zweiten Verlegung der Tagfahrt in Folge nochmaligen Ausbleibens ein Verhaftungsbefehl, zu erlassen [3]).] [* Gemäß §. 145 wird die grundlose Weigerung des Zeugnisses oder Eides nach vergeblicher Ermahnung mit Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, in wichtigeren Fällen nach Umständen mit Verhaftung bis zu 6 Wochen geahndet; zur Verweigerung des Zeugnisses sind aber gemäß §. 149 die nächsten Angehörigen des Angeschuldigten oder eines Mitangeschuldigten, bis zum zweiten Grade der

3) Die beiden angeführten Paragraphen sind im Schw. G. §. 91, womit §. 14. 15. 25. 27. 37. 108 zu vergleichen sind, zwar in Bezug auf die Verhandlung vor den Schwurgerichten nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt, dienen jedoch ebenso, wie manche sonstige Bestimmungen der nur theilweise eingeführten Strafproceßordnung wegen ihres nothwendigen Zusammenhanges mit eingeführten und in Ermangelung anderer Vorschriften als Richtschnur. Vrgl. auch StPO. §. 144.

Digitized by Google

Seitenlinie, berechtigt, wogegen Geistliche, Staatsbeamte, wenn Letztere nicht der Amtsverschwiegenheit entbunden sind, Sachwalter und Vertheidiger in Bezug auf das ihrer Verschwiegenheit Anvertraute gemäß §. 150 gar nicht vernommen werden dürfen.] [* Nach §. 239 können Zeugen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß sie wissentlich falsch ausgesagt haben, auf Anordnung des Präsidenten verhaftet und dem Untersuchungsrichter überwiesen werden.] [* Bestimmungen über Zuziehung eines Dolmetschers und das Verfahren in Bezug auf gegen Taube und Stumme finden sich in §. 166—168 und 196.]

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 304.] Nachdem die Zeugen vorläufig abgetreten sind, vernimmt der Präsident den Angeklagten umständlich und unter Vorhalt der aus der Voruntersuchung sich ergebenden Beweise über den Gegenstand der Anklage. [§. 305.] Auch befragt er ihn, sowie den Vertheidiger und den Staatsprocurator über etwaige Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Glaubhaftigkeit der Zeugen und Sachverständigen. (* Ueber erstere wird nach Hörung des Gegners und noch etwa sonst erforderlicher Vernehmung alsbald vom Gericht entschieden; in Bezug auf letztere findet die nähere Ermittelung im Laufe des Verfahrens Statt.) [§. 306.] Die Aufnahme der Beweise erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften (§. 68 folgde). [§. 307.] Die den Auskunftspersonen oder dem Angeklagten zur Anerkennung oder Vernehmung darüber vorzulegenden Gegenstände, sowie Handrisse und derartige Urkunden sind geeigneten Falls auch den Geschworenen genau vorzuzeigen. [§. 308.] Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob der gegenwärtige Angeklagte Derjenige sei, von welchem er geredet habe. [§. 309.] Ebenwohl nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wird der Angeklagte und der Vertheidiger aufgefordert, auf die Aussage des Abgehörten sich zu erklären. [§. 310.] Die Geschworenen, einschließlich der Ersatzmänner, sind befugt nach Ertheilung des Worts durch den Präsidenten, Fragen an die abgehörten Personen zu richten (s. auch §. 91). [§. 91 lautet:] Solche Fragen stehen, unter Benützung der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens, selbst mittelst Unterbrechung des Vernommenen, dem Präsidenten, und, sobald der Vernommene ausgesprochen hat, nach Ertheilung des Worts durch den Präsidenten, jedem Mitgliede des Gerichts, sowie dem öffentlichen Ankläger zu, der gleichzeitig den Beschädigten zu vertreten hat. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger können in gleicher Weise, aber nur durch die Vermittelung des Präsidenten, Fragen an die Zeugen richten. [§. 311.] Werden Sachverständige abgehört, so hat der Präsident die Geschworenen, insofern es auf wissenschaftliche, aus Thatsachen zu ziehende Folgerungen ankommt, zu veranlassen, alle Zweifel vorzubringen, welche das Gutachten in ihnen erweckt oder nicht gelöst haben möchte, damit dieselben . . . aufgeklärt werden können. [§. 312.] Die Geschworenen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihnen . . . erheblich erscheinen.

[* In den §§. 68—115, die in §. 306 erwähnt sind, finden sich ausführlichere Vorschriften über das Verfahren im Allgemeinen, hievon ist hier nur das Wichtigste hervorzuheben:] [§. 68] Findet.. Beweisaufnahme Statt, so erfolgt solche in Gegenwart des Angeklagten. [§. 70; * Der Präsident kann den Angeklagten oder mehrere Angeklagte bei Verhören entfernen, muß aber dieselben sodann von Allem unterrichten, was in ihrer Abwesenheit verhandelt wurde.] [§. 71.] Die Reihenfolge in Aufnahme der einzelnen Beweismittel bestimmt der Präsident, doch stehen den Partheien deshalbige Anträge frei. In der Regel soll zuerst der Anklagebeweis aufgenommen werden. [§. 72—73; * Amtsgewalt des Präsidenten vrgl. Abschn. VIII]. [§. 75.] Ueber die Zulässigkeit der einzelnen Beweismittel bleibt das seitherige Recht bestehen. [§. 77.] Unzulässige Zeugen, zu welchen auch diejenigen gehören, welche den Bestimmungen des §. 86 zuwider der Verhandlung der Sache vor ihrer Abhörung beigewohnt haben sollten, können auf Beschluß des Gerichts mit Bewilligung des Anklägers und Angeklagten vernommen, auch, wenn sie nicht eidesunfähig sind, beeidigt werden. [§. 78.] Der durch ein

Digitized by Google

Vergehn Verletzte ist nicht als ein unzulässiger Zeuge zu betrachten. Insofern derselbe als Privatankläger oder wegen Geltendmachung seines Civilanspruchs . . auftritt, darf er zwar als Auskunftsperson vernommen, aber nur unter den Voraussetzungen des §. 77 beeidigt werde. (* Bei dem Diebstahl bleibt jedenfalls die Abnahme des Entfremdungs- oder Würderungseides stattthaft.) [§. 82—85; * Ausbleibende Zeugen und solche, die das Zeugniß grundlos verweigern, werden geeigneten Falls zu einer Strafe bis zu 20 Thlrn oder 14 Tagen Gefängniß, und, wenn die Verhandlung ausgesetzt wird, in die Kosten des vereitelten Termins, bei wiederholtem Ungehorsam zu einer Strafe bis 50 Thlrn oder 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, auch kann deren zwangsweise Vorführung verfügt werden.] [§. 86.] Die abzuhörenden Zeugen müssen . . vor der Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung (§. 64) bis zu ihrer eigenen Abhörung aus dem Sitzungszimmer abtreten. [§. 87.] Der Präsident kann Trennung einzelner Zeugen vor ihrer Abhörung anordnen. [§. 88.] In schwurgerichtlichen Sachen sind alle, in obergerichtlich abzuurtheilenden Sachen aber nur diejenigen Zeugen zu beeidigen, welche im vorbereitenden Verfahren noch nicht beeidigt worden waren. (* Es geschieht dieß nach der Befragung über deren persönliche Verhältnisse.) [§. 89.] Mit Ausnahme der schwurgerichtlichen Sachen können jedoch öffentliche uno Gemeindediener . . . auf ihren Diensteid vernommen werden. [§. 91; * siehe oben nach §. 310.] [§. 92.] Der abgehörte Zeuge bleibt, insofern nicht der Präsident ein Anderes verordnet, im Sitzungszimmer — —. [§. 93.] Zeugen dürfen einander, auch unter Vermittlung des Präsidenten, Fragen nicht vorlegen. [§. 94; * Einschreitung gegen wissentlich falsch aussagende Zeugen.] [§. 95.] Die Abhörung Sachverständiger in der Gerichtsverhandlung soll nur auf ausdrückliches Verlangen des Angeklagten, des Anklägers oder des Beschädigten eintreten, und in der Regel die Vorlesung ihres im vorbereitenden Verfahren erfolgten Ausspruchs (§. 163) genügen. [§. 97.] Sind Sachverständige zur Sitzung vorgeladen, so werden sie in schwurgerichtlichen Sachen immer . . . beeidigt. [§. 98.] Es können auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden, und Abtreten derselben vor der Verhandlung ist nicht erforderlich. [§. 99; * Die Bestimmungen der §§. 91. 82—84 in Betreff der Zeugen leiden mit näher angegebenen Beschränkungen auch auf Sachverständige Anwendung.] [§. 101—103; * Bestimmungen über Zuziehung eines Dolmetschers und das Verfahren in Bezug auf Taubstumme.] [§. 104.] Von zulässiger und erheblicher Vernehmung einer Auskunftsperson oder zeitig beantragter sonstiger Beweisaufnahme in dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte darf in Ermangelung eines beiderseitigen Verzichtes nur dann abgestanden werden, wenn dieselbe in der Sitzung nicht thunlich, oder eine Bezugnahme auf anderweite Verhandlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet ist. [§. 105.] Deßhalb dürfen die Aussagen eines nicht erschienenen Zeugen aus den Acten des vorbereitenden Verfahrens nur in dem Falle vorgelesen werden, wenn der Zeuge inmittelst verstorben, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, oder seiner Sistirung nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Hindernisse für längere Zeit entgegenstehen. Die Vorlesung erfolgt alsdann von Amtswegen. [§. 107; * Die Vorlesung der Leumundszeugnisse, der Verzeichnisse früherer Strafen oder Urtheile, der Augenscheinsprotokolle, der Protokolle über jederlei ärztliche oder technische Untersuchungen tritt ebenfalls von Amtswegeu ein.] [§. 108.] Ueber das in der Sitzung durch Vernehmung oder Vorlesung Verhandelte, sowie über die vorgezeigten Gegenstände ist stets der Angeklagte zu vernehmen. [§. 115; * Sämtlichen Richtern, den Geschworenen, beiden Theilen sind Aufzeichnungen gestattet, doch darf das Verfahren dadurch nicht aufgehalten werden.]

Gr. Hessen. * Vrgl. Abschn. XXIV; eine vorhergehende Vernehmung des Angeklagten ist nicht vorgeschrieben, es folgt daher unmittelbar die Abhörung der Zeugen. [Schw. G. Art. 140.] Die Zeugen (* in der Ordnung wie sie zu diesem Zwecke gerufen werden) legen, und zwar jeder besonders, ihr Zeugniß ab. Vor seiner Aussage leistet jeder einzeln, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Eid:

Digitized by Google

„Ich schwöre, ohne Haß und ohne Furcht zu reden" u. s. w. — — (* Der Präsident fragt die Zeugen über ihre persönlichen Verhältnisse, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit dem Angeklagten u. s. w.; hierauf werden sie über die Sache selbst mündlich vernommen, die auf Anstehen des Staatsanwalts vorgeladenen in der zur Begründung der Anklage festgestellten Reihenfolge.) [Art. 141.] Nach der Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; er fragt darauf den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was soeben gegen ihn gezeugt worden sei. Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden. Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger kann den Zeugen nach Beendigung seiner Aussagen durch das Organ des Präsidenten befragen und . . . vorbringen, was zur Vertheidigung dienlich erscheint. Der Präsident kann ebenfalls von dem Zeugen jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet. Der Richter, der Staatsanwalt und die Geschworenen haben die nämliche Befugniß, sie müssen jedoch den Präsidenten um das Wort ersuchen. [Art. 142.] Der Präsident kann von dem Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens alle Aufklärung begehren, die er . . für dienlich hält. Die Richter, der Staatsanwalt und die Geschworenen haben die nämliche Befugniß, nur haben sie auch hier den Präsidenten zuvor um das Wort zu ersuchen. [Art. 143.] Jeder Zeuge bleibt nach beendigter Aussage, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaale bis die Geschworenen in Berathung treten. [Art. 144; * Nach Vernehmung der auf Anstehen des Staatsanwalts vorgeladenen Zeugen läßt der Angeklagte die von ihm bezeichneten Zeugen über die Thatsachen der Anklage oder über seinen Lebenswandel abhören. [Art. 145.] Der Präsident kann auf Ansuchen des Angeklagten die Vorladung von Zeugen verordnen, die derselbe ihm außer den in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil Bezeichneten namhaft macht, und deren Aussagen dem Präsidenten zur Ermittelung der Wahrheit dienlich erscheinen. — — [Art. 146: * Die nächsten Angehörigen des oder eines der Angeklagten, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, sowie Denuncianten, die nach dem Gesetz mit Geld belohnt werden, können nicht als Zeugen vernommen werden; deren Vernehmung bewirkt jedoch (** dem französischen System entsprechend) keine Nichtigkeit, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte sich derselben nicht widersetzt haben.] [§. 147; * Andere Denuncianten können vernommen, müssen aber den Geschworenen als solche bezeichnet werden.] [Art. 148.] Zeugen, welche etwa erst nach dem Verweisungsurtheil namhaft gemacht werden (Art. 138) sind . . selbst dann abzuhören, wenn sie nicht vorher zum Protokolle vernommen worden, oder wenn sie, ohne eine Vorladung erhalten zu haben, sich in der Sitzung einfinden. [Art. 149.] Die Zeugen dürfen einander nicht zur Rede stellen. [Art. 150; * Der Angeklagte sowie der Staatsanwalt kann die Entfernung oder Wiedereinrufung einzelner Zeugen verlangen, der Präsident solche verordnen.] [Art. 151; * Der Präsident kann bei dem Verhör einzelne Angeklagte abtreten lassen und besonders vernehmen, muß jedoch dieselben von dem, was in ihrer Abwesenheit geschah und von dessen Ergebniß sofort in Kenntniß setzen. [Art. 153—155; * Bestimmungen über das Ausbleiben von Zeugen; die Sache kann hiewegen an die nächsten Assisen, oder auf einen späteren Tag verwiesen werden. Im ersteren Falle wird der nicht erschienene Zeuge in die bezüglichen Kosten verurtheilt und dessen Vorführung verordnet, in jedem Fall wird der ausbleibende, oder den Eid oder das Zeugniß verweigernde, Zeuge in eine Geldstrafe bis zu 40 Gulden verurtheilt. [Art. 156.] Durch das Aufzeichnen von Bemrkungen, welche die Geschworenen, der Staatsanwalt und die Richter . . . zu machen sich veranlaßt finden, darf die Verhandlung nicht unterbrochen werden. [Art. 157.] Während der Zeugenaussagen, oder an deren Schlusse läßt der Präsident alle . . Ueberführungsstücke dem Angeklagten vorlegen. (* Er fordert ihn, geeigneten Falls auch die Zeugen, zur Anerkennung auf.) [Art. 158—161; * Bestimmungen über die Einschreitung gegen falsch aussagende Zeugen, die Bestellung eines Dolmetschers und das Verfahren in Bezug auf taubstumme Angeklagte und Zeugen.]

Digitized by Google

Braunschweig. [StPO. §. 133.] Hierauf vernimmt der Präsident den Angeklagten über den Inhalt der Anklage. Der öffentliche Ankläger ist befugt, nach dieser Vernehmung durch den Präsidenten Fragen an den Angeklagten richten zu lassen. [* Nach §. 56 bestimmt der Präsident die Ordnung, in welcher mehrere Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen zu hören sind, ob sie abzutreten und wieder einzutreten haben. Er kann das Verhör einem der Richter übertragen und den Partheien gestatten, an die Auskunftspersonen, sowie den Geschworenen, an den Angeklagten und die Auskunftspersonen directe Fragen zu stellen; ohne seine Genehmigung darf Niemand das Wort nehmen.] [§. 134.] Der Präsident fordert nunmehr den öffentlichen Ankläger und den Angeklagten auf, Einwendungen, die sie gegen die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverständigen zu haben glauben, vorzutragen, und das Gericht entscheidet über die deren Zulässigkeit betreffenden Einwendungen, worauf zur Aufnahme der Beweise selbst geschritten wird. Diese erfolgt nach den im §. 90 gegebenen Vorschriften, muß indessen Statt finden, auch wenn der Angeklagte eingestanden hat. Die den Zeugen, Sachverständigen oder dem Angeklagten zur Anerkennung oder Erklärung vorgelegten Gegenstände, Urkunden, Handrisse u. s. w. sind auch den Geschworenen vorzuzeigen. [§. 135.] Nach jeder Aussage fragt der Präsident den Zeugen ausdrücklich, ob der Angeklagte derjenige sei, von welchem er geredet habe? und fordert den Angeklagten und dessen Vertheidiger auf, sich über die Aussage . . . zu erklären.

[* Der oben angeführte §. 90, soweit er hieher gehört, lautet:] —— Die Zeugen, Schätzer und Sachverständigen werden abgehört, nachdem sie zuvor beeidigt [4]), oder falls sie in der Voruntersuchung beeidigt worden, auf den geleisteten Eid verwiesen sind. In der Nähe befindliche Zeugen, deren Vernehmung durch die Verhandlungen erheblich erscheint, oder die vorgeladen und nicht erschienen sind, kann der Vorsitzende sofort durch den Gerichtsdiener herbeiholen lassen. Ist der Angeklagte geständig, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob und inwieweit eine Beweisaufnahme Statt finden soll. (* In schwurgerichtlichen Sachen findet diese letztere Bestimmung nach §. 134 keine Anwendung). Auch kann dasselbe es für genügend erklären, daß die Angaben der Schätzer und Sachverständigen, jedoch nur, wenn diese lediglich den objectiven Thatbestand betreffen, verlesen werden. Dieses Letzte findet auch hinsichtlich der Aussagen der Zeugen Statt, die wegen unabwendbarer Hindernisse im Gericht nicht erscheinen können, oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung nach §. 59 (* vrgl. Abschn. XV) nicht erforderlich ist. Die über einen eingenommenen Augenschein aufgenommenen Protokolle, Leumundszeugnisse, gerichtliche Atteste u. dgl. sind zu verlesen. Das Gericht kann sich aber mit Zuziehung des Staatsanwalts des Angeklagten und dessen Vertheidigers auch an Ort und Stelle begeben.

[§. 131.] Sind vorgeladene Zeugen nicht erschienen, so kann das Gericht, sofern der öffentliche Ankläger und der Angeklagte damit einverstanden sind, die Verlesung der Zeugenprotokolle verfügen, im anderen Falle ist die Sitzung, wenn die ausgebliebenen Zeugen in dem betreffenden Kreise wohnhaft sind, bis auf den nächsten Tag auszusetzen, gegen die ungehorsamen Zeugen ein Vorführungsbefehl zu erlassen, und diese selbst sind, neben der verwirkten Strafe (* gemäß §. 87. 104: 20 Thlr. oder 14 Tage Gefängniß, bei fortgesetztem Ungehorsam 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß [5]) in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen. Sind die ungehorsamen Zeugen dagen nicht herbeizuschaffen, so steht es im Ermessen des Gerichts, entweder die Verlesung des Zeugenprotokolls zu verfügen, oder den Fall in die nächste Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises zu verweisen. Die Aussagen der Zeugen, deren persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung nach §. 59 nicht erforderlich ist, werden verlesen.

4) Die Form der Beeidigung ist in §. 60—61 bestimmt.
5) Dieselbe Strafe trifft nach §. 87 auch erschienene Auskunftspersonen, welche die Auskunft verweigern.

Digitized by Google

Nassau. [Schw. G. Art. 137.] Nachdem die Zeugen abgetreten sind, hat der Präsident dem Angeklagten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz auseinander zu setzen, und denselben zur Erklärung über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatsachen nöthigenfalls durch besondere Fragen zu veranlassen. Diese Befragung ist demnächst während der Statt findenden Beweisaufnahme bei jeder Aussage, sobald es . . zweckmäßig erscheint, fortzusetzen. [Art. 138.] Der Präsident läßt hierauf in der von ihm zu bestimmenden Ordnung die Zeugen einzeln wieder vorfordern und vernimmt sie. Vor seiner Aussage leistet jeder einzeln, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Eid: „Ich schwöre ohne Haß und ohne Furcht zu reden" u. s. w. — — (* Der Präsident fragt die Zeugen über ihre persönlichen Verhältnisse, Verwandschaft oder Bekanntschaft mit dem Angeklagten u. s. w.; hierauf werden sie über die Sache selbst mündlich vernommen.) [Art. 139.] Nach der Aussage fragt der Präsident die Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; er fragt darauf den Angeklagten, ob er in Bezug auf die soeben vernommene Zeugenaussage, oder die Person der Zeugen etwas anzugeben habe. [Art. 140.] Die zu vernehmenden Personen dürfen in ihren Aussagen nur vom Präsidenten unterbrochen werden. Nach Beendigung der Aussagen aber haben die Richter, der Staatsanwalt und die Geschworenen, nachdem sie vorher um das Wort gebeten haben, das Recht Fragen an dieselben zu richten. [Art. 141.] Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie unanhalten, ihm die zustellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen erscheinen, zurückweisen. Wird ... Einsprache erhoben, so hat der Assisenhof zu entscheiden. [Art. 142 wie Art. 143 des grosh. hessischen Gesetzes.] [Art. 143 wie Art. 145 des gr. hessischen Gesetzes.] [Art. 144; * Die nächsten Angehörigen des oder eines der Angeklagten, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, können nicht wider ihren Willen, oder bei Widerspruch des Staatsanwalts oder Angeklagten, als Zeugen vernommen werden, desgleichen noch einige andere Personen, wie Geistliche, Staatsbeamte u. s. w. in Bezug auf ihre Berufsgeheimnisse und unter bestimmten Voraussetzungen. Nichtigkeit tritt nicht ein, wenn der Staatsanwalt und Angeklagte sich der Vernehmung nicht widersetzt haben; auch können die nächsten Angehörigen in der Voruntersuchung unbeeidigt vernommen werden.] [Art. 145.] Angeber und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Denunciationsgebühren haben, können als Zeugen vernommen werden, jedoch sind die Geschworenen von dieser Eigenschaft . . in Kenntniß zu setzen. [Art. 146—148 wie Art. 148—150 des gr. hessischen Gesetzes.] [Art. 149; * Von mehreren Angeklagten kann der Präsident einzelne abtreten lassen und besonders vernehmen, muß jedoch dieselben von dem, was in ihrer Abwesenheit verhandelt wurde, sofort vollständig in Kenntniß setzen.] [Art. 151—153; * Bestimmungen über das Ausbleiben von Zeugen; die Sache kann hiewegen an die nächsten Assisen oder auf einen spätern Tag verwiesen werden; der ausbleibende oder den Eid oder das Zeugniß verweigernde Zeuge wird vom Assisenhofe in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden, oder in eine Arbeits- oder Gefängnißstrafe bis zu 21 Tagen verurtheilt, geeigneten Falls wiederholt vorgeladen, oder auch vorgeführt und in Verwahr genommen; die Strafe muß aber angedroht worden sein.] [Art. 154 wie Art. 156 des gr. hessischen Gesetzes.] [Art. 155.] Dem Angeklagten, sowie den Zeugen werden die Ueberführungsstücke, sowie etwa aufgenommene Handrisse und derartige Urkunden, sofern die Vernehmung . . sich auf dieselben bezieht, vorgezeigt. Urkunden, welche als Ueberführungsstücke dienen, werden vom Gerichtsschreiber vorgelesen. [Art. 156—159; * Bestimmungen über die Einschreitung gegen falsch aussagende Zeugen, die Bestellung eines Dolmetschers und das Verfahren in Bezug auf taubstumme Angeklagte und Zeugen.]

Thüring. [StPO. Art. 282.] — — Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt. Alles nach den in den Art. 234 bis 246

Digitized by Google

gegebenen Vorschriften. (* Nov. §. 74 bestimmt allgemein, daß hinsichtlich des weiteren Verfahrens die Vorschriften für die Hauptverhandlung bei den Kreisgerichten Anwendung findet, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.) * Nach Maßgabe des Art. 234 und Nov. §. 61 läßt der Vorsitzende noch vor der Vernehmung des Angeklagten über die Sache selbst die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern. Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift der Art. 217 flgd. und der §§. 56 und 57 der Nov. verfahren. Wegen des Ausbleibens der Angeklagten ist Abschn. XXXVI. zu vergleichen; bei dem Ausbleiben des Vertheidigers geht die Hauptverhandlung in Geschworenengerichtsfällen gemäß Art. 220, Nov. §. 56 nur dann vor sich, wenn der Vertheidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint oder ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann, der ausgebliebene Vertheidiger wird in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung verurtheilt; bei dem Ausbleiben der Staatsanwaltschaft wird gemäß Art. 221, Nov. §. 57 die Verhandlung stets vertagt, das Ausbleiben des Privatanklägers aber gilt als Verzicht. In Bezug auf das Ausbleiben der Zeugen und Sachverständigen bestimmt Art. 222: Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehles sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwaltes und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen oder . . . statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien. Art. 223: Die nach Art. 216 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreissig Tagen zu verurtheilen, (* geeigneten Falls auch in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung). Die Art. 224—226 bestimmen ferner, daß im Falle der Vertagung die ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen vor Gericht zu führen sind, bei absichtlicher Verheimlichung oder Entfernung aber ausserdem ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen ist, daß der bezügliche Ausspruch des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung erfolgt und den Ausgebliebenen abschriftlich mitzutheilen ist, welche innerhalb 30 Tagen wegen nicht gehörig behändigter Ladung oder unabwendbaren Hindernisses bei der Anklagekammer des Appellationsgerichtes Aufhebung oder Minderung der Strafe beantragen und nöthigenfalls den Rekurs an das Oberappellationsgericht ergreifen können. [Art. 235.] Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erhebliche Thatumstände, unter Beobachtung der in den Art. 117 f. gegebenen Vorschriften. Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel Statt finden. Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufes zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Acten der Voruntersuchung vorlesen lassen. Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen; es ist dieses jedoch nicht zulässig, wenn er auf ihn gestellte Fragen zu antworten hat. [Art. 236.] Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwalte und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende. [Nov. §. 62.] Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt und der Gegner nicht auf speciell anzugebende erhebliche Thatsachen die Benutzung derselben verlangt. [Art. 237. Nov. §. 63.] Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen,

Digitized by Google

in der Art. 161 und §. 29 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll. Die Abhörung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat. Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen. Im Falle einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu 20 Thalern oder 6 Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel Statt. Zeugen nnd Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörung im Sitzuugssaale anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt. [Art. 238 und 239; * Am Schlusse des Verhörs ist der Zeuge oder Sachverständige ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem er aussagte, der Angeklagte ist zu fragen, ob und was er auf die Aussage zu entgegnen habe.] [Art. 240.] Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale, entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen. [Art. 241. Nov. §. 64.] Außer dem Vorsitzenden können auch die Mitglieder des Gerichtes und der Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Vertheidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen. Dem Angeklagten, dem Privatbetheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privatankläger und dessen Anwalte, kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige, bezüglich an den Angeklagten, zu stellen. Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragestellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen, oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden. Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren. (Vrgl. Abschn. XII.) [Art. 242.] Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt, kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amtswegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Gerichtssaale entfernen und wieder hereingeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. [Art. 243.] Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Acten der Voruntersuchung vorlesen lassen. [Art. 244. Nov. §. 65.] In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, außer den im Art. 222 und in den §§. 28, 36 und 41 dieses Gesetzes (* der Nov.) erwähnten Fällen [1]) dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen. Besichtigungsprotocolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen. [Art. 245.] Im Laufe oder am Schlusse der Haupt-

1) Art. 222 betrifft den Fall des Ausbleibens von Zeugen oder Sachverständigen, Nov. §. 28 die Aussagen von Mitgliedern der landesherrlichen Familie, §. 36 die vom Gericht (der Anklagekammer) im Voraus angeordnete Vorlesung von Aussagen und §. 41 insbesondere die auf Anlaß eines Antrags des Angeklagten oder seines Vertheidigers im Voraus angeordnete Vorlesung von Aussagen.

Digitized by Google

verhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne. In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen. [Art. 246 und Nov. §. 66 betreffen die Amtsgewalt des Vorsitzenden; s. Abschn. VIII.]

Abschnitt XXVI.

Die Partheienvorträge (Plaidoyers).

Schluß der Verhandlung.

Vrgl. franz. StPO. Art. 335.

Nach französischem und schottischem Recht, sowie auch nach allen deutschen Schwurgerichtsgesetzen, (nicht aber nach englischem und nordamerikanischem Recht, vrgl. den vorhergehenden Abschnitt) folgen nach Erhebung der Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise die Vorträge des Anklägers und des Vertheidigers; dem Ersteren wird eine Replik gestattet, das letzte Wort aber immer dem Vertheidiger. Die meisten deutschen Gesetze schreiben überdieß eine schließliche Befragung des Angeklagten, ob er noch etwas anzugeben habe, als Regel vor; nur einige Gesetze enthalten, nach dem Vorgang des französischen, zugleich Vorschriften über die Vernehmung der Civilparthei mit ihren Ausführungen (vor oder nach dem Staatsanwalt). Eigenthümliche Bestimmungen über die Vorlegung schriftlich gefaßter Anträge wegen der zu stellenden Fragen finden sich im braunschweigischen Gesetz.

Auch in England und Nordamerika, sowie in Schottland ist es übrigens dem Angeklagten selbst unbenommen, am Schlusse dasjenige vorzubringen, was er etwa für dienlich hält. Als eine sehr bemerkenswerthe, der Nachahmung (freilich nicht unbedingt) würdige Erscheinung im englischen Verfahren mag hier die Thatsache hervorgehoben werden, daß die Vorträge der Anwälte selbst in bedeutenden Fällen vielfach die Dauer einer Viertelstunde nicht überschreiten, indem der Engländer, dem Character und der Sitte seines Volksstammes gemäß, sich streng an die Sache zu halten pflegt und unnütze Abschweifungen sowie eiteln Redeprunk verschmäht. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, daß nach englischen Begriffen auch manche, ihrer Natur nach keineswegs unwesentlichen Thatsachen als nicht zur Sache gehörig in der Hauptverhandlung (beziehungsweise vor dem Wahrspruch) gar nicht zur Erörterung kommen, wie z. B. frühere Verbrechen oder Verbrechensversuche, ferner gewisse Vorgänge, die nicht zur That selbst gehören, aber doch innig damit zusammenhängen u. s. w. Ein neuestes, auffallendes Beispiel dieser Art lieferte die im Beginne des Jahrs 1855 zu London verhandelte Anklagesache g. Barthelemy wegen Mordes.

Preussen. [Gesetz Art. 79.] An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schließen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt. — —

Bayern. [Schw. G. Art. 170.] Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein könne, zu entwickeln. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten. Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Fragen an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Hannover. [StPO. §. 137.] — — Am Schluß der Verhandlung erhält der Staatsanwalt das Wort, um das Ergebniß derselben zu prüfen und um seinen Antrag hinsichtlich der zu erlassenden Entscheidung zu stellen; lautet derselbe

Digitized by Google

auf Verurtheilung, so ist das anzuwendende Strafgesetz anzuführen. Hierauf wird der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört. Der Staatsanwaltschaft steht es frei, ihre Erwiederung vorzutragen; stets muß jedoch dem Beschuldigten oder seinem Rechtsbeistande das letzte Wort gegeben werden. Nachdem der Vorsitzende des Gerichts an den Beschuldigten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe? erklärt er die Verhandlungen für geschlossen. — —

Würtemberg. [Schw. G. Art. 152.] Nach Beendigung der Zeugenaussagen und der gegenseitigen Bemerkungen, zu welchen dieselben Anlaß gegeben haben, wird der Staatsanwalt und die Civilparthei gehört, und sie entwickeln die Gründe, welche die Anklage unterstützen. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger können ihnen antworten. — Dem Staatsanwalt und der Civilparthei ist eine Replik gestattet; aber der Angeklagte oder dessen Vertheidiger hat allemal das letzte Wort. Der Präsident erklärt darauf die Verhandlungen für geschlossen.

Baden. [StPO. §. 235, verglichen mit Schw. G. §. 91.] Am Schlusse der Verhandlung werden die Partheien und zwar zuerst der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeschuldigte und sein Anwalt mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das letzte Wort. [StPO. §. 331 bestimmt in Bezug auf den Beschädigten der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat: Am Schlusse der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört.]

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 313.] Nach geschlossener Beweisaufnahme setzt der Staatsprocurator deren Ergebniß auseinander und gründet darauf seine Anträge. Der etwa aufgetretene Beschädigte kann sodann ebenwohl besondere Anträge stellen. [§. 314.] Hierauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten. Der Staatsprocurator kann zwar Gegenbemerkungen wider dieselbe vorbringen, doch muß darnach dem Vertheidiger nochmals das Wort gegeben werden. (* Nach §. 315 wird dann der Angeklagte persönlich befragt, ob er noch etwas vorzubringen habe.)

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 162.] Nach beendigtem Zeugenverhör wird dem Staatsanwalt das Wort gegeben, um die Gründe zur Unterstützung der Anklage zu entwickeln, worauf der Angeklagte und dessen Vertheidiger antworten. Bei mehreren Angeklagten bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in welcher die Vertheidigungen vorgetragen werden sollen, so jedoch, daß mit dem Hauptangeklagten der Anfang zu machen ist. Dem Staatsanwalt ist eine Replik gestattet; der Angeklagte oder dessen Vertheidiger hat aber jedesmal das letzte Wort. Der Präsident erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen.

Braunschweig. [StPO. §. 136.] Nach erfolgter Beweisaufnahme macht der öffentliche Ankläger mit Bezug auf deren Ergebnisse seine Anträge, schließt mit der Aufstellung bestimmter, dem Geschworenengerichte vorzulegenden Fragen über die Thatumstände, welche das Verbrechen mit seinen Straferhöhungs- und Herabsetzungsgründen bilden, und übergiebt dieselben schriftlich dem Präsidenten, welcher solche verliest. [§. 137.] Hierauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten, die sich auf die aufgestellten oder aufzustellenden Fragen erstreckt. Gegen dieselben kann der öffentliche Ankläger Gegenbemerkungen machen, nach welchen der Vertheidiger nochmals zu hören ist. [§. 138.] Der Präsident fordert nunmehr den Angeklagten auf, zu erklären, ob er noch etwas vorzubringen habe, und erklärt sodann die Sache für geschlossen.

Nassau. [Schw. G. Art. 160 lautet wie Art. 162 des gr. hessischen Gesetzes, doch ist in der Mitte die Bestimmung: „so jedoch, daß mit dem Hauptangeklagten der Anfang zu machen ist", hinweggelassen.

Thüring. [StPO. Art. 284.] Nach beendigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Art. 247 bis 249 angegebenen Reihenfolge gehört. (* Zuerst der Staatsanwalt, sodann der

Digitized by Google

Vertheidiger, der Angeklagte selbst ist zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe; der Staatsanwalt kann hierauf noch erwiedern, dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedoch stets das letzte Wort.) Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, so weit sie dem Ausspruche der Geschworenen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, so weit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. (Art. 298).

Abschnitt XXVII.

Schlußvortrag des Präsidenten. (Resumé.)

Vrgl. franz. StPO. Art. 336.

Sowohl in Frankreich, als auch in England, Schottland und Nordamerika, und nicht minder auch in fast allen deutschen Staaten, worin das Schwurgericht besteht, geht der Findung des Wahrspruches ein Schlußvortrag des Vorsitzenden über die Ergebnisse der Verhandlung (das Resumé, engl. charge, oder summing up) vorher. Von den letzteren Staaten hat nur Braunschweig, nach dem Vorgang von Belgien, diesen Schlußvortrag in der Hauptsache gänzlich beseitigt. (Nach dem Regierungsentwurf des Schwurgerichtsgesetzes für Baden vom Jahr 1848 sollte das Resumé ebenfalls wegbleiben, dieser Vorschlag stieß jedoch in der ersten Kammer der Landstände auf Widerstand.) In Bayern hat der Präsident nur die Merkmale des Thatbestandes nach dem Gesetz der Geschworenen zu erklären und ihnen die wichtigsten Punkte zu bezeichnen, ohne in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Der Schlußvortrag des englischen, sowie des schottischen und nordamerikanischen Richters unterscheidet sich vom Resumé des französischen Präsidenten seinem Inhalt und Character nach wesentlich [1]). Auch der englische Richter giebt zwar, wenn auch nicht immer, eine kurze Zusammenstellung der vorgebrachten Beweise, wobei er sich an die während der Verhandlung von ihm (in ein Buch) eingetragenen Aufzeichnungen hält. Da er nicht durch Verhöre in Anspruch genommen ist, vermag er die vorgekommenen Aussagen um so genauer aufzuzeichnen. Er recapitulirt sie in einfacher Weise und liest sie nicht selten geradezu ab, (read the evidence). Einen Haupttheil seines Vortrags aber bildet stets die rechtliche Erörterung und Anleitung, die der Richter, nach Gestalt der Sache und nach Maßgabe des Beweisgesetzes (law of evidence, s. Abschn. XXV.), den Geschworenen giebt. Ohne diese in ihrem Urtheil über den Fall zu binden, leitet er sie dabei nicht selten, und oft in sehr entschiedener Andeutung, auf einen bestimmten Wahrspruch hin. In Schottland und Nordamerika scheint Letzteres weniger zu geschehen. Die Stellung der von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen fällt in England, Schottland und Nordamerika weg, da die einzige, ein für alle Male bestimmte Frage: „Schuldig oder nicht schuldig?“ gar nicht besonders gestellt zu werden braucht.

Ganz anderer Natur ist der Schlußvortrag des französischen und deutschen Schwurgerichtspräsidenten, insofern Dieser bei der ihm stets obliegenden Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der gesammten Verhandlung sich jeder eigenen Meinungsäußerung hierüber, im Einzelnen wie im Ganzen, vorsichtig zu enthalten hat und abgesehen von besonderen Vorschriften des preußischen, bayerischen und thüringischen Gesetzes) wenigstens nicht gesetzlich verpflichtet ist, den Geschworenen die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu erklären. (Da kein Gesetz im Wege steht, pflegen unsere Präsidenten, z. B. in Würtemberg und Baden, zweckmäßiger Weise dennoch eine Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuzufügen.) Einen Hauptpunkt bildet aber dabei stets die Aufstellung der zu beantwortenden Fragen, die durch den Präsidenten, nach einigen Gesetzen im Vereine mit dem Gerichtshofe geschieht. In den deutschen Gesetzen finden sich noch verschiedene Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf den Schlußvortrag des Präsidenten.

1) Auch die große Jury und die Jury des Coroner erhält durch einen Vortrag (charge) des Richters die geeignete Anleitung. Die Charge für die große Jury, welche die vorliegenden Anklagen überhaupt befaßt, und vor dem Abtreten der Anklagegeschworenen zur geheimen Verhandlung und Berathung gegeben wird, ist mehr allgemein gehalten, geht jedoch auch auf einzelne besonders wichtige Fälle und schwierige Rechtspunkte näher ein.

Digitized by Google

Preussen. [Gstz. Art. 79.] — — Sodann (* nach geschlossener Verhandlung) hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinander zu setzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen. Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstand irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden. Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Bayern. [Schw. G. Art. 170; * Schließung der Verhandlung durch den Präsidenten.] [Art. 171.] Derselbe setzt zunächst den Geschworenen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen. Zugleich erinnert er die Geschworenen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam: 1) daß es um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben; 2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192 gegebenen Vorschriften zu richten und 3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben. [Art. 172.] Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173 bis 178 enthaltenen näheren Bestimmungen.

Hannover. [StPO. §. 187.] Nach dem Vortrage des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Angeklagten (vgl. §. 137) faßt sodann der Vorsitzende die ganze Sache in gedrängter Darstellung zusammen, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise sowohl für als wider den Angeklagten, und erklärt schließlich, so weit dieß erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz zu der den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildenden Gesetzübertretung fordert. Dieser Vortrag des Vorsitzenden darf unter keiner Bedingung von einer der Partheien unterbrochen und ebensowenig die Art desselben zum Gegenstande einer späteren Verhandlung oder eines späteren Antrages gemacht werden. Sollte der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an das halten, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede der Partheien das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen. [§. 188, * Sodann verliest der Vorsitzende die von ihm aufgestellten, an die Geschworenen zu richtenden Fragen u. s. w. s. Abschn. XXVIII.] [§. 189; * Weitere Eröffnung an die Geschworenen bei Ueberreichung der Fragen s. Abschn. XXVIII.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 153.] Nach geschlossener Verhandlung faßt der Präsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrage kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat. Er erinnert sie an die Wichtigkeit der Verrichtungen, welche ihnen obliegen. Er stellt nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die Fragen, wie nachher bestimmt ist. Sollte der Präsident bei der Darstellung der Sache sich nicht an das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat sowohl der Staatsanwalt als die Civilparthei, sowie auch der Vertheidiger das Recht, an den Schwurgerichtshof den Antrag zu stellen, in Betreff dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen.

Digitized by Google

Baden. [Schw. G. §. 96.] Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten. Er eröffnet ihnen: 1) daß es um den Angeklagten für schuldig zu halten nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung; 2) daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben; 3) daß es ihre Pflicht sei, über den Gang der Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Sodann macht er nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt . . . . (vrgl. Abschn. XXVIII.)

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 315.] Nachdem der Angeklagte persönlich befragt worden, ob er noch etwas vorzubringen habe, faßt der Präsident die ganze Verhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen und entwickelt in einfachen Sätzen, ohne die geringste Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise für und wider den Angeklagten. [§. 316.] Sollte der Präsident sich bei der Darstellung der Sache nicht an Dasjenige halten, was bei der öffentlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen oder wesentliche Thatsachen übergehen, so hat sowohl der Staatsprocurator als der Angeklagte das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen und fernere Erörterungen zu veranlassen. Das Gericht entscheidet hierüber und es findet geeigneten Falles weitere Beweisaufnahme sowie Verhandlung . . . Statt. [§. 317: * Aufstellung der Fragen durch das Gericht, s. Abschn. XXVIII.]

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 163.] Der Präsident faßt hierauf (* nach geschlossener Verhandlung) das Ergebniß der Verhandlungen in einer gedrängten Darstellung zusammen. Er macht die Geschworenen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam, erinnert sie an die ihnen obliegenden Verrichtungen, und stellt die Fragen, wie dieses in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmt ist. Sollte der Präsident bei Darstellung der Sache sich nicht an das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen einmischen, so haben sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte das Recht, in Betreff dieser Thatsachen die Wiedereröffnung der Verhandlungen bei dem Assisenhof zu beantragen.

Braunschweig. [Vrgl. StPO. §. 136—139.] * Ein Schlußvortrag (Resumé) des Präsidenten findet hienach gar nicht Statt. An die Verhandlungen über die Beweisergebnisse, wobei der öffentliche Ankläger die von ihm bestimmt aufzustellenden, dem Geschworenengerichte vorzulegenden Fragen über die Thatumstände, welche das Verbrechen mit seinen Straferhöhungs- und Herabsetzungsgründen bilden, schriftlich dem Präsidenten übergiebt, und Dieser dieselben verliest, schließt sich sofort die Berathung des Gerichtes über die den Geschworenen vorzulegenden Fragen an, welche dann vom Präsidenten zu unterschreiben und zu verlesen sind. Vrgl. Abschnitt XXVIII, desgl. Abschn. XXVI.

Nassau. [Schw. G. Art. 161 wie Art. 163 des grosh. hessischen Gesetzes.]

Thüring. [StPO. Art. 285.] Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, gibt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenstellung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwickelung von Ansichten über den vorliegenden Fall. Von diesem Zeitpunkte an bis zur Eröffnung des Ausspruches der Geschworenen (Art. 296) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden. [Nov. §. 75.] Der Vortrag des Präsidenten darf von

Digitized by Google

Niemand, namentlich auch nicht von dem Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden. [Art. 286.] Sodann werden die an die Geschworenen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. — —

Abschnitt XXVIII.

Nähere Bestimmungen über die den Geschworenen vorzulegenden Fragen.

Vrgl. franz. StPO. Art. 337—341, auch Gesetz vom 9. Juni 1853. Art. 2 (vromulg. am 10ten).

Das französische Gesetz, sowie die deutschen Schwurgerichtsgesetze enthalten nähere Bestimmungen über die Fassung der den Geschworenen vorzulegenden Fragen, während in England, Schottland und Nordamerika solche Bestimmungen nicht erforderlich und nicht vorhanden sind, weil die ein für allemal bestimmte, nicht jedesmal besonders aufzustellende Frage immer nur dahin geht: „Ist der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig oder nicht?“

Nach Art. 337 der franz. StPO. sollte die Hauptschuldfrage (welche aber stets ausdrücklich zu stellen ist) eigentlich ebenso einfach gefaßt werden („L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre ou tel autre crime avec toutes les circonstances comprises dans le resumé de l'acte d'accusation?“); der Gerichtsgebrauch sah indessen eine nähere Angabe der einzelnen Thatsachen als nicht durch das Gesetz ausgeschlossen an, auch führte schon Art. 344. 345 und besonders das Gesetz vom Mai 1836, wonach die Geschworenen über die erschwerenden Umstände gesondert abzustimmen haben, zu einer Zertheilung der Hauptschuldfrage. Nach Art. 338. 339. 340 sollen über neu hinzugekommene erschwerende Umstände, über behauptete Entschuldigungsgründe und bei Angeklagten unter 16 Jahren über deren Unterscheidungsvermögen jedenfalls besondere Fragen gestellt werden, wogegen das Vorhandensein mildernder Umstände blos durch einen Beisatz in der Fragbeantwortung ausgedrückt wird [vrgl. den folgenden Abschnitt).

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatsachen bei der Fragestellung. Einzelne geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. Preussen, Hannover, namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. Baden hat die Art der Fragestellung fast ganz dem Richter überlassen, nach der Erfahrung ohne Nachtheil für die Sache.

Der bei den Männern des Rechtes in Deutschland vielbeliebte, vielbestrittene Satz: daß die Geschworenen nur Richter der Thatsachen seien (die Thatfrage und Rechtsfrage daher streng getrennt werden müsse), hat in den deutschen Gesetzen wohl nirgend eine ausdrückliche, unbeschränkte Anerkennung gefunden, obwohl die Spuren seiner Einwirkung in einzelnen Gesetzen deutlicher hervortreten. Jener Satz erscheint aber als richtig oder unrichtig, je nachdem er aufgefaßt wird: Als richtig muß es anerkannt werden, daß die Geschworenen in erster Reihe und wesentlich die Aufgabe haben, über das Vorhandensein von Thatsachen zu entscheiden, und daß auch alle ihrer Entscheidung überlassenen und zu überlassenden Verhältnisse auf thatsächlichem Grunde beruhen müssen; insofern ist jener Satz allerdings richtig. Auf der anderen Seite kann es aber auch nicht verkannt werden, daß die Geschworenen über die ganze Schuldfrage, einschließlich der Zurechnungsfähigkeit und der gesetzwidrigen Absicht des Angeklagten zu entscheiden haben, woraus nach der Natur der Dinge und nach dem Zeugniß der Erfahrung nothwendig folgt, daß sie wenigstens nebenher auch über den Rechtspunkt zu entscheiden haben, sofern derselbe mit den Thatsachen so innig verwachsen ist, daß er von denselben gar nicht getrennt werden kann; insofern ist jener Satz allerdings unrichtig.

In Fällen der zuletzt erwähnten Art steht übrigens in England, Schottland und Nordamerika den Geschworenen das Recht zu, durch Abgabe eines s. g. Specialverdicts die Entscheidung der allzuschwierigen Rechtsfrage abzulehnen und ganz dem Richter anheimzustellen, indem sie sich auf die Bejahung der reinen Thatsachen beschränken, ein Mittel, wovon übrigens nicht häufig Gebrauch gemacht wird. Eine ähnliche Befugniß gibt die thüringische StPO. den Geschworenen in Art. 292 und die braunschweigische in § 159. Vrgl. den folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

Preussen. [Gstz. Art. 80.] Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden. Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deßhalb besondere Fragen zu stellen. [Art. 81.] Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deßhalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden. Durch Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat. [Art. 82.] Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale einer strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind. [Art. 83.] Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden: „Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?" [Art. 84.] Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeigneten Falls von Amtswegen Fragen zu stellen [1]). Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat. Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden. [Art. 85.] Die Bestimmungen des Artikels 84 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind. [Art. 86.] Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30), so sind geeigneten Falls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen. Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage

---

1) Die Bestimmung des Art. XXVI des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom Jahr 1851, wonach über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Rückfalls der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen entscheidet, ist in dem Gesetze vom 3ten Mai 1852 nicht wiederholt, aber auch nicht aufgehoben. Uebrigens sind auch die Bestimmungen der Art. XXIV und XXV des genannten Einführungsgesetzes in Betreff erschwerender oder mildernder Umstände, sowie wegen eventueller Fragen zu vergleichen.

Digitized by Google

unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen. [Art. 87.] Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Abänderungen der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Bayern. [Schw. G. Art. 173.] Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe. Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen. [Art. 174.] War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschworenen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen. Dasselbe findet Statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt. [Art. 175.] In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne. [Art. 176.] Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben. [Art. 177.] Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen. [Art. 178.] Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten. [Art. 179.] Sowohl die Geschworenen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Hannover. [StPO. §. 188.] Ist die Verhandlung bis hierher vorgeschritten, so verliest der Vorsitzende die von ihm aufgestellten, an die Geschworenen zu richtenden Fragen. Jede Partei darf Abänderung derselben oder die Hinzufügung anderer Fragen beantragen. Will der Vorsitzende auf diesen Antrag nicht eingehn, oder widerspricht eine der Parteien der von ihm vorgeschlagenen Fassung, so kann die Entscheidung des Gerichtshofes erwirkt werden. Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Die Geschworenen können auf etwaige Mängel der Fragen aufmerksam machen. Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei. Sie schließt sich unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheil enthaltene Anklageformel oder die erhobene Beschuldigung an. Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, sind zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen. Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder anderen Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen. Dieses

Digitized by Google

gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten zu dem versuchten Verbrechen, der Urheberschaft zur Beihilfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzesübertretung. Ueber Strafzumessungsgründe, so wie die in dem Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schweren oder leichten Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu entscheiden. Ein Gleiches gilt rücksichtlich der in den Art. 86 bis 90 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, sowie der Voraussetzungen des Rückfalls.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 154.] Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte der That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, mit den Umständen, wie dieselben in den Schlußworten des Anklageactes zusammengefaßt sind, schuldig gemacht habe? [Art. 155.] War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt (z. B. bei der Nothzucht, der Brandstiftung, dem Raube), die Anklage auf den höhern Grad gerichtet, so sind für den Fall, daß der Angeklagte des höhern Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, eine oder mehrere weitere Fragen wegen der geringeren Grade hinzuzufügen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Verhandlungen genügende Gründe zu der Annahme ergeben, daß der Angeklagte sich nur eines Versuchs schuldig gemacht, oder nur aus Fahrlässigkeit gehandelt habe, oder statt Urheber nur Gehilfe oder Begünstiger gewesen sei. [Art. 156.] Werden die nach Art. 155 hinzugefügten Fragen bejaht, so hat der Schwurgerichtshof die sich darnach ergebenden Strafen auszusprechen, wenn das Verbrechen an und für sich auch nicht mehr zu seiner Competenz gehören sollte. [Art. 157.] Wenn in der Verhandlung sich Thatumstände ergeben, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaufzusetzen (Art. 22 qualificirende Umstände), so stellt der Präsident über diese Thatsachen die geeigneten weiteren Fragen. [Art. 158] Hat der Angeklagte zu seiner Entschuldigung Thatumstände geltend gemacht, oder sind aus der Verhandlung solche Thatumstände hervorgegangen, wegen deren dem Richter nicht blos gestattet, sondern geboten ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Grad herabzusetzen (strafmildernde Umstände), so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschworenen die Frage zu stellen, ob diese Thatsache erwiesen sei? [Art. 159.] Gegen die Fragenstellung können sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte und dessen Vertheidiger Einwendungen erheben, über welche der Schwurgerichtshof zu entscheiden hat. [Art. 160.] Thatumstände, welche blos auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragenstellung nicht besonders hervorgehoben.

Baden. [Schw. G. §. 96.] — — Sodann macht er (* der Präsident) nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben. Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet [2]).

[* Nach §. 91 des Schw. G. findet die Vorschrift des §. 246, Absatz 1 der Strafproceßordnung auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwen-

2) Nähere Vorschriften über die Fassung der zu stellenden Fragen hat das badische Gesetz nicht gegeben, sondern diesen Punkt dem vernünftigen Ermessen und der Uebung der Gerichte überlassen. Ausführliche Mittheilungen über diese Uebung, namentlich bei dem Schwurgericht zu Mannheim in den Annalen der badischen Gerichte, Jahrg. XX, S. 25 folgd. und XXI, S. 361 folgd., sowie im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, Band I, S. 300 folgd. und Band II.

Digitized by Google

dung; diese Vorschrift lautet:] Das Gericht kann seinem Urtheile keine anderen Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeschuldigten zu Grunde legen, als solche, welche dem letzteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Beschlusse (§. 207), oder in der Anklage des Staatsanwalts (§§. 216 und 230) zur Last gelegt sind.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 317.] Nachdem sodann die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen von dem Gerichte, erforderlichen Falls nach dessen Abtreten in das Berathungszimmer, aufgestellt und vom Präsidenten unterschrieben sind, verliest letzterer dieselben. [§. 318.] Diese Fragen müssen sich jedenfalls über die strafbare That, über deren Erschwerungs- und Milderungsgründe, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe erstrecken. Sie müssen auf Thatsachen gerichtet sein; handelt es sich jedoch um das Vergehen der Beleidigung, so sollen darüber, ob eine solche in Aeußerungen oder Handlungen, welche Gegenstand der Anklage sind, enthalten sei, die Geschworenen ebenwohl entscheiden. Nur was im Anklageact von strafbaren Handlungen des Angeklagten enthalten, und in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, kann Gegenstand der Fragestellung sein. Die einzelnen Umstände einer That, namentlich Erschwerungs- und Milderungsgründe sind thunlichst zum Gegenstande abgesonderter Fragen zu machen. Es können auch eventuelle Fragen gestellt werden. [§. 319.] Gegen die Fragestellung können der Staats-Procurator und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene Bemerkungen machen, worüber das Gericht entscheidet.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 164.] Die vom Präsidenten an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, alle aus dem Anklageurtheil hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen, und sich, unbeschadet der Bestimmung in den Art. 165 bis 169, darauf beschränken. [Art. 165.] Der Präsident stellt dem zu Folge zunächst die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?“ Ist in den Verhandlungen ein Zustand oder eine Thatsache zur Sprache gekommen, welche ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (St. G. B. Art. 37, 39, 40, 45, 46 bis 49 und Art. 50), so stellt der Präsident auch hierauf eine Frage. In einem solchen Falle hat er die erstere Frage nur dahin zu richten: „Ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?“ [Art. 166.] Wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, daß der Angeklagte sich nur eines Versuchs schuldig gemacht, oder nur aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, oder statt Urheber nur Gehilfe oder Begünstiger war, so fügt der Präsident der Frage, wie sie dem in dem Verweisungsurtheil bezeichneten Verbrechen entspricht, eine andere an die Geschworenen darüber hinzu: ob nicht wenigstens, eine jener geringeren Beschuldigungen gegen den Angeklagten begründet sei? [Art. 167.] Haben sich in der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche im Gesetz als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, so stellt der Präsident über diese Thatsachen die geeignete weitere Frage. [Art. 168.] Wenn in den Verhandlungen zur Entschuldigung des Angeklagten Thatumstände zur Sprache gekommen sind, wegen deren dem Richter geboten und nicht bloß gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, so stellt der Präsident eine Frage dahin: „ob diese Thatsache erwiesen sei?“ [Art. 169.] Sollte der Angeklagte das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 14), so hat der Präsident, bei Vermeidung der Nichtigkeit, an die Geschworenen die Frage zu richten: „ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe?“ [Art. 170.] Gegen die Fragstellung können sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte Einwendungen erheben, über welche der Assisenhof zu entscheiden hat. [Art. 171.] Verlangt in den Fällen der Art. 165 und 168 der Angeklagte, und in

Digitized by Google

den Fällen der Art. 166 und 167 der Staatsanwalt, eine Fragenstellung an die Geschworenen, so muß, bei Vermeidung der Nichtigkeit, der Präsident diesem Verlangen entsprechen und, wenn der Präsident hiergegen Anstände macht, der Assisenhof nur darüber erkennen, ob die betreffende Thatsache, ihre Wahrheit vorausgesetzt, rechtlich erheblich sei. [Art. 172.] Ueber die Voraussetzung des Rückfalls (St. G. B. Art. 95) ist an die Geschworenen keine Frage zu richten.

Braunschweig. [§. 139.] Nach vorgängiger Berathung entwirft das Gericht die den Geschworenen vorzulegenden Fragen, welche von dem Präsidenten zu unterschreiben und laut zu verlesen sind. [§. 140.] Die Hauptfrage soll dahin gehen: ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben, mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung. Können sich die Geschworenen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche abzugeben. Verschiedene von einander unabhängige Thatumstände sind in getrennte Fragen zu fassen. Auch dürfen eventuelle Fragen gestellt werden. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit ja oder nein zu beantworten sind. Ueber das Vorhandensein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung oder Herabsetzung der angedrohten Strafe zur Folge haben (Cr. G. B. §. 55—61), gebührt die Entscheidung den Geschworenen, und es sind ihnen daher zu dem Ende die erforderlichen Fragen vorzulegen. Dagegen haben lediglich die 3 Richter darüber zu urtheilen und zu entscheiden, ob der §. 62 des Criminalgesetzbuches Anwendung finde oder nicht. (* Nach §. 62 des Cr. G. B. sind nämlich die Gerichte ermächtigt, bei dem Zusammentreffen vieler wichtiger Strafherabsetzungs- oder Strafminderungsgründe in der Strafe bedeutend herabzugehen, und in gewissen Fällen auch die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte u. s. w. zu erlangen, vorzubehalten.)

Nassau. [Schw. G. Art. 162 bis 170.] * Diese Artikel lauten ganz wie die entsprechenden Art. 164 bis 172 des grosh. hessischen Gesetzes, nur steht in Art. 167 (169 des hess.) das „siebenzehnte" Lebensjahr, statt das sechszehnte, und die in Art. 163 (165 des hess.) angeführten Artikel des Strafgesetzbuchs, welches in etwas abweichender Gestalt auch in Nassau angenommen ist, lauten im nassauischen Gesetz: 35. 37. 42. 43 bis 46 und 47, ebenso steht in Art. 170 (172 des hess.) StGB. Art. 91 statt 95.

Thüring. [StPO. Art. 286.] Sodann werden die an die Geschworenen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragestellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber. Wird die Fragestellung abgeändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzulesen. [Art. 287] Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig," und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist enthalten. [Nov. §. 76: Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Art. 256 gedachten Fälle [3]) vor, so sind entsprechend weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Art. 255 erwähnten Falle [4]) dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That, oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.] Es ist

3) Siehe Abschn. XXXIII.
4) Siehe Abschn. XXXIII.

Digitized by Google

verstattet, wenn mehrere Umstände, bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände besondere Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich und darüber, ob die That von der Eigenschaft sei, welche das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert, getrennt werden. Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter dem gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen. Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalles werden keine Fragen an die Geschworenen gerichtet; sie stehn zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

Abschnitt XXIX.

Der Wahrspruch.

Vrgl. franz. StPO. Art. 341—349. 352. Gesetz vom 9ten Juni 1853. Art. 1. 2, verglichen mit Gesetz vom 13ten Mai 1836.

In England und Nordamerika wird zu jedem Wahrspruch, mag er auf „Schuldig" oder „Nichtschuldig" lauten, die Einstimmigkeit der Geschworenen erfordert, bis zur Vereinigung über einen solchen Ausspruch werden sie in ihrem Berathungszimmer, nach der ursprünglichen, jetzt aber gemilderten, Strenge ohne Speise, Trank und Feuer, verwahrt gehalten, streng geschieden von jedem Verkehr mit anderen Personen. (Ein solcher Verkehr wird auch schon während der Verhandlungen sorgsam verhütet.) Können sich die Geschworenen durchaus nicht vereinigen, so können sie entlassen und die Sache kann vor eine andere Jury gebracht werden. In Schottland dagegen entscheiden die Geschworenen nach einfacher Stimmenmehrheit (von den 15 Stimmen wenigstens 8). Der Vorsteher oder Obmann der Geschworenen (foreman) wird nach Stimmenmehrheit von ihnen erwählt, übrigens schon alsbald nach der Beeidigung. Beweisurkunden können die Geschworenen in England und Nordamerika in ihr Berathungszimmer mitbekommen, niemals aber Aufzeichnungen von Zeugenaussagen, es sei denn die von den Geschworenen nicht selten selbst geführten; in Schottland erhalten sie auch keine Beweisurkunden, dagegen schon im Voraus jeweils Jeder einen Abdruck der Anklage. Die Berathung und Abstimmung ist gewöhnlich kurz und einfach, es ziehen sich die Geschworenen in gewöhnlicheren Fällen gar nicht in ein besonderes Berathungszimmer zurück, sondern berathen in ihrer Lage (jury box). Der Wahrspruch lautet (sofern nicht ausnahmsweise ein Specialverdict gegeben wird, (s. den vorigen Abschnitt) immer einfach auf „Schuldig" oder „Nichtschuldig" (guilty; not guilty), nur in Schottland kommt in Fällen bloser Unzulänglichkeit des Schuldbeweises eine dritte Form vor: „Nicht erwiesen" (not proven), doch kann auch der so Freigesprochene nicht von Neuem wegen der nämlichen That vor Gericht gezogen werden. Milderungsgründe beizufügen steht den Geschworenen in England und Schottland nicht zu, doch können sie den Angeklagten der königlichen Gnade empfehlen. Der Wahrspruch wird vom Vorsteher der Geschworenen einfach, ohne besondere Förmlichkeit mitgetheilt, namentlich in England. (Wegen des s. g. Specialverdicts ist der vorige Abschnitt zu vergleichen). Die in Glasers englisch-schottischem Strafverfahren §. 355 abgedruckte ausführliche Instruction für die Geschworenen soll nach Mittermaier's Zeugniß in den Berathungszimmern derselben nicht angeschlagen sein. Vergl. das neueste Werk von Walther über die Rechtsmittel, I, S. 168.

Nach französischem Recht, sowie nach allen deutschen Schwurgerichtsgesetzen, das braunschweigische allein ausgenommen, entscheiden die Geschworenen nach Stimmenmehrheit. Nach dem neuesten französischen Gesetz vom 9. Juni 1853 entscheiden sie sowohl zum Nachtheil des Angeklagten als über mildernde Umstände nach einfacher Stimmenmehrheit, die Zahl der Stimmen ist nicht näher anzugeben, sondern blos die Stimmenmehrheit bei dem Ausspruch festzustellen. Die frühere französische Gesetzgebung zeigt aber in diesem Punkte ein auffallendes Schwanken: Nach dem ursprünglichen Text der Strafproceßordnung *)

1) Verschiedene Versuche waren schon vorhergegangen: Nach der Gesetzgebung vom J. 1791 begründeten 3 weiße Kugeln die Freisprechung. Einige Jahre später fand der Grundsatz der Einstimmigkeit, zuerst in beschränkter Weise, bald aber hinsichtlich der Schuldigerklärung unbedingt Eingang.

Digitized by Google

gehörten zu einer hinreichenden Mehrheit gegen den Angeklagten 8 Stimmen, denn wenn sich nur eine Mehrheit von 7 Stimmen ergab, so hatten auch die Richter mit zu stimmen und es entschied die Mehrheit der vereinigten Stimmen, nach Gesetz vom 24ten Mai 1821 sollte in solchem Falle die Mehrheit der Richter allein den Ausschlag geben. Nach der revidirten StPO. vom Jahr 1832 sollte eine Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen sowohl gegen den Angeklagten als hinsichtlich des Vorhandenseins mildernder Umstände erforderlich sein; die grundsatzwidrige Mitabstimmung der Richter, welche in Belgien und in den deutschen Rheinlanden noch jetzt gilt, fiel schon nach Gesetz vom 4ten März 1831 hinweg, dagegen wurde im Jahr 1832 den Geschworenen, nicht minder grundsatzwidrig, das Recht gegeben, durch die vage Erklärung, daß (allgemeine) Milderungsgründe (des circonstances atténuantes) vorhanden seien, das Strafmaß willkührlich herabzudrücken. Das Gesetz vom 9ten Sept. 1835 verlangte nur einfache Mehrheit, doch sollte im Fall der Schuldigsprechung mit nur 7 Stimmen die Mehrheit der Richter den Ausschlag geben, ob die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu weisen sei. Nachdem man im Jahr 1848 im März die Mehrheit von 9 Stimmen (3/4) für das „Schuldig" vorgezeichnet hatte, schon im October aber wieder zur Regel der Mehrheit von 8 Stimmen zurückgekehrt war, wurde im Jahr 1853 aufs Neue die einfache Mehrheit für genügend erklärt. Was die Art der Stimmgebung betrifft, so trat im Jahr 1836 die geheime schriftliche Abstimmung an die Stelle der mündlichen. Die erstere wurde auch im Gesetz von 1853 festgehalten. — [2]). Den Geschworenen werden die schriftlich gefaßten Fragen, die Anklageschrift und die Acten des Processes mit Ausnahme der Zeugenabhörprotokolle zugestellt, ihr Berathungszimmer wird bewacht Der Vorsteher derselben, der zuerst gezogene Geschworene, oder der an dessen Stelle Gewählte, liest dort die bekannte Instruction vor, deren Kern die Frage bildet: „avez-vous une intime conviction?" Derselbe verkündet den gefundenen Wahrspruch in öffentlicher Sitzung, die Hand auf das Herz gelegt, mit feierlichen Worten („sur mon honneur et ma conscience, devant Dieu et devant les hommes" etc.)

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze haben sich größtentheils für die Mehrheit von 2 Dritteln (8 Stimmen) entschieden. Nur Braunschweig hat die Regel der Stimmeneinhelligkeit, Hannover die der einfachen Mehrheit angenommen. In Preussen und Gr. Hessen tritt in dem Falle einer Mehrheit von nur 7 Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt ein. Zur Bejahung der Milderungsgründe, beziehungsweise solcher Umstände, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen, ist nach fast allen deutschen Gesetzen nur die Zahl von 7 oder noch weniger Stimmen erforderlich. Die Befugniß der allgemeinen Erklärung, daß Milderungsgründe vorhanden sind, ist den Geschworenen nirgend eingeräumt. (Vrgl. übrigens Art. 83 des preuß. Gesetzes vom J. 1852). Eine schriftliche Abstimmung ist nur in Baden vorgeschrieben. Die den Geschworenen nach einigen Gesetzen durch den Odmann derselben, nach anderen durch den Präsidenten, vorzulesende Instruction ist zum Theil ganz nach französischem Muster abgefaßt. Ueber die den Geschworenen mitzugebenden Actenstücke u. s. w. bestehen verschiedene Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen. Einige Gesetze (Hannover, Thüringen) lassen zum Zwecke der erforderlichen Aufklärung, nicht ganz passend, den Präsidenten in das Berathungszimmer der Geschworenen eintreten.

Preussen. [Gsetz Art. 88] Der Vorsitzende übergibt die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. [Art. 89] Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht. [Art. 90] Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde. [Art. 91] Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind.

---

2) Im Königreich Belgien gilt hinsichtlich der erforderlichen Stimmenzahl noch der ursprüngliche Text der franz. StPO. Art. 347. 351; die Abstimmung geschieht aber nach Gesetz vom 15ten Mai 1838 geheim und schriftlich.

Digitized by Google

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Auslosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab. Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben: Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w. Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden. [Art. 92] Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug. [Art. 93] In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist [3]), bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden. [Art. 94] Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antworten, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist. [Art. 95] Jeder Geschworene hat die vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten. Vor Beginn der Berathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen: Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben. Ihre Berathung und ihr Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen. Diese Belehrung, sowie die Artikel 89 bis 94 und 96, sollen im Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren ausliegen. [Art. 96] Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung. Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:“ Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort. Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Bayern. [Schw. G. Art. 180] Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergiebt sie der Präsident den Geschworenen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Acten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind. Zugleich befiehlt er die Entfernung des

3) In diesem Falle tritt gemäß Art. 98 die Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt ein. Vrgl. Abschn. XXX.

Digitized by Google

Angeklagten aus dem Sitzungssaale. [Art. 181; * Die Geschworenen begeben sich in das Berathungszimmer, sie dürfen es vor beendigter Berathung nicht verlassen. Verbot des Eintritts Dritter und jedes Verkehrs mit solchen, Bewachung und Strafmaßregeln hiewegen.] [Art. 189.] Sobald die Geschworenen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, sowie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung. [Art. 190; * Mündliche Abstimmung nach der Reihenfolge, der Obmann stimmt zuletzt.] [Art. 191; * Einfache Bejahung oder Verneinung der Fragen, jedoch ist theilweise Bejahung oder Verneinung einzelner Fragen gestattet.] [Art. 192.] Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden. Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung. [Art. 193; * Niederschreibung des Ergebnisses der Abstimmung bezüglich jeder Frage, Unterzeichnung durch den Obmann; die Stimmenzahl darf nicht angeführt werden.] [Art. 194.] Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor: „Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschworenen ist folgende." [Art. 195; * Ueberreichung des Wahrspruchs durch den Obmann, Unterzeichnung durch den Präsidenten und Protokollführer.]

Hannover. [StPO. Art. 189.] Der Vorsitzende des Gerichts überreicht sodann die von ihm aufgestellten und unterschriebenen Fragen, nebst den über den sachlichen Thatbestand des Verbrechens aufgenommenen Protokollen, den Geschworenen und verordnet, daß dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Daneben eröffnet er ihnen: „daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderer Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung; daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Recht- oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen, daß es endlich ihre Pflicht sei, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten." Gleichzeitig verordnet er die einstweilige Abführung des Angeklagten und die Bewachung der Eingänge des Geschworenenzimmers und befiehlt, daß bis nach Fällung des Wahrspruchs ohne seine schriftliche Erlaubniß weder einem der Geschworenen der Austritt, noch einen Fremden der Eintritt gestattet werde. (* Uebertretung des Verbotes wird mit Geld, beziehungsweise Gefängniß bestraft.) Die Geschworenen schreiten im Berathungszimmer zunächst unter Leitung Desjenigen, dessen Name zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, zur Wahl eines Obmannes; es genügt zu dieser Wahl relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Die Berathung und Abstimmung geht unter Leitung dieses Obmannes vor sich. Nach geschlossener Berathung erfolgt mündliche Abstimmung über die einzelnen Fragen in der von dem Vorsitzenden des Gerichts festgestellten Reihenfolge. Der Obmann befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt ab. Die Entscheidung der Geschworenen wird sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug. Die Stimme eines Geschworenen, welcher eine Hauptfrage verneint, wird rücksichtlich der auf jene Hauptfrage sich beziehenden besonderen Fra-

Digitized by Google

gen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet. Wird die Frage nach der Hauptthat verneint, so bedürfen die besonderen Fragen, nach den sie begleitenden Umständen, keiner Beantwortung mehr. Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung einer Frage ergeben und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben die Frage „ja" oder „nein." Tritt Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen. Der Wahrspruch wird vom Obmann und zwei anderen Geschworenen unterzeichnet. [§. 190.] Entstehen bei den Geschworenen über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen oder über Fassung der Antwort Zweifel, so können sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichts und von ihm Auskunft erbitten. Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Punkte beziehen, so muß er sich im Berathungszimmer jeder Aeußerung enthalten. Er kann jedoch, um die angeregten Zweifel zu beseitigen, die Wiedereröffnung der Sitzung veranlassen, beide Partheien können sodann das Wort verlangen. (* Bemerkung im Protokoll.) [§. 191.] Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein. Auf die in Abwesenheit des Angeklagten von Seiten des Vorsitzenden an den Obmann der Geschworenen zu richtende Frage, welches der Wahrspruch der Geschworenen sei, liest derselbe stehend, die Hand aufs Herz gelegt, mit der Einleitung: „Ich bezeuge auf Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen, die Geschworenen haben die an sie gestellten Frage beantwortet, wie folgt:" die einzelnen Fragen und die darauf ertheilten Antworten ab. Den Fragebogen überreicht er sodann dem Vorsitzenden des Gerichts; dieser und der Gerichtssecretair unterzeichnen denselben.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 161.]. Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergiebt er sie den Geschworenen; er übergiebt ihnen zu gleicher Zeit den Anklageact, die Protokolle über die Feststellung des Thatbestandes und die übrigen Actenstücke des Prozesses, jedoch nicht die protokollirten Erklärungen der Zeugen, ausgenommen nur die nach Art. 134 erhobenen Aussagen der nicht in der öffentlichen Sitzung erscheinenden Zeugen. Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten aus dem Gerichtssaale abführen. [Art. 162.] Die Fragen mit den in Art. 161 bezeichneten Acten werden demjenigen der Geschworenen eingehändigt, welcher zuerst durch das Loos gezogen worden ist, worauf sich dieselben in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden Geschworenen der Obmann. [Art. 163.] Ehe die Geschworenen zur Berathschlagung schreiten, liest ihnen der Obmann folgende Instruktion vor, welche zugleich an der am meisten in's Auge fallenden Stelle ihres Zimmers in großen Buchstaben angeschlagen wird: „Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig machen sollen, es schreibt ihnen vor, in der Stille und mit gesammeltem Gemüthe sich selbst zu fragen, und in dem Innersten ihres Gewissens zu erforschen, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird; es sagt ihnen eben so wenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt: Seid ihr innigst überzeugt? Ihr Beruf hat weder die Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande, sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Last

Digitized by Google

legt, schuldig sei oder nicht? Sie fehlen daher gegen ihre erste Pflicht, wenn sie sich bei ihrem Ausspruche von ihrer persönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient haben möchte, und ob die gesetzliche Strafe seiner Verschuldung angemessen sei, bestimmen lassen." [Art. 164.] Die Geschworenen berathen hierauf unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begiebt sich der Obmann mit den Geschworenen in den Sitzungssaal zurück, und verlangt von dem versammelten Gericht die erforderliche Aufklärung. Anderweiter Verkehr der Geschworenen findet nicht Statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben. Der Gerichtshof kann den zuwiderhandelnden Geschworenen in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden verurtheilen. [Art. 165.] Nach geschlossener Berathung stimmen die Geschworenen mündlich ab. Der Obmann giebt bei jeder einzelnen Frage seine Stimme zuletzt ab. Er zählt die Stimmen die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben. Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung: „ja, aber ohne Vorbedacht"). Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben. [Art. 166.] Die Entscheidung gegen den Angeklagten ist nur dann als bejaht anzusehen, wenn sich wenigstens zwei Drittel der Geschworenen dafür ausgesprochen haben. [Art. 167.] Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen in den Sitzungssaal zurück; sobald sie das Berathungszimmer verlassen haben, kann kein Geschworener eine wiederholte Berathung fordern. Der Präsident befragt sie, was das Ergebniß ihrer Berathschlagung sei? Nun erhebt sich der Obmann der Geschworenen, und liest den Ausspruch mit den einleitenden Worten vor: „Auf Ehre und Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte ist u. s. w. oder: Nein der Angeklagte ist u. s. w." [Art. 168.] Sofort übergiebt der Obmann dem Präsidenten den Ausspruch der Geschworenen, welcher hierauf von dem Präsidenten, sowie von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird — Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Baden. [Schw. G. §. 97.] Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen[4]), und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen Obmann. Den Geschworenen werden die Anklageschrift, sowie alle in der Sitzung vorgelesenen Actenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben. Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns u. s. w. (* wörtlich wie Art. 164 im vorstehenden würtembergischen Gesetze, jedoch ohne den, die Bestimmung einer Geldbuße betreffenden Schlußsatz.)

[§. 98.] Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen. [§. 99.] Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmann übergiebt; der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben.

---

4) Wegen der ihnen vorher vom Präsidenten zu gebenden kurzen Belehrung über ihre Pflichten ist Abschnitt XXVII, Schw. G. §. 96 zu vergleichen.

Digitized by Google

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet. [§. 100.] Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein. Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathung zu fordern. Der Obmann liest in Abwesenheit des Angeklagten stehend und mit der Einleitung: „die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt," die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergiebt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtschreiber beglaubigen läßt — —.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 320.] Werden keine Bemerkungen (* gegen die Fragstellung) gemacht, oder sind dieselben erledigt, so liest der Präsident den Geschworenen folgende Instruction vor: „Die Geschworenen können sich mit dem Gedanken nicht genug vertraut machen, daß man von ihnen bei Ausübung des ihnen anvertrauten wichtigen und ehrenvollen Amtes lediglich Antworten erwartet, wie das Gewissen des redlichen Mannes, wie sie die gesunde Vernunft gebildeter Menschen ausspricht. Keine ihnen vorgeschriebene Regel leitet ihre Antworten: nur die innere Ueberzeugung, welche die Anklage, verbunden mit der Beweisaufnahme und der dieser gegenüber geschehenen Vernehmung des Angeklagten, in ihnen hervorbrachte, darf ihre Antwort bestimmen. Das Gesetz verlangt von ihnen keine Darlegung der Gründe ihrer Ueberzeugung, es fordert nur, daß sie mit ernster Ueberlegung sich selbst fragen, auch gewissenhaft und aufrichtig mit Berücksichtigung aller vorgekommenen Belastungs- und Entschuldigungs-Beweise prüfen, welchen Eindruck der unter ihren Augen geschehene Vorgang auf sie gemacht habe. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr sollt für wahr halten jede Thatsache, welche durch so und so viele Zeugen bekundet wird; es sagt ihnen nicht: Ihr sollt für unerwiesen achten, was nicht durch dieses oder jenes Protokoll oder Actenstück, was nicht durch eine so oder so große Anzahl von Zeugenaussagen oder Verdachtsgründen bewahrheitet wird; es legt ihnen nur einfach die Frage vor: Ist der Angeklagte in Euren Augen einer Handlung schuldig oder nicht? [§. 321.] Den Geschworenen werden die aufgestellten Fragen, der Anklageact, die in der Verhandlung vorgelegten Gegenstände und sämmtliche Protokolle, welche in der Sitzung vorgelesen sind (§. 104 fg.) eingehändigt. Es begeben sich sodann dieselben in ihr Berathungszimmer, worauf der Angeklagte aus dem Sitzungssaale abgeführt wird. [§. 322.] In dem Berathungszimmer, in welchem die in §. 320 erwähnte Instruction angeschlagen sein soll, wählen die Geschworenen aus ihrer Mitte dergestalt einen Obmann, daß einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das höchste Lebensalter entscheidet. [§. 323.] Die Berathung und Abstimmung der Geschworenen geschiehet unter Leitung des Obmannes. Die Erklärungen geschehen auf folgende Weise: Jeder Geschworene beantwortet, wenn über den Beweis des Vergehens an sich eine abgesonderte Frage gestellt ist, diese zunächst. Fällt diese erste Erklärung bejahend aus, so giebt jeder Geschworene eine zweite Erklärung über die darauf gerichtete Frage ab, ob der Angeklagte des Vergehens schuldig ist oder nicht. Der Geschworene, welcher nicht dafür hält, daß das Vergehen erwiesen sei, hat keine weitere Erklärung zu thun, und seine Stimme wird in Ansehung der übrigen Fragen zu Gunsten des Angeklagten gezählt. Ebenso braucht der Geschworene, welcher zwar findet, daß das Vergehen erwiesen sei, aber den Angeklagten desselben nicht für schuldig hält, eine weitere Erklärung nicht abzugeben, und seine Stimme wird in Rücksicht der folgenden Fragen gleichfalls zum Vortheile des Angeklagten gezählt. Der Geschworene, welcher das Vergehen für erwiesen und den Angeklagten desselben für schuldig erklärt hat, giebt hierauf seine Erklärung über das Vorhandensein eines jeden weiteren in eine Frage eingekleideten Umstandes ab. [§. 324.] Die Entscheidung einer jeden, den Geschworenen vorgelegten Frage fällt für den Angeklagten aus, wenn fünf von den zwölf Geschworenen

Digitized by Google

zu seinem Vortheile, hingegen wider den Angeklagten, wenn nicht derselben zu seinem Nachtheile in ihrer Erklärung mit einander übereinstimmen. [§. 325.] Der Obmann der Geschworenen zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung jeder Frage ergeben und schreibt danach neben jede Frage „Ja" oder „Nein," mit Angabe zugleich des jedesmal zu Grunde liegenden Stimmenverhältnisses. Tritt Bejahung oder Verneinung einer Frage nur theilweise ein, so ist dieses genau auszudrücken. Das Ganze wird von ihm und von zwei anderen Geschworenen unterschrieben. [§. 326.] Die Geschworenen dürfen ohne Ermächtigung des Präsidenten das für sie bestimmte, auf Anordnung des Präsidenten zu bewachende Zimmer nur alsdann früher, als bis sie ihren Ausspruch beschlossen haben, verlassen, wenn sie zu der etwa erforderlichen Aufklärung über den Sinn einer Frage an das Gericht im Sitzungssaale sich zu wenden haben. Auch steht während der Berathschlagung Niemanden, aus welcher Ursache es auch sei, der Eintritt in das Zimmer offen, wenn er nicht dazu eine schriftliche Erlaubniß von dem Präsidenten erhalten hat. [§. 327; * Eintritt eines Ersatzgeschworenen, sofern dieß noch nöthig wird.] [§. 328.] Sobald die Geschworenen nach ertheiltem Wahrspruch das Berathungszimmer verlassen haben, kann kein Geschworener eine wiederholte Berathschlagung fordern. [§. 329.] Wenn die Geschworenen auf ihre Plätze im Sitzungszimmer zurückgekehrt sind, fragt der Sitzungspräsident dieselben, welches das Resultat ihrer Berathschlagung in Ansehung einer jeden der ihnen vorgelegten Fragen sei. Der Obmann der Geschworenen tritt hervor, legt die Hand auf das Herz und sagt: Auf meine Ehre und mein Gewissen versichre ich vor Gott und den Menschen, daß die Erklärung der Geschworenen folgende ist: Diese Erklärung liest er so, wie sie in dem Zimmer der Geschworenen abgefaßt worden ist, vor, und übergiebt sie dem Präsidenten.

Gr. Hessen [Schw. G. Art. 173.] Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergiebt er dieselben den Vorstande der Geschworenen [5]), zugleich mit dem Anklageact, den Protokollen über die Feststellung des Thatbestandes und mit den übrigen Actenstücken des Prozesses. Die protokollirten Erklärungen der Zeugen werden den Geschworenen nicht zugestellt, ausgenommen jedoch die Aussagen der nicht in dem mündlichen Verfahren erschienenen Zeugen, welche nach Anleitung der Art. 97 und 162 schriftlich aufgenommen worden sind. Der Präsident bemerkt den Geschworenen zugleich, bei Vermeidung der Nichtigkeit, daß, wenn nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, beziehungsweise der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwiesen erklärt werden sollte, sie im Eingange ihres Ausspruches davon Erwähnung thun müßten. Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten, falls er verhaftet ist, aus dem Gerichtssaale abführen. (* Der nicht verhaftete Angeklagte ist zu bewachen.) [Art. 174.] Nachdem die Fragen den Geschworenen zugestellt sind, begeben sich dieselben in ihr Zimmer, um dort zu berathschlagen und zu beschließen. Bevor die Geschworenen zur Berathung schreiten, liest ihr Vorstand ihnen nachfolgende Anweisung und Ermahnung vor, welche an der zumeist in die Augen fallenden Stelle ihres Zimmers in großer Schrift angeheftet ist: „Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig sein soll. Es schreibt ihnen aber vor, auf das reiflichste und sorgfältigste bei sich zu überlegen, und in dem Innersten ihres Gewissens zu prüfen, ob und wie weit sie durch die wider den Angeklagten vorge-

5) Vorstand der Geschworenen ist gemäß Art. 61 derjenige, welcher zuerst durch das Loos zum Geschworenen bestimmt worden ist; es steht jedoch den Geschworenen frei, im Berathungszimmer einen anderen Vorstand aus ihrer Mitte zu erwählen.

Digitized by Google

brachten Beweise und Gründe seiner Vertheidigung überzeugt worden sind. Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bestätigt wird." Es sagt ihnen eben so wenig: „Ihr dürft keinen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht." Das Gesetz richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt: „Seid ihr auf das Innerste überzeugt?" Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Berathschlagung der Geschworenen sich auf die an sie gerichteten Fragen beschränkt. Nur allein mit den in diesen Fragen enthaltenen Thatsachen haben sie sich zu befassen, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie auf die Bestimmungen der Strafgesetze Rücksicht nehmen und darnach die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben möchte. Die Aufgabe der Geschworenen ist weder die Verfolgung, noch die Bestrafung der Verbrechen; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht. [Art. 175.] Die Geschworenen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Der Zutritt zu denselben während ihrer Berathschlagung, sei es, aus welchem Grunde es wolle, darf nur von dem Präsidenten, und zwar schriftlich, gestattet werden. (* Schriftlicher Befehl des Präsidenten wegen der Bewachung der Zugänge.) [Art. 176.] Die Geschworenen berathschlagen zuerst über die Hauptthat und dann über jeden der Umstände. [Art. 177.] Der Vorstand befragt die übrigen Geschworenen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und ein jeder von ihnen antwortet in nachstehender Weise: 1) Findet der Geschworene sich überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." In diesem Falle hat der Geschworene etwas Weiteres nicht zu antworten. 2) Findet sich dagegen der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind." 3) Findet sich aber der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen, und der Angeklagte derselben überführt worden sei, daß jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit dem und dem weiteren Umstande verübt hat." 4) Findet endlich der Geschworene sich überzeugt, daß die That erwiesen, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen." Auch in diesem Falle haben die Geschworenen diese Umstände einzeln anzuführen. [Art. 178.] Hat indessen der Präsident des Assisenhofs an die Geschworenen eine Frage auch darüber gestellt, ob sich ein Zustand oder eine Thatsache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig aufheben (Art. 165), so antwortet ein Jeder der Geschworenen auf die Fragen ihres Vorstandes, wie folgt: 1) Findet sich der Geschworene überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." 2) Findet sich dagegen der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, so antwortet er bloß: „Ja." 3) Findet sich aber der Geschworene überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwiesen sei, so antwortet er nun: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist erwiesen, der Angeklagte ist nicht schuldig." 4) Findet sich endlich der Geschworene überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht

Digitized by Google

erwiesen sei, so antwortet er: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist nicht erwiesen, der Angeklagte ist schuldig.“ [Art. 179.] Die Geschworenen geben auf die nach Maaßgabe der Art. 166 bis 169 an sie zu richtenden Fragen noch besondere Antworten. [Art. 180.] Die Entscheidung der Geschworenen wird nach Stimmenmehrheit für oder gegen den Angeklagten gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug. Die Entscheidung der Geschworenen wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit, schriftlich aufgenommen und von dem Vorstande der Geschworenen unterzeichnet. [Art. 181.] Die Geschworenen treten hierauf in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Präsident fragt sie, welches das Ergebniß ihrer Berathschlagung sei? Der Vorstand der Geschworenen erhebt sich hierauf und spricht, die Hand auf das Herz legend: „Bei meiner Ehre und meinem Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Ausspruch der Geschworenen ist: u. s. w.“ (hierauf verkündigt der Vorstand den vollständigen Ausspruch der Geschworenen). [Art. 182.] Die Verkündigung des Ausspruchs der Geschworenen muß, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschworenen erfolgen, und derselbe von dem Präsidenten des Assisenhofs und dem Secretair unterzeichnet werden. [Art. 183.] In diesem Ausspruche der Geschworenen dürfen keine Rasuren vorkommen, und Ausstreichungen, Randbemerkungen und Zwischenzeilen müssen ausdrücklich genehmigt sein.

Braunschweig. [StPO. §. 141.] Den Geschworenen werden die Fragen schriftlich zugestellt, weitere Actenstücke dagegen nicht ausgehändigt. Sie sind indeß berechtigt, die nochmalige Verlesung aller, den objectiven Thatbestand betreffenden Actenstücke und der in der Sitzung vorgelesenen Zeugenaussagen durch den Secretair, sowie Aufklärung vom Gerichte und zwar diese in öffentlicher Sitzung zu fordern. Der Angeklagte wird nach erfolgter Zustellung der Fragen an die Geschworenen abgeführt. [§. 142.] Die Geschworenen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, und bei gleichen Stimmen entscheidet das höchste Lebensalter. Der Vorsitzende leitet die Berathungen und die Abstimmung. Die Geschworenen können einen Beschluß auf die ihnen vorgelegten Fragen nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen[6]). Die Beschlüsse werden schriftlich abgefaßt und von allen Geschworenen unterschrieben. [§. 143.] Wenn die Geschworenen in das Berathungszimmer abgetreten sind, werden dessen Eingänge auf schriftlichen Befehl des Präsidenten von Polizei-Militair besetzt. Niemanden, außer mit Erlaubniß des Präsidenten, wird der Ein- und Ausgang gestattet, und die Geschworenen selbst werden nicht eher aus dem Berathungszimmer entlassen, als bis sie einen Beschluß gefaßt haben. Können sie sich über einen solchen binnen 24 Stunden nicht einigen, so hat der Präsident des Gerichts das Recht, sie zu entlassen, und die Sache vor die nächste Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises zu verweisen. [§. 144.] Sobald die Geschorenen in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, kann eine neue Berathung derselben, abgesehen von dem im §. 147 gedachten Falle, nicht mehr Statt finden. [§. 145.] Haben die Geschworenen ihre Plätze in dem Sitzungssaale eingenommen, so frägt sie der Präsident über das Ergebniß ihrer Berathung. Der Vorsitzende derselben erhebt sich, legt die rechte Hand auf's Herz und spricht: „Auf unsern Eid versichern wir, daß die freie und gewissenhafte Ueberzeugung der Geschworenen dahin geht ꝛc.“, verliest darauf die aufgestellten Fragen und die schriftlich aufgefaßten Beschlüsse der Geschworenen und überreicht sie dem Präsidenten, welcher sie mit dem Secretair unterschreibt.

---

6) Können sie sich über die Hauptfrage nicht einigen, so sind sie berechtigt, vom Gerichte die Auflösung des Thatbestandes in seine einzelnen Bestandtheile zu fordern und spezielle Wahrsprüche hienach abzugeben. §. 139. Vrgl. den vorigen Abschnitt.

Digitized by Google

Nassau. [Schw. G. Art. 171 bis 181 entsprechen im Ganzen den Art. 173 bis 183 des gr. hessischen Gesetzes, jedoch sind folgende, zum Theil nicht unwesentliche Abweichungen zu bemerken:]

In Art. 171 fehlt der dritte Absatz des Art. 173 des gr. hessischen Gesetzes, welcher mit den Worten beginnt: „Der Präsident bemerkt den Geschworenen zugleich, bei Vermeidung der Nichtigkeit, daß, wenn nur mit sieben Stimmen gegen fünf u. s. w. im nassauischen Gesetze gänzlich. Im ersten Absatz des nämlichen Artikels nennt das nassauische Gesetz den „Geschworenen, dessen Namen zuerst aus der Urne gezogen worden ist", statt des Vorstandes der Geschworenen. (Das nassauische Gesetz bestimmt nämlich in Art. 55 statt Art. 61 des hessischen Folgendes: Nach Zustellung der Fragen an die Geschworenen (Art. 171.) wählen diese in ihrem Berathungszimmer nach einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden Geschworenen der Obmann). Art. 172 lautet wie Art. 174 des gr. hessischen Gesetzes. Art. 173 enthält nur die ersten beiden Sätze des hess. Art. 175 mit folgenden weiteren Bestimmungen: „Der Präsident läßt das Berathungszimmer der Geschworenen auf eine angemessene Weise bewachen. Haben die Geschworenen Zweifel über die gestellten Fragen, so begibt sich auf ein von dem Obmann gegebenes Zeichen der Präsident in ihr Berathungszimmer, und ertheilt ihnen die erforderliche Aufklärung." Art. 174—177 wie Art. 176—179 des hess. G. — Art. 178 lautet abweichend vom hess. Art. 180 so: „Zur Entscheidung einer jeden den Geschworenen vorgelegten Frage gegen den Angeklagten wird die Uebereinstimmung von mindestens acht der Geschworenen erfordert. Ist diese nicht vorhanden, so ist die Entscheidung für den Angeklagten. Die Entscheidung der Geschworenen wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit, schriftlich aufgenommen und von dem Obmann und zwei Geschworenen unterzeichnet. Die Zahl der Stimmen, durch welche der Ausspruch zu Stande kam, darf nicht angegeben werden." Art. 179 enthält nur die zwei ersten Sätze des hess. Art. 181 und hierauf folgende Bestimmungen: „Der Obmann der Geschworenen tritt vor und erklärt: Die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt: (Derselbe liest hierauf die einzelnen Fragen und die dagegen gegebenen Antworten vor, und übergibt sodann die niedergeschriebenen Fragen und Antworten dem Präsidenten.) Art. 180 und 181 wie Art. 182 und 183 des gr. hess. G.

Thüring. [StPO. Art. 288.] Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschworenen übergeben, und derselbe erinnert die Geschworenen an die ihnen und insbesondere deren Obmanne (Art. 289.) obliegenden Pflichten. Die Geschworenen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweisstücke, ingleichen die Anklageschrift und das Verweisungserkenntniß mitgegeben. Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt oder, wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen. [Art. 289.] Die Berathung der Geschworenen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Der Obmann hat vor der Berathung den Geschworenen folgende Instruction vorzulesen: Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müßet jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seid ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen über-

Digitized by Google

zeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht. Der Obmann hat ferner den Geschworenen noch die folgenden Artikel 291, 292, 293 vorzulesen. Die Instruction und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein. [Nov. §. 77.] Der von dem Obmanne vor der Berathung der Geschworenen vorzulesenden Instruction ist noch folgendes beizufügen: Die Berathung und der Ausspruch der Geschworenen muß sich auf die ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken. Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern der Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen. [Art. 290.] Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht. Kein Geschworener darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfalle erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu 50 Thalern, ohne daß ein Rechtmittel dagegen zulässig ist. Kann der Geschworene der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschworenen (Art. 280) ersetzen. Niemand außer den Geschworenen darf das Berathungszimmer betreten bei 24stündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schriftliches Erfordern des Obermannes der Zutritt gestattet, um den Geschworenen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschworenen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat. [Art. 291.] Die Geschworenen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja und Nein ab. Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschworenen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschworenen die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschworenen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses. Den Geschworenen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederzuschreiben. Auch können die Geschworenen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe, unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände, bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen. [Art. 292.] Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Drittheilen der 12 Geschworenen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmilderndes oder strafmindernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sei, so soll die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben. Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht. [Art. 293.] Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschworenen ihre Plätze in dem Gerichtssaale wieder ein. Der Präsident fragt nach dem Ergebnisse ihrer Berathung. Der Obmann der Geschworenen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht: Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschworenen ist u. s. w. Er verliest hierbei die den Geschworenen gestellten Fragen nach der Reihe und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigeschriebenen Aussprüche der Geschworenen bei;

Digitized by Google

unter Strafe der Nichtigkeit. Nach dieser Vorlesung kann keiner der Geschworenen eine neue Berathung verlangen. Die Aussprüche der Geschworenen werden von dem Obmanne unterzeichnet, dem Präsidenten übergeben, und auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Abschnitt XXX.

Verbesserung mangelhafter Wahrsprüche. Verweisung der Sache zu wiederholter Verhandlung. Eröffnung des Wahrspruchs.

Vrgl. franz. StPO. Art. 350. 352. Gesetz vom 9. Juni 1853, Art. 1. (Art. 351 der StPO. gilt noch in Belgien, desgl. 352 in seiner älteren Fassung.)

Ueber die Verbesserung dunkler, unvollständiger, in sich widersprechender oder auch formwidriger Wahrsprüche enthalten die deutschen Gesetze insgesammt ausdrückliche Vorschriften, die im Wesentlichen Dem entsprechen, was auch die französische Rechtsübung anerkannt hat. Ebenso geben sie alle, nach dem Vorbild des neueren französischen Rechts, dem Gerichtshof die Befugniß, einen nach dessen einstimmiger Ansicht mit Unrecht schuldig erklärten Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht zu weisen. Dagegen lassen nur wenige Gesetze (Preussen, Gr. Hessen) im Falle einer nicht vollgenügenden, blos einfachen Mehrheit wider den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes eintreten, welche das französische Gesetz früher vorzeichnete (vrgl den vorigen Abschnitt).

Nach der englischen Rechtsübung macht der Richter, wenn er der Ansicht ist, daß die Geschworenen einen Irrthum begangen haben, namentlich auch bei einem Verstoß gegen das Beweisgesetz (law of evidence) dieselben darauf aufmerksam und sendet sie zu nochmaliger Erwägung ihres Wahrspruchs zurück. Beharren dann die Geschworenen auf dem beanstandeten Wahrspruch, so muß er angenommen werden; doch kann der Richter nöthigenfalls, in der Regel aber nur bei misdeameanor[1]) und nur im Falle der Schuldigerklärung des Angeklagten, das Urtheil aufschieben und eine neue Verhandlung (a new trial) gewähren oder veranlassen. Vrgl. Abschn. XXXII und XXXVII. (Die früher zulässige, oft sehr willkührliche Einschreitung gegen Geschworene wegen falschen Wahrspruchs vermittelst das writ of attaint wurde in neuerer Zeit abgeschafft.) Der unbeanstandete Wahrspruch wird zu Protokoll genommen.

Auch in Schottland und Nordamerika kann die alsbaldige Berichtigung mangelhafter Wahrsprüche vom Gericht veranlaßt werden.

Preußen. [Gsz. Art. 97.] Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muß er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist, (* Verbesserung ohne Durchstreichung und so zu bewirken, daß der ursprüngliche Ausspruch erkennbar bleibt.) [Art. 98.] Wenn die dem Ange-

---

1) Vrgl. die Anmerkung 1 in Abschn. XIV.

Digitized by Google

klagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt. [Art. 99.] Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf. Diese Maßregel darf von Niemanden beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der in Art. 100 vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs. (* Sind mehrere Angeklagte betheiligt, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung desjenigen, bei welchem ein Irrthum angenommen wird.) Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn derselbe mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen. [Art. 100.] Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98 auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Bayern. [Schw. G. Art. 196.] Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschworenen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschworenen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruchs von Neuem in das Berathungszimmer zurückziehen. [Art. 197.] Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschworenen durch den Protokollführer vorlesen. [Art. 212.] Wenn nach Verkündigung des Wahrspruchs der Geschworenen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschworenen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, insoweit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächstordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht entscheide. In dieses kann sodann keiner der Geschworenen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben. Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichts muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Hannover. [StPO. §. 192.] Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen, und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen. [§. 193.] Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben; es sind vielmehr die Verhandlungen an die Anklagekammer einzusenden, damit diese einen andern Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftragen. (* Zeigt sich der Wahrspruch nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten irrig, so ist nur in Bezug auf diesen das Verfahren anzuwenden, das zweite Urtheil ist dann ohne Einfluß auf die Mitangeklagten). Wird bei der zweiten Verhandlung in gleichem Sinne wie bei der ersteren entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten. [§. 194.] Nachdem die Geschworenen ihre Erklärung vollständig abgegeben haben, läßt der Vorsitzende des Gerichts den Angeklagten vorführen und ihm durch den Gerichtssecretär jene Erklärung vorlesen.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 169.] Der Schwurgerichtshof unterwirft hierauf die Antworten der Geschworenen einer Prüfung. Findet der Gerichtshof wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs der Geschworenen einen Anstand bei Beantwortung einzelner Fragen, so hat dieß der Gerichtspräsident der Geschworenen zu eröffnen, und sie unter Zurückstellung der

Digitized by Google

Fragen und Antworten und der Acten (Art. 161.) zu veranlassen, daß sie sich wieder in das Berathungszimmer zurückziehen und die nöthigen Berichtigungen oder Ergänzungen eintreten lassen. (* Die Antworten auf die übrigen Fragen können nicht abgeändert werden; zieht sich der Gerichtshof zur Berathung über die Anstände zurück, so müssen sich die Geschworenen auf so lange in ihr Berathungszimmer zurückziehen). [Art. 170.] Sind die Richter einstimmig der Ueberzeugung, daß die Geschworenen zwar die Formen beobachtet, aber sich in der Sache selbst geirrt und den Angeklagten mit Unrecht der That für schuldig erkannt haben, so kann der Gerichtshof erklären, daß die Entscheidung auszusetzen sei und die Sache an die nächstfolgende Urtheilssitzung zu wiederholter Verhandlung verweisen. Bei dieser Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil genommen, zugelassen werden. (* Zeigt sich der Wahrspruch nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten irrig, so findet die Verweisung zu wiederholter Verhandlung nur in Bezug auf Diesen Statt, das hiernach ergehende Urtheil ist ohne Einfluß auf die Mitangeklagten). Sind durch den Wahrspruch . . . einzelne Punkte der Anklage günstig für den Angeklagten entschieden worden; und verweist der Gerichtshof die Sache in Ansehung anderer Punkte an eine spätere Sitzung, so kann der von den ersten Geschworenen günstig für den Angeschuldigten entschiedene Punkt bei der spätern Verhandlung von dem Staatsanwalt nicht mehr zum Gegenstand einer Anklage gemacht werden. Der Gerichtshof ist gehalten, den Ausspruch des zweiten Geschworenengerichts, auch wenn derselbe mit dem ersten übereinstimmt, seinem Erkenntniß zu unterstellen. [Art. 173.] Der Präsident läßt den Angeklagten vorführen und der Gerichtsschreiber verliest in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschworenen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Baden. [Schw. G. §. 100.] — — Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dieß den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben. Die verbesserte Antwort muß nach der Vorschrift des §. 99 beurkundet werden. [§. 101.] Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen. — — [§. 102.] Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen durch die Schuldigerklärung sich in der Hauptsache geirrt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen, und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden. (* Hält das Gericht den Ausspruch nur in Bezug auf *einen* Angeklagten für irrig, so wird das Urtheil gegen die Mitangeklagten nicht aufgeschoben, das spätere Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren). Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 330.] Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruches oder Unvollständigkeit des Wahrspruches einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Präsident dieß den Geschworenen und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zu begeben und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen. (* Die Berichtigung der Antwort kann sich nicht auf andere davon unabhängige Fragen oder Punkte erstrecken.) [§. 331.] Nachdem die Beantwortung der Fragen von dem Präsidenten, sowie dem Secretair unterschrieben und der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, wird Letzterem der Wahrspruch der Geschworenen vorge-

Digitized by Google

lesen. [§. 336.] Wenn jedoch das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens für schuldig erkannt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache an die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Die Acten sind deßhalb dem Staatsprocurator zuzustellen. — — (* Keiner der früheren Geschworenen kann bei der weiteren Verhandlung mitwirken; zeigt sich der Ausspruch nur in Bezug auf einen von mehreren Angeklagten als irrig, so findet nur in Bezug auf diesen jene Verweisung Statt, das spätere Urtheil hat keinen Einfluß auf die Mitangeklagten). Sind durch den Wahrspruch . . . einzelne, in der Fragestellung begriffenen Thatumstände günstig für den Angeklagten entschieden, so sind die Thatumstände in dem für die spätere Verhandlung bestimmten Anklageact so, wie sie früher entschieden sind, aufzunehmen und dem zu ertheilenden Urtheile ebenso zu Grunde zu legen, als wären sie in der zweiten Urtheilssitzung zu Gunsten des Angeklagten entschieden worden. Wird im Uebrigen bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten Verhandlung entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheile schreiten.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 185.] Wird jedoch nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, beziehungsweise der Zustand, oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwiesen erklärt, so berathschlagt der Assisenhof über denselben Gegenstand. Die Schuld ist dann erst als feststehend zu betrachten, wenn die Mehrzahl der Richter dem Ausspruch der Mehrzahl der Geschworenen beitritt. [Art. 186.] Ist die Antwort der Geschworenen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Assisenhof dieß in einem Erkenntnisse zu erklären und den Geschworenen die Fragen und Antworten mit den dazu gehörigen Acten wieder zuzustellen, damit dieselben sich in ihr Zimmer zurückziehen, und nach nochmaliger Berathung ihre Antwort deutlicher, beziehungsweise vollständiger fassen, oder die darin liegenden Widersprüche beseitigen. Begibt sich der Assisenhof zum Zwecke der Beschlußnahme wegen des ebengedachten Erkenntnisses in sein Berathungszimmer, so muß der Präsident die Geschworenen einladen, sich sogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und sie werden zuerst in den Sitzungssaal zurückberufen, wenn der Assisenhof in denselben wieder eingetreten ist. [Art. 187.] Ist der Assisenhof einstimmig überzeugt, daß die Geschworenen, obgleich sie die Formen beobachtet, sich in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt er, daß die Entscheidung ausgesetzt bleiben soll, und verweist die Sache an die nächsten Assisen, damit sie einem neuen Schwurgerichte vorgelegt werde, zu welchem keiner der früheren Geschworenen gehören darf. Niemand hat das Recht, diese Maßregel in Anregung zu bringen; der Assisenhof kann sie nur von Amtswegen unmittelbar nach öffentlich verkündigtem Ausspruche der Geschworenen verordnen, und blos in dem Falle, wo der Angeklagte für überführt, niemals dann, wenn er für nichtschuldig erklärt worden ist. Der Assisenhof ist gehalten, unmittelbar nach dem Ausspruche des zweiten Schwurgerichts zu erkennen, wenn dieser auch mit dem ersten übereinstimmen sollte. [Art. 188.] Der Präsident läßt den verhafteten Angeklagten vorführen, den nicht verhafteten aber vorfordern, worauf, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in dessen Gegenwart der Ausspruch der Geschworenen vom Secretär verlesen wird.

Braunschweig. [StPO. §. 146.] Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen einen Nichtschuldigen für schuldig erklärt haben, so muß es deren Spruch von Amtswegen verwerfen, die Sache an die nächste öffentliche Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises verweisen und dieses dem Angeklagten eröffnen. Keiner der jetzigen Geschworenen kann bei diesem zweiten Spruche mitwirken. Ein Antrag auf eine solche Verwerfung steht weder dem Angeklagten, noch dem öffentlichen Ankläger zu. Der zweite in derselben Sache von den Geschworenen erfolgende Spruch kann nicht wieder verworfen werden. [§. 147.] Findet das Gericht den Spruch der Geschworenen formwidrig, dunkel oder widersprechend, so macht es

Digitized by Google

die Geschworenen auf diese Fehler aufmerksam, und dieselben ziehen sich in das Berathungszimmer zurück, um sie zu verbessern. Die Berathung beschränkt sich, was den Geschworenen zu eröffnen ist, auf die bemerklich gemachten Punkte. [§. 148.] Treten diese Fälle (§§. 146, 147) nicht ein, so läßt der Präsident den Angeklagten vorführen und der Secretär eröffnet ihm den Spruch der Geschworenen.

Nassau. * Die besondere Vorschrift des Art. 185 des gr. hessischen Gesetzes für den Fall der Schuldigerklärung mit 7 gegen 5 Stimmen fehlt im nassauischen Gesetze, die anderen Artikel sind abweichend gefaßt. [Art. 183.] Findet der Assisenhof wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Ausspruchs der Geschworenen einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so erläßt er hierüber ein Erkenntniß. Der Präsident eröffnet dieses den Geschworenen nnd veranlaßt sie, sich wieder in ihr Berathungszimmer zu begeben, und die nöthige Verbesserung ihrer Antworten eintreten zu lassen. Wenn die Geschworenen zur Berichtigung der Antwort auf eine der gestellten Fragen veranlaßt worden sind, so können sie die Antwort auf die übrigen, von der Antwort auf jene Frage unabhängigen Fragen nicht, und die Antwort auf die eine Frage nur in dem durch das Erkenntniß bezeichneten Punkte abändern. Der Präsident hat ihnen dieses zu eröffnen. Begibt sich der Gerichtshof zum Zwecke der Beschlußnahme wegen des obengedachten Erkenntnisses in sein Berathungszimmer, so muß der Präsident die Geschworenen einladen, sich sogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und sie werden erst dann in den Sitzungssaal zurückberufen, wenn der Gerichtshof in denselben wieder eingetreten ist. [Art. 184.] Ist der Assisenhof einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens schuldig erkannt haben, so hat er durch ein Erkenntniß die Entscheidung auszusetzen und die Sache an die nächsten Assisen zu verweisen, damit sie einem neuen Schwurgerichte vorgelegt werden, zu welchem keiner der früheren Geschworenen gehören darf. (* Hält der Assisenhof den Ausspruch nur in Bezug auf einen Angeklagten für unrichtig, so ist das Urtheil gegen die Mitangeklagten nicht aufzuschieben, das spätere Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren). Wenn bei der ersten Verhandlung einzelne in der Fragestellung begriffene Umstände günstig für den Angeklagten entschieden worden sind, so sind diese Thatumstände in der für die spätere Verhandlung bestimmten Anklageschrift, so wie sie früher entschieden worden sind, aufzunehmen, und dem von dem Gerichtshofe zu erlassenden Urtheile ebenso zu Grunde zu legen, als wären sie in der zweiten Verhandlung zu Gunsten des Angeklagten entschieden worden. Wird im Uebrigen bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten Verhandlung entschieden, so muß der Assisenhof sogleich zum Urtheile schreiten. [Art. 185 wie Art. 188 des gr. hessischen G.]

Thüring. [StPO. Art. 294.] Findet der Gerichtshof einen Ausspruch der Geschworenen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschworenen zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen. Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Berathungszimmer zu begeben, so sind gleichzeitig die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist. Das Ergebniß der anderweiten Berathung . . ist wie im Art. 293 geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen. [Art. 295.] Haben die Geschworenen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von blos erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruche geirrt haben: so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschworenengericht zu verweisen sei. Ein solches Erkenntniß erfolgt von Amtswegen und kann von den Partheien nicht beantragt werden. (* Die Verweisung soll sich nicht auf Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum annimmt.) Die Acten sind im Falle der Verweisung dem Appellationsgerichte zur Einleitung des Weiteren mitzutheilen. Das andere Geschworenen-

Digitized by Google

gericht darf nur mit Geschworenen besetzt sein, welche an dem ersten Geschworenengerichte nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruche des zweiten Geschworenengerichts hat es sein Bewenden und eine weitere Verweisung findet nicht Statt. [Art. 296] Demnächst wird der nach Art. 288 einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschworenen (Art. 293, 294), oder das nach Art. 295 gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Nichtigkeit.

Abschnitt XXXI.

Freisprechung des nicht schuldig befundenen Angeklagten.

Vrgl. franz. StPO. Art. 358.

Nach diesem Artikel des französischen Gesetzes hat der Präsident ohne Mitwirkung des Gerichtshofes den für nicht schuldig erklärten Angeklagten sogleich freizusprechen. Das Nämliche bestimmen auch die deutschen Schwurgerichtsgesetze mit Ausnahme des preussischen und bayerischen, nach welchen der Gerichtshof das freisprechende Erkenntniß zu geben hat.

In England, Schottland und Nordamerika erfolgt die Freisprechung durch das Gericht auch in dem Falle, wenn der Wahrspruch ein Specialverdict ist (vrgl. Abschnitt XXVIII) und die Rechtsfrage hierauf zu Gunsten des Angeklagten entschieden wird.

Preussen. [Verord. §. 118.] Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

Bayern. [Schw. G. Art. 198.] Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Hannover. [StPO. §. 195] Lautete der Wahrspruch der Geschworenen „nicht schuldig!" so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten, und verordnet, falls nicht andere Gründe dem entgegenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung. Vrgl. jedoch §. 239. (* Gemäß §. 239 tritt bei dem verhafteten Angeschuldigten die Haftentlassung nicht sofort mit der Freisprechung ein, sondern erst dann, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 24 Stunden Rechtsmittel eingelegt und dieß dem Verhafteten mitgetheilt hat, doch kann das Gericht im Erkenntniß sofortige Haftentlassung verordnen, ebenso der Staatsanwalt den Verhafteten entlassen.)

Würtemberg. [Schw. G. Art. 174.] Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte der That nicht schuldig sei, so verkündigt der Gerichtspräsident ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshof sofort dessen Freisprechung, vorausgesetzt, daß derselbe nicht aus einem anderen Grunde zu verhaften sei. — Der Gerichtshof erkennt sodann über den von der Civilparthei geforderten Schadensersatz, nachdem die Partheien darüber gehört sind. Die Civilparthei ist gehalten, ihre Klage vor der Entscheidung anzubringen; später wird sie nicht mehr damit gehört.

Baden. [Schw. G. §. 101.] — — Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

Digitized by Google

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 334.] Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident ohne weitere Berathung sofort dessen Freisprechung.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 189.] Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei und verordnet zugleich, daß der verhaftete Angeklagte, wenn er nicht aus anderen Gründen in Haft zu behalten ist, sofort in Freiheit gesetzt werde. Der Staatsanwalt ist gehalten, dem freigesprochenen Angeklagten auf dessen Verlangen den Denuncianten namhaft zu machen.

Braunschweig. [StPO. §. 150.] Haben die Geschworenen den Angeklagten für nichtschuldig erklärt, so spricht der Präsident ihn sofort ohne weitere Berathung frei. Dem Angeklagten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des freisprechenden Erkenntnisses kostenfrei zuzustellen.

Nassau. [Schw. G. Art. 186 wie Art. 189 des grosh. hessischen Gesetzes.]

Thüring. [StPO. Art. 297.] Haben die Geschworenen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde. Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung einer nochmaligen Anklage gilt, was im Art. 254 verordnet ist. (Vgl. Abschn. XXXII.)

Abschnitt XXXII.

Weiteres Verfahren in Bezug auf den schuldig befundenen Angeklagten. Das Urtheil des Gerichtshofes.

Vrgl. franz. StPO. Art. 362—371.

Im französischen und deutschen Schwurgerichtsverfahren folgt, wenn der Wahrspruch auf „Schuldig" lautet, vorerst eine weitere Verhandlung über die zu erkennende Strafe, deren Art und Maß, und hierauf dann das Urtheil des Gerichtshofes, welches immer noch eine Freisprechung sein kann, wenn die That nicht unter eine Bestimmung des Strafgesetzes fällt. Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht geheim. Der Verurtheilte wird zugleich in die Kosten verfällt, und erforderlichen Falls nach Antrag des Beschädigten (so weit ein solcher zugelassen wird) auch zum Schadensersatze verurtheilt. Die Verkündung des Urtheils erfolgt öffentlich unter gleichzeitiger Verkündung der Entscheidungsgründe (in Frankreich ist der Text des angewendeten Gesetzes vorher zu verlesen, was auch einige deutsche Gesetze verlangen).

In England, Schottland und Nordamerika geht dem Urtheil eine besondere Verhandlung über die Strafe, deren Art und Größe, nicht vorher, doch kann der Angeklagte, was er für dienlich hält, noch vortragen und nach Umständen die Ansetzung des Urtheils (arrest of judgement) auf den Grund gewisser wesentlichen, aus dem Protokolle selbst ersichtlichen Mängel (namentlich Formfehler), beantragen. Bei treason und felony wurde derselbe früher stets befragt, ob er etwas zu sagen habe, warum das Urtheil nicht gegen ihn gesprochen werden sollte, was nur in wichtigen Fällen noch zu geschehen scheint. Wo Mängel der erwähnten Art ersichtlich sind, kann das Gericht, auch ohne Antrag, das Urtheil ansetzen. Das ganze Verfahren wird alsdann bei Seite gesetzt, doch kann eine neue Anklage eingebracht werden. Im Falle des Zweifels über das Vorhandensein eines Grundes zur Ansetzung des Urtheils, kann der englische Richter auch, um die Ansicht der anderen Richter einzuholen, das Urtheil oder dessen Vollstreckung einstweilen aufschieben. — Auch kann der englische Richter eine besonders wichtige Rechtsfrage dem seit 1848 bestehenden court of appeal zur Entscheidung vorbehalten. Dieser aus 5 Richtern gebildete Gerichtshof ist aber kein Appellationsgericht in unserem Sinne. Endlich kann der Richter auch die Vollstreckung des Urtheils aufschieben, um eine Abhilfe gegen den ungerechten Wahrspruch im Wege der Gnade zu bewirken. Die Abstimmung der Richter geschieht in England, Schottland und Nordamerika öffentlich, die Berathung dagegen, wo sie Statt findet, leise oder in dem Berathungszimmer. Die Eröffnung des Urtheils erfolgt in England in einfacher Weise (bei Ausspruch eines Todesurtheils bedeckt sich der Richter zuvor das Haupt mit der schwarzen Kappe),

Digitized by Google

die Gründe der Strafausmessung, wobei das Gericht große Freiheit hat, deutet der Richter dem Angeklagten gewöhnlich kurz und gemeinfaßlich an, indem er den Hauptgesichtspunkt hervorhebt. Ueber die Kosten wird nicht erkannt; eine allgemeine Verpflichtung des Verurtheilten zur Tragung aller Kosten besteht nach englischem Rechte nicht, doch tritt bei felony die Verwirkung des beweglichen, bisweilen auch des unbeweglichen Vermögens, bei treason und auch im Falle des Mordes das s. g. attainder, eine Art bürgerlichen Todes, und damit die Verwirkung des Vermögens und Erbunfähigkeit (corruption of blood) als unmittelbare gesetzliche Folge der Ueberführung und Verurtheilung ein. Durch die neuere Gesetzgebung ist die frühere Strenge bedeutend gemildert. Wegen des Schadenersatzes ist Abschn. XI zu vergleichen.

Preussen. [Verord. §. 120] Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes. [§. 121] Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken. [§. 122] Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen. [§. 123] Die Berathung . . . erfolgt ohne Beisein anderer Personen. [§. 124] Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit. [§. 125] Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

* * Allgemeine Bestimmungen über die Urtheilsfällung: [Verord. §. 22] — — Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. — — [Gesetz Art. 31] Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der . . . strafbaren Handlung gehören, für erwiesen, oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat. Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben. [Verord. §. 178] Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe . . . ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen. — — [§. 24] Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

Bayern. [Schw. G. Art. 199.] Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen. Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der Aeußerung. Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden. [Art. 200] Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer. [Art. 201] Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. — — Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme. Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. (* Theien sich die Stimmen in mehrere Meinungen ohne absolute Mehrheit, so werden die nachtheiligsten Stimmen den minder nachtheiligen beigezählt, bis eine solche

Digitized by Google

Mehrheit sich ergibt.) [Art. 202] Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte . . . für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkannt er auf Freisprechung von der Strafe. [Art. 203] Ausser diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschworenen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde. [Art. 204] In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden. Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198, 202), so kann er in die Tragung der Proceßkosten nicht verurtheilt werden. Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Proceßkosten oder des betreffenden Theils derselben auszusprechen. [Art. 205; * Verfügung über verwahrte Gegenstände, Vorbehalt des Entschädigungsanspruchs s. Abschn. XI.] [Art. 206] Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt . . vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen. [Art. 207; * Belehrung des Verurtheilten über die Nichtigkeitsbeschwerde.] [* Wenn das Gericht auf Grund des Art. 96 Thl. I des Strafgesetzb. einen Begnadigungsantrag stellt, hat es solchen dem Staatsanwalt mitzutheilen, welcher ihn dann dem Staatsministerium der Justiz vorlegt. Derlei Anträge sind gesondert von den Straferkenntnissen zu erlassen. Minist. Entschließung vom 30ten Dec. 1848 und 29ten Mai 1850.

Hannover. [StPO. §. 195] — — — Würde der Angeklagte für schuldig erklärt, so stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge, welche, wenn sie überhaupt Strafverhängung bezielen, auf eine bestimmte Strafe zu richten sind. Bei Vermeidung der Nichtigkeit hat der Vorsitzende sodann dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaltes seine Vertheidigung zu verhandeln; dieselbe darf jedoch nur darauf gerichtet werden, daß die That, wie sie der Ausspruch der Geschworenen feststellt, entweder überhaupt nicht strafbar sei, oder einer geringeren, als der beantragten Strafe unterliege. Nach beendigter Verhandlung begibt sich das Gericht in das Berathungszimmer, um auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen sein Endurtheil abzugeben. Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte . . . für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt er ein freisprechendes Erkenntniß; im entgegengesetzten Falle spricht es die verwirkte gesetzliche Strafe aus, ohne in dieser Beziehung an die Anträge der Staatsanwaltschaft irgend wie gebunden zu sein. [§. 196; * Belehrung über die Nichtigkeitsbeschwerde.]

** Allgemeine Bestimmungen über Urtheilsfällung: [§. 149] Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich. (* Das Zahlenverhältniß der Stimmen darf in die Entscheidung nicht aufgenommen werden.) Das von den Richtern abzugebende Endurtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen. In allen Fällen, in welchen der Richter über die Thatfrage zu entscheiden berufen ist, muß in dem entscheidenden Theile des . . Erkenntnisses die That, deren der Beschuldigte für überwiesen angenommen ist, ausdrücklich hervorgehoben werden. Dasselbe gilt, wenn der Richter die als erwiesen angenommene That für nicht strafbar hält. Der Richter ist bei der von ihm abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden; er hat vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten oder nicht, lediglich seiner inneren Ueberzeugung zu folgen. — — [§. 150] Bei der Abstimmung in Strafsachen entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit. — — — (* Bilden sich mehr als zwei Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die nachtheiligsten Stimmen der nächst kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit hat die günstigere Meinung den Vorzug. Weitere Bestimmungen in Bezug auf Verfragen und Beiziehung anderer Richter zum Zweck herbeizuführender Entscheidung.) [§. 153] Bei Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses sind die zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalt nach anzugeben. [§. 156] Dem verurtheilten Beschuldigten legt das Gericht die gesammten Kosten des Verfahrens zur Last. Mehrere derselben strafbaren Handlung wegen Verurtheilte tragen — mit Ausnahme der Urtheilsgebühr — diese Kosten solidarisch. — — — [§. 157] Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten: das Datum; die Namen der Richter, des Staatsanwaltes und des Gerichtsschreibers; die Bemerkung, ob das Verfahren öffentlich war oder nicht, und in jedem Falle . . . , daß die Verkündung in öffentlicher Sitzung geschehen ist; die genaue Bezeichnung des Beschuldigten, wo möglich Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, Namen der Eltern, und Tag und Ort seiner Geburt; die Schlußanträge des Staatsanwaltes und des Beschuldigten, sowie der etwa aufgetretenen Civilparthei (* * soweit eine solche im Strafverfahren zugelassen wird, was nur in Bezug auf Polizeiübertretungen der Fall ist, vrgl. Abschn. XI); die Entscheidungsgründe unter Anführung des angewandten Strafgesetzes; die Entscheidung über Strafe und Kosten. Ein von einem Schwurgerichtshofe gesprochenes Urtheil muß auch die an die Geschworenen gerichteten Fragen und die von ihnen ertheilten Antworten enthalten, insoweit auf ihnen die verhängte Strafe beruht. — — (* Wenn der durch Art. 97 des Criminalgesetzbuches vorgesehene Fall der zu erwirkenden Strafmilderung im Wege der Gnade wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände eintritt, so ist nach §. 155 darüber ein besonderer, nicht mit zu verkündender Beschluß zu fassen und vom Staatsanwalt mit gutachtlichem Berichte nebst den Acten an den Justizminister einzusenden.]

Würtemberg. [Schw. G. Art. 176] Wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, so fordert der Gerichtspräsident den Staatsanwalt auf, seinen Antrag zu stellen. Die Civilparthei stellt ihren Antrag auf Schadensersatz. [Art. 177] Der Präsident fragt, bei Strafe der Nichtigkeit, den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger dürfen ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß die That unwahr sei, sondern nur darauf, daß sie in dem Gesetz nicht verboten, oder nicht für ein Vergehen erklärt sei, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, dadurch nicht verwirkt sei, oder daß sie einen Schadensersatz zum Vortheil der Civilparthei nicht nach sich ziehe, oder endlich, daß diese den . . Schadensersatz zu hoch anschlage. [Art. 178] Wenn die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist, so erkennt der Gerichtshof sofort die Freisprechung des Angeklagten. (Vrgl. Art. 175). [Art. 179] Ist aber die That verboten, so spricht der Gerichtshof die durch das Gesetz verhängte Strafe selbst in dem Falle aus, wenn diese That nach der mündlichen Untersuchung nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofs gehören sollte. [Art. 180; * Zugleich erkennt er über den von der Civilparthei geforderten Schadensersatz, und verordnet geeigneten Falls die Zurückgabe weggenommener Sachen, s. Abschn. XI.] [Art. 181] Wird der Angeklagte für schuldig erkannt, oder, wenn auch freigesprochen, doch zum Schadensersatze an die Civilparthei verurtheilt, so ist er zugleich in die Proceßkosten zu verfällen. Mehrere, wegen derselben That Verurtheilte, haften solidarisch. [Art. 182] Die Richter müssen mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen, wenn sie sich nicht . . in das Berathungszimmer zurückziehen. Aber auch in diesem Falle muß das Erkenntniß, bei Vermeidung der Nichtigkeit, öffentlich in Gegenwart des Angeklagten von dem Präsidenten mit lauter Stimme verkündigt werden. Vor der Verkündigung muß der Präsident den Text des Gesetzes verlesen, auf welches das Erkenntniß gegründet ist. — — [Art. 185] Nach ausgesprochenem Erkenntnisse kann der Präsident den Angeklagten den Umständen nach zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in die verdiente Strafe, oder zur Besserung seines Betragens ermahnen. — Er eröffnet ihm, daß ihm die Befugniß zustehe, die Nichtigkeitsklage zu ergreifen, und auf welche Frist die Ausübung dieser Befugniß beschränkt sei. [* Nach Art. 190 kann der Gerichtsof aus wichtigen Gründen den Angeklagten der Gnade des Königs empfehlen; dieß geschieht in einem besonderen, geheimen, jene Gründe entwickelnden Protokolle, das nach Ver-

Digitized by Google

nehmung des Antrags des Staatsanwalts im Berathungszimmer aufgenommen und wie das Erkenntniß unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung des Protokolls und Erkenntnisses sendet der Staatsanwalt sofort an das Justizministerium ein.]

Baden. [Schw. G. §. 101] Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Er hat hiebei das Gesetz, dessen Strafnndrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen, wobei ihm überlassen bleibt, auch hinsichtlich der Strafausmessung Anträge zu machen. (* * Wegen des Beschädigten vrgl. StPO. §. 331 und Abschn. XI.) Der Angeklagte und sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden. Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen. — — [§. 104] Die Strafgerichte haben bei der Urtheilsfällung nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugnng zur Richtschnur zu nehmen. [§. 105] Ist nicht nach §. 35 . . . oder nach §. 79 ausgesprochen worden, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist überall, wo keine Strafe erkannt werden kann, das Enderkenntniß dahin zu geben: Daß der Angeschuldigte (N. N.) von der Anschuldigung ... (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen werde. [§. 107] Das verurtheilende Erkenntniß spricht aus; 1) welches Verbrechen der Angeschuldigte als Urheber oder Gehilfe begangen haben 2) ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dieß geschehen sei; 3) zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde. [§. 108] Die Bestimmung über die Strafproceßkosten und die Urtheilsvollstreckung richten sich nach den Titel: XXIII und XXIV der Strafproceßordnung. (* §. 351—360 und 343—350.) [StPO. §. 351] Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Proceßkosten, sowie die Kosten der Urtheilsvollstreckung, die der öffentlichen Hinrichtung ausgenommen, zur Folge. — — [§. 352; * Nähere Bestimmung darüber, welche Kosten zu den Proceßkosten gehören.] [§. 353] Von mehreren Theilnehmern wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen oder Vergehen zur Bezahlung der hiedurch veranlaßten Strafproceßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, insofern das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen nicht ein blos fahrlässiges ist. [§. 354; * Nähere Bestimmung darüber, welche Kosten einzelnen Theilnehmern ausschließlich zur Last fallen.] [§. 355] Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat. — — [§. 357; * Die durch die Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten entstandenen besonderen Kosten bleiben im Falle der Lossprechung des Angeschuldigten dem Beschädigten zur Last, welcher im Falle des vorbehaltenen bürgerlichen Rechtsweges auch den Kostenersatz dabei fordern kann. Der als Ankläger aufgetretene Beschädigte trägt alle Kosten, soweit nicht der Angeklagte dazu verurtheilt wurde.]

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 332] Hierauf (* nach Verkündung des Wahrspruchs) stellt der Beschädigte, wenn ein solcher aufgetreten ist, desgleichen der Staatsprocurator seinen Antrag und richtet letzteren, wenn er Verurtheilung beantragt, auf eine bestimmte Strafe. [§. 333] Dem Angeklagten stehen Ausführungen gegen diese Anträge zu. [§. 334; * Gieng der Wahrspruch dahin, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so erfolgt sofort Freisprechung durch den Präsidenten s. Abschn. XXXI.] [§. 335] Andernfalls hat das Gericht das Straferkenntniß

Digitized by Google

alsbald zu ertheilen und zu verkündigen. Aussetzung desselben, es sei denn bis zum folgenden Tage in öffentlicher Sitzung, sowie Behändigung sind unstatthaft. Tritt Verkündigung des Urtheils nach der Bestimmung des §. 69 (* durch einen Gerichtsdeputirten) ein, so muß solche daneben in öffentlicher Sitzung erfolgen. [§. 339] Das Gericht kann die Verhandlung eines durch rechtskräftiges Anklageerkenntniß vor dasselbe verwiesenen Straffalles nicht wegen Unzuständigkeit ablehnen, und hat, wenn nach seiner Ansicht in den Fällen, welche nur wegen des Strafmaßes vor die Schwurgerichte gehören, eine geringere als eine schwurgerichtliche Strafe zu erkennen ist, diese, selbst wenn bei theilweiser Freisprechung der Angeklagte nur wegen geringerer Vergehen zu bestrafen ist auszusprechen.

* * *Allgemeine Bestimmungen über die richterliche Entscheidung:* [§. 116] Die Richter müssen mit leiser Stimme berathen und abstimmen; sie können sich zu dem Ende in das Berathungszimmer zurückziehen, es dürfen aber dort der Privatkläger, der Angeklagte, der Beschädigte und die Geschworenen nicht gegenwärtig sein. [§. 119] Jedes endliche Erkenntniß darf nur auf dasjenige gegründet werden, was Gegenstand der mündlichen Gerichtsverhandlung gewesen ist (§. 62). [§. 120] Die auch über den Beweis erkennenden Gerichte haben bei ihren Urtheilen lediglich ihre durch die Beweisaufnahme gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen. [§. 121] Insoweit nicht ein Gericht seine Unzuständigkeit ausspricht, oder die Entscheidung eines höheren Gerichtes ein weiteres Verfahren zur Folge hat, muß das endliche Urtheil entweder Verurtheilung des genau zu bezeichnenden Angeklagten oder dessen Freisprechung enthalten. [§. 122] Im Falle einer Verurtheilung sind das Vergehen, wegen dessen, und die rechtlichen Bestimmungen, nach welchen eine Strafe erkannt ist, anzuführen. [§. 124] Das Endurtheil muß ferner Entscheidung über die geltend gemachten Privatansprüche und über die Kosten enthalten. [§. 125; * Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, und Verweisung auf den Civilrechtsweg im geeigneten Falle s. Abschn. XI.] [§. 126] Wer zur Tragung der Kosten verurtheilt wird, hat auch diejenigen zu tragen, welche für die Handlungen des öffentlichen Anklägers zu verwenden sind. — — [§. 127] Das endliche Urtheil ist in öffentlicher Sitzung mit den Entscheidungsgründen, welche namentlich über die Beurtheilung des Beweisergebnisses sich zu verbreiten haben, und unter Vorlesung der zur Anwendung kommenden Gesetzesvorschriften an sämmtliche Betheiligte zu verkündigen. Im Falle der Aussetzung oder im Falle der Abwesenheit Betheiligter kann auch dessen Behändigung, welche nach den Vorschriften des Civilprocesses zu bewirken ist, eintreten; dem öffentlichen Ankläger gegenüber genügt einfache Zufertigung, insbesondere diejenige, welche zur Vollziehung der Behändigung an Andere erfolgt. (* Siehe jedoch §. 335 oben.) [§. 128] Stehet ein Urtheil weder zu verkündigen, noch zu behändigen, so kann dasselbe auf Verfügung des Gerichts statt dessen zweimal durch Einrückung in drei Zeitungen von dem öffentlichen Ankläger bekannt gemacht werden. — — [§. 130] Die Verkündigung kann auch vor schriftlicher Abfassung des Urtheils geschehen. [§. 133] Mit der Verkündigung eines jeden Endurtheils, dessen Behändigung und öffentlichen Bekanntmachung ist zugleich, insoweit solche an andere Personen, als an öffentliche Ankläger erfolgt, die Erklärung der zustehenden Berufung, beziehungsweise der Einsprache (§. 400 flg.) insbesondere hinsichtlich der Fristen zu verbinden.

[* Der §. 337 bestimmt ausdrücklich, daß die *Empfehlung an die landesherrliche Gnade* in den besonderen Fällen, in welchen sich etwa das Gericht durch ein Strafgesetz genöthigt sehen mag, eine härtere Strafe als die den Umständen nach angemessen erscheinende zu erkennen, nicht nur vom *Gericht*, sondern auch von den *Geschworenen* ausgehen kann, welche der Präsident nach jeder Urtheilsverkündigung dieserhalb zu belehren hat. Dieselben haben zu dem Ende nach Verkündigung des Urtheils auf Antrag eines von ihnen, nach Anmeldung bei dem Präsidenten, in das Berathungszimmer sich zurückzuziehen, und ihren nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß unter Angabe des zu Grunde liegenden Stim-

Digitized by Google

menverhältnisses durch den Obmann dem Gerichte anzuzeigen. Die Empfehlung zur Gnade, welche vom Gericht ausgeht ist durch einen Anhang zum Erkenntniß auszudrücken.]

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 192.] Ist der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt worden, so stellt der Staatsanwalt bei dem Assisenhofe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes. [Art. 193.] Der Präsident fragt hierauf, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Angeklagten, ob er etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? — Der Angeklagte und dessen Vertheidiger dürfen nun ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß der Angeklagte die That nicht begangen habe, sondern nur darauf, daß dieselbe in dem Gesetze nicht verboten, oder nicht für ein Verbrechen erklärt, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht, nicht verwirkt sei. [Art. 194.] Der Assisenhof erkennt auf Lossprechung des Angeklagten, wenn die That, deren derselbe für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist. [Art. 195.] Ist diese That mit Strafe bedroht, so spricht der Assisenhof die nach dem Gesetz verwirkte Strafe aus, selbst in dem Falle, wenn nach dem Ausspruch der Geschworenen die That nicht mehr zur Kompetenz des Assisenhofs gehören sollte. [Art. 196.] Ueberall, wo dem Richter geboten oder gestattet ist, unter erschwerenden oder strafmindernden Umständen, die im Gesetze nicht besonders bezeichnet sind, die Strafe entweder über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, oder unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, hat das Gericht darüber, sowie über alle Strafzumessungsgründe mit Ausschluß der Geschworenen zu entscheiden. [Art. 197.] Wird der Angeklagte für straffällig erkannt, so ist derselbe zugleich in die Kosten zu verurtheilen. Mehrere wegen derselben That Verurtheilte haften für die Kosten solidarisch. [Art. 198.] Die Richter müssen, wenn sie im Sitzungssaale ihre Erkenntnisse fassen, mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen, sie können sich aber zu diesem Zweck in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Das Erkenntniß muß, bei Vermeidung der Nichtigkeit, von dem Präsidenten mit lauter Stimme öffentlich und, ist der Angeklagte verhaftet, in dessen Gegenwart verkündigt werden. Vor der Verkündigung hat der Präsident die Gesetzesstellen zu verlesen, auf welche das Erkenntniß gegründet ist. Der Secretär nimmt das Urtheil schriftlich auf. [Art. 199.] Das Endurtheil des Assisenhofs soll enthalten: 1) das Datum der Entscheidung; 2) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts und des Secretärs; 3) Namen, Vornamen, Alter, Stand und Gewerbe des Angeklagten, mit Angabe des Vertheidigers; 4) den Ausspruch der Geschworenen mit Frage und Antwort; 5) die Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers; 6) die Entscheidungsgründe mit Bezeichnung und wörtlicher Einschaltung der zur Anwendung gebrachten Artikel des Strafgesetzbuchs; 7) die Entscheidung selbst. — — — Urtheile über im Laufe der Verhandlungen sich ergebende Zwischenpunkte müssen den Vorschriften der obigen Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 entsprechen, zugleich mit Entscheidungsgründen versehen sein, und von dem Präsidenten des Assisenhof nebst dem Secretär unterzeichnet werden. [Art. 200.] Nach Verkündigung des Endurtheils kann der Präsident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in sein Schicksal, oder zur Besserung seines Betragens mahnen. Er eröffnet demselben, daß und in welcher gesetzlichen Frist (Art. 268) ihm die Befugniß zustehe, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil zu erheben. [Art. 204.] Wenn der Assisenhof findet, daß im Falle eines Erkenntnisses auf Tod oder lebenswieriges Zuchthaus sich aus den mündlichen Verhandlungen Umstände ergeben haben, welche auf die Frage von der Begnadigung Einfluß haben könnten, so hat er dieselben in einem besonderen nicht zu veröffentlichenden Protokolle zu entwickeln, welches in dem Berathungszimmer nach Vernehmung des Staatsanwalts aufgenommen, und in derselben Weise wie die Urschrift des Endurtheils unterzeichnet wird. (* Ausfertigung des Protokolls und Erkenntnisses sendet der Staatsanwalt an das Justizministerium.)

Digitized by Google

(** Eine Entscheidung über Ersatzansprüche eines Beschädigten findet im strafgerichtlichen Verfahren nicht Statt, s. Abschn. XI.)

Braunschweig. [StPO. §. 149.]. Der öffentliche Ankläger stellt seine Anträge eintretenden Falls auch in Beziehung auf eine bestimmte Strafe, gegen welche der Angeklagte zu hören ist. [§. 150; * Haben die Geschworenen den Angeklagten für nicht schuedig erklärt, so erfolgt Freisprechung durch den Präsidenten, s. Abschn. XXXI.] [§. 151.] Andernfalls hat das Gericht, nach vorgängiger Berathung, das Straferkenntniß sofort abzufassen und zu verkündigen. Aussetzung desselben, es sei denn bis zum folgenden Tage in öffentlicher Sitzung, ist unzulässig. [§. 152.] Hat sich durch die Verhandlung ergeben, daß auf ein geringeres Strafmaß, als das die Zuständigkeit des Criminalsenats des Obergerichts bedingende, zu erkennen sei, so ist dennoch von diesem Erkenntniß abzugeben.

** Allgemeine Bestimmungen über Urtheilsfällung: [§. 65.] Das Erkenntniß soll den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig erklären, und mit Entscheidungsgründen abgegeben, namentlich das angewandte Strafgesetz angeführt werden. Die zu entrichtenden, bereits liquiden Kosten sind in demselben zu verzeichnen. [§. 66.] Die Gerichte sind bei der Abgabe des Erkenntnisses zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklage, nicht aber an die Rechtsausführung und Strafanträge des Anklägers gebunden. — — — [§. 67.] Der Schuldige ist auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und Mehre haften solidarisch. — — Wird ein Privatkläger abgewiesen, oder läßt er seine Anklage fallen, so hat er die Kosten des ganzen Verfahrens zu erstatten. [§. 68.] Einer Belehrung über die dem Angeschuldigten zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht. [§. 69; * Bestimmung in Bezug auf den vorgeladenen, nicht erschienenen Angeklagten, s. Abschn. XXXVI.]

Nassau. [Schw. G. Art. 189.] Ist der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seine Anträge auf Anwendung des Strafgesetzes, über die Art und das Maß der Strafe, sowie wegen der Untersuchungskosten, der Depositen und der eintretenden Entschädigungsverbindlichkeit zu stellen. [Art. 190, 191, 192 wörtlich wie Art. 193, 194, 195 des gr. hessischen Gesetzes.] [Art. 193.] Das Gericht ist in seiner Entscheidung in Bezug auf die dieser zu Grunde liegenden Thatsachen an den Ausspruch der Geschworenen gebunden, jedoch steht ihm die Strafausmessung innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen zu beachtenden erschwerenden und strafmindernden Umstände nach Maßgabe der darüber in Tit. X des Strafgesetzb. enthaltenen Vorschriften, auch wenn deren Anwendung in anderen Stellen des Gesetzes noch besonders vorgeschrieben ist, selbstständig zu. (Vrgl. Art. 165 und 166.) [Art. 194, 195 wie Art. 197, 198 des gr. hessischen Gesetzes, jedoch ist im zweiten Satze des Art. 195 des nassauischen Gesetzes hinter dem Wort „verhaftet" noch der Beisatz „oder anwesend" hinzugefügt.] [Art. 196 lautet wie Art. 199 des gr. hessischen Gesetzes, hinter Ziff. 7 findet sich aber im nassauischen Gesetz der Zusatz: Die unterlassene Beifügung von Entscheidungsgründen hat Nichtigkeit zur Folge. [Art. 197.] Nach Verkündigung des Endurtheils eröffnet der Präsident dem Angeklagten, daß und in welcher gesetzlichen Frist ihm die Befugniß zustehe, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil zu erheben (Art. 256).

[* * Das Urtheil soll auch die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Verurtheilten zur Entschädigung enthalten, jedoch vorbehaltlich der Liquidation des zu ersetzenden Betrages im bürgerlichen Verfahren. Art. 304. Vrgl. Abschn. XI.]

Thüring. [StPO. Art. 298.] Ist der Angeklagte durch die Geschworenen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privatbetheiligte, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort; alles wie in den Art. 247—240 bestimmt ist. (* Vrgl. Abschn. XXVI oben.) Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maßes zu stellen. Die Ausführungen allerseits haben von demjeni-

Digitized by Google

gen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschworenen festgestellt ist, und sich nur mit demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284). [Art. 299.] Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheiles in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt. Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei die weiteren Regeln im Art. 253 zur Anwendung zu bringen sind. (* Nach Art. 253 werden bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, die nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen Stimmen zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sei, so ist darüber besonders abzustimmen; im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Abstimmung giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, während sonst bei der Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung vorgeht.). [Art. 300.] Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satze des Art. 254 und in dem Art. 255 gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; (* nach Art. 254, Absatz 1, spricht das Gericht den Angeklagten frei, wenn es findet, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten oder daß die That durch kein Strafgesetz verboten ist, sofern nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Oberappellationsgerichtes ergangen ist; wegen Art. 255 ist Abschn. XXXIII zu vergleichen), ferner geeigneten Falles, wenn die Geschworenen eine ihnen vorgelegte Frage, wie Art. 292 erwähnt, getrennt haben (* durch Specialverdict), oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Ausspruch der Geschworenen erfordert wurde und welche actenmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechens sich als gänzlich beseitigt annehmen läßt. Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung im Art. 254. (* Nach Maßgabe des Art. 254 sind privatrechtliche Ansprüche im Falle des Anschlusses an das Strafverfahren zu weiterer Verfolgung vor dem Civilrichter vorzubehalten. Der Freigesprochene ist sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht ein anderer Grund zur Verhaftung oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt, Art. 321. Es kann der Freigesprochene wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen werden, vorbehaltlich der Fälle, wo Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, Art. 333, 336.) [Art. 301.] In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf dem Grunde der Aussprüche der Geschworenen, innerhalb der Grenzen und mit den Befugnissen, welche die Art. 255 und 256 aufstellen (* vrgl. Abschn. XXXIII) ohne an die Anträge des Staatsanwaltes wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu sein, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegen den Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze. Ausserdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privatansprüche und über die Kosten zu entscheiden. [Nov. §. 78.] Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschworenen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Nichtigkeit. [Art. 302.] Die Verkündigung des Urtheils geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurückverfügt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist. [Art. 303.] Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besonderen Ausfertigung zu den Acten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

(* * Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der von den Kreisgerichten zu fällenden Strafurtheile, namentlich wegen der Angabe des Verbrechens, des Grades der Betheiligung u. s. w., sowie der erschwerenden Umstände, sodann wegen Beifügung von Gründen enthalten die Art. 258 und 259. Eine Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist gemäß Nov. §. 68 nicht erforderlich. — Von den umfassenden Bestimmungen über die

Digitized by Google

Kosten des Strafverfahrens überhaupt, Art. 358—369, sind hier nur die wichtigsten hinzuzufügen:) [Art. 359.] Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind. [Art. 360.] Sind mehrere Theilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Alle andere Kosten sind für die mehreren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder . . . in einen entsprechenden Antheil, sämmtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg. [Art. 361.] Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in Anklagestand zu versetzen sei, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene, wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind. — — Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat . . der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. — — [Art. 364.] Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. (* Die Forderung des Kostenersatzes bei Betretung des Civilweges bleibt jedoch demselben unbenommen.)

Abschnitt XXXIII.

Bestimmungen über Ausdehnung und Erneuerung der Anklage wegen neuer Thatsachen.

Vrgl. franz. StPO. Art. 361. 379 verglichen mit 338.

Aus diesen Gesetzesstellen ergiebt sich, daß nach französischem Recht auch solche erschwerende Umstände, die sich erst durch die Verhandlung herausstellen, bei der Fragestellung an die Geschworenen und im Urtheil noch berücksichtigt werden dürfen; daß dagegen im Falle des Hervortretens von Thatumständen, welche ein anderes Verbrechen begründen, die weitere Verfolgung des Angeklagten unter gewissen Voraussetzungen anzuordnen ist, nämlich bei erfolgender Freisprechung wegen des ersten Verbrechens unter der Voraussetzung, daß der Staatsanwalt vor dem Schluß der Verhandlungen ein dahingehendes Ansuchen gestellt hat, bei erfolgender Verurtheilung aber alsdann, wenn das neue Verbrechen mit schwererer Strafe zu ahnden ist, oder Mitschuldige an diesem Verbrechen sich in Haft befinden.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze stellen, mit manchfaltigen Abweichungen, zum Theil sehr verschiedene Grundsätze auf (siehe jedoch die Gesetze von Würtemberg, Gr. Hessen, Nassau). Die ausführlichsten Vorschriften über die Grenzen des Anklageprincips bei der Verurtheilung finden sich im thüringischen Gesetz.

Nach den Grundsätzen des englischen Rechtes darf der Wahrspruch nicht von der Anklage (indictment) abweichen, obwohl ein im größeren Verbrechen enthaltenes geringeres Vergehen allerdings angenommen werden darf. Der Ankläger kann die Anklage zu jeder Zeit fallen lassen und ändern, soweit dadurch das Interesse des Angeklagten nicht verletzt wird. Die Freisprechung wegen felony steht der Einbringung einer neuen Anklage wegen misdemeanor nicht im Wege, und ebenso umgekehrt; ferner steht die Freisprechung des Ange-

Digitized by Google

klagten als Theilnehmer vor oder nach der That (accessary) der Erhebung einer Anklage gegen denselben als Urheber oder Theilnehmer bei der That selbst (principal) nicht im Wege, und umgekehrt.

Preussen. [Gesetz Art. 30.] Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Verlegung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten. [Verord. §. 119.] Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

Bayern. [Schw. G. Art. 213.] Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren: 1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind; 2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung Statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß von Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (StGB. Th. I, Art. 109, 110) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann. (* Mit der Vollstreckung des früheren Urtheils ist bis zur neuen Entscheidung innezuhalten.)

Hannover. [StPO. §. 152.] Ist an einen Schwurgerichtshof durch Verweisung der Rathskammer oder unmittelbare Vorladung eine Sache gebracht (§. 131), von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagekammer. [Nach StPO. §. 215 Ziff. 9 findet die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein strafrichterliches Urtheil, von Seiten des Angeschuldigten übrigens nur im Falle der Verurtheilung, dann Statt, wenn das Gericht eine Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war, vrgl. Abschn. XXXVII.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 175.] Wird der Angeklagte im Laufe der mündlichen Verhandlungen, entweder durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen, einer anderen That beschuldigt, so verordnet der Gerichtshof, nachdem derselbe von der Anklage freigesprochen worden ist, daß derselbe wegen der neuen That verfolgt werde. Er verweist ihn daher an das zuständige Gericht zu neuer Untersuchung. Nach Umständen kann der Gerichtshof die Verhaftung verfügen. [Art. 191] Ist der Angeklagte während der dem verurtheilenden Erkenntnisse vorhergegangenen mündlichen Verhandlungen entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen anderer Verbrechen beschuldigt worden, als wegen deren

Digitized by Google

er angeklagt war, und würden diese neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach sich ziehen, oder hat der Angeklagte bei diesen Verbrechen Mitschuldige, welche sich in Haft befinden, so verordnet der Gerichtshof, insofern noch keine Untersuchung eingeleitet ist, daß der Angeklagte wegen dieser neuen Verbrechen nach den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Formen verfolgt werden soll. Der Gerichtshof kann in einem solchen Falle verfügen, daß mit der Vollstreckung des Straferkenntnisses inne gehalten werde.

Baden. [Schw. G. §. 91.] — — Die Vorschrift des §. 246 Absatz 1 (* der Strafproceßordnung) findet auf die den Geschworenen zu stellendenden Fragen Anwendung. [StPO. §. 246] Das Gericht kann seinem Urtheile keine anderen Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeschuldigten zu Grunde legen, als solche, welche dem letzteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Beschlusse — oder in der Anklage des Staatsanwalts — zur Last gelegt sind. [* Nach §. 237 kann, wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergiebt, die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt werden oder es kann die alsbaldige Erhebung des neuen Beweises Statt finden. Vrgl. Abschn. XXXV.]

Kurhessen. [Straf. Verf. G. §. 338.] Wenn wider den Angeklagten, welcher von dem den Gegenstand der Anklageschrift ausmachenden Verbrechen freigesprochen worden ist, aus den in der Verhandlung vorgekommenen Beweisen Verdachtsgründe wegen eines Vergehens sich ergeben, welches in anderen Handlungen des Angeklagten, als den im Anklageacte demselben zur Last gelegten besteht, so kann das Gericht auf Antrag des Staatsprocurators von der alsbaldigen Haftentlassung des Freigesprochenen Abstand nehmen. [* Nach dem Schlußsatze des §. 112 darf in dem Falle, wenn sich der Verdacht anderweiter, in der Anklage nicht begriffenen Vergehen, auf welche dieselbe ausgedehnt wird, ergiebt, ein deshalbiger Einfluß auf die Bestrafung des Angeklagten nach den Grundsätzen über Concurrenz der Strafen sich herausstellt und die weitere Anklage nicht in demselben Termin zu erledigen steht, nur in anderen als schwurgerichtlichen Sachen eine Vertagung der Verhandlung Statt finden.]

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 191.] Wird der Angeklagte im Laufe des mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen einer anderen That beschuldigt, so verordnet der Assisenhof, daß derselbe, wenn er von der Anklage frei- oder losgesprochen worden ist, wegen der neuen That verfolgt werde. Er verweist ihn zu dem Ende an das zuständige Gericht zu neuer Untersuchung. Nach Umständen kann der Assisenhof in solchem Falle die Verhaftung verfügen. [Art. 201 bestimmt für den Fall der Verurtheilung des Angeklagten in ähnlicher Weise:] Ist der Verurtheilte während des dem Endurtheil vorhergegangenen mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen anderer Verbrechen beschuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden diese neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach sich ziehen, so verordnet der Assisenhof, insofern noch keine Untersuchung eingeleitet ist, daß der Angeklagte wegen dieser neuen Verbrechen zu verfolgen sei.

Braunschweig. [StPO. §. 66] Die Gerichte sind bei der Abgabe des Enderkenntnisses zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklage, nicht aber an die Rechtsausführung und Strafanträge des Anklägers gebunden. Ergeben sich im Laufe der Verhandlungen neue, den Thatbestand ändernde Umstände, so kann zwar das Verfahren auf Antrag des Anklägers sistirt werden, es bedarf indeß, sofern das weitere Verfahren auf die neu ermittelten Thatsachen erstreckt werden soll, einer neuen Anklage.

Nassau. [Schw. G. Art. 188 und 198 lauten wie Art. 191 und 201 des gr. hessischen Gesetzes.]

Thüring. [StPO. Art. 255.] Ergiebt die Hauptverhandlung, daß der

Digitized by Google

Angeklagte einer andern That oder eines andern Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalte die weitere Verfolgung der anderen That oder des andern Verbrechens vorbehalten und es ist auf seine desfallsigen Anträge das Geeignete zu verfügen. [Nov. §. 67] Das Gericht kann jedoch nachdem es die Staatsanwaltschaft deshalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor ein Geschworenengericht gehöre, welchen Falles dieselbe an die Anklagekammer des Appellationsgerichtes zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist. [Art. 256] Ergiebt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sei denn, daß wegen der neu hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe, als vor ein Geschworenengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Appellationsgerichtes zu verweisen ist. Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen: 1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im Uebrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt; 2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstande nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat; 3) wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetze einen geringeren Strafsatz zur Folge habende Umstände ausweist, die in dem Verweisungserkenntnisse nicht berücksichtigt waren; 4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntnisse als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergiebt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist; 5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuches, oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann; 6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt. In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zu der Klasse der Uebertretungen gehörig darstellt. (* Vrgl. hiezu Art. 301, Abschnitt XXXII.)

[* Nach Art. 271 kann der Staatsanwalt, wenn derselbe bei Verbrechen, die er von Amtswegen zu verfolgen hat, im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt, als dasjenige, welches Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, falls das Gericht hiezu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.]

Digitized by Google

Abschnitt XXXIV.

Das Sitzungsprotokoll.

Vrgl. franz. StPO. Art. 372. 318.

Ueber die Führung des Sitzungsprotokolls enthält das französische Gesetz Vorschriften, welche in den Hauptpunkten den Bestimmungen fast aller deutschen Schwurgerichtsgesetze ähnlich sind. Nach dem ersteren, sowie nach allen deutschen Gesetzen mit alleiniger Ausnahme des badischen, (welches in dieser Hinsicht keine Nachahmung verdient) sind erhebliche Abweichungen der jetzigen von den früheren Aussagen der Zeugen und Sachverständigen im Protokoll zu bemerken. Die meisten deutschen Gesetze haben diese Vorschrift auch auf die Aussagen der Angeklagten ausgedehnt. Das Verbot vorausgedruckter Formularien, welches in Frankreich erst im Jahr 1832 wegen des vorgekommenen Mißbrauchs hinzugefügt wurde, hat im gr. hessischen Gesetz Aufnahme gefunden.

In England ist die Protokollführung in der Regel äußerst kurz und einfach. Einer der Gerichtsschreiber macht während der Verhandlung einige, tabellenmäßig zusammengetragenen Aufzeichnungen in das Protokollbuch (Tag, Nummer, Name der Richter, der Geschworenen, der Angeklagten, Bemerkung, ob sie sich schuldig bekannten, Wahrspruch, Urtheil). Diese Aufzeichnungen, die an unsere Forstgerichtsprotokolle erinnern, bilden die Regel; es können zwar die Partheien die Ausfertigung eines förmlichen, auf eine Pergamentrolle geschriebenen, Protokolls (record) fordern, dieß geschieht jedoch selten. Die Zeugenaussagen werden vom vorsitzenden Richter kurz aufgezeichnet, aber nur für sich; er behält die Aufzeichnungen im Privatbesitz. Auch die Geschworenen machen nicht selten Aufzeichnungen über die Zeugenaussagen.

Preussen. [Gesetz Art. 78.] Das . . . Protokoll soll die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und der Geschworenen, sowie des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen enthalten. Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und wiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen. Die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden. Dasselbe gilt von den den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten. Wird das Urtheil besonders abgefaßt, so muß das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten. Das Protokoll wird am Schluße von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nichts anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Bayern. [Schw. G. Art. 209.] Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden. Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden. Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur insoferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten. Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. [Art. 210.] Die Reinschrift des Erkenntnisses ist . . vom Präsidenten und sämmt-

Digitized by Google

lichen Richtern binnen vierundzwanzig Stunden zu unterzeichnen. Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Acten beizufügen.

Hannover. [StPO. §. 134.] — — Zulässig ist, daß . . der Gerichtsschreiber sich durch einen anderen Gerichtsschreiber ablösen läßt. Das . . aufzunehmende Protokoll muß, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thlr., die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen; es muß ferner die Aussagen der vernommenen Personen so vollständig wiedergeben, wie dieß der Gang der Verhandlung erlaubt (vrgl. jedoch §§. 185, 186) und alle Partheianträge, sowie gerichtlichen Zwischenentscheidungen enthalten. (* Nach dem angeführten §. 185 muß das Sitzungsprotokoll Auskunft darüber geben, ob der Angeklagte die That mit den einzelnen Umständen eingestanden oder geleugnet hat, oder endlich, ob von ihm eine die Strafbarkeit ausschliessende Thatsache behauptet ist, sonst bedarf es keiner Aufzeichnungen seiner Erklärungen; die Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen bedarf nach §. 186 nur dann der Verzeichnung, wenn derselbe in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben hat oder seine jetzige Aussage bedeutend abweicht; die Verzeichnung beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt.) Der Gerichtsschreiber und . . der Gerichtsvorsitzende müssen das Sitzungsprotokoll unterschrieben; einer Vorlesung und Genehmigung, oder der Unterschrift desselben seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Die Entscheidungen des Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protokolle nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheils Erwähnung geschieht. Der Präsident, das Gericht, sowie jede Parthei kann verlangen, daß einzelne . . vorkommende Maßregeln, sowie Erklärungen oder Aeusserungen vernommener Personen im Protokolle bemerkt werden. Diese Befugniß ist auf den Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden nicht auszudehnen. Wird die Aussage einer Person auf Verlangen in das Protokoll aufgenommen, so ist ihr dieser Theil des Protokolls zur Genehmigung vorzulesen, und, daß es geschehen, zu bemerken.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 186.] Der Gerichtsschreiber muß ein Sitzungsprotokoll führen, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind. In dem Protokolle geschieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugenaussagen Erwähnung, unbeschadet jedoch der Beobachtung des Art. 124 in Betreff der Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die unterlassene Führung eines Protokolls zieht eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden gegen den Gerichtsschreiber nach sich. [Art. 124.] Der Präsident läßt . . die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche sich zwischen der Aussage eines Zeugen und dessen vorherigen Erklärungen etwa ergeben. (* Der Staatsanwalt und Angeklagte können dieses beantragen).

Baden. [StPO. §. 236, verglichen mit Schw. G. §. 91.] Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Partheien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Partheien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, soweit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet. (* Der zweite Absatz des §. 236 enthielt in Bezug auf die Aufzeichnung der Abweichungen von früheren Aussagen, der Veränderungen und Zusätze eine ähnliche Vorschrift wie das königl. bayerische und würtembergische Gesetz; im Schw. G. §. 91 ist dagegen bestimmt: die im zweiten Absatz des §. 236 bemerkten Vorgänge werden nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen). [§. 237.] — — Die Aussage eines in der Sitzung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen muß, so weit sie erheblich ist, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 113.] Ueber die mündliche Ge-

Digitized by Google

richtsverhandlung ist vom Secretar ... ein Sitzungsprotokoll zu führen. — — [§. 114.] Dieses Protokoll hat die anwesenden Gerichtspersonen und Partheien zu benennen, den Lauf der ganzen Verhandlung summarisch zu beschreiben, den erheblichen Inhalt der Aussagen des Angeklagten und der Auskunftspersonen, so weit sie nicht schon bei den Ober- und Schwurgerichten in dem vorbereitenden Verfahren protokollirt sind, und soweit sie von den bereits Protokollirten abweichen, kurz aufzuzeichnen, die im Laufe des Verfahrens ergangenen richterlichen Entscheidungen, die Anträge der Betheiligten und die Vernehmung des Angeklagten über Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts, so wie die Verkündigung oder Aussetzung des Endurtheils anzugeben. Dasselbe wird vom Secretar unterschrieben.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 202.] Der Secretär muß ein Sitzungsprotokoll führen, um darin zu beurkunden, daß die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind. In dem Protokolle geschieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugenaussagen Erwähnung, mit alleiniger Ausnahme der Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen. (Art. 152.) Das Protokoll, zu welchem keine vorausgedruckten Formularien verwendet werden dürfen, wird von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft der Secretär eine Strafe bis zu vierzig Gulden. (* Art. 152 enthält bezüglich der Aufzeichnung der Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen in Zeugenaugsagen dieselbe Vorschrift wie Art. 124 des würtemberg. Gesetzes).

Braunschweig. [StPO. §. 155.] Der Secretär muß über die ganzen Verhandlungen ein Sitzungsprotokoll führen, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. (§. 81.) In dem Protokolle werden die Antworten des Angeklagen und die Aussagen der Zeugen nicht aufgeführt, ausgenommen Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche mit ihren Aussagen in der Voruntersuchung. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet. (* In §. 81 ist, zunächst für die Stadt- und Amtsgerichte, vorgeschrieben, daß das Protokoll die Namen der anwesenden Gerichtspersonen, des Anklägers, Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort des Beschuldigten und der Auskunftspersonen, eine gedrängte Beschreibung des Laufes der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Anträge, den Vermerk, daß die Auskunftspersonen vernommen wurden, das Erkenntniß, sowie dessen Verkündigung enthalten soll).

Nassau. [Schw. G. Art. 199 wie Art. 202 des gr. hessischen Gesetzes, desgl. auch Art. 150 wie Art. 152.]

Thüring. [StPO. Art. 304.] Ueber die Protokollführung bei der Hauptverhandlung vor den Geschworenengerichten gelten die Vorschriften in den Art. 262 und 263 mit dem Zusatze, daß das Protokoll auch die Namen der Geschworenen, die Vorgänge bei Bildung der Geschworenenbank, die Vereidung der Geschworenen, die Fragestellung an dieselben und die Aussprüche derselben erwähnen soll, und mit der Einschränkung, daß der Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nicht aufgenommen zu werden braucht. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen. Auch über die Berathung des Gerichtshofes ist ein kurzes Protokoll wie Art. 264 bestimmt, aufzunehmen. [Nov. §. 79.] Einer Aufnahme der an die Geschworenen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu ertheilten Aussprüchen in Urschrift dem Protokolle beigelegt werden. [** Die oben angeführten Art. 262, jetzt Nov. 69, Art. 263 und 264 enthalten nähere Vorschriften in Betreff des Inhaltes des Protokolls über die Hauptverhandlung. Das Protokoll soll die Namen der Gerichtsmitglieder, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers, des Angeklagten und seines Ver-

Digitized by Google

theidigers, des Privatbetheiligten, der sich angeschlossen hat, der Zeugen und Sachverständigen enthalten; ferner die kurze Erzählung des Verlaufes der Verhandlung, die Erwähnung der Vereidung der Zeugen u. s. w., der Vorlesung von Urkunden, das Wesentliche der Erklärungen, die gestellten Anträge mit der bezüglichen Entscheidung, das Urtheil und dessen Verkündigung. Es genügt, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, der Umstand, ob etwas im Protokoll vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge. Vorlesung und Genehmigung des Protokolls ist nicht erforderlich, der Vorsitzende kann aber die Vorlesung einzelner Theile anordnen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ueber die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung ist ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen, welches das Ergebniß der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält, bei Strafe der Nichtigkeit. Nach Nov. §. 70 tritt jedoch die Nichtigkeit dann nicht ein, wenn das Erforderliche in das Hauptprotokoll mit aufgenommen worden ist.]

Abschnitt XXXV.

Unterbrechung und Vertagung der Verhandlung. Erkrankung oder ungebührliches Benehmen des Angeklagten.

Vrgl. franz. StPO. Art. 306. 353. 354. 331. 406.

Die Bestimmungen des französischen Gesetzes in Bezug auf die Vertagung der Verhandlung u. s. w. sind ziemlich ungenügend. Vor Beginn der Sitzung liegt die Vertagung in der Macht des Präsidenten. Nach einmal begonnenem Verhör, im Laufe der Verhandlungen soll die Sitzung, ohne irgend einen Verkehr nach aussen, bis zu erfolgtem Wahrspruch nicht unterbrochen werden, soweit dieß nicht zur Erholung der Richter, Geschworenen, Zeugen und Angeklagten nöthig erscheint. Wegen Ausbleibens eines Zeugen soll die Vertagung vom Gerichtshof eigentlich nur auf Ansuchen des Staatsanwalts und vor Eröffnung der Verhandlungen selbst angeordnet werden. Diese Bestimmungen werden jedoch in der Rechtsübung keineswegs streng genommen. Auch wegen entdeckter Falschheit der Aussage eines Zeugen kann die Vertagung Statt finden. Der Fall der Erkrankung des Angeklagten ist nicht besonders vorgesehen, s. jedoch Art. 406.

Dagegen finden sich in fast allen deutschen Schwurgerichtsgesetzen nähere Vorschriften über die Vertagung, namentlich auch wegen Erkrankung des Angeklagten, sowie auch über die Störung der Verhandlung durch ungebührliches Benehmen des Angeklagten. Nach einigen Gesetzen tritt in solchen Fällen die Verkündung des Urtheils durch einen Beauftragten des Gerichtes ein, nachdem der Angeklagte entfernt wurde.

In England wird die Verhandlung auf das begründete Ansuchen des Angeklagten im Interesse der Vertheidigung stets, auf das Ansuchen des Anklägers aber nur dann vertagt, wenn er die unvorhergesehene Abwesenheit eines Zeugen beschwört. In England, sowie in Nordamerika wird streng darauf gesehen, daß nicht durch grössere Unterbrechungen der Sitzung eine Beredung der Geschworenen mit anderen Personen herbeigeführt werde; muß eine Verhandlung über Nacht ausgesetzt werden, so werden die Geschworenen, wenigstens bei wichtigeren Verbrechen, an einem gesonderten Raume zusammengehalten. Erkrankt ein Angeklagter schwer, so wird die Jury entlassen und die Sache vertagt. Stört ein Angeklagter die Verhandlung durch ungebührliches Benehmen, so wird er, wenn die Ermahnung nichts hilft, in das Innere der s. g. docks, des vergitterten für die Angeklagten bestimmten Raumes im Saale, verbracht.

Preussen. [Gesetz Art. 22] — — Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des

Digitized by Google

Verfahrens erwachsenen Kosten im Disciplinarwege auferlegt werden. [Art. 29 behält dem Gerichte die Befugniß vor, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint, s. Abschn. XXV.] [Art. 30 bestimmt für den Fall, daß bei der Hauptverhandlung nähere Umstände hervortreten, wonach die That von einem Gesichtspunkte als strafbar erscheint, unter welchen die Anklage sie nicht gebracht hat Folgendes: — — Das Gericht hat jedoch wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen oder geeigneten Falls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.] [Art. 32] — — Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann. — — [Art. 134] Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß anordnen, daß der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde. Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden. Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22. [* Vrgl. Abschn. X.] Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

Bayern. [Schw. G. Art. 137; * Schon vor dem Beginne der Sitzungen kann der Staatsanwalt oder der Angeklagte aus erheblichen Gründen die Vertagung von dem Präsidenten erwirken.] [Art. 152] Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines . . ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen. — — — [Art. 154] Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156 * vor der Vernehmung des Angeklagten über die That) zu stellen. Später darf derselbe nicht mehr berücksichtigt werden. Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche Statt gegeben werden soll. [Art. 188] Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen. Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden. Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden. [Art. 184] Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohneracht hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden. Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Hanover. [StPO. §. 139] Die Verhandlung einer Strafsache darf nur insoweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen es

Digitized by Google

erfordert. Sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen kann das Gericht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen späteren Tag zu verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt, . . auch ein neues Schwurgericht gebildet werden. [§. 167] Erscheint der Vertheidiger des Beschuldigten nicht rechtzeitig in der Sitzung, oder entfernt er sich unzeitig aus derselben, so kann das Gericht unbeschadet einer daneben auszusprechenden Disciplinarstrafe, nach dem Antrage des Beschuldigten entweder die Sache vertagen, oder einen anderen Vertheidiger beiordnen, . . . oder auch in Fällen in denen der Beschuldigte keines Vertheidigers bedarf (§. 73), die Verhandlung der Sache ohne einen solchen fortsetzen. [§. 168] Stört der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen. Diese Verfügung kann jeden Augenblick zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden. Tritt eine solche Verhaftung ein, so wird die Verhandlung selbst mit dem Vertheidiger fortgesetzt. War der Beschuldigte früher nicht verhaftet und tritt die Verhaftung auf Grund jenes Urtheils ein, so ist dem Beschuldigten diese Verfügung des Gerichts innerhalb 24 Stunden nach ihrem Erlaß abschriftlich zuzustellen. Erfolgt die Entscheidung in der Sache selbst während seiner Abwesenheit, so ist sie dem Verhafteten innerhalb 24 Stunden nach Erlaß durch den Secretair zu Protokoll eröffnen, und derselbe, falls er nicht schon früher in Haft sich befand, aus ihr zu entlassen. Das Urtheil ist in diesem Falle stets als ein auf Widerspruch ergangenes anzusehen. Die Fristen für etwa zulässige Rechtsmittel beginnen vom Augenblick der Verkündung des Urtheils zu laufen.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 105] Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Versammlung der Geschworenen nicht vorgenommen werde, so überreichen sie dem Präsidenten des Schwurgerichtshofs eine Bittschrift um Fristverlängerung. Der Präsident entscheidet, ob die Verlängerung zu gestatten ist; er kann auch von Amtswegen die Frist verlängern. [Art. 146] Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann der Gerichtshof auf den Antrag des Staatsanwalts und ehe die mündlichen Verhandlungen durch Vernehmung des ersten in der Liste eingetragenen Zeugen eröffnet worden sind, die Sache an die nächste Sitzung verweisen. (* Gemäß Art. 145 kann auch in dem Falle, wenn die Aussage eines Zeugen nach der Verhandlung als falsch erscheint, die Verweisung der Sache zur nächsten Sitzung auf Antrag oder selbst von Amtswegen verordnet werden.) [Art. 171] Hat die mündliche Untersuchung und Verhandlung einmal angefangen, so muß sie ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Mittheilung nach oder von außen, bis zum Ausspruch der Geschworenen einschließlich, fortgesetzt werden. Der Präsident kann sie nur für die Zeit aussetzen, welche nach seinem Ermessen zur Erholung . . erforderlich ist. (* Sie kann auch Sonntags oder an einem Feiertage fortgesetzt werden.) [Art. 172] Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung auszusprechen, wenn nicht der Angeklagte und der Staatsanwalt in die Fortsetzung der Verhandlung ohne Jenes Anwesenheit willigten. [Art. 115 enthält für den Fall, wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört, wörtlich die nämlichen Bestimmungen, wie der oben mitgetheilte Art. 184 des bayerischen Gesetzes, weßhalb hierauf verwiesen werden kann.]

Baden. [StPO. §. 237 verglichen mit Schw. G. §. 91] Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergibt, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt, oder es kann der neue Beweis, insofern das

Digitized by Google

Beweismittel vorhanden, oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden, falls der Präsident nicht angemessen findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen. — — [* Der §. 220 der StPO., welcher nicht ausdrücklich mit eingeführt ist, enthält die Bestimmung, daß im Falle des Nichterscheinens eines Zeugen oder Sachverständigen, sofern derselbe nicht noch mittelst Vorführungsbefehls beizubringen ist, das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf den Umstand, inwiefern die Ermittlung der Wahrheit durch das Erscheinen des Ausgebliebenen erleichtert werden mag, entscheiden soll, ob die Verhandlung auszusetzen sei oder mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch Statt finden solle.] [§. 238.] Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört, und der Ermahnung des Präsidenten ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden. — Erkrankt der Angeschuldigte während der Sitzung in dem Maße, daß die Fortsetzung der Verhandlung unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig, oder die Vorlesung seiner Erklärungen aus den Acten genügend erscheint, entweder die Verhandlung vertagt, oder auch in Abwesenheit des Angeschuldigten zu Ende geführt, und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet. — —

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 110.] Das mündliche Gerichtsverfahren darf außer den im Gesetze erwähnten Fällen durch keine fremden Geschäfte unterbrochen werden. [§. 111.] Das Gericht kann zur Erholung der handelnden Personen die Verhandlung zeitweise unterbrechen, nach Befinden auch gänzlich aussetzen und auf einen weiteren Termin verschieben, oder zu deren Fortsetzung einen anderen Termin anberaumen. Die deßhalb erforderlichen Vorladungen sind an die Anwesenden alsbald zu erlassen. [§. 112.] Außer den aus den §§. 74 und 81 sich ergebenden Fällen (* nämlich dem Falle, wenn bei der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer Beweisaufnahme sich herausstellt, sowie, wenn Militärpersonen, die im Felde stehen, zu vernehmen sind) soll die Aussetzung, beziehungsweise Fortsetzung der Sache in einem anderen Termine namentlich dann eintreten: wenn der Angeklagte, ohne, daß indessen Ungehorsam endlich erkannt werden kann, nicht erschienen ist. (§. 60. * siehe jedoch §. 43 des provisor. Gesetzes, Abschn. XXXVI.), oder in der Sitzung erkrankt, oder aus derselben entfernt wurde (§. 69.) und im letzteren Falle ohne seine persönliche Vernehmung die erforderliche Aufklärung nicht zu beschaffen steht; wenn in den nicht ausgenommenen schwurgerichtlichen Sachen der Vertheidiger nicht gegenwärtig ist (§. 52.); wenn der öffentliche Ankläger, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmsfällen nicht anwesend ist (§. 14.); wenn Zeugen, ohne daß beide Theile auf dieselben verzichtet haben, oder das Gericht die deshalbige Beweisaufnahme für unerheblich erklärt, oder die Vorlesung ihrer früheren Aussagen statthaft ist, ausgeblieben sind, oder ohne statthaften Grund ihre Abhörung weigern (§§. 73, 82, 83 und 105); wenn ein nach §. 95 abzuhörender Sachverständiger, ohne daß er zu erscheinen für immer verhindert ist, oder die Abgabe des Gutachtens weigern darf (§. 99.), oder auf ihn verzichtet war, nicht erschienen ist; wenn sich im Falle eines . . erheblichen Zeugnisses der Verdacht der Fälschung desselben herausstellt (§. 94.); wenn sich im Laufe der Verhandlungen Thatsachen ergeben, welche weiterer Ermittelung, ohne daß die Erledigung im nämlichen Termine thunlich ist, bedürfen; — — — (* Vrgl. auch Abschn. XXXIII.) [§. 69 bestimmt:] Wenn — der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung stört und der Androhung der Abführung ungeachtet dieß nicht unterläßt, so kann er auf Beschluß des Gerichts eine Zeit lang oder für die ganze Sitzung entfernt, ihm auch demnächst das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündigt werden. — — [§. 340.] Muß eine Sache ausgesetzt oder in einem anderen Termine fortgesetzt werden (§. 111, 112), so

Digitized by Google

ist dieselbe, wo thunlich, noch innerhalb der nämlichen Sitzungsperiode und vor denselben Geschworenen zu erledigen. Muß aber die Sache vor eine spätere periodische Urtheilssitzung verwiesen werden, so bedarf es vor dieser auch der Wiederholung des in früherer Sitzung bereits Verhandelten.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 107.] Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um zu beantragen, daß eine Sache bei den nächsten Assisen nicht verhandelt werde, so überreicht er dem Präsidenten des Assisenhofs einen Antrag um Vertagung. Der Präsident entscheidet, ob die Vertagung der Sache zu gestatten ist; er kann sie auch von Amtswegen verfügen. [Art. 126.] Hat das mündliche Verfahren einmal begonnen, so muß es ohne Unterbrechung bis zum Ausspruche der Geschworenen einschließlich fortgesetzt werden. Der Präsident kann dasselbe nur für die Zeit aussetzen, welche nach seinem Ermessen zur Erholung . . erforderlich ist. (* Sie kann auch Sonntags oder an einem Feiertage fortgesetzt werden.) [Art. 153.] Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann der Assisenhof, ehe die Verhandlungen durch Vernehmung des ersten in der Liste eingetragenen Zeugen eröffnet worden sind, auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder auch von Amtswegen die Sache an die nächsten Assisen verweisen. Der Assisenhof kann auch in einem solchen Falle die betreffende Sache auf einen späteren Tag der laufenden Assisensitzung verweisen, wo alsdann ein neues Schwurgericht zu bilden ist. (* Nach Art. 159 kann auch in dem Falle, wenn die Aussage einen Zeugen nach der Verhandlung als falsch erscheint, die Vertagung der Sache bis zur nächsten Sitzung auf Antrag oder von Amtswegen verordnet werden.) [Art. 312.] Stört der Angeklagte in auffallender Weise die Ordnung der Verhandlung und unterläßt er dieses auch nicht ungeachtet der Ermahnung des Präsidenten, so kann er in Folge eines Erkenntnisses des Assisen-, beziehungsweise Cassationshofs, gegen welches Rekurs nicht zulässig ist, aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch ein hiezu beauftragtes Mitglied des Gerichts im Beisein eines Secretärs verkündet werden.

Braunschweig. [St.PO. §. 153.] Muß eine Sache ausgesetzt oder in einem anderen Termin fortgesetzt werden, so ist dieselbe womöglich noch in dieser Sitzung von denselben Geschworenen zu erledigen. Ist dieß nicht thunlich, so bedarf es demnächst einer Wiederholung sämmtlicher Verhandlungen. [Der §. 131 enthält Bestimmungen über die Aussetzung der Sitzung wegen Ausbleibens von Zeugen; siehe hierüber Abschn. XXV.] [§. 154.] Ist der Angeklagte nicht erschienen, verweigert er jede Auskunft, oder stört er die Verhandlungen, so wird in dessen Ungehorsame mit Bildung des Geschworenengerichts, der Hauptverhandlung und Fällung und Eröffnung des Urtheils verfahren, als ob er anwesend wäre. Das Gericht kann aber den abwesenden Angeklagten, wenn es nicht vorzieht, die Sache auszusetzen, auch vorführen und verhaften lassen.

Nassau. [Schw. G. Art. 105. 124. 151. 157. 299 lauten wie die oben mitgetheilten Artikel des gr. hessischen Gesetzes.]

Thüring. [StPO. Art. 305.] Die Verordnungen in den Art. 265—271 über Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschworenengerichten Anwendung. — — [Art. 265.] Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichtes auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung Statt finden. [Die Art. 217 bis 224 gelten gemäß Art. 270 ebenfalls für die Geschworenengerichte, hievon bestimmt der Art. 217:] Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen. (* Auch die Vertreter oder Angehörigen eines Abwesenden können mit Entschuldigung seines Ausbleibens gemäß Art. 218 die Vertagung beantragen.) [Art. 219 bestimmt:]. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch

Digitized by Google

nicht sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falles die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist. [* Die Anwesenheit eines Vertheidigers ist nach Nov. §. 71 und 56, Art. 220 der StPO. in Schwurgerichtsfällen stets erforderlich, ist daher kein Stellvertreter für den nicht erschienenen Vertheidiger vorhanden oder sofort zu erlangen, so ist die Hauptverhandlung stets zu vertagen. Erscheint kein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so ist gemäß Art. 221, Nov. §. 57 die Verhandlung ebenfalls zu vertagen, wogegen das Ausbleiben des Privatanklägers als Verzicht angesehen wird.] [Art. 222 bestimmt:] Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehles sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwaltes und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien. [Art. 266.] Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sei. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichts verkündigt. — — — [Art. 267.] Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. — — — [Art. 270.] Außer den in den Art. 217 bis 224, 257, 260, 666, 267 [1]) angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung, kann nach Ermessen des Gerichts noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246) und diese nicht sofort beigeschafft werden können, wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere, nicht sofort zu beschaffende Ermittlungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personale des Gerichtes und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. [Art. 271.] Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich die Voruntersuchung im Art. 97 geordnet ist, so lange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß ertheilt ist. Die Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrages auf Untersuchung gelten. Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes Statt. Nur wenn derselbe im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt als dasjenige, welches Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

---

1) Nach Art. 260 kann bei umfänglichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens 8 Tage, unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen. Die Artikel 217 u. s. w. 266, 267 sind oben mitgetheilt. Art. 257 bezieht sich auf 219.

Digitized by Google

Abschnitt XXXVI.

Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

(Ungehorsamsverfahren.)

Vrgl. franz. StPO. Art. 244. 465—478.

Es giebt kaum einen Theil des schwurgerichtlichen Verfahrens, worin eine größere Mannigfaltigkeit der Systeme in den einzelnen Gesetzgebungen hervortritt, als in dem vorliegenden. Das französische System besteht in der Hauptsache darin, daß der Angeklagte, welcher nach Erlassung des Verweisungserkenntnisses nicht betreten werden kann, oder binnen 10 Tagen nach Verkündung desselben in seinem Wohnsitz sich nicht stellt, (oder wiederum entweicht) und sodann in der ihm weiter gesetzten Frist von 10 Tagen auf die Androhung, daß sonst wider ihn als Empörer gegen das Gesetz mit Einstellung seiner bürgerlichen Rechte, Beschlagnahme seiner Güter und Untersagung jeder gerichtlichen Klage weiter vorgeschritten werden solle, nach öffentlicher Verkündung dieses Befehls unter Trompetenschall oder Trommelschlag u. s. w. ferner unentschuldigt ausbleibt, als ein Ungehorsamer behandelt und ohne Mitwirkung von Geschworenen, sowie ohne Zulassung eines Vertheidigers, in öffentlicher Sitzung vom Gerichtshof abgeurtheilt wird. Bei der Verhandlung findet die Vorlesung von Actenstücken zur Prüfung der Förmlichkeiten, nach der Rechtsübung auch die Vorlesung von Protokollen über die Sache selbst, nicht aber die Vernehmung von Zeugen u. s. w. Statt. Erscheint später der Angeklagte vor Ablauf der Verjährungszeit, sei es freiwillig oder gezwungen, so verliert das Urtheil auf ungehorsames Ausbleiben (in der Regel samt allen Folgen) und ebenso auch das vorhergehende, vom Ungehorsam berührte Verfahren von Rechtswegen seine Kraft, und es tritt das gewöhnliche Verfahren ein, nur ist bei der Verhandlung die Vorlesung von Aussagen der Zeugen und Angeklagten sowie von sonstigen Actenstücken in weiterem Maße gestattet als sonst.

Bei Vergleichung der verschiedenen deutschen Gesetzgebungen mögen folgende Hauptsysteme unterschieden werden:

I) In Bezug auf das Verfahren und Urtheil gegen Abwesende und Flüchtige:

1) Aburtheilung durch den Gerichtshof **ohne Geschworene**:

a) ohne alle öffentliche Verhandlung: Baden (nach Actenlage), Kurhessen (mit Annahme des Zugeständnisses);

b) mit öffentlicher Verhandlung, jedoch nur hinsichtlich der Prüfung der Förmlichkeiten: Preussen (nach Actenlage), Würtemberg, Gr. Hessen, Nassau (diese 3 Gesetzgebungen mit Annahme des Zugeständnisses, beziehungsweise der Schuld, sowie ohne Zulassung eines Vertheidigers). — Französisches System mit Abweichungen;

c) mit öffentlicher Verhandlung über die Sache selbst, jedoch beschränkt auf Vorlesung der Zeugenaussagen und sonstigen Beweisstücke, sowie auf mündliche Vorträge der Partheien: Bayern (* bei Vergehungen geringerer Art tritt nach dem bayerischem Gesetze, sowie auch nach einigen anderen Gesetzen, ein einfacheres Verfahren ein.)

2) Aburtheilung durch den Gerichtshof **mit Geschworenen** nach gewöhnlicher Weise in Abwesenheit des Angeklagten: Hannover, Braunschweig, Thüringen (unter bestimmten Voraussetzungen.)

II) In Bezug auf das Verfahren im Falle der Rückkehr des Ausgebliebenen:

1) Wegfallen des auf Ausbleiben ergangenen Urtheils und Verfahrens und (statt dessen) Verhandlung in gewöhnlicher Weise:

a) unbedingt: Preussen, Würtemberg, Gr. Hessen, Nassau. (Französisches System).

b) nur sofern sich der Angeklagte auf nochmalige Verkündung dem Urtheil nicht freiwillig unterwirft: Bayern.

2) Nochmalige Verkündung des Urtheils. Wiederaufnahme des Verfahrens nur aus gesetzlichen Gründen: Baden. (Vrgl. Thüringen Ziff. 4 unten).

3) Nur Einspruch binnen Frist vorbehalten:

a) aus gesetzlichen Gründen: Hannover;

b) auch ohne Gründe: Kurhessen.

Digitized by Google

4) Nur die gewöhnlichen Rechtsmittel: Braunschweig, auch Thüringen (auf nochmalige Verkündung).

In England und Schottland wird nach Annahme des indictment, sofern der Angeklagte auf den Vorführungsbefehl nicht aufgefunden werden kann, der aus dem altdeutschen Rechte herstammende Aechtungsproceß (outlawry) gegen ihn eingeleitet. Erst wenn der Angeklagte auf eine Reihe gesetzlich festbestimmter, in gewissen Abstufungen erfolgender Ladungen durch die Coroners (in Folge des an den Sheriff gelangten Befehls, writ of exigent und of proclamation) sich nicht gestellt hat, wird derselbe durch den Coroner mittelst Beisatzes auf dem Befehl des Gerichtshofes für geächtet erklärt, die Achtserklärung wird aber erst mit Eintreffen des Berichtes bei dem Gericht rechtsgültig. Sie hat bei misdemeanors den Verlust des beweglichen Gutes und der Einkünfte des unbeweglichen, sowie auch der Fähigkeit zur Klagerhebung und zum Amt eines Geschworenen u. s. w. zur Folge, bei treason und felony hat sie die Wirkung der Ueberführung und Schuldigerkennung, sie zieht daher auch die Verwirkung des unbeweglichen Gutes nach sich. Auf begründete Entschuldigung oder wegen eines Formfehlers (durch writ of error) wird die Aechtung wieder aufgehoben. Die Achterklärung wird ihrer Härte wegen gerne vermieden.

Preussen. [Gesetz Art. 34.] Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann. [Art. 35.] Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht, oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht nach §. 49 der Verordnung bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten. Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Contumacial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung der Angeklagten verfügt werden. [Art. 36.] Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniß des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen. [Art. 37.] Ist die Sache vor dem Schwurgericht zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten: a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind; b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet; c) die Aufforderung an den Angeklagten binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde. [Art. 38.] Diese Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden ist, sowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung Statt findet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen, und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken. Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist. [Art. 39.] Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten. Eine Mitwirkung von Ge-

Digitized by Google

schworenen findet hierbei nicht Statt. Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Artikeln 37 und 38 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft. (* Nöthigenfalls wird die Verbesserung angeordnet.) Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend gefunden, so erläßt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Urtheil lediglich nach Lage der Acten. [Art. 40.] Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluß, welcher nun durch Verkündigung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll. Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der . . . Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Art. 39 verfahren und erkannt. [Art. 41.] Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an den in dem Artikel 38 bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht. Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet. [Art. 42.] Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht. [Art. 43.] Ist auf Strafe kannt, und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung (Art. 41), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt. [Art. 44.] Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden. Die durch das Contumacialverfahren entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird. [Art. 45.] War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt. (* Die vollstreckte Strafe ist eintretenden Falles später in Anrechnung zu bringen, beziehungsweise, wo nöthig, so weit noch möglich, rückgängig zu machen.) [Art. 65 bestimmt über das Ausbleiben eines gehörig vorgeladenen, beziehungsweise aus der Haft entweichenden Angeklagten in der Hauptverhandlung Folgendes:] Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, so wird, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, sofort, oder . . in dem angesetzten neuen Termin oder in der bestimmten spätern Sitzungsperiode in Gemäßheit des Art. 39 zur Hauptverhandlung und Entscheidung geschritten. Es kommen dann die Art. 41—45 zur Anwendung. — — Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorlesung der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 49 der Verordnung) sich der Haft entzieht und in Folge dessen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann. (vrgl. Abschn. XV.)

Bayern. [Schw. G. Art. 275.] Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in Art. 411—418, Th. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist. [Art. 276.] Während die Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, soweit solches . . . geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47 u. ff. zu verfahren. [Art. 277.] Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben, (* vrgl. Abschn. XIII.) so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Edictalladung des Angeklagten. [Art. 278.] Die Edictalladung muß enthalten:

Digitized by Google

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist; 2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten; 3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde. [Art. 279, 280; * Die Edictalladung wird durch öffentlichen Anschlag, und nebstdem durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte verbffentlicht, außerdem den etwaigen Bevollmächtigten, Vormund, Ehegatten oder einem nahen Verwandten noch besonders eröffnet; diese, sowie überhaupt befreundete Personen können die vorläufige Einhaltung mit dem weiteren Verfahren erwirken.] [Art. 281.] Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte ohne Zuziehung von Geschworenen geschritten. [Art. 282.] Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. 278—280 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird. [Art. 283.] Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen. Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 280 zu verfahren. [Art. 284.] Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde. [Art. 285.] Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren. [Art. 286.] Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird. [Art. 287.] Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil. [Art. 288; * Die Abfassung, Verkündung, Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den allgemeinen Vorschriften, verurtheilende Erkenntnisse sind aber zugleich auf dieselbe Art wie die Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.] [Art. 289.] Gegen das gefällte Urtheil können blos vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel angewendet werden. [Art. 290.] Ist der Angeklagte durch das Urtheil freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden. [Art. 291.] Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt. [Art. 292.] Die in den Art. 275 bis 291 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat. In letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Edictalladung zu erlassen. [Art. 293.] Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde. Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten. [Art. 294.] Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird

Digitized by Google

nunmehr die Untersuchung, soweit es im Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird. Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Acten abzulesen. Ebenso wird es mit allen anderen Actenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben. [Art. 295.] Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt. Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last. [Art. 296.] Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden. [Art. 297.] Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmliche zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschworenen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen. Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen. [Art. 298.] Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts, . . Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten. [Art. 299.] Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet. [Art. 300.] Läßt der Verurtheilte die im Art. 298 bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft. Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen. [Art. 301.] Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen. Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen, veranlaßten Kosten zur Last. [Art. 302.] Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruche verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Hannover. [StPO. §. 160.] Erscheint weder der rechtzeitig und in rechtsförmlicher Weise geladene Beschuldigte, noch in den Fällen, in welchen es gestattet ist, ein Vertreter desselben, so wird auf Ausbleiben gegen ihn verfahren. War dagegen die Ladung weder rechtsförmlich erlassen, noch rechtzeitig zugestellt, so vernichtet das Gericht die Ladung und überläßt dem Staatsanwalte die Wiederholung derselben. [§. 161.] In allen Fällen des Verfahrens auf Ausbleiben hat der Schwurgerichtshof und die Strafkammer die Befugniß, gegen den gehörig Geladenen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen; der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden. Der betreffende Beamte hat in Bezug auf die Fortdauer der Haft ebenso zu verfahren, wie der Untersuchungsrichter. [§. 162.] Ist der Beschuldigte persönlich oder, wo es gestattet, sein Vertreter erschienen, und hat eine Vernehmung über die Beschuldigung Statt gefunden, so ist,

Digitized by Google

auch wenn eine Entfernung während der Sitzung Statt finden sollte, das ergehende Urtheil dennoch kein auf Ausbleiben, sondern ein auf Widerspruch ergangenes. In den Fällen, in welchen eine Vertretung unstatthaft, darf der Vertheidiger nur in Anwesenheit des Beschuldigten das Wort ergreifen. [§. 163.] Das auf Ausbleiben eintretende Verfahren ist im Allgemeinen dem im Erscheinungsfalle Statt findenden gleich, jedoch mit folgenden besonderen Bestimmungen: 1) War eine Voruntersuchung vorausgegangen, so tritt das Verfahren sofort ein; im entgegengesetzten Falle muß der Ausbleibende zuvörderst öffentlich geladen werden, vrgl. jedoch rücksichtlich der Polizeiübertretungen §. 201. 2) Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte innerhalb 3 Tagen nach Zustellung (vrgl. §. 52.) Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen. Dieser Einspruch hindert die Vollstreckung desselben; jedoch kann beim Fluchtverdachte, oder falls bereits im Laufe der Voruntersuchung ein Haftbefehl ergangen war, sofortige Verhaftung eintreten. [§. 164.] Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder durch schriftliche Eingabe an das Gericht. Auf erfolgten Einspruch läßt der Staatsanwalt den Verurtheilten in eine der nächsten Sitzungen des Gerichts, von welchem die Verurtheilung ausging, und, falls dies ein Schwurgerichtshof, vor die Berufungskammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten worden, vorladen. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt. Das Verfahren ist hierbei das für das betreffende Gericht im Allgemeinen vorgeschriebene. Findet eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe. Erkennt das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt es die frühere Verurtheilung auf und verordnet die Wiederaufnahme des früheren Strafverfahrens. Auf Grund dieser Entscheidung wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, falls nicht das Gericht — wozu es befugt — das Gegentheil ausdrücklich verordnet, oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt. Bei Entlassung aus der Haft ist die in §. 66 a lin. 3 enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen. (* Es ist ein Ort zu bestimmen, wo der Entlassene zu treffen ist.) [§. 165.] Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel des Einspruchs nicht ferner Statt. [§. 166.] Ergreift der Staatsanwalt gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden. Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaltes erledigt. Hat jedoch das Berufungsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dieß für die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 235.] Kann ein Angeklagter in Gemäßheit des ihn vor das Schwurgericht verweisenden Urtheils nicht zur Haft gebracht werden, so ist auf Betreiben des Staatsanwaltes das Verweisungsurtheil in beglaubigter Abschrift mit der Aufforderung an den Angeklagten, sich der Haft zu stellen, mitzutheilen, seinem Vormunde, zurückgelassenen Bevollmächtigten, wenn ein solcher bekannt ist, seinem Ehegatten und in dessen Ermanglung seinen nächsten Verwandten oder Verschwägerten, und endlich den in seiner Wohnung zurückgebliebenen Personen, insofern die Vorgenannten nicht zu denselben gehören. (* Findet sich keine der genannten Personen vor, so wird die Abschrift dem Schultheißen des Wohnortes des Angeklagten eingehändigt, der hierüber ein Zeugniß auszustellen hat.) [Art. 236.] Stellt sich der Angeklagte nicht binnen zehn Tagen von der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Mittheilung und Bekanntmachung des Verweisungs-Urtheils an, so hat

Digitized by Google

sodann auf den Antrag des Staatsanwalts und auf Vorlage der Bescheinigung jener Mittheilung und Bekanntmachung hin der Criminalsenat des betreffenden Kreisgerichtshofs zu verordnen, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag belegt werde und ihm jede gerichtliche Geltendmachung von Rechten auf dem Wege der Klage, sowie jede Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte untersagt sein solle. [Art. 237.] Dieser Beschluß, welcher unter Anführung des Verweisungsurtheils, das Vergehen oder Verbrechen bezeichnen muß, dessen der Angeklagte in jenem angeklagt wird, ist auf Betreiben des Staatsanwaltes in ein oder mehrere . . . öffentliche Blätter einzurücken und in der Gemeinde, in welcher der Angeklagte bisher seinen Wohnsitz hatte, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Zugleich hat der Staatsanwalt eine beglaubigte Abschrift desselben dem Civilgerichte des Wohnorts des Angeklagten zuzustellen, welches . . die Beschlagnahme unverzüglich zu vollziehen und zu dem Ende das in Beschlag zu nehmende Vermögen, wo möglich unter Zuziehung der nächsten Verwandten des Angeklagten, gesetzmäßig zu verzeichnen und einem von ihm zu bestellenden Verwalter zu übergeben hat, welcher eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts aus dessen Vermögen verabfolgen zu lassen. Durch die Beschlagnahme hört alle Veräußerungsbefugniß des Beklagten in Betreff seines Vermögens auf. [Art. 238.] Zur Verhandlung über die Anklage vor dem Schwurgerichtshofe kann erst nach Ablauf von zwei Monaten von der Bekanntmachung des die Vermögensbeschlagnahme verfügenden Beschlusses an, geschritten werden. [Art. 239.] Die Aburtheilung findet durch den Schwurgerichtshof ohne Zuziehung von Geschworenen statt: es ist dabei keine Vertheidigung des Angeklagten zulässig. [Art. 240.] Die Verhandlung besteht in der Verlesung des Verweisungs-Urtheils und des inzwischen von dem Staatsanwalte gefertigten Anklageactes, sowie obigen Beschlusses des Criminalsenats und der Bescheinigung der Bekanntmachung desselben, worauf der Staatsanwalt seine Anträge stellt, die er schriftlich nnd von ihm unterzeichnet zu den Acten gibt; es können keine Zeugen und Experten vernommen werden und es findet auch keine Verlesung von Aussagen und Erklärungen solcher Statt. — Der Schwurgerichtshof hat vor Allem zu prüfen, ob sämmtliche für das Contumacial-Verfahren vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet worden sind; findet er, daß dieß nicht geschehen ist, so hat er zu verordnen, daß die fehlenden Förmlichkeiten nachgeholt werden sollen, und die Sache in eine andere Sitzung zu verweisen; sind sämmtliche Förmlichkeiten erfüllt, so hat er zu prüfen, ob unter der Voraussetzung, daß die in der Anklage vorgestellten Thatsachen wahr sind, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt; findet er, daß dieß nicht der Fall ist, so hat er den Angeklagten von der Anklage frei zu sprechen, und die Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens zu verordnen; im entgegengesetzten Falle hat er die gesetzliche Strafe gegen den Angeklagten zu verhängen und denselben in die Kosten zu verurtheilen. [Art. 241; * In dieser Weise ist zu erkennen, wenn auch der Schwurgerichtshof die That nicht zur Competenz des Schwurgerichts geeignet hielte.] [Art. 242.] Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist auf Betreiben des Staatsanwaltes ein Auszug des Urtheils nicht nur in ein oder mehrere dazu in dem Urtheile zu bestimmende öffentliche Blätter einzurücken, sondern auch dem Civilgerichte, welches die Beschlagnahme des Vermögens vollzogen hat, mitzutheilen. [Art. 243; * Von dieser Zeit finden die Grundsätze der Verwaltung des Vermögens Abwesender Anwendung; Unterstützung der nächsten Angehörigen aus dem Vermögen im Falle der Noth.] [Art. 244.] Gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofs steht nur dem Staatsanwalte, nicht dem Angeklagten die Nichtigkeitsklage zu. [Art. 245; * Der Schwurgerichtshof kann die Zurückgabe der zu Gerichtshänden gekommenen Beweisstücke verordnen, wovon dann eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist.] [Art. 246; * Die Verurtheilung hemmt den Lauf der Verjährung der Strafbarkeit.] [Art. 247.] Wegen eines Beschuldigten, der sich nicht stellt und dessen man nicht habhaft werden kann, darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitbeschuldigten nie unterbrochen oder verzögert werden. [Art. 248.] In jedem

Digitized by Google

Stande des Contumacialverfahrens von dem Verweisungsurtheile an können die Verwandten und Freunde des Angeklagten gegen die Fortsetzung des Contumacialverfahrens einkommen, wenn es dem Angeklagten aus irgend einem Grunde unmöglich ist, sich zu stellen. Ueber die Entschuldigung hat, wenn sie vor den Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe vorgebracht wird, der Criminalsenat, und wenn es während derselben geschieht, der Gerichtshof zu erkennen; wird sie begründet erkannt, so ist zu verordnen, daß das Verfahren während einer bestimmten, dem Entschuldigungsgrunde entsprechenden Zeit nicht fortgesetzt werden soll. [Art. 249.] Sowie der Angeklagte sich stellt oder ergriffen wird, so wird das gegen ihn eine Strafe aussprechende Contumacialurtheil und das demselben vorausgegangene Verfahren von dem Verweisungsurtheil und dem Anklageacte an von Rechtswegen als aufgehoben betrachtet, und es ist nun zu verfahren, wie hätte geschehen müssen, wenn der Angeklagte bereits bei Erlassung des Verweisungsurtheils und seit demselben gegenwärtig gewesen wäre. [Art. 250.] Der Angeklagte kann nicht dadurch der contradictorischen Verhandlung und Aburtheilung zuvorkommen, daß er erklärt, sich dem ergangenen Contumacialurtheile unterwerfen zu wollen. [Art. 251.] Entweicht der Angeklagte abermals, so tritt damit das gegen ihn ergangene Contumacialurtheil wider in Kraft und das eingeleitete contradictorische Verfahren wird nicht fortgesetzt, so lange der Angeklagte sich nicht wieder stellt oder ergriffen wird. [Art. 252.] Entweicht der Angeklagte erst, nachdem ihm bereits das Verweisungsurtheil und der Anklageact zugestellt worden sind (Art. 23.), so bedarf es der in Art. 235 vorgeschriebenen Mittheilung nicht, und das Contumacialverfahren beginnt mit dem im Art. 236 vorgeschriebenem Beschluß des Criminalsenats des betreffenden Kreisgerichts. [Art. 253.] Findet die Entweichung Statt, nachdem bereits die Verhandlungen vor dem Schwurgerichte begonnen haben, so wird sofort und ohne Unterbrechung zum Contumacialverfahren übergegangen und das Contumacialurtheil erlassen; die Vorschriften der Art. 235—240 finden sonach in diesem Falle keine Anwendung. Die Beschlagnahme des Vermögens des Angeklagten geschieht dann in Gemäßheit des Contumacialurtheils, wenn in diesem gegen ihn eine Strafe ausgesprochen wird. [Art. 254.] Stellt sich der Angeklagte oder wird er ergriffen, nachdem ein Contumacialurtheil gegen ihn ergangen ist, und es können bei den nun Statt findenden contradictorischen Verhandlungen vor dem Schwurgerichte in der Untersuchung vernommene Zeugen aus irgend einem Grunde nicht erscheinen, so sind deren schriftliche Aussagen zu verlesen; ebenso können die Protokolle über die Verhöre der abgeurtheilten Mitangeklagten vorgelesen werden; sowie alle Urkunden, von denen der Präsident des Schwurgerichtshofs glaubt, daß sie . . . Aufschluß geben könnten. [Art. 255.] Auch im Falle der Freisprechung ist der Angeklagte in die Kosten des Contumacialverfahrens zu verurtheilen. Wird derselbe von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt, so ist diese Verurtheilung in dem Beschlusse des Präsidenten auszusprechen, durch welchen verordnet wird, daß der Angklagte in Freiheit gesetzt werden soll. [Art. 256. * Die Beschlagnahme und Vermögensverwaltung dauert nur bis zum erfolgenden contradictorischen Erkenntniß, mag dieses eine Verurtheilung oder Freisprechung sein; das Vermögen sammt bezogenen Früchten ist dann dem Angeklagten nach Abzug der etwa abzurechnenden Kosten und Verwendungen auszuliefern.] [Art. 116 bestimmt in Bezug auf das Ausbleiben eines vorgeladenen Angeklagten in der Hauptverhang:] Bleibt ein auf freiem Fuße befindlicher Angeklagter in der Tagfahrt unentschuldigt aus, so wird die Sache dennoch, aber ohne Zuziehung von Geschworenen, fortgesetzt und entschieden, auch ist die geleistete Sicherheit verfallen.

Baden. [Schw. G. §. 126.] Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben. (* Jedoch kann auch die Festnehmung und Einlieferung desselben durch Ersuchschreiben nach Ermessen des Gerichts vorher versucht werden). Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das

Digitized by Google

Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen. [§. 127.] Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126 Absatz 1 zu ergreifen. [§. 128.] In der öffentlichen Vorladung wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Im Uebrigen treten die §§. 313 und 314 der Strafprozeßordnung (* in Betreff der Ertheilung sicheren Geleites durch das Justizministerium) in Wirksamkeit. [§. 129.] Die Beschlagnahme (§. 126) hat die Wirkung, daß auf Kosten des Abwesenden, dessen Vermögen — soweit thunlich unter Zuziehung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet, und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen. [* Unterhaltsberechtigten Angehörigen des Letztern ist aus dem Vermögen der Unterhalt zu reichen, so weit es ohne Benachtheiligung liquider Ansprüche an dasselbe geschehen kann.) Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er freigesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist. [§. 130.] Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist. (* Im Falle der Aufhebung des Beschlages sind die Beschädigten alsdann zu benachrichtigen, um binnen einer kurzen Frist im Wege des bürgerlichen Rechts, oder geeigneten Falles, der Anschließung einen Beschlag erwirken zu können.) [§. 131.] Ist nach Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 126 Absatz 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl . . . für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und der Strafvollstreckungskosten verfügt. Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Auflage nicht nach, so wird der Beschlag, soweit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; andernfalls . . bestätigt, ausgedehnt oder gemindert. [§. 132.] Während der Maßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung festgesetzt, so weit es . . geschehen kann. (* Nur bei den zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen kann die Vorladung und der Schluß der Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten beruhen.) [§. 133.] Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen. — (* In schwurgerichtlichen Strafsachen muß, wo nicht schon die Angehörigen, nämlich Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwister, auch Vormünder, einen Vertheidiger ernannt haben, dem Angeschuldigten ein Vertheidiger auf seine Kosten, geeigneten Falls ein Armenanwalt, von Amtswegen bestellt werden.) [§. 134; * Ausspruch des Bezirksamtes oder Hofgerichtes im Falle der Unzulänglichkeit des Beweises; Recht zur Beschwerdeführung hiegegen.] [§. 135.] Sind bei schwurgerichtlichen Strafsachen die Beweise nicht so erheblich, daß sie die Versetzung in den Anklagestand rechtfertigen, so beschließt die Anklagekammer, die Sache habe bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen. Die Versetzung in den Anklagestand und die Ladung zur Schwurgerichtssitzung wird durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts und des Schwurgerichts und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Schwurgerichtssitzung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe. Nach seinem Erscheinen wird er verhaftet und vernommen und es tritt das ordentliche Verfahren ein. Stellt er sich nicht, so wird vom Schwurgerichtshof ohne Beizug von Geschworenen in gleicher Weise, wie vom Hofgerichte (Tit. III) das Urtheil gegeben. Auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten

Digitized by Google

des Angeschuldigten zu beruhen habe; (* Gegen diese Verfügung steht dem Staatsanwalt innerhalb 8 Tagen die Beschwerdeführung zu, dem Angeschuldigten, beziehungsweise dem Diesen vertretenden Angehörigen oder Vormunde dagegen nur insofern, als die Beschwerde dahin geht, daß die That durch kein Strafgesetz bedroht sei.) [§. 136; * Das verurtheilende Erkenntniß ist, ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen, dem Vertheidiger mit den Entscheidungsgründen zuzustellen; am dreißigsten Tag nach der Einrückung gilt es als eröffnet.] [§. 137; * Außer dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte können auch des Ersteren Ehegatten, Vormünder, Verwandte in gerader Linie und Geschwister, welche gemäß §. 133 dem Abwesenden auch einen Vertheidiger bestellen dürfen, gegen das Urtheil der Rekurs ergreifen, nicht aber die Vertheidiger.] [§. 138.] Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Rekursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, soweit . . der Vollzug möglich ist. [§. 139; * Vor dem Erkenntniß können der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger sowie die oben genannten Angehörigen durch den Beweis der Verhinderung durch Krankheit oder höhere Gewalt die Aussetzung des Erkenntnisses erwirken.] [§. 140.] Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden. Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §. 119 und 120, mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen: 1) wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder 2) wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens . . nicht gestohen sei, auch von der . . Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe. Wird dieses Gesuch gegründet befunden, so wird, mit einstweiliger Aussetzung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnisses, das ordentliche Verfahren eingeleitet. [§. 141.] Gegen die Verwerfung der Bitte . . steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht binnen acht Tagen zu. [§. 142.] Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einer oder einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen. Bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht wird, wenn über die Letzteren auf den Grund des Wahrspruche der Geschworenen geurtheilt ist, vom Schwurgerichtshof sofort auch über die ersteren erkannt. (* Nach Umständen kann jedoch die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden, insbesondere, wenn sie verhaftet sind, auch zum Voraus besonders eintreten.)

Kurhessen. * * Die zum Theil auf eigenthümlichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1848 in Betreff des Ungehorsamsverfahrens haben durch das provisorische Gesetz vom Jahr 1851 §. 43 eine wesentliche Aenderung erlitten, die letztere Gesetzesbestimmung ist daher hier voranzustellen, den ersteren aber, soweit sie hienach noch anwendbar sind, das Geeignete beizufügen: [Provisor. Gesetz §. 43.] Das in §. 55 des oben — citirten Gesetzes vorgeschriebene Contumacialverfahren soll ohne Rücksicht auf das Strafmaß auch bei den Criminal- und bei den Schwurgerichten zur Anwendung kommen. Abwesende und flüchtige Angeklagte sind überall im Strafverfahren auf den Antrag der Staatsbehörde mittelst Edictalien vorzuladen.

[Straf-Verfahr. G. §. 55.] Wenn der Angeklagte auf gehörige Vorladung (§§. 43, 44, 45) im ersten Verhandlungstermine nicht erschienen, oder nicht in zulässiger Weise vertreten ist, so wird derselbe (* nach der ursprünglichen Bestimmung nur: in untergerichtlichen Straffachen, sowie rücksichtlich obergerichtlich zu ahndender Vergehen, welche nicht peinlich zu bestrafen sind, nach dem oben angeführten §. 43 des provisor. Gesetzes aber jetzt auch in criminalgerichtlichen und schwurgerichtlichen Straffachen) ohne weitere Verhandlung auf erfolgenden Antrag als der angeklagten That schuldig verurtheilt. (* Eine Mitwirkung von Geschworenen findet gemäß §. 341 hiebei nicht Statt.) [§. 56.] Bleibt

der gehörig vorgeladene Angeklagte in einem nach der ersten Verhandlung angesetzten weiteren Termine aus, so werden in den vorgedachten Sachen auf den Antrag des Anklägers ohne weiteres Verfahren diejenigen Umstände, über welche noch verhandelt werden sollte, insofern sie zur Belastung des Angeklagten dienen, auch wenn er sie bereits früher geleugnet haben sollte, für bewiesen, und insofern sie zu seiner Entlastung gereichen, für widerlegt gehalten. [§. 57 enthielt eine Vorschrift für schwurgerichtliche Preßsachen, die theils durch §. 43, theils durch §. 5 und 12 des provisor. Gesetzes ihre Anwendbarkeit verloren hat.] [§. 58.] Bleibt der Privatankläger (§. 6) im angesetzten Termine aus, so wird der Angeklagte auf seinen etwaigen Antrag freigesprochen und ersterer in die Kosten verurtheilt. [§. 59.] In dem Verfahren zweiter Instanz treten die Rechtsnachtheile im Falle des Ungehorsams nach den deshalbigen besonderen Bestimmungen des §. 389 ein. [§. 389.] Bleibt im Verhandlungstermine der Beschwerdeführer oder dessen Vertreter aus, so wird das Rechtsmittel zurückgewiesen, im Falle des Ausbleibens seines Gegners aber die Sache unter Ausschließung des Letzteren verhandelt. [§. 400.] Gegen aeurtheilende Enderkenntnisse, welche in ersterer Instanz auf den Grund des Ungehorsams des Angeklagten im Verhandlungstermine ertheilt sind (§. 55 flg.), steht Diesem das Rechtsmittel der Einsprache zu. [§. 401.] Der Entschuldigung des Ungehorsams bedarf es zur Begründung der Einsprache nicht. [§. 402; * Das Gesuch ist binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen seit der Urtheilsbehändigung mit Bezeichnung der im Verhandlungstermine aufzunehmenden Beweise vorzubringen.] [§. 406.] In schwurgerichtlichen Sachen (§. 57, 341) erfolgt die Einsprache bei demjenigen Obergericht, in dessen Bezirk das schwurgerichtliche Erkenntniß ertheilt ist. — — [§. 407.] In dem weiteren Termine (* welcher gemäß §. 405 nach Anordnung des Erforderlichen vom Staatsprocurator auszuwirken ist) wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verhandelt und geeigneten Falls das Contumacialerkenntniß durch Substituirung eines andern, wenn auch . . nachtheiligeren Erkenntnisses zurückgezogen, dasselbe aber, wenn der Angeklagte abermals nicht erscheint, oder Gründe zur Aufhebung . . . sich nicht ergeben haben, bestätigt. [§. 408.] Gegen diese Bestätigung, insofern sie wegen abermaligen Ungehorsams eintritt, — —, findet Einsprache nicht Statt. (* Dagegen steht dem Ausgebliebenen nach §. 409 und folgd. in diesem Falle, sowie in einigen anderen Fällen, das Rechtsmittel der Restitution auf Nachweis eines Restitutionsgrundes und Nachholung des Versäumten binnen 30 Tagen zu.)

Gr. Hessen. I. Von dem Verfahren, wenn der Criminalsenat die Haft des Angeklagten verfügt hat. Schw. G. Art. 213—229. [Art. 213.] Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten darf in keinem Falle das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten verzögert werden. [Art. 214.] Kann das Urtheil des Criminalsenats, insoweit es die Haft des Angeklagten verordnet, nicht vollzogen werden, so hat der Staatsanwalt den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift dem Vormunde, oder dem etwa zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder dem Ehegatten des Angeklagten, in Ermangelung dieser Personen aber, einem der nächsten Verwandten und Verschwägerten in der Provinz, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, oder, wenn keine Verwandten oder Verschwägerten vorhanden sind, dem Bürgermeister der Gemeinde dieses Wohnsitzes mitzutheilen, und damit die Aufforderung zu verbinden, daß der Angeklagte sich zur Haft stellen solle. — — [Art. 215.] Stellt sich der Angeklagte nicht in den nächsten zehn Tagen nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittheilung, so erläßt der Vorsitzende des Criminalsenats, auf den Antrag des Staatsanwalts und auf die Vorlage der Bescheinigung über jene Mittheilung, die Verfügung, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag zu belegen und ihm jede Klage bei Gericht, sowie die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu untersagen sei. [Art. 216.] Diese Verfügung, welche neben Anführung des Verweisungsurtheils das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen bezeichnen muß, ist auf Betreiben des Staatsanwalts in Ein oder mehrere von dem Vorsitzenden des

Digitized by Google

Criminalsenats zu bestimmende öffentliche Blätter einzurücken und in der Gemeinde, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Der Staatsanwalt hat überdies eine beglaubigte Abschrift jener Verfügung dem Dirigenten der Regierungs-Commission, in deren Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, zuzustellen. (* Der Dirigent hat für den Vollzug der Beschlagnahme zu sorgen.) Mit dieser Beschlagnahme hört die Befugniß des Angeklagten, sein Vermögen zu veräußern, auf. [Art. 217.] Erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Bekanntmachung kann zur Verhandlung über die Anklage vor dem Assisenhof geschritten werden. [Art. 218.] Ist der Angeklagte, nachdem er verhaftet und ihm das Verweisungsurtheil nebst dem Anklageact abschriftlich zugestellt war, entwichen, so beginnt das Contumacialverfahren, ohne daß es der im Art. 214 erwähnten Zustellung bedarf, mit der im Art. 215 angeführten Präsidialverfügung. [Art. 219.] In jedem Stand des Contumacialverfahrens können der Vormund, der Bevollmächtigte, oder der Ehegatte des Angeklagten, sowie dessen Verwandten und Freunde die Entschuldigung vorbringen, daß es dem Angeklagten nicht möglich sei, sich zu stellen. Ueber diese Entschuldigung ist, wenn sie vor der Verhandlung bei dem Assisenhof geltend gemacht wird, von dem Criminalsenat, während jener Verhandlung aber von dem Assisenhof zu entscheiden. Wird sie als gegründet befunden, so verordnet das Gericht, daß das Erkenntniß über den Angeklagten, sowie die Beschlagnahme seines Vermögens, während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist ausgesetzt werden soll. [Art. 220.] Bei Verhandlung der Anklage gegen den abwesenden Angeklagten schreitet der Assisenhof zunächst zur Verlesung des Verweisungsurtheils, des Anklageacts, der gemäß Art. 215 erlassenen Präsidialverfügung, der Bescheinigung über die Bekanntmachung dieser Verfügung und sodann, nach Anhörung des Staatsanwalts, zur Berathung über die Zulässigkeit des Contumacialverfahrens. Findet sich, daß das bis dahin stattgehabte Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so wird dasselbe vernichtet und von dem ersten nichtigen Act an wiederholt. Ist das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, so prüft der Assisenhof, ob, unter der Voraussetzung, daß die in der Anklage enthaltenen Thatsachen wahr seien, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und entscheidet hiernach über die Anklage. Es dürfen weder Zeugen noch Sachverständige vernommen, noch deren schriftliche Aussagen vorgelesen werden. [Art. 221.) Die Verhandlung und Aburtheilung geschehen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs ohne Zuziehung von Geschworenen. Ein Vertheidiger des Angeklagten wird nicht zugelassen. [Art. 222.] Wenn der Assisenhof nur auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkennt, so hat er durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme aufzuheben. Findet der Assisenhof, daß die in der Anklage aufgestellten Thatsachen mit einer Strafe nicht bedroht sind, so ist der Angeklagte loszusprechen, und die Aufhebung des Beschlags zu verordnen. [Art. 223.] Wird durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme des Vermögens nicht aufgehoben, so muß ein Auszug des Urtheils in den folgenden acht Tagen auf Betreiben des Staatsanwalts in ein oder mehrere durch das Urtheil zu bezeichnende öffentliche Blätter eingerückt und ein gleicher Auszug dem Dirigenten der Regierungs-Commission, in deren Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, mitgetheilt werden. Diese Behörde sendet den Urtheilsauszug ohne Verzug an den Beamten der Finanzverwaltung, welcher die Beschlagnahme vorgenommen hat. Durch diese Zustellung geht das Vermögen des Verurtheilten an die Finanzbehörde zur Verwaltung über, welche nach den für das Vermögen Abwesender geltenden Normen zu führen ist. [Art. 224.] Entweicht der Angeklagte nach begonnener Verhandlung vor den Assisen, so wird ohne Unterbrechung sofort zu dem Contumacialverfahren und Urtheil übergegangen. [Art. 225.] Vermöge des hierauf erfolgenden Urtheils, insofern durch dasselbe eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist, findet die Beschlagnahme des Vermögens des Verurtheilten statt. Der entscheidende Theil dieses Erkenntnisses wird in einem oder mehreren von

Digitized by Google

dem Assisenhofe zu bezeichnenden öffentlichen Blättern, und außerdem noch auf ortsübliche Weise in der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, bekannt gemacht. Eine beglaubigte Abschrift dieses entscheidenden Theils ist ebenfalls dem Dirigenten der Regierungs-Commission, zu deren Bezirk jener Wohnsitz gehört, mitzutheilen. (* Der Dirigent hat für den Vollzug der Beschlagnahme zu sorgen.) Mit dieser Beschlagnahme beginnt die nach Maasgabe des Art. 233 zu führende Verwaltung. [Art. 226.] Gegen das Contumacialurtheil steht nur dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zu. [Art. 227; * Der Assisenhof kann, wenn über alle Mitangeklagte entschieden ist, die Rückgabe der Ueberführungsstücke auf Begehren verordnen, nöthigenfalls unter geeigneter Auflage wegen etwaiger Wiederbeibringung; die zurückzugebenden Stücke sind im Protokoll genau zu beschreiben.] [Art. 228.] Die Regierung ist befugt, der Ehefrau, den Kindern oder Eltern des Angeklagten aus dessen Vermögen Unterstützungen zu verabreichen. [Art. 229.] Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

II. Von dem Verfahren, wenn der Criminalsenat die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat. Art. 230—233. [Art. 230.] Der Angeklagte, dessen Haft der Criminalsenat nicht verordnet, und der sich weder in der Voruntersuchung, noch vor dem Präsidenten des Assisenhofs zur Vernehmung gestellt hat, ist in einem oder mehreren von gedachtem Präsidenten zu bezeichnenden öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor den Assisen aufzufordern. Diese Aufforderung muß wenigstens einen Monat vor der Eröffnung der Assisen geschehen, und nebst der Angabe des Tags dieser Eröffnung und des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens, zugleich dessen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort enthalten. [Art. 231.] Wenn der Angeklagte zufolge der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Aufforderung oder auf die in den Art. 121 und 123 erwähnten Vorladungen vor den Assisen nicht erscheint, so tritt das in den Art. 220, 221 und 222 Satz 2 bezeichnete Verfahren ein. [Art. 232.] Wird auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt, so verordnet der Assisenhof zugleich die Beschlagnahme des Vermögens, und es sind die im Art. 225 enthaltenen Vorschriften zu befolgen. [Art. 233.] Auf die in der gegenwärtigen Unterabtheilung (* Ziff. II) vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der Art. 213, 219, 226, 227, 228 und 229 Anwendung.

III. Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird. Art. 234—245. [Art. 234.] Stellt sich der Angeklagte, gegen den eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt worden ist, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft. Es wird hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren mit der Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts, insofern sie ihm nicht schon persönlich geschehen ist, begonnen. War jedoch der Angeklagte in Gemäßheit der Art. 111 oder 121 von dem Präsidenten bereits vernommen, so ist nur von diesem Acte an das gewöhnliche Verfahren einzuleiten. [Art. 235.] Das contradictorische Verfahren kann durch die Anerkennung des Contumacialurtheils von Seiten des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden. [Art. 236.] Der Angeklagte wird auch dann, wenn der Criminalsenat dessen Haft nicht verordnet hat, verhaftet, und es gilt in diesem Falle das Contumacialurtheil als Haftbefehl. [Art. 237.] Entweicht der Angeklagte, so wird bis zu seiner Ergreifung oder Sistirung das contradictorische Verfahren eingestellt, und das frühere Contumacialurtheil tritt von Rechtswegen wieder in Kraft. [Art. 238.] Wenn bei dem contradictorischen Verfahren die früher vernommenen Zeugen, aus welchem Grunde dieß auch sein mag, nicht gestellt werden können, so werden deren schriftliche Aussagen, sowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitangeklagten, und die übrigen Actenstücke, welche nach dem Ermessen des Präsidenten über das Sachverhältniß Licht verbreiten können, in der Sitzung verlesen. [Art. 239.] Der Angeklagte hat die Kosten des

Digitized by Google

Contumacialverfahrens auch in dem Falle einer bei dem zweiten Verfahren erfolgenden Freisprechung oder Lossprechung zu tragen, und muß dazu durch die Verordnung des Präsidenten (Art. 189) oder durch das Erkenntniß des Assisenhofs (Art. 194) verurtheilt werden. [Art. 240; * Sobald die contradictorische Verhandlung Statt gehabt hat, mag auch die Verurtheilung erfolgt sein, hört die Beschlagnahme auf, und das Vermögen ist mit den gezogenen Früchten dem Angeklagten, nach Abzug der Verwaltungskosten, der für ihn bestrittenen Ausgaben, sowie der etwa verabreichten Unterstützungen auszuantworten. [Art. 241.] Das Contumacialurtheil, wodurch auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt ist, wird auf Betreiben des Staatsanwalts dem Angeklagten zugestellt. Es steht Letzterem das Recht zu, . . . binnen zehn Tagen von jener Zustellung an Einspruch zu erheben. Mit dem Ablauf der obigen Frist geht das Contumacialurtheil, wenn kein Einspruch dagegen erfolgt ist, in Rechtskraft über. [Art. 242; * Auf gesetzmäßig erhobenen Einspruch tritt nach Maßgabe des Art. 234 Satz 2 das gewöhnliche Verfahren ein und die Sache ist wo möglich bei den nächsten Assisen zu verhandeln.] [Art. 243.] Erscheint der Angeklagte vor den Assisen, so fällt das . . Contumacialurtheil von Rechtswegen zusammen, und es wird zur contradictorischen Verhandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 238 und 239 geschritten. Der Assisenhof kann in diesem Falle eine andere, oder höhere Strafe als die frühere erkennen. [Art. 244.] Stellt sich der Angeklagte nicht vor den Assisen, und weist er keine Verhinderung nach, so wird der von ihm erhobene Einspruch ohne weitere Verhandlung verworfen. [Art. 245.] Entfernt sich der Angeklagte nach begonnener und vor beendigter contradictorischer Verhandlung, so ist das Verfahren fortzusetzen und über die Anklage zu erkennen. Gegen das in diesem Falle, sowie im Falle des vorhergehenden Art. erfolgende Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

Braunschweig. [StPO. §. 175.] Wenn eine Person, gegen welche die Einleitung des Hauptverfahrens vor den Kreisgerichten oder dem Criminalsenat des Obergerichts verfügt ist, sich der Insinuation gerichtlicher Verfügungen, der Verhaftung oder Strafvollstreckung entzieht, so wird auf Antrag des Staatsanwalts bei dem zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständigen Gerichte, die sofortige vorläufige Beschlagnahme des Vermögens und die öffentliche Vorladung desselben verfügt, mit Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses über die Einleitung des Hauptverfahrens und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn sich der Geladene binnen 3 Monaten nicht stelle, dessen Vermögen mit Beschlag belegt und die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ihm werde untersagt werden. Die Veröffentlichung der erkannten Vorladung und Ausführung der vorläufigen Beschlagnahme besorgt der Staatsanwalt. [§. 176.] Stellt sich der Geladene nicht innerhalb dreier Monate seit Bekanntmachung der Ladung, so erkennt auf Antrag des Staatsanwalts das Gericht, daß dessen Vermögen mit Beschlag zu belegen und ihm jede Geltendmachung seiner Rechte im Wege der Klage und jede Ausübung staatsbürgerlicher Rechte untersagt sei. Ueber das mit Beschlag belegte Vermögen wird ein Curator bestellt, die Nutzungen aber werden, nach Abzug der Kosten des Verfahrens und der etwa für die Unterhaltung der Angehörigen des Entwichenen erforderlichen, von dem zuständigen Gerichte festzusetzenden Summen im gerichtlichen Depositum aufbewahrt. [§. 177.] Stellt sich der Beschuldigte, oder wird er ergriffen, so wird das gewöhnliche Verfahren eingeleitet, oder fortgesetzt und die Beschlagnahme, nöthigenfalls nach Bestellung genügender, vom Gerichte zu bestimmender Sicherheit, aufgehoben. [§. 178.] Stirbt der Beschuldigte, oder wird er für todt erklärt, so wird das in Beschlag genommene Vermögen, sammt den etwa angesammelten Nutzungen, dessen Erben ausgeantwortet. [§. 69.] Ist der Angeklagte zu der Hauptverhandlung vorgeladen, jedoch nicht erschienen, so wird das Erkenntniß, als ob er anwesend wäre, in der öffentlichen Sitzung mit Erfolg gegen ihn verkündigt. [§. 154.] Ist der Angeklagte (* zur schwurgerichtlichen Hauptverhandlung insbesondere) nicht erschienen, verweigert er jede Auskunft, oder stört die Verhandlungen, so wird in dessen Ungehorsame mit Bildung

Digitized by Google

des Geschworenengerichts, der Hauptverhandlung und Fällung und Eröffnung des Urtheils verfahren, als ob er anwesend wäre. Das Gericht kann aber den abwesenden Angeklagten, wenn es nicht vorzieht die Sache auszusetzen, auch vorführen und verhaften lassen.

Nassau. [Schw. G. Art. 202—234 lauten ganz wie Art. 213—245 des gr. hessischen Gesetzes, nur ist in Art. 203 sowie auch in folgenden Artikeln die dem nassauischen Gesetz entsprechende Bezeichnung „Anklagesenat" statt „Criminalsenat" gebraucht und in Art 205. 212. 214, welche den Art. 216. 223. 225 des gr. hessischen Gesetzes entsprechen, ist einfach vom Dirigenten der Regierung statt vom Dirigenten der Regierungscommission, in deren Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, die Rede.]

Thüring. [StPO. Art. 218.] Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie im Art. 112 (* in Bezug auf die Voruntersuchung) geordnet ist, öffentlich vorzuladen. (* Gemäß Art. 112 kann der Untersuchungsrichter, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist, ohne daß Letzterer als flüchtig erscheint, eine öffentliche Vorladung erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsort öffentlich anzuschlagen und in 3 öffentliche Blätter einzurücken.) Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens die im Art. 219 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten. (* Außerdem muß, nach Nov. §. 55, in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sei, unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.) Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37 des Strafgesetzbuches), sofern dergleichen Personen dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Ausbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (§. 52 d. R.) [Art. 219.] Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zuführen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falles die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist. [Art. 257.] Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden, und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Abschnitt XXXVII.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassation).

Vrgl. franz. StPO. Art. 296—299. 407—412. 416. 440—442. Gesetz vom 1. April. 1837, sowie Gesetz vom 10. Juni 1853 (promulg. am 15ten), die Abänderung der Art. 299 und 301 btr.

Der französische Cassationshof, eine eigenthümliche Schöpfung des neueren französischen Rechtes, unterscheidet sich wesentlich von unseren deutschen obersten Gerichtshöfen. Als oberster Hüter des Gesetzes dazu berufen, die Einheit des Rechtes im mannigfaltigen Wechsel der Rechtsanwendung zu bewahren, erkennt derselbe, seiner Grundbestimmung nach,

Digitized by Google

nicht über den Gehalt der Sache selbst, sondern beschränkt seine Entscheidung auf den Ausspruch, ob eine mit Nichtigkeit bedrohte oder sonst eine wesentliche Gesetzesverletzung im einzelnen Falle Statt fand, oder nicht, indem er im ersteren Fall das gesetzwidrige Verfahren und Erkenntniß vernichtet und die Verbesserung durch neues Verfahren und Urtheil (wo nöthig) einem anderen Gerichte von gleicher Art, wie das frühere überträgt. Dieses neue Gericht ist an die rechtliche Ansicht des Cassationshofs nicht gebunden; wenn jedoch zum zweiten Mal aus dem nämlichen Grunde die Cassation erfolgt, so ist das weitere Gericht gemäß Gesetz vom 1. April 1837 allerdings gehalten, die im zweiten Falle durch die vereinigten Kammern des Cassationshofes ausgesprochene Entscheidung des Rechtspunktes anzunehmen. (Nach dem belgischen Gesetz vom 4ten August 1832 tritt im zweiten Falle auch die Entscheidung durch die vereinigten Kammern, jedoch statt obiger Folge die Einschreitung im Wege der Gesetzgebung ein.) Der Cassationshof besteht aus 50 Richtern, einschließlich des ersten und dreier weiteren Präsidenten, wozu noch der Oberstaatsanwalt (Procureur général), 6 Generaladvocaten und die Gerichtsschreiber kommen. (Der belgische Cassationsgerichtshof ist dem französischen ähnlich, obwohl ihm einige besondere Verrichtungen zugewiesen sind, er besteht aus 16 Räthen, 3 Präsidenten, dem Oberstaatsanwalt, 2 Generaladvocaten . . u. s. w.).

Das Hauptgeschäft des Cassationshofes, und das hier allein in Betracht kommende [1]), ist die Entscheidung über die vor ihn gebrachten Cassationsgesuche. Von den Revisionsgesuchen, worüber derselbe als Revisionshof ebenfalls zu erkennen hat, wird in Abschnitt XXXIX die Rede sein. Eine Unterscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde im engeren Sinne (demande en nullité) vom Cassationsrekurs (recours en cassation), wie solche auch von Höchster, Lehrbuch des franz. Strafverfahrens §. 318 folg. und von Jagemann im Criminallexikon S. 149 dahin aufgestellt wird, daß der Cassationsrekurs sich namentlich auf Gesetzesverletzungen materieller Art beziehen und auf Gründe, die nicht im Strafproceßgesetz selbst ausdrücklich aufgestellt sind, sondern auf besonderen Gesetzen über die Befugnisse der Gerichte beruhen [2]), gestützt werden soll, scheint weder im Gesetz selbst eine genügende Rechtfertigung zu finden, noch praktisch von sehr erheblicher Bedeutung zu sein. In jedem Falle werden die Hauptgrundsätze über die Zulässigkeit der Cassation immer in dem Art. 408, 409 und 410 zu suchen sein. Hienach findet die Cassation gegen verurtheilende Erkenntnisse in folgenden Fällen Statt: 1) wenn im Verweisungserkenntniß der Anklagekammer oder im Verfahren vor den Assisen oder im verurtheilenden Erkenntniß des Assisenhofes Förmlichkeiten verletzt wurden, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind [3]); 2) im Falle der Unzuständigkeit; 3) wenn der Gerichtshof über förmlich gestellte Anträge des Angeklagten oder des Staatsanwaltes, welche auf Ausübung einer gesetzlichen Befugniß abzielen, nicht erkannt hat; 4) wenn eine andere als die im Gesetz bestimmte Strafe ausgesprochen wurde. In allen diesen Fällen kann sowohl der Angeklagte, als der Staatsanwalt die Cassation begehren. — Im Falle der Freisprechung des Angeklagten in Folge des zu dessen Gunsten lautenden Wahrspruchs kann der Staatsanwalt die Cassation nur im Interesse des Gesetzes (ohne Rückwirkung auf den Angeklagten) einlegen; dagegen kann derselbe im Falle der trotz des schuldigerklärenden Wahrspruches erfolgten Freisprechung des Angeklagten wegen Nichtvorhandenseins eines Gesetzes, welches doch in der That bestand, die gewöhnliche Cassation ergreifen. Eine Cassation blos im Interesse des Gesetzes kann der Oberstaatsanwalt am Cassationshof überhaupt gegen jedes rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Assisenhofes oder eines Zuchtpolizei- oder Polizeigerichtes wegen Verletzung des Gesetzes einlegen. Der Justizminister kann ihn anweisen, die Vernichtung von nicht angefochtenen Acten, Erkenntnissen oder Urtheilen, welche mit dem Gesetz im Widerspruch stehen, durch den Cassationshof herbeizuführen, Art. 442, 441. Wegen des Cassationsgesuches der Civilpartheil ist Art. 373, 374, 412 zu vergleichen. Die Civilpartheil hat bei Einlegung der Cassation für den Fall des Unterliegens eine Geldbuße (Succumbenzstrafe) zu hinterlegen, der criminell verurtheilte Angeklagte dagegen, nicht aber auch der blos zuchtpolizeilich oder polizeilich Verurtheilte, ist hievon befreit. Art. 420. 421.

1) Derselbe hat auch über Competenzconflicte, Gerichtsablehnungen u. s. w. zu erkennen.

2) Es werden in dieser Beziehung dreierlei Gründe angenommen: 1) Verletzung der Zuständigkeit (moyen d'incompétence), 5) Machtüberschreitung (excès de pouvoir) und 3) offenbare Gesetzesverletzung mit materieller Ungerechtigkeit (contravention expresse à la loi).

3) Die Rechtsübung, welche die aufgeführten Gründe überhaupt nicht streng beschränkend aufgefaßt hat, stellt diesen Förmlichkeiten auch andere wesentliche, obwohl nicht ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit gebotene Förmlichkeiten gleich, indem sie mit dem Cassationshof zwischen „formalités substantielles und extrinsèques" unterscheidet. Vrgl. Rogron code d'instruction crim. expliqué ad art. 407. 408."

Digitized by Google

Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde kann nach Art. 299 und Gesetz vom 10. Juni 1853 schon gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer in 4 Fällen ergriffen werden: 1) im Fall der Unzuständigkeit, 2) wenn die That kein Verbrechen ist, 3) wenn die Staatsbehörde nicht gehört wurde und 4) wenn nicht die gesetzliche Zahl von Richtern mitgewirkt hat. Wenn diese besondere Nichtigkeitsbeschwerde nicht geltend gemacht wurde, werden die Mängel des dem Verweisungserkenntniß vorausgegangenen Verfahrens als gedeckt betrachtet.

In Belgien gilt in Bezug auf die Cassation in der Hauptsache das System der franz. StPO, wenngleich dasselbe durch besondere Vorschriften zum Theil näher geregelt ist.

Die deutschen Schwurgerichtsgesetze weichen in Bezug auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde vom ausländischen Rechte mehr oder weniger ab, indem sie meistens zweckmäßigere Vorschriften aufstellen. Rücksichtlich der Bestimmung der Nichtigkeiten des Verfahrens (und zwar vorzüglich des Verfahrens im eigentlichen Sinne) lassen sich bei Vergleichung der deutschen Gesetzgebungen zwei Hauptsysteme unterscheiden:

1) Solche Gesetzgebungen, welche die Verletzung bestimmter ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit gebotener Förmlichkeiten, aber auch zugleich die Nichtbeobachtung sonstiger wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens als Gründe der Nichtigkeit anerkennen, dahin gehören: Preußen, Hannover, Würtemberg, Gr. Hessen, Nassau, Thüringen und auch Bayern (wegen der Vorschrift des Art. 231 des bayer. Gtsb.).

2) Solche Gesetzgebungen, welche eine nähere Angabe einzelner als wesentlich geltender Vorschriften des Verfahrens ganz umgangen haben und die Beurtheilung dieses Punktes der richterlichen Weisheit überlassen, dahin gehören: Baden, Kurhessen und Braunschweig. (Das den Gegensatz dieses Systems bildende unpractische System der erschöpfenden Aufzählung aller einzelnen Nichtigkeitsgründe hat keine deutsche Gesetzgebung sich angeeignet.)

Im Einzelnen weichen allerdings auch die Gesetzgebungen der ersten und zweiten Reihe mitunter stark von einander ab. Von den Gesetzgebungen der ersten Art nähern sich einige mehr dem franz. Rechte, die meisten (Bayern, Hannover, Würtemberg und Gr. Hessen) gestatten, ebenso wie Braunschweig, auch eine Nichtigkeitsbeschwerde blos im Interesse des Gesetzes ohne Rückwirkung auf die Betheiligten. Eigenthümlich ist die im bayerischen Gesetze bei Todesurtheilen gebotene Prüfung von Amtswegen in Betreff etwaiger Nichtigkeitsgründe. Fast alle Gesetze haben in Bezug auf die nicht schwurgerichtlichen Urtheile das Rechtsmittel der Berufung (Appellation oder Rekurs) beibehalten; Braunschweig hat für alle Erkenntnisse in Strafsachen nur die Nichtigkeitsbeschwerde als gewöhnliches Rechtsmittel vorbehalten, während andere Gesetzgebungen für nicht schwurgerichtliche Straferkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel nebenbei zugelassen haben, wie: Bayern, Hannover, Thüringen. Kurhessen hat im Gegensatz hiervon die Berufung als allgemeines Rechtsmittel angenommen und demgemäß auch die Nichtigkeitsbeschwerde als eine auf Nichtigkeit zu stützende Berufung, beziehungsweise, soweit sie blos die Anwendung des Gesetzes auf den Wahrspruch betrifft, als eine gewöhnliche Berufung bezeichnet.

Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß gestatten nicht alle Gesetze, einige wenigstens nicht unter diesen Namen, andere gar nicht. Hiewegen ist Abschnitt XXXIII. zu vergleichen.

Sehr ungenügend sind die im englischen und schottischen Rechte der Partheien und besonders den Angeklagten gewährten Mittel zur Beseitigung ungerechter und gesetzwidriger Wahrsprüche und Strafurtheile:

1) So lange der Wahrspruch noch nicht erfolgt ist, kann die Abberufung einer an einem unteren Criminalgericht anhängigen Sache bei dem Gerichtshof Queens Bench (durch Herbeiführung eines writ of certiorari) erwirkt werden. Vrgl. Abschnitt VII. Es wird jedoch ein writ of certiorari, wodurch die Sache dann an jenen Gerichtshof gezogen wird, zwar dem Ankläger gewöhnlich auch ohne besondere Ursache, dem Angeklagten dagegen nur aus wichtigen Gründen, bei den Assisen sogar nur mit Zustimmung des Anklägers, ertheilt; es findet namentlich auch zur Erlangung einer Specialjury bei misdemeanors[4]) Statt. Ausnahmsweise scheint die Gewährung des writ of certiorari doch auch noch später, sogar noch nach ergangenem Urtheil, vorzukommen.

2) Zwischen Wahrspruch und Urtheil kann der Angeklagte die Aussetzung des Urtheils auf den Grund gewisser wesentlichen aus dem Protokoll selbst ersichtlichen Mängel, namentlich Formfehler, begehren (motion in arrest of judgement s. Abschn. XXXII.)

4) Vrgl. wegen der Unterscheidung von treason, felony, misdemeanor die Anmerkung 1 zu Abschn. XIV., S. 121.

Digitized by Google

3) Ein Gesuch um neue Verhandlung (motion for new trial) kann in der Regel nur von dem wegen eines misdemeanor verurtheilten Angeklagten gestellt werden. Die neue Verhandlung wird nur bewilligt, wenn sie im Interesse der Gerechtigkeit nöthig erscheint namentlich wenn der Wahrspruch im Widerstreit mit der Beweisführung steht, wenn ein ungebührliches Benehmen von Seiten der Geschworenen oder eine unzulässige Einwirkung des Anklägers auf dieselben Statt fand, wenn der Richter in der Anleitung die Geschworenen irreleitete, insbesondere auch wegen erlangter neuer Beweise u. drgl. Bei felony und treason scheint die Gewährung nur ganz ausnahmsweise wegen offenbar unrichtiger Verhandlung vorzukommen. Auf Ansuchen des Anklägers wird die neue Verhandlung nur im Falle der rechtswidrigen Abhaltung der Zeugen vom Erscheinen und namentlich der betrüglichen Einwirkung durch den Angeklagten bewilligt. (Die Idee eines im Wege der Berufung entscheidenden verstärkten Schwurgerichts, wobei 24 sorgfältig gewählte Geschworene mitwirken, hat nach einer interessanten Mittheilung Mittermaiers in Walther's Schrift über die Rechtsmittel im Strafverfahren in dem eigenthümlichen Rechte der Insel Jersey ihre Anbildung und Verwirklichung gefunden. Uebrigens kam früher auch in England bei der jetzt abgeschafften Einschreitung gegen Geschworene wegen falschen Wahrspruchs mittelst des writ of attaint, die Entscheidung durch eine aus 24 Geschworenen von beträchtlicherem Güterbesitz gebildete Jury vor.)

4) Die Umstoßung des Urtheils durch den Gerichtshof Queens Bench, beziehungsweise, (was die Urtheile des letzteren selbst betrifft) durch das Oberhaus, kann wegen eines aus den Acten ersichtlichen Verstoßes im Urtheil oder in anderen Theilen der Acten, — namentlich auch wegen eines zum Gesuch des arrest of judgement berechtigenden Mangels — vermittelst der Erlangung eines writ of error, eines schriftlichen Befehls des Court of chancery, erwirkt werden. Zur Erlangung eines solchen Befehls bedarf es jedoch stets der Zustimmung (des Fiat) des Anwalts der Krone (attorney general, s. Abschn. IX.) und es wird die Zustimmung nur bei misdemeanors als ein in geeigneten Fällen zu beanspruchendes Recht, bei treason und felony dagegen als eine Sache der Gnade angesehen. — Uebrigens können einige Nichtigkeitsgründe, die nicht aus den Acten ersichtlich sind, namentlich Mangel der Zuständigkeit, Verletzung gewisser wichtiger Formvorschriften, auch ohne Erlangung eines writ of error geltend gemacht werden. — So lange die Sitzungen der Gerichtshöfe noch nicht beendigt sind, können diese selbst die erlassenen Urtheile noch abändern, jedoch nur bei felonies und misdemeanors, nicht bei treason.

Daß der englische Richter wegen der Rechtsfrage den Rath der andern Richter des obersten Gerichts einholen, auch die Entscheidung einer schwierigen Rechtsfrage dem (erst seit 1848 eingesetzten) Court of appeal vorbehalten kann, ist schon an anderer Stelle gelegt worden und hier nur gelegentlich in Erinnerung zu bringen. (Vrgl. Abschn. VI. und XXXII.) Ein außerordentliches, und doch wegen des mangelhaften Zustandes der Gesetzgebung in diesem Gebiet bisher sehr gewöhnliches Mittel, um zur Abhilfe gegen ungerechte oder allzustrenge Urtheilssprüche zu gelangen, besteht darin, daß der Richter den Fall vor den Staatssecretär bringt, damit im Wege der Gnade geholfen werde.

Auf dieses letzte Aushilfsmittel sind die schottischen Richter noch häufiger hingewiesen, weil in Schottland die Rechtsfrage nicht durch den Vorsitzenden vor das oberste Gericht oder einen Court of appeal gebracht werden kann, und weil überhaupt das schottische Recht hinsichtlich der Rechtsmittel noch ungenügender erscheint, als das englische. Der höchste Gerichtshof in Schottland ist der High Court of Justiciary, aus dessen Mitgliedern auch die Assisenhöfe zusammengesetzt sind; derselbe kann durch bill of advocation jede bei den unteren Gerichten anhängige Strafsache an sich ziehen, so lange das Urtheil noch nicht in Vollzug gesetzt ist. In schwurgerichtlichen Sachen kann er wegen aus den Acten ersichtlicher Gesetzwidrigkeiten und auch aus einigen anderen Gründen Wahrspruch und Urtheil aufheben. Nur in nicht schwurgerichtlichen Sachen kommt eine Berufung (appeal) an den Assisenhof, beziehungsweise den obersten Gerichtshof vor.

Das System der Rechtsmittel in den verschiedenen Staaten von Nordamerika beruht auf englischen Grundsätzen, jedoch sind dieselben vollkommener ausgebildet und durchgeführt, zum Theil auch selbstständiger entwickelt. Die motion in arrest of judgement und motion for new trial sowie der writ of error kommen als Rechtsmittel ebenfalls vor. Statt des ersten Mittels steht dem Angeklagten nach einigen Gesetzgebungen ein Recht der Einwendung, bill of exceptions, zu; die motion for new trial ist allgemein nicht blos auf misdemeanors beschränkt. An die Stelle des writ of error tritt nach der neuesten Gesetzgebung von Newyork das Recht der Berufung (appeal) an das oberste Gericht.

Digitized by Google

Preussen. [Gsz. Art. 106.] Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile können durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. [Art. 107.] Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt: 1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes; 2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens. [Art. 108.] Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden: 1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist; 2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz verletzt sind; 3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist; 4) wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden; 5) wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden hat; 6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist. 7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist. In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei. [Art. 109.] Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts, oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Bayern. [Schw. G. Art. 230.] Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder: I) Bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruchs eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist; oder wenn II) eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils Statt gefunden hat; oder wenn III) von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. [Art. 231.] Zu den im Art. 230 bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen: 1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war; 2) wenn ein Richter oder Geschworener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint; 3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war; 4) wenn nicht alle Geschworenen in Gemäßheit des Art. 110 in Pflicht genommen worden sind; 5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139 zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140 genannten Personen ausgeschlossen wurde,

Digitized by Google

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde; 7) wenn nicht alle Richter, Geschworene und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben; 8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat; 9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworene Theil genommen haben; 10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes verfahren wurde; 11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde; 12) wenn der Angeklagte wegen einer andern That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist; 13) wenn bei der Verkündigung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind; 14) wenn in den in Art. 212, 248 und 272 bezeichneten Fällen ein Geschworener an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte; 15) wenn im Falle der Art. 248, 249 und 272 ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte; 16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76 nicht Geschworener sein kann; 17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschworenen mitzutheilen; 18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dolmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidigt worden ist. [Art. 232.] Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof: 1) auf einen von den Geschworenen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder 2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat. Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei. Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (StGB. Th. I. Art. 90 bis 95) kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden. [Art. 233.] Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden. [Art. 234.] Ist ein von den Geschworenen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deswillen von der Strafe freigesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. [Art. 254.] Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben. [Art. 255.] Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nr. I. des Art. 230 bezeichneten Fällen zu. [Art. 257. 258; * Der Staatsanwalt am obersten Gerichte kann zur Wahrung des Gesetzes auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten geltend machen und gegen schwurgerichtliche Urtheile, welche auf unrichtiger An-

Digitized by Google

wendung des Gesetzes beruhen, auch dann noch (von Amtswegen oder aus Auftrag des Justizministers) Beschwerde führen, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt in den gesetzlichen Fristen vom Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht haben.] [Art. 261.] Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten derselbe mag . . . freigesprochen oder verurtheilt worden sein. Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Hannover. [StPO. §. 215.] Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht in folgenden Fällen Statt: 1) wenn in dem seit Beendigung der Voruntersuchung Statt gehabten Verfahren oder bei Fällung des Urtheils Formen oder Vorschriften, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, unbeachtet geblieben sind; der Staatsanwalt und die Civilpartei können ihre Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Nichtbeobachtung derjenigen Formen stützen, welche lediglich das Interesse der Vertheidigung bezwecken; 2) wenn das Gericht, von welchem die angegriffene Entscheidung ausgieng, unzuständig war; die ursprüngliche Unzuständigkeit eines Gerichts wird jedoch beseitigt durch den die Zuständigkeit aussprechenden Beschluß eines vorgesetzten Gerichts, und die auf die örtliche Begrenzung der Gerichtsbezirke gestützte Unzuständigkeit kann nur von demjenigen als ein Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, welcher diesen Unzuständigkeitsgrund bereits vor dem erkennenden Gerichte zur Geltung zu bringen gesucht hat; 3) wenn mit Unrecht eine Unzuständigkeitserklärung des zur Entscheidung berufenen Gerichts erfolgt ist; 4) wenn das dem Angeschuldigten gebührende Recht auf Vertheidigung entweder gänzlich abgeschnitten oder wesentlich beschränkt ist; 5) wenn das erkennende Gericht es versäumt oder sich geweigert hat, über einen von irgend einer Partei gestellten Antrag, dessen Zweck die Geltendmachung einer vom Gesetze ertheilten Befugniß war, zu entscheiden, eine Nachholung dieser Entscheidung aber durch Angehung jenes Gerichts nicht zu erreichen steht; diesen Nichtigkeitsgrund ist nur der Antragsteller geltend zu machen befugt, und der Angeschuldigte niemals, so oft seine Freisprechung erfolgte; 6) wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind, und in Folge dessen eine Verurtheilung der Angeschuldigten Statt gefunden hat; 7) wenn gegen den Angeschuldigten wegen einer Handlung, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, eine Strafe verhängt ist, oder wenn der Richter auf eine von dem Gesetze für das Verbrechen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das höchste Maß der für jenes in den Criminalgesetzen angedrohten Strafe überschritten hat; 8) wenn das Gericht den Angeschuldigten freisprach, weil es mit Unrecht die als erwiesen angenommene That für eine straflose hielt, oder bei Zumessung der Strafe unter das geringste Maß der für das fragliche Verbrechen in den Criminalgesetzen angedrohten Strafe hinabgieng; der Angeschuldigte selbst kann sich über diese Entscheidung niemals beschweren; 9) wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war; der Angeschuldigte kann sich über eine solche Entscheidung nur beschweren, falls sie ihn verurtheilt; 10) wenn das Gericht bei Zuerkennung einer Civilentschädigung über den Antrag der obsiegenden Partei hinausgegangen ist; diesen Nichtigkeitsgrund kann nur der unterliegende Theil geltend machen; 11) wenn das Gericht eine Verfügung erließ; zu deren Erlaß das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt; Angeschuldigter und Civilpartei dürfen sich dieses Nichtigkeitsgrundes nur bedienen, falls die Verfügung gegen sie selbst gerichtet ist; 12) wenn gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung zwei Erkenntnisse abgegeben sind; das zuletzt abgegebene ist durch die Nichtigkeitsbeschwerde zu beseitigen. Leidet eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der in diesem Paragraphen angeführten Mängel, so ist dieser Nichtigkeitsgrund bei Strafe des Verlustes durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen, darf aber zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in zweiter

Digitized by Google

Instanz ergangene Urtheil niemals benutzt werden; ausnahmsweise ist diese Benutzung gestattet, wenn der Beschwerdeführer nachzuweisen vermag, daß ihm jener Nichtigkeitsgrund nicht zeitig genug bekannt war, um ihn in der Berufungsinstanz geltend machen zu können. [§. 220.] Der Oberstaatsanwalt darf in allen Fällen, in welchen ein Strafgericht oder ein Untersuchungsrichter durch ein Urtheil, eine Verfügung oder eine sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt, oder falsch angewandt oder die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat, falls nicht bereits von den Partheien oder dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalte innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel zur Hand genommen ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben. — — Die Entscheidung . . bleibt aber ohne allen Einfluß für den Angeschuldigten oder die Civilparthei. (* War die Strafe überhaupt unzulässig oder zu hoch so hat der Cassationshofssenat die gänzliche oder theilweise Begnadigung zu beantragen.)

Würtemberg. [Schw. G. Art. 192.] Der Ausspruch der Geschworenen kann in keiner Weise angefochten werden. [Art. 193.] Die verurtheilenden Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe, sowie das ganze, auf die Versetzung in den Anklagestand gefolgte Verfahren können nur mit der Nichtigkeitsklage und in den gesetzlich bestimmten Formen angegriffen werden, und zwar I. von dem Verurtheilten: 1) Wenn eine der Förmlichkeiten des Verfahrens, bis zu Schöpfung des Wahrspruchs einschließlich, deren Beobachtung das Gesetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat, verletzt oder vernachlässigt worden ist. In diesem Falle zieht diese Verletzung oder Vernachlässigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des verurtheilenden Erkenntnisses und alles Dessen, was vorhergegangen ist, von dem ältesten nichtigen Acte an, nach sich. 2) Wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwaltes zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgesuchten oder beantragten Förmlichkeit gesetzt ist. 3) Wenn das Urtheil von dem nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gerichte oder von Richtern, die nicht allen Verhandlungen angewohnt haben, ausgegangen ist. 4) Wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat. Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist kein Nichtigkeitsgrund. II. Von dem Staatsanwalte: 1) In den Fällen der vorstehenden Nr. 3—4. 2) Wenn die Freisprechung auf den Grund des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes erfolgt ist. (Art. 178.), welches jedoch in der That besteht. [Art. 194.] Ist die ausgesprochen Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz verhängt, so kann Niemand auf Nichtigkeitserklärung des Erkenntnisses unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum Statt gefunden habe. [Art. 195.] In allen andern Fällen des Art. 193, in welchen das Gesetz dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsklage nicht ausdrücklich einräumt, kann die Aufhebung des Beschlusses, mag Freisprechung oder Verurtheilung erfolgt sein, von dem Staatsanwalte nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für die Partei betrieben werden.

Baden. [Schw. G. §. 115.] Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 119 und 122 (* wegen Wiederaufnahme des Verfahrens), nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar: I. von dem Angeklagten: 1) wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist; 2) wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind; 3) wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat. II. Dem Staatsanwalt steht dieses

Digitized by Google

Rechtsmittel nur zu, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei. Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und ebenso die Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 96 (* den Schlußvortrag des Präsidenten betreffend) ist kein Nichtigkeitsgrund.

Kurhessen [Straf. Verfahr. G. §. 344.] Im Strafverfahren finden folgende Rechtsmittel Statt: 1) Berufung [5]; 2) Einsprache gegen im Ungehorsame des Angeklagten ertheilte Erkenntnisse; 3) Restitution gegen versäumte Fristen und Termine; 4) Wiederaufnahme des Verfahrens, und 5) einfache Beschwerde. Hinsichtlich der devolutiven Rechtsmittel bestehen nur zwei Instanzen. [§. 345.] Rechtsmittel können erheben: 1) der öffentliche oder Privat-Ankläger (§. 6); 2) der Angeklagte und Derjenige, welcher in Anspruch genommen ist, für Strafe oder Schaden zu haften; 3) der durch das fragliche Vergehen Beschädigte, welcher im Hauptverfahren der ersten Instanz aufgetreten war, hinsichtlich seines Privatinteresse; 4) die außerdem in einem Strafverfahren auftretenden Personen, insoweit es sich um deren rechtliches Interesse handelt. [§. 352.] Das Rechtsmittel der Berufung findet sowohl wider freisprechende als verurtheilende Erkenntnisse Statt. [* In §. 353 war bestimmt, in welchen Fällen das Rechtsmittel außerdem, gegen Entscheidungen vor oder nach dem Endurtheil, wie namentlich gegen Entscheidungen der Anklagekammer und gegen Zurückweisung eines Wiederaufnahmegesuches auf den Grund eingetretener Verhandlung, dem Angeklagten beziehungsweise dem Staatsprocurator freistehen soll, die bezüglichen Bestimmungen wurden aber durch §. 44 des provisor. Gesetzes wesentlich beschränkt. Vrgl. Abschn. XIII, S. 114. Der §. 354 bezieht sich auf die im Ungehorsame des Angeklagten oder auf Ausbleiben des Privatanklägers ertheilten Erkenntnisse.] [§. 355.] Die Berufung gegen ein schwurgerichtliches Urtheil, insoweit nicht lediglich die Anwendung des bestehenden Rechtes auf den Wahrspruch der Geschworenen zum Gegenstande der Beschwerde gemacht wird, ist nur dann statthaft, wenn dieselbe auf eine Nichtigkeit gegründet ist [6]. [§. 356.] Eine Nichtigkeit ist alsdann vorhanden, wenn eine Vorschrift über Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gerichte, oder eine andere wesentliche Bestimmung, welche das Strafverfahren betrifft, verletzt ist. [§. 358.] Ausgeschlossen wird das Rechtsmittel durch Anerkennung des Urtheils. Diese ist auf den Grund eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens ohne Vorbehalt der Berufung, sowie alsdann im Falle freiwilligen Antritts der Strafverbüßung anzunehmen, wenn nicht das Rechtsmittel ausdrücklich vorbehalten ist und die Beschwerde, ohne Anfechtung der Schuldigerkennung und Art der Strafe, lediglich das Maß der letzteren zum Gegenstande hat. [§. 359.] Unbeschadet der Bestimmungen in §. 22 (* über Erstreckung des Gerichtsstandes) stehet es der Zulässigkeit einer Beschwerde nicht entgegen, daß der Anfechtungsgrund mit etwaigen eigenen Anträgen des Beschwerdeführers in erster Instanz im Widerspruche stehet, oder daß Einwendungen gegen den angefochtenen Theil des Verfahrens in erster Instanz nicht vorgebracht waren. [§. 360.] Von Amtswegen findet eine Aufhebung gerichtlicher Erkenntnisse nicht mehr Statt. [§. 381.] — — Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des beschwerdeführenden Verurtheilten kann dessen Gegner, als solcher, niemals auswirken; dasselbe ist vielmehr dem Letzteren gegenüber, insofern er nicht selbstständig die Berufung eingeführt hat, rechtskräftig.

---

5) Nach kurhessischem Gesetz sind auch die schwurgerichtlichen Urtheile in Form der Berufung anzufechten. Vrgl. §. 355 und folgende weiter unten.

6) Eine Wiederholung der Beweisaufnahme sowie die Beibringung neuer Beweismittel findet gemäß §. 380 bei dieser Berufung nicht Statt.

Digitized by Google

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 266.] Die Erkenntnisse der Assisenhöfe können blos im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen angefochten werden. [Art. 267.] Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile über Zwischenpunkte kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil verbunden werden. Die freiwillige Befolgung solcher Zwischenerkenntnisse steht der Zulässigkeit jener Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegen. [Art. 270.] Gegen Urtheile der Assisenhöfe, sowie gegen das ganze den Verweisungsurtheilen nachgefolgte Verfahren, finden Nichtigkeitsbeschwerden nur unter folgenden Voraussetzungen Statt: A) Von Seiten des Verurtheilten: 1) wenn in Bezug auf die Bildung der Assisen, oder in Bezug auf die Förmlichkeiten des Verfahrens eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz „bei Vermeidung der Nichtigkeit" geboten hat. In diesem Falle zieht diese Verletzung oder Vernachlässigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des Erkenntnisses und alles dessen, was vorhergegangen ist, von dem ältesten nichtigen Acte an nach sich; 2) wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwalts zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgesuchten oder beantragten Förmlichkeit gesetzt ist; 3) wenn die Antwort der Geschworenen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist (Art. 186); 4) wenn das Endurtheil des Assisenhofs oder ein Erkenntniß über einen Zwischenpunkt nicht von Richtern, die allen Verhandlungen beigewohnt haben, erlassen, oder wenn der Staatsanwalt dabei nicht vernommen worden ist, oder wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält; 5) wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt, oder eine Strafe, obgleich das Gesetz die in Frage stehende That mit einer Strafe nicht bedroht. B) Von Seiten des Staatsanwalts: 1) wenn die Freisprechung durch den Präsidenten ungeachtet eines auf „Schuldig" lautendes Ausspruchs der Geschworenen erfolgt ist; 2) wenn von dem Assisenhofe auf Lossprechung aus dem Grunde erkannt ist, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei (Art. 194.), wiewohl ein solches besteht; 3) in dem Falle unter Lit. A. Nr. 5 dieses Artikels. [Art. 271.] Ist die ausgesprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz verhängt, so kann Niemand auf Vernichtung des Erkenntnisses unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung der einschlägigen Gesetzesstellen ein Irrthum Statt gefunden habe. [Art. 272.] Im Falle der nach Maasgabe des Art. 189. erfolgenden Freisprechung des Angeklagten kann die Vernichtung des Ausspruches, durch welchen sie geschehen ist, von dem Staatsanwalte nur im Interesse des Gesetzes, und somit ohne Nachtheil für die freigesprochene Parthie betrieben werden.

Braunschweig. [StPO. §. 156.] Enderkenntnisse in Strafsachen entscheiden über die That, die ihren Gegenstand bildet, rechtsgültig für alle Zukunft, wenn sie nicht entweder durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden. [§. 157.] Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig gegen das Enderkenntniß. [§. 158.] Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde erkennt der Cassationshof. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet: 1) wenn wesentliche Mängel in Bezug auf die Personen der Parteien oder die Zusammensetzung des Gerichts oder dessen Competenz vorliegen; 2) wenn wesentliche Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet sind, und 3) wenn bei der Urtheilsfällung ein Strafgesetz verletzt ist; die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken enthält jedoch keinen Nichtigkeitsgrund. Ueber die Legalität des öffentlichen Hauptverfahrens entscheidet lediglich das Sitzungsprotokoll und etwaige Verstöße, welche die Parteien nicht gerügt und ren Beurkundung durch die erforderliche Bemerkung im Protokolle sie nicht beantragt haben, finden keine Berücksichtigung. [§. 159.] Die

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten, dem Beschädigten, dem Privatankläger, sowie dem öffentlichen Ankläger, von dem letzten jedoch nur in den unter Nr. 1 und 2 im §. 158 hervorgehobenen Fällen verfolgt werden. [§. 170.] Der Oberstaatsanwalt kann in seiner Eigenschaft als Wächter der Strafgesetze auch in allen im §. 158 hervorgehobenen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ergangene Erkenntnisse verfolgen. Die Entscheidungen, welche der Cassationshof auf solche Beschwerden abgibt, bleiben jedoch ohne Einfluß auf die abgeurtheilte Sache. [§. 171.] Wenn zwei mit einander unvereinbare, dasselbe Verbrechen betreffende Straferkenntnisse vorliegen, so sollen die ergangenen Entscheidungen als nichtig aufgehoben und das Verfahren soll wieder aufgenommen werden. [§. 172.] Der desfallsige Antrag ist bei dem Cassationshofe, welcher die unvereinbaren Entscheidungen aufzuheben hat, einzubringen und kann von den Verurtheilten, sowie von dem Oberstaatsanwalte gestellt werden. Auch ist der Cassationshof in diesen Fällen befugt und verpflichtet, von Amtswegen, jedoch nach Anhörung des Oberstaatsanwalts, einzuschreiten.

Nassau. [Schw. G. Art. 254—258 lauten wie die Art. 266—271 des grosh. hessischen Gesetzes, nur ist im Art. 257, 270 des gr. hess. Gesetzes, unter A die Zif. 3, wornach die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen undeutlicher, unvollständiger oder widersprechender Antwort der Geschworenen Statt finden soll, ganz weggelassen, und hienach die Bezeichnung der folgenden Ordnungszahlen geändert. Der weitere Art., 272 des gr. hess. Gesetzes, die Vernichtung eines freisprechenden Urtheils, beziehungsweise Wahrspruchs im Interesse des Gesetzes betreffend, fehlt im nassauischen Gesetz.

Thüring. [StPO. Art. 306.] I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschworenengerichte: Endurtheile, welche von einem Kreisgerichte oder dem Gerichtshofe eines Geschworenengerichtes gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können: 1) wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschworenengerichte der Gerichtshof oder die Geschworenenbank nicht gehörig besetzt war; 2) wenn der in Art. 208 (* jetzt Nov. §. 44) Nr. 2 gedachte Fall vorliegt und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Oberappellationsgerichtes beseitigt ist. (Nov. §. 48, Art. 212. * Vrgl. Abschn. XIII, S. 120.) 3) wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder vor dem Geschworenengerichte, in gleichen bei der Fällung des Endurtheiles gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschworenengerichte nach Art. 297 freigesprochen wurde; 4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrages, Befugnisse oder Prozeßhandlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind; 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; vorausgesetzt, daß das Oberappellationsgericht nicht schon hierüber früher entschieden hat. Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse Straflosigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sei; insbesondere nicht in dem Falle einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschworenengerichte nach Art. 297; 6) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Oberappellationsgericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner andern Strafe führen würde, als erkannt worden ist; 7) wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über

Digitized by Google

dem gesetzlichen Maße erkannt worden ist 8) (* nach Nov. §. 86.) wenn wider ein von dem Oberappellationsgerichte früher gegebene Entscheidung (§. 48 d. N.) erkannt worden ist; 9) bei dem Geschworenengerichte, wenn das Urtheil des Gerichtshofes von den Aussprüchen der Geschworenen abweicht, ausgenommen den im Art. 295 erwähnten Fall.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschworenengerichte. [Art. 307.] Endurtheile bei einem Geschworenengerichte können blos wegen Nichtigkeiten (Art. 306.) durch eine an das Oberappellationsgericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Oberstaatsanwalt, ein jeder, soweit ihm die vorige Entscheidung berührt, ergreifen — — —.

Abschnitt XXXVIII.

Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde. Förmlichkeiten, Verhandlung und Entscheidung.

Vrgl. franz. StPO. Art. 373. 374. 296—298. 422—442.

Das französische Recht bestimmt für die Anmeldung der Cassationsgesuche je nach Beschaffenheit der Fälle verschiedene Fristen. Die gewöhnliche Frist beträgt 3 freie Tage; dagegen ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts gegen die Freisprechungsverfügung des Assisenpräsidenten und die der Civilparthei gegen ein Erkenntniß des Assisenhofs, wodurch dem freigesprochenen Angeklagten ein über seinen Antrag hinausgehender Schadenersatzbetrag zugesprochen wurde, binnen 24 Stunden anzumelden. Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer ist auf 5 Tage festgesetzt. (Vrgl. Abschn. XIII.) Es geschieht die Anmeldung auf der Gerichtsschreiberei; hiebei sind besondere Förmlichkeiten zu beobachten. Sogleich oder binnen 10 Tagen von der Anmeldung an kann der Verurtheilte sowie die Civilparthei in einer Rechtfertigungsschrift die Gründe der Cassation darlegen, doch ist dieß nicht durchaus nothwendig, weil der Cassationshof auch von Amtswegen die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens und Urtheils prüft, sobald das Cassationsgesuch in gehöriger Form angebracht ist. Eines besonderen Zulassungserkenntnisses, wie bei der Cassation im bürgerlichen Prozeß, bedarf es nicht. Was die Verhandlung über das Cassationsgesuch betrifft, so geschieht dieselbe in öffentlicher Sitzung; ein Gerichtsmitglied hat vor der Sitzung einen schriftlichem Bericht über die Sache abzugeben, in der Sitzung aber in mündlichem Vortrag, ohne Kundgebung einer Rechtsansicht, die Sachlage näher darzustellen, worauf die Vorträge der Anwälte für oder gegen das Gesuch, und der näher begründete Antrag des Generalstaatsanwalts folgen. Die Partheien selbst dürfen nur unter Beiwirkung eines am Cassationshof bestellten Anwalts Vorträge halten. Auf geheime Berathung giebt dann der Cassationshof in einer Versammlung von wenigstens 11 Gerichtsmitgliedern (in Belgien 7) seinen Ausspruch, welcher jedoch niemals den Gehalt der Sache selbst erfaßt (vrgl. den vorigen Abschnitt). Im Falle der Vernichtung weist er nach Umständen die Sache vor einen anderen Assisenhof u. s. w. In Bezug auf den Fall der abermaligen Cassation sowie in Bezug auf Succumbenzstrafen ist der vorige Abschnitt zu vergleichen.

Von den deutschen Schwurgerichtsgesetzen haben die meisten die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde auf 3 Tage festgesetzt, größere Verschiedenheit zeigt sich in Bezug auf die Frist zur Ausführung, welche 7—8, — 10—14 Tagen beträgt, in einzelnen Staaten auch mit der Anmeldungsfrist vereinigt ist. Während einige Gesetze die Ausführung nur freistellen, erklären andere dieselbe für nothwendig, doch verlangen fast alle die Angabe der Beschwerdepunkte, mindestens in allgemeiner Weise. Der Cassationshof wird überall aus 7 Mitgliedern gebildet, in Bayern jedoch bei Fällen der schwersten Art aus 9 Mitgliedern. Nur einzelne Gesetze haben dem als Cassationshof erkennenden höchsten Gerichtshofe den Namen „Cassationshof“ ausdrücklich beigelegt, auch darf nach allen Gesetzen mit Ausnahme des bayerischen und thüringischen der die Vernichtung aussprechende Gerichtshof geeigneten Falls selbst das Urtheil fällen. In Bezug auf die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde herrscht keine große Verschiedenheit. Daß der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, nicht verlangen kann, zur Verhandlung an den Sitz des Cassationshofes geführt zu werden, ist von den meisten Gesetzen zweckmäßig festgestellt worden. Nach den meisten Gesetzen ist die rechtliche

Digitized by Google

Entscheidung des Cassationshofes schon das erste Mal für das anderweit erkennende Gericht maßgebend (anders Bayern, Würtemberg, Nassau).

Die beschränkten Rechtsmittel des englischen Rechts sind, wie es scheint, großentheils an keine fest bestimmte Zeitfrist gebunden, aber auch ohne aufschiebende Wirkung. Die Lossprechung in Folge der motion in arrest of judgement sowie auch die Umstoßung eines Strafurtheils in Folge des writ of error u. s. w. schützt den Angeklagten nicht vor neuer Anklage. (Eine wiederholte Verfolgung kommt jedoch selten vor.) Ueber die Anträge in arrest of judgement und auf Vernichtung des Strafurtheils finden öffentliche Verhandlungen Statt. Ueber Anträge der ersten Art kann der erkennende Gerichtshof selbst entscheiden; überläßt er die Entscheidung dem Gerichtshof Queens Bench, so wird dort in ähnlicher Weise hierüber verhandelt, wie über Anträge auf Umstoßung des Urtheils. Auch über Gesuche for new trial werden Verhandlungen zugelassen. Nach einem neueren Gesetze darf der ein Urtheil umstoßende Gerichtshof selbst das entsprechende Urtheil fällen, oder die Sache an das Untergericht weisen, was früher nicht geschah. (Wird die Rechtsfrage dem writ of appeal vorbehalten, Abschnitt XXXII. und XXXVII., so wird dort hierüber öffentlich verhandelt).

In Nordamerika sind in den einzelnen Gesetzgebungen feste Fristbestimmungen in Betreff der Ergreifung der Rechtsmittel gegeben.

Preussen. [Gesetz Art. 110.] Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil . . erlassen hat anzumelden. — — Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß vorgelegt ist — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist. (* Fand die Urtheilsverkündigung in Abwesenheit des Angeklagten Statt, so läuft von obigem Zeitpunkte an die zehntägige Frist zugleich für Anmeldung und Angabe der Beschwerdepunkte. Anmeldung und Angabe der B. muß schriftlich geschehen oder vom Angeklagten zu Protokoll.) [Art. 111.] Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muß hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes oder . . . wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird. Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist. Im letztern Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden. [Verord. §. 144; * Das Gericht theilt die Beschwerde dem Staatsanwalt, beziehungsweise dem Angeklagten und Vertheidiger, zur Gegenerklärung binnen zehntägiger präclusivischer Frist in Abschrift mit, und sendet nach Ablauf der Frist die Acten an das Obertribunal.] [Verord. §. 145.] Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Obertribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist. [Gesetz Art. 112 und 113; * Wenn die in Art. 110 vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weist das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück, wogegen Beschwerde an das Obertribunal Statt findet. In gleichem Fall, sowie, wenn dem Art. 111 nicht genügt ist, kann das Obertribunal nach Erklärung der Staatsanwaltschaft die Beschwerde ohne mündliches Verfahren zurückweisen.] [Art. 114; * Bei der mündlichen Verhandlung hat die Staatsanwaltschaft ihren Antrag am Schluß zu stellen.] [Art. 115.] Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Obertribunal das ausgesprochene Urtheil. [Art. 116.] Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder

Digitized by Google

verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz. [Art. 117.] Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen. [Art. 118; * Dieses muß dann die vom Obertribunal dabei aufgestellten und zu Grunde gelegten Rechtsgrundsätze als maßgebend anerkennen und beobachten, bei Strafe der Nichtigkeit.]

Bayern. [Schw. G. Art. 235.] Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mündlich oder schriftlich anzumelden. (* Zum verhafteten Angeklagten hat sich auf dessen Verlangen der Protokollführer zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.) [Art. 236.] Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt. Gegen ein von Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden. In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. [Art. 237; * Ueber die Anmeldungen ist ein Register zu führen, dem Angeklagten von der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts unverzüglich Kenntniß zu geben.] [Art. 238; * Auf das angemeldete Rechtsmittel kann, mit Ausnahme des im Art. 233 bezeichneten Falles, (der Todesstrafe) verzichtet werden.] [Art. 239.] Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des ergriffenen Urtheils an gerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen. Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, . . . Gegenbemerkungen einzureichen. — — [Art. 240; * Einsendung der Akten an den obersten Gerichtshof.] [Art. 241; * Vorbereitung der öffentlichen Sitzung: Nach Einsicht der Acten hat der Staatsanwalt diese nebst seinem schriftlichen Antrag dem Referenten einzuhändigen. Dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen Sitz des Gerichtshofs aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagfahrt Nachricht zu geben. Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, selbst an der Verhandlung Theil zu nehmen.] [Art. 242—244; * Gang der öffentlichen Verhandlung. Vortrag des Referenten, des Beschwerdeführers und seines Gegners. Die Vorschriften über Oeffentlichkeit der Sitzung, Aufrechthaltung der Ordnung durch den Gerichtsvorstand, Berathung und Abstimmung finden auch hier Anwendung. * * Nach Art. 15 des Gesetzes besteht der Criminalsenat des obersten Gerichtshofes in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, sonst aber nur aus sieben Mitgliedern.] [Art. 245.] In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt. Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegegen folgende Fälle zu unterscheiden: I) Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruchs vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei; II) hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können. — Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe

Digitized by Google

unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheils erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat. [Art. 247.] Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Art. 248 und 249 enthaltenen Vorschriften weiter verfahren. [Art. 248.] Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Processes vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes oder in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen. (* Keiner der früheren Geschworenen und Richter kann alsdann mitwirken.) Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift Statt. 2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. — — [Art. 249.] Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden: 1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden. 2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deßwillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderen Strafe, als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nr. 2 des Art. 248 gegebenen Vorschriften verfahren [Art. 250. * Hat von mehreren Verurtheilten nur Einer die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so wird das Urtheil nur, so weit es ihn betrifft, vernichtet.] [Art. 251.] Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden. Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof ... zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. [Art. 252.] Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. [Art. 256.] Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Acten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden. [Art. 259; * Verhandlung und Entscheidung richtet sich nach den obigen Vorschriften, nur hat sich der

Digitized by Google

Angeklagte bei ersterer nicht zu betheiligen.] [Art. 260] Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache, durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil, das Gesetz verletzt worden sei.

Hannover. [StPO. §. 216.] Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 3 Tagen unter bestimmter Angabe des einzelnen Nichtigkeitsgrundes mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt und innerhalb ferneren 7 Tage gerechtfertigt werden. Diese Frist beginnt zu laufen vom Augenblicke der Verkündung des beschwerenden Urtheils (* bei Urtheilen auf Ausbleiben von der Zustellung). Staatsanwalt und Civilpartei müssen, falls sie die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen, den anwesenden Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden, nachdem die Einlegung geschah, eine Abschrift der Einlegungsschrift oder des . . aufgenommenen Protokolls, und binnen 3 Tagen nach Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine Abschrift auch dieses Actenstücks einhändigen. —— [§. 217; * Ferneres Verfahren: Absendung der Acten an den Staatsanwalt des für die Entscheidung der Beschwerde zuständigen Gerichtes. Bestimmung und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung zur Verhandlung. Der Vorladung des Beschuldigten oder der Civilparthei bedarf es nicht; sie können jedoch erscheinen und sachdienliche Bemerkungen selbst oder durch ihren Rechtsbeistand vorbringen. Die Belordnung eines Vertheidigers zur mündlichen Ausführung findet nicht Statt.] [§. 218] Das Gericht darf bei der sofort abzugebenden Entscheidung nur die bei der Einlegung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe berücksichtigen. Hält das Gericht die erhobene Beschwerde für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung. Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in dem Erkenntnisse selbst, so hat das Gericht unter Vernichtung desselben die nunmehr nothwendig werdende Entscheidung über die Sache selbst abzugeben. Liegt dagegen der Nichtigkeitsgrund in Mängeln des Verfahrens, so beschränkt sich das Erkenntniß darauf, das Verfahren von Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse einschließlich zu vernichten und dessen Erneuerung, soweit solche möglich und nothwendig, vor dem erkennenden Gerichte zu verordnen. In diesem Falle, oder wenn überhaupt die abzugebende Entscheidung zuvor einer Nachinstruktion bedarf, soll die Sache in der Regel an das frühere oder ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen werden. Findet eine solche Zurückweisung Statt, so muß das Gericht, dem die Sache zugewiesen ist, nicht allein sich für zuständig erkennen, sondern es ist auch gehalten, diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche das über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht anerkannt und der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zu Grunde zu legen. Eine Verletzung dieser Regel begründet, sowie das Vorhandensein eines der in §. 215 aufgeführten Gründe, auch gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde. Unterliegt in dem Verfahren über eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagte oder die Civilpartei, so sind sie in die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen. [§. 219] Wird ein schwurgerichtliches Urtheil vernichtet, so treten, wenn mit der richterlichen Beurtheilung auch die thatsächliche Entscheidung vernichtet wird, die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ein. Bleibt jedoch der Wahrspruch der Geschworenen bestehen, so ist die Sache, falls nicht der Cassationssenat [1]) sie an sich nimmt, an die Berufungskammer eines Obergerichts zu verweisen. Tritt eine erneuerte Verhandlung ein, so muß in allen Fällen, in welchen bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe dem Angeklagten ein Vertheidiger

1) Wegen der Bildung des Cassationssenates des Oberappellationsgerichtes ist die am Schlusse folgende Bemerkung zu vergleichen.

Digitized by Google

von Amtswegen zu bestellen war, dies auch hier geschehen. [§. 220 bestimmt in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes:] — — Diese Beschwerde ist an keine Frist gebunden; sie darf jedoch erst nach Ablauf derjenigen Frist benutzt werden, innerhalb welcher den Parteien selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen gestattet war. Die Erhebung erfolgt mittelst eines dem Vorsitzenden des Cassationssenats zu überreichenden schriftlichen und begründeten Antrages. Die nähere Ausführung kann schriftlich oder mündlich in einer anzuberaumenden öffentlichen Sitzung geschehen. Der Cassationssenat entscheidet nach Anhörung eines Berichterstatters in berathender Sitzung, ohne daß abschriftliche Zustellung des Antrages an den Angeschuldigten nothwendig, oder das Auftreten eines Anwaltes für ihn zulässig wäre. Wird die Vernichtung zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, so ist zugleich der Antrag des Oberstaatsanwaltes und das vernichtende Urtheil dem betreffenden Gerichte zuzustellen. Die Entscheidung wird dem Oberstaatsanwalt in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilt . . .

* * Was die Zusammensetzung des mehrerwähnten Cassationssenates des Oberappellationsgerichtes betrifft, so besteht derselbe nach §. 50 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung aus einer Civil- und Criminalabtheilung. Die Letztere wird aus den beiden Präsidenten und 6 hiezu ernannten Räthen gebildet; zur Beschlußfähigkeit sind sieben Mitglieder erforderlich. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verfügung des Oberappellationsgerichtes selbst gehört vor die vereinigten Abtheilungen des Cassationssenates, es stimmen jedoch nur die 9 ältesten Mitglieder mit.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 187] Dem Verurtheilten läuft von der Verkündigung des Endurtheils eine Frist von drei Tagen [2]), um auf der Gerichtsschreiberei zu erklären, daß er die Nichtigkeitsklage anstelle. Der Staatsanwalt kann in der nämlichen Frist auf der Gerichtsschreiberei erklären, daß er auf Nichtigkeitserklärung des Erkenntnisses antrage. (* Während dieser drei Tage, und wenn die Nichtigkeitsklage erhoben wurde, bis zum Erkenntniß des Cassationshofes bleibt die Vollstreckung ausgesetzt.) [Art. 188] Im Falle des Art. 195 (* der Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes) hat der Staatsanwalt nur eine Frist von Einem Tage zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde. [Art. 196; * Nähere Vorschriften darüber, wie die in Art. 187 erwähnte Erklärung des Verurtheilten zu geschehen hat, sie kann auch durch den Anwalt oder einen Specialbevollmächtigten erfolgen. Die Erklärung wird in ein Register eingetragen.] [Art. 197; * Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwaltes muß binnen drei Tagen der Partei zugestellt werden. Ist die Partei verhaftet, so tritt dafür die Vorlesung durch den Gerichtsschreiber ein.] [Art. 198] Der Verurtheilte kann, indem er seine Erklärung abgibt, oder in den nächsten zehn Tagen auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtshofes . . . eine Schrift hinterlegen, welche die Gründe zur Nichtigkeitsklage enthält. (* Der Gerichtsschreiber übergibt die Schrift auf der Stelle dem Staatsanwalt.) [Art. 199; * Nach Ablauf der zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten mit seinen Bemerkungen an den Generalstaatsanwalt am Cassationshofe. Die Rechtfertigungsschrift kann auch unmittelbar auf der Gerichtsschreiberei des Cassationshofes übergeben werden.] [Art. 200] Der Criminalsenat des k. Obertribunals bildet für alle Nichtigkeitsbeschwerden in Schwurgerichtssachen den Cassationshof; es hat in allen Verfügungen diese Eigenschaft besonders auszudrücken. [Art. 204] Ein Erkenntniß des Cassationshofes kann nicht von weniger als sieben Richtern, mit Zubegriff

2) Nach Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 wegen Abschaffung der Todesstrafe u. s. w. steht dem Verurtheilten und seinem Vertheidiger, wenn die Nichtigkeitsklage gegen das Todesurtheil nicht erhoben oder verworfen worden ist, noch eine Frist von dreimal vier und zwanzig Stunden zu, um Begnadigungsgründe geltend zu machen.

Digitized by Google

des Präsidenten, erlassen werden. — — Der Generalstaatsanwalt hat den Sitzungen beizuwohnen. Vor jedem Beschlusse ist derselbe mit seinen Anträgen zu vernehmen. [Art. 206; * Oeffentlichkeit der Sitzungen des Cassationshofes.] [Art. 207; * Der Cassationshof muß binnen Monatsfrist seine Entscheidung ertheilen.] [Art. 208; * Bestimmung des Termins zur öffentlichen Verhandlung.] [Art. 209; * Der bestellte Referent erstattet in der öffentlichen Sitzung seinen Vortrag, ohne seine rechtliche Ansicht kund zu geben.] [Art. 210; * Der Termin wird mindestens drei Tage vor der Verhandlung mittelst Anschlags und durch besondere Ladungen an den Generalstaatsanwalt und den Vertheidiger bekannt gemacht. Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an den Verhandlungen Theil zu nehmen.] [Art. 211; * Ordnung der Partheienvorträge.] [Art. 212] Die Nichtigkeitsklagen kommen zur Verhandlung und werden entschieden, wenn auch kein Vertheidiger erschienen oder keine Ausführung der Beschwerden überreicht worden sein sollte. — — [Art. 213] Das Cassationsgericht ist auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt. Dasselbe ist nicht verbunden, auf eine Prüfung des Verfahrens und Urtheils einzugehen, wenn weder der Angeklagte (Art. 198) noch sein Vertheidiger die Beschwerdepunkte näher bezeichnet hat. [Art. 217] Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs auf die Beschwerde des Verurtheilten wegen Nichtigkeit im Verfahren bis zum Ausspruch der Geschworenen einschließlich vernichtet, so verweist der Cassationshof die neue Verhandlung an einem anderen Schwurgerichtshof, welcher aus einem anderen Präsidenten und aus anderen Richtern bestehen muß, als welche bei dem vernichteten Verfahren mitgewirkt haben. [Art. 218; * Der Cassationshof bestimmt zugleich, ob die Sache bei der nächsten Quartalsitzung oder etwa in einem außergewöhnlichen Schwurgericht zur Aburtheilung kommen soll.] [Art. 219] Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs vernichtet, weil dasselbe eine von den Geschworenen als erwiesen erklärte Thatsache als Verbrechen bestraft hat, welche kein Verbrechen ist, oder weil der Gerichtshof ein Strafgesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig angewendet hat, so erkennt der Cassationshof zugleich in der Hauptsache, setzt den Verurtheilten in Freiheit, oder spricht die mildere Strafe aus. [Art. 220] Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs wegen einer in dem Verfahren seit dem Ausspruche der Geschworenen bis zum Urtheile begangenen Nichtigkeit oder aus dem Grunde vernichtet, weil in dem Urtheile auf die von den Geschworenen anerkannte Thatsache unrichtig eine mildere als die gesetzlich anwendbare Strafe erkannt ist, so bleibt zwar der Ausspruch der Geschworenen bestehen, der Cassationshof hebt aber vorerst nur das Urtheil auf, und behält entweder die Hauptsache bei sich, oder verweist dieselbe an einen anderen Schwurgerichtshof. Im ersteren Falle werden der Angeklagte und sein Vertheidiger in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofes über die Anwendung des Strafgesetzes gehört, und dieser Gerichtshof erläßt dann ein neues Straferkenntniß. — — — [Art. 221] Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem neuen Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere mit der Nichtigkeitsklage angegriffen, so hat das Obertribunal in seinem Plenum über dasselbe zu entscheiden. Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof, wobei die Bestimmung des Art. 220, Abs. 3 gleichfalls Platz greift, zu verweisen und dieser hat sodann die Rechtsansicht des Obertribunals seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. [Art. 222] Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückgewiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der von dem Obertribunal ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. [Art. 223] Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofs die Nichtigkeitsklage ergriffen, so kann der Cassationshof eine dem Verurtheilten sowohl günstige als ungünstige Entscheidung nach Befund erlassen. Ist hiegegen das Rechts-

Digitized by Google

mittel blos von dem Verurtheilten ergriffen worden, so darf keine das angefochtene Urtheil erschwerende Entscheidung erfolgen. [Art. 224] Hat der Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes (Art. 195) die Nichtigkeitsklage erhoben, so hat sich der Angeklagte bei der Verhandlung nicht zu betheiligen. Findet der Cassationshof die aufgestellte Beschwerde gegründet, so fällt er seinen Ausspruch dahin, daß durch das gepflogene Verfahren oder erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. [Art. 225] Gegen das Urtheil des durch die Verweisung mit der Sache beauftragten Schwurgerichtshofs ist die Nichtigkeitsklage ebenfalls zulässig und es tritt hierbei das nämliche Verfahren ein wie bei der ersten Nichtigkeitsbeschwerde. Eine weitere solche Beschwerde findet nur in Ansehung der Strafanwendung Statt.

Baden. [Schw. G. §. 116] Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Schwurgerichts geht an das Oberhofgericht, welches darüber in Versammlung von sieben Richtern entscheidet. Auf dasselbe finden die Bestimmungen der Strafproceßordnung über den Rekurs (§§. 277 bis 286 und 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen (§. 282), hinweg.

* * Die hier für maßgebend erklärten Paragraphen der Strafproceßordnung leiden in ihrer Anwendung insofern noch manche Beschränkung, als einzelne Bestimmungen gegenüber den geänderten System der neuen Gesetzgebung nur zum Theil anwendbar erscheinen können. Dieß gilt insbesondere von der Anschließung, §. 281. Hier ist nur das Wichtigste mitzutheilen: [StPO. §. 278] Der Rekurs ist innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen ... Bezeichnet die Rekursanzeige die Beschwerdepunkte nicht, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei. Von der Rekursanzeige wird dem Gegentheile unverzügliche Nachricht gegeben. [§. 279] Ueber die Frist zur Rekursanzeige (§. 278) wird der verurtheilte Angeschuldigte bei der Urtheilsverkündung belehrt. Die Unterlassung dieser Belehrung begründet die Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist. Der Angeschuldigte kann eben so wie der Staatsanwalt vor Ablauf der Frist auf den Rekurs verzichten, oder den bereits angezeigten Rekurs wieder zurücknehmen. — — — [§. 280] Der innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigte Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung des Angeklagten aus dem Verhaft wird jedoch durch den Rekurs des Staatsanwalts nur dann aufgeschoben, wenn er denselben sogleich bei Verkündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepunkte innerhalb der gesetzlichen Frist. — — — [§. 281] Die Rekursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf die sich Rekursanzeige bezieht. Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Rekursanzeige zu geschehen, und der Rekurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Ist der Rekurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepunkte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses Statt. Beschränkt jedoch der Rekurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung. Wenn der Rekurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung. [* * Vrgl. hiezu das Obenbemerkte und insbesondere Schw. G. §. 115 im vorhergehenden Abschnitt.] [§. 283; * Einsendung der Acten an das Rekursgericht; im Falle versäumter Frist zur Rekursanzeige erfolgt sie jedoch nur, wenn aus angegebenen und bescheinigten Gründen um Wiederherstellung gebeten ist.] [§. 284; * Bestimmung der Tagfahrt zur Verhandlung durch den Präsidenten; derselbe beauftragt ein Gerichtsmitglied, hierin schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der weder Gutachten noch Anträge, sondern nur die Darstellung des Falles und der von dem Angeklagten hierüber abgegebenen Erklärungen enthalten darf.] [§. 285] Die Bestimmung der Tagfahrt wird dem Angeklagten mit dem

Digitized by Google

Bemerken eröffnet, daß er hiebei selbst zu erscheinen oder sich durch seinen Anwalt ... vertreten lassen könne. Ist er verhaftet, so kann er verlangen, an den Sitz des Gerichts gebracht und in die Sitzung geführt zu werden. Auch kann das Gericht, wo es zur Ermittlung der Wahrheit ihm zweckmäßig dünkt; das persönliche Erscheinen ... in gleicher Weise verordnen, wie bei der Verhandlung erster Instanz. [§. 290; * Die Vorschriften über Vornahme und Vertagung der Verhandlung, Bestrafung ausgebliebener Zeugen und Sachverständiger, Oeffentlichkeit, Verfahren bei der Schlußverhandlung, Fällung und Verkündung des Urtheils finden auch hier Anwendung.]

[Schw. G. §. 117] Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses: 1) im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige oder 2) im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleichstehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab, dagegen 3) im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruch der Geschworenen vorkommenden Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 361] Für die Berufung besteht eine Nothfrist von drei Tagen zur Anzeige und eine solche zur Einführung der Beschwerden, welche letztere: 1) wenn die Anzeige des Rechtsmittels eine Fortdauer der Haft des freigesprochenen Angeklagten zur Folge gehabt (§. 369), auf acht Tage, 2) in sonstigen Fällen a) bei der Anfechtung von Untergerichtserkenntnissen auf 8 Tage, b) bei der Anfechtung anderer Urtheile auf drei Wochen, bestimmt wird. Diese Fristen laufen vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 350 und 351, vom Tage der Urtheilseröffnung, ohne Mitzählung desselben. Hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, welche dem Staatsprocurator nicht verkündigt sind, beginnt der Lauf der Fristen acht Tage nach dem Tage der ertheilten Entscheidung. [* Nach §. 350 beginnen die Fristen, wenn sie bei Verkündigung, Behändigung oder öffentlichen Bekanntmachung des Endurtheils an andere Personen als an öffentliche Ankläger nicht nach Maßgabe des §. 133 mit dem zustehenden Rechtsmittel erklärt wurden, erst mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung zu laufen, und, wenn über diesen Zeitpunkt nichts erhellt, wird gemäß §. 351 die Einführungsfrist vom Tage der Anzeige des Rechtsmittels berechnet.] [§. 362] Bei der Anzeige bedarf es nur der Erklärung, gegen welche Entscheidung das Rechtsmittel erhoben werde. Die Einführung muß den Beschwerdegegenstand mindestens insoweit bezeichnen, daß erhellt, ob derselbe in behaupteter Hintansetzung von Proceßvorschriften und welcher, in der Beurtheilung des Beweisergebnisses, oder in der Anwendung des Strafgesetzes beruhe. In Ermangelung dieser Bezeichnung ist das Rechtsmittel zurückzuweisen. [§. 363] Anzeige und Einführung können verbunden werden und erfolgen bei dem Gerichte erster Instanz durch Erklärung zu Protokoll im Secretariate. (* * Rechtsmittel gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse werden gemäß §. 368 im Secretariat des betreffenden Obergerichtes angezeigt und eingeführt.) Nur Seitens öffentlicher Ankläger, bevollmächtigter Vertreter, welche dem Anwaltstande angehören, und der Officialanwälte (§. 51) ist schriftliche Eingabe im Secretariate zulässig. [§. 364; * Die Einführungsfrist, nicht aber die Anzeigefrist, kann erstreckt werden, jedoch nur auf die Zeit ihrer ursprünglichen Dauer und in den im §. 361 gedachten Haftsachen nur aus besonders erheblichen Gründen.] [§. 369] Die Wahrung der Anzeigefrist und ebenso der Einführungsfrist hat aufschiebende Wirkung; jedoch erfolgt bei Berufung des Anklägers auf freisprechende Urtheile und die im §. 353 erwähnten Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer [3]) die Freilassung des verhaftet gewesenen Angeklagten, wenn nicht sofort bei Publication des Urtheils beziehungsweise am Tage des Eingangs der Entscheidung, vom Ankläger eines dieser Rechtsmittel angezeigt und auf

3) Siehe jedoch das provisor. Gesetz §. 6, 36 flgde und 44, Abschn. XIII S. 113. 114.

Digitized by Google

Beibehaltung der Haft angetragen ist. Diese Bestimmung greift auch für die im §. 367 erwähnten Fälle, wenn die Entlassung des seither verhafteten Angeklagten angeordnet sein sollte, dergestalt Platz, daß jene Anzeige am Tage des Eingangs desjenigen Beschlusses, welcher zuerst die theilweise Einstellung des Verfahrens unter Haftentlassung verfügt, erfolgen muß. [§. 371; * Abgabe der Acten vom Secretariat an den bestellten Ankläger.] [§. 372] Ist vom öffentlichen Ankläger oder vom Beschädigten die Berufung gegen ein Enderkenntniß eingeführt, so verfügt das Gericht erster Instanz abschriftliche Mittheilung der Einführung an den Gegner, unter Belehrung über die ihm zustehenden Befugnisse. — — Diese Verfügung wird gleichzeitig mit Abgabe der Acten dem öffentlichen Ankläger zur Vollziehung überwiesen. [§. 373] Unter Einhaltung einer Frist, welche für Haftsachen auf drei Tage und in anderen Sachen auf acht Tage nach Eingang der Acten bestimmt wird, sendet der öffentliche Ankläger sämmtliche Acten an die Staatsbehörde des Gerichtes zweiter Instanz. [§. 374; * Der Vorstand bestellt einen Referenten.] [§. 375] Handelt es sich um Berufung gegen ein endliches Erkenntniß, so kann der Referent unter angemessener, thunlichster Beschleunigung, wenn das Rechtsmittel nach seiner Ansicht aus formellen Gründen zurückzuweisen und eine etwa nachgesuchte Restitution gegen Fristversäumung nicht zu gewähren ist, die Sache in öffentlicher Sitzung vortragen, und das Gericht entscheidet hierüber ohne Gehör der Parteien. [§. 376; * Gegen die zurückweisende Entscheidung ist Gegenvorstellung des Beschwerdeführers statthaft.] [§. 377] Wird auf die Gegenvorstellung zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden, oder hat der Referent formelle Mängel nicht gefunden, so legt er die Acten mit Anträgen auf Vorladung dem für die Strafrechtspflege bestellten Gerichtsvorstande vor, welcher Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, die erforderlichen Vorladungen, sowie geeigneten Falls Abführung des Angeklagten in das Gefängniß am Gerichtsorte der zweiten Instanz verfügt, und die Bestellung eines Official-Anwaltes, soweit es deren noch bedarf, beziehungsweise eines Substituten für denselben (§§. 51 und 347) bewirkt. [§. 378] In der mündlichen Verhandlung wird der Verurtheilte oder Freigesprochene, wenn er erschienen, über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, oder die Bevollmächtigung seines Vertreters geprüft, sodann Vortrag vom bestellten Referenten gehalten, von den Partheien, zuerst vom Beschwerdeführer unter Stellung ihrer Anträge verhandelt, und, nachdem dem Verurtheilten oder Freigesprochenen das letzte Wort ertheilt worden, vom Gerichte erkannt. [§. 379] Der Vortrag des Referenten soll den bisherigen Verlauf der Sache, insoweit er nach Maßgabe des Beschwerdegegenstandes erheblich ist, die (im Verhandlungstermine der Prüfung noch unterliegenden) Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte befassen, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äussern. [§. 387] Wenn sich eine behauptete Nichtigkeit aus den Acten nicht ergiebt, sondern es darüber noch eines Beweises bedarf, so sind die deshalbigen Beweismittel bei Strafe des Verlustes mit der Beschwerdeeinführung anzugeben, und es ist hierauf von dem Gerichte erster Instanz, bei den Obergerichten von den Instructionsrichtern, unter Mitwirkung des Gegners die Aufnahme dieser Beweise vorzunehmen und das deshalbige Protokoll dem Secretariate zum weiteren Verfahren nach §. 371 zuzufertigen. Dem Beschwerdeführer steht auch frei, die Beaufstragung eines anderen Richters behufs dieser Beweisaufnahme bei dem höheren Gerichte auszuwirken. [§. 389] Bleibt im Verhandlungstermine der Beschwerdeführer oder dessen Vertreter aus, so wird das Rechtsmittel zurückgewiesen, im Falle des Ausbleibens seines Gegners aber die Sache unter Ausschließung des Letzteren verhandelt. [§. 390] Das höhere Gericht hat nach erfolgter Verhandlung das angefochtene Urtheil zu bestätigen, oder definitiv abzuändern, oder unter Anordnung weiteren Verfahrens dasselbe aufzuheben. [§. 391] Eine Aufhebung unter Anordnung weiteren Verfahrens soll namentlich im Falle einer Nichtigkeit eintreten, insofern nicht die letztere durch Wiederholung des Verfahrens, oder durch Beseitigung eines nur bei Ertheilung des Erkenntnisses begangenen Verstoßes, in

Digitized by Google

zweiter Instanz geheilt werden kann. Außerdem soll die Sache, wenn 1) die Aufhebung wegen Unzuständigkeit des Gerichts erfolgt, an das zuständige Gericht, 2) wenn wegen ungehöriger Besetzung des Gerichtes eine Nichtigkeit ausgesprochen wird, an das gehörig zu besetzende Gericht erster Instanz, 3) wenn wegen Verletzung der Formen das Verfahren aufgehoben wird, nach Befinden an ein anderes mit dem vorigen Gerichte in gleicher Ordnung stehendes Gericht — zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung, sowie erforderlichen Falls zum vorbereitenden Verfahren verwiesen werden. [§. 392] Wird ein vom Gegner des Verurtheilten eingebrachtes Rechtsmittel zurückgewiesen, so ist, wenn der Angeklagte inzwischen verhaftet geblieben war, zugleich die Anrechnung dieser Haft auf die erkannte Strafe und die deßhalb erforderliche Modification, wo dieß thunlich ist, auszusprechen. [§. 393] Ebenso hat das Gericht, an welches in Folge einer Anordnung weiteren Verfahrens eine Sache verwiesen ist, bei seinem demnächstigen Erkenntnisse die Haft vor dem Urtheile zweiter Instanz geeigneten Falls in Anrechnung zu bringen.

* * In Bezug auf das Oberappellationsgericht als obersten Gerichtshof ist in §. 59 des Gesetzes über die Gerichtseinrichtung vom Jahr 1848 bestimmt, daß dasselbe als zweite Instanz hinsichtlich der vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen auf die von den Betheiligten eingelegten Rechtsmittel zu erkennen hat. Das provisor. Gesetz verordnet in §. 18: Bei Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, welche auf vorausgegangene öffentliche Verhandlungen ertheilt werden, ist die Mitwirkung der sieben Gerichtsmitgliedern erforderlich. Alle sonstigen Geschäfte werden von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Collegium erledigt. Einer gleichen Anzahl bedarf es auch nur bei den öffentlichen Verhandlungen und den darauf erfolgenden Entscheidungen über erhobene Nichtigkeitsbeschwerden wegen Verletzung von Förmlichkeiten des Processes (vergl. §. 356 des obenangeführten Gesetzes über die Umbildung des Strafverfahrens und §. 84 pos. 1 dieses Gesetzes.) * * Wegen des §. 356, der die schwurgerichtlichen Urtheile betrifft, ist der vorhergehende Abschnitt zu vergleichen; §. 84 des provisor. Gesetzes bezieht sich auf Erkenntnisse der Obergerichte in zweiter Instanz.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 268] Dem Verurtheilten, sowie dem Staatsanwalt, läuft vom Tage nach der Verkündigung des Endurtheils eine Frist von drei Tagen, um auf dem Secretariate des Criminalsenats die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden. Während dieser drei Tage und, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses des Cassationshofs, bleibt die Vollstreckung des Erkenntnisses des Assisenhofs ausgesetzt. [Art. 269] Im Falle des Art. 272 hat der Staatsanwalt die gleiche Frist von drei Tagen zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde. [Art. 273] Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht von Seiten des Verurtheilten auf dem Secretariate des Criminalsenats. (* Nähere Vorschriften hierüber; Eintrag in ein hierfür bestimmtes Register. Der Eintrag ist vom Verurtheilten oder seinem Vertheidiger oder Specialbevollmächtigten mit zu unterzeichnen.) [Art. 274] Wendet der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so muß dieß ebenfalls nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels . . geschehen und — eingetragen werden. (* Außerdem ist die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde binnen acht Tagen dem Angeklagten bekannt zu machen. Befindet sich der Angeklagte in Haft, so wird ihm das Protokoll über die Einwendung durch den Secretär vorgelesen.) [Art. 275] Der Verurtheilte kann bei Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, oder in den nächsten zehn Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist auf dem Secretariate . . . eine Rechtfertigungsschrift übergeben (* Der Secretär übergiebt die Schrift sofort dem Staatsanwalt.) [Art. 276; * Nach Ablauf der zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten mit seinen Bemerkungen an den Generalstaatsprocurator am Cassationshof. Die Rechtfertigungsschrift kann auch unmittelbar auf dem Secretariate des Cassationshofes hinterlegt werden.) [Art. 277] Der Cassationshof kann alsbald nach Ablauf der oben bestimmten Fristen über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennen, muß aber binnen Monatsfrist seine

Digitized by Google

Entscheidung ertheilen. [Art. 246] Die Sitzungen des Cassationshofs sind öffentlich. Geeigneten Falls finden jedoch auch hier die Vorschriften der Art. 127 bis 131 über das mündliche Verfahren bei verschlossener Thür ihre Anwendung. [Art. 247] Ein Erkenntniß des Cassationshofes kann nicht von weniger als sieben Richtern, den Präsidenten einbegriffen, erlassen werden. Der Generalstaatsprocurator hat den Sitzungen beizuwohnen. Vor jedem Erkenntnisse ist derselbe mit seinen Anträgen zu vernehmen. [Art. 248; * Der Generalstaatsprocurator hat die Sache vorzubereiten und sodann die Acten dem Präsidenten des Cassationshofs vorzulegen. [Art. 249] Der Präsident bestellt einen der Räthe als Referenten, welcher in der Sitzung Vortrag erstattet, ohne hierbei seine rechtliche Ansicht auszusprechen. [Art. 250] Die Anberaumung des Termins wird mindestens acht Tage vor der Verhandlung mittelst Anschlags in dem Sitzungssaale und auf dem Secretariate des Cassationshofs bekannt gemacht. Dieser Anschlag gilt für den Vertheidiger des Angeklagten oder Verurtheilten als Aufforderung in der Sitzung zu erscheinen. [Art. 251] Nach erstattetem Vortrage des Referenten wird der Vertheidiger, wenn ein solcher erschienen ist, und hiernächst der Generalstaatsprocurator, gehört, und der Cassationshof schreitet hierauf zur Aburtheilung. [Art. 252] Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit beschlossen und in öffentlicher Sitzung verkündigt. — — [Art. 254] Der Angeklagte, dessen Haft von dem Criminalsenat verordnet worden ist, kann gegen das Urtheil des Assisenhofs nur dann die Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn er sich wirklich in Haft befindet, oder wenn er nachweist, daß er die Haft durch Sicherheitsleistung abgewendet hat. Entweicht der Verurtheilte nach erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, so ist er dieses Rechtsmittels für verlustig zu erklären. Gegen das Erkenntniß, wodurch wegen mangelnder Haft die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird, findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt. [Art. 259] Sollte im Falle des Art. 272 der Staatsanwalt unterlassen haben, die daselbst bezeichnete Vernichtung zu betreiben, so steht dem Generalstaatsprocurator am Cassationshofe die Befugniß zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. Ebenso ist demselben gestattet, die Vernichtung eines lossprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisses des Assisenhofs, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, bei dem Cassationshofe zu beantragen, sei es, daß dasselbe weder von dem Verurtheilten, noch von dem Staatsanwalt innerhalb der für die Einwendung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Fristen angegriffen worden, oder daß aus anderen Gründen die Vernichtung des angefochtenen Urtheils mit Wirkung für oder gegen den Verurtheilten nicht mehr zulässig wäre. In gleicher Weise ist der Generalstaatsprocurator berufen, einzelne gerichtliche Acte, Bescheide oder Verfügungen wegen Gesetzwidrigkeit zur Kenntniß des Cassationshofs zu bringen, und deren Vernichtung im Interesse des Gesetzes zu begehren. [Art. 278] Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Assisenhofs die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so erwächst, gleichviel, ob die Beschwerde in das Erkenntniß überhaupt, oder nur in einzelne Punkte desselben gesetzt wird, die Sache zu Gunsten des Verurtheilten an den Cassationshof in der Art, daß derselbe aus den in Art. 270 Lit. A Nr. 5 enthaltenen Gründen auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen kann. Ist dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde blos von dem Verurtheilten erhoben worden, so kann der Cassationshof aus dem Grunde, weil der Verurtheilte eine höhere oder geschärftere Strafe verwirkt hätte, nicht das angefochtene Urtheil vernichten. [Art. 279] Wird das Urtheil des Assisenhofs vernichtet, weil dasselbe eine von den Geschworenen als erwiesen erklärte That als Verbrechen bestraft hat, welche kein Verbrechen ist, oder weil der Assisenhof ein Strafgesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig angewendet hat, so erkennt der Cassationshof zugleich in der Hauptsache, setzt den Verurtheilten in Freiheit, oder spricht die mildere Strafe aus. [Art. 280] In allen anderen Fällen, in welchen wegen Mängel des Verfahrens seit dem Ausspruche der Geschworenen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, hat auf den Grund des Ausspruchs der Geschworenen entweder der Cassationshof selbst, oder ein

Digitized by Google

anderer Assisenhof, an welchen der Cassationshof verweisen kann, die Sache abzuurtheilen. Behält der Cassationshof die Sache zur endlichen Aburtheilung bei sich, so hat der Präsident des Cassationshofs nach Maßgabe des Art. 286 u. f. zu verfahren. (* * Die hier angeführten Art. 286 bis 293 enthalten nähere Vorschriften über das Verfahren vor dem Cassationshofe als Revisionshof, nämlich: Nach Art. 286 ist dem Angeklagten nöthigenfalls ein Vertheidiger zu bestellen, und nach Art. 287 ist der Erstere zehn Tage vor der Revisionsverhandlung hiezu vorzuladen. Bei dem Verfahren sind gemäß Art. 288 die Vorschriften der Art. 192 bis 198, die Entscheidung des Assisenhofes betreffend, zu beobachten, das Urtheil aber muß gemäß Art. 290 die in Art. 199 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Förmlichkeiten enthalten. Gemäß Art. 291 ist, wenn der Angeklagte entweicht, nach Art. 224 und 225 zu verfahren. Erscheint der nicht verhaftete Angeklagte zur Revisionsverhandlung nicht, so tritt Contumacialverfahren und Urtheil ein und es findet geeigneten Falls auch Art. 232 Anwendung; wenn sich der Angeklagte stellt oder ergriffen wird, verliert das Contumacialverfahren und Contumacialurtheil von Rechtswegen seine Kraft und es tritt das gewöhnliche Verfahren nach Art. 288 ein, hiebei sind die Art. 235, 236, 237 zu befolgen. Ist jedoch nur auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, so sind die Art. 241, 243, 244, 245 maßgebend, sonst aber richtet sich das Verfahren nach Art. 288.)

Verweist hingegen der Cassationshof die Sache an einen anderen Assisenhof, so hat er zugleich geeigneten Falls auszusprechen, was als entschiedene Wahrheit anzusehen sei und der .. Assisenhof ist an den entscheidenden Theil des Cassationserkenntnisses gebunden. Das Weitere hat er aber ohne Zuziehung von Geschworenen unter Beobachtung der Art. 127 bis 131 selbst zu entscheiden. (* Der neue Assisenhof muß aus anderen Gerichtsmitgliedern bestehen.) [Art. 281] Wird wegen Nichtigkeit im Verfahren das Urtheil des Assisenhofs einschließlich des Ausspruchs der Geschworenen vernichtet, so verweist der Cassationshof die neue Verhandlung an einen anderen Assisenhof (* der ebenfalls aus anderen Gerichtsmitgliedern bestehen muß.) [Art. 282; * Bei jeder Verweisung an einen anderen Assisenhof verfügt der Cassationshof zugleich, ob die Sache bei den nächsten ordentlichen oder etwa in ausserordentlichen Assisen abgeurtheilt werden soll.] [Art. 283] Gegen das Urtheil des durch die Verweisung mit der Sache neu befaßten Assisenhofs ist die Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls zulässig, — — Eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde findet nur in Ansehung der Strafanwendung Statt.

Braunschweig. [Gerichtsverfassung §. 9] Ueber Nichtigkeitsbeschwerden sowohl in Straf- als Civilsachen entscheidet ein Cassationshof, welcher gebildet wird aus den drei Präsidenten und zwei nach der im §. 3 enthaltenen Vorschrift (* jährlich durch die 3 Präsidenten des Obergerichts) zu bestimmenden und bekannt zu machenden Mitgliedern jedes Senats. Von den letzteren fungiren vier als ordentliche Mitglieder des Cassationsgerichtshofes, die übrigen zwei als Ergänzungsrichter. Der Cassationshof ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten noch sechs Mitglieder zugegen sind. [StPO. §. 160] Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer Nothfrist von 3 Tagen nach Verkündigung oder Behändigung des Erkenntnisses im Secretariate des erkennenden Gerichts schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Binnen einer ferneren Nothfrist von 8 Tagen hat der Beschwerdeführer sodann, und zwar wenn der Angeklagte, der Beschädigte oder der Privatankläger als solcher auftreten, durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Advokaten seine gedrängt motivirten Beschwerdepunkte schriftlich ebenfalls im Secretariate des erkennenden Gerichts, bei den zur Competenz des Criminalsenats des Obergerichts gehörigen Sachen in dem Secretariate des Kreisgerichts, in dessen Kreise das Erkenntniß abgegeben ist, in zweifacher, falls der Beschädigte mit betheiligt ist, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese Schrift wird den Gegnern des Beschwerdeführers mitgetheilt. — — Werden die vorhin gedachten Nothfristen und Förmlichkeiten versäumt, so erklärt das zur Abgabe des Erkenntnisses zuständig gewesene Gericht, und in den zur Competenz des Obergerichts gehörigen Sachen das obenerwähnte Kreisgericht, solches ohne Weiteres für vollstreckbar.

Digitized by Google

(* So lange die Nothfristen laufen, ist das Erkenntniß nicht vollziehbar, etwa erforderliche Sicherungsmaßregeln sind indeß nicht ausgeschlossen.) [§. 161; * Die Anmeldung und Darstellung der Beschwerdepunkte werden sammt den Acten dem öffentlichen Ankläger zugestellt, von diesem dem Oberstaatsanwalt übergeben, welcher die Ansetzung einer öffentlichen Sitzung und die Entscheidung bei dem Cassationshofe beantragt.) [§. 162] Die Anmeldung und Darstellung der Beschwerdepunkte wird den Partheien gegenseitig mitgetheilt, zugleich ernennt der Präsident des Cassationshofs einen Referenten für die Sache und setzt einen Tag zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht über 3 Wochen hinaus an, wozu die Partheien vorgeladen werden. [§. 163] An dem Gerichtstage trägt der Referent über den Stand der Sache vor; sodann werden zuvörderst der Beschwerdeführer und nach diesem die übrigen Partheien gehört, jedoch hat der Angeklagte immer das letzte Wort. [§. 164] Ist eine der Partheien ungehorsam, so geht die Verhandlung dennoch vor sich und es hat der Referent für den Ausgebliebenen die etwa nöthigen Mittheilungen aus den Acten zu machen. [§. 165] Der Cassationshof giebt hierauf das Erkenntniß entweder sofort oder in der nächsten öffentlichen Sitzung, spätestens innerhalb 8 Tagen ab. [§. 166] Findet das Gericht die Beschwerde nicht begründet, so verwirft es dieselbe und verurtheilt den Beschwerdeführer in die Kosten; auch ist dasselbe befugt, dem Advokaten des Letzten nach Befinden der Umstände im Fall einer leichtfertigen Beschwerdeführung eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. zuzuerkennen. [§. 167] Hat der öffentliche Ankläger die Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt und ist dieselbe begründet, so erklärt der Cassationshof das ganze Hauptverfahren für nichtig, und dasselbe ist zu wiederholen. [§. 168] Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von dem Angeklagten verfolgt und begründet, so wird 1) wenn die Nichtigkeit in der Incompetenz oder mangelhaften Besetzung des erkennenden Gerichts oder in wesentlichen Mängeln rücksichtlich der Personen der Parteien ihren Grund hat, das Verfahren als nichtig aufgehoben, die weiter erforderliche Verfügung erlassen, insbesondere was die Incompetenz des Gerichts betrifft, die Sache an das zuständige Gericht zur Wiederholung des Verfahrens verwiesen; 2) wenn die Nichtigkeit in formellen Verstößen im Vor- oder Hauptverfahren ihren Grund hat, auf die Vervollständigung des Vorverfahrens und resp. die Wiederholung des Hauptverfahrens erkannt; 3) wenn die Nichtigkeit in einer Verletzung der Strafgesetze ihren Grund hat, weil entweder: a) kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne vorliegt; oder b) das Strafgesetz unrichtig angewandt ist; zu a) das ganze Verfahren ohne weitere Anordnung eines neuen als nichtig; zu b) dagegen lediglich das ergangene Straferkenntniß als nichtig aufgehoben und in der Sache selbst endgiltig von dem Cassationshofe auf die gesetzliche Strafe erkannt. [§. 169] Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von dem Beschädigten verfolgt und begründet, so wird das ergangene Erkenntniß in Bezug auf diesen als nichtig aufgehoben und dessen Anspruch in das Civilverfahren verwiesen. Das Urtheil des Cassationshofs ist für den Angeklagten als solchen in diesem Falle ohne Präjudiz.

Nassau. * Die hieher gehörigen Bestimmungen des nassauischen Gesetzes entsprechen mit Ausnahme einiger geringen Abweichungen den mitgetheilten Vorschriften des gr. hessischen Gesetzes. Es lauten nämlich: Art. 256 wie der hess. Art. 268; der hess. Art. 269 fehlt, weil das nassauische Gesetz die Vernichtung von Aussprüchen im Interesse des Gesetzes nicht aufgenommen hat, aus gleichem Grunde fehlt auch der hess. Art. 259; Art. 259 bis 263 wie die hess. Art. 273 bis 277; desgl. Art. 235 bis 238 im Wesentlichen wie die hess. Art. 246 bis 249; Art. 239 enthält nur den ersten Satz des hess. Art. 250 und hiezu weiter folgenden: „Der Angeklagte und sein Vertheidiger müssen von dem Termin in einer wenigstens acht Tage vorher zuzustellenden schriftlichen Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt werden"; Art. 240 statt des hess. Art. 251 lautet: „In der Tagfahrt erstattet zuerst der Referent Vortrag aus den Acten über die bei der Entscheidung über das Rechtsmittel in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, wobei er jedoch seine rechtliche Ansicht über die Sache nicht kundzugeben hat. Hierauf ist dem Theile,

Digitized by Google

welcher als Rechtsmittel ergriffen hat . . . zur Ausführung desselben, und sodann dem andern Theile zu dessen Bestreitung das Wort zu geben. Bei weiteren Erklärungen, welche der Präsident gestatten kann, muß dem Angeklagten das letzte Wort bleiben. Nachdem der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, schreitet der Cassationshof zur Aburtheilung"; Art. 241 wie der hess. Art. 252, soweit er oben mitgetheilt wurde; Art. 243 wie der hess. Art. 254; Art. 264, 265 wie die hess. Art. 278, 279; Art. 266 wie der hess. Art. 280, jedoch ist der dritte und vierte Satz so gefasst: „Verweiset dagegen der Cassationshof die Sache an einen anderen Assisenhof, so hat dieser ohne Zuziehung von Geschworenen auf den Grund des Ausspruchs der früheren Geschworenen nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes, des Angeklagten und Vertheidigers, abzuurtheilen; im Uebrigen die Vorschriften der Art. 125 bis 129 zu beobachten." (* * Die angeführten Bestimmungen des hess. Gesetzes über das Verfahren vor dem Cassationshof als Revisionshof gelten der Hauptsache nach auch in Nassau, sie bilden dort die Art. 272 bis 279 des Gesetzes.) Art. 267 bis 269 ebenfalls wie die hess. Art. 281 bis 283.

Thüring. [StPO. Art. 307 bestimmt in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschworenengerichte.] —— Es ist bei dem Appellationsgerichte einzuwenden, innerhalb zehentägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung des vorigen Urtheiles an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. (* Mündlich zu Protokoll oder schriftlich.) Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiederergreifung . . . zu eröffnen und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tage dieser Eröffnung an. Bei Verbrechen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, hat dieser in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Oberstaatsanwaltes. (* Vrgl. Art. 49, Abschn. XII.) [Art. 308.] Gegen Versäumnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreissig Tagen vom Ablaufe der Nothfrist an. (* Nähere Bestimmungen hierüber, namentlich wegen Bescheinigung; das Appellationsgericht, bei dem das Gesuch zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen ist, erhebt das Erforderliche, die Entscheidung über das Gesuch aber bleibt dem Oberappellationsgerichte.) [Art. 309.] Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. War jedoch der Angeklagte verhaftet, und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat. [Art. 310.] Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Appellationsgerichte, wenn sie von dem Oberstaatsanwalte eingelegt wurde, dem Angeklagten und, wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Oberstaatsanwalte sofort schriftlich mitzutheilen. Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehen Tagen, vom Ablaufe der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher er ein Duplicat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach vom Gerichte einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehen Tagen freistehe. Der Oberstaatsanwalt hat sodann an den Generalstaatsanwalt zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Appellationsgericht sendet die Acten an das Oberappellationsgericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein. [Art. 311.] Das Oberappellationsgericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 306.) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 306—308), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an, und ladet

Digitized by Google

hierzu den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage behändigt wird. Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, und falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigen Falles durch das Appellationsgericht von Amtswegen zu bestellen ist. Für die Staatsanwaltschaft wird der Generalstaatsanwalt geladen. Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudize zu versehen, daß im Falle ihres Nichterscheinens nichts destoweniger in der Sache entschieden werde. Beiden Theilen ist bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage die Einsicht der Acten auf Anmelden zu verstatten. [Art. 36 bestimmt in Bezug auf den mehrerwähnten höchsten Gerichtshof:] Das Oberappellationsgericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Nichtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhandlungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt sein. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden. [Art. 312.] Die Verhandlung der Sache in dem angesetzten Gerichtstage vor dem Oberappellationsgerichte ist öffentlich nach den Bestimmungen in den Art. 227—229. Ein von dem Präsidenten des Gerichtes dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Acten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern. Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort, das Gericht zieht sich demnächst in das Berathungszimmer zurück. Bis zu diesem Zeitpunkte ist jeder Parthei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verstattet, welchen Falles sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat. [Art. 313.] Das Oberappellationsgericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253. Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe: zu Nr. 1, auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch das Geschorenengericht desselben oder eines andern Geschworenenbezirkes; zu Nr. 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei; zu Nr. 3 und 4 wie zu Nr. 1; zu Nr. 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keines ist, wie zu Nr. 2; und wenn die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, wie zu Nr. 1; zu Nr. 6, 7, 8 und 9, wie zu Nr. 1. Die von dem Oberappellationsgerichte gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte . . . maßgebend. [Art. 314.] Das Urtheil des Oberappellationsgerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurückverfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen. Eine schriftliche Abfassung des Urtheils ist, wie Art. 303 verordnet, zu den Acten zu bringen. [Art. 315.] Führung eines Protokolles über die öffentliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgerichte und über dessen Beschlußfassung ist, wie die Art. 262—264 bestimmen, erforderlich. [Art. 316.] Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden soll das Oberappellationsgericht an den Partheien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu 50 Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden, und dieses auch bei den im §. 43 f. der Nov. und in den Art. 332 f. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Abschnitt XXXIX.

Wiederaufnahme des Verfahrens. (Revision, Restitution.)

Vrgl. franz. StPO. Art. 360, 246, 247, 443—447.

Von der Wiederaufnahme des durch ein Urtheil endlich erledigten Strafverfahrens ist die Wiederaufnahme des wegen Mangels am Beweise eingestellten Untersuchungsverfahrens zu unterscheiden. Die letztere Art der Wiederaufnahme des Verfahrens, die hier nur gelegentlich mit in Betracht kommt, kann wenig Schwierigkeiten darbieten, sie wird wegen neuer erheblicher Beweise überall zugelassen. Was dagegen die Wiederaufnahme des völlig erledigten Strafverfahrens betrifft, so müssen alle Gesetzgebungen anerkennen, daß ein rechtskräftig gewordenes, ja selbst schon vollzogenes Strafurtheil sich durch Gründe so unabweislicher Art als ungerecht und unhaltbar darstellen kann, daß eine Wiederherstellung des verletzten Rechtes auch noch später und zu jeder Zeit zugelassen werden muß; über die Art und Zahl der bezüglichen Gründe und über die Mittel und Wege ihrer Geltendmachung herrscht jedoch mehrfacher Zwiespalt unter den verschiedenen Gesetzgebungen.

Nach dem französischen System ist es der Cassationshof, welcher als Revisionshof auch ohne Antrag eines Theiles, auf Anregung des Justizministers, beziehungsweise des von Letzterem beauftragten Generalstaatsanwalts, in Fällen der fraglichen Art die erforderliche Prüfung und weitere Anordnung vornimmt, nach Umständen die unhaltbaren Erkenntnisse aufhebt, und sodann die Sache vor einen anderen Assisenhof weist. Die Revision findet aber niemals zum Nachtheil des freigesprochenen Angeklagten, auch niemals in Zuchtpolizei- oder Polizeisachen, sondern nur im Falle der erfolgten Verurtheilung in einer Criminalsache und nur in den bekannten drei Revisionsfällen Statt: 1) wenn zwei Angeklagte wegen des nämlichen Verbrechens in widerstreitender Weise verurtheilt wurden, 2) wenn ein vermeintlich Getödteter nachweislich noch am Leben ist, 3) wenn ein Zeuge des falschen Zeugnisses gegen den Angeklagten schuldig gesprochen wurde.

Von den deutschen Gesetzgebungen haben die von Bayern, Würtemberg, Gr. Hessen und Nassau sich das französische System angeeignet (Bayern hat jedoch die Anbringung des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens zunächst an das frühere Gericht, nicht an den Cassationshof, gewiesen.) Hannover und Baden haben ein Mittelssystem angenommen, indem sie zu den drei französischen Revisionsgründen den Fall der entdeckten falschen Urkunde sowie der Bestechung des Richters (Rechtsbeugung u. s. w.) hinzugefügt, zugleich aber auch eine Wiederaufnahme zum Nachtheil eines freigesprochenen Angeklagten zugelassen haben; in Hannover ist das Gesuch um Wiederaufnahme vor den Criminalsenat des Oberappellationsgerichtes gewiesen.) Im weitesten Maße ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Vortheil sowie zum Nachtheil des Angeklagten in den Gesetzen von Kurhessen und Thüringen gestattet. Das braunschweigische Gesetz, welches diesen zunächst steht, hat für Fälle der fraglichen Art das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgezeichnet, ebenso Preussen das Rechtsmittel der Restitution, dieses jedoch in beschränktem Maße.

In England kann auch nach schon vollzogener Strafe, auch von den Angehörigen und Erben des Verurtheilten, die wiederholte Prüfung der Sache und die Umstoßung des Strafurtheils bei dem Parlament erwirkt werden, wenn die Verurtheilung durch falsches Zeugniß, Bestechung oder ein anderes Verbrechen herbeigeführt wurde. Der Grundsatz, daß die Lossprechung gegen frühere gerichtliche Verfolgung schütze, ist weder unbeschränkt anerkannt, noch in der Anwendung unbestritten. Vrgl. hierüber das zu Abschnitt XXXIII, XXXVIII. Bemerkte. In Schottland und Nordamerika scheint jener Grundsatz in höherem Maße anerkannt zu sein. Auch in Schottland kann ein process of review bei dem Oberhaus ausgewirkt werden.

Preussen. [Verordn. §. 151.] Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. [§. 152.] Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden. [§. 153.] Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt wer-

Digitized by Google

den, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann. In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen. [§. 154; * Gegen die Zurückweisung des Restitutionsgesuches steht dem Imploranten die Beschwerdeführung bei dem höheren Gerichte binnen 10 Tagen frei.] [§. 155.] Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzesübertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines frühern Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. [§. 156.] Die §§. 532. 588. 589 der Kriminalordnung treten außer Kraft. (* * Demgemäß ist außer obigem Falle die Restitution auch auf den Grund vorgebrachter neuer directer Beweismittel für die völlige Unschuld des Verurtheilten nicht mehr zulässig.)

Bayern. [Schw. G. Art. 263.] Ist ein Angeklagter von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden. [Art. 264.] Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen: 1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht; 2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue, bisher unbekannte, Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe; 3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Unterklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind. [Art. 265.] Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264 erwähnten Voraussetzungen nicht blos von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden. [Art. 266.] Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung Statt gefunden hat, einzureichen, und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will. Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Strafortes mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden. [Art. 267.] Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen, und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Acten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden. Bezüglich des weitern Verfahrens finden die, in den Art. 241—244 (* bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde) aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung. [Art. 268.] Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1 des Art. 264 bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat. [Art. 269.] Hält der Gerichtshof in dem, unter Nr. 2 des Art. 264 bezeichneten, Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblichen erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe

Digitized by Google

durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe. Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejahr, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, so ferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung [Art. 270.] In dem unter Nr. 3 des Art. 264 bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils. Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung. Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. [Art. 271.] In den in Art. 264 und 265 bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben. [Art. 272.] Was in Art. 248 Nr. 1 Absatz 2 und 3 bezüglich der Bildung des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßige Anwendung, wenn in Gemäßheit des Art. 269 und 270 die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird. [Art. 273.] Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist. Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist. * * In Bezug auf die Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens bestimmt Art. 55 allgemein: —— Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder anfgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben. [* * Wegen der Wiedereröffnung des Verfahrens nach Rückkehr eines im Ungehorsam Verurtheilten ist Abschn. XXXVI. zu vergleichen.]

Hannover. [StPO. §. 126] Ist auf einen eine Beschuldigung nicht enthaltenden Antrag des Staatsanwaltes eine Untersuchung eingeleitet, das Verfahren aber später eingestellt worden, so kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des letzteren jederzeit beantragen. War im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagekammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn nur auf den Grund neu entdeckter Anzeigen und Beweise zulässig. Der außer Verfolgung gesetzte Beschuldigte ist vor diesem Beschlusse jedesmal über seine etwaigen Einreden wider eine solche Wiederaufnahme zu hören, auch sind in den schweren Straffällen ihm oder dem auf sein Verlangen ihm beizuordnenden Vertheidiger die Acten des früheren Verfahrens vollständig vorzulegen. Sowohl das Dasein solcher Anzeigen und Beweise, als auch die Zulässigkeit der Wiederaufnahme muß zuvor auf den Antrag des Staatsanwaltes durch einen Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte. [§. 127] Nach gestatteter Wiederaufnahme bringt der Staatsanwalt die Sache mit einem neuen Antrage an den Untersuchungsrichter. Bei einem leichten Straffalle kann der Staatsanwalt die Sache durch unmittelbare Ladung sofort vor

Digitized by Google

das zuständige Strafgericht bringen. (* Vrgl. jedoch jetzt das neueste Gesetz im Nachtrag S. 288 unten.)

* * In Bezug auf die Wiederaufnahme eines durch ein Erkenntniß beendigten Strafverfahrens gilt Folgendes: [§. 221] Hat ein erkennendes Gericht ein Strafverfahren durch eine Entscheidung beendet, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung, noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zulässig ist, so darf dieses Verfahren dennoch wiederum aufgenommen werden: 1) wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht; 2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweismittel wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebt oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt hat; 3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgeleisteten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind; oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeschuldigten, sei es einer dritten Person erfolgt ist; 4) wenn einer der Richter, welche an der oben bezeichneten Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Zuerkennung der verhängten Strafe, oder wegen einer bei dieser Gelegenheit verübten Beugung des Rechtes, oder wenn der Angeschuldigte oder ein Dritter als Anstifter zu den eben gedachten pflichtwidrigen Handlungen des erkennenden Richters rechtskräftig verurtheilt ist. [§. 222.] Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens wird weder durch den Umstand, daß Rechtsmittel gegen das Erkenntniß nicht mehr zulässig sind, noch durch die Vollstreckung desselben gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeschuldigten kann sie gegen ein verurtheilendes Erkenntniß nicht allein von der Staatsanwaltschaft, sondern auch von jeder dritten Person zum Zwecke der Nichtigkeitserklärung jenes Erkenntnisses nachgesucht werden. Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß nur in den Fällen zulässig, in welchen der Freigesprochene die verbrecherische Handlung, durch welche seine Freisprechung bewirkt wurde, selbst begangen oder angestiftet hat und seit der Verkündung jenes Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist. Soll im letzteren Falle die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft beantragt werden, so bedarf es stets einer besonderen Ermächtigung des Oberstaatsanwaltes. Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens entscheidet der Criminalsenat des Oberappellationsgerichts. Bedarf es, um diese Entscheidung abzugeben, der zuvorigen Vornahme von Untersuchungshandlungen, so kann der gedachte Senat, falls er jene Handlungen nicht selbst vornehmen will, mit ihrer Vornahme ein anderes, von ihm zu erwählendes Gericht beauftragen. Die Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Hält das Gericht die gestellten Anträge für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung und verweist, falls es nicht diese Entscheidung selbst abzugeben vorzieht, die Sache zur abermaligen Aburtheilung an ein anderes Gericht. Dieses Gericht muß dem, welches die vernichtete Entscheidung abgab, im Range gleichstehen.

Würtemberg. [Schw. G. Art. 257] Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, so bleibt, wenn beide Erkenntnisse unvereinbar sind und den Beweis der Unschuld des einen oder des anderen Verurtheilten enthalten, die Vollstreckung beider Erkenntnisse ausgesetzt, selbst wenn die Nichtigkeitsklage gegen das eine oder das andere Erkenntniß verworfen worden ist. Die beiden Erkenntnisse werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des Generalstaatsanwalts am Cassationshofe diesem Tribunale angezeigt. Dieser Gerichtshof hebt alsdann, wenn er nach vorgängiger Prüfung gefunden

Digitized by Google

hat, daß die beiden Verurtheilungen unvereinbar sind, dieselben auf und verweist die Angeklagten vor einen anderen Schwurgerichtshof, als diejenigen, welche die beiden Erkenntnisse erlassen haben, damit dort auf den Grund der vorhandenen Anklageacte verfahren werde. [Art. 258] Ist Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächst auf Antrag des Verurtheilten oder des Generalstaatsanwaltes dem Cassationshofe Beweisstücke zugesendet, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet sind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Existenz der Person zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlassung zu der Verurtheilung gegeben hatte, so kann dieser Gerichtshof vorläufig einen Criminalsenat bezeichnen, um die Existenz und Identität der angeblich getödteten Person zu untersuchen und sie durch Vernehmung dieser Person, durch Abhörung von Zeugen und durch alle sonstigen Mittel festzustellen, welche geeignet sind, die die Verurtheilung vernichtende Thatsache ins Licht zu stellen. Die Verweisung der Sache an einen Criminalsenat hat von selbst die Wirkung, daß die Vollstreckung bis dahin ausgesetzt werden muß, wo der Cassationshof definitiv entschieden haben wird. Der vom Cassationshof bestimmte Gerichtshof erkennt blos über die Identität oder Nichtidentität der Person, und nachdem das Erkenntniß desselben mit den Aktenstücken dem Cassationshof übersandt worden ist, kann dieser das verurtheilende Erkenntniß aufheben und, geeigneten Falles, die Sache selbst vor einen andern Schwurgerichtshof verweisen als diejenigen, welche darin zuerst erkannt haben. [Art. 259] Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge oder mehrere, die gegen ihn und zu seinen Lasten ausgesagt hatten, verfolgt werden, weil sie in dem Processe ein falsches Zeugniß abgelegt haben, und wenn die Anklage wegen falschen Zeugnisses gegen sie zugelassen oder auch nur ein Verhaftsbefehl wider sie erlassen ist, so wird durch die Staatsbehörde, sobald sie davon Kenntniß erhält, die Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses ausgesetzt, selbst wenn der Cassationshof die Beschwerde des Verurtheilten verworfen hat. Werden die Zeugen in der Folge wegen falschen Zeugnisses zu Lasten des Angeklagten verurtheilt, so wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erste Erkenntniß verurtheilt worden ist, oder auf den Antrag des Generalstaatsanwalts dem Cassationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Anzeige gemacht. Besagter Gerichtshof überzeugt sich von dem Ausspruche der Geschworenen, auf Grund dessen das zweite Erkenntniß erlassen ist, und vernichtet das erste Erkenntniß, wenn zu Folge dieses Ausspruches die Zeugen eines falschen Zeugnisses zu Lasten des zuerst Verurtheilten schuldig befunden sind; und damit gegen den Angeklagten auf Grund des vorhandenen Anklageactes verfahren werde, verweist er denselben vor einen andern Schwurgerichtshof als diejenigen, die das erste oder zweite Erkenntniß erlassen haben. Werden die eines falschen Zeugnisses Angeklagten losgesprochen, so hört die Aussetzung von Rechtswegen auf und das verurtheilende Erkenntniß wird vollstreckt. [Art. 260; * Stirbt der Zeuge im Falle des ersten Satzes des vorhergehenden Artikels vor endlichem Urtheil, so wird das Verfahren gegen ihn bis zum Erkenntniß des Criminalsenats über die Anklage doch fortgesetzt, der Cassationshof entscheidet dann über die begehrte Aufhebung des ersten Erkenntnisses in ähnlicher Weise.] [Art. 261] Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind, können bei den neuen mündlichen Verhandlungen weder beeidigt, noch vermöge der Präsidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

* * Wesentlich abweichende Bestimmungen über die Wiederaufnahme der Untersuchung enthält die Strafproceßordnung in den Art. 411—421, wonach namentlich auch gegen freisprechende Erkenntnisse die Wiederaufnahme Statt findet; für schwurgerichtliche Fälle sind jedoch die obigen besonderen Vorschriften maßgebend.

In Bezug auf die Wiederaufnahme eingestellten Voruntersuchung (vrgl. Absch. XII) bestimmt StPO. Art. 410: Eine Voruntersuchung, welche eingestellt worden ist (Art. 76), kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Verdachtsgründe ergeben, wofern nicht Verjährung eingetreten ist. Hiebei entscheidet der Zeitraum, welcher zur Verjährung des Verbrechens, wie es nach den neuen Beweismitteln angezeigt ist, gesetzlich erfordert wird. [Schw. G.

Digitized by Google

Art. 34 bestimmt insbesondere:] Der Beschuldigte, in Ansehung dessen der Criminalsenat entschieden hat, daß die Verweisung vor den Schwurgerichtshof wegen Mangels hinreichender Beweise nicht Statt finde, kann wegen der nämlichen That nicht mehr dahin gezogen werden, es sei denn, daß sich neue Anzeigen ergeben. [Art. 35] Als neue Anzeigen werden betrachtet: Zeugenaussagen, Beweisstücke und Protokolle, welche dem Criminalsenat zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, dennoch aber von der Beschaffenheit sind, daß sie entweder die Beweise verstärken, welche der Criminalsenat zu schwach befunden hatte, oder den Thatsachen neue Entwickelungen geben können, welche zur Entdeckung der Wahrheit dienlich sind. [Art. 36; * Der Criminalsenat entscheidet dann nach etwa erforderlicher Aufklärung und nach Anhörung des Staatsanwalts darüber, ob die Anzeigen erheblich genug sind, um die Wiederaufnahme zu begründen.]

(* In Bezug auf das Verfahren im Falle der Rückkehr des Angeklagten, gegen den ein Erkenntniß auf Ungehorsam ergieng, ist Abschn. XXXVI zu vergleichen).

Baden. [Schw. G. §. 118] Ist das Verfahren eingestellt, oder ist wegen Unzulänglichkeit der Beweise verfügt worden, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden, wenn neue erhebliche Beweise vorgefunden werden. [§. 119] Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe verlangen: 1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilenden Richter bestochen gewesen sind. 2) Die Wiederaufnahme hat ferner Statt: a) wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergiebt; b) wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat. [§. 120; * Wo die Verurtheilung nicht durch ein Schwurgericht erfolgte, kann der Verurtheilte ausserdem auch im Falle des Vorbringens neuer geeigneter Beweise oder des Nachweises neuer Thatumstände, wonach die That nicht als strafbar oder doch mit einer geringeren Strafart bedroht erscheint, die Wiederaufnahme verlangen.] [§. 121] Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erb- oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 119 und 120 verlangen. Kommen Beweise der in den §. 119 oder 120 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht. Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden. [§. 122] Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen Statt: 1) wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung, oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß diese Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten; 2) wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat. [§. 123] Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil . . . erstmals erlassen ist. Wurde das Urtheil von einem Schwurgerichte erlassen, so erkennt über jenes Gesuch der Schwurgerichtshof ohne Beiziehung von Geschworenen. Das Erkenntniß wird in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen. Die vorgebrachten neuen Beweise sind, sofern sie an und für sich

Digitized by Google

erheblich wären, vor dem Erkenntnisse über die Zulassung der Wiederaufnahme vorläufig zu erheben. Wird die Wiederaufnahme . . beschlossen, so ist die ganze Sache von Neuem zu verhandeln. [§. 124.] Im Uebrigen treten die §§. 306—309 der Strafprozeßordnung in Anwendung. — — (** Nach StPO. §. 306 hemmt das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme den begonnenen Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht, wirkt auch den Aufschub des Eintritts des Strafvollzugs in der Regel nur insofern, als der Verurtheilte verhaftet ist oder sich zum Verhafte stellt, ein wiederholtes Gesuch aber, nachdem ein solches verworfen ist, hat nie aufschiebende Wirkung. Gemäß §. 307 steht dem Angeschuldigten im Falle der Verweigerung der von ihm nachgesuchten, sowie im Falle der gegen ihn angeordneten Wiederaufnahme in der Regel das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das höhere Gericht zu und zwar letzteren Falles mit aufschiebender Wirkung, in so weit nicht Gefahr auf dem Verzug haften sollte. Nach §. 308 hat auch der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel, wenn die von ihm verlangte Wiederaufnahme abgeschlagen wurde. Uebrigens findet nach §. 309 die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten nur bis zum Eintritt der Verjährung Statt, welche, sofern der Angeschuldigte an der Fälschung, Bestechung oder andern strafbaren Handlungen Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, sonst aber mit dem Tag der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt.)

Kurhessen. [Straf. Verfahr. G. §. 418.] Eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neu entdeckter Thatsachen oder Beweismittel findet seitens des Anklägers und des Angeklagten gegen verurtheilende oder freisprechende Erkenntnisse, selbst nach bewirkter Vollstreckung, seitens des Angeklagten aber nur alsdann Statt, wenn die Verurtheilung nicht in dessen Ungehorsam erfolgt ist. Dem Staatsprocurator steht dieses Rechtsmittel auch gegen Entscheidungen der Raths-[1]) und Anklagekammer, durch welche ein Verfahren eingestellt wurde (§§. 176, 179, 188, 190), zu. Der Beschädigte kann die Wiederaufnahme nicht nachsuchen. [§. 419.] Der Widerruf eines Geständnisses kann bei diesem Rechtsmittel nur alsdann beachtet werden, wenn durch neu entdeckte Thatsachen oder Beweismittel die Falschheit des Geständnisses und der dasselbe bestätigenden Aussagen dargelegt werden soll. [§. 420.] Für die Staatsbehörde gelten Thatsachen oder Beweismittel als neu entdeckte, wenn diejenigen öffentlichen Ankläger, welche in den den Urtheilen vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen beziehungsweise vor den Entscheidungen der Raths-[2]) und Anklagekammer thätig gewesen sind, dieselben vor den Urtheilen nicht gekannt haben. [Art. 421.] Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einer unerstrecklichen Nothfrist von 60 Tagen, von der Zeit der Entdeckung der neuen Beweismittel an, anzubringen. Diese Frist läuft nicht für den öffentlichen Ankläger, wenn er zu Gunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme beantragt. Wider ein freisprechendes Erkenntniß kann vom anklagenden Theile die Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden, wenn seit der Verübung der strafbaren Handlung die Verjährungszeit abgelaufen ist. [Art. 422.] Mit dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens ist die Nachweisung des Neuauffindens und der Zeit, wo dieses Statt gefunden hat, oder Angabe der Beweismittel vorzulegen und zugleich in demselben auszuführen, welchergestalt durch die neu aufgefundenen Beweismittel im Zusammenhalt mit den schon benutzten die Behauptungen des Nachsuchenden genügend dargethan, bezüglich die wider ihn vorliegenden Beweise widerlegt werden sollen. [Art. 423.] Der Antrag erfolgt durch Erklärung zu Protokoll im Secretariate oder in den nach §. 363 ausgenommenen Fällen (* s. Abschn. XXXVIII.) durch schriftliche Eingabe bei demjenigen Gerichte, welches die zu beseitigende Entscheidung ertheilt

1) Die Rathskammer ist durch das provisor. Gesetz beseitigt, vrgl. §. 6 und 36 flgd. Wegen des Falles der Zurückweisung einer Anklage durch ein Criminalgericht ist §. 46 des provisor. Gesetzes zu vergleichen.

2) Die Rathskammer ist beseitigt. Vrgl. die vorhergehende Note.

Digitized by Google

hat. [Art. 424.] Ist letztere in zweiter Instanz erfolgt, so kann das höhere Gericht das Gericht erster Instanz mit der nach den folgenden Bestimmungen Platz greifenden Verhandlung und Entscheidung beauftragen. Es tritt dies regelmäßig in allen Fällen ein, wo ein bestätigendes Erkenntniß beseitigt werden soll. [§. 425.] In schwurgerichtlichen Sachen soll jedoch das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn vom Schwurgerichte bereits endlich erkannt war, stets bei der Anklagekammer, welche das Anklageerkenntniß ertheilt hat, vorgebracht werden. [§. 426.] Das angegangene Gericht hat auf das gegen eine endliche Entscheidung gerichtete Gesuch, wenn nicht dasselbe, insbesondere wegen Unerheblichkeit der angeblich neuen Beweismittel, alsbald zurückzuweisen ist, einen Verhandlungstermin behufs Feststellung der Thatsache und der Zeit des Neuauffindens anzuberaumen, die hierzu nöthigen Vorladungen zu verfügen und das Gesuch dem Gegner des Nachsuchenden, dem Staatsprocurator auch die Acten mitzutheilen. [§. 427.] In dem Termine wird unter Gehör beider Theile nach den über die Beweisaufnahme geltenden Vorschriften verfahren, und für den Fall, daß die im §. 426 gedachte Feststellung eintritt, die Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt. Gegen dieses Erkenntniß findet keinerlei Rechtsmittel Statt. [§. 428.] Bleibt der Nachsuchende im Termine aus, so wird das Gesuch, vorbehaltlich dessen Wiederholung innerhalb etwa noch laufender Frist, zurückgewiesen, der Gegner im Falle des Ausbleibens aber ausgeschlossen. [§. 429.] Ergibt sich die Thatsache des Neuauffindens nicht, so erfolgt ebenwohl Zurückweisung des Gesuchs. [§. 430.] Nach erkannter Wiederaufnahme wird die Sache dem öffentlichen Ankläger überwiesen, welcher das weitere erforderliche Verfahren zu veranlassen hat. [§. 431.] Wird gegen ein schwurgerichtliches Enderkenntniß Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt, so sind die Acten jedesmal durch den Staatsprocurator dem obergerichtlichen Untersuchungsrichter zuzustellen, und es wird alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach erfolgter Entscheidung der Rathskammer[3]) und Anklagekammer, gegen welche die Rechtsmittel nach §. 353 Statt finden, weiter verfahren. Es muß jedoch stets eine anderweite schwurgerichtliche Aburtheilung eintreten, selbst dann, wenn die neu entdeckten Thatsachen und Beweismittel die Entlastung des Angeklagten ergeben sollten. [§. 432.] Auf Gesuch des Staatsprocurators gegen Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer (§. 478.) wird von diesen Behörden in geheimer Sitzung nach vorgängigem Gehör des Staatsprocurators und Beweisaufnahme über die neue Entdeckung entschieden. Wird das Gesuch nicht zurückgewiesen, sondern die Wiederaufnahme erkannt, so tritt Abgabe an den Instructionsrichter und deßhalbiges weiteres Verfahren, einschließlich Entscheidung der Raths- und Anklagekammer, ein[4]). [§. 433.] Das Gericht ist befugt in dem Wiederaufnahme-Erkenntnisse, oder auch schon mit der Anberaumung des Termins (§. 426.) aufschiebende Wirkung namentlich für den Fall eintreten zu lassen, daß die Vollziehung der Strafe, einen unersetzlichen Nachtheil für den Nachsuchenden mit sich führen würde. [§. 434.] Sollten zwischen dem letzten Verhandlungstermine und dem statthafter Weise ausgesetzten Erkenntnisse neue Beweismittel entdeckt sein, so vermag dies die endliche Entscheidung nicht aufzuhalten, vielmehr ist erst nach Ertheilung derselben das Wiederaufnahmegesuch statthaft.

Gr. Hessen. [Schw. G. Art. 89.] Der Beschuldigte in Ansehung dessen der Criminalsenat entschieden hat, daß die Verweisung vor die Assisen wegen Mangels hinreichender Beweise nicht Statt finde, kann wegen der nämlichen That nicht weiter zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sich neue Belastungsgründe wider ihn ergäben. [Art. 90.] Als neue Belastungsgründe werden Zeugenaussagen, Urkunden und Ueberführungsstücke betrachtet, welche dem Criminalsenat früher zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, jedoch geeignet sind, entweder die vorhandenen Beweise zu verstärken, oder über die Thatumstände neue zur Ermittelung der

3) Vrgl. die vorhergehenden Noten, wegen des Untersuchungsrichters aber den Abschn. XII. von der Voruntersuchung.
4) Vrgl. aber die voranstehenden Noten.

Digitized by Google

Wahrheit dienliche Aufklärungen zu geben. [Art. 91.] In einem solchen Falle hat der Criminalsenat, nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Belastungsgründe und nach Anhörung des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob dieselben erheblich genug sind, um eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu begründen. [Art. 294.] Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, so bleibt, wenn beide Erkenntnisse mit einander unvereinbar sind, und den Beweis der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollstreckung beider Erkenntnisse ausgesetzt, selbst wenn die gegen das eine oder das andere Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden wäre. Die beiden Erkenntnisse werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des Generalstaatsprocurators am Cassationshofe diesem Gerichtshofe angezeigt, welcher wenn sich die Unvereinbarkeit der beiden Verurtheilungen ergibt, dieselben aufhebt und die Angeklagten zum Verfahren auf den Grund der Anklageacte vor einen Assisenhof verweist, welcher mit andern Richtern besetzt ist, als mit denjenigen, welche die beiden Erkenntnisse erlassen haben. [Art. 295.] Ist Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächst auf Antrag des Verurtheilten oder Generalstaatsprocurators dem Cassationshof Beweismittel vorgelegt, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet sind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Existenz der Person zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlassung zu der Verurtheilung gegeben hatte, so kann dieser Gerichtshof vorläufig mit Ermittelung der Existenz und Indentität der angeblich getödteten Person einen Criminalsenat beauftragen. Die Verweisung der Sache an einen Criminalsenat hat von Rechtswegen die Wirkung, daß die Vollstreckung bis dahin ausgesetzt werden muß, wo der Cassationshof definitiv entschieden haben wird. Der vom Cassationshof bestimmte Criminalsenat erkennt blos über die Existenz und Identität der Person, und nachdem das Erkenntniß desselben mit den Acten dem Cassationshof übersendet worden ist, kann dieser das verurtheilende Erkenntniß aufheben, und, geeigneten Falls, die Sache vor einen andern Assisenhof, als denjenigen, welcher zuerst erkannt hat, verweisen. [Art. 296.] Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, der zu dessen Belastung ausgesagt hatte, darum verfolgt wird, weil er in jenem Prozesse ein falsches Zeugniß abgelegt habe, so wird, sobald die Anklage wegen falschen Zeugnisses gegen den Zeugen zugelassen, oder auch nur eine Haft wider denselben verfügt, und dieß dem Staatsanwalt bekannt geworden ist, durch diesen die Vollstreckung jener Verurtheilung ausgesetzt, selbst wenn der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten bereits verworfen hätte. Erfolgt gegen den Zeugen wegen falschen, zur Belastung des Angeklagten abgelegten Zeugnisses ein Strafurtheil, so wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erste Erkenntniß verurtheilt worden ist, oder auf den Antrag des Generalstaatsprocurators dem Cassationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Mittheilung gemacht. Der Cassationshof vernichtet hierauf das ganze vorausgegangene Verfahren nebst dem Ausspruche der Geschworenen und dem darauf gefolgten Erkenntniß, und verweist die Sache des zuerst Verurtheilten auf den Grund des Anklageacts zur Aburtheilung vor einen anderen Assisenhof, als denjenigen, der das frühere Erkenntniß erlassen hat. Wird der eines falschen Zeugnisses Angeklagte frei- oder losgesprochen, so wird das verurtheilende Erkenntniß ohne weiteren Aufenthalt vollstreckt. [Art. 297.] Stirbt ein Zeuge im Falle des ersten Satzes des vorhergehenden Artikels, nachdem bereits die Anklage gegen ihn erkannt war, so werden die Acten sofort unmittelbar an den Cassationshof eingesendet. Ist die Anklage noch nicht erkannt, so wird die Untersuchung vorerst fortgesetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach Erschöpfung der Untersuchung hat der Criminalsenat, an den die Acten einzusenden sind, vorerst über die Statthaftigkeit der Anklage zu entscheiden. Der Cassationshof hat dann in dem einen, wie in dem anderen Falle darüber zu erkennen, ob das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme der Untersuchung begehrt wird, aufzuheben ist, und er kann im Bejahungsfalle den Angeklagten vor einen anderen Assisenhof, als denjenigen verweisen,

Digitized by Google

welcher das angegriffene Erkenntniß erlassen hat. [Art. 298.] Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt, noch vermöge der Präsidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

Braunschweig. * Gemäß StPO. §. 47 kann der Angeklagte, wenn nach dem Beschlusse der Staatsanwaltschaft, des Kreisgerichts oder des Anklagesenats des Obergerichts ein ferneres Verfahren nicht Statt finden soll, sofern derselbe zu Verhör gezogen, oder verhaftet, oder Haussuchung oder Beschlagnahme gegen ihn verfügt war, verlangen, daß ihm der betreffende Beschluß in glaubhafter Form kostenfrei vom Kreisgerichte ausgestellt und in der nächsten öffentlichen Sitzung verlesen werde. Mit Bezug hierauf bestimmt das Gesetz: [StPO. §. 48] Sobald übrigens ein solcher im vorigen §. erwähnter Beschluß dem Angeschuldigten überhaupt eröffnet oder insinuirt ist, kann die Untersuchung nur, wenn neue Beweismittel aufgefunden sind, wieder aufgenommen werden.

* * Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach erfolgtem strafrichterlichem Erkenntniß handeln die folgenden Gesetzesstellen: [StPO. §. 173] Jeder Verurtheilte hat das Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, wenn er nachweisen kann, entweder 1) daß ein falsches Zeugniß, wegen dessen der Zeuge durch ein Straferkenntniß verurtheilt ist, oder 2) daß eine falsche Urkunde, wegen deren Fälschung der Thäter durch ein Straferkenntniß verurtheilt ist, in der gegen ihn anhängig gewesenen Untersuchung als Beweismittel gedient hat, sowie 3) wenn er seine gänzliche Unschuld durch directe neue Beweismittel nachweisen kann und das Gericht von der Wahrscheinlichkeit seiner desfallsigen Angaben überzeugt. Der öffentliche Ankläger kann dieselbe verlangen, wenn er nachweist, daß eine Freisprechung auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder einer falschen Urkunde erfolgt ist, jedoch unter den unter Nr. 1 und 2 hervorgehobenen Voraussetzungen. [§. 174] Das Gesuch um Wiedereinsetzung kann von den Verurtheilten, und nach deren Tode von deren Angehörigen, von dem öffentlichen Ankläger aber nur so lange, als das Verbrechen nicht verjährt ist, angebracht werden. Es ist schriftlich bei dem Anklagesenate des Obergerichts anzubringen. Dieser erkennt über das Gesuch, nachdem er die Anträge des öffentlichen Anklägers und den Angeklagten oder Verurtheilten gehört hat. Verwirft er das Gesuch, so steht dem Verurtheilten, oder dem öffentlichen Ankläger, je nachdem dieser oder jener die Restitution beantragt hat, die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zu. Läßt er dasselbe zu, so wird das Verfahren wieder aufgenommen und in gesetzlicher Weise bis zum Enderkenntniß fortgeführt.

Nassau. Die Art. 91 bis 93 und 280 bis 284 des nassauischen Schw. G. entsprechen vollkommen den oben mitgetheilten Art. 89 bis 91 und 294 bis 298 des gr. hessischen.

Thüring. [StPO. Art. 334] War eine Voruntersuchung nach Art. 95 oder 97 eingestellt worden, oder wurde die Versetzung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten, (§. 35 der Nov.): so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue solche Gründe darbieten. Nur wenn im Falle des Art. 97 der Betheiligte die Untersuchung durch Zurücknahme seines Antrages ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden. [Art. 335] Würde ein Angeschuldigter bei dem Schluß der Voruntersuchung (§. 35 der Nov.) oder durch ein Endurtheil (Art. 254) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen. [Art. 336] Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen: 1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Straf-

Digitized by Google

Nachtrag

einiger, namentlich während des Druckes, noch erschienenen oder in Aussicht gestellten Gesetzesänderungen.

Zur Einleitung, S. 3: In Preussen erschien ferner im November 1855 die unten näher angegebene Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend, sodann vor Kurzem ein Gesetzesentwurf, welcher die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahr 1851, ohne Aenderung seiner Grundlagen, bezweckt. Auch ist das unten folgende Gesetz vom 21ten Mai 1852, die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Bezug auf Diebstahl, Hehlerei u. s. w. betreffend, nachzutragen.

Desgl. S. 4: In Bayern nahm im Januar 1856 die Kammer der Reichsräthe übereinstimmend mit der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betreffend, an. Hiedurch soll eine Erleichterung der Schwurgerichte erzielt werden, indem genauer bestimmt wird, welche Diebstähle mit Zuchthaus zu bestrafen, mithin von den Schwurgerichten abzurtheilen sind, so daß eine Reihe von Fällen, als künftig nur mit Arbeitshaus bedroht, nicht mehr vor die Schwurgerichte kommen soll. — Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches wurde vorgelegt. Eine angebahnte Vereinbarung in Betreff der Gerichtsverfassung scheint von Neuem auf Anstände gestoßen, eine anderweite aber in Aussicht gestellt zu sein.

Desgl. S. 4: Für Hannover erschien im Dezember 1855 das unten angegebene provisor. Gesetz wegen Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Betreff der politischen und der Preßvergehen. In Bezug auf die Stellung der Staatsanwälte und noch in anderen Beziehungen sollen Aenderungen eintreten.

Desgl. S. 8: Der Senat der freien Stadt Frankfurt gab im Januar 1856 seine Zustimmung zu den beantragten Aenderungen und Zusätzen am Gesetzesentwurfe über das Strafverfahren. Die provisorische Uebernahme der Verrichtungen des Cassationshofes durch 3 Rechtsfacultäten wurde genehmigt.

Zu Abschnitt I, Zuständigkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen: S. 12, Preussen:

(Das Gesetz vom 22ten Mai 1852, welches hier nachzutragen ist, bestimmt:) [Art. I] Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften des Art. XIII des Gesetzes . . über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt: [§. 4] Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen: 1) des schweren Diebstahls (StGB. §. 218), insofern nicht der §. 58 oder §. 219 a. a. O. (* wegen Rückfalles) zur Anwendung kommt; 2) des einfachen Diebstahls im Falle des § 219 a. a. O. (* einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle); 3) der Hehlerei in den Fällen der §. 238 und 239 a. a. O.; 4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240 a. a. O. erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen. [§. 2] Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. [§. 3] Andere als die im §. 1 benannten Verbrechen können auch auf den Grund der Connexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden [Art. IV.] In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Connexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Digitized by Google

Desgl. §. 13: Königl. Verordnung vom Nov. 1855, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend:

[§. 3.] In Betreff des Gerichtsstandes der Häupter und der Mitglieder der gedachten vormals reichsständischen Familien in peinlichen Sachen kommen hinsichtlich der ersteren zunächst die Bestimmungen des §. 17 der Instruction vom 30ten Mai 1820 zur Anwendung. Wählt der Angeschuldigte, diesen Bestimmungen zufolge, statt des Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor dem Obergerichte, oder handelt es sich um ein im königlichen Dienste begangenes Vergehen oder Verbrechen, oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen, Militärverbrechen ausgenommen, vor demjenigen Obergerichte begründet, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften competent sein würde. Das Verfahren bei'm Obergerichte erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Januar 1849 — und den diese Verordnung ergänzenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß für das der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren und diese Hauptverhandlung selbst die, für das Verfahren wegen Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt. Die Entscheidung erster Instanz erfolgt von einer aus fünf, die der zweiten Instanz von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts. Die im §. 17 lit. b und c der Instruction vom 30ten Mai 1820 hinsichtlich der Häupter der vormals reichsständischen Häuser getroffenen Anordnungen kommen auch in peinlichen Sachen der Mitglieder dieser Familien in Anwendung.

Zu Abschnitt I und II, die Zuständigkeit der Schwurgerichte betreffend: S. 15 und S. 20, Hannover: Gesetz vom 22ten Dez. 1855 die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betreffend.

[§. 1.] Die Bestimmungen des §. 9 unter b der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850, wodurch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe 1) die in den Artikeln 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverrathes und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion; 2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlichen, auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27ten April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse, den Schwurgerichtshöfen überwiesen sind, werden hierdurch aufgehoben. [§. 2.] Die Untersuchung und Entscheidung wegen der im §. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe und die Art ihrer Begehung, erfolgt für den ganzen Umfang Unseres Königreichs durch Unser Oberappellationsgericht zu Celle. Die Zuständigkeit für andere strafbare Handlungen, welche auf die im §. 1 unter Nr. 2 bezeichnete Art begangen sind, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften in den §§. 2, 5, 6, 7, 8 und 9a der Strafproceßordnung. [§. 3; * Bestimmungen wegen des Zusammentreffens mehrerer von einer Person begangenen Verbrechen: Andere schwere Straffälle können wegen Connexität mit den im §. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Verbrechen vor das Oberappellationsgericht gezogen werden, nicht aber letztere Verbrechen vor einen Schwurgerichtshof.] [§. 4.] Die Aburtheilung der im §. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Verbrechen erfolgt

Digitized by Google

durch einen besonderen Senat (Urtheilssenat). Derselbe wird aus 7 Mitgliedern Unseres Oberappellationsgerichts gebildet, welche auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums des Oberappellationsgerichts von Uns ernannt werden. Der Criminalsenat hat die Geschäfte der Raths- und Anklagekammer wahrzunehmen. [§. 5.] Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Strafproceßordnung, und zwar bezüglich der Hauptverhandlung nach dem I. Abschnitt des 3. Buches, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen: (* Es folgen nun unter Nr. 1 bis 7 verschiedene Vorschriften. Hievon bestimmt insbesondere Nr. 4): Wenn nach geschlossener Voruntersuchung in den Fällen einer nur verwirkten leichten Strafe die Oberstaatsanwaltschaft darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Strafverfahren vor der Strafkammer des betreffenden Obergerichts erfolge, so ist der Criminalsenat ermächtigt, die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor dasjenige Obergericht zu beschließen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde. Dieses Gericht hat einer solchen Verweisung Folge zu geben und kann sich der Aburtheilung der Sache nicht entziehen. — — Nr. 6) Die Beschlüsse des Criminalsenats und die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Berufung nicht unterworfen. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden entscheiden die vereinigten Abtheilungen des Cassationssenats. — — [§. 6, 7; * Vorschriften über die Kosten, Aufhebung aller widerstreitenden Vorschriften.]

Digitized by Google

Register.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den betreffenden Abschnitt im Ganzen und die darin aufgeführten Bestimmungen deutscher Gesetzgebungen, die beigefügten Seitenzahlen aber beziehen sich besonders auf die einleitenden Bemerkungen an der Spitze jedes Abschnittes.)

A.

Ablehnung des Gerichts, VII.
Ablehnung der Geschworenen, XIX.
Ablehnung des Zeugnisses, XII, XXV.
Ablehnungsrecht, XIX.
Abstimmung der Geschworenen, XXIX.
Abstimmung des Gerichts, XXXII.
Abwesende, XXXVI.
Advocates deputies IX, S. 60.
Aechtungsprozeß, XXXVI, S. 236.
Amtstracht, XXIV, S. 164.
Ankläger, IX. XI. S. 76.
Anklage, IX. XII. XIV.
„ Ausdehnung und Erneuerung derselben, XXXIII.
Anklagegeschworene, XIII, S. 107, auch V, S. 32. XIX. S. 149, XXII, S. 160.
Anklagekammer, XIII.
Anklageschrift, XIV.
Anklagesenat, XIII.
Anklageverfahren, XII, XXXIII. S. 222.
Anschließung des Beschädigten, XI.
Anwälte, X, XVIII, XX, XXIV, XXV, XXVI, XXXVI, XXXVIII.
Appeal, XXXVII, S. 252.
Appeal, court of- XXXII, S. 213. XXXVII, S. 252.
Appellation, XXXVII, S. 252.
Approver, XXV, S. 171.
Arraigement, XXIII, S. 163.
Arrest, s. Beschlagnahme, Haft.
Arrest of judgement, XXXII, S. 213, XXXIII, S. 222. XXXVII, S. 251, 252.
Assisen, I, S. 11. XIII, S. 107. XVI, S. 134. XXIV, XXV.
Assisenhof, VI, XXIV, XXV, XXXII.
Assisenpräsident, VI, VIII, XV, XXIV, XXV, XXVII, XXXI.
Attainder, XXXII, S. 214.
Attaint- s. writ of attaint.
Attorney general, IX, S. 60, 61. XXXVII, S. 252.
Aushilfsgeschworene, XXI.

B.

Bail, XII, S. 82.
Beeidigung der Geschworenen, XXII, XXIV.
„ „ Zeugen, XII, XXV.
Begnadigung, XXIX, XXXII, XXXVII, S. 252.

Digitized by Google

Berathung der Geschworenen, XXIX.
" " Richter, XXXII.
Beschädigter, XI.
Beschlagnahme, XII, XXXVI.
Beschwerdeführung, XII, S. 84, 88, 92, 95, 98, 101, 102, 105.
Beweiserhebung, XXV.
Beweisgesetz, XXV, S. 170, bes. Not. 1, auch VIII, S. 56. XXVI, S. 186. XXX, S. 207.
Bezirk, XVI.
Bezirksliste, V.
Bildung der Geschworenenbank, XIX. XXIV.
" " Geschworenenlisten, V.
Bill of advocation, VII, S. 50. XXXVII, S. 252.
Bill of indictment, XIII, S. 107, 121.
Bürgschaft, s. Bail.

C.

Capacitäten, III, S. 22, 23.
Cassation, XXXVII. XXXVIII.
Cassationsbeschwerde, XXXVII, XXXVIII.
Cassationshof, XXXVII. S. 249. XXXVIII.
Cassationsverfahren, XXXVIII.
Census, III, S. 22.
Central Criminal Court, VI, S. 46. XVI, S. 131.
Certiorari, VII, S. 50. XXXVII, S. 251.
Challenge, XIX, S. 149.
Chambre de conseil XIII, S. 107.
Chambre de mise en accusation, XIII, S. 107.
Charge, XXVII, S. 186.
Circonstances atténuantes, XXIX, S. 196.
Circuit, XVI, S. 134.
Civilanspruch, XI.
Civilpartei, XI.
Commitment, XII, S. 82.
Competenz s. Zuständigkeit.
Contempt, VIII, S. 55.
Contumazialverfahren s. Ungehorsamsverfahren.
Coroner, XII, S. 82, auch IX, S. 60. XIII. S. 107. XXVII, S. 186. Not. 1. XXXVI, S. 236.
Coroners jury, XII, S. 82. XIII, S. 107.
Court of appeal, XXXII, S. 213. XXXVII, S. 252.
Court of Justiciary, VII, S. 50. XXXVII, S. 252.
Court of Kings Bench, Queens Bench, VII, S. 50. XXXVII, S. 251.
Crime, délit, contravention, I, S. 11.
Cross-examination, XXV, S. 170.

D.

Délit, I, 11.
Discretionnaire Gewalt, VIII.
Docks, XXXV, S. 229.
Dolmetscher, XII, XXV.

E.

Ehegatten als Zeugen, XII, XXV.
Eid der Geschworenen, XXII, XXIV.
" " Zeugen u. s. w. XII, XXV.
Einstimmigkeit, XXIX, S. 195.
Entschädigungsanspruch, XI.
Entschuldigung, XVIII.
Ergänzung der Geschworenen, XVIII.
Ergänzungsgeschworene, XVIII.
Erkenntniß, XIII, XXXI, XXXII, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX.
Erkrankung des Angeklagten, XXXV.
Eröffnungen an den Angeklagten, XIV, XV.
Ersatzanspruch, XI.
Ersatzgeschworene, XVIII.
Erschwerende Umstände, XXVIII, XXIX, XXX, XXXII, XXXIII.
Evidence, law of- XXV, S. 170, bes. Not. 1. auch VIII, S. 55. XXVI, S. 186. XXX, S. 207.

F.

Fähigkeit zum Geschworenendienst, III, XX.
" " Richteramt, VII.
Falsche Zeugenaussagen, XXV.
Felony, XIV, S. 121, Not. 1, auch I, S. 11. III, S. 23. X, S. 70. XIX, S. 149. XXXII, S. 213, XXXIII, S. 222, XXXVI, S. 236. XXXVII, S. 252.
Fragen an den Angeklagten, die Zeugen u. s. w., XXV, auch XII.
Fragen an die Geschworenen, XXVII, XXVIII.
Freisprechung, XXXI, XXXII.
Friede des Königs, IX, 60.
Friedensrichter, XII, S. 82.
" Vierteljahressitzungen der-, I, S. 11. VI, S. 46. XIII, S. 107. XVI, S. 134.
Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde, XXXVIII.

Digitized by Google

G.

Gebühr der Geschworenen, XVIII.
General issue, XXIII, S. 163.
Gerichtshof, VI, XXIII, S. 163.
Gerichtsschreiber, VI, XXXIV.
Geschworene, I.
„ Abstimmung, XXIX, XXX.
„ Ausbleiben, XVIII.
„ Beeidigung, XXII, XXIV.
„ Befreiung, IV.
„ Berathung, XXIX.
„ Entschuldigung, XVIII.
„ Fähigkeit, III, XX.
„ Ladung XVIII.
„ Reiseentschädigung, XVIII.
„ Unfähigkeit, III, XX.
„ Wahrspruch, XXIX, XXX.
Geschworenenbank, XIX, XXIV.
Geschworenenbuch, V, S. 32.
Geschworenenlisten, V.
Geständniß, XXXVIII, auch XII, insbesondere S. 82. XXV, insbes. S. 170.
Gnade, XXIX, XXXII, XXXVII, S. 252.
Grundbesitzer, Jury aus solchen, V. S. 32. XXIX, S. 150.
Grundsätze im Vorverfahren, XII.

H.

Habeas-Corpus-Acte, XII. S. 82.
Haft, XII, XIII, XV, XXXI, XXXVIII, XXXIX.
Hauptgeschworene, V, XVIII.
Hauptliste, V.
Hauptverfahren, Hauptverhandlung } XXIV, XXV.
Honoratioren, Jury von solchen, III, S. 23. XIX, S. 149.

J.

Indictment, XIII, S. 107, XIV, S. 121. XXXIII, S. 222.
Information, XIV, S. 107.
Intime conviction, XXIX, S. 196.
Interesse des Gesetzes, Cassation im= XXXVII.

J.

Jahresliste, V.
Jury de medietate linguae, III, S. 23. XIX, S. 149.
Jury große XIII, S. 107. auch V, S. 32. XIX, S. 149.
Jury kleine, XIII, S. 107, auch V, S. 32. XIX, S. 149.
Jury von Ausländern, III, S. 23. XIX, S. 149.
„ „ Honoratioren III, S. 23. XIX, S. 149.
„ „ Meibern, III, S. 23.
Justiciary, court of- VII, S. 50. XXXVII, S. 252.

K.

Kinder als Zeugen, XII, XXV. insbes. S. 170. Not. 1.
Kings Bench, Kings evidence } s. Queens Bench, Queens evidence.
Königsfriede, IX, S. 60.
Königszeuge, XV, 171.
Kosten, XXXII.
Kreisliste, V.
Kreuzverhör, XXV, S. 170. auch VIII, S. 55.
Kronanwalt, IX, S. 60.
Kronzeuge, s. Königszeuge.

L.

Ladung der Geschworenen, XVIII.
Ladung der Zeugen, XV, insbesondere S. 125.
Law of evidence, XXV, S. 170, besonders Not. 1. auch VIII, S. 556. XXXVI, S. 186. XXX, S. 207.
Liste der Geschworenen, V.
Liste der Zeugen, XV. auch XIV, S. 121, XXIV.
Letztes Wort, XXVI.
Lord advocate, IX, S. 60.

M.

Medietas linguae s. Jury de medietate linguae.
Meineidige Zeugen, XXV.
Mildernde Umstände XXVIII, XXIX, XXXII.
Misdemeanor, XIV, S. 121, Not. 1. XIX, S. 149. XXX, S. 207. XXXIII, S. 222. XXXVI, S. 236. XXXVII, S. 251. S. 252.
Motion for new trial, XXXVII, S. 251, 252. XXXVIII, S. 261.

Digitized by Google

Motion in arrest of judgement, XXXVII, S. 251, 252, XXXVIII, S. 261.

N.

Neue Anklage, XXXIII.
Neue Thatsache, XXXIII.
Neue Verhandlung, XXX.
New trial, XXX, S. 207, XXXVII, S. 251, 252, XXXVIII, S. 261.
Nichtigkeitsbeschwerde (Rechtsmittel), XXXVII, XXXVIII.
Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß, XIII, XXXVII, S. 250.
Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes, XXXVII.
Nichtigkeitsbeschwerde, Verfahren dabei, XXXVIII.
Nichtigkeitsklage, XIII, XXXVII.
Nochmalige Verhandlung, XXX.

O.

Oberappellationsgericht, XXXVII, XXXVIII.
Oberhaus, I, S. 11, XXXVII, S. 252.
Oberstaatsanwalt, IX, XXXVII, XXXVIII.
Oberster Gerichtshof, XXXVII, XXXVIII.
Obmann, XXIX, XXX.
Oeffentlichkeit, XVII, ferner XII, S. 82, XXXII, S. 213, XXXVIII.
Ort und Zeit der Sitzungen, XVI.
Outlawry, XXXVI, S. 236.

P.

Pairskammer, I, S. 11.
Parlament, Gerichtsbarkeit, I, S. 11, XXXVII, S. 252, XXXIX, S. 276.
Partheienvorträge, XXVI.
Peers, Gerichtsstand, I, S. 11, XIII, S 107.
Peremtorische Verwerfung, XIX.
Plaidoyer's, XXVI.
Policecourt, XII, S. 82.
Politische Vergehen, I, auch Nachtrag S. 288.
Polizei, VIII,
Präsident, VI, VIII, auch XV, XXIV, XXV, XXVII, XXXI.
Presentment, XIII, S. 107, XVI, S. 121.
Preßvergehen, I, auch Nachtrag S. 288.
Privatankläger, XI, XII.
" in England, IX, S. 60.
Proceßkosten, XXXII.
Process of review, XXXIX, S. 276.
Procureur general - impérial, IX, S. 60, XXXVII, S. 250.
Prosecutor, IX, S. 60, XIII, S. 107 Not. 1.
Protokoll, XXXIV.

Q.

Quarter sessions of the peace, I, S. 11 siehe auch Vierteljahresitzungen der Friedensrichter.
Queens Bench, VII, S. 50, XXXVII, S. 251.
Queens evidence, XXV, S. 171.

R.

Rathskammer, XIII.
Rechtsfrage, Thatfrage XXVIII, S. 189.
Rechtsmittel, XXXVII, XXXVIII, auch XI, XII, XIII, XXXVI.
Recognizance, XII, S. 82.
Record, XXXIV, S. 226.
Reden, XXVI, S. 184.
Reisegebühr der Geschworenen, XXXVIII.
Relevancy. Interlocutor of — XXIV, S. 165.
Replik, XXV, bes. S. 171, XXVI, bes. S. 184.
Restitution, XXXIX, auch XXXVI.
Resumé, XXVII.
Revision, XXXIX.
Revisionshof, XXXIX, S. 276.
Richter, VI, VII, XXX, XXXII.
Ruhestörung, VIII, XXV, XXXV.
Rundgang der Richter, I, S. 11, XVI, S. 134.

S.

Sachverständige, XII, XXV.
Schlußverhandlung, bessr Hauptverhandlung s. dort.
Schlußvortrag, XXVII.
Schuldigplaidiren, XXIII, S. 162, XXIV, S. 164.
Schuldigsprechung, XXXII.
Schwurgerichtsgesetze, Uebersicht; Einleitung, S. 2 u. folg.
Schwurgerichtshof, Besetzung, VI.
" " Mitstimmen desselben in Bezug auf die Thatfrage, XXX.

Digitized by Google

Schwurgerichtshof, Recht desselben in Bezug auf irrthümliche Wahrsprüche, XXX
Schwurgerichtspräsident, VI, VIII, auch XV, XXIV, XXV, XXVII, XXXI.
Schwurgerichtssitzungen, Ort und Zeit, XVI.
Schwurgerichtssitzungen, Unterbrechung, Vertagung derselben, XXXV.
Schwurgerichtsverhandlung, XXIV, XXV.
„ Wegfall derselben XXIII.
Secretair, VI, XXXIV.
Sheriff, V, S. 32. XII, S. 82. XXXVI, S. 236.
Sitzungspolizei, VIII.
Sitzungsprotokoll, XXXIV.
Sollicitor general, IX, S. 60.
Specialgerichtshöfe, I, S. 1.
Specialgeschworene, III, S. 23. V, S. 32. XVIII, S. 142. XIX, S. 150.
Specialjury, III, S. 23. XIX, S. 149.
Specialverdict, XXVIII, S. 189. XXXI, S. 212.
Staatsanwalt, IX, XXXVIII.
Staatsverbrechen, I, auch Nachtrag S. 288.
Staatsschwurgerichtshof, I, S. 11.
Stellvertretende Geschworene, XXI.
Stimmenmehrheit, der Geschworenen, XXIX.
„ der Richter, XXX, XXXII, XXXVIII.
Störung der Verhandlung, VIII, XXV, XXXV.
Strafe, XXVIII, XXXII.
„ gegen Geschworene, XVIII.
„ „ Zeugen, XII, XXIV.
Strafgesetzgebungen, Uebersicht, Einleitung, S. 2 u. folgde.
Stumme und Taube, XII, XXV.
Succumbenzstrafen XXXVIII.

T.

Tales de circumstantibus, XVIII, S. 142.
Taube und Stumme, XII, XXV.
Thatfrage, Rechtsfrage, XXVIII, S. 189.
Theilnehmer, II.
Todesstrafe, I, VI, S. 47. XXXII, S. 214.
Treason, XIV, S. 121 Note 1, auch I, S. 11. III, S. 23. X, S. 70. XIX, S. 149. XXXII, S. 213, 214. XXXVI, S. 236. XXXVII. S. 252.
Trial, XXIV, S. 165.

U.

Umstände s. erschwerende Umst., mildernde Umst.
Ungebührliches Benehmen, XXXV, auch VIII, XXV.
Ungehorsamsverfahren, XXXVI.
Unterbrechung der Verhandlung, XXXV.
Untersuchung, XII.
Urkunden, Vorlesung derselben in der Sitzung, XXV.
Urliste, V.
Urtheil, XXXII, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX.
„ Aussetzung desselben, XXX.

V.

Verbesserung mangelhafter Wahrsprüche, XXX.
Verbrechen — Vergehen, I.
Verbrechen, Zusammentreffen, II.
Verdict s. Wahrspruch.
Vermögensbeschlagnahme, XXXVI.
Vermögensverwirkung bei felony, XIV, S. 121 Note 1.
Verhandlung, Beginn derf. XXIV.
„ Gang derf. XXIV. XXV.
„ Neue, XXX.
„ Schluß derf. XXVI, XXVII.
„ Störung derf. VIII, XXV, XXXV.
Verhandlung, Unterbrechung, Verlegung derf. XXXV.
Verhandlung, Wiederholung derf. XXX, XXXVI. XXXVII.
Verhör / Vernehmung } d. Angeklagten, XII, XXV.
„ dégl. vorläufige, XV.
„ d. Sachverständigen und Zeugen, XII, XXV.
Versetzung in Anklagestand, XIII.
Vertagung der Verhandlung, XXXV.
Vertheidiger, X, XVIII, XX, XIV, XV, XXVI, XXXVI, XXXVIII.
Verweigerung der Antwort, XII, XXV.
„ des Zeugnisses, XII, XXV.
Verweisungserkenntniß, XIV.
Verwerfungsrecht, XIX.
Vorbereitung des Hauptverfahrens, XV.

Digitized by Google

Vorſitzender ſ. Präſident.
Voruntersuchung, XII.

W.

Wahrheitserforſchung, XII, auch VIII.
Wahrſpruch, XXIX, XXX.
„ mangelhafter, XXX.
„ offenbar irrthümlicher, XXX.
Wiederaufnahme des Verfahrens, XXXIX.
Wiederholung der Verhandlung, XXX, XXXVI, XXXVII.
Writ of attaint, XXX, S. 207. XXXVII, S. 252.
Writ of certiorari, VII, S. 50. XXXVII, S. 251.
Writ of error, XXXVI, S. 236. XXXVII, S. 252. XXXVIII, S. 261.
Writ of exigent, XXXVI, S. 236.
„ of proclamation, XXXVI, S. 236.

Z.

Zeugen, Beeidigung derſ. XII, XXV.
„ Beſtimmung der vorzuladenden, XV.
„ Liſte, XV, auch XIV, S. 121. XXIV, XXV.
„ meineidige, XXV.
„ Vernehmung, XII, XXV.
Zeugnißablehnung / Zeugnißverweigerung } XII, XXV.
Zuſammenhang von Sachen, II.
Zuſammentreffen von Verbrechen, II.
Zuſtändigkeit der Schwurgerichte, I, II. ſ. auch Nachtrag, S. 287.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

De la Haye.

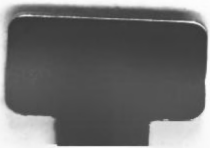

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google